


BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.



<36630308550015

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich. Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Neunzehnter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich. Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Jahrgang 1842.

(April, Mai, Juni.)

Zweiter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.



I.

Königreich Preussen.

Todtschlag aus Rechthaberei.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Im März vorigen Jahres erhielten die „Annalen" von Hrn. Dr. Ziegler, Privatdocent der Rechte an der Universität Marburg, eine psychologische Abhandlung, die sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Beweggründe zu einem blutigen Verbrechen zu entwickeln und so den Leser in die verborgne Werkstätte der Affecten und Leidenschaften des Thäters einzuführen. Der untergelegte Criminalfall ist der von Joseph Lampmann in Preußisch-Holland an dem dasigen Gerichtsdiener Beck im Jahre 1822 verübte Todtschlag, welcher zu der im 2. Band der Hitzig'schen „Zeitschrift für die Criminalrechtspflege der Preuß. Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen" (nicht in den Annalen deutscher Criminalrechtspflege) S. 265 ff. enthaltenen gerichtlich-medizinischen Erörterung über Lampmanns Zurechnungsfähigkeit (im Jahre 1826) Veranlassung gab. Da dieser Fall allerdings ein hohes psychologisches Interesse gewährt und die hierin gehaltene mitgetheilte Bearbeitung neu und eigenthümlich ist, so trug ich kein Bedenken, dieselben aufzunehmen, beschloß aber auch zugleich, den Vertheidiger Lampmann's, Hrn. Justizrath Ruffmann in Pillau, zu ersuchen, die von ihm verfaßte Vertheidigungsschrift — auf welche mich die von bedeutenden Sachkennern ausgesprochene Anerkennung schon früher aufmerksam gemacht hatte — mir zu überlassen, um auch ihren Inhalt für die Annalen zu benutzen. Hr. Justizrath Ruffmann war so gütig, meiner Bitte im Interesse von Wissenschaft und Praxis zu entsprechen und bin ich so in den Stand gesetzt worden, nachfolgende Mittheilungen geben zu können.

Joseph Lampmann, zur Zeit seiner That ungefähr 56 Jahr alt, ist aus Wien gebürtig und der Sohn eines herrschaftlichen Kochs. Er ward in der katholischen Religion unterrichtet und darin eingesegnet. Er weiß zwar nicht, wie lange er den Religionsunterricht genossen; dennoch muß er irgendwo seine Schule gemacht haben, indem der Divisionsprediger Diestel zu den Acten sich wörtlich dahin erklärt hat: „Er (Lampmann) hat über Gegenstände des Glaubens zusammenhängendere Begriffe, als dieses bei Leuten seines Standes wohl zu sein pflegt." Früh hat er das Bandmacherhandwerk erlernt, darin einige Jahre als Gesell gearbeitet, hernach aber dasselbe aufgegeben, und beim Ausbruche des französischen Revolutionskrieges Burschendienste bei einem österreichischen Train-Offizier genommen. Bald aber entlief er diesem Herrn, trat als Trommelschläger in ein preußisches Regiment, wurde Pfeifer bei demselben, diente bis zum Ende des Feldzuges 1807, erhielt sodann den Abschied und ließ sich in Preuß.-Holland nieder, um ein bürgerliches Gewerbe zu treiben. Hier lebte er fortan in friedlicher Ehe, erzog einen leiblichen Sohn, der jetzt 17 Jahr alt ist, ernährte seine Familie anfänglich vom Krebsfange, dann von Gartenpachtungen, bis er zuletzt, in bessere Umstände versetzt, Haus und Hof käuflich erstanden, Bürger geworden und durch den Obsthandel zu einigem Wohlstande gekommen ist. Bis dahin stand Lampmann in dem Rufe eines verträglichen sittlichen Mannes und guten Bürgers. Zwar steht fest, daß Lampmann als Militair eine Strafe erlitten und daß er auch als Bürger mit Arrest bestraft worden; es waren aber jene Vergehen keinesweges so sehr erheblich, daß sie seinen moralischen Character in übeln Ruf gebracht hätten. — Im Religiösen war er immer tolerant, nicht schwärmerisch, nicht fanatisch; er beobachtete die Gebräuche seiner Kirche, und ging zuweilen nach Elbing zum Gottesdienste, weil in Preuß.-Holland keine katholische Kirche ist. Dennoch ließ er seinen Sohn in der evangelischen Kirche einsegnen; denn, sagte er, „Wir sind alle Gottes Kinder." — Im Jahre 1817 begann eine Reihe von Prozessen, darin Lampmann, dessen Wohlstand sich täglich mehrte, nicht ohne sein Verschulden verwickelt wurde, und von dieser Zeit tritt eine verderbliche Aenderung seines sittlichen Characters ein, die ihn stufenweis zu der That führte, die seinen Nacken unter das Beil des Nachrichters brachte.

Aus der Vertheidigungsschrift des Justizraths **Ruffmann** zu Pillau.

Inculpat hat gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ostpreußischen Oberlandsgerichts vom 4. Juli 1822, nach welchem er, wegen des an den Gerichtsdiener Beck in Ausübung seines Amtes verübten Todtschlages zur Todesstrafe des Beils nach vorhergängiger Ausstellung an einen Schandpfahl verurtheilt worden, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung angewandt und bin ich demselben auf sein ausdrückliches Verlangen zum Defensor zugeordnet worden.

Möchte ich im Stande sein, dieses mir ganz unerwartet geschenkte Vertrauen eines Unglücklichen, welchen ich nie zuvor in meinem Leben gesehen habe, und welchem auch ich höchstens nur dem Namen nach bekannt sein kann, dadurch zu rechtfertigen, daß es mir gelänge, durch gegenwärtige Defensions-Schrift für denselben wenigstens eine Milderung der erkannten Strafe zu bewirken! — Es würde zu einer zwecklosen und für den erkennenden Richter selbst ermüdenden Wiederholung führen, wenn ich nochmals den factischen Hergang der Sache hier umständlich darzustellen suchen wollte. Dieser ist nicht nur in der frühern Defension, sondern auch in dem Erkenntniß 1. Instanz vollständig entwickelt, und werde ich mich daher begnügen, hier nur dasjenige davon auszuheben, was mir zur Unterstützung und Rechtfertigung meines weiter unten folgenden Antrages nothwendig scheint.

Daß der Erschlagene an den Folgen der empfangenen absolut tödtlichen Wunden gestorben, steht actenmäßig fest. Eben so wenig zweifelhaft ist es, daß Inc. der Urheber dieser That ist. Er hat solches freiwillig und wiederholt bekannt, und die Aussage zweier gültigen Zeugen bestätigt dieses Geständniß. Es entsteht daher nur die Frage: Ob dem Inc. dabei **Absicht** oder **Versehen** zur Last fällt?

Bevor ich zur Erörterung dieser Frage schreite, wird es nicht unzweckmäßig sein, einige Blicke auf den Character und auf die momentane Gemüthsbeschaffenheit des Inc. bis zur That selbst zu werfen.

Er ist, wie ihn die Aussage mehrer Zeugen und sonst vernommener Personen darstellt, und auch noch außerdem aus den Acten sich zur Genüge ergiebt, ein Mensch von leidenschaftlicher Heftigkeit, und wenn auch nicht gerade dem Trunke ergeben, so doch auch nicht ganz ohne Neigung dazu. Er hat eigentlich gar

keine, oder doch nur eine sehr schlechte Erziehung genossen; denn sein ganzes Wissen besteht darin, daß er etwas Lesen und Schreiben kann, und selbst dieses, versichert Inc., nicht eigentlich in der Schule gelernt, sondern sich selbst gelehrt zu haben, und diesem gänzlichen Mangel an Bildung scheint es hauptsächlich zugeschrieben werden zu müssen, wenn Inc. bei dem geringsten Anlaß zu Mißvergnügen, durch die natürliche Heftigkeit seines Characters sich oft zu Handlungen hat hinreißen lassen, welche er bei kaltem Blute zu bereuen Ursache hatte. Solchen Anlaß erhielt Inc. in den letztern Jahren aber nur zu häufig, wo zufällige Umstände und eigene Schuld ihn in Streitigkeiten und Prozesse verwickelten.

Der erste Fall dieser Art ereignete sich im Jahre 1817, wo Inc. mit dem Kürschnermeister Neumann, welcher sich den Durchgang durch einen dem Inc. zur Aufsicht anvertrauten Garten erlaubt hatte, in Streit gerieth und bei dieser Gelegenheit von dem Neumann thätlich injuriirt wurde. Der Prozeß, welcher dieserhalb entstand, wurde, da Neumann bei Gelegenheit der dem Inc. zugefügte Real-Injurie von der Ehefrau des Letztern und dessen Sohn wörtlich beleidigt war, durch das Erkenntniß des Königl. Stadt-Gerichts zu Preuß. Holland, publicirt den 18. Novbr. 1817, dahin entschieden, daß

1) der rc. Neumann mit achttägigem Gefängniß oder 5 thlr. Geldstrafe,
2) die Ehefrau des Inc. mit 24stündiger Gefängniß- oder 1 thlr. Geldstrafe und
3) der Sohn desselben mit 12 Peitschenhieben

bestraft wurden, und wenn gleich dieses Erkenntniß durch die Resolution des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts vom 20. Febr. 1818 lediglich bestätigt wurde, so legte doch der, den Erwartungen des Inc. ganz zuwiderlaufende Ausgang des Prozesses, den ersten Keim des Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit des Gerichts in das Herz des Inc., eines Mißtrauens, welches — durch die weitern nachtheiligen Entscheidungen des Gerichts in den spätern Rechtsangelegenheiten des Inc. immer mehr erhöht — der Leidenschaft des Inc. fortwährend neue Nahrung gab, und als die Veranlassung aller derjenigen Excesse betrachtet werden kann, welcher Inc. sich nach der Zeit schuldig gemacht hat. Denn schon am 3. Decbr. desselben Jahres erschien Inc., welchem Tags zuvor in einem neuen Injurien-Prozeß mit dem Neumann das Erkenntniß des Stadt-Gerichts vom 16. Novbr. 1818 publicirt worden war, nach wel-

chem Inc. mit einer achttägigen Gefängniß- oder 5 thlr. Geldstrafe, der Neumann dagegen mit dreitäg. Gefängniß- oder 2 thlr. Geldstrafe belegt werden, an der Gerichtsstätte, mit dem Verlangen: „daß er arretirt werde, wobei er 1 thlr. täglich an Alimenten haben wollte." Als ihm dieses abgeschlagen ward, drohte er, daß er ein Blutbad anrichten werde, wie noch nie eins angerichtet sei, und kehrte am folgenden Tage, betrunken und mit einer ungeladenen Pistole in der Hand, wiederum mit dem größten Ungestüm zur Gerichtsstätte zurück und fragte: „wo ist der Richter? der Seelenverkäufer! ich will es wissen!" Dabei hatte er den Hut auf dem Kopfe, und auf die Antwort: daß der Richter nicht da sei, lief er polternd weg und schlug beim Vorbeigehen eine Raute in dem Fenster der Stubenthür ein. Verfolgt von dem Gerichtsdiener Beck, welcher in der Meinung, daß die Pistole geladen sei, dem Inc. solche wegnehmen wollte, ward Beck von dem Inc. niedergeworfen und an der Hand verletzt, Inc. rief dabei auf der Straße:

„ist das ein Gericht? das ist ein spitzbübisches Gericht! Spitzbuben sind die Richter! Seelenverkäufer!" —

und bemühete sich, von einem auf der Straße stehenden Holzwagen die Runge herauszureißen, indem er drohete: „er werde den Kerl (den Gerichtsdiener Beck) mit der Runge todtschlagen und den Spitzbuben Richter schon bezahlen." Wegen dieser Excesse zur Untersuchung gezogen, wurde Inc. durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ostpreußen zu einer 4monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, supplicirte indessen auch nach verbüßter Strafe ununterbrochen in seiner Sache gegen rc. Neumann über das ihm angeblich geschehene Unrecht, forderte von dem Letztern bei dem Stadtgericht die Erstattung seiner gehabten Gerichts- und Versäumniß-Kosten, die Rückzahlung der von seiner Frau erlegten Strafgelder, sowie Entschädigung wegen der von seinem Sohn erlittenen Züchtigung, und beschuldigte die Zeugen einer falschen und parteiischen Aussage. Er nahm darüber von dem Gerichte weder mündliche, noch schriftliche Zurechtweisungen an, sondern erneuerte seine Beschwerden auch nach dem Absterben des Stadtrichters Dessombes bei dessen Nachfolger, und nachdem er auch dessen Belehrungen zurückgewiesen, bedrohete er denselben an der Gerichtsstätte mit den Worten: „Sollten Sie Jemanden zu mir schicken, der von mir Kosten einziehen soll, so

werde ich einen Mord begehen, wie ihn Preuß. Holland noch nicht erlebt hat."

Mittlerweile hatte sich auch schon wieder ein neuer Prozeß zwischen dem Inc., und dem Tuchmachermeister Laudien und Schuhmachermeister Weiß entsponnen, welcher eine von dem Inc. rückständige Gartenpacht von 30 thlr. zum Gegenstande hatte und durch das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Preuß. Holland vom 26. Januar 1821 und das, auf die von dem Inc. dagegen angebrachte Appellation ergangene Erkenntniß 2ter Instanz, zum Nachtheil des Inc. entschieden wurde. Auf den Antrag der Kläger wurde dem Beck, wegen Bezahlung dieser 30 thlr., die Execution gegen den Inc. aufgetragen und deshalb von ihm 1 Stubenuhr, 8 Bilder, 1 Ochse und 1 Kuh, zusammen 23 thlr. 10 Sgr. taxirt, in Beschlag genommen. Der öffentliche Verkauf derselben sollte in term. den 9. Febr. 1822 erfolgen. Der Inc. hat indessen durch einen eigenhändig geschriebenen Zettel bei dem Stadtgericht am 8. Febr. c. um Aufschub unter der Drohung: „daß, wenn keine Rücksicht auf sein Schreiben genommen werden könnte, sein Blut über das Gericht kommen solle, und es kein klein Blutgeschrei sein würde."

Der Verkauf erfolgte dennoch, aber nur von einigen Sachen, da es theils an Kauflustigen fehlte, theils Inc. schon den Ochsen geschlachtet und die Kuh, angeblich als verkauft, nicht herausgegeben hatte. Als am Tage der Auction, den 9. Febr., der Gerichtsdiener Beck die Kuh zum Verkauf abholen wollte, äußerte der Inc. gegen ihn: „wenn man mir nicht in 3 Tagen die abgepfändeten Sachen zurückgeben wird, so wird nichts Gutes geschehen, dann soll mein Blut über das Gericht kommen. So lange bin ich ruhig gewesen, jetzt werde ich wieder anfangen."

Die Kuh wurde indessen unterm 23. März 1822 dem Inc. durch Beck abgenommen, und alsdann in einem anderweitigen Termin mit den früher unverkauft gebliebenen Sachen gerichtlich verkauft. Der Mitkläger Weiß hatte selbst die Kuh für 8 thlr. meistbietend erstanden, der Inc. aber dieselbe am 16. April c., als sie vom Felde nach Hause gekommen war, wieder an sich genommen. Auf die diesfallsige Beschwerde des Weiß erhielt Beck von dem Stadtgericht den schriftlichen Befehl, dem Inc. die Kuh wieder abzunehmen und sie dem Weiß zu übereignen. Beck begab sich deshalb in Assistenz des Gefängniß-Wachtmeisters Engelke zum Inc. und forderte denselben zur Herausgabe der Kuh, wie-

wohl vergeblich auf; indem Inc. erklärte: „Ich gebe die Kuh nicht heraus, die Kuh gehört mir und nicht dem Spitzbuben!“ Als hierauf Beck mit Engelke die Kuh suchen wollte, ging Inc. ihnen mit einem großen Brodmesser entgegen und wiederholte seine obige Erklärung, welches den Beck von Befolgung seines Auftrages abhielt und ihn veranlaßte, sich die Assistenz einiger Bürger zu verschaffen, mit denen er sich wiederum zu dem Inc. begab und darauf die Kuh auch ausgeliefert erhielt. Inzwischen veranlaßte die bei dieser Gelegenheit gezeigte Renitenz des Inc. eine abermalige Untersuchung, zu welcher er den 30. April c. vorgeladen wurde, jedoch gleich bei der Insinuation der Vorladung gegen den Beck erklärte: „er werde sich nicht mehr vor Gericht stellen, es möge geschehen, was da wolle, und wenn er das Seinige nicht zurück erhalte, so werde ein Blutbad angerichtet werden, wie es Preuß. Holland noch nicht gesehen.“ Inc. erschien auch in dem Termin nicht und nur seine Frau gab in demselben eine Vorstellung des Inc., welche nichts zur Sache und nur Klage gegen Laudien und Weiß über Ungerechtigkeiten enthielt. Ein anderweitiger Termin wurde nicht angesetzt, weil die gegenwärtige Untersuchung eintrat.

Inc. hatte nämlich um die Zeit des ersten Auct. Termins den 9. Febr. 1822 an den Laudien geschrieben: „Ich zeige Ihnen an, und bitte Sie, davor zu sorgen, daß mir von meinem Ausgepfändeten nicht wo ein Bild verloren geht. Ist mir ein Stück verloren, so theilen wir uns mit unserm Leben zusammen, denn meine Bereitung ist schon geschlossen.“ — Einige Wochen vorher hatte er gegen den Stadt-Musikus Thiel geäußert: er werde den Laudien erstechen. Diese schriftliche und mündliche Drohungen zogen dem Inc. wieder eine Untersuchung zu, auf welche durch ein, von dem Königl. Criminal-Senat justifizirtes Urthel des Stadtgerichts eine 3monatliche Gefängnißstrafe gegen den Inc. erkannt worden ist.

Alle diese Vorgänge charakterisiren sehr deutlich einen Menschen, dessen angeborne Leidenschaftlichkeit, genährt durch Mißtrauen und Argwohn, ihn gewaltsam von einer Uebereilung zu einer noch größern, und von dieser sogar zum Verbrechen hinreißt, bei dem die Leidenschaft des Zorns oft dergestalt das Uebergewicht über die Vernunft erhalten zu haben scheint, daß kein Uebel, keine Strafe ihn von einem Verbrechen abzuhalten im Stande ist, zu dessen Begehung ihn die Heftigkeit seiner herrschenden Leidenschaften antreibt, der bei dem allergeringsten Mißvergnü-

gen gleich so aufgebracht und gleichsam in Wuth gesetzt wird, daß er fähig ist, lebensgefährliche Drohungen auszustoßen, und ist es nicht zu befürchten, läßt es sich nicht beinahe mit Gewißheit voraussehen, daß ein solcher Gemüthszustand, bei einem nur einigermaßen bedeutendern Anlaß zum Zorn, diese Leidenschaft erhöhen und noch größere Verbrechen veranlassen wird?

Leider ist dieses der Fall bei dem Inc., und wende ich mich jetzt zu dem letzten und schrecklichsten Akt, mit welchem sich seine Verirrungen schließen.

Zur Publication des Erkenntnisses in der zuletzt erwähnten Untersuchungssache war ein Termin auf den 11. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr angesetzt und Beck angewiesen worden, den Inc. hierzu mündlich vorzuladen. — Der Letztere hatte an diesem Tage an verschiedenen Orten für 20 bis 25 Schillinge Branntwein getrunken, und dieser war ihm zu Kopf gegangen; er taumelte beim Nachhausekommen in der Stube, stolperte gegen den Webestuhl, legte sich jedoch auf Anrathen seiner Frau zu Bette und schlief. Gerade in dieser Zeit kam Beck, um ihn zu dem Publications-Termin zu bestellen und trug, da die Ehefrau des Inc. vorgab, daß ihr Mann nicht zu Hause sei, dieser auf, ihn sobald er nach Hause zurückkäme, die Vorladung bekannt zu machen. Inc. erwachte nach ein paar Stunden, aß dann zu Mittag und trank darauf Kaffee. Er fühlte sich von dem Genusse des Branntweins zwar etwas wüste im Kopfe, sonst aber nicht mehr berauscht. Seine Frau richtete den Auftrag des Beck an ihn aus, und Inc. hoffte, wie er äußerte, von dem Stadtgericht eine ihm günstige Verfügung in der Prozeß-Sache Laudien zu hören. Er ging deshalb zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags in völliger Gemüthsruhe nach dem Gerichtshause, fand dort aber den Stadtrichter noch nicht, und wollte deshalb zurückkehren. Beck redete ihm indessen freundlich zu, noch zu warten, indem der Richter wohl kommen werde, und schlug ihm am Ende vor, in der Nähe ein Glas Bier zu trinken, wenn ihm die Zeit zu lange werden sollte. Dies that Inc., trank aber auch für 5 Schilling Branntwein und begab sich dann wieder nach dem Gerichtshause. Gegen 5 Uhr fand sich der Stadtrichter ein, und eröffnete dem Inc. das obenerwähnte Urtheil. Dieses erregte dermaßen den Zorn des Inc., daß er, noch ehe die Justifications-Resolution ihm vorgelesen worden, mit den Worten:

„Ich werde mich nicht strafen lassen. Jesus Christus, mein Heiland, lebt!" die Gerichtsstube verließ, und die Treppe hinunter lief, wobei er äußerte:

„Nun mag es gehen wie Gott will!"

Der Stadtrichter wies hierauf Beck an, den Inc. (zur Unterschrift des Publications-Protokolls) einzuholen, zu seiner Sicherung aber die Bürgerwache mitzunehmen.

Verlassen wir jetzt Beck, welchen wir von dem Gerichtshause abgehen sehen, um dem ihm ertheilten Befehl nachzukommen, und folgen dem Inc. in seine Wohnung, wohin er in größter Wuth gelaufen ist. Er ist so eben zu Hause angelangt und tritt in seine Stube, in der seine Frau allein anwesend ist. Er befiehlt ihr mit großer Heftigkeit, aus der Stube heraus und auf den Boden zu gehen, und wiederholt, als die Frau zögert, mit dem Fuße stampfend seinen Befehl, indem er ihr noch die Worte zuruft:

„Mach, daß Du herauf kommst!"

Die Frau verläßt das Zimmer, und in demselben Augenblick sieht Inc. den Beck mit 4 Mann Bürgerwache seinem Fenster vorbei in seine Hausthüre treten. Dieser Anblick setzt den Inc., welcher bereits die ihm nur vor wenig Augenblicken publicirte Strafe gegen sich zur Execution bringen zu sehen glaubt, in rasende Wuth, er ergreift ein, in dem am Fenster stehenden Webestuhl steckendes Messer, zugleich auch sein Gebetbuch, steckt Letzteres zu sich, tritt gegen die Stubenthüre, streicht das Messer ein paar Mal auf der Schwelle, ruft dem Beck, welcher die Stubenthür öffnet, zu:

„Seid Ihr schon da?"

versetzt dem Beck, ohne denselben zum Wort kommen zu lassen, mit dem Messer blindlings und rasch auf einander 3 Stiche, und bringt, indem Beck todt zur Erde niedersinkt, dem Tuchmacher Hardt, welcher dem Beck zunächst steht, und den Säbel zieht, um den Inc. zu entwaffnen, mit demselben Messer eine Stichwunde in den Unterleib bei, daß dem Hardt das Netz aus der Wunde einen Fingerlang heraustritt, worauf er sich wieder in die Stube zurückzieht. Einige Augenblicke darauf tritt er, das Gebetbuch in der einen und das Messer in der andern Hand haltend, aus seiner Stube, geht schweigend und rasch durch die Hausflür nach dem hinter dem Hause gelegenen Garten und verbirgt sich in einer benachbarten Scheune in Stroh. Um Mitternacht verläßt er indessen diesen Schlupfwinkel wieder und überliefert sich selbst und das Messer dem wachthabenden Bürger Lettau, indem er als Ursache seiner That angiebt:

der Stadtrichter sei an seinem Unglück schuld.

Inc. hat fortwährend versichert, daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt habe. Bei dem ersten Verhöre sagte er hierüber:

„Alles war das Werk eines Augenblicks, und die Wuth hatte „mich so ergriffen, daß ich eigentlich nicht wußte, was ich that, „oder thun sollte. Ich kann es daher auch nicht zugeben, daß „ich wirklich die Absicht gehabt habe, Beck zu tödten, um so „weniger, als ich mir nicht bewußt bin, einen wirklichen Groll „gegen Beck gehabt zu haben —"

und auf die Vorhaltung, daß er doch das Messer gewetzt, nach den edlern Theilen des Körpers gestochen und dieses auch 2mal wiederholt habe, erwiederte er:

„das ist dennoch wider meinen Willen geschehen rc. — mit Vorbe-„dacht habe ich das wirklich nicht gethan, und ich kann nur ein-„räumen, daß ich blindlings auf Beck zugestoßen habe, ver-„muthlich habe ich deshalb mehre Mal auf ihn zugestoßen, „weil er nicht gleich auf den ersten Stich zurückgegangen ist; „denn ich erinnere mich, daß er erst nach mehren Stichen fiel."

So hat er auch in der Special-Inquisition die Absicht zu tödten abgeleugnet, indem er auf die Frage: warum er den Beck gestochen, antwortete:

„Ich wollte ihn mir vom Halse schaffen —"

auch hinzusetzte:

„Ich war in der Wuth und wollte meine Wuth an ihm auslas-„sen, es gehe wie es wolle" —

und auf die Frage: wohin er die Stiche gerichtet, erklärte:

„Ich stieß aufs Gerathewohl und blindlings zu, habe aber, „als mir die Leiche vorgezeigt wurde, gesehen, daß der eine „Stich das Herz, der andere die Lunge getroffen hat, und bin „auch überzeugt, daß Beck davon hat sterben müssen, wieder-„hole es aber, daß ich den Tod des Beck nicht gewollt habe."

Meines Dafürhaltens wird man diesen oft wiederholten Versicherungen des Inc., daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt, Glauben beimessen müssen.

Es ist bereits dargethan, daß Inc. eine außerordentliche leidenschaftliche Heftigkeit besitzt, die selbst bei der geringsten Veranlassung sogleich erregt wird und in Drohungen und Thätlichkeiten ausbricht, wenigstens finden wir ihn bei den vielen oben erzählten besondern Vorfällen dergestalt von dieser Leidenschaft hingerissen, daß er dadurch oft bis zur Wuth gebracht worden ist. Mehre der

Zeugen nennen diesen Zustand bei dem Inc. gleichfalls eine Wuth und ihn einen desperaten Menschen, der immer böse ausgesehen, und Niemanden frei ins Auge habe sehen können, und selbst die Ehefrau des Inc. bekundet, daß sie die Befehle und Anordnungen desselben blindlings zu befolgen sich gewöhnt, weil sie nur auf diese Art ihn besänftiget und etwaige Ausbrüche seiner Wuth verhüten können. Auch ist es dieser vernünftigen Behandlungsart des Inc. von Seiten seiner Frau, gewiß nur allein zuzuschreiben, wenn, wie dieselbe beurkundet, er sich durch seine Hitze nur einmal während seines 15jährigen Ehestandes zu Thätlichkeiten gegen sie habe hinreißen lassen. Dieser leidenschaftlichen Heftigkeit gesellte sich in den letzten Jahren noch ein unvertilgbares Mißtrauen gegen jede Gerichts-Behörde bei, welches endlich in völlige Erbitterung gegen dieselben überging, indem es dem Inc. in seinem Richter nicht den unparteischen Vollstrecker der Gesetze, sondern seinen Feind und Unterdrücker sehen ließ; und diese letztere Leidenschaft war es unzweifelhaft, welche seiner angebornen leidenschaftlichen Heftigkeit immer neue Nahrung gab und endlich die letzte unglückliche Katastrophe herbeiführte.

Wie schon angeführt worden, so war Inc. am Vormittage berauscht gewesen, und hatte diesen Rausch erst kurz zuvor, ehe er nach dem Gerichtshause ging, ausgeschlafen. Dieses will aber nichts weiter sagen, als daß bei dem Inc. die Symptome der Trunkenheit, welche früher an ihm bemerkt worden, als z. B. das Taumeln und Stolpern aufgehört und die Seele aus dem Zustande des Träumens, in welchen die Trunkenheit den Menschen versetzt, in den des Wachens und des damit verbundenen Bewußtseins zurückgekehrt war. Dagegen ist's eine allgemein bekannte Sache, daß der ausgenüchterte Zustand, zumal nach einer durch übermäßigen Genuß vom Branntwein entstandenen Trunkenheit keineswegs ein behaglicher zu nennen ist, weil sich alsdann erst die schwächern Wirkungen des Genusses berauschender Getränke, als Trägheit des Körpers, Kopfschmerzen und dergleichen einfinden, und ebenso beschreibt auch Inc. seinen damaligen Zustand, indem er sagt: daß er, als er von Hause nach dem Gerichtshause gegangen, zwar nicht mehr berauscht, jedoch wüste im Kopfe gewesen. Dieser krankhafte Zustand mußte jedoch nothwendigerweise dadurch vergrößert werden, daß Inc. noch für 5 Schillinge Schnaps und ein Glas Bier genossen; und wenn es unleugbar ist, daß Krankheit des Körpers jederzeit auch auf die Seele wirkt, so mußte auch der dama-

lige Zustand des Inc. die natürliche Reizbarkeit seines Gemüths um so mehr erhöhen, als das lange Ausbleiben des Richters über die zum Termin bestimmte Stunde nicht dazu geeignet war, bei dem Inc. das bereits längst genährte und tief eingewurzelte Vorurtheil gegen denselben zu schwächen.

Kehren wir nunmehro wieder auf das Gerichtshaus zu dem Inc. zurück, welcher die Ankunft des Richters mit um so größerer Begierde erwartet, als er von denselben eine günstige Resolution des Oberlandesgerichts zu hören hofft. Statt deren publicirt ihm der Richter ein Urtheil des Stadtgerichts, nach welchem Inc. wegen gefährlicher Drohungen eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erleiden soll. Darf man sich, nach dem was früher über die Leidenschaftlichkeit des Inc. gesagt worden, wundern, wenn sogleich und noch ehe die Publication vollständig bewirkt ist, sich Unwillen und Zorn des Inc. bemächtigen, der in seinen Erwartungen sich auf das grausamste getäuscht sieht, indem ihm, statt der längst gehofften günstigen Nachricht, ein Urtheil publicirt wird, welches ihn auf lange Zeit der Freiheit beraubt — ein Urtheil aus der Feder eines Mannes geflossen, den er für seinen mehrjährigen Feind und Unterdrücker zu halten sich berechtigt glaubt? Hat man nicht vielmehr Grund sich zu wundern, daß Inc. — in dessen momentaner körperlicher und Gemüthsbeschaffenheit, wie oben bemerkt, noch ein Reiz mehr zum Zorne, als sonst vorhanden war — statt wie zu befürchten stand, sofort zu Thätlichkeiten zu schreiten, sich damit begnügt, die Worte:

„Ich werde mich nicht strafen lassen, Jesus Christus mein Heiland lebt,"

auszustoßen, und aus der Gerichtsstube mit der Aeußerung zu laufen:

„Nun mags gehen, wie Gott will!"

Aber es ist auch nur zurückgehaltene rasende Wuth, in der Inc. bis jetzt gehandelt hat, und es bedarf nur eines unbedeutenden weitern Anreizes für ihn, diese Wuth zum völligen unheilvollen Ausbruch kommen zu sehen.

Nach allem diesen dürfte es als gewiß anzunehmen sein, daß der Zorn sich dergestalt des Inc. bemächtigt hatte, daß im Augenblick der Handlung nicht einmal eine dunkle Vorstellung von dem Ausgange derselben bei ihm Platz fand, um so mehr als der vorhergegangene Genuß starker Getränke, ohne ihn gerade in einen nicht zurechnungsfähigen Zustand zu versetzen, doch seine natürliche Leidenschaftlichkeit in einem hohen Grade vermehrt hatte. Es liegt zu einer dem Inc. nachtheiligen Vermuthung überall wei-

ter kein Grund vor, als der Gebrauch des Messers, mit welchem Inc. die Stiche versetzt und des Schärfens desselben auf der Thürschwelle unmittelbar vor verübter That. Hier könnte es scheinen, als wenn nur in der Absicht, zu tödten, Jemand sich eines so gefährlichen Instruments bedient haben würde. Allein das Schärfen des Messers auf der Thürschwelle beruht allein auf das Zugeständniß des Inc., es ist von Niemandem wahrgenommen und noch weniger bekundet worden, und es kann daher auch als gesetzlich nicht erwiesen, um so weniger eine nachtheilige Folgerung gegen den Inc. rechtfertigen, als alle übrigen, der That vorhergehenden, dieselbe begleitenden und ihr nachfolgenden Umstände für den Inc. sprechen. Er hatte vorher mit Beck keinen Streit gehabt; denn die frühern Drohungen des Inc. können hierbei nicht in Betracht kommen, da sie nur allgemein und größtentheils nur gegen das Stadtgericht gerichtet waren; er unterredete sich, als er an dem Tage des verübten Verbrechens auf das Gerichtshaus kam, freundlich mit demselben; er befolgte seinen Rath, in der Nähe ein Glas Bier zu trinken, und wartete nach seiner Zurückkunft in dem Gerichtssaale ruhig die Ankunft des Stadtrichters ab. In blinder Wuth ergriff er das Messer in dem Augenblicke, als er den Beck mit der Bürgerwache in seine Hausthür eintreten sah, und stach, als sich die Stubenthüre öffnete, augenblicklich auf den Beck los, ohne sich zuvor überzeugt zu haben, ob er es, oder ein Anderer sei. Er stach aufs Gerathewohl und hätte in seiner Wuth auch einen Andern erstochen, wenn dieser zuerst die Thüre geöffnet hätte. Er hatte hierzu keine Anstalten getroffen, und nur der Umstand, daß Beck ihn mit der Bürgerwache abzuholen kam, gab ihm Gelegenheit, die That zu begehen. Das Messer war von ihm dazu nicht hingelegt, es befand sich zum gewöhnlichen Gebrauch der Ehefrau in deren am Fenster stehenden Webestuhl, Inc. ergriff es nur, weil es ihm, als er durch das Fenster sah und die Wache erblickte, zuerst ins Auge und in seine Hände fiel. Er beging die That, ohne die mindeste Veranstaltung für seine Sicherheit zn treffen, ohne auch nur zu versuchen, die That zu verbergen, und überlieferte sich selbst in das Gefängniß. — Dies ist nicht das Verfahren eines Menschen, der einen Andern zu tödten die Absicht hatte. Es verdient vielmehr allen Glauben, wenn Inc. behauptet:

er habe den Beck, aufgebracht durch die fortgesetzten Bedrückungen des Gerichts, bloß sich vom Halse schaffen wollen, nie aber die Absicht ihn zu tödten gehabt.

Es läßt sich auch gar nicht behaupten, daß der Inc. bei dem Gebrauch eines so gefährlichen Werkzeuges wenigstens indirect den Tod des Beck beabsichtigt habe, da der ganze Hergang der Sache ergiebt, daß Inc., von aufbrausender Hitze übereilt, zum weitern Nachdenken keine Zeit hatte, und nur das erste Werkzeug ergriff, welches ihm in die Hände fiel, um den Angriff auf seine Person abzuwenden.

Diese heftige Gemüthsbewegung des Inc. ließ demselben auch nicht die Gefahr erkennen, welche die auf Beck gerichteten Stöße mit dem Messer hervorbringen mußten, und giebt gerade der Umstand, daß Inc. diese Stöße mehrmals hintereinander mit großem Kraftaufwande wiederholte, und solche, nachdem Beck bereits durch sie getödtet war, auch gegen Hardt richtete, welchen Inc. selbst seinen besten Freund nennt, einen Beweis mehr von dem hohen Grade der Wuth, in welcher sich Inc. befand, und zugleich von der Wahrheit seiner wiederholten Versicherung, daß er nicht die Absicht zu tödten, sondern nur die, den Beck sich vom Halse zu schaffen, gehabt hat.

Hingegen kann auch nicht in Betrachtung kommen, wenn Inc. auf die ihm vom Inquirenten gemachte Vorstellung: „warum er denn das Messer so tief gestoßen, was er doch nicht nöthig gehabt, wenn er den Beck bloß habe verwunden wollen?“ antwortet: „das ist wohl alles wahr, und ich muß es wiederholt zugestehen, daß ich das Messer mit Kraft und so tief hineingestoßen habe, als die Tiefe der Wunde gefunden war. Ich kann es auch nicht leugnen, daß mir in dem Augenblicke dieses Stechens wohl der Gedanke vorschwebte, daß ich den Beck durch diese Stiche wohl tödten könnte, allein es geschah alles zu schnell, und meine Wuth war zu groß, als daß dergleichen Vorstellungen auf mich hätten Einfluß haben können. Ich gab dem flüchtigen Gedanken an die Möglichkeit der Tödtung kein rechtes Gehör, hatte keine Zeit zur Ueberlegung, sondern rannte in wilder Wuth auf Beck los ꝛc.“

Denn, wenn es schon die Erfahrung lehrt, wie wenig man auf dasjenige bauen kann, was der Verbrecher von seinen Gedanken in dem Augenblicke der That aussagt, weil er, besonders bei einer so raschen That, wie die vorliegende, gewöhnlich nichts denkt, und daher, wenn er aufgefordert wird, zu sagen, was er gedacht hat, nicht selten das, was er jetzt denkt, dem substituirt, was er damals dachte, um nur die an ihn gerichtete Frage nicht unbeant-

wortet zu lassen, so ist es hier — nicht einmal zu erwähnen, daß die Antwort des Inc. im Grunde einen Widerspruch enthält — ganz klar, daß die Suggestion, welche in der Frage lag, die unpassende und allen übrigen Umständen, so wie den sonstigen wiederholten Aeußerungen des Inc. widersprechende Antwort veranlaßt hat. Es läßt sich daher hieraus auch nichts ihm Nachtheiliges folgern, und bleibt vielmehr nach allen Umständen als ausgemacht stehen,

daß Inc. keinesweges die Absicht hatte, den Beck zu tödten, und daß folglich hier nur von einem homicidio culposo die Frage sein kann.

Das allgemeine Land-Recht Thl. 2. Tit. 20. §. 815 setzt fest:

„Ist es jedoch nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter die Absicht zu tödten dennoch nicht gehabt, so soll 10jährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten,"

und mit Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung, welche meiner Meinung nach auf den Inc. volle Anwendung findet, würde ich in Betracht, daß die Tödtung des Beck und Verwundung des Hardt gegen Abgeordnete der Obrigkeit in Ausübung ihres Amtes vollführt worden, dahin antragen: den Inc. zwar mit der Todesstrafe zu verschonen, dagegen aber ihn mit 15jähriger Festungsarbeit zu bestrafen rc. rc.

Pillau, den 28. September 1822.

Das Urthel 1. Instanz ward jedoch vom 2. Erkenntniß bestätigt. — Im Februar 1823 war die allerhöchste Confirmation desselben eingegangen und es sollte mit der Publication verfahren werden, als der Inquirent und gleichzeitig dessen Hausarzt dem Criminalsenat des Oberlandes-Gerichts von Ostpreußen Anzeigen einreichten, in denen die Behauptung motivirt war, daß Lampmann an einem „partiellen Wahnsinn leide." — Jetzt ward eine Untersuchung seines Gemüthszustandes geordnet, deren gutachtliches Resultat unterm 30. April 1823 sich für die Geistesgesundheit des Inc. aussprach. Hierauf wurde das frühere Todesurtheil noch einmal allerhöchsten Orts bestätigt und am 6. August 1823 zu Königsberg vollzogen.

Die Verhandlung dieser psychischen Untersuchungen, sowie das Gutachten selbst bilden die in der „Vorbemerkung" S. 1

erwähnte „gerichtlich-medizinische Erörterung über Ls. Zurechnungsfähigkeit" S. 265 f. des 2. Bandes der Hitzig'schen „Zeitschrift ꝛc."

Psychologische Entwickelung dieses Falls von Dr. Ziegler zu Marburg.

NB. Um unnöthige Wiederholung zu vermeiden, wird mit Weglassung des Eingangs der Leser gleich zu der für L. verhängnißvoll gewordenen Epoche des Streits mit N. geführt. D. H.

Ls. Sohn ward durch den Gerichtsdiener Beck mit Peitschenhieben gezüchtigt, was den Vater erbitterte, weil Beck den Knaben zu hart getroffen habe. Lampmann verlangte von N. Cur- und Schmerzengelder, sprach nach Verweigerung derselben an Gerichtsstelle grobe Beleidigungen über ihn aus, so daß er deshalb bestraft wurde; sein Groll wandte sich nun gegen den Richter, von dem er sich zu streng, seinen Gegner zu nachsichtig behandelt glaubte. Reizbar, auffahrend, rechthaberisch wie er war, schalt er wild und heftig vor Gericht, erblickte im obrigkeitlichen Ausspruche nur Partheilichkeit, und zürnte dem Richter um so mehr, als er durch eigene Schuld die Erfüllung seines eigenwilligen Strebens vereitelt sah. Und gerade aus dieser Quelle fließt oft ein glühender Haß; jeder Zufall und jeder Tand, ja selbst Recht und Gerechtigkeit scheint in solchen Fällen Arglist und Bedrückung; die Einbildung erlittenen Unrechts macht den entschiedenen Selbstbetrug zum unumstößlichen Glauben, und offen tobt der Ergrimmte, grollt, weil er eine Schwachheit oder Thorheit begangen, wüthet, weil er den Gegner ruhig und fest und seinem Rechte vertrauend erblickt, und die gesteigerten Schwierigkeiten, sein selbstsüchtiges Ziel zu erreichen, lassen ihn endlich alle Schranken des Gehorsams und der Achtung überspringen. Daher kam es, daß einst Lampmann von Zorn entbrannt zum Gericht eilte, fluchte und schrie: „Wo ist der Richter, der Seelenverkäufer ꝛc." Gegen Beck, der ihm entgegen trat, setzte er sich zur Wehr und stieß fürchterliche Drohungen aus. Wegen dieses gesetzwidrigen Verfahrens wurde er abermals bestraft, und hierdurch abermals verleitet, den Richter der Partheilichkeit zu beschuldigen; er nahm zu neuen Beschwerden seine Zuflucht. Wiederum abgewiesen, fühlte sich sein Stolz und rechthaberischer Sinn noch tiefer gekränkt, und die Gefahr, Habe und Gut durch Prozeß und Strafe zu verlieren, verdoppelte seinen Haß

gegen den Richter und dessen Diener. Daher die erbitterte Drohung: „Sollte Jemand Gerichtskosten von ihm einziehen wollen, so werde er einen Mord begehen, wie ihn Preuß. Holland noch nicht erlebt habe."

Wenn gleich diese heftige Aeußerung mehr nur als Schreckmittel zu betrachten war, so schien ihm doch der Richter, der seine Ansprüche nicht beachtet und sein Recht verletzt haben sollte, strafbar und so wäre er, durch scheinbare Beleidigung oder Widerstand von neuem gereizt, wohl schon jetzt hitzig gewesen, seine Drohung zu verwirklichen. Denn jede Lust, jede Begierde, überhaupt jede heftige Bewegung des Gemüths, in welcher Gestalt sie auch erscheint, haßt den Widerstand als drückende Last oder als offenbares Unrecht, betrachtet das Gesetz nur außer sich, mehr als Damm und Schranke für Feige und Schwache und strebt trotzig nach unerlaubtem Genuß. Wenn sie zwischen Furcht und Hoffnung festgebannt werden, bewirken aber Mangel, Hemmung und Gelegenheit leicht Gräuel und schnöde Missethat. Noch hatte Lampmanns Haß kein bestimmtes Ziel, keine feste Richtung, selbst die Dauer desselben wurde von dem eigennützigen Streben nach Gewinn überstimmt, so daß er entweder ohne Veranlassung verschwinden, oder sich doch gegen Den hauptsächlich kehren mußte, der ihn irgend wie in seinem Vortheile hindern würde. Denn Eigennutz und Rechthaberei sind die hervorstechenden Züge in seinem Charakter. — Da entsteht der Prozeß mit Laudien und Weiß; L. wird verurtheilt, die Sache gedeiht in der Executionsinstanz und Beck muß ihn auspfänden. Da fordert er dringend Aufschub vom Richter, wüthet und droht: „Wenn keine Rücksicht auf sein Schreiben genommen werde, so solle das Blut über das Gericht kommen, und es kein kleines Blutgeschrei werden." An Laudien aber schrieb er: „An den ihm abgepfändeten Sachen dürfe kein Stück gerührt werden, widrigenfalls müsse er sich mit ihm in seinem Blut theilen."

Immer klarer tritt nun die Richtung in Lampmanns Gemüth hervor. Beharrlich bemüht, seinen Wohlstand zu vermehren, und diesen selbst als einen Theil seiner Kraft und Thätigkeit fühlend, ergreift er jede Gelegenheit zu seinem Ziele; eigenwillig und in der Meinung, nach seiner Willkühr handeln zu können, verlangt er die Abhängigkeit Anderer von seinem Willen — fordert, daß sie wie er urtheilen, thun und lassen sollen; trotzend auf sein vermeintes Recht und überzeugt, daß jede richterliche Zurückweisung eine gehässige Entscheidung beweise, kehrt er die eigene Schuld auf das

Haupt der Gegner, hält jede Unbill in der Vorstellung fest, und sucht durch Drohungen zu schrecken und zu gebieten; die erlittene Schmach endlich und die Furcht vor der Zukunft umfassend, ist er schwankend und veränderlich im Ziel seines Grolls, aber fest und unerschütterlich im Entschluß, das, was er sein Recht nennt, zu vertheidigen, blickt kühn und vermessen dem blutigen Gedanken ins Auge, und mäht im Sturm die Saat, die er in der Erbitterung gesäet.

Beck erhält von neuem Befehl, ihn auszupfänden: aber grollsam und haßdurchglüht tritt Lampmann mit einem Messer hervor, so daß jener unverrichteter Sache sich entfernt. Wegen dieses Auftritts wird er abermals zur Strafe verurtheilt, und das Erkenntniß soll ihm eröffnet werden. In der Meinung, daß in Folge früherer Anträge ihm etwas Angenehmes über den Prozeß mit Laudien mitgetheilt werde, geht er ruhig in das Gerichtszimmer — und hört dort, daß er dreimonatliche Gefängnißstrafe büßen solle. — „Strafe und wieder Strafe? Meine Feinde ruhig und sicher? Nur ich der Gebeugte und Zertretene.“ Bei diesen Gedanken wacht der volle Haß gegen den Richter und dessen Diener wieder auf, sie sind die Urheber seiner Noth und seines Unglücks, wild und unbändig eilt er aus der Gerichtsstube mit den Worten: „Ich lasse mich nicht strafen, die Strafe ist ungerecht,“ stürmt ergrimmt nach Hause, befiehlt seiner Frau, ihm schnell aus dem Wege zu gehen, und in dumpfer Stille ziehen sich die Wetter der Blutthat über seinem Haupte zusammen. Jede Schmach, die der Mensch voraussieht **und nicht verhindern kann**, erhält ihn zwar in einer unruhigen Stimmung, aber der Eintritt derselben hemmt jeden gewaltthätigen Schritt, denn die Gluth der Entrüstung ist nun durch das erwartete Herannahen erloschen. Aber wenn der Ausgang des Geschicks **in des Menschen Macht gegeben scheint**, wenn er strenges Recht für Partheilichkeit und die Unterdrückung desselben für gerecht und nothwendig hält, wenn er mit vermessener Zuversicht ein Ziel verfolgt, Maßregeln gegen den vernichtenden Streich getroffen, und den schlimmsten Fall, den Tod der Widersacher erwogen hat, — wenn da unerwartet mitten im Strudel der Aufregung ein verhaßter Arm ihn aus der Feste seiner Hoffnungen schleudert — da bricht der lang verhaltene Groll hervor, die Schanzen der Geduld stürzen zusammen, Vertheidigung seines Rechts geht in Angriff über, und gleich dem Zornigen, der im qualbeschwingten Kampf oft gegen sich selbst und die Seinen

wüthet, haßt er die Gegenwart seiner Nächsten, ergreift was ihm zuwider ist, aber vernichtet auch den Gegner, der ihn beleidigen, verletzen, überwältigen will. Und Beck? Wer das Gesetz gegen die Uebertreter vollzieht, den trifft in der Regel der Fluch und die Rache. Beck, der die Züchtigung an dem armen Knaben übermäßig vollstreckt, und die ungerechte Abpfändung schnöde vorgenommen hat" — Beck, der Vollzieher der Befehle des verhaßten Gerichts, erscheint, um, wie Lampmann glaubt, ihn in das Gefängniß zu schleppen. Nicht sein Eigenthum, sondern seine Person mußte er jetzt schützen und vertheidigen, bei dem Herannahen des Feindes ergreift ihn der ganze Haß in seiner Heftigkeit, die früheren, wenn auch unklaren, ruchlosen Gedanken dämmern in seiner Seele wieder auf, der Gedanke wird rasch zur That, und zieht das Opfer und den Verbrecher unaufhaltsam in den Abgrund hinab.

Denn bedeutsame Ausbrüche der Wuth, abschreckende Drohungen, waren mit tiefem Groll und dunklem Entschluß der blutigen Ausführung vorangegangen. Jede Missethat aber, die längst von dem Thäter so vermessen, wie hier ausgesprochen, so thatsächlich durch Schreckworte und Gegenwehr vorbereitet ist, verliert in dessen Vorstellung an dem sonst eigenthümlichen Entsetzen, und gewinnt bei unerwarteten Hindernissen an dem Schein der unvermeidlich fortstoßenden Nothwendigkeit — der Unerbittlichkeit des unaufhaltsamen Fatums.

Nur die Hoffnung, noch siegreich aus seinen Streitigkeiten hervorzugehen, hatte ja L's. Erbitterung gezügelt, seinen Haß abgelenkt, jeden festen verbrecherischen Vorsatz gehemmt. Sie war gescheitert, jedes Schreckmittel fruchtlos, er selbst von neuem, wie er wähnte, der richterlichen Härte anheimgefallen — was Wunder, daß dieser grollende Rechthaber mit zügelloser Unbändigkeit auf den Miturheber seiner Leiden losbrach?

Noch will ich zum Schluß dieser Betrachtung Zweifel erheben gegen die Richtigkeit der damals von dem Criminalsenate des königlichen Oberlandesgerichts von Ostpreußen den Aerzten zur Begutachtung vorgelegten Frage: „Ob sich aus dem gegenwärtigen Gemüthszustande auf einen frühern überhaupt, und auf den besonders zurückschließen lasse, in welchem Lampmann in jenem Augenblicke sich befand, als er den Todschlag an Beck verübte." (Vergl. Hitzigs Zeitschrift II. 287.)

Die bei weitem meisten Leidenschaften und Affecte verstummen nach verübter That, theils weil die Eindrücke mangeln, welche die

Seele in Bewegung setzen, theils wegen des fehlenden Gegensatzes, der nach Befriedigung der Begierde völlig aufgehoben ist. Wohl kann ein höchst leidenschaftlicher Verbrecher, sei es nun als Beschwichtigung seiner innern Zerknirschung, oder als eingebildete Entschuldigung seiner That kurz nach vollbrachter Tödtung noch wüthen gegen das unglückliche Opfer, aber von Dauer ist diese Erbitterung nie. Die Größe der Missethat tritt mit Entsetzung vor den Thäter, und gleich dem, der etwas dummes gesprochen oder gethan hat, wünscht er ein großes Aufsehen und Schrecken verbreitendes Ereigniß herbei, um unbeachtet oder unentdeckt zu bleiben. Die Aeußerungen aber des Gemüths vor Gericht sind bei verschiedenen Verbrechern verschieden. Der tückische und boshafte Verbrecher wird entweder gefühllos, halsstarrig, frech oder wild, verstört, von Gewissensangst gefoltert sein, je nachdem die Furcht vor dem Tode ihm die grauenvollen Pforten seiner Schuld öffnet, oder Trotz und Starrsinn jede Klage, jede Reue, jede Stimme des Gewissens unterdrückt. Der unbesonnen erbitterte Thäter, der, unfähig herauszutreten aus seinem Kreise, nur im Untergange des Feindes seine Rettung oder Genugthuung sah, wird, durch die That aufgeschreckt aus seinem Wahne, angstvoll und gebeugt und reumüthig sich zeigen. Und so hat auch Lampmann sein Verbrechen bereut; *) er ist freund-

---

*) Er bereue seine That und bete täglich zu Gott um Vergebung seiner Sünden. Denn er wisse sehr wohl, daß es ihm vorzüglich um die Vergebung Gottes zu thun sein müsse. — Erlaubt sei dem Herausgeber die Mittheilung der in dem oben erwähnten (vom Medizinalrath und Professor Dr. Unger zu Königsberg und dem dasigen Stadtphysikus Dr. Trotha von Treyden erstatteten) Gutachten über Ls. Gemüthszustand aus dem seiner Charakteristik bestimmten Abschnitt hier folgendes mitzutheilen:

Wir haben den Kopf des Mannes mit Aufmerksamkeit betrachtet und den Totalhabitus uns eingeprägt. Man kann sagen, Lampmann hat wohlgebildete Kopfumrisse; seine Stirn ist sanft gewölbt, bei hervortretenden Augenbrauen; die Seitenbeine des Schädels vereinigen sich in einer mäßigen Wölbung auf der Scheitel, und diese verlängert sich flach gewölbt gegen das Hinterhaupt, an welchem die natürlichen Erhabenheiten, namentlich der äußere Höcker weder stark hervortretend, noch so sehr flach sind, daß man sagen sollte, es fehle die Wölbung des Hinterhauptes und es sei eine Anomalie der Architectur sichtbar. Das dünne, blonde und ergrauende Kopfhaar trägt Lampmann über die Scheitel zurückgelegt, so daß die Stirn frei und mäßig gefaltet hervortritt.

Zur Physiognomik des Lampmann geben wir Folgendes. Er sieht nicht kränklich aus, seine Gesichtsfarbe ist hellbräunlich, nicht gelblich, kachektisch. Seine Gesichtszüge verrathen innere und äußere Ruhe; überrascht, verändert Lampmann seine Gesichtszüge nicht merklich, und wir haben auch in solchen

lich, bescheiden in seinen Verhören, wird zwar unwillig beim Widerspruch, und müht sich ab, alle seine Behauptungen zu rechtfertigen, ist aber weder wild, noch barsch oder anmaßend in seinen Antworten. Nur ein einziges Mal nähert er sich seinem frühern aufgereg-

---

Augenblicken, wo der Gegenstand des Gesprächs seine Leidenschaften erregen mußte, keine krampfhaften Verzerrungen, kein ungewöhnliches Muskelspiel überhaupt, weder in Geberden, noch in Mienen, wahrgenommen. Eigenthümlich ist ihm inzwischen ein Zug am linken Mundwinkel, der ein unwillkührliches Zucken des hebenden Muskels der Oberlippe und des Nasenflügels darbietet. Allein nicht immer beobachtet man diesen fremdartigen Zug, der überdies innere Gemüthszustände nicht andeutet; daher fehlt er zuweilen bei heftigen Seelenaufregungen und ist nicht minder zugegen, wenn Lampmann sich in vollkommener Seelenruhe ausspricht. Wir haben ihn auf diesen Zug aufmerksam gemacht und er meinte, es müsse eine Angewohnheit sein; dafür nehmen wir ihn gleichfalls und erinnern hierbei, daß es viele Menschen giebt, welche, sich unbewußt, ähnliche unwillkührliche Muskelbewegungen im Gesichte haben, blinzeln, den Mund verzerren, u. s. w. Man kann daher nicht sagen, Lampmann habe in seiner Physiognomie etwas Höhnisches, Sarkastisches, wiewohl jener unwillkührliche Zug darauf gedeutet werden kann.

Ein anderer Zug im Gesichte, das Runzeln der Augenbrauen, ist ihm eigen, wenn er mit Aufmersamkeit den Gegenstand eines Gesprächs erfaßt; er deutet keine widernatürliche Spannung des Gemüths an, sondern drückt die Hinneigung des Zuhörenden zum Gegenstande aus, dem er mit Interesse nachgeht.

Der Blick des Mannes ist ruhig, freundlich sogar, Vertrauen ansprechend und erwiedernd. Wir haben nicht ohne Wehmuth den Unglücklichen betrachtet, deshalb niemals ihm keck begegnet, ihn nicht, so zu sagen mit dem Blicke durchbohren wollen. Daher ließ Lampmann sich willig in die verschiedensten Gespräche ein, beantwortete mit Ruhe unsere Fragen, und verletzte die Anständigkeit niemals, selbst dann nicht, wenn wir ohne Hehl das begangene Verbrechen auf ihn, den Urheber, zurückwiesen. Vertheidigte er sich nach seiner Weise, so trat er dennoch nicht dreist, nicht stolz, eigenmächtig hervor; er sprach mit Heftigkeit zwar, niemals aber, kein einziges Mal sagen wir ausdrücklich und gewissenhaft, mit Wildheit, mit zügelloser Unbändigkeit, selbst da nicht, wo er mit innigstem Unwillen auf diejenigen sein Unglück zurückwies, die ihn, seiner Meinung nach, so weit gebracht haben.

Die Haltung des Mannes ist anständig, ruhig, weder hervortretend, drohend, noch schüchtern, furchtsam; wir sahen ihn in Fußfesseln, die er mit Sorgfalt durch seine Bekleidung zu verbergen schien. Seine Stellung ist aufrecht, ohne Trotz; bei leidenschaftlichen Anregungen schreitet er wohl hervor, hebt die Hand auf, um der Rede mehr Nachdruck und Deutung zu geben; beruhigt, tritt er zurück und wartet das Fernere bescheiden ab. Wir haben den Unglücklichen beobachtet, wie er, dem prüfenden Herrn Commissarius gegenüber, sich über alle die traurigen Ereignisse seiner frevelvollen That ausgesprochen; wir selbst haben ihn in die Verwickelungen seiner vielen Prozesse zurückgeführt;

ten Gemüthszustande. Indem er nämlich nur das Blut, das er verspritzt, nicht seine Schuld erblickt, indem er durch den Glauben sich betrügt, daß er durch das ihm geschehene Unrecht in Unglück gerathen, und seine (gerechte Wuth) ihm damals die Besinnung

---

haben versuchsweise die Partei seiner Gegner genommen, um die Fülle seiner Leidenschaften und Affecte zu eröffnen und auszuspähen; wir haben ihm aber auch angenehme Unterhaltungen dargeboten, und gesprochen von seinem Fleiße, dadurch er aus der Armuth in den Wohlstand sich versetzt, von seinem Sohne, der ihm am Herzen liegt und sehr theuer ist; — — in allen diesen und ähnlichen Unterhaltungen entwickelte Lampmann keine ungewöhnliche Heftigkeit, wiewohl er mit Nachdruck seinen Satz behauptete.

Weiter eingehend, prüften wir die Capacität seiner Seelenvermögen. Die sogenannten äußern Sinne sind ohne Fehl, und übergehen wir alle deutenden Anmerkungen. Er faßt ferner die Gegenstände der niedern Erfahrung mit Leichtigkeit auf, und giebt sie in seinem Idiom und Dialect mit Geläufigkeit wieder. So sprachen wir über Gartenbau, Obstcultur, über den Obsthandel in seiner Gegend; wir führten ihn auf Ereignisse des Feldzuges 1806 — 1807, die er nach seiner Weise richtig schilderte, beurtheilte. Er behauptet zwar ein schlechtes Gedächtniß zu haben; es fehlt ihm aber das Erinnerungsvermögen keineswegs. Er vermochte daher Manches über Wien, seinen Geburtsort, mit Ausführlichkeit zu geben; wußte die Gegenden, welche er im französischen Revolutionskriege durchwanderte, zu bezeichnen. Versagt ihm überdies das Gedächtniß irgendwo, so betrifft es gemeinhin Gegenstände des mindern Interesses, und er ist mithin mit vielen Menschen in gleicher Lage. Seine Gefühle sind nicht cultivirt, und er mag keiner Erhebung fähig sein. Von seiner Frau spricht er ohne Zuneigung; sie müsse sich jetzt zu ernähren suchen, sagte er, wie sie könne; nur den Sohn scheint er mit vieler Zuneigung zu umfassen, und die körperliche Züchtigung, welche dieser im Laufe seiner (des Lampmann's) Prozesse nach rechtskräftigem Urtel bekommen, kann er nicht verschmerzen. — Lampmann ist weit entfernt, ein religiöser Schwärmer zu sein; er ist seinem Glauben als Katholik ergeben, betet, singt aus Neigung, aus Gewohnheit vielleicht, wohl auch um Gott für die begangene That zu versöhnen. Seine Aeußerungen in Bezug auf Religion, darauf wir in der Folge noch zurückkommen werden, lassen vermuthen, daß er von wahrer Gottesverehrung eben nicht ergriffen ist. Denn als wir am 17. Februar c. mit ihm über den Vorgang bei der Ermordung des Beck sprachen und meinten: der Mord sei solch eine Entsetzen erregende That, daß der Mensch sich nimmermehr darüber beruhigen könne, verblieb er bei der oft ausgesprochenen Formel stehen: „er hoffe Vergebung der Sünden vor Gott.“ Und als wir mit einiger Hitze in ihn eindrangen und frugen: welche Hülfsmittel ihm zu Gebote stehen, um Gott zu versöhnen; wie er, der an des Schöpfers Ebenbilde sich vergriffen und Bruderblut vergossen, die ewige Gnade zu erringen gedenke? Da nahm er zur Prädestination seine Zuflucht und deutete diese so sehr zu seinem Vortheil, wie es eines von Religiosität erwärmten Menschen höchst unwürdig ist. — — Anlangend die Urtheilskraft, so haben wir an ihr eben so wenig, wie irgend ein Anderer, eine

geraubt habe, erwartet er nur eine geringe Strafe, und äußert sich, getäuscht in seiner Hoffnung, bei Ankündigung des Todesurtheils überaus heftig gegen seine neuen Richter. Aber dessenungeachtet spricht das nur für seine allgemeine, ihm allerdings inwohnende, rechthaberische Gesinnung, für die Gewohnheit solcher Menschen, sich in dergleichen Fällen durch Schmähungen Luft zu machen, nicht für den Entwickelungsgang, für den besonderen durch die Umstände gesteigerten Grad der Erbitterung, in dem er das Verbrechen beging. Dem, wie er meint, ihm feindlichen Stadtrichter hat er verziehen, gegen Beck keine Spur mehr von Haß und Groll, der Affect ist gänzlich verschwunden.*) So also konnte der wahre Gemüthszustand Lampmanns nicht aus den von den Untersuchungsrichtern ausgesprochenen Aeußerungen, sondern aus der Zusammenstellung seiner Lage und Verhältnisse, aus der Prüfung der dem Verbrechen vorangehenden Drohung, aus der gesammten Richtung seines Willens, und aus dem gänzlichen Hineinversetzen in seinen selbstverschuldeten Zustand erforscht und gewonnen werden.

---

auffallende Schwäche, oder gar Verkehrtheit bemerkt; allein sein Begehrungsvermögen ist wohl nur zu sehr aufgeregt, heftig. Nicht, als würde er von einem blinden Eifer ergriffen, um jählings seine Begierden zu befriedigen, sondern er sinnt anhaltend über einen Gegenstand nach, übt seine Thatkraft an diesem und hängt an ihm mit aller Anstrengung seines Willens. Deshalb wird er unwillig beim Widerspruch, nimmt zwar Gegenreden an, jedoch nur in der Absicht, um sich zu sammeln und neue Gründe für seinen Willen anzuführen; fehlen ihm diese, wird er unruhig, ereifert sich und bricht die Gedankenfolge ab, um nichts aufzugeben und seinem Sinne treu zu bleiben.

*) Vergl. unmittelbar vorstehende Note S. 20.

II.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Verwandtenmord.

Aus der Vertheidigungsschrift des Hofrath Dr. von Ackermann zu Schwerin.

Die Inculpatin Marie Trost ward Michaelis 1805 zu Dobberan geboren. Sie verlor ihren Vater, der dort Einbeger war, und ihre Mutter, während ihrer Kindheit. Sie mußte daher schon als kleines Kind bei verschiedenen Leuten „auf die Kost gegeben werden;" zuletzt kam sie ins Haus der Wesselschen Eheleute. Von diesen wurde sie oft wegen kleiner Unarten streng und hart gezüchtigt, sonst aber gut behandelt, doch durfte sie selten mit andern Kindern zusammenspielen. Sie hat zwei Schwestern, und mehre Verwandte. Alle lebten in beschränkten Vermögensumständen, wenigstens späterhin. Die Inc. stand mit ihrer gesammten Verwandtschaft immer in gutem Vernehmen, doch freilich zogen die Verwandten sich demnächst, bei ihrer, der Inc., Lebensweise zurück. Besonders scharf wurde sie von ihrer Tante Trost zu Rostock getadelt.

Viele Jahre vor ihrer Konfirmation besuchte sie die Winterschule zu Dobberan, wo sie „in der Bibel und in der Religion" unterrichtet wurde. Rechnen und Schreiben lernte sie nicht. Im 15. Jahre wurde sie zu Dobberan konfirmirt. Darauf begann ihre Dienstzeit. Zweimal diente sie in Dobberan; die übrige Zeit in Rostock, und zuletzt in Appelhagen.

Beim Schneider Pries in Rostock in Diensten wurde sie, 20 Jahre alt, vom Soldaten Korn geschwängert; derselbe schlief auf dem dritten Boden, ihr Bette stand auf dem Gange; so ließ sich die

Folge solch eines Zusammenlebens, bei ihrem Temperamente, vorhersehen. Sie verließ, ihrer Schwangerschaft halber, Ostern 1825 den Dienst. Vergebens hatte sie ihre Pflegemutter um Aufnahme gebeten. Die Bitte an den Pflegevater war dann ganz vergeblich. Sie wandte sich daher an ihre Cousine, die Frau des Arbeitsmann Trost zu Dobberan, und diese gestattete ihr das Wochenbette. Sie gebar am 3. August 1825 einen noch lebenden Knaben. Für denselben sorgte sie so mütterlich, daß ihr Vormund sich lange Zeit gar nicht um ihn zu bekümmern brauchte. Trotz ihrer großen Dürftigkeit zahlte sie das Kostgeld des ersten Jahres mit 24 Thaler ganz allein aus ihren eignen Mitteln, und eben so trug sie noch während anderer 6 Quartale zur Bestreitung des Kostgeldes von nur noch 12 Thaler à Jahr bei. 8 Quartale wurden bis Johannis 1829 aus ihrer Kuratelkasse berichtigt. Von da an übernahm die Vormundschaft die Alimentation des Kindes ganz allein.

Gallee 1823 vermiethete sie sich als Amme beim Kaufmann Ernesti auf 1 Jahr. Dann blieb sie noch ½ Jahr als Kindermädchen bei ihm. Im einjährigen Dienste beim Obristlieutnant Zepelin zu Rostock versprach sie sich mit dem Kutscher desselben, Wiese, einen anscheinend, und, nach ihrem eignen Urtheile, guten Menschen, welcher nicht allein in den oberwähnten 6 Quartalen die Alimentation ihres Kindes mit übernahm, sondern ihr auch wiederholt ernstlich und glaubhaft versprach, sie zu ehelichen, und nicht zu verlassen. Sie lebte mit ihm im verbotenen Umgange; aus Besorgniß, noch vor der Hochzeit von ihm schwanger zu werden, verließ sie den Dienst, und zog zum Gärtner Engelbrecht, wo sie freilich wiederholt, und zwar zuletzt 4 Wochen vor Weihnachten 1828, mit Wiese konkubirte, obgleich er diesen Konkubitus in Abrede nahm. Dann kam sie beim Hofstuhlmacher Lange in Dienst; dessen Bruder, ein Geselle bei ihm, stellte ihr so lange nach, bis sie sich endlich ihm hingab, und von ihm geschwängert wurde. Ihm allein in Rostock theilte sie ihre Schwangerschaft mit. Seine Gesinnungen gegen sie waren gerade nicht die Besten; er rieth ihr, sie möge ihm und seinen Eltern kein Unglück machen, sondern lieber sich und dem Kinde das Leben nehmen; ob diese Rede ernstlich gemeint gewesen, weiß sie nicht. Er machte ihr bemerklich, daß er nichts habe, daß er auf die Wanderschaft gehe, und erst nach vielen Jahren wiederkomme; wenn dann seine Eltern es zugäben, wolle er sie heirathen. Zur Zeit dieser Unterredungen glaubte die Inc. noch, daß Lange es ehrlich mit ihr meine, allein

schon Johannis schwand dieser Glaube. Denn Lange schrieb ihr, obgleich er es versprochen, gar nicht, und ließ überhaupt nichts von sich merken. Sie konnte und wollte sich deshalb an ihn auch nicht wenden; sie kannte nicht einmal die Adresse des Meisters, bei welchem er arbeitete.

Um ihrem Herrn, dem Hofstuhlmacher Lange, ihren Zustand nicht zu entdecken, so kündigte sie, und zog Ostern 1829 in den Dienst beim Herrn von Zeppelin auf Appelhagen. Inmittelst hielt sie es auch mit Wiese, der nach Ostern 1829 von ihrer beiderseitigen Verheirathung gesprochen haben soll. Wenigstens erwähnt sie dieses Gesprächs im Vorbeigehen bei der Gelegenheit, daß sie über ihr Vermögen redet, nach dessen Größe sie in den Verhören gefragt wird. Zur Zeit, wo sie nach Appelhagen zog, oder doch wenigstens späterhin nach ihrer Entbindung, konnte sie ihr baar Vermögen höchstens zu 20 bis 30 Thaler anschlagen. Dasselbe war ihr früher zu 50 bis 80 Thaler geschildert, davon waren aber 20 bis 30 Thaler Wochenbettskosten und die Alimente fürs erste Kind auf 2 Jahre mit à Jahr 12 Thaler bis Weihnachten 1829 abgenommen.

Sie machte in Appelhagen von ihrem Zustande kein besonderes Geheimniß, denn sie theilte denselben sowohl der Frau von Zeppelin, als auch der Wirthschafterin Behrens und der Arbeitsfrau Höppger mit. Nach ihrem anfänglichen Plane gedachte sie das zukünftige Kind schon im Herbste 1829 in Rostock oder in Dobberan unterzubringen; sie kündigte daher ihren Dienst Johannis, hoffend, denselben bis nahe vor ihrer Entbindung fortsetzen zu können. Kurz vor Michaelis erwirkte sie sich die Erlaubniß, fernerhin bis zu ihrer Entbindung in Appelhagen bleiben, und demnächst, nach ihrer Niederkunft, und nach geschehener Unterbringung ihres Kindes, in den Dienst zurückkehren zu dürfen. Einige Wochen vor ihrer Entbindung war eine Gelegenheit nach Rostock auf einem Kornwagen. Frau von Zeppelin hielt sie davon ab, dieselbe zu benutzen, mit der Bemerkung, ihr Mann werde bald nach Rostock fahren, und der könne sie dann mitnehmen. Diese Reise war auf einen Sonnabend, zwei Tage vor der Niederkunft der Inc., festgesetzt, unterblieb jedoch wegen zu schlechten Wetters. Die Inc. fühlte, daß ihre Zeit gekommen sei, und bat daher dringend um ihre baldige Hinüberschickung nach Rostock. Frau von Zeppelin vertröstete sie auf die nunmehr baldige Reise ihres Mannes; allein es war schon zu spät, denn am Montage

wurde die Inc. in einem eignen, ihr dazu eingeräumten, Zimmer von einem Mädchen entbunden. Die Frau von Zeppelin sorgte mit edler Mildthätigkeit für sie, und ließ ihr eignes Kind während des 14tägigen Wochenbettes von einem andern Mädchen warten. Demnächst ging sie der Inc. mit Rath und That an die Hand. So mußte diese nach Rostock an den Hofstuhlmacher Lange schreiben lassen, um ihn von den Verhältnissen zu seinem Neffen in Kenntniß zu setzen, und um ihn zur Unterstützung für das Kind aufzufordern. Lange lehnte indessen alle Theilnahme und Beihülfe ab. Nun versuchte die Inc., das Kind in Appelhagen unterzubringen. Allein auch dieser Versuch mißlang. Denn die einzige dort befindliche Person, welche zur Aufnahme des Kindes geneigt war, forderte blos für ein Quartal von Weihnachten bis Ostern 8 Thaler baar Geld, Kleidung und Wiegenkissen, offenbar bei weitem mehr, als die Inc. zu geben im Stande war. Ueber ihr geringes Vermögen konnte sie damals nicht disponiren — der Vormund hatte ihr früheres Gesuch um Auszahlung desselben nicht einmal beantwortet. —

Die Inc. weiß nichts davon, daß ihr eine anderweitige und ihren Vermögensverhältnissen anpassende Gelegenheit zur Unterbringung ihres Kindes in Appelhagen angeboten sei, und eben so wenig davon, daß Frau von Zeppelin ihr eine Unterstützung für die Unterbringungskosten des Kindes versprochen habe. Erwiesen ist weder das Eine noch das Andere.

Je gütiger die Frau von Zeppelin bisher gegen die Inc. gewesen war, desto heftiger wurde der Wunsch der letzteren, ihrem Kinde nunmehr bald ein Unterkommen in Rostock zu verschaffen. Sie sehnte sich nach der Hinüberreise um so mehr, als sie hoffte, Aufschlüsse über den Aufenthalt des jungen Lange zu erhalten. Die Gelegenheit zur Reise fand sich 3 Tage nach Neujahr. Ein Schlitten wurde von Appelhagen nach Lange geschickt, um den Hauslehrer dorther abzuholen.

Die Inc. hatte sich seit der Zeit ihrer Entbindung bis zum Tage der Abreise ziemlich gut befunden, doch mochte eine Reizbarkeit ihres Nervensystems zurückgeblieben sein, an welcher fast alle Wöchnerinnen, so kurze Zeit nach ihrer Entbindung, mehr oder weniger leiden, und welche sich bei ihr um so eher einstellte, als sie sich nicht lange in Acht nehmen konnte. Sie wurde namentlich sehr von einem Gespräche mit der Höppger, wenige Tage vor ihrer Abreise, ergriffen. Dieselbe sagte ihr, sie möge ihr Kind nur nicht im

Schnee vergraben, wenn sie es nicht unterbringen könne. Da fing sie laut an zu weinen.

Damals und späterhin, wo sie die Höppgersche Aeußerung Abends in der Küche erzählte, versicherte sie, so etwas werde sie gewiß nicht thun, dazu sei ihr das Kind auch zu sauer geworden. In der Nacht vor der Abreise wurde sie sehr von einem Traume geängstiget. Ihr träumte, sie befände sich mit dem Kinde auf dem Arme unter vielen Menschen, die demselben Leides zufügen wollten. Von einem Traume der Art, als habe sie selbst böse Absicht gegen das Kind gehabt, ist sie keineswegs befallen gewesen. Den Zweck einer hernach an sie gerichteten Frage wage ich nicht durchzusehen. Jener ängstigende Traum hatte für den Morgen des Reisetages eine gewisse Traurigkeit in ihrem Gemüthe zurückgelassen. Ihre Lage überhaupt versetzte sie in eine traurige Stimmung. Die Elisabeth Wilcker meint zwar, die Inc. sei munter und frohen Muthes abgereiset, und die Frau von Zeppelin will eben so wenig eine Gemüthsbewegung an letzterer wahrgenommen haben, indessen beharrt doch dieselbe dabei, daß sie traurig gewesen. Wer möchte dies wohl bezweifeln, unter den Verhältnissen, worin sie sich befand? Nach ihrem Temperamente wechseln leicht Heiterkeit und Trauer ab, wie wir sehen werden. Möglich war es auch, daß sie sich in Gegenwart Anderer heiter stellte. Indessen will ich zugeben, daß sie schon damals auf Augenblicke, und späterhin in Zwischenräumen, länger heiter sein konnte.

Ihr Kind befand sich kurz vor und am Tage der Reise nach Rostock theils gut, theils schlecht. Es litt sehr an den Augen; mehrfach waren schon krankhafte Zustände an demselben hervorgetreten.

Die Sachen, welche die Inc. mit auf die Reise nahm, sind verzeichnet. Sie waren fast ausschließlich dem Kinde bestimmt. An baarem Gelde hatte sie bei sich 6 Thaler. Ueberdem gab ihr die Frau von Zeppelin zum Erwärmen zwei kleine Kissen mit und einen Mantel; auch noch eine kleine Schachtel erhielt sie.

Nun trat sie ihre Reise auf dem Schlitten an. Es lag tiefer Schnee und die Luft war kalt. Sie trug die eifrigste Sorge für die Wärme ihres Kindes. Im Ganzen war ihre Stimmung heiter; nur dann und wann wurde sie traurig, wenn sie an ihr Kind dachte. Bei ihrer Ankunft in Lange fand sie die gehoffte Gelegenheit nach Rostock nicht. Der Hauslehrer kam von Schwane; sie mochte aber nicht über Schwane, und von dort mit der Post nach Rostock fahren, weil sie dann mit dem kleinen Kinde eine Nacht

hätte unterwegens bleiben müssen. Sie nahm sich daher in Lange einen Schlitten für 2 Gulden, wozu der Hauslehrer eine Beihülfe von 25 sch. gab, und fuhr nun geradezu an demselben Tage nach Rostock.

Hier kam sie, fast ganz erfroren, gegen Abend in dem Wirthshause der Wittwe Krüger am Mühlenthore an. Sie mußte sich erst erwärmen. Dann faßte sie den Entschluß, nach dem Teßtorfer Gasthause zu gehen, wo die Leute aus Appelhagen immer einzukehren pflegten. Vorher aber wollte sie zu einem Mädchen, was beim Doctor Schulz diente, um dasselbe wegen der Unterbringung ihres Kindes um Rath zu fragen. Dies Mädchen, eine gute Freundin von ihr aus früherer Zeit, hatte selbst ein außereheliches Kind geboren und untergebracht, und konnte ihr daher die besten Rathschläge für die möglichst wohlfeile Unterbringung ihres Kindes ertheilen.

Die verwittwete Krüger gab ihr einen jungen Menschen mit, der ihre Sachen trug. In der Blutstraße sah sie das Mädchen gehen, sie eilte demselben nach, der Junge mußte mit den Sachen stehen bleiben. Als das Mädchen ins Schulz'sche Haus hineinging, wagte sie mit ihrem Kinde auf dem Arme nicht zu folgen, weil ein junger Mensch vor der Thüre war, und sie Zurückweisung befürchtete. Sie begab sich daher jetzt nach dem Teßtorfschen Gasthofe, und da dieser besetzt war, nach dem Kielgatsch und andere. Als sie nirgends Unterkommen finden konnte, und die Kälte überhand nahm, machte sie sich wieder auf den Weg nach dem Krügerschen Hause. Gottlob fand sie dort Aufnahme. Bei ihrer Ankunft hatte sie ein Butterbrod gegessen und einen Schnaps getrunken. Jetzt mochte sie nichts weiter genießen, sondern sie legte sich gleich mit dem Kinde hinter dem Ofen auf die Streu nieder, und deckte sich mit einem Oberbette zu. Anfangs schlief das Kind gut. Ungefähr um 2 Uhr in der Nacht wurde es unruhig, fing an zu weinen, wollte nicht saugen und erbrach sich. Aller, die Nacht hindurch unermüdet fortgesetzten, Versuche der Inc. zur Beruhigung des Kindes blieben vergeblich. Die Wirthin fand das Kind am Morgen noch krank in der Stube, welche von keiner weitern Fremden besucht worden war. Die Gemüthsstimmung der Inc. an dem frühen Morgen ist nicht näher untersucht. Für ihre Bedürfnisse sorgte sie dadurch, daß sie Kaffee trank und eine Semmel dazu aß. Späterhin gegen 9 Uhr trat die verwittwete Krüger zu ihr, ohne an ihr Spuren von Gemüthsbewegung wahrzunehmen. Diese Wahrnehmung muß für sehr beschränkt und trüg-

lich gehalten werden. Denn hinterher bemerkt die Krüger auch in dem Aeußern der Inc. keine Veränderung, obgleich sie sicher vorgegangen war. Die Krüger redete die Inc. an, und sagte ihr ohne Weiteres, sie solle sich nach einer Gelegenheit bis Dobberan umsehen, in Rostock werde sie die Erlaubniß zur Unterbringung des Kindes nicht erhalten.

Diese bestimmte und feste Aeußerung der Krüger wirkte mit einer furchtbaren Macht auf die Inc. Sie hatte sich bisher nur unbestimmt mit dem Gedanken an ihre Hülflosigkeit beschäftigt. Jetzt faßte sie mit größerm Bewußtsein die nächste Vergangenheit und Zukunft schnell zusammen. Gänzliche Hülflosigkeit drohete nach allen Seiten. Was darüber wörtlich in den Acten ausgesprochen ist, mag hier berührt werden; obgleich es hinterher noch einmal wieder vorkommt. Sie sagte auf Befragen, sie habe nach jener Aeußerung der Krüger gar nicht an das Geld und dessen Konservation gedacht; wohl aber sich erinnert, daß sie bei ihren Pflegeeltern in Dobberan auch dies Mal kein Unterkommen finden werde, noch viel weniger bei der Trost daselbst, wo sie schon ein Mal Wochen gehalten; ferner, daß sie eine Unterstützung durch ihre Tante Trost in Rostock und deren Kinder dies Mal noch weniger zu erwarten, wie das erste Mal; so daß also sie von der Hülfe aller ihrer Verwandten gänzlich entblößt sei.

Die Zeit von der Aeußerung der Krüger bis zu dem Entschluß der Inc. war kaum zu unterscheiden. Sie entschloß sich mit der Schnelligkeit des Blitzes, ihr Kind zu tödten. Alle andern Gedanken traten zurück. Nichts wirkte auf sie hemmend ein. Auf den Entschluß folgt aber auch in kaum einer vollen Minute die That.

Die Acten haben es ungewiß gelassen, ob der Entschluß beim Herausgehen aus dem Zimmer gefaßt wurde, welches in einem dringenden Bedürfnisse seine Veranlassung hatte, oder ob derselbe schon im Zimmer zur Reife gediehen, und seine Ausführung mit der Befriedigung des Bedürfnisses in Verbindung gesetzt wurde. Konnte es nicht sein, daß Entschluß, Bedürfniß und Ausführung insgesammt in einem Acte des aufgeregten Menschen zusammenfallen, und daß die Aufregung nicht allein geistig, sondern auch körperlich wirkte?

Lange Zeit nach der That ist es versucht worden, die Veranlassung derselben mit dem Gedanken an das Eheversprechen des Knechts Wiese in Zusammenhang zu bringen. Die Inc. antwortet dann auf Befragen: Wiese habe sie mit ihrem zweiten Kinde

wohl nicht geheirathet. Soll etwa hieraus die Folgerung gezogen werden, daß die Inc. zu dem mörderischen Entschusse durch das Interesse ihrer Verehelichung mit Wiese bestimmt worden?

Man braucht nur die Acten nach den betreffenden Momenten vor und nach dem Entschlusse zu prüfen, um als Thatsache behaupten zu können, daß dieser Entschluß damals durch den Gedanken an Wiese nicht angeregt ward. Indessen darüber etwas mehr späterhin. Setzt doch auch die Inc. gleich nach der Erwähnung von Wiese hinzu, sie habe das Kind nicht unterbringen können, und daher sei der böse Entschluß plötzlich in ihr entstanden.

Die Krüger hatte die verhängnißvollen Worte gesprochen. Der Entschluß der Inc. war gefaßt, sie verließ schon das Zimmer; 24 Fuß hatte sie über die Hausflur; von dort nach dem Wagenschauer 60 Fuß; das Kind ruhete ihr im linken Arme, eingeschlagen in einen gaschenen Mantel, mit einem kleinen seidenen Tuche um den Hals. Auf der kurzen Strecke nach dem Schauer sah sie Niemand, der sie hätte stören können, wie sie demnächst auf Befragen antwortete. Die kleine Thüre im Schauer ließ sie aufstehen, ohne daran zu denken, sie zu schließen, wie sie gleichfalls auf besonderes Befragen deponirte. Ebenfalls auf besonderes Befragen versichert sie, im Schauer sei ihr zu Muthe gewesen, als solle sie es lassen, sie habe indessen gleich wieder gedacht, es doch zu thun; an Gott habe sie nicht gedacht. Sie setzte sich in dem Momente ihrer Ankunft im Schauer gleich am Eingange derselben in die Hucke auf den Mist, legte das Kind vor sich auf den Schooß, zog die beiden Enden des Tuches, welches dasselbe um den Hals hatte, zusammen. Das Kind, welches sich, wie zum Weinen, gerührt hatte, wurde jetzt blau im Gesichte und bewegte sich mit Händen und Füßen. Gleich darauf ward es stille, und die Inc. glaubte, es sei todt. Sie ging nun aus dem Wagenschauer, das Kind auf dem Arme, um den 163 Fuß davon entfernten Abtritt zu suchen. Die Wittwe Krüger stand in der Hausthüre, und wieß sie auf Befragen zurecht — ohne irgend etwas Auffallendes an ihr wahrzunehmen. Während sie auf dem Abtritte, dessen Thüre nicht geschlossen und wo sie also von jedem Menschen bemerkt werden konnte, ihr Bedürfniß verrichtete, legte sie den kleinen Mantel, der um das Kind geschlagen war, zurück, sah, daß das Kind sich noch rührte, und zog daher die schon im Wagenschauer etwas gelöseten Enden des Tuches wieder enger zusammen, damit dasselbe todt bleibe. Nun bewegte sich das Kind nicht mehr. Die

Inc. verweilte auf dem Abtritte, so viel sie weiß, nicht länger, als zur Verrichtung ihres Bedürfnisses nöthig war. Sie ging, das im Mantel eingeschlagene Kind auf dem Arm haltend, in die Stube zurück, wo die Wirthin und mehre Gäste versammelt waren. Sie nahm dem Kinde den Mantel ab, legte denselben hinter den Ofen auf einen Stuhl, darüber ein Kissen, in dieses das Kind und um dieses wieder den Mantel, so daß das Gesicht kaum wahrzunehmen war. Daran, daß die Wirthin oder sonst Jemand das Kind besehen könne, dachte sie gar nicht. Späterhin suchte sie auf Befragen ihre Unvorsichtigkeit daraus zu erklären, daß die Krüger vorher das Kind nicht besehen, und daher es nachher auch wohl nicht ansehen werde. Kaum läßt sich als bewiesen annehmen, daß die Inc. nach ihrer Rückkehr in die Stube solch eine Reflexion anstellte. Nachdem sie das Kind eingehüllt, setzte sie ihren Hut auf, bezahlte ihre Zeche, und ging fort. Sie erinnert sich späterhin einer Bitte an die Krüger nicht, einzeln ihre Sachen dort liegen zu lassen.

Kurz vor ihrem Weggange war es ihr, als wenn der Mund des Kindes sich etwas öffnete. Ihre Absicht nach der That war, den Leichnam des Kindes einige Tage bei der Arbeitsfrau Trost liegen zu lassen. Als nun der Mund des Kindes sich öffnete, hoffte sie bei der Trost ärztliche Hülfe zu finden. Sie dachte nicht daran, daß die Trost die Spuren der Erwürgung sehen werde. Sie war außer Fassung. Auf dem Wege nach der Trost besah sie das Kind noch einmal; es rührte sich gar nicht mehr, und schien kalt zu sein. Sie überzeugte sich, daß es todt war. Die Trost, welcher sie sagte, das Kind sei krank gewesen, und gestorben, wollte den Leichnam ohne ihres abwesenden Mannes Zustimmung nicht im Hause behalten, und verwies die Inc. damit auf das nächste Dorf nach Appelhagen zu, nach Küssin. Diese ging hin. Angelangt legte sie das Kind, eingehüllt in Kissen und Mantel, jedoch sichtbar, in der Krugstube hinter dem Ofen auf den Stuhl nieder. Nach einiger Ueberlegung entschloß sie sich, noch ein Mal nach Rostock zurückzukehren, theils um mehrere bei der Krüger vergessene Sachen nachzuholen, theils um dem Knechte Wiese, ihrem bisherigen Bräutigam, und ihrer Tante Trost ihre zweite Entbindung und den zufälligen Tod des Kindes unterwegens mitzutheilen, da sie dies doch erfahren würden. Sie bat daher die Wirthin in Küssin um die Erlaubniß, ihre Paquete — in einem befand sich das Kind, bis zu ihrer Rückkehr in eine andere Stube hinlegen zu dürfen. Die Wirthin wies

ihr ein eignes, unverschlossenes und ungeheiztes Zimmer linker Hand vom Eingange der Hausthüre an. Sie ging hinein und legte das Kind so, daß der Kopf desselben gegen die Wand gerichtet war. Die Entdeckung, daß in dem einen Paquet ein Kind verborgen, war leicht zu machen. Denn das Kissen war bloß mit einer Nadel zugesteckt, und der Mantel, der bis dahin um das Kind geschlagen, hatte die Inc. mitgenommen. In der That entbehrte Letztere noch immer ihrer Fassung. Ich mache auf eine betreffende Stelle aus den Acten aufmerksam. Das Gericht führte ihr zu Gemüthe, daß nach dem ganzen Hergange der Sache sie selbst auf den Gedanken habe kommen müssen, daß sie nicht würde unentdeckt bleiben können, und daß daher ihr Benehmen in Betreff des Hinlegens des Leichnams im Krügerschen Hause zu Küssin, und in Betreff ihres Plans über den Transport des Leichnams nach Appelhagen auffallend sei; sie erwiederte: „sie habe in dem Augenblicke gar nicht daran gedacht, daß ihr Betragen ihr gefährlich werden könne, sie habe keine Nachgedanken darüber gehabt."

Die Inc. verließ das Wirthshaus zu Küssin gewiß in einer höchst verwirrten Stimmung. In Rostock wieder angelangt, holte sie ihre Sachen von der Wittwe Krüger, und begab sich dann ins Haus ihrer Tante, um dort Mittag zu essen. Bei Tische wurde nur von gleichgültigen Sachen gesprochen. Nach Tische ging sie zu Wiese, und als sie den nicht im Hause traf, zu ihrer Kousine, der Schneiderfrau Burmeister. Dieser erzählte sie von ihrer Schwangerschaft, von ihrer Absicht, das Kind in Rostock unterzubringen, von dem Tode desselben unterwegens, von der Niederlegung des Leichnams zu Küssin, und von ihrer Absicht, denselben nach Appelhagen zurückzubringen. Die Burmeister ermahnte sie, sich wegen des Vorgangs noch einmal an ihre Mutter, die Trost, zu wenden.

Sie begab sich in das Haus der Trost, nachdem sie vorher eine Schachtel gekauft, worin sie das Kind legen wollte. Die Tante war nicht zu Hause; sie ließ die Schachtel dort, und ging zur Glärecke, der andern Tochter der Trost, welcher sie gleichfalls alles so vortrug, wie vorhin der Burmeister. Bald darauf erhielt sie auch die Gelegenheit, der Tante und dem Kutscher Wiese, die ganze Erzählung zu wiederholen. Beide machten ihr große Vorwürfe. Wiese verlangte durchaus, daß sie den Leichnam des Kindes nach dem Krügerschen Hause zurückbringe. Sie wollte dies thun, und erhielt zu ihrer Begleitung den Schwiegersohn der Trost, den Glärecke mit. Unterwegs traf sie auf den schon zu ihrer Ein-

holung abgesandten Gerichtsdiener von Küssin. Derselbe nahm sie in Empfang. Sie wurde am nämlichen Tage vernommen, und legte reuige Bekenntnisse ab. Damals war sie körperlich und geistig sehr angegriffen. Späterhin gewann ihr früheres Temperament wieder die Oberhand. Ihr Ansehen ward ziemlich heiter; Spuren von Geistesabwesenheit sind während der Zeit ihres Arrestes nicht sichtbar geworden.

Der vorstehende, nur der geschichtlichen Darstellung gewidmete Theil meiner Defension vermochte sich nicht über den buchstäblichen Inhalt der Acten zu erheben. Da die Begebenheit in ihnen mit etwas Kälte entwickelt ist, und ihnen die Ansicht einer ruhigen Frevelthat zum Grunde liegt, so trägt meine Darstellung gleichfalls das Gepräge einer gewissen ruhigen Kälte. Ich konnte es wagen, ihr dieses zu lassen, da die tiefere Anschauung des Falles bald einen genügenden Wechsel der wärmsten Lebendigkeit erzeugen, und dem hohen Richter die regste Theilnahme für meine Defendendin einflößen wird.

Ich wende mich jetzt zu der juristischen Beurtheilung des vorgetragenen Falles, und zwar

A. zum objektiven Thatbestande desselben.

1. Es ist erwiesen, daß in dem Kruge zu Küssin der Leichnam eines kleinen, erst vor kaum zwei Monaten gebornen Kindes am 4ten Januar 1830 gefunden wurde.

2. Das medicinische Gutachten über den Leichenbefund geht dahin, daß das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben, weil

a. eine bedeutende Einschnürung rund um den Hals statt findet, und zwar eine solche, die von dem Tuche, welches den Acten beigefügt ist, veranlaßt zu sein scheint, da die Vertiefung in der Haut von einem breiten Körper bewirkt sein muß, und

b. weil die Beschaffenheit der Eingeweide der Brusthöhle so wie auch der Kopf- und der Unterleibshöhle für den Erstickungstod spricht,

c. erklärt das Gutachten entschieden, daß sich neben den durch Erdrosselung hervorgebrachten Symptomen keine Zeichen finden, die auf schon früher bestandene Kränklichkeit des Kindes schließen lassen.

Es soll nach diesem Gutachten also angenommen werden, daß gewaltsame Handlung die zureichende Ursache von dem Tode eines

lebensfähigen Kindes gewesen. Wenn gleich die Art der Gewalt an dieser Stelle noch nicht criminalistisch erwiesen ist, so läßt sich doch der Beweis der Gewalt selbst wohl als geführt ansehen! Zwar ist bemerkenswerth, daß an dem Halse des Kindes keine Sugillationen zu finden sind, indessen wird einmal behauptet, daß schon viele Erdrosselungen ohne Sugillationen beobachtet worden, und zweitens soll die Beschaffenheit der innern Organe des Kindes die unzweideutigsten Spuren der Erdrosselung, also einer gewaltsamen Handlung, an sich tragen.

Es fragt sich daher weiter ob der Urheber der gewaltsamen Handlung an dem Kinde bekannt geworden ist, und damit wende ich mich

B. zur Betrachtung des subjectiven Thatbestandes.

a. Es ist gewiß, daß die Inc. im Novbr. 1829 von einem Mädchen entbunden wurde, welches sie am 3ten Januar 1830 nach Rostock brachte, und von dort am andern Tage nach dem Wirthshause in Küssin trug.

b. Obgleich sie sich von diesem Kinde zu der Zeit entfernte, als sie von Küssin nach Rostock zurückging, und obgleich sie ihr Kind von der Zeit an bis zu ihrer gerichtlichen Vernehmung nicht wieder sah, es also möglich ist, daß eine Verwechslung ihres Kindes mit dem ihr demnächst vor versammeltem Gerichte vorgezeigten statt fand, so erklärte sie doch, nach genommenem Augenscheine, unumwunden: das ihr vorgezeigte Kind sei das von ihr geborne und späterhin in Rostock gestorbene. Besondere Gründe sind nicht vorhanden, an der Wahrheit der von ihr abgegebenen Erklärung, mithin an der Identität des ihr vorgezeigten und ihres eignen Kindes zu zweifeln.

c. Sie bekannte zu ihren Untersuchungsacten, daß sie ihrem Kinde mit einem kleinen seidenen Tuche absichtlich die Kehle so zugezogen, daß sie glauben müssen, dasselbe sei todt.

d. Hält man diese Bekenntnisse mit dem Inhalte des medicinischen Gutachtens zusammen, so ergibt sich daraus die criminalistische Wahrheit, daß sie es ist, welche ihr Kind gewaltsam mittelst Erdrosselung tödtete, mithin daß sie als die zureichende absichtliche Ursache von dem Tode ihres lebensfähigen Kindes anzusehen ist.

Sie ist in thesi als die Mörderin ihres zweimonatlichen Kindes anzusehen und muß nach gesetzlicher Bestimmung den Tod durch Rad mit einem schärfenden Zusatze erleiden, wenn sie mit derjenigen

Freiheit des Willens handelte, welche bei der Anordnung der Strafe vorausgesetzt wird.

Ich habe also jetzt nur noch die wichtige und entscheidende Frage zu beantworten:

c. Befand sich die Inc. zur Zeit, wo sie Hand an ihr Kind legte, im Zustande normaler Geistesfreiheit? Schon die geringste Beschränkung dieser Freiheit zwingt die Richter, die in thesi gedrohete Todesstrafe bei Seite zu setzen. Eine größere Gebundenheit des Willens kann die Folge haben, daß die Inc. entweder von aller Strafe freigesprochen, oder doch höchstens mit einer geringen Freiheitsstrafe belegt wird.

Wir haben zu fragen:

I. nach der Existenz der Willensbeschränktheit,

II. nach dem Verhältniß derselben zur Strafanwendung.

ad I. Um die Existenz der Willensbeschränktheit ausfindig zu machen, müssen wir auf die Ursachen der Störung der Willensfreiheit zurückgehen.

Prüfen wir diese näher, so können sie liegen:

a. in einer körperlichen Desorganisation, deren Folge Schwäche oder Abwesenheit des Geistes ist,

b. oder in äußern Umständen, welche unmittelbar oder mittelbar eine augenblickliche Herabsetzung der Willensfreiheit nach sich ziehen, ohne in eine fortdauernde Geisteskrankheit auszuarten.

Ich wende mich

ad a. zuerst zu der Betrachtung der körperlichen Beschaffenheit der Inc. Sie selbst sagt über dieselbe Folgendes: „in meiner Kindheit hatte ich „die Frieseln"; damals und späterhin wurde ich oft von Ausschlag befallen, besonders aber von heftigem Kopfweh, welches theils mit Reißen und theils mit Pochen im Kopfe, wie mit Hammern verbunden war. Der Schmerz flog oft von einer Stelle zur andern. Dabei stellte sich Uebelkeit ohne Erbrechen und Mangel an Appetit ein. Ich lag dann am liebsten ruhig zu Bette, ohne Gesellschaft zu mögen. Meine Besinnung verlor ich jedoch während des krankhaften Zustandes nicht. Zuletzt litt ich an demselben stark zur Zeit meiner Einlieferung ins Gefangenhaus; seitdem weniger. Den Grund des Kopfwehes kenne ich nicht; mit meiner „Periode" hängt es nicht zusammen. Diese war immer ordentlich, weder zu stark noch zu schwach."

Die Gläreke, ihre Kousine, deponirt: zuweilen habe die Inc. es ihr wohl geklagt, daß sie an Kopfweh leide; dann sei sie ihr

im Sprechen etwas „dämlich" vorgekommen, so daß man ihren Reden nicht recht zu folgen und den Grund derselben nicht aufzufinden vermocht habe."

Die Trost, ihre Tante, sagt: die Inc. habe oft über Rückenschmerzen geklagt, häufiger aber noch über heftiges Kopfweh, so daß sie dann geäußert, sie wisse nicht, wo ihr der Kopf stehe; „Unbesinnlichkeit" habe sie aber an ihr nicht wahrgenommen.

Nach ihrer letzten Entbindung war bei der Inc. die Periode acht Tage vor ihrer Abreise von Appelhagen wieder eingetreten.

Ueber ihr Befinden, am Tage, wo sie sich an ihrem Kinde vergriff, erklärte sie sich auf Befragen dahin, daß es gut gewesen.

Während ihres Arrestes in Rostock litt sie wieder an heftigem Kopfweh, welches durch Pulver vertrieben wurde, die den Wiedereintritt der Periode bezweckten.

Das Großh. Criminalgericht äußert sich über die Inc. folgender Maaßen: „Ein krankhafter Zustand der Inc. („Dämlichkeit in der Sprache nach Kopfweh") ist im Gerichte nicht bemerkt worden, eben so wenig eine andere krankhafte Erscheinung. Die Acten indiciren keine Geistesschwäche; aus dem Betragen der Inc. erhellt sie nicht. Nach den Erzählungen der Gefangenwärter litt sie nur an solchem leichten Uebelbefinden, wie jeder Gesunde; ihr Gemüthszustand ist immer ruhig gewesen, und nur bei Anregung ihrer Untersuchungssache gerieth sie in Gemüthsbewegung. Sie betrug sich übrigens stets anständig und bescheiden, und gab nie Anlaß zur Unzufriedenheit."

Aus den vorstehenden Thatsachen läßt sich augenscheinlich der Schluß nicht ziehen, daß der Körper der Inc. an irgend einer Desorganisation leide, von dem partielle oder totale Geistesabwesenheit die Folge ist. Doch dürfte anzunehmen sein, daß die Inc. zur Zeit ihrer Wegreise von Appelhagen noch an einer gewissen Schwäche, als der Folge der Entbindung, gelitten, welche während der Fahrt, durch die Einwirkung der sehr kalten, sie starr machenden Luft, und in Rostock selbst durch den schnellen Wechsel von Kälte und Hitze erhöhet wurde. Man macht oft die Erfahrung, daß solch eine, die Nerven affiicrende, Schwäche auf die augenblickliche Gemüthsstimmung und Beurtheilung der nächsten Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß hat. Die Farbe der Erscheinungen wird dabei dunkel und der Charakter der letzteren traurig.

So gestaltet sich dieser geschilderte körperliche Zustand der Inc. zu einem derjenigen äußern Umstände,

ad b. welche unmittelbar oder mittelbar eine augenblickliche Herabsetzung der Willensfreiheit nach sich ziehen, ohne in eine fortdauernde Geisteskrankheit auszuarten.

Die Beschränkung der Willensfreiheit läßt sich theils α, negativ, theils β, positiv darthun; jenes, dadurch daß man zeigt, eine willensfreie Handlung würde sich mit den vorliegenden Verhältnissen nicht in Uebereinstimmung bringen lassen, und dieses dadurch, daß man die bestimmten Ursachen einer wirklichen Willensbeschränkung nachweiset.

Ad α. Die erste Methode der Beweisführung gründet sich auf den unbestreitbaren Satz: daß die menschliche Natur überhaupt einen Typus — eine Norm — ein System der Wechselwirkung hat, und daß Alles, was sich unter dies System nicht bringen läßt, eine Abnormität, wenn auch noch so vorübergehend, enthält. Es liegt vor, daß man die gesunden Erscheinungen dieses Systems der Wechselwirkung beobachtet, und sich aus ihnen eine natürliche oder künstliche Erkennungs- und Beweistheorie für alle Erscheinungen im Leben, ohne Ausnahme, entwickelt. Jede Erscheinung läßt sich also von ihrer normalen und von ihrer abnormen Seite betrachten.

Die geschilderte Theorie der Wechselwirkung und der Erkennung hat nicht allein einen allgemein menschlichen, sondern auch einen speziell criminalistischen Werth. Das Gemüth, das Erkenntnißvermögen, der Wille, mit einem Worte — die Vernunft, die Grundlage der Imputationslehre, ist nur anzuschauen an ihren Wirkungen. Von diesen muß man auf ihr Dasein schließen; und sind die Wirkungen — abnorm, auf eine wenn auch nur vorübergehende — Störung der Vernunft den Schluß ziehen.

Prüfen wir nun die That der Inc. nach der Theorie der Wechselwirkung und des Beweises der Vernunft, so läßt sich von vorne herein, und auf den ersten Blick nicht annehmen, daß die Inc. dieselbe in dem Zustande normaler Willensfreiheit begangen habe. Eine Mutter tödtet ihr Kind nicht mit Willensfreiheit, wenn sie von gutem heiterem kindesliebendem Charakter ist, wenn es ihr an einem hinlänglichen Zweck zu der schrecklichen Handlung fehlt, und wenn die Handlung selbst ohne Reim und Sinn vollbracht ist. Wollte man die Tödtung des Kindes unter solchen Umständen doch mit einer normalen Willensfreiheit in Zusammenhang

bringen, so würde man gegen den Typus und das Wechselwirkungs-system der menschlichen Natur anhandeln, mithin ihr Wesen zerstören.

Beweise ich das Dasein der eben erwähnten drei Hauptmerkmale, unter welchen die Tödtung des Kindes geschah, so ist selbst der Criminalrichter gezwungen, die Beschränkung der Willensfreiheit der Inc. anzuerkennen, und darnach das Strafmaaß herabzusetzen.

Ich will beweisen

aa. „die Inc. ist von gutem heitern, kindesliebenden Charakter."

Belege für diesen Beweis sind in den Acten zu großer Anzahl vorhanden.

Sie sagt von sich selbst mit Unbefangenheit: „ich bin gut, mitleidig, nicht heftigen Temperaments, doch bald sehr zur Traurigkeit, bald sehr zur Lustigkeit geneigt."

Folgender Maaßen urtheilten ihre Dienstherrschaften über sie.

Die Frau des Billetträgers Methling sagt: „die Inc. war willig und folgsam."

Der Schuster Schill: „sie war munter und für mein Interesse strebend."

Der Schneider Pries: „ich war mit dem Mädchen sehr zufrieden, es that, was ich ihm aufgab."

Der Gärtner Engelbrecht: „sie war nie tiefsinnig, sondern immer gesund und heiter."

Die Frau Weiß: „sie war ehrlich und aufgeräumt."

Der Kaufmann Ernesti: „ich war ganz gut mit ihr zufrieden; sie hatte etwas leidliches, war stets munter und vergnügt, die große Armuth, in der sie sich befand, bekümmerte sie wohl Augenblicke, sie wurde indessen doch bald wieder heiter."

Die Frau Oberstlieutnant von Zeppelin in Rostock: „ich war gut mit ihr zufrieden; ihr Betragen gegen mein kleines Kind war sehr freundlich und gut, sie war stets heiter, obgleich ihre beschränkten Vermögensumstände sie drückten; ihre öftere Schwächlichkeit hatte keinen Einfluß auf ihre Gemüthsstimmung; wenn man ihr Unzufriedenheit äußerte, so sammelte sie sich bald, und zeigte die gewöhnliche Freundlichkeit."

Die Höppger: „sie war vor und nach der Schwangerschaft guten Muthes. Sie zeigte sich sehr liebevoll gegen ihr Kind."

Die Wilden wiederholt dasselbe; nur selten fand sie die Inc. auf kurze Zeit stille; am Abende vor ihrer Abreise weinte sie über den Verdacht der Höppger, als könne sie ihrem Kinde Leides thun.

Die edle Frau von Zeppelin auf Appelhagen sagt von ihr: „sie war rasch, aufgeräumt, lebhaften Temperaments, gutmüthig, über ihre Schwangerschaft nie traurig, für mein ihr anvertrautes Kind war sie sehr theilnehmend besorgt, daher meine (große) Erkenntlichkeit gegen sie."

Die Sophie Böttcher beim Doctor Schulz, welche sie in Rostock am Abende ihrer Ankunft aufsuchte, sagt: „wegen ihrer Gutmüthigkeit zog sie mich an sich."

Der Kutscher Wiese hielt viel von ihr. Er bethätigte dies auf alle Weise, namentlich auch dadurch, daß er ihr Kind, was ihm gar nicht gehörte, sehr unterstützte.

Das Großh. Criminalgericht hält sie für gutmüthig.

Der eigne Anblick der Inc. nimmt sehr für sie ein. Man hält sie gleich für gutherzig, sanft und weich.

Manche unter den Urtheilen über den Character der Inc. enthalten zugleich die Behauptung ihres Leichtsinnes. Sie soll sein: „eine leichtsinnige, eine sehr leichtsinnige Person ꝛc." Ich will zugeben, sie sei leichtsinnig. Ob dadurch ihr ein criminell gravirlicher Vorwurf gemacht werden kann, werden wir in der Folge sehen. Ich glaube nicht.

So hätte ich den auf mich genommenen Beweis vollständig geführt. Die Inc. ist gut, theilnehmend, heiter, genügsam, Schmerz und Trauer abschüttelnd — von leichtem Sinn, zärtlich gegen fremde Kinder, und liebevoll gegen ihr eigenes.

Läßt sich bei solch einem Character annehmen, daß sie das geliebte Kind mit völliger Geistes- und Willensfreiheit sollte getödtet haben, sie, welche ihre Liebe zu den Kindern auf so unzweideutige und fortdauernde Weise bethätigte? Man erinnere sich, daß sie ihre erste Schwangerschaft gar nicht verheimlichte, daß sie für das erste Kind mit Aufopferung sorgte, indem sie trotz ihrer eignen höchsten Dürftigkeit den größten Theil ihres Lohnes fast 2 Jahre unausgesetzt für dasselbe hingab, und auch sonst so mütterlich für dasselbe sorgte, daß der Vormund sich gar nicht darum zu bekümmern brauchte. Sie brachte das Opfer dem Kinde gerne, und gewann in den drückendsten Augenblicken leicht ihre Heiterkeit wieder. Selbst über ihre zweite Schwangerschaft war sie gar nicht bekümmert; sie versuchte im Voraus, dem Kinde eine Unterstützung zu verschaffen. Sie wollte schon vor ihrer Entbindung mehre Male nach Rostock, um dort für das Unterkommen des Kindes zu sorgen. Sie knüpfte

Unterhandlungen wegen Unterbringung des Kindes in Appelhagen an, die Forderung überstieg nur leider ihre Kräfte. Sie versah sich auf der Reise nach Rostock mit allem, was zum Gedeihen des Kindes nöthig war; sie pflegte es auf der Tour nach Rostock mit Zärtlichkeit — wie leicht konnte sie es erfrieren lassen, ohne Gefahr für sich selbst, wenn sie irgend eine verbrecherische Tendenz gehabt — sie bemühte sich gleich nach ihrer Ankunft in Rostock, obgleich erfroren und bei heftiger Kälte, nach einem Unterkommen für das Kind, sie wanderte von einem Wirthshause zum andern und wachte die ganze Nacht bei dem kranken Kinde.

Alle diese ihre Handlungen sind ihrem geschilderten Character, ihrer Güte und liebevollen Zärtlichkeit für ihr Kind und ihrem leichten Sinne vollkommen angemessen. Sie insgesammt und der Character der Inc. lassen die Vorstellung durchaus nicht zu, als könne dieselbe ihr Kind mit Willensfreiheit getödtet haben. Ich soll bb) beweisen, daß es der Inc. an einem hinlänglichen Zweck zu der schrecklichen Handlung fehlt. — Die menschliche Natur ist theilweise auf die Erde angewiesen. Daher wird ihr Streben irdisch, und sie legt, getäuscht, dem Irdischen absoluten Werth bei, welches dadurch zuweilen die Ueberhand über die ewigen, im Menschen ruhenden, Ideen erhält. So entsteht Sünde und Verbrechen. Es bleibt nicht aus, daß das Irdische einen relativen Werth hat, und daß Einzelnes auf der Höhe dieser Werthbestimmung steht. Je höher der irdische Werth, desto leichter die Sünde, das Verbrechen. Will man beim irdischen Menschen stehen bleiben, so wird man bald ein System von Werthbestimmung ausmitteln, die nach einander zu Verbrechen reizen. Die fürchterlichsten Verbrechen wurzeln in der Gier zur Erreichung der höchsten irdischen Zwecke. Dies Causalverhältniß, so betrübt es auch erscheint, ist das natürliche. Jede bedeutende Abweichung von demselben in wirklichen Fällen beweiset, daß selbst der Normal-Maßstab des irdischen Menschen nicht mehr an das Individuum zu legen ist, mithin daß seine Willensfreiheit gestört oder gänzlich aufgehoben ward.

Jede Mutter, die ihr Kind tödtet, muß die höchsten irdischen Zwecke vor Augen haben, sobald normale Willensfreiheit bei ihr vorausgesetzt werden soll. Fehlen sie, so ist keine Willensfreiheit im Acte der Tödtung vorhanden gewesen. Wie steht es in dieser Hinsicht mit der Inc.?

Sie hat ihr Kind getödtet, ohne einen jener niederen Zwecke vor Augen zu haben.

Bis zum Augenblicke der Tödtung hatte sie für das Kind gerne gesorgt, alle ihre vorherigen Handlungen bezeugen ihre eifrige Sorfalt für das Wohl des Kindes. Die Befreiung von dem Kinde, als Selbstzweck, kann daher nicht als Motiv zur That angenommen werden, eben so wenig der Ueberdruß, für ein ungeliebtes, lästiges Kind zu sorgen.

Der Herr Inquirent bewirkt von ihr auf Befragen eine Antwort der Art, als sei sie zur Tödtung des Kindes bewogen worden, um dem Kutscher Wiese ihre Entbindung von demselben, als dem zweiten Kinde, zu verheimlichen, und dadurch ihre Verheirathung mit ihm zu befördern. Ich will annehmen, die Möglichkeit einer Heirath könne ein Mädchen zur Tödtung eines Kindes nach einem Normalverhältnisse zwischen Ursache und Wirkung bestimmen. Dann ist so wenig erwiesen, als glaublich, daß die Inc. ihr Kind in Rostock tödtete, um die Wissenschaft von demselben dem Kutscher Wiese zu entziehen.

1. Die Inc. machte bis zum letzten Augenblicke Versuche, ein erfolgreiches Verhältniß mit der Familie ihres Schwängerers Lange anzuknüpfen. Sie setzte darin theilweise den Zweck ihrer Reise nach Rostock.

2. Sie hat ihre Absicht, den Wiese noch zu heirathen, in der spätern Zeit, nach ihrer Bekanntschaft mit Lange, nicht erweißlich an den Tag gelegt.

3. Wenn ihr daran lag, dem Wiese die Kenntniß von ihrem zweiten Kinde zu entziehen, so mußte sie es in Appelhagen, also fern von Rostock, wo er wohnte, selbst mit Aufopferung des Restes ihres Vermögens, unterbringen.

4. Wollte sie es aber wirklich tödten, so konnte sie zur Erreichung ihres angeblichen Ehezweckes es dadurch am sichersten und unschädlichsten thun, daß sie es auf der Reise nach Rostock der tödtenden Kälte des Winters aussetzte.

5. Wozu reisete sie überhaupt nach Rostock, wenn sie so ein Ziel vor Augen hatte? — Glaubte sie, durch Tödten ihres Kindes ihren beschriebenen Zweck zur Genüge erreichen zu können, so mußte sie es in Appelhagen, oder wenigstens nicht geradezu in Rostock tödten, Schutz gegen Strafe glaubte sie an einem dritten, durch seine polizeiliche Aufmerksamkeit ihr lange bekannten Ort, gewiß nicht mehr zu finden, als anderswo.

6. Gegen ihre Absicht, durch Tödtung das Kind dem Wiese verborgen zu halten, spricht ihr unverkennbares Bemühen in Rostock, das Kind unterzubringen. Tödten und versorgen sind zwei sich widersprechende Begriffe.

7. Das Fehlschlagen ihrer Hoffnungen mag den Wunsch der Entledigung unter Umständen zu Folge haben. Es steht aber in keiner Verwandtschaft zu dem Bestreben, den Wiese zu heirathen. Der Gedanke an Wiese paßt durchaus nicht in die Stimmung der Inc. kurz vor der Tödtnng des Kindes.

8. Das plötzliche Gefühl der Hilflosigkeit konnte zur blitzesschnellen That führen, da kein Ausweg mehr offen zu sein schien, allein die Erinnerung an die Möglichkeit, den Knecht Wiese zu heirathen, erzeugte nicht mit einem Male Entschluß und That. Diesen Gedanken konnte sie schon lange haben, und wollte sie daran die Tödtung ihres Kindes reihen, so ward diese ein Act ruhiger Ueberlegung.

9. Es ist nämlich ausgemacht, daß der Gedanke an die Tödtung des Kindes plötzlich in ihr entstanden und zur Ausführung kam — und daß er angeregt ward durch die Aeußerung der Wirthin, welche in ihr kein anderes Gefühl erwecken konnte, als das der Hilflosigkeit.

10. Die Inc. erklärt selbst mehrfach ausdrücklich, daß sie den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes in einer verzweiflungsvollen Gemüthsstimmung gefaßt habe. Konnte sie gerade in dem Augenblicke irgend daran verzweifeln, daß Wiese sie heirathe? Eine Vermuthung der Art ist unstichhaltig, da auch nicht die geringste Spur vorhanden ist, daß ihr Geist sich bis zum Moment der Tödtung mit Wiese beschäftigt habe, und daß gerade damals ein besonderer und neuer Umstand sich gezeigt, der ihr plötzlich den Gedanken bis zur Verzweiflung hätte anregen können, Wiese werde sie nicht heirathen, wenn er die Geburt ihres zweiten Kindes erfahre!

11. Ich wiederhole, der Entschluß zur Tödtung ward bestimmt durch die Aeußerung der Wirthin (S. 30.), woran die Inc. den Gedanken der Hilflosigkeit knüpfte. Daß dem so sei, erhellt unzweideutig auch aus dem Zusatz in der das Verhältniß zu Wiese enthaltenden Antwort:

„Wiese würde mich wohl nicht heirathen, ich w u ß t e e s n i c h t u n t e r z u b r i n g e n."

Hätte die Inc. das Kind unterbringen können, so würde sie es nicht getödtet haben. Ward es untergebracht, so erfuhr Wiese gerade

sein Dasein; es folgt also mit Nothwendigkeit, daß es **nicht** getödtet wurde, um es vor Wiese zu verbergen, sondern weil kein Unterkommen für dasselbe zu ermitteln war.

12. Wie kommt aber doch die Erwähnung Wiese's in der Antwort vor? Sie ist nicht anders erklärlich, als aus einer Suggestivfrage der Art: „Ob Inc. auch wohl das Kind getödtet habe, um dadurch ihre etwaige Verheirathung mit Wiese zu erleichtern?" Wenn ich gleich dem Gerichte die Befugniß nicht ganz absprече, Suggestivfragen an einen Inc. zu richten, so erhellt doch einmal, daß die Antwort darauf im Allgemeinen, nur einen geringen, in concreto gar keinen Werth hat, und zweitens, daß das Verhör eine eindringendere Suggestivfrage hätte aufstellen müssen. Dann würde es der vorstehenden Deduction nicht bedurft haben, um zu zeigen, daß die Inc. in der Verheirathung mit Wiese weder das Motiv noch das Ziel setzte, um dessen willen sie ihr Kind tödtete.

13. Wäre so ein Zweck die Veranlassung zur That gewesen, so wäre er nicht mit Gemüthsverblendung, sondern mit hinlänglicher Ueberlegung ausgeführt, dann aber hätte auch die Inc. wohl dafür gesorgt, daß der Kutscher Wiese die Existenz des Kindes nicht sogleich erfahren, und was noch mehr ist, sie würde sicher nicht gleich nach der That hingegangen sein, um an ihn selbst, an Wiese, zu erzählen, sie sei von einem zweiten Kinde entbunden, welches so eben gestorben. Dies geschah aber gerade von ihr. Daraus erhellt sicher, daß ihre Handlung in gar keinem Causalverhältnisse zu ihrer Verbindung mit Wiese steht.

14. Dies Resultat wird ganz vorzüglich durch den Charakter der Inc. bestätigt. Bei ihrer Güte, ihrer Theilnahme und ihrer Zärtlichkeit zu ihrem Kinde konnte sie sich durchaus nicht zur Tödtung dieses Kindes entschließen, um eine an sich noch sehr zweifelhafte Verheirathung mit Wiese zu bewirken, wenn die Tödtung auch wirklich ein stringentes Mittel zum Zwecke gewesen wäre, was es doch in der That nicht ist.

Es ist sonach evident erwiesen, daß die Inc. kein hinlängliches und angemessenes Ziel vor Augen hatte, welchem sie mit voller Willensfreiheit ihr Kind hätte opfern können.

Der daraus sich ergebende Beweis ihrer Willensbeschränktheit wird durch nichts mehr gehoben, als dadurch,

cc. daß die tödtende Handlung selbst ohne Reim und Sinn vollbracht ist.

Wer ein Verbrechen begeht, will sich der Strafe entziehen. Wer ein Verbrechen für einen bestimmten Zweck verübt, will diesen Zweck erreichen. Wer ein Verbrechen verüben will, wählt die geeigneten Mittel. Wer selbst die Strafe um des Zweckes willen nicht scheuet, dessen Zweck muß für die Strafe entschädigen.

Wenn die Inc. wirklich einen wohlüberlegten, nachhaltigen Zweck mit der Tödtung ihres Kindes verbunden hätte, so müßte dann doch eingestanden werden, daß sie zugleich, und sofort nach Vollziehung der That, dasjenige vornahm, was den beabsichtigten Zweck direct zerstörte. Sie soll den Plan gehabt haben, die Existenz ihres zweiten Kindes vor Wiese zu verbergen — und doch ging sie gleich nach der That hin, um Wiese von dem Dasein dieses Kindes in Kenntniß zu setzen, und zwar so, daß er sich leicht von ihrer verbrecherischen Handlung überzeugen konnte.

Wenn derjenige, welcher ein Verbrechen ausführen will, vernünftiger Weise die geeigneten Mittel anwendet, so legte die Inc. ihre Geistesbefangenheit durch die unpassendsten Wege an den Tag, auf welchen sie zur Ausführung schritt. Wollte sie das Kind um Wiese's willen, oder um eines andern Zweckes willen, tödten, warum fuhr sie denn mit Eklat nach Rostock, warum tödtete sie es nicht in Appelhagen, warum nicht unterwegens! Warum ließ sie es nicht unterwegens erfrieren! Dann wäre sie von aller Strafe freigekommen. Denn wer hätte sie der Absicht überführen können, daß sie den Erstarrungstod des Kindes gewollt?

Wenn es sich denken läßt, daß irgend etwas in der Welt für die auf sich genommene Strafe der qualificirten Tödtung entschädigen soll, hat dann die Inc. ein so mächtig reizendes Entschädigungsmittel aufzuweisen? Keins! — Das Verlangen, Wiese zu heirathen und deshalb das Kind als einen Anstoß zu beseitigen, wirkte, wie unter bb. 1—14 nachgewiesen, nicht als Motiv. Man sucht also vergebens, und deshalb wird man gezwungen, irgend eine Störung der Willensfreiheit vorauszusetzen.

Daß die Inc. nicht darauf bedacht war, sich, wie doch sonst natur- und erfahrungsgemäß ist, der Strafe zu entziehen, liegt in ihrem Verfahren bei und nach der Tödtung des Kindes. Sie ging vor den Augen der Wirthin mit dem Kinde in den unverschlossenen, dicht ans Haus stoßenden, Wagenschauer, und setzte sich bei einer kleinen offnen Seitenthür dicht am Eingang hin, unbekümmert um Entdeckung! Wie leicht konnte sie überrascht werden.

Sie wagte es, das schon erdrosselte Kind auf den Arm zu nehmen, und auf den Abtritt zu tragen — vorüber vor der Wirthin, die in der Hofthüre stand; sie unternahm noch einen Versuch der Erdrosselung auf dem unverschließbaren, offenstehenden Abtritt, wo sie von Jedermann im Hause beobachtet werden konnte, unbekümmert um Entdeckung. Sie trug das Kind in die Wirthsstube zurück, wo die Wirthin und mehre Gäste sich befanden, nahm demselben den Mantel ab, so daß es offen dalag — unbekümmert um Entdeckung; sie trug das Kind hin zu ihren Verwandten, in der Absicht, diesen die Existenz und den Tod desselben mitzutheilen — unbekümmert um Entdeckung; sie brachte das Kind nach Küssin ins Wirthshaus, und ließ es der Neugierde zurück, entblößt von fast aller Bedeckung — unbekümmert um Entdeckung!

Diese Gleichgültigkeit der Inc. vor Entdeckung war um so auffallender, als sie nicht allein kein Entschädigungsmittel für die Strafe besaß, wenn sie willensfrei gewesen, sondern auch den möglichen Zweck des Verbrechens durch Entdeckung zerstörte — und endlich solch einer Strafe entgegenging, durch welche möglicher Weise die Bedingung aller werthvollen irdischen Dinge — das Leben selbst aufgehoben wurde.

Man wird also gezwungen, ihre Willensfreiheit als beschränkt anzunehmen. Sagt sie doch selbst an mehren Stellen, daß sie zur Zeit der That ihre Sinne und Gedanken nicht zusammen gehabt habe. Der Beweis der Willensbeschränktheit ward sonach negativ geführt.

Den criminalistischen Werth auch eines solchen negativen Beweises habe ich oben (S. 38.) dargethan. Gewiß in vielen Fällen wird man sich auf ihn beschränken müssen, und doch gezwungen sein, um seinetwillen das Strafmaaß einer Handlung herabzusetzen oder dasselbe gar nicht anzuwenden. Niemand kann dem Menschen ins Herz sehen, pflegt man zu sagen. Niemand weiß, welche Mächte in der geistigen Sphäre des Individui verstörend wirken, unerreichbar dem Auge Anderer. Und doch soll der freie Geist es sein, welcher die Strafe duldet. Also muß man die Freiheit des Geistes nach äußern Erscheinungen beurtheilen, und wo diese gegen die Freiheit desselben sprechen, da muß selbst der strengste Criminalrichter die Bedingungen der Strafe für unerfüllbar erklären. Es gereicht indessen überall und so auch in unsrem Falle zur Beruhigung, wenn sich

ad β) für die Abnormität des Geistes und für die Beschränktheit der Willensfreiheit während einer Handlung positive Gründe

auffinden lassen! Wo der negative Beweis schon vorhergegangen ist, braucht man rücksichtlich der Concludenz dieser positiven Gründe nicht zu ängstlich zu sein; man kann sich der Gläubigkeit leichter hingeben. Uebrigens führt die nähere Prüfung der positiven Gründe, abgesehen von allem Andern, gleichfalls dahin, sie nach dem Subjecte, auf welches sie wirken, für völlig concludent, und, für die ganze Erscheinung der Willensbeschränktheit vollständig erklärend, zu halten. Die positiven Gründe sind:

aa. die Erscheinungen der Außenwelt, welche auf die Inc. wirkten;

bb. das Temperament der Inc. — ihr Leichtsinn, welcher, von außen gedrängt, für die Entstehung der Willensbeschränktheit empfänglich machte.

ad aa. Die Inc. mußte bei ihrer Abreise von Appelhagen eine gewisse Unruhe über das Schicksal ihres jüngst gebornen Kindes empfinden. In Appelhagen war es nicht zu verpflegen. Die Familie des Hofstuhlmachers Lange wollte sich um dasselbe auch nicht bekümmern. Bei ihren strengen Pflegeeltern in Dobberan war es nicht anzubringen; hatten diese ihr doch sogar die Erlaubniß früher versagt, ihre Wochen bei ihnen zu halten. Der Arbeitsfrau Trost in Dobberan konnte sie gleichfalls nicht mit dem Kinde beschwerlich fallen. Denn wenn auch diese ihr Wochenbette bei sich, (gegen Bezahlung) gestattet hatte, so war sie doch nicht in der Lage, das Kind selbst bei sich zu behalten.*)

In Rostock hatte sie an ihrer Tante Trost und deren beiden verheiratheten Töchtern Verwandte. Die Tante war eine strenge und sparsame Frau, der der Inc. ganzer Lebenswandel zuwider war, und die für ihre eignen beiden unbemittelten Töchter genug zu sorgen hatte. Reflexionen dieser Art waren nur noch nicht mit Deutlichkeit und Klarheit vor der Inc. vorübergegangen, der Leichtsinn derselben verscheuchte jedes Festhalten der Trostlosigkeit, allein eine gewisse unangenehme Empfindung drang sich der Inc. gewiß bei der Vorstellung ihrer Lage auf. Ihre nächste Hoffnung lag unbestimmt in der großen Stadt Rostock, wo so viele uneheliche Kinder untergebracht werden, und wo namentlich eine specielle Bekannte

*) Der nächste (gleichzeitig mit gegenwärtigem gedruckte) Band dieser Annalen enthält zwei psychologisch verwandte Fälle von „Verwandtenmord," resp. aus dem Königreich Hannover und der freien Stadt Hamburg.

D. H.

von ihr, das Dienstmädchen beim Doctor Schulz, ihr Kind wohlfeil auf die Kost gegeben hatte. Sie trat also ihre Reise an. Das Kind litt sehr an den Augen, und gab sein Unwohlsein durch Schreien zu erkennen. In Laag schon ereignete sich der unangenehme Umstand, daß es der Inc. an der erwarteten Fuhrgelegenheit fehlte. Nun zuerst trat ein gewisses Gefühl der Verlassenheit in ihr hervor, welches mit jedem Augenblicke wachsen mußte, da sie sich weiter von dem Orte ihrer bisherigen Zuflucht entfernte. Auf dem Schlitten, den sie sich in Laag miethete, konnte sie sich ihren Gedanken völlig hingeben. Noch besaß sie einen großen Schatz von stets neuer Heiterkeit. Die große Kälte steigerte ihre Theilnahme für das Kind; sie selbst empfand die Kälte bis zur Erstarrung. Immer näher kam sie am Abende dem großen Orte, dessen Massen unheimlich auf sie eindrangen. Wer kennt nicht die Einrichtung der menschlichen Natur, daß die Hoffnung nach der Ferne strebt, und daß die zur Gegenwart gewordene Ferne die Hoffnungslosigkeit in ihrem Schooße birgt. Solch eine Zweideutigkeit in Einem Dinge erzeugt Schrecken — daher der mächtige Schmerz getäuschter Hoffnung.

Es liegt zwar in der Individualität der Inc., daß sie den Wechsel von Hoffnung und Bangen schneller in sich verarbeitete, und daß sie, unterstützt durch ihre Unkenntniß der Verhältnisse, schneller zur Heiterkeit zurückkehrte. Allein dennoch trug sie den Stachel der Besorgniß für die Lage ihres Kindes schon in sich.

Sie kehrte im Krügerschen Gasthofe ein. Wiedererwärmt von ihrer Erstarrung, und gestärkt durch Nahrung, schwang sich von Neuem das Vertrauen wieder in ihr empor. Sie ließ sich getrost ihre Sachen nachtragen und ging fort, zuerst zu ihrer Freundin, auf deren Rath sie ein großes Gewicht legte. Plötzlich verschwand dies Mädchen vor ihren Augen, und sie wagte nicht, zu folgen, aus Furcht zurückgewiesen zu werden. (S. 29.) Nun mußte sie nothwendig schon ängstlich werden. Sie versuchte indessen gleich, wenigstens für die Nacht, ein Unterkommen zu finden. Doch überall, wohin sie kam, wurde sie zurückgewiesen. Am Ende mußte sie froh sein, halberfroren in den Krügerschen Gasthof zurückkehren zu dürfen. Hier sah sie sich bald mit ihrem Kinde allein in der Wirthstube. Eine leere Wirthstube wirkt auf jeden Menschen unangenehm, wenn er lange allein in ihr zu bleiben bestimmt ist. Trotz ihres glücklichen Temperaments mußte die Inc. sich nun schon etwas deutlicher

sagen, daß dem Unterkommen des Kindes in Rostock vielleicht manche Schwierigkeiten in den Weg träten. Doch der mitleidige Schlaf erlösete sie von weiterer Grübelei. In der Nacht um 2 Uhr wurde sie vom Kinde geweckt, das schrie, sich erbrach und nicht saugen wollte. Alle Mühe war vergebens, das Kind zur Ruhe zu bringen. Wie jämmerlich war es doch, ein so kleines Kind nicht einmal im Schutze zu wissen! Der Morgen fänd die Inc. wieder anscheinend ruhig. Es war schon die Ruhe eines leisen Krampfes. Denn sollten alle vergangenen Eindrücke spurlos vorübergegangen sein? Gewiß nicht. Die Inc. aß und trank, doch nicht ohne Unruhe. Was konnte ihr näher liegen, als das Schicksal ihres Kindes! Sie beschäftigte sich gewiß in Gedanken mit neuen Versuchen, das Kind unterzubringen. Da trat die Wirthin hinein, und sagte, gleichsam als wenn dies nichts, oder eine Kleinigkeit wäre, also gewiß mit großer Bestimmtheit, zu ihr: sie möge sich nach einer Gelegenheit bis Dobberan umsehen, in Rostock werde sie die Erlaubniß zur Unterbringung ihres Kindes nicht erhalten!

Also nicht in Rostock! Und doch war dieser Ort es, welchen sie nach ihrem subjectiven Urtheil für den hielt, wo sich die Gelegenheit zur Unterbringung ihres Kindes ausschließlich finden müsse. Sie setzte voraus, daß sie in Dobberan kein Unterkommen für das Kind finden würde; sie fühlte, daß Appelhagen keinen Zufluchtsort für dasselbe habe, sie wußte keinen Ort in der Welt, in dem ihr geliebtes, krankes Kind Aufnahme fände. Schon entging ihr in der Wallung, die sich ihrer bemächtigte, daß doch nur eine Wirthin ihr Urtheil gefällt, daß noch immer die Möglichkeit eines Unterkommens in Dobberan übrig bliebe, und daß sie ein kleines Kapital besitze, welches für den Augenblick vielleicht Aushülfe gewähren würde. Auf Rostock stand ihr Sinn! Sie, die Leichtsinnige vermochte nicht, umfassend zu denken. Da mußte jeder Versuch, ihr Verhältniß nach wie vor heiter aufzufassen, scheitern, sie wurde verlässen von der sonst in ihr selbst wohnenden Quelle des Trostes und der Heiterkeit. Kein Ausweg bot sich ihr dar — das Gefühl der Hülflosigkeit schreckte sie um so mehr, als sie, bei ihrem Temperamente, es bisher nicht einmal in sich geahnet; sie kannte sich selbst nicht mehr — der Vorgang ihrer Geistesfreiheit fiel, und die dunkle That der Willenlosigkeit — die That der Verzweiflung war geboren.

Ja Verzweiflung, du bittere Tochter des irdischen Menschen, du greifst das sonst so heitere und genügsame Gemüth der Inc. an, und schäumend zerschmettern deine Wellen den Nachen ihrer Vernünftigkeit! Die irdische Unbehülflichkeit einer sonst heitern Menschenseele erlag dem Einflusse äußerer Umstände. Wärest du, arme Mutter, doch in dem Augenblicke heimgegangen mit dem Kinde zu dem Urquelle aller Dinge! Wohl hätte er dich, Erlegene, begnadigend aufgenommen.

Meine Herrn und Richter, denken Sie, daß Sie Menschen sind, daß den Hohen wie den Niedrigen Verzweiflung ergreifen kann. Folgen Sie der Entwickelung der Katastrophe bei der Inc. mit derjenigen Aufrichtigkeit und Kenntniß, ohne welche keine Stimmung der Seele richtig aufgefaßt wird, und Sie werden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Inc., nach ihrer Individualität, der Verzweiflung erlag, daß sie ihr erliegen mußte. — Ob Andere in ihrer Stelle verzweifelt wären, oder, ihre Lage richtig würdigend, die geeigneten Mittel zur Erhaltung des Kindes angewendet hätten — darauf kommt es in dem vorliegenden Falle nicht an, wo die Willensfreiheit eines bestimmten Individuums zur Frage steht, und wo daher Alles aus dem Gesichtspunkte dieser Individualität beurtheilt werden muß.

Es ist erwiesen, daß die Inc. in dem durch äußere Umstände herbeigeführten Zustand der Verzweiflung, mithin in dem der höchsten äußern Beschränkung der Willensfreiheit, den Tod ihres Kindes herbeiführte.

Ich habe jetzt

ad bb. noch darzuthun, daß die Inc. nach ihrer Individualität der Verzweiflung erlag, ja erliegen mußte, oder, wie ich mich S. 47 ausdrückte, daß ihr Temperament sie für die Entstehung der Willensbeschränkung durch Verzweiflung empfänglich machte.

Ein gewisser Leichtsinn ist nach den Acten an ihr nicht zu verkennen. Im Gefolge desselben finden sich bei ihr, wie überall, Heiterkeit und Trauer im schnellen Wechsel mit einander.

Der Leichtsinn ist „ein leichter Sinn," ein Sinn, der alles leicht nimmt, was sich ihm darbietet, ein Sinn, der die Erscheinungen der äußern und innern Welt schnell auffaßt, und leicht wieder aufgibt. Die Sinnenwelt hat für ihn nicht den Bestand, wie für den ernsten Sinn, sie mag schmerzlich, oder fröhlich auf ihn einwirken. Jeder Schmerz hat etwas Lästiges; daher verwischt der Leichtsinn eher den Schmerz als die Freude; er wendet alles zur

Lust; so ist der Leichtsinnige gemeinhin lustig und guter Dinge, obgleich auch, nach seiner Natur, ein fortwährender Wechsel zwischen Freude und Trauer in seinem Gemüthe nicht ausgeschlossen ist; denn er wendet sich stets von einer Erscheinung, von einer Anregung, von einer Empfindung zur andern. Der Leichtsinn findet sich oft in die schwierigsten Lagen leicht; er bleibt nicht bei der wahren Beschaffenheit der Lage ausdauernd stehen, sondern er hat das Bedürfniß zum Verändern, also zum Gegentheile der schwierigen Lage; so macht er sich die schwierige Lage angenehm oder erträglich in seinem Sinne; ihre unangenehmen Eindrücke verschwinden, oder auch — er schafft mit Leichtigkeit Mittel herbei, die er als Heilmittel betrachtet, unbekümmert um ihre sorgsame Prüfung, unbekümmert darum, ob sie ausreichen oder nicht. Nur ein ernster Sinn führt ausdauernd alle Erscheinungen durch die ganze Reihe der nothwendigen, wenn gleich oft schmerzlichen, Vermittlung zur wahren geistigen Bedeutsamkeit. Das ist schwierig, nicht leicht. Der Leichtsinn hingegen, nicht ausdauernd, bleibt entweder flüchtig bei den einzelnen Erscheinungen und ihrer vereinzelten Bedeutung stehen, oder auch — er bildet sich leicht Grundsätze für die Erscheinungen, gleich viel, ob sie für alle Fälle der Anwendung die ausreichenden und wahren sind, oder nicht.

Denn glücklichem Leichtsinne gebricht es selten an einem Heilmittel und an einem Troste. Er kommt oft, wie man zu sagen pflegt, besser durch die Welt, als mancher gewichtige Ernst, wenn gleich, bei der Trüglichkeit seiner Handlungsweise, kein rechter Zuverlaß zu ihm sein kann. Wenn seine Aushülfen nur öfter von dem gewünschten Erfolg gekrönt werden, so wird er sich, entweder bewußt oder instinctmäßig, hoch stellen in der Fähigkeit, die Verhältnisse des Lebens zu beherrschen, und sich zwischen den Klippen desselben unversehrt durchzuwinden.

Indessen — wer kann verkennen, daß der Ernst am Ende doch das wahre Ziel sicherer erreicht, als der Leichtsinn, und daß dieser gar oft schon auf dem Wege dorthin untergeht! Der Ernst beherrscht das Leben, denn er faßt es wahr auf. Dagegen kann der Leichtsinn bei der geschilderten Einseitigkeit seiner Lebens-Grundsätze leicht in die Lage kommen, wo er eine Erscheinung nicht begreift, oder ein Hinderniß nicht zu überwältigen vermag. Dies Hinderniß wird der Todesstahl, an welchem er sich verblutet. Er geht unaufhörlich gegen dasselbe an. Noch ist er heiter; er erneuert seine Versuche. Nun stellt er sich vor sich selbst heiter. Er verdop-

pelt die Kräfte. Seine Heiterkeit wird schon zu einem bittern Lächeln über die scheiternde Kraft. Jede neue Anstrengung greift lähmend ihn selbst an. Der Leichtsinn verwickelt sich in Beklemmung und Angst. Gewöhnt an eine Aushülfe sucht er Ersatz im betäubenden Zorne. — Schon übertritt er seine eigne Sphäre, sich selbst. Jedes im Zorn erneuerte Wagen führt ihn immer weiter vom Ziel ab. — Das doch eigentlich von ihm mißverstandene Leben versagt ihm alle weitern Anknüpfungspunkte. Da beginnt in ihm der Zweifel an dem Gelingen seiner Bemühungen. Der Zweifel ist der Feind seiner Natur, die stets ein Mittel zur Hand hatte. Mit jeder wieder erneuerten Thätigkeit wächst der Zweifel in ihm. So führt von Stufe zu Stufe er selbst sich endlich zur Verzweiflung, zum Gefühle oder zum Selbstbekenntnisse der Ohnmacht und des Unterliegens unter der Last der Erscheinungen — zur Zerstörung des eignen leichten Sinnes.

Diese sowohl psychologisch als dialectisch richtige Entwicklung der Natur des Leichtsinns enthält den Schlüssel zu der verzweifelnden Handlungsweise der Inc., so wie umgekehrt der Rückblick auf die Begebenheiten zeigt, daß der Leichtsinn in der Wirklichkeit den geschilderten Verlauf hat. Wir sind der Inc., durch die wahre Auffassung des (auch ihr eignen) Leichtsinns, in die Tiefen ihrer geistigen Individualität gefolgt und haben dort die Gründe und Anklänge derjenigen Verzweiflung aufgefunden, welche demnächst bei ihr in so fürchterlichem Grade ausbrach, und welche sie bis zur Tödtung ihres eignen Kindes führte. Ihr Leichtsinn, anscheinend ein Mittel gegen Verzweiflung, ist es, welcher, wirklich, in ihr — ein Selbsträcher — die Verzweiflung gebar. Sie, nach ihrer leichtsinnigen Natur, übersah in der letzten Entwicklung ihrer traurigen Lage diejenigen Mittel und Wege, welche sie gegen den Sturz in den Abgrund der Verzweiflung schützen konnten.

So habe ich dargethan, was ich darthun wollte: daß die Inc. durch ihre Individualität für Verzweiflung empfänglich war. Sie ward mithin — glaubhaft — durch den Drang der Umstände zu derjenigen Verzweiflung hingerissen, deren schreckliche Explosion in der Tödtung ihres eignen, geliebten Kindes bestand!

Wir wissen jetzt ad I. (S. 36.), daß die Willensfreiheit der Inc. zur Zeit der Tödtung ihres Kindes beschränkt war, und daß der nähere Character dieser Beschränktheit in der Verzweiflung bestand.

Ad II. Jetzt haben wir noch das Verhältniß dieser spezifischen Willensbeschränktheit zur Strafanwendung zu betrachten.

Je mehr die Verzweiflung die Willensfreiheit beschränkt, desto geringer wird die Strafe des Verzweifelnden. Wir haben also zur Ermittlung einer verhältnißmäßigen Strafe den psychologischen Character der Verzweiflung ausfindig zu machen.

1. Verzweiflung ist diejenige Stimmung im Menschen, welche durch überwältigende Hülflosigkeit erzeugt wird*). Jeder Mensch soll irdische Zwecke verfolgen, und für sein irdisches Leben Anknüpfungspunkte in der Welt haben, mittelst welcher er seine physischen und geistigen Bedürfnisse befriedigt. Sobald ihm diese Punkte abgeschnitten sind, so verliert er allen Beistand, welchen er von Außen haben muß; er steht allein in der Welt, sein Wohlsein ist zerstört. Die Anknüpfungspunkte sind dadurch bedingt, daß der Mensch nach dem Gesetze und nach der Erfahrung seines Lebens handeln soll. Wenn er dies, jedoch ohne nöthigen Erfolg thut, so erzeugen sich Zweifel in ihm gegen den gehofften Sieg über die Außenwelt. Wird er demnächst von der Erfolglosigkeit seiner höchsten Kraftanstrengung überzeugt, so geräth er über das Unterliegen seiner zum Siege bestimmten Natur in Verzweiflung. Verzweiflung ist dann der Schmerz über dieses Unterliegen. — Die Inc. erlag voll schmerzensvoller Verzweiflung über die Unmöglichkeit, der äußern Welt die Nahrungsmittel für ihr Kind abzuzwingen.

2. Die schmerzlich empfundene Erfolglosigkeit der Handlungen, und das gleich schmerzliche Unterliegen der Natur des Menschen hat nothwendig einen mächtigen Einfluß auf die Freiheit seines Willens. Weil der Mensch bestimmt ist, die äußere Welt zu beherrschen, und sie seinen Zwecken gemäß einzurichten, so wird er dem fruchtbringenden Boden seiner naturgemäßen Geistesthätigkeit entrückt, wenn die Welt ihm mit fortdauernder Härte Widerstand leistet. Die Welt stirbt ihm ab, ohne die er nicht leben kann, und dadurch stirbt er sich selbst ab. Denn er findet für seine geistige Entfaltung keine Anknüpfungspunkte mehr in der Außenwelt. Mit der Störung seines ganzen geistigen Princips ist auch eine Störung seiner Willensfreiheit eingetreten. — So wurde die Willensfreiheit der Inc. durch die Unmöglichkeit gestört, für ihr geliebtes Kind die im Mutterherzen gebotene Sorge zu tragen.

3. Die Formen, unter denen die Verzweiflung, mithin die Willensbeschränktheit, auftritt, erklären sich aus dem Wesen der Ver-

*) Der in der Vorstellung von völliger Hoffnungslosigkeit (oder von dem individuellen Unvermögen, einen Zustand länger zu ertragen) begründete höchste Affect von Angst (oder Schmerz), der das Gemüth in rathlose Verwirrung setzt. D. H.

zweiflung selbst. Einige Menschen versinken in einen völlig leidenden Zustand des Hinbrütens, der Stumpfheit und der Theilnehmungslosigkeit. Die Form rührt her von der gefühlten Uebermacht der äußern Welt. Andere Menschen setzen ihre frühere Beschäftigung aus Gewohnheit fort, aber ohne die geringste Hoffnung auf Erfolg, mit derjenigen Gleichgültigkeit, die die Zerstörung des gesunden Verhältnisses zwischen dem Menschen und der Welt beurkundet. Diese Form stammt her von der mechanischen Macht der zur Thätigkeit (verbis sit venia!) angelassenen Geistesmaschine. Andere werden von einer heftigen Angst und Wuth ergriffen, und zerstören, sich gleichsam rächend, blindlings, oder mit einem Scheine von Ueberlegung, die Hindernisse und Ursachen, welche ihnen die geregelte Fortsetzung ihres Lebens nach dem Zwecke ihrer Natur unmöglich machten. Diese Form ist hergenommen von der Indignation, die jeden, von seiner, an sich hohen, Bedeutsamkeit durchdrungenen Menschen ergreift, darüber, daß er den Sieg über die Außenwelt nicht davon tragen kann. Diese Form macht sich in ihrer Ausführung gewöhnlich mit der Schnelligkeit des Blitzes geltend. — So auch bei der Inc., die in der Wuth der Verzweiflung mit fast zeitloser Schnelligkeit den Entschluß zur Tödtung des Kindes faßte und ausführte.

4. Die objectiven Unterschiede in der Größe der Verzweiflung beruhen auf der Verschiedenheit der Zwecke, welche vergeblich erstrebt werden. In dieser Hinsicht ist sowohl in der Welt der Ideen, als auch in der Sinnenwelt ein höchster Grad der Verzweiflung wahrnehmbar. Wie furchtbar gestaltet sich einerseits die Verzweiflung derjenigen, welche, von der siegreichen Macht der höchsten Ideen überzeugt, vergeblich ihre Verwirklichung zu erringen streben, und wie zum Erschüttern verzweifelt starret andererseits derjenige hin, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse des äußern Lebens nicht zu befriedigen vermag! Idee und Bedürfniß sollen gesättigt werden. Diese Sättigung beider wird daher mit dem Schrei der Nothwendigkeit gefordert. Wenn dieser Schrei doch keine Erhörung findet, dann wird ungetrübte Geistesthätigkeit, und in ihr die Willensfreiheit aufgehoben — und die Verzweiflung tritt hervor. Die Verzweiflung an der Erstrebung der Idee ist indessen doch dadurch wesentlich von der Verzweiflung an der Befriedigung des äußern Bedürfnisses geschieden, daß jene sich viel eher mittelst ihres Gegenstandes wieder aufhebt, als diese. Schon das, wenn gleich unglückliche, Streben nach der Idee ist als Zweck eines würdigen Lebens anzusehen. Alle Ideen wurzeln in Gott. Wer sich, selbst

vergeblich, um ihre Verwirklichung abmühet, dem ist durch sie, die Idee, gleichzeitig der Weg zum Herrn gewiesen, und in der religiösen Resignation der Begeisterung findet er das Heilmittel gegen die Verzweiflung! Schlimmer steht es um den Kampf mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen. Man sieht, daß das Vieh ohne Umstände seine Nahrung findet. Es entsteht daher das Gefühl der Nichtswürdigkeit im Menschen, wenn seine ganze Thätigkeit vergebens auf die Befriedigung der Nothdurft gerichtet ist, ein Gefühl, welches an Schrecklichkeit keines über sich hat. Wie weit entfernt ist diese Sphäre des äußern Bedürfnisses von der Sphäre der Ideen, die von Gott stammen! Wenn des Menschen Sohn uns gelehrt hat, um unser täglich Brot zu bitten, so setzen gemeinhin die Menschen dabei voraus, daß diese Bitte Erhörung finde. Nun aber befindet sich der Einzelne, wie wir annehmen, schon in der höchsten äußern, so demüthigenden Noth, — ohne Aussicht auf Hülfe. Da liegt ihm, bei irgend nicht großer Geistesbildung oder Religiösität, die Angst, die Wuth, die Selbstverächtlichkeit näher, als das Vertrauen auf die gütige Vorsehung, und er wird in die fürchterlichste Verzweiflung über seine Hilflosigkeit gestürzt, ohne, wie im Kampfe für die Ideen, einen Leitfaden aus dem Labyrinthe irdischer Erniedrigung zu erhalten. Das Irdische wird ja von Allen, die der Verzweiflung fähig sind, dem Ewigen entgegengesetzt, kann also nicht sie zu demselben führen.

Die Inc. verfiel, entblößt von allen Mitteln zur Unterbringung ihres Kindes, dieser höchsten Verzweiflung, und sie konnte von derselben, wie die That bewies, sich nicht wieder befreien.

5. Die Erkenntniß von dem Grade der Verzweiflung eines Individuums hängt ab von der größern oder geringern Abweichung der in der Verzweiflung begangenen Handlung von dem gesunden Laufe der menschlichen Natur im Allgemeinen, und von der Individualität des Handelnden im Besondern. Die Existenz und der Umfang des Abnormen, sind die Beweismittel für das qualitative Dasein der Verzweiflung.

Nach Dem, was wir negativ über den Character der Inc., über den Mangel eines genügenden Zwecks für ihre ungeheure Handlung, sowie über die Reim- und Sinnlosigkeit ihres Verfahrens, und ferner positiv über die Macht der auf ihre Individualität einstürmenden ungünstigen Verhältnisse gesagt haben, müssen wir annehmen, daß sie im Augenblicke der Tödtung ihres Kindes den höchsten Grad der unrettbaren Verzweiflung erreicht hatte, mit-

hin auch, daß sie sich auf der höchsten Stufe der Willensunfreiheit befand.

6. Diese höchste Verzweiflung unterscheidet sich mithin nicht ihrem Inhalte nach von eigentlicher Geisteskrankheit, sondern nur durch ihre geringere Dauer. In den meisten Fällen kehrt nach dem Ausbruche der Verzweiflung bald die ruhigere Besinnung des gesunden Lebens zurück, welche unbedenklich ihrer eigenen Leitung überlassen werden darf. Diese Rückkehr der Besonnenheit gestattet aber keinen Schluß darauf, daß überhaupt vorher der Zustand der Verzweiflung nicht geherrscht habe.

Die Inc. gab schon in den ersten Tagen nach der That die unzweideutigsten Beweise von ihrer frühern Besonnenheit. Man hat beim Criminalcollegio Beobachtungen über ihre damalige etwa krankhafte Geistesbeschaffenheit angestellt. Dieser bedurfte es nicht, denn eine Wahnsinnige in sensu stricto soll die Inc. nicht werden, sondern sie soll nur das sein, was sie war, — eine Verzweifelte.

7. Die Verzweiflung führt, gleich der Geisteskrankheit, zur Straflosigkeit oder Entschuldigung der in ihr begangenen Handlungen. — Dieser Satz ist das eigentlich bezweckte Resultat der bisherigen Darstellung. Die Inc. ist also für die in der Verzweiflung begangene Tödtung ihres Kindes entweder gar nicht, oder nur sehr wenig strafbar. — Dagegen könnten folgende Bedenklichkeiten erhoben werden:

a. Der Verzweiflung liegt zwar jedesmal ein Irrthum und ein Verkennen des Waltens der Vorsehung zu Grunde; denn die Vorsehung bringt über keinen Menschen mehr, als wie er tragen kann, und er muß weder in den Ketten der Galeere, noch in der Nacktheit der Armuth, nachlassen von der gesunden Thätigkeit eines hellen Geistes. Also entsteht die Frage: kann Irrthum und Verkennen zur Straflosigkeit oder Entschuldigung führen? Allerdings beides kann dahin führen. Denn das sittliche Gebot, welches die Verzweiflung verscheuchen soll, hat doch ihre Möglichkeit nicht zerstört — weil sie da ist. Ist sie aber einmal im Gefolge des Menschlichen, so muß sie auch nach menschlicher Weise behandelt werden; und, wenn menschlich die Strafe an die Voraussetzung einer ungetrübten Willensfreiheit gebunden ist, so muß diese Strafe wegfallen, sobald Verzweiflung die Freiheit des Willens aufhob. — Dieser Folgesatz trifft vollständig bei der Inc. zu, welche in der durch verzeihliche Irrthümlichkeit verursachten Verzweiflung ihr hilfloses Kind tödtete.

b. Freilich findet man nicht selten, daß einzelne Gründe der Hilflosigleit, welche zur Verzweiflung führt, auf eigener Verschuldung beruhen. Wenn indessen einmal die Hilflosigkeit entstanden ist, und demnächst die criminelle Bedeutsamkeit der Verzweiflung zur Frage steht, welche dem Individuum unabwendlich durch die Hilflosigkeit aufgezwungen ward, so wird die Antwort darauf keineswegs durch jene verschuldeten Gründe der Hilflosigkeit mitbestimmt. Die Verschuldung erhält ihre selbstständige Strafe. Die Inc. ließ sich schwängern, und gebar ein Kind, durch dessen Hilflosigkeit sie zur verzweiflungsvollen Tödtung hingerissen ward. Sie ist für das stuprum zu strafen, allein die Schuld der Unzüchtigkeit stempelt ihre tödtende Handlung nicht zu einer nach der Strenge der Gesetze über Mord strafwürdigen Handlung, sondern die Strafbarkeit der Tödtung hängt lediglich von dem abgeschlossenen Einfluß der Verzweiflung ab, in welcher sie ausgeführt wurde.

c. Die Verzweiflung der Inc. ist um deswillen nicht strafbarer, weil die That, welche sie vollbrachte, an sich zu den schrecklichsten Erscheinungen der menschlichen Natur gehört. Es ist gezeigt, daß gerade die große Abnormität ihrer fürchterlichen Handlung den stringentsten Beweis für den höchsten Grad der Verzweiflung der Inc. enthält. Je größer aber die Verzweiflung ist, desto geringer wird die Strafbarkeit der in ihr begangenen Handlung.

Daß die Verzweiflung der Inc. in einem Zusammenhange gerade mit der Tödtung ihres Kindes stand, findet sich durch die dritte der obigen Formen (S. 54) erklärt, unter welcher die Verzweiflung erscheint. Die Verzweiflung der Inc. ist also kein leerer Vorwand für die Herabsetzung der Strafe der Tödtung. Nach jener dritten Form greift der Mensch voll innerer Angst, und mit einer Art von Zorn und Wuth, blindlings, oder mit einem Scheine von Ueberlegung, die Hindernisse seines zweckbewußten Lebens, und die Veranlassung seiner Verzweiflung, zerstörend oder erschütternd an. — In dem Kinde der Inc. lag nun die Veranlassung zu ihrer Verzweiflung. Denn diese Verzweiflung entsprang ja gerade aus der Unmöglichkeit, für das Kind zu sorgen, wie sie dafür gesorgt wissen wollte.

Man könnte bestimmt werden, diese Art, Hindernisse zu beseitigen, und das Gefühl der Entbehrung los zu werden, für reine Schlechtigkeit zu halten, die in ihrem ganzen Umfange der vollen Strenge des Strafgesetzes verfallen sei. Allein man muß nie vergessen, daß der verzweifelnden Stimmung

der Inc. und ihrer folgeweisen Handlung die Liebe und Theilnahme für's Kind, sowie das Bewußtsein der Pflicht, für dasselbe, wie für sich selbst, sorgen zu müssen, zum Grunde liegt. Wäre sie nicht von Liebe und Pflichtgefühl für das Wohl ihres Kindes erfüllt gewesen, so hätte die Verzweiflung sich ihrer nicht bemächtigen können, die Verzweiflung, welche stets das, nur leider unglückliche, Streben nach den wirklichen Anforderungen und Zwecken des Lebens voraussetzt. Ihre Verzweiflung war die höchste Stufe ihres tiefen Schmerzes über die unheilvolle und unrettbare Lage ihres ihr an's Herz gewachsenen Kindes. Sie setzte das Kind sich selbst gleich. Sie hätte für sich nicht mehr thun können, als sie für's Kind that, und sie konnte auf dem Punkte eigner bis zum Umkommen gesteigerter Dürftigkeit nicht heftiger verzweifeln, als sie jetzt über die Schutz- und Hilflosigkeit ihres Kindes in Verzweiflung gerieth. Der geistesschwache, wahnsinnige Charakter der Verzweiflung offenbart sich in nichts klarer, als in der jetzt geschilderten dritten Form ihre Aeußerung. Die Inc. zerstört den geliebten Gegenstand; sie feindet ihn an aus Zärtlichkeit; sie tödtet mitten im Streben der Erhaltung. Die an sich verbrecherische Handlung der Inc. sinkt in concreto zu einem durch die Form der Verzweiflung entstandenen trügerischen Scheine herab, vor deren Mißdeutung der Richter sich wohl hüten muß, wenn er ein gerechtes Urtheil fällen will. Die Inc. beging also in der Tödtung ihres Kindes kein Verbrechen, sondern diese Tödtung ist die zurechnungslose Explosion einer wahnsinnigen Verzweiflung.

Zur Entfernung des Gedankens an die verbrecherische Absicht der Inc. läßt sich noch sagen: Je besser und gefühlvoller die Inc. ist, desto heftiger wird ihre Verzweiflung über die Hilflosigkeit ihres Kindes werden müssen, sobald sie, wie der Fall ist, der festen und gesunden, religiösen Ausbildung entbehrt.

d) Im Verlauf der Untersuchung werden mit der Tödtung des Kindes andere angebliche gravirliche Erklärungsgründe in Verbindung gesetzt, wodurch der Glaube an ihre Bewirkung durch Verzweiflung erschüttert werden könnte. Allein dieselben beruhen augenscheinlich auf einer irrigen psychologischen Ansicht. Bloßer Wunsch, das Kind los zu werden, ist in concreto für kein hinlängliches Motiv zur Tödtung zu halten; eben so wenig „unerhörter Leichtsinn.“ Leichtsinn und verbrecherische Absicht sind generisch von einander getrennt. Leichter Sinn erzeugt kein

parricidium, und die directe verbrecherische Absicht legte die Inc. nicht an den Tag. „Unerhörter" Leichtsinn bezeichnet überdem einen von aller menschlichen Erfahrung abweichenden Sinn, für dessen Beurtheilung es uns daher an allem criminellen Maaßstabe fehlt. Er kann besser Wahnsinn, als Leichtsinn genannt werden. Die nothwendige Ungewißheit über seinen Character zerstört jedenfalls alle sichere Grundlage für ein condemnatorisches Criminalerkenntniß. Als ein drittes Motiv zur That wird in den Acten noch hervorgehoben, das Bestreben, den Kutscher Wiese zu heirathen. Indessen habe ich (S. 42 f.) ausgeführt, sowohl, daß diese Absicht selbst noch nicht criminalistisch erwiesen ist, als auch, daß eine solche Absicht keinen genügenden Erklärungsgrund für die Tödtung des eignen geliebten Kindes enthält. Weitere angebliche Motive einer willensfreien Handlung, als diese drei, kommen in den Acten nicht vor. Da sie nicht als wirkliche Motive anerkannt werden, so folgt schon hieraus allein, daß die Handlung der Tödtung von der Inc. in einer willensunfreien Stimmung ausgeführt wurde; denn einer menschlichen Handlung liegt entweder Willensfreiheit mit hinlänglichen Motiven, oder Willensbeschränktheit zum Grunde — tertium non datur. Der Herr Inquirent will irrthümlich nicht einmal den höchsten Affect als Veranlassung zur That statuiren! Es war mehr, als Affect, es war Verzweiflung, welche, die Willensfreiheit lähmend, zur blutigen That führte. Aus diesem Gesichtspunkte die That betrachtet, steht es dahin, ob sie überhaupt einem Straferkenntnisse verfällt.

e) Man könnte geneigt sein, die Tödtung des Kindes deshalb für das Resultat prämeditirter Ueberlegung zu halten, weil aus den Acten erhellt, daß die Inc. noch in Appelhagen mit der Vorstellung eines, dem Kinde bevorstehenden, Uebels bekannt wurde. Sie erwähnt namentlich eines ängstlichen Traumes in der Nacht ihrer Abreise von Appelhagen, nach welchem ihrem Kinde im Gedränge von vielen Menschen Leides zugefügt wurde; ferner erzählt sie ein Gespräch mit der Höppger kurz vor ihrer Reise nach Rostock; die Höppger sagte ihr, sie möge das Kind nur nicht im Schnee vergraben. Eine unpartheiische Prüfung dieser Vorkommenheiten zeigt sofort, daß sie mit der spätern That der Inc. in gar keinem Zusammenhange stehen, und deshalb auch nicht zur Erhöhung ihrer sonstigen Strafbarkeit beitragen können. — Jener Traum ist die unbedeutendste Erscheinung von der Welt. Weit fürchterlichere Träume greifen ein in die Traumwelt

der bewährtesten Menschen. Der Traum der Inc. hatte seine besondere Anregung in der ungewissen, und daher sorgenvollen Zukunft, welcher die Inc. sich nahete. Die Unterredung mit der Höppger ging in ihrem angeblich bedenklichen Theile gerade von dieser selbst aus. Sie war es, welche roh und gefühllos die Andeutung über das Begraben des Kindes in den Schnee gegen die Inc. fallen ließ. Die lautere Gesinnung der Inc. erhellt unzweideutig aus ihrer Erwiederung: „sie werde so etwas nicht thun, dazu sei ihr das Kind zu sauer geworden." Dies letzte Argument ist zwar nicht ausreichend, allein etwas wahrhaft Ernstes setzte die Inc. auch nicht voraus, was sie gründlich zu widerlegen gehabt. Man beurkundet seine Gesinnung oft nicht unzweideutiger, als dadurch, daß man sie durch schwache Gründe darthut. Denn man will damit andeuten, daß alle Interessenten die Existenz der Gesinnung schon im Voraus für ausgemacht ansehen, und daß daher eine umfassende Rechtfertigung derselben nicht nöthig sei. Sonach steht fest, daß die Inc. mit der redlichsten Gesinnung für das Wohlergehen des Kindes ihre Reise nach Rostock antrat, und daß die dort von ihr vollführte Tödtung des Kindes die Folge ihrer heftigsten, die Imputabilität vielleicht ganz aufhebenden, Verzweiflung über die sie überwältigende Hülflosigkeit war!

Die Anregung der Vorstellung in der Inc., daß ihrem Kinde ein Leides bevorstehen könne, diese Anregung vor der demnächst vollführten That trägt, wenn sie überhaupt von Einfluß ist, eher zur Entschuldigung, als zur Gravirung der Inc. bei. Die Anregung war unschuldiger Weise gegeben, und dadurch dem Reproductionsvermögen oder der Erinnerungskraft überlassen, wenn sie gleich zuerst dem Vergessen verfiel. Als die Inc. hinterher von der dritten Form der Verzweiflung (S. 54.) überwältigt wurde, welche, wie oben gezeigt worden, auf die Zerstörung des Kindes von selbst gerichtet sein konnte und gerichtet war, da konnte diese Verzweiflung sich jener Erinnerung als einer Hülfe bedienen, um sofort die Macht des ersten mütterlichen Schauders vor der That zu brechen, welche Macht wohl sonst länger dem Andrange der Verzweiflung Widerstand geleistet hätte. Die Inc. ward sonach durch jene Erinnerung ihrer Widerstandskräfte mehr oder weniger beraubt und daher strafloser. Denn je geringer die Widerstandsfähigkeit des Menschen gegen Verbrechen ist, desto geringer erscheint seine Strafbarkeit. Mag die Polizei ihre Wachsamkeit und Intelligenz zur Verminderung der Verbrechensursachen verdoppeln.

Der Richter könnte geneigt sein, die Existenz der durch Verzweiflung herabgesetzten Willensfreiheit, und folgeweise, die geringere Imputabilität der Inc. aus dem Grunde zu bezweifeln, weil die Inc. anscheinend die Tödtung ihres Kindes mit Verständigkeit vollzog! Daß Verzweiflung die Willensfreiheit herabgesetzt, oder untergräbt, haben wir gesehen; wir brauchen also zur Beleuchtung der richterlichen Ansicht nur zu fragen: kann auch die Verzweiflung verständig sein? Allerdings, sie kann es, eben so gut, wie der Wahnsinn. Der Wahnsinn herrscht nur über einen Theil des Geistes, und läßt dem andern anscheinend seinen alten gesetzmäßigen Lauf. So auch die Verzweiflung, die nicht selten nur in einem höchsten Puncte sich verwirklicht, und im Uebrigen das gewöhnliche Spiel der bisherigen Geistesthätigkeit fortsetzen läßt. Selbst dann, wenn der Wahnsinn den ganzen Menschen ergriff, tritt doch in vielen Stunden die alte Gewöhnung der Verständigkeit hervor, wie in den Theilen des zerstückelten Wurmes die bisherige Bewegung fortdauert. Der Wahnsinn ist der eines Menschen, vergesse man dies doch nicht. Was ein wahnsinniger Geist des Menschen thut, bleibt stets menschlich, und muß auch die Form menschlicher Verständigkeit behalten. So wissen Wahnsinnige sich mit menschlicher Klugheit die nöthigen Lebensbedürfnisse zu bereiten; sie halten zusammenhängende Reden; sie besitzen nicht selten eine große Gewandtheit zur Täuschung ihrer Nebenmenschen u. s. w. Wie mit dem Wahnsinne, so verhält es sich auch mit der Verzweiflung, selbst auf deren höchster Stufe; sie ist und bleibt die Verzweiflung eines Menschen, die, wenn sie noch Zwecke verfolgt, und Handlungen vornimmt, sie in menschlicher Weise, also mit einem gewissen Grade der Verständigkeit ausführt. Kein wahnsinniger, kein verzweiflungsvoller Mensch wird ein Tiger, der Menschen und Thiere zerreißt, oder ein Affe, der vom Baume zum Baume springt, und Nüsse knackt. Kann sonach wirklich die Verzweiflung verständig sein, so wäre diese Verständigkeit in concreto nicht geeignet, die Imputabilität der verzweiflungsvollen Inc. zu erhöhen, falls sie wirklich Beweise von Verständigkeit bei der Tödtung ihres Kindes gegeben hätte. Nun haben wir aber (S. 45. f) deutlich gesehen, daß die Inc. bei der Ausführung ihres unheilvollen Entschlusses eine große Kurzsichtigkeit, Befangenheit, ja Reim- und Sinnlosigkeit an den Tag legte. Es ist also in keiner Hinsicht daran zu denken, daß ihr Betragen bei der Ausführung ihrer That zum Erhöhungsgrunde ihrer Strafbarkeit gemacht werden kann. Fänden sich in den Ac-

ten wirklich einige Merkmale von besonderer Verständigkeit der Inc. bei der That, so darf man nicht übersehen, daß sie ihr mit der Gewandtheit der Inquisitionskunst lange nach vollbrachter That abgefragt sind. Die Aussagen aus späterer Zeit über frühere Gemüthsstimmung und Geistesthätigkeit sind nach dem Wesen der menschlichen Natur stets sehr verdächtig. Bekanntlich vermögen Menschen, die im Augenblicke der Handlung ihr Bewußtsein verloren, und deren ganzes Dasein damals in der Handlung aufging, späterhin sich ihrer Gemüthsstimmung, wenigstens theilweise zu erinnern. Sie combiniren unwillkührlich auch ihre Gedanken vor der That mit der nachherigen, und so bilden sie sich selbst eine Reihe von freilich sehr trüglichen Erklärungsgründen. Diese Trüglichkeit wird um so größer, je mehr die Combination durch eine geschickte Inquisition geleitet wird. Weil nun aber nur die wirkliche Imputabilität des Menschen zur Zeit der That bei der Abwägung seiner Strafbarkeit in Betracht kommt, so sieht man leicht, daß die späterhin künstlich gewonnene Uebersicht der angeblichen Motive zur That, oder des sie begleitenden verständigen Verfahrens, fast aller criminalistischer Beweiskraft entbehrt. Die dießfallsigen Aeußerungen der Inc. stehen vollkommen unter diesem Gesichtspunkte, und somit wiederholt sich das obige Resultat, daß ihr Betragen bei der Vollführung der Tödtung nicht zum Erhöhungsgrunde ihrer Strafbarkeit gemacht werden kann. Ihre Imputabilität sinkt soweit herab, als dieselbe überhaupt durch Verzweiflung herabgesetzt werden kann.

Je größer nun aber der Einfluß der Verzweiflung auf die Strafbestimmung ist, desto weniger begreife ich, daß der mehrfachen Versicherung der Inc.: „sie habe sich zur Zeit der That in Verzweiflung befunden,“ von dem untersuchenden Richter nicht die mindeste Berücksichtigung geschenkt ist. Jede Aussage eines Inc. verdient an sich Berücksichtigung, geschweige denn eine so wichtige, wie die der Inculp., die überdem mit dem übrigen Inhalte der Acten in vollkommener Uebereinstimmung steht. Der unpartheiischen Beurtheilung der That durch den erkennenden Richter ist nichts gefährlicher, als gewisse allgemeine Reflexionen des untersuchenden Richters, die eigentlich schon die Bedingungen der Verurtheilung enthalten, besonders wenn sie von einem so gewichtigen Urheber herrühren, als im vorliegenden Falle. Daß übrigens der Inquirent dies Mal irrte, habe ich oben gezeigt, wo ich mich mit den angeblichen anderweitigen Erklärungsgründen der That beschäftigte.

Die Behandlung eines Criminalfalles, wie der vorliegende ist, hat ihre großen Schwierigkeiten. Die äußere Erscheinung des Verbrechens ist ungeheuer. Man schaudert davor, daß eine Mutter ihr (2monatliches) Kind tödtete. Die so zu sagen handgreiflich juristischen Entschuldigungsgründe der Inc. sind unbedeutend. Der objective Thatbestand liegt erwiesen vor, subjectiv ist gleichfalls dargethan, daß die Inc. die zureichende Ursache vom Tode des Kindes war. Alle Entschuldigung muß daher aus Rücksichten hergenommen werden, welche die Imputabilitätder Inc. herabsetzen. Psychologische Excursionen der Defensoren werden sehr geringschätzig behandelt und wohl gar gestraft! — Die Psychologie als Wissenschaft befindet sich überdem immer noch auf einer sehr zweifelhaften Stufe der Ausbildung. Dennoch hat der rechtschaffene Defensor, welcher weder Verbrechen einschmuggeln, noch die Unschuld verkannt wissen will, die Gründe für deprimirte oder aufgehobene Imputabilität lediglich aus der ewig gleichen Beschaffenheit der menschlichen Natur zu entnehmen, und er muß seiner eignen Seelenkunde folgen, wo die Wissenschaft ihn verläßt. Je tiefer er eindringt in die Mysterien des menschlichen Geistes und aller seiner Beziehungen, desto erfolgreicher wird er das richtige Maß der Zurechnungsfähigkeit ermitteln. Er wird sich nicht scheuen, sein Resultat unumwunden auszusprechen, wenn es auch scheinbar in keinem Verhältnisse zur äußeren That steht. Den menschenfreundlichen, also den wahren Richter behält er doch auf seiner Seite, d. h. den Richter, welcher nicht die nackte Erscheinung zugleich als den Schlüssel ihrer selbst ansieht, sondern welcher alle einzelnen Merkmale des Falles sorgsam nach ihrem wahren Zusammenhange mit dem Wesen der menschlichen Natur prüft und beurtheilt. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen und nach ihren Graden läßt sich lediglich aus diesem Wesen der menschlichen Natur beurtheilen. Hier ist der wahre Boden des menschenfreundlichen Nachdenkens, dieses Nachdenken ist auch wiederum Pflicht des Richters, denn in der Sphäre der selbst criminellen Zurechnungsfähigkeit gilt kein positives Gesetz als Leitfaden, sondern nur das Denkgesetz.

Nach diesem Gesichtspuncte habe auch ich mich bemühet, die Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Inc. aufzunehmen und zu beantworten. Ich hoffe gleichfalls, daß meine Darstellung einen menschenfreundlich prüfenden Richter findet, und gegen diesen scheue ich mich nicht, das Resultat meiner Forschung dahin auszusprechen,

daß bei der Inc. alle Imputalität wegfällt, daß ihr die Tödtung ihres Kindes wenigstens nicht hoch zur Strafe angerechnet werden kann.

Das nähere etwaige Quantum dieser geringen Strafbarkeit will ich dies erste Mal der richterlichen Thätigkeit überlassen und meiner Clientin nur alle Ansprüche auf demnächstige weitere Abminderung der etwaigen Strafe vorbehalten.

Eine kurze Recapitulation der Untersuchung über die Geistesbeschaffenheit der Inc. zur Zeit der That wird vielleicht dazu beitragen, die Ueberzeugung ihrer Straflosigkeit zu befestigen.

Die Untersuchung begann mit der Frage:

I. ob die Willensfreiheit der Inc. gestört sei? — Die Störung konnte liegen:

a. in körperlichen Ursachen; in dieser Hinsicht ist nur eine momentane Schwäche des Körpers der Inc., als nachwirkende Folge ihrer Entbindung, anzunehmen, auf welche Schwäche die Kälte zur Zeit ihrer Reise nach Rostock nachtheilig einwirkte.

b. in äußern Umständen; der Beweis einer durch solche äußere Umstände beschränkter Willensfreiheit ist schwierig, und wird gefaßt

α. negativ,

aa. aus dem Charakter der Inc.; sie war gut, kinderlieb, mutterzärtlich, heiter, theilnehmend und leichten Sinnes —

bb. aus dem Mangel eines hinlänglichen Zweckes bei der Tödtung des Kindes; es lag durchaus kein irdischer Zweck vor, dem sie wohlüberlegt ihr Kind hätte zum Opfer bringen können; die Heirathsidee mit dem Kutscher Wiese ist weder ermittelt, noch ausreichend —

cc. aus der Reimlosigkeit und Sinnlosigkeit ihrer Handlungsweise kurz vor, während und nach der That, wenn sie, was man bei einer vernünftigen Person voraussetzen müßte, die Absicht hatte, a) die geeigneten Mittel zur Erreichung ihres Zweckes zu wählen, b) durch die That selbst einen Zweck zu erreichen, c) ungeachtet des Verbrechens der Strafe zu entgehen, d) und wenigstens ein für das Strafmaaß entschädigendes Ziel zu erreichen —

β. positiv:

aa. durch das Zusammenwirken vieler einzelner Umstände, welche in ihr das Bewußtsein ihrer Hilflosigkeit erzeugten, und dadurch ihre Verzweiflung veranlaßten;

bb. durch die Eigenthümlichkeit ihres zum Leichtsinne geneigten Temperaments. Obgleich gemeinhin der Leichtsinn überall ein Auskommen gegen Schwierigkeiten findet, so führt er doch auch am Ende zur Verzweiflung, weil er sich keinen gründlichen Rettungsapparat zu sammeln vermag.

Gestört also ist die Willensfreiheit der Inc. Es kömmt

II. nur noch auf das Verhältniß der Willensbeschränktheit zur Strafanwendung an. Diese Beschränktheit ward angenommener Maaßen veranlaßt durch Verzweiflung.

1. Verzweiflung ist der Schmerz über das Unterliegen der siegbestimmten menschlichen Natur unter die überwältigende Hilflosigkeit. (Vgl. S. 53, Note.)
2. Sie bewirkt nothwendig die Herabsetzung oder Aufhebung der Willensfreiheit.
3. Beide Grade zeigen sich in drei Formen der Verzweiflung: in leidendem Stumpfsinn, in mechanisch-thätiger Gleichgültigkeit und in ingrimmiger Zerstörung. (Vgl. S. 54.)
4. Die höchste Verzweiflung, mithin die höchste Willensbeschränktheit, hat zwei Pole, den einen beim Scheitern der Ideen, den andern bei der mißlungenen Befriedigung äußerer Bedürfnisse. Am letzten Pole wüthet die Verzweiflung zum Aergsten.
5. Die Stärke der Verzweiflung wird erkannt an der größern oder geringern Abweichung der verzweiflungsvollen Handlung von dem Gesetze des vernünftigen Lebens.
6. Die Verzweiflung unterscheidet sich vom Wahnsinn nicht durch ihren Inhalt, sondern nur durch ihre geringere Dauer.

Hieraus folgt das Hauptresultat:

7. Die Straflosigkeit oder Strafgemindertheit der verzweiflungsvollen Handlung nach den obigen Verhältnissen, mithin die Straflosigkeit der Inc., da sie sich im höchsten Grade der individuellen Verzweiflung befand.
   a. Die Straflosigkeit der Verzweiflung wird nicht verändert durch den ihr zum Grunde liegenden Irrthum, auch nicht
   b. dadurch, daß einzelne Veranlassungen der Verzweiflung strafbar sein können, z. B. bei der Inc. ihre außereheliche Schwängerung — eben so wenig
   c. durch das schreckliche Resultat der verzweiflungsvollen Handlung, in concreto durch die Tödtung des eignen Kindes — um so weniger, wenn und da die Handlung (in unserm Falle) die directe Folge der Verzweiflung ist. Ja, man kann

sagen, je gefühlvoller die Inc. ist, desto heftiger war ihre Verzweiflung über Hilflosigkeit.

d. Zur Erhöhung ihrer Strafbarkeit ist es (S. 58. d.) versucht, einige normale Erklärungsgründe der Tödtung aufzustellen, aber vergebens.

e. Es sind nicht die geringsten Spuren prämeditirter Ueberlegung vorhanden, die frühere Anregung eines dem Kinde zuzufügenden Leides trägt zur Entschuldigung bei.

f. Bewies die Inc. wirklich eine gewisse Verständigkeit bei der Ausführung der Handlung, was nicht einmal der Fall ist, so hebt diese doch nicht das Dasein der höchsten straflosen Verzweiflung auf. — — Schwerin ꝛc. ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Ausfüllung dieses bei der Revision entdeckten leeren Raums:

Beim Wiederdurchlesen dieser Darstellung (zunächst bei S. 53, pos. 1.) ward der Herausgeber durch eine nahe Ideenassociation e contrario an ein wohl nicht allgemein bekanntes Gedicht erinnert, das ihn stets ungemein ergriffen hat. Es ist so klein, daß es füglich hier aus der Reminiscenz mitgetheilt werden kann:

„Es muß das Herz an etwas hangen,
Muß fremdes Glück und Leid versteh'n,
Mit Lieb' ein Wesen heiß umfangen,
Sonst muß es in sich selbst vergeh'n.

So hängt mein Herz an diesem Kinde,
Und seiner Augen off'ner Blick
Zieht mich aus einer Welt voll Sünde
In eine Unschuldswelt zurück.

Nie will ich lieblos Dich vergessen,
Verlaß auch Du die Mutter nicht,
Bis ihre Lippen einst erblassen,
Im Todesschlaf ihr Auge bricht.

Du schenkst mir tausend heil'ge Freuden
In einer Welt, die mich verstieß,
Und meines bittern Schicksals Leiden,
Macht mir Dein holdes Lächeln süß.

Verachtung droht Dir und Beschwerde,
Doch fester Muth trotzt der Gefahr;
Du wirst nicht untergeh'n, nur werde
Nicht treulos, wie Dein Vater war.“

III.

Grossherzogthum Baden.

Blutthat eines Vaters an seinen drei Kindern.

Ein Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten.

Vom Vertheidiger, Ober-Ger. Advocaten von Soiron zu Mannheim.

Georg Bühler ist der uneheliche Sohn des Maurermeisters Georg Bühler von Philippsburg, welchen dieser im Wittwerstande mit seiner Haushälterin im Jahre 1802 erzeugte. Er wurde zuerst außer dem Hause seines Vaters erzogen, als sich dieser aber zum zweiten Male verehlichte, nahm er ihn als Kind von einigen Jahren zu sich und so wuchs er mit zwei Geschwistern erster und zwei Geschwistern zweiter Ehe auf. Mit diesen vertrug er sich sehr gut, auch wird er in seiner Knabenzeit als ein gutmüthiger, muthwilliger leichtsinniger Junge geschildert, welcher jedoch schon früh einen unbesiegbaren Hang zum Stehlen gezeigt. Er selbst entschuldigt seine kleinen Diebereien während der Schulzeit damit, daß ihn seine Stiefmutter, welche ihn wegen seiner unehlichen Geburt gehaßt, sehr hart gehalten habe. Nach der Aussage seiner Geschwister, welche dies mit dem Beifügen bestätigen, daß ihn sein Vater gegen seine Stiefmutter immer in Schutz genommen, soll er jedoch nur auf Anstiften Anderer an Diebereien Theil genommen haben. Nicht ohne Bedeutung ist hinsichtlich dieses Punkts die Bemerkung eines seiner Brüder, welche wörtlich also lautet: „Es ist auch wohl zu bedenken, daß Philippsburg damals kaum aufgehört hatte, Festung zu sein. Es waren zur damaligen Zeit noch alle Unsitten, welche mit einer starken Besatzung verbunden sind, unter dem Volke,

namentlich ist bekannt, daß den Soldaten alles Gute Beute ist und wir Jungen machten es ihnen nach. Einer mußte Würste bringen, der Andre Butter, der Dritte Schmalz, es gieng zu, wie in einem Raubnest."

Als Bühler herangewachsen war, lernte er bei seinem Vater das Maurerhandwerk nicht ohne Erfolg; diente später fünf Jahre als Conscriptionspflichtiger und betrug sich gut und fleißig, als Soldat ohne Tadel, einen kleinen Raufhandel im Urlaub abgerechnet. Nachdem er ausgedient hatte, verheirathete er sich im Jahre 1830 mit seiner Geliebten, mit welcher er schon mehre Jahre Bekanntschaft gehabt und welche ihm bereits ein Kind geboren hatte. Er fieng seine Haushaltung ohne Vermögen an und arbeitete zuerst als Gesell, später als Meister mit seinem Vater auf der Maurerprofession. Seine Frau behandelte er sehr gut, liebte seine Kinder, ohne eines dem andern vorzuziehen, oder gegen eines derselben Abneigung zu zeigen und beklagte sich nicht, daß er zu viel Kinder habe. Es fehlte ihm nie an Arbeit, denn er war wegen seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit beliebt. — Größerer Verdienst verleitete ihn aber bald am Schmuggel Theil zu nehmen und bei diesem verderblichen Geschäft wurde es ihm leicht, sich durch List und Verwegenheit auszuzeichnen, denn er vereinigte mit vielem Mutterwitz eine seltene Körperstärke. Mitten unter dieser Beschäftigung kam Bühler in den Jahren 1830 bis 1834 in den Verdacht der Theilnahme an einigen bedeutenden Diebstählen, und da er immer nur klagfrei gesprochen wurde, so war es natürlich, daß er am Vertrauen bei seinen Mitbürgern nur verlieren konnte, worauf auch noch ein scheuer unheimlicher Blick von bedeutendem Einfluß gewesen sein soll.

Im Spätjahr 1838 wurde Bühler, auf Empfehlung der Baubehörde, bei dem Hafenbau zu Mannheim als Balier, mit 1 fl. 30 kr. täglich im Lohn angestellt. Auch hier fiel der Verdacht eines Kameradendiebstahls auf ihn, ohne daß jedoch bedeutende Verdachtsgründe gegen ihn vorgelegen hätten. Ebenso kam er wegen Beleidigung einer Schildwache in Untersuchung und wurde in eine Strafe von 10 Tage Gefängniß verurtheilt. — Er hatte seine Frau und seine fünf Kinder in Ph. zurückgelassen und muß in Mannheim ein etwas lockeres Leben geführt haben, denn während sieben Monaten erübrigte er für seine Familie fast gar nichts.

Seine Frau zog deshalb mit den drei jüngsten Kindern zu ihm nach Mannheim. Dieselbe verdiente durch Kostgeben so viel,

daß die Haushaltung davon bestritten werden konnte, und Bühler betrug sich auch seit der Anwesenheit seiner Familie ganz ordentlich. Auf diesem Wege hätten seine etwas zerrütteten Vermögensverhältnisse, — er hatte nämlich kleine Anleihen gemacht, und seine Frau war genöthigt gewesen, zur Bestreitung ihres Zugs nach Mannheim fast alle Fahrnisse zu veräussern, — sich wieder bessern können, als er einige Wochen nach Ankunft seiner Frau plötzlich seines Dienstes entlassen wurde. Die Gründe waren, daß zu viele Baliere angestellt gewesen, daß er unter die minder brauchbaren gehörte, und daß der Baubehörde bekannt wurde, er stehe wegen Verdacht der Theilnahme an Diebstählen unter polizeilicher Aufsicht. Von diesen Gründen will er nur den ersten und den letzten gekannt haben. Er benahm sich, als ihm seine Entlassung eröffnet wurde, sehr aufgeregt und äusserte, er wolle sich lieber auf's Schaffot geführt sehen, sich lieber erschießen — als wieder nach Philippsburg zurückkehren.

Seine Frau gab an, er sei an demselben Abend sehr verstört nach Hause gekommen, habe wenig gegessen, ihr seine Entlassung heimlich angekündigt und sie nur mit dem zuletzt angeführten Grunde bekannt gemacht.

Es blieb ihm nun nichts übrig, als mit den Seinigen nach Philippsburg zurückzukehren. Hier lieh er von Verwandten 75 fl., um in Mannheim das Meisterstück als Tüncher zu machen; kehrte aber unverrichteter Dinge zurück, weil ihm angeblich zu viele Schwierigkeiten gemacht worden waren. Für das geliehene Geld brachte er Farben, Pinsel, und ähnliche Geräthschaften mit, um in Philippsburg Tüncherarbeiten vorzunehmen. Nach seiner Zurückkunft mußte er die in Mannheim schon wegen Beleidigung einer Schildwache gegen ihn erkannte zehntägige Gefängnißstrafe erstehen, und nach seiner Entlassung aus dem Arreste zeigte er ein ganz verändertes Wesen. Die Aussagen seiner Frau, seiner Verwandten und derjenigen Personen, welche von nun an noch mit ihm in Berührung kamen, stimmen über seinen Zustand in Folgendem überein:

Er wollte nicht mehr ausgehen, klagte sehr häufig über Schmerzen im Unterleibe und blieb manchmal den ganzen Tag im Bette liegen. In allen seinen Reden, in seinem ganzen Benehmen, in seinem körperlichen Uebelbefinden sprach sich Unentschlossenheit, Mißbehagen und Kleinmuth aus. Sein Charakter hatte sich auffallend verändert, denn früher arbeitete er gern und

fleißig, war heiterer Laune, besuchte an Sonn- und Feiertagen die Kirche, liebte die gesellige Unterhaltung in den Wirthshäusern, ohne je ein Trinker zu sein, und wußte durch muntere Erzählungen und Einfälle oft eine ganze Gesellschaft zu unterhalten. Sein Vater ermahnte ihn, jedoch vergebens, die Kirche zu besuchen. — Er beklagte sich seit seiner Zurückkunft vielfach über die übeln Nachreden, (es soll ihm nämlich wirklich bisweilen vorgeworfen worden sein, er habe in Mannheim Steine verkauft, gestohlen u. dgl.) und fügte jedes Mal bei: „wenn man die Leute hört, muß ich Alles gestohlen haben; wäre dies, so müßte ich reich sein, und nicht so unglücklich." Wegen diesen übeln Nachreden und weil es ihm nicht mehr möglich sei, sich und seine Familie zu ernähren, äußerte er oft einen entschiedenen Lebensüberdruß. Früher hatte er immer eine gute Gesundheit, erst seit einem Jahre klagte er zuweilen über kolikartige Schmerzen. Seit seiner Entlassung aus dem Gefängniße klagte er aber beinahe jeden Tag über Schmerzen und Krämpfe im Unterleibe, welche mit Mattigkeit, Zittern der Glieder, Eingenommenheit des Kopfs und Schwindel verbunden waren. Er aß sehr wenig, konnte selten schlafen und lag halbe und ganze Tage lang still und trübsinnig, oft weinend und sich den Tod wünschend, auf dem Bette. Er sah dabei sehr übel aus und nahm auffallend ab. — Niemals hatte Jemand die Spur einer Geistesverwirrung an ihm bemerkt.

Namentlich gibt seine Frau an, er habe drei Wochen vor seiner Verhaftung zu ihr gesagt: „Jesus Maria, Frau, ich meine, ich könnte nicht mehr leben, es ist mir Alles verleidet, wenn ich nur sterben könnte. Wenn wir die Kinder nicht hätten, ich würde mich umbringen." — Sie will ihm darauf geantwortet haben: „Jesus Maria, fürchtest Du Dich nicht der Sünde, solches nur zu denken, würden denn ich und meine vielen Kinder Dich nicht dauern?" worauf er erwiedert habe: „Ja, Du dauerst mich, sonst hätte ich es vielleicht schon gethan." — Seine Frau behauptet nun, ihn aus Furcht, er möge sich selbst entleiben, nie unbewacht gelassen zu haben, da sie ihm seine Muthlosigkeit nicht habe ausreden können.

An Pfingsten 1839 will Bühler den Versuch gemacht haben, sich im Rheindurchschnitt zu ertränken, was ihm aber nicht gelungen sei, da er als guter Schwimmer immer wieder auf die Oberfläche des Wassers gekommen.*) Am 12ten Juni äußerte

*) Ein Beweis dieser Behauptungen Bühlers konnte nicht erhoben werden.

er in der Frühe gegen mehre Personen, als von Kartoffelkaufen die Rede war: „er kaufe keine Kartoffeln mehr."

An demselben Vormittag bald nach 10 Uhr erschien er in der Amtsstube zu Philippsburg und machte in heftiger Aufregung die Anzeige, er habe so eben drei seiner Kinder erschlagen. Er bemerkte dabei, er sei des Lebens überdrüssig, weil alle Welt ihm Schlechtigkeiten, Diebstähle u. s. w. zurechne, weil er unter polizeiliche Aufsicht gestellt sei und mit Ehren nicht mehr leben könne. Dabei sei er so arm, daß er sein Leben nicht mehr fristen könne. Dies habe den Entschluß in ihm erweckt, seine drei Kinder um's Leben zu bringen, damit sie nicht betteln gehen müßten.

Er wurde zur Ruhe ermahnt, rief aber trotz dem mehre Mal aus, er müsse sterben, er wolle sogleich sterben und das Amt möge ihn umbringen lassen. Auf einmal gewahrte man ein offenes Rasirmesser in seiner einen Hand, welches ihm nur mit Gewalt entrissen werden konnte.

In Bühlers Wohnung fand der Untersuchungsrichter auf dem Boden dessen drei Kinder auf dem Rücken liegend. Das älteste, ein Knabe von sieben Jahren und das jüngste, ein Mädchen von fünf Vierteljahr, waren todt. Das dritte, ein Knabe von vier bis fünf Jahren, zeigte noch einiges Leben, es wurden Rettungsversuche an ihm gemacht, jedoch vergeblich — es verschied schon um die Mittagsstunde.

In dem am Tage der That abgehaltenen summarischen Verhör legte Bühler in heftiger Bewegung, unter häufigen Thränen, übrigens bei voller Fassung und auf jede Frage schnell und richtig antwortend, folgendes wörtliche Geständniß ab: „Ich war seit September v. J. als Balier bei dem Hafenbau zu Mannheim angestellt, wurde aber vor ungefähr sechs Wochen meines Dienstes entlassen, weil es zur Kenntniß des Hafenbau-Aufsehers kam, daß ich unter polizeiliche Aufsicht von dem hiesigen Bezirksamte gestellt worden war. Seit dieser Zeit war ich wie verzweifelt, ich konnte keine Ruhe mehr bekommen. Oft wurde mir gesagt, ich hätte Geld gestohlen, Steine verkauft, weil Niemand die Ursache, warum ich entlassen wurde, glauben wollte. Schon seit einiger Zeit ging ich mit dem Gedanken um, mich zu erschießen, ich dachte aber, es würde damit nicht viel geholfen sein, weil dann meine armen Kinder und meine arme Frau sich nicht hätten ehrlich ernähren können, Bettler geworden und zuletzt auch unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden wären, wie es mir geschehen ist. Immer mehr reifte daher der

Entschluß in mir, meine Kinder aus der Welt zu schaffen, sonst ginge es ihnen, wie mir. Ich kann sagen, seit drei Wochen habe ich den festen Entschluß dazu gefaßt; auch meiner Frau sagte ich mehrmals, daß ich mich erschießen wolle, ich glaube, daß ich ihr auch äußerte, ich würde die Kinder umbringen. Heute nun arbeitete ich von fünf bis acht Uhr Morgens auf meiner Profession. Um acht Uhr kehrte ich nach Hause zurück und trank ungefähr eine halbe Tasse Kaffee. Schon während der Arbeit faßte ich den Plan, heute meine Kinder und mich umzubringen. Ich hätte meine That schon früher ausgeführt, wenn nicht meine Schwägerin in dem Hause noch anwesend gewesen wäre. Um $8\frac{1}{4}$ Uhr begab ich mich zu M., wo ich für 2 kr. Cognac trank und beabsichtigte, ein Gewehr von ihm zu verlangen. Mit diesem Gewehr wollte ich, wenn ich die Kinder getödtet hätte, mich erschießen; ich hatte aber nicht den Muth, das Gewehr zu verlangen, weil man wohl vermuthet hätte, in welcher Absicht ich es begehre. Um neun Uhr kam ich nach Hause zurück, wo ich meine Schwägerin noch anwesend fand. Diese gieng, um $9\frac{1}{4}$ Uhr mag es gewesen sein, fort und ich war nun allein. Ich gieng noch einige Zeit, mit meinen Gedanken beschäftigt, hin und her. Meine ältesten Kinder kamen um $9\frac{1}{2}$ Uhr aus der Schule und hielten sich im untern Stock auf. Ich holte nun meinen jüngern Sohn Johann, 4 bis 5 Jahre alt, welcher auf der Straße spielte, und führte ihn auf die Obertenne. Im Hinaufführen fragte mich derselbe, was er soll, ich gab ihm aber keine Antwort und ergriff einen weißbuchenen, fast drei Pfund schweren Garnklöpfel." (Nachdem Bühler den Garnklöpfel, welcher auf dem Speicher aufgefunden worden war, als denselben anerkannt hatte, setzte er sein Geständniß also weiter fort:) „Dieser Garnklöpfel lag in dem neben anstoßenden Speicher ober der Stiege und ich schlug nun meinen Sohn Johann in der Obertenne mit dem Klöpfel auf den Kopf, so daß er sogleich zusammenstürzte und einen Schrei that. Ich gab demselben noch vier oder fünf Streiche auf den Kopf, bis er völlig todt war. Darauf gieng ich wieder auf die Straße und holte den ältern Knaben Matthäus, der beim Nachbar spielte, führte ihn ebenfalls auf die Obertenne und gab ihm mit dem Klöpfel, welchen ich auf der Obertenne hatte liegen lassen, einen Streich auf den Kopf, so daß er sogleich zusammenfiel. Er war nicht sogleich todt, und ich gab ihm noch fünf bis sechs Hiebe auf den Kopf. Darauf begab ich mich wieder hinunter, in der Absicht, mein jüngstes Kind, Lina, welches in der Wiege lag, ebenfalls zu holen und

es zu erschlagen. Inzwischen waren meine zwei ältesten Töchter aus der Schule gekommen und ich berichtige meine frühere Angabe, daß sie schon früher zu Hause waren. Ich schickte nun diese nach meiner Frau, welche heute früh auf das Feld gegangen war und nahm mein jüngstes Kind aus der Wiege, trug es ebenfalls auf die Obertenne und gab ihm drei Streiche mit dem Klöpfel auf den Kopf, worauf es sogleich todt war. Im Hinaustragen küßte ich es noch einmal, es that mir zu leid, allein es war mir, als m ü ß t e ich die That vollbringen. Nun legte ich den ältesten Buben an die Wand, das Mädchen in die Mitte und den jüngern Buben ihr zur Seite. Ich nahm hierauf ein mir angehörendes Rasiermesser in die Hand, in der Absicht, mir sogleich den Hals abzuschneiden*), später aber entschloß ich mich, die That sogleich dem Amt anzuzeigen und mir in der Amtsstube den Hals abzuschneiden, was ich auch sicherlich gethan hätte, wenn ich nicht daran verhindert worden wäre, und ich setzte mich zur Wehre, weil ich immer glaubte, es könne noch gelingen."

Dieses Geständniß stimmte mit den — so weit möglich — erhobenen Umständen genau überein.

In einem spätern Verhör vom 31sten Juli 1839 wiederholte Bühler dasselbe Geständniß in der Hauptsache und fügte demselben noch folgendes bei: „Ich kann jetzt nicht begreifen, wie ich ein so schweres Verbrechen begehen konnte. — Ich bin nicht im Stande, die Einzelnheiten dieser Tödtung genauer anzugeben. Ich weiß nicht auf welche Seite des Kopfes ich meine Kinder geschlagen und wieviel Schläge ich ihnen gegeben habe. Ueberhaupt ist mir Manches nicht mehr so genau erinnerlich, als am ersten Tage. — Die That reut mich sehr und ich würde Alles drum geben, wenn ich sie ungeschehen machen könnte! Ich sehe jetzt die Größe meines Verbrechens ein und ich kann mich nicht genug wundern, wie ich meine Kinder, die ich so gern hatte, habe umbringen können. — Ich hatte übrigens zur Zeit der That keine klare Vorstellung von derselben. Ich habe damals gar nicht an die Folgen gedacht. Ich muß ganz verwirrt gewesen sein, und nur der einzige Gedanke beschäftigte meine Seele, daß ich u n t e r p o l i z e i l i c h e A u f s i c h t g e s t e l l t, daß

*) Erst wollte B. sich dieses Messers zur Tödtung seiner Kinder bedienen — dann überlegte er aber, daß es dadurch stumpf und von ihm nicht zur eigenen Tödtung gebraucht werden könne, und griff nun zum Garnklöpfel. Vergl. die am Ende dieser Mittheilung unter 4. ersichtl. Bemerkung. D. H.

mir viele Verbrechen und namentlich Diebstähle zur Last gelegt werden, und daß ich von meinen Mitbürgern als entehrter Mensch gehalten werden sollte. Dieser Gedanke schloß alle andern aus. — Ich war immer zufrieden und vergnügt, bis ich in Mannheim vernahm, daß ich unter polizeilicher Aufsicht stünde. Von da wurde ich tiefsinnig, indem ich mich vor allen Leuten scheute und nicht mehr ausgehen wollte, und seit jener Zeit stieg in mir der Gedanke auf, meine Kinder und mich umzubringen, welcher aber damals noch nicht zum Entschluß kam. Den Zeitpunkt kann ich nicht bestimmt angeben, wann dieser Entschluß sich in mir festsetzte. Es ist mir jetzt Manches wie ein Traum und ich erinnere mich, daß ich einmal zu meiner Frau gesagt habe, ich nehme mir noch das Leben. Als ich die Kinder umgebracht hatte, entschloß ich mich, auch mich zu tödten, damit aber Niemand in Verdacht der Tödtung meiner Kinder komme, habe ich die That noch anzeigen und in der Amtsstube mit dem Rasiermesser mich entleiben wollen."

In einem weitern Verhör vom 28sten September gab Bühler an, er fühle sich jetzt viel ruhiger und wohler und könne sich keine andere Ursache hiervon denken, als daß er jetzt im Gefängniß des Anblicks der Menschen enthoben sei, welche ihm so viel Uebles nachgeredet hätten. Er klärte damals seinen frühern Seelenzustand auch noch durch folgende Eröffnungen auf: „Immer wenn mir der Gedanke kam, suchte ich ihn zu verscheuchen, weil ich meine Kinder nicht schlagen, viel weniger tödten konnte. Aber an diesem Tag kam mir plötzlich der Entschluß. Es muß eine Art Wuth gewesen sein. Ich kann mich selbst dessen nicht mehr besinnen. Ich weiß gar nicht, wie mir war."

Im Schlußverhör vom 4ten November antwortete Bühler noch auf die Frage: warum er seine beiden ältesten Kinder verschont? — er habe geglaubt, diese könnten sich schon selbst durch die Welt bringen.

Als merkwürdig verdient noch der Umstand erwähnt zu werden, daß Bühler eines nicht unbedeutenden Vorfalls sich durchaus nicht erinnern will, welcher gleich nach der That sich ereignete und bei welchem er am meisten thätig gewesen. Nach der Aussage mehrer Zeugen gieng er nämlich am Tage der That, ungefähr um 9¾ Uhr, also zwischen der That und seinem Erscheinen im Amthause, gegen die Sacristei zu. Sein Haupt war gesenkt, er sah Niemand an und sprach kein Wort; er hatte die eine Hand vor dem Gesicht, die andre am Leibe, weinte und stöhnte und auf das Zurufen der

in der Nähe wohnenden Wittwe R., was ihm fehle? gab er keine Antwort, sondern kehrte wieder gegen seine Wohnung zu. Er rief dann seinen Bruder Andreas, der in der Nähe der Sacristei arbeitete, auf die Seite; sah ganz bleich aus und hob sich den Leib, über heftige Schmerzen klagend, die ihm vom Leib in den Kopf stiegen, daß er meine, es gehe Alles mit ihm im Kreise herum. Er verlangte, sein Bruder solle ihm ein Gewehr geben, er wolle sich erschießen, da er doch sterben müsse, und als ihm Jener bemerkte, dies sei nicht erlaubt, bat er ihn mit ihm in seine Wohnung zu kommen. Dieser nahm Anstand, ihm allein zu folgen, weil er von Selbstmord gesprochen, und forderte daher zwei Männer, welche mit ihm bei derselben Arbeit beschäftigt gewesen, auf, ihn zu begleiten, was diese auch thaten. Als alle vier in Bühlers Wohnung angelangt waren, ging dieser zuerst ganz verstört in der Küche auf und ab, dann blieb er, mit der Hand das Gesicht bedeckend, vor dem Küchenschrank stehen, jammerte, daß ihm Niemand mehr helfen könne, daß er's im Kopf und im Leibe habe, und fügte hinzu, den Dienst in Mannheim habe er verloren, weil er unter polizeilicher Aufsicht stehe, er wolle nun nicht mehr leben. Er forderte sodann seine drei Begleiter auf, mit ihm das Haus zu verlassen, schloß das Hausthor zu und sagte, während Franz R. mit ihm gegen die Kirche vorausging, unter fortwährendem Weinen, wenn er nur eine Flinte hätte, er würde sich erschießen. Als ihm nun dieser entgegnete, er werde doch das nicht thun und seine Frau und Kinder beachten, antwortete er nichts und lief in das Amthaus.

In dem Physikatsgutachten wurden die Kopfwunden aller drei Kinder für absolut tödtlich erklärt. Ueber die Frage, ob Bühler die That im Zustand der Freiheit des Willens verübt habe, lautet jenes Gutachten fast wörtlich so:

„Es fehlt eine erbliche Disposition zu einer Geisteskrankheit, auch ist sein Kopf gut organisirt, er gerieth aber schon in seiner Jugend durch ein leichtsinniges Temperament, durch mangelhafte religiöse und sittliche Erziehung, durch den Umgang mit schlimmen Kameraden*), auf Abwege. Der Schmuggel, den er mit großer Gewandtheit geführt haben soll, half später noch dazu, daß feste Grundsätze von Religion und Sittlichkeit in seiner Seele nicht aufkommen konnten. Dagegen mochte das Gefühl seiner Körperstärke

*) Dies muß dem Physicat privatim bekannt geworden sein. Die Untersuchungsacten besagen hiervon nichts.

und Gewandtheit und der Name, den er in Philippsburg als ein tüchtiger Arbeiter hatte, Hochmuth und Eigendünkel erzeugen. In Mannheim zeigte er, so lange er dort war, nach dem Ausdruck seiner Frau, „eine leichte Seite"; er lebte unordentlich, war viel in Wirthshäusern, schwärmte oft des Nachts, wie ein Junggeselle. Dies waren aber allerdings prädisponirende Momente zu einer Seelenstörung. Es zeigte sich auch bei ihm mehre Wochen vor seiner That eine Störung seines körperlichen Gesundheitszustandes, welcher sich durch Anfälle heftiger Schmerzen im Unterleibe, mit Krämpfen, durch Mattigkeit und Zittern der Glieder, Mangel an Appetit und Schlaf aussprach, und ihn öfters nöthigte, halbe, ja ganze Tage lang auf dem Bette zu liegen. Dieses körperliche Leiden hatte allem Anschein nach seinen Grund in einer Verstimmung des Ganglien- und Gefäßsystems im Unterleib und in dem Vorherrschen der Venosität im Blute und bewirkte, mit dem bereits angeführten prädisponirenden und mehren sonstigen Ursachen geistiger Natur, den Ausbruch der Melancholie. Zu den Ursachen der letzten Art gehört:

1. Der heftige Eindruck, welchen seine Entlassung aus Mannheim auf ihn gemacht. Dieser hatte zunächst den ersten Gedanken an Selbstmord zur Folge, weil die Hauptursache der Entlassung nach seinem Dafürhalten das Stehen unter polizeilicher Aufsicht, und somit eine entehrende war. Er konnte den Gedanken daran nicht los werden. Als er, nach der Eröffnung, daß er entlassen, zu seiner Frau kam, sah er ganz verstört aus und wollte sich nicht trösten lassen.

2. Drückten Bühler seine Schulden.

3. Als er nach Philippsburg zurückgekommen war, mußte er eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen erstehn. Während dieser Zeit hatte er volle Muße, seinen trüben Gedanken nachzuhängen, daher auch die Veränderung in seiner Gemüthsstimmung, in seinem ganzen Thun und Lassen nach erstandenem Arrest.

4. Bühler mußte vernehmen, daß verschiedene entehrende Gerüchte über seine Entlassung zu Mannheim ausgbreitet worden und zudem wußte er, daß man ihn schon wegen der frühern großen Diebstähle in Verdacht hatte. Waren diese Gerüchte nicht ganz ungegründet, so mochte wohl auch noch Gewissensunruhe zur Verstimmung seines Gemüths beitragen, war er aber unschuldig, so ist es sehr natürlich, daß ihn ein so schwerer Verdacht tief kränkte und ihn abhielt, Umgang mit Menschen zu suchen.

5. Die Erfahrung lehrt, wie oft Melancholie zum Selbstmord führt, einen ersten Versuch zu diesem machte Bühler angeblich un-

gefähr 16 Tage vor seiner That damit, daß er sich im Rhein an einem abgelegenen Orte ertränken wollte.

Mit der Melancholie Bühlers war aber auch ein fixer Wahn verbunden. Er bildete sich ein, daß er (aus den bereits angeführten Gründen) mit Ehren nicht mehr leben könne. Er glaubte, daß er wegen der auf ihm liegenden Schuldenlast und seiner körperlichen Unfähigkeit zum Arbeiten sich und seine zahlreiche Familie nicht mehr zu ernähren im Stande sei. Dieser fixe Wahn gab dem bereits aufgestiegenen Gedanken an Selbstmord immer mehr Nahrung und unterdrückte nach und nach Vernunft und Willenskraft bei ihm.

Aus diesem fixen Wahn entstand der weitere, daß seine Frau nach seinem Selbstmorde nicht mehr im Stande sein würde, ihre Kinder ehrlich zu ernähren, daß diese betteln müßten und daß man ihnen einst auch, wie ihm, Schlechtigkeiten, Diebstähle u. dgl. vorwerfen und sie unter polizeiliche Aufsicht stellen würde. Bei diesem fixen Wahn machte die Vorstellung seiner Frau: „ob sie ihn denn mit ihren vielen Kindern nicht daure", ihn auf den Gedanken geführt haben, ihr, ehe er sich selbst um's Leben brächte, durch Tödtung seiner jüngsten Kinder Erleichterung zu verschaffen. Er hatte also keinen bösen selbstsüchtigen Zweck bei der Ermordung seiner Kinder; nicht aus Rachsucht, Haß oder Brutalität, sondern aus Liebe zu seiner Frau und seinen Kindern begieng er die Greuelthat, indem er dieselbe für beide Theile als eine Wohlthat ansah. Hätte er es aus moralischer Verworfenheit, oder aus brutaler Rache gegen die öffentliche Meinung, welche ihn als einen gefährlichen dem Stehlen und Betrügen ergebenen Menschen verdächtigte, gehandelt, so würde er sich den gesetzlichen Folgen seiner That entweder durch unverzügliche Ausführung seines beabsichtigten Selbstmords oder durch die Flucht zu entziehen gesucht und sich nicht in so trauriger Gemüthsstimmung nach der That befunden haben.

Seine Mordgedanken hatten ihn schon einige Wochen beschäftigt, ehe sie zum Ausbruch kamen, und die anscheinende Ruhe und Ueberlegung, mit welcher er dabei zu Werke gieng, so wenig als der Umstand, daß ihm unmittelbar vor der That Niemand eine Spur von Geistesverwirrung angesehen hat, kann zum Beweis dienen, daß er die That mit freiem Selbstbewußtsein verübt habe und dabei seines Vernunftgebrauches mächtig gewesen sei. Denn sein fixer Wahn konnte ohne seinen Verstand zu verwirren, doch seine Vernunft und seinen freien Willen so beherrschen, daß er nicht

vermochte das Unrecht seiner That einzusehn und sich derselben zu enthalten.

Dies stimmt mit bedeutenden Erfahrungen überein. — Unmittelbar nach der That aber waren an Bühler deutliche Spuren einer Geistesverwirrung wahrzunehmen, welche sich als der Kampf seiner wiedererwachenden Vernunft-Thätigkeit mit seinem fixen Wahne darstellten. Dazu kamen seine häufigen Aeußerungen vor Gericht und bei den Besuchen des Gerichtsarzts, daß es ihm unbegreiflich sei, wie er eine so schreckliche That an seinen Kindern, die ihm doch immer so lieb gewesen wären, hätte begehen können. — Weitere unterstützende Gründe für die oben aufgestellten Behauptungen sind auch noch folgende:

Obgleich Bühler Reue über seine That fühlt, so scheint er doch nicht an Gewissensbissen darüber zu leiden, da seine Gemüthsstimmung nun im Ganzen ruhig ist und er wieder einen guten Appetit und ruhigen Schlaf hat. Sein früher gestörter körperlicher Gesundheitszustand, namentlich das Unterleibsleiden, scheint durch den Sturm, welcher während und unmittelbar nach der That sein Nervensystem erschütterte, verschwunden zu sein. — Gleich nach der That erinnerte sich Bühler an mehre Umstände der That, von welchen er später nichts wußte. Ebenso konnte er sich nie des Zusammentreffens mit seinem Bruder, Andreas Bühler und dessen Kameraden, nach der That erinnern. — Endlich muß der Widerspruch, in welchem diese gräßliche That mit der menschlichen Natur überhaupt steht, das wirklich Unbegreifliche, wie ein Vater seine geliebten Kinder, ohne leidenschaftlichen Antrieb sollte tödten können, jeden Unbefangenen auf den Gedanken bringen, daß der Antrieb zu der von Bühler begangenen That in einer Seelenkrankheit gelegen sei.

Erwägt man nun diese Gründe zusammen, vergleicht man ähnliche aus den Acten der gerichtlichen Medicin bekannte Fälle mit dem vorliegenden, so ergibt sich hieraus, daß Georg Bühler in einem aus Melancholie hervorgegangenen Anfalle von partiellem Wahnsinn, welchen einige Schriftsteller der gerichtlichen Medicin mania sine delirio, Andere: gebundenen Vorsatz, Andere: Mordmanie, genannt haben, den Mord an seinen drei Kindern verübt hat.

Daß er deshalb g a n z u n z u r e c h n u n g s f ä h i g sei, läßt sich aber darum nicht mit Bestimmtheit aussprechen, weil ihm immerhin zum Vorwurf gereicht: 1) daß er nicht ganz unschuldig sein

dürfte an den mißlichen Verhältnissen, in welche er durch seine Entlassung von dem Balierdienste in Mannheim gekommen war; 2) daß er gegen sein körperliches Leiden, welches auf die Verstimmung seines Gemüths einen großen Einfluß hatte, gar keine ärztliche Hilfe gebraucht; 3) daß er Niemanden außer seiner Frau seine finstern Mordgedanken anvertraut und namentlich nicht bei einem Seelsorger Trost gesucht hat ꝛc.

Mit diesem Gutachten war der Medicinalreferent im Ganzen einverstanden, nur hielt er den Verstand und den Willen des Angeschuldigten für gebunden und denselben für vollkommen unzurechnungsfähig. Seine Gründe für die vollkommene Unzurechnungsfähigkeit Bühlers sind folgende:

„Kann auch die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß Inquisit durch seine in früherer Zeit geführte, leichtsinnige und nicht ganz mackellose Lebensweise dazu beigetragen haben möge, in diesen krankhaften Zustand zu gerathen, daß er diesen somit gewissermaßen verschuldet habe, so kann ihm doch, nachdem er einmal plötzlich in diesen krankhaften Zustand versetzt war, nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß er nicht selbst die rechten Mittel, um davon befreit zu werden, gewählt habe. Eben weil er krank, seelenkrank, melancholisch war, vermochte er dies nicht, er konnte sich nicht selbst helfen, er bedurfte vielmehr der Leitung und Führung Anderer, welche Hilfe, obgleich seine Frau und seine Anverwandten sich wohl alle Mühe gegeben haben mögen, ihn auf den rechten Weg zurückzubringen, doch nicht in der Art zu Theil geworden ist, wie sie die Natur seiner Krankheit erforderte.“

Da hiernach das Großh. Physicat und der Medicinal-Referent über die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht ganz einig waren, so wurden nach einer bestehenden Verordnung die Acten Großh. Sanitäts-Commission mitgetheilt, welche sich hinsichtlich der Frage über die Zurechnungsfähigkeit, im Allgemeinen dahin aussprach, daß der Inquisit durch unwiderstehlichen Drang angetrieben, die That nicht mit Einsicht und Bewußtsein der Strafbarkeit derselben begangen habe. Hinsichtlich der Beantwortung des streitigen Puncts schloß sich die Großh. Sanitäts-Commission der Ansicht des Medicinal-Referenten an.

Nach einem von dem Pfarramt und Gemeinderath zu Philippsburg erhobenen Zeugniß hat das Leben Bühlers vor seiner Verheirathung nichts Außergewöhnliches dargeboten. Ueber die Zeit von der Verheirathung bis zur Untersuchung heißt es in jenem

Zeugnisse: „Im Anfang dieses Zeitabschnitts widmete er sich Geschäften, die nichts weniger als dazu geeignet waren, die in den Jahren der Kindheit nicht fleckenlos gebliebenen Moralität zu heben und ihr eine glücklichere Richtung zu geben. Er war nämlich Schmuggler und kam wegen dieses Treibens mehrfach in Untersuchung. Eine allgemeine öffentliche Meinung beschuldigt ihn, daß er an allen zu Philippsburg im Verlauf von ungefähr 10 Jahren begangenen, theils bedeutenden Diebstählen thätigen Antheil genommen. Diese Meinung hat sich, auf den Grund verschiedener zweideutigen Thatsachen, der Einwohnerschaft in einem solchen Maaße aufgedrungen, daß sie sich bei Manchen sogar bis zum Grad der Ueberzeugung gesteigert hat. Diese Umstände und der weiter bemerkenswerthe, daß Bühler mit seinem niedergeschlagenen Blick dem eines Jeden, der ihm gegenüber zu stehen kommt, auszuweichen sucht, gaben jener Meinung vollkommen Nahrung. Eine Folge davon war, daß Bühler allgemein gefürchtet wurde und in dieser Furcht Manche sogar darnach strebten, durch Uebertragung von Geschäften an ihn und gefälliges Zuvorkommen gegen eine ihnen allenfalls drohende Gefahr für die Sicherheit ihrer Person oder ihres Eigenthums Vorsorge zu treffen und solche von sich abzuweisen. Gehen wir zum Character des Inquisiten über, so müssen wir in demselben als Hauptzug eine Verschlagenheit finden, mit der sich ein hoher Grad von Tücke verbindet, deren er jedoch öfter im Scherz und weniger mit dem Ausdruck einer böswilligen Schadenfreude freien Spielraum gestattete. Sein Verhältniß als Familienvater jedoch spricht mehr günstig für ihn, als man unter den vorliegenden Umständen hätte hoffen dürfen, er war nach allen unsern Wahrnehmungen ein guter Gatte und liebte seine Kinder. In seinen Geschäften als Maurer war er brauchbar, er arbeitete gerne und bestrebte sich hierin die Gunst des Publicums zu gewinnen. In Gesellschaften mit Personen seines Standes wußte er Unterhaltung zu verschaffen und zwar in einer solchen Weise, daß sie seine Umgebung nur befriedigen konnte."

Der Vertheidiger berief sich vor Allem auf §. 1 einer landesherrlichen Verordnung vom 1sten April 1824*), und behauptete,

*) Der Eingang und der §. 1 jener Verordnung lauten: Da über die bisher bestandenen Vorschriften für das Verfahren, welches die Gerichte in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo die ihnen als Kunstverständige beigegebenen Aerzte in ihren über Tödtungen oder körperlichen Verletzungen erstatteten

daß nach diesem das Gutachten der Gr. Sanitäts-Commission dem zu fällenden Erkenntniß unbedingt zum Grund gelegt werden müsse, weil der Eingang jenes Gesetzes ganz allgemein von denjenigen Fällen spreche, wo die den Richtern als Kunstverständige beigegebnen Aerzte über Tödtungen oder körperliche Verletzungen in ihren erstatteten Gutachten verschiedene Meinungen äußern und weil der Art. 2 des angeführten Gesetzes die Gerichte auch dann unbedingt an das Gutachten der Sanitätscommission binde, wenn sie nur kraft ihrer Befugniß und nicht in Folge gesetzlicher Anweisung dasselbe eingeholt hätten. Weiter wurde ausgeführt, schon nach allgemeinen Grundsätzen müsse dasselbe gelten, weil die Gerichtsärzte erklärt hätten, das Unterleibsleiden des Inquisiten habe, in Verbindung mit psychischen Gründen, dessen Melancholie erzeugt und diese Melancholie habe sich bei ihm nach und nach zu einem so hohen Grad gesteigert, daß er in einem Zustande gehandelt, in welchem er keinen freien Willen mehr gehabt habe. Denn hiernach müßten das Seelenleiden und das körperliche Leiden immer einen wechselseitigen Einfluß auf einander geübt haben, dessen Wirkung nur der Mediciner, welcher, besonders als Gerichtsarzt, gleich dem Juristen auch Psycholog sei, zu beurtheilen im Stande, weil nur er Kenntnisse über den Einfluß von Seiten der Körpergebrechen und über deren Empfänglichkeit für Einflüsse der Seelenleiden haben könne. Die Vertheidigung geht sodann zur Nachweisung über, daß der Zustand und die Haupthandlungen des Angeschuldigten, vor, während und nach der That die diagnostischen und zwar zugleich beinahe alle allgemeine Merkmale derjenigen Zustände in sich getragen, bei welchen die Zurechnung wegen Mangels der Willensfreiheit nicht statt findet. In dieser Beziehung wurden nach Friedreich (in

---

Gutachten verschiedene Meinungen äußern, mancherlei Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir auf Vortrag Unsres obersten Justizdepartements, unter Aufhebung der frühern Bestimmungen, wie folgt: Art. 1. Ist eine peinliche Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung auf das Gutachten des Amts-Physicus oder seines Stellvertreters eingeleitet worden und der hofgerichtliche Medicinalreferent weicht in einem, nach richterlichem Ermessen für die strafrechtliche Wirkung des Falls erheblichen Umstand von dem Gutachten des Physicus ab, so muß bei der Sanitätscommission über die ganze Sache, nicht blos über die zwischen dem Physicus und dem Medicinalreferenten streitigen Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grund gelegt werden.

dessen trefflichem systematischen Handbuche der gerichtlichen Psychologie, Leipzig 1835. S. 273 und ff.) folgende Merkmale herausgehoben.

I. Die Art der Handlung, hier die schaudererregendste, welche allem menschlichen Gefühle so sehr widerstreitet, daß unser erster Gedanke uns auf das Dasein einer Geistesverwirrung leiten muß, daß schon die Ahnung, es liege ein Verbrechen vor, der menschlichen Natur widerspricht, daß aus der Grausamkeit der Handlung und aus deren Widerspruch mit dem sonstigen Character des Angeschuldigten hervorgeht, sie müsse im Zustand psychischer Unfreiheit verübt worden sein. (Friedreich a. a. O. S. 291. VI. 293.) Hierzu komme

II. der Zweck des Angeklagten, dessen Verkehrtheit schon Verrücktheit beweise. Als Zweck könne nämlich nur der von Bühler selbst angegebene, d. h. die Absicht, seine Kinder der Schande der polizeilichen Aufsicht zu entziehen und seine Frau von der Last der Ernährung zu befreien, angenommen werden. Denn alle andere denkbare Absichten, als: Befriedigung allgemeiner Rachsucht, Aufhebung seiner eigenen Verbindlichkeit zur Ernährung seiner Kinder, widersprächen zu sehr theils Bühlers allgemeiner Niedergeschlagenheit seit seiner Dienstentlassung, seiner Liebe zu seinen Kindern, seinem gutmüthigen Character, theils der täglichen Erfahrung, daß verworfenen Menschen eine schamlose Vernachlässigung ihrer Elternpflichten viel näher liege, als ein Verbrechen, durch welches sie sich der Todesstrafe aussetzen. — Wollte man endlich gar die Befriedigung einer bloßen Schadenfreude unterstellen, so sei hierzu kein Grund zu finden, sondern es ergebe sich das Gegentheil aus dem ganzen Benehmen Bühlers nach der That. Wäre aber auch eine solche bloße Schadenfreude die Triebfeder der fürchterlichen That gewesen, so würde dieselbe als ein unwiderstehlicher, zugleich aber ganz abnormer Trieb, jede Zurechnung aufheben. (Friedreich a. a. O. S. 277. 5., 278—280.) — Es bleibe daher nichts anderes übrig, als entweder den von Bühler angegebenen, offenbar ganz verrückten Zweck gelten zu lassen, oder zu glauben, er habe ganz zwecklos gehandelt und selbst in diesem Falle müsse derselbe straflos erscheinen, weil nicht die Spur eines Verdachts vorliege, es habe der That eine Bosheit zu Grunde gelegen. (Friedreich a. a. O. S. 275 u. ff.) — Zu den Hauptmerkmalen des Mangels der Zurechnungsfähigkeit gehöre auch

III. hinsichtlich des Benehmens des Thäters, daß derselbe nach vollbrachter That nicht entfliehe, sich selbst angebe, ohne Rückhalt den Thatbestand ausführlich erzähle, sich selbst für strafbar halte und seine Strafe verlange. Alles dieses ergebe sich aus Bühlers gerichtlichen Aussagen, welche um so wichtiger und entscheidender seien, weil vor denselben Niemand Kenntniß von der That gehabt und überführende Beweise bei standhaftem Leugnen nicht zu finden gewesen wären, weil Bühler gleich nach der That die Absicht sich selbst zu entleiben geäußert und an dem Versuch nach dem Geständniß der That nur mit Gewalt habe verhindert werden können. Darüber daß

IV. Bühler früher an einer psychischen Krankheit gelitten, bezog sich der Vertheidiger auf die Ausführung der Gerichtsärzte, daß derselbe schon bei seiner Entlassung zu Mannheim von einer fixen Idee befallen worden. Als letztes Merkmal wurde

V. angeführt, daß der Angeschuldigte vor und während der That an einer Körperkrankheit gelitten, wie dies nicht nur mehre Zeugen, sondern auch die Gerichtsärzte, welche in dieser Hinsicht vollen Glauben verdienen, bestätigen.

Hiermit glaube der Vertheidiger die Nichtzurechnungsfähigkeit Bühlers besser nachgewiesen zu haben, als wenn dessen Zustand, sein früheres Leben und was immer mit seiner Person und seinen Handlungen in Verbindung stehe, auf die Begriffsbestimmung einer einzelnen Art von Gemüths- oder Geisteskrankheiten passe. Denn bekanntlich gebe es in diesem Gebiete der gerichtlichen Seelenlehre beinahe ebensoviel verschiedene Systeme von Eintheilungen und Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Zustände, welche die Freiheit des Menschen beschränken und ausschließen, als es Schriftsteller gebe, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigt.

Aber auch in besonderer Hinsicht würden alle Lehrer der Psychologie, der gerichtlichen Arzneikunde und der gerichtlichen Seelenlehre darin übereinstimmen, daß Bühler nicht zurechnungsfähig sei, wenn dieselben vielleicht auch nicht hinsichtlich der Gründe und selbst hinsichtlich der Benennung seines Zustandes gleicher Ansicht seien.

So würde Metzger (in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Königsberg und Leipzig 1805. §. 406. 420.) den Inquisiten für einen Wahnsinnigen aus Lebensüberdruß erklären, Schulze (in seiner psychischen Anthropologie, 2te Ausg., Göttingen 1819.) für melancholisch, Heinroth (in seinem

System der psychisch-gerichtlichen Medicin rc. Leipzig 1825.) für melancholisch und verrückt, Henke (in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, dritte Auflage, Berlin 1821. §. 260) würde Metzgern, Hartmann (in seinem Werk über den Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Leben, Wien 1820. S. 334.), Schulzen beipflichten. Nach Kant (vgl. dessen Anthropologie §. 35.) müßte man Bühlers Zustand Grillenkrankheit (Hypochondrie), nach Friedreich (a. a. O. S. 499.) mania sine delirio und nach Hoffbauer (vgl. dessen Werk „die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, 2te Auflage, Halle 1823. §. 19.) wieder Schwermuth nennen.

Denn obgleich die betreffenden Begriffsbestimmungen jener verschiedenen Schriftsteller von einander sehr verschieden seien, so stimmten sie doch darin überein, daß sie alle auf Bühlers Zustand paßten. Am treffendsten sei dies bei Hoffbauer der Fall, welcher (§. 97.) bestätige, daß die Schwermuth, selbst wenn sie mit Wahnsinn nicht verbunden sei, die Willensfreiheit insofern aufheben könne, als der Schwermüthige aus Furcht vor dem Uebel zu Handlungen fortgerissen werde, von welchen ihm keine Furcht vor menschlichen Strafen abzuschrecken stark genug, weil jedes Strafübel in seinen Augen ein kleineres Uebel sei, als dasjenige, wovon seine Schwermuth unterhalten werde. — An dem höchsten Grade solcher Schwermuth habe Bühler gelitten, wie sich aus der fürchterlichen That und deren Widerspruch mit der Natur selbst und mit der Individualität Bühlers ergebe; es falle aber schon bei einem hohen Grade von Schwermuth alle Zurechnung weg. (Hoffbauer a. a. O. §. 103, 104, 105.)

Diesen Nachweisungen läßt der Vertheidiger nachstehende Deduction folgen:

Es könnte aber immer noch Zweifel darüber entstehen, wie Bühler in einem Zustand der Unfreiheit habe handeln können, obgleich er mit vieler Ruhe und Ueberlegung und anscheinend mit dem vollen Gebrauch seines Verstandes die That verübt. Die gerichtsärztlichen Gutachten beseitigen zwar diesen Anstand auf die gehörige Weise, da wir aber hier auf eine wissenschaftliche Streitfrage stoßen, so muß ich hier folgende Erörterung beifügen:

Nicht das Nachdenken grübelnder Theoretiker, sondern vielfache Erfahrungen führten zur Ueberzeugung der geistreichsten Beobachter der innern menschlichen Natur, daß es Seelenzustände gebe, in welchen der Kranke ohne Verkehrtsein des Verstandes, gewisser-

maßen von einem Instincte der Raserei beherrscht ist, so daß nur sein Willensvermögen aufgehoben wird. Wie diese Lehre im Anfang dieses Jahrhunderts zuerst als Erfahrungssatz belegt mit auffallenden Beispielen von Pinel zu Paris ausging, wie sie später von Reil und Hofbauer näher begründet worden, erzählt Friedreich a. a. O. S. 499 bis 508. Natürlich war es, daß diese Ansicht auch bei den Juristen Eingang fand. Schon im Jahr 1825 unterschied Mittermaier in einer eigenen Abhandlung (de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelberg.) zwischen libertas judicii und libertas consilii, und diese Unterscheidung ist in mehrern neuern Criminalgesetzbüchern, wie z. B. das königl. Sächsische und das Hannoversche übergegangen. Auch der Entwurf zu unserm neuen Strafgesetzbuch schließt im §. 67 die Zurechnung zur Schuld nicht bloß wegen Aufhebung des Bewußtseins, sondern auch wegen Aufhebung der Willkür aus. — Die entgegengesetzten Ansichten Esquirol's und Henkes, sowie deren Widerlegung, finden sich in einer sehr gründlichen Darstellung Friedreichs a. a. O. S. 511—555.

Auch ein vaterländischer psychischer Arzt hat zu jener Widerlegung bedeutend beigetragen, nämlich der frühere Director unsrer Irrenanstalt, Dr. Groos in seiner Abhandlung: „Die Lehre von der mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Heidelberg 1830."

Aber selbst hier muß es Erstaunen erregen, daß der Streit der Gelehrten, wenn wir die der Hofbauerschen entgegengesetzten Meinungen auf unsern Fall anwenden, entweder zum bloßen Wortstreit wird — indem auch die Vertheidiger jener Meinungen aussprechen müßten, Bühler habe im Zustande vollkommner Unfreiheit gehandelt — oder daß gerade in der Eigenthümlichkeit unsres Falles jene Ansichten ihre Widerlegung finden.

So sagt z. B. Esquirol in seiner allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, bearbeitet von Helle. Leipzig 1827, S. 430:

„Ich glaube nicht, daß es eine Manie gibt, in welcher die daran Leidenden, während sie sich den verbrecherischen Handlungen überlassen, sich zugleich der Integrität des Geistes erfreuen können, noch daß es wirklich einen krankhaften Zustand gibt, in dem der Mensch unwiderstehlich zu Handlungen getrieben wird, die ihm und seinem Bewußtsein zuwider sind und demselben widerstreiten;"

aber dennoch setzt er sogleich, als wenn ihm der Bühler'sche Fall bekannt gewesen wäre, hinzu:

„Ich habe eine große Anzahl Gestörter gesehen, deren intellectuelle Fähigkeiten ungestört waren und welche die Entschließungen, zu denen sie heftig getrieben worden waren, beklagten, allein sie gestanden, daß sie dann etwas in ihrem Innern fühlten, von dem sie sich keine Rechenschaft zu geben vermöchten, und daß sie eine unausdrückbare Beunruhigung und Störung empfänden, die sich ihnen selbst durch psychische Erscheinungen ankündige und deren sie sich vollkommen erinnerten. Der eine fühlte eine Hitze von dem Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigend, der andre eine brennende Hitze und Pulsation im Innern des Gehirns u. s. w."

und schließt diese Vordersätze damit, daß er dergleichen Zustände zur Monomanie rechnet, weil sie durch ein fixes und ausschließendes Delirium characterisirt seien.

Henke führt gegen die Hofbauer'sche Theorie hauptsächlich an: „Wäre es wahr, daß derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über seine Begierden verloren hat, so müßten alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden." (Vgl. Friedreich a. a. O. S. 515.)

Wir wollen mit Henke nicht streiten; er wird dagegen, wenn er die Acten gelesen, unsre Frage: „war nicht Bühler, als er seine Kinder tödtete, im höchsten Grade toll?" bejahen müssen.

Henke sagt weiter (vgl. Friedreich a. a. O. S. 527.): „Selbstbewußtsein, Vernunft und Freiheit bedingen sich gegenseitig." — Hieraus würde für unsern Fall folgen, Bühler hatte Selbstbewußtsein und darum auch Vernunft und Freiheit. Es dürfte sich aber Bühlers That vom Standpunkt der Vernunft weder betrachten und noch viel weniger vertheidigen lassen.

Als das wichtigste Argument für die Hofbauer'sche Ansicht, berufe ich mich hauptsächlich darauf, daß sie dem wichtigsten und besten Material, dem schärfsten Probierstein für die Seelenlehre — der Erfahrung ihren Ursprung verdankt. Nach Conradi's Zeugniß sprechen schon die alten griechischen Aerzte von einer Melancholia sine delirio; es folgten hierauf die vielfachen neuern Erfahrungen, auf welche ich bereits hingedeutet und was die neuesten betrifft, so beziehe ich mich auf drei dem unsern ganz gleiche Fälle und auf einen vierten, besonders merkwürdigen, welchen Friedreich

a. a. O. S. 567 u. ff., und S. 596 u. ff. erzählt, obgleich er die drei ersten unter die „Mordmanie" und den letzten unter den „furor transitorius" rechnet.

Schließlich muß ich mir gegen den Zweifel des Physicats, welchen weder der Medicinal-Referent, noch die Sanitäts-Commission theilte, noch folgende Bemerkungen erlauben:

Wie Zachariä in seinen Anfangsgründen des philosophischen Criminalrechts, (Leipzig 1805) §. 31 am treffendsten sagt, ist Zurechnung das Urtheil, daß Einer der Urheber einer gewissen That, d. h. die Ursache einer gewissen Wirkung nach Freiheitsgesetzen sei und hiermit, nemlich daß nach der größern oder kleinern Aufhebung der Freiheit sich die Zurechnung bestimmen müsse, sind auch alle Psychologen und Juristen einverstanden. Hieraus folgt aber, daß bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit einer Person nur die Frage entscheidend sein kann, in welchem Grade war seine Freiheit gebunden, daß dagegen die Frage, aus welchen Gründen ihre Freiheit gebunden gewesen, niemals bei der psychologisch-juristischen, sondern höchstens bei der moralischen Zurechnung, von Bedeutung sein darf. Aus der Allgemeinheit dieser Grundsätze erklärt sich auch, daß der Streit darüber, ob eine theilweise Zurechnung zulässig sei oder nicht, nie den vom Physikat (S. 78 u. ff. unter 1 bis mit 3) angeregten Punct berührt hat. Es haben vielmehr die Vertheidiger der theilweisen Zurechnung dieselbe entweder, wie Kleinschrod, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. I. St. 1 S. 31 nach der objectiven Schädlichkeit der That, oder der subjectiven Schädlichkeit des Thäters, oder wie Tittmann in seinem Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, Theil I. S. 99, 100, nach dem Bewußtsein des Rechtsverhältnisses von Seiten des Thäters und nach der Freiheit bei der Bestimmung und den Motiven der That selbst, oder wie Grolmann in seiner Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, S. 123, nach der Gefahr bemessen, welche die rechtswidrige Gesinnung des Thäters für die Rechtssicherheit habe. Nirgends aber hat irgend Einer darauf Rücksicht genommen, ob der unfreie Zustand eines Menschen auf dessen Verschulden beruhe, was auch um so natürlicher ist, als in den meisten Fällen (wie in unserm), die betreffende Person keine Ahnung davon haben wird, daß Fehler, die sie nur gegen sich selbst begangen, ihre Freiheit aufheben und schreckliche Folgen haben könnten.

Der hofgerichtliche Referent erstattete folgendes

Gutachten.

Schon Feuerbach warnt vor dem allzugroßen und stets überhand nehmenden Streben der Aerzte, „dem moralisch juridischen Leiden des Verbrechers, wäre er auch nach sonnenklarem Recht der Gerechtigkeit verfallen, mit einem heilenden Vorrath psychischer Krankheiten beizuspringen.“ Er kämpft in starken Ausdrücken gegen diese, wenn auch an sich edle Tendenz und seine Warnung bewährt sich überall durch die Erfahrung. Es versteht sich von selbst, daß der Richter dem Ausspruch der Aerzte die größte Aufmerksamkeit schenken muß; wenn jedoch, wie sie selbst zugeben, dem Richter allein zukommt, die Grade der Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen, so sehe ich nicht ein, warum sie den Richter für einen Laien erklären wollen, wo es sich um die Zurechnungsfähigkeit überhaupt handelt, da ja die Beurtheilung des einen, wie des andern in der Regel in Anwendung einer und derselben Kenntniß über die menschliche Seele besteht. Auch unsere Verordnung vom 1ten April 1824 (s. S. 80 Note) bindet den Richter in dieser Beziehung nicht unbedingt an den Ausspruch der Aerzte. Ich übergehe übrigens eine nähere Erörterung dieses Streites, weil er mir einestheils im vorliegenden Falle ohne Erheblichkeit zu sein scheint, und weil anderntheils das Collegium nach meiner Erfahrung sich noch nie dazu bestimmen ließ, sein Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit dem der Aerzte blindlings zu unterwerfen.

Die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens setzt nach den Forderungen der Wissenschaft voraus:

1. daß derselbe überhaupt wußte, was er that,
2. daß er das Unrecht seiner Handlung einzusehen vermochte, und
3. daß er im Stande war, sich nach Willkühr zu bestimmen, sei es auch im Kampfe mit fremder Einwirkung durch Gewalt, Drohung u. dergl., oder mit der eigenen Gemüthsbeschaffenheit.

Diese Erfordernisse hat auch der Entwurf unseres neuen Strafgesetzbuchs unterstellt.

Daß Inquisit eine klare Vorstellung von Dem hatte, was er ausführte, kann nicht bestritten werden, und ist auch von keiner Seite bezweifelt worden. Er wußte nämlich, daß er seinen Kindern durch die ihnen zugefügte Mißhandlung den Tod gebe, und es war auch seine bestimmte Absicht, dieselben auf diese Weise ums Leben zu bringen. Jener Vorsatz war nicht das Werk eines

Augenblicks, sondern der Inquisit war, wie er selbst behauptet, schon längere Zeit von der Idee befangen, sich und seine Kinder um's Leben zu bringen. Er hat die zur Ausführung tauglichen Mittel, sowie auch Zeit und Gelegenheit ergriffen, um sein Vorhaben ungestört ausführen zu können. Seine Handlung war also in dieser Beziehung ganz den Regeln der gesunden Vernunft angemessen.

Ob nun aber hiebei die Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung, oder die Möglichkeit, seinen Willen anders zu bestimmen, d. h. die That zu unterlassen, aufgehoben war, darüber haben sich die Gerichtsärzte nicht gleich und bestimmt ausgesprochen. In dem Gutachten der Sanitäts-Commission ist gesagt, daß Inquisit durch unwiderstehlichen Drang angetrieben, seine Handlung nicht mit Einsicht und Bewußtsein der Strafbarkeit derselben begangen habe. Der Medicinalreferent sieht den Verstand und den Willen als gelähmt an und das Physikat äußert sich dahin, daß Inquisit das Unrecht seiner That nicht einzusehen, und sich von dem Vollzug derselben nicht zu enthalten vermochte.

Hiernach war die Seelenthätigkeit des Inquisiten in den beiden letzteren Richtungen gestört.

Dies ist nun auch meine Ansicht von dem Zustande des Inquisiten. — Wenn gleichwohl gewiß ist, daß Inquisit im Allgemeinen nicht außer Stand war, Recht von Unrecht, strafbare Handlungen von erlaubten oder gebotenen zu unterscheiden, — wie denn auch Niemand eine derartige Verwirrung an ihm gewahrte, — wenn ferner auch seine der That alsbald nachgefolgte Anzeige denselben bei der Obrigkeit, und die heimliche Ausführung zu beweisen schienen, daß Inquisit die Strafbarkeit der That gekannt habe, so liegt doch hierin noch kein genügender Grund für die Unterstellung, daß dem Inquisiten bei der Ausführung selbst gegenwärtig war, daß er eine strafbare That begehe.

Wir können nach all' dem, was wir über den körperlichen und geistigen Zustand des Inquisiten nach seiner Rückkehr von Mannheim vernommen haben, nicht bezweifeln, daß sich Trübsinn und Schwermuth seiner bemächtigt hatte. Der Gedanke an seine traurigen Verhältnisse und an seine gebrandmarkte Ehre beschäftigte sein Inneres unablässig. Er wurde zur herrschenden Vorstellung, vor welcher alle andere Rücksichten in den Hintergrund traten, und eben darin liegt der Character der Schwermuth. — Es ist von allen Psychologen anerkannt und durch eine Menge von Erfahrun-

gen bestätiget, daß die den Schwermüthigen beherrschende Vorstellung so mächtig werden kann, daß sie alle Zurechnungsfähigkeit der in diesem Zustande begangenen und mit demselben in Verbindung stehenden Handlungen ausschließt, wenn gleich keine eigentliche Verstandsverwirrung damit verbunden ist.

Hoffbauer sagt hierüber in seiner rühmlich bekannten Psychologie §. 97: „die Schwermuth, auch wenn mit ihr kein Wahnsinn verbunden ist, kann die Willensfreiheit in so fern aufheben, als der Schwermüthige aus Furcht vor dem Uebel, welches ihn ängstiget, zu Handlungen fortgerissen wird, von welchen ihn keine Furcht vor menschlichen Strafen abzuhalten stark genug ist, weil jedes Strafübel in seinen Augen ein kleineres Uebel ist, als dasjenige, wovon seine Schwermuth unterhalten wird.“ — Man dürfte wohl noch hinzufügen, daß die Willensfreiheit auch in der Art als gestört angesehen werden kann, daß die herrschende Vorstellung jeden Gedanken an die Gesetzesübertretung, welche in einer Handlung liegt, und an die Folgen derselben gänzlich verdrängt, und nur allein auf die Entfernung des dem Schwermüthigen vorschwebenden Unglücks gerichtet ist.

Wir haben nun im vorliegenden Falle zu untersuchen:

1. ob die von dem Inquisiten begangene That mit seiner Schwermuth überhaupt in Verbindung stand, und ihren Keim in derselben hatte, da nicht alle verbrecherische Handlungen des Schwermüthigen als die eines geisteskranken Menschen betrachtet werden können, sondern nur insoweit, als sie durch jenen Zustand erzeugt werden? — 2. ob der krankhafte Zustand des Inquisiten wirklich einen solchen Grad erreicht hatte, der als eine, alle Zurechnungsfähigkeit ausschließende Melancholie zu betrachten ist.

Zu 1. Es ist gar keine Handlung denkbar, welche nicht allein mit der Natur des vernünftigen Menschen, sondern sogar mit dem Instinct der vernunftlosen Thiere so sehr im Widerspruch steht, als die des Inquisiten. Der Mensch vergreift sich weit eher und häufiger an seinem eigenen Leben, als an dem seiner Kinder. Schon daraus folgt, daß der Urheber einer solchen That von ganz abnormer Geistesbeschaffenheit sein muß, mag nun solche in der bösartigsten Verwilderung seines Characters, oder in einer eigentlichen Seelenstörung bestehen. — Betrachten wir das Leben des Inquisiten, wie es sich vor dem Ereigniß kund gab, so erblicken wir in seinem Character Flecken und Leidenschaften, die allerdings geeignet

sind, zu Verbrechen hinzureißen und ihn darum im Allgemeinen eines Verbrechens für fähig zu halten.

Allein alle seine bösen Triebe hatten eine ganz andere Richtung als diejenige ist, welche die von ihm verübte That genommen hat. Schreiben wir ihm auch mit der öffentlichen Meinung Eigennutz mit Verachtung fremder Eigenthumsrechte, Jähzorn, Tücke und Eigendünkel, sowie viele andere Fehler, verbunden mit einer verwahrlosten Erziehung in hohem Grade zu, so zeigt er doch gerade in Beziehung auf seine Familie die beste Seite seines Characters. Er erscheint hier als ein guter, sittlicher Mensch und all' seine sonstigen üblen Eigenschaften hatten keinen schlimmen Einfluß auf diesen ihm beiwohnenden guten Zug seines Herzens. — Und doch erblicken wir in seiner That eine schauderhafte Verletzung gerade dieser von Natur und Gesetz gebotenen und von ihm stets treu erfüllten Pflichten!

Sehen wir uns nach den Motiven um, so steht seine That offenbar in gar keinem Zusammenhang mit den obgedachten Leidenschaften, die er sonst an den Tag legte. Oder welche dieser Leidenschaften wollte er befriedigen? — Gebot ihm sein Zorn, Rache an der Menschheit zu nehmen für das ihm zugefügte vermeintliche Unrecht, so wäre schwer zu begreifen, warum er sich gerade den geliebtesten Gegenstand zum Opfer seiner Rache auserſehen habe. — Wollte er sich von Nahrungssorgen befreien, also seine eigene Existenz erleichtern, so hätte er mindestens die That so verübt, daß nicht augenscheinlich seine Existenz den Händen der Gerechtigkeit verfallen war, und noch weniger hätte er sich selbst dieser übergeben. War auch sein Augenmerk darauf gerichtet, die Ausführung der That selbst vor fremden Augen zu verbergen, so können wir doch nur das Streben wahrnehmen, in seinem Vorhaben nicht gehindert zu werden, keineswegs aber die That, nachdem sie geschehen war, zu verheimlichen.

Wir sehen uns also in seinem Innern vergeblich nach irgend einem bösartigen Motive um, welches im Einklang mit seinen sonstigen üblen Eigenschaften vermögend sein konnte, die von ihm stets bewährte Liebe zu seinen Kindern so sehr zu überwiegen, daß ihn diese Liebe nicht mehr abzuhalten vermochte, drei seiner Kinder nach einander, ungerührt von dem Blute des ersten, von dem Spiele und von dem Schlafe wegzuholen und zu erschlagen.

Andererseits bleiben aber die von dem Inquisiten selbst angegebenen Motive erklärlich. Seine Anstellung in Mannheim

hatte einestheils seinem Eigendünkel geschmeichelt, anderntheils die Aussicht auf ein besseres Fortkommen begründet. Gewiß hat er mit einer Art von Stolz seine Heimath verlassen, wie denn auch in Mannheim selbst sich sein Hochmuth bemerklich machte. Unerwartet aber mußte er brodlos und als eine anrüchige Person in seine Heimath zurückkehren.

Eine so plötzliche Wendung der Dinge kann auch einen festeren und besseren Character als den des Inquisiten erschüttern, und bei diesem kam noch hinzu, daß er sich nicht schuldfrei fühlen mochte, und dadurch den Trost nicht genoß, den der rechtschaffene Mann bei erlittenem Unrecht empfindet. Ueberdies hatte er mit körperlichen Leiden zu kämpfen, welche nicht wenig zur Verstimmung des Gemüths beitragen und für sich allein eine solche zu erzeugen vermögen.

Der Hohn bösherziger Menschen bleibt selbst bei unverschuldeten Widerwärtigkeiten selten aus, und auch Inquisit beklagt sich über Verfolgung durch denselben.

Noch in seiner besten Lebenskraft betrachtete er sein Lebensglück als hoffnungslos zerstört und je größer seine Liebe zu seinen Kindern war, desto natürlicher ist es, daß er in seinem Unglücke auch das seiner Kinder fand und daß er sich über deren Zukunft schwarze Gedanken bildete, die ihn endlich zu dem Wahne verleiteten, daß am besten für sie und ihre Mutter gesorgt sei, wenn er sie und sich aus der Welt schaffe. Die Erfahrung giebt viele ganz ähnliche Erscheinungen an die Hand, und mir scheint es deshalb, daß man durchaus nicht fehl geht, wenn man den Ursprung und Zweck der That ganz allein in derjenigen Vorstellung sucht, welche der Inquisit selbst als Motiv angibt und welche gerade das Wesen seines krankhaften Gemüthszustandes ausmacht.

Zu 2. Hatte nun aber die Schwermuth des Inquisiten einen so hohen Grad erreicht, daß wir alle Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben ansehen müssen?

Der Inquisit zeigte am Tage der Verübung seiner That, und namentlich vor derselben keine, in körperlicher oder geistiger Beziehung von seinem gewöhnlichen Zustand abweichenden Symptome. Er ging seiner Arbeit nach, klagte über seine Leibschmerzen, ohne daß diese einen höhern Grad als gewöhnlich erreicht zu haben scheinen, und in seinem Benehmen war nichts Auffallendes. Er sprach unmittelbar vor der That mit seiner Nachbarin ganz verständig und von gleichgültigen Dingen.

Dennoch glaube ich, daß gerade in der That selbst der Beweis liegt, daß zur Zeit der Ausführung die Schwermuth jene Steigerung erhalten hatte, welche bei ihr vorkommen kann, und die Zurechnung aufhebt.

Es mag vielleicht im ersten Augenblick sonderbar klingen, wenn man aus der Größe der Gesetzesübertretung, aus einer That selbst, deren Strafbarkeit doch Niemand verkennen kann, den Beweis führen will, daß der Thäter gar nicht mit dem Bewußtsein: ein großes und schweres Verbrechen zu begehen, gehandelt hat. — Allein ich frage: können wir behaupten, daß über denjenigen, welcher die natürliche und bis zum Momente der That fortan bewährte Liebe zu seinen Kindern nicht abzuhalten vermochte, gleich dem wildesten Thiere dieselben mit unmenschlicher Kaltblütigkeit und ohne alle Rührung vor dem Anblick des Opfers, ja selbst unter Liebkosungen umzubringen — ob über einen solchen Menschen der todte Buchstabe des Gesetzes und das von diesem angedrohte Uebel eine abmahnende Wirkung äußern mußte und äußern konnte? — Konnte die Stimme des Gesetzes wirken, wo die Stimme der Liebe vor der unseligen Vorstellung der Schwermuth verstummt war? oder wo vielmehr diese Liebe sich in der Zufügung des größten Uebels äußern konnte?

Auf den Grad der Schwermuth kann man nur aus den Handlungen des Schwermüthigen schließen, welche durch seine Schwermuth erzeugt werden, weil darin allein der krankhafte Zustand der Melancholie sich kund giebt, und in keiner andern Richtung. — Wenn nun dieser krankhafte Zustand erwiesener Maßen vorhanden war, und es sich nur um die Erforschung seines Einflusses auf den Unglücklichen handelt, so kann meines Erachtens überall kein besserer Maaßstab für diese Erforschung gefunden werden, als die Beschaffenheit der Handlung, welche aus jener Gemüthsverstimmung hervorgegangen ist, und diese Handlung ist im vorliegenden Falle so widernatürlich und entsetzlich, daß sie gewiß die Unterstellung rechtfertigt, daß den Inquisiten zur Zeit deren Verübung die Melancholie im höchsten Grade ergriffen hatte.

Diese Krankheit äußert sich bekanntlich in dem einen Augenblicke mehr, in dem andern weniger. Sie hatte den Inquisiten bereits früher so weit gebracht, daß er einen Selbstmord durch Ertränken versuchte. — Seine tägliche Beschäftigung ließ seinen finstern Gedanken freien Raum, da sie nur in mechanischen Arbeiten bestand, und es ist daher durchaus nicht unbegreiflich, sondern als

gewiß anzunehmen, daß der krankhafte Zustand im Momente der That die bisher nur halb ausgebildete Idee zu einem Entschlusse umgewandelt hat, welcher nur mit dem höchsten Grad der Melancholie vereinbar ist. Wäre dies aber nur zweifelhaft, so müßte meines Erachtens in diesem Zweifel für den Inquisiten gesprochen werden.

Mit der Aufsuchung einer speziellen Bezeichnung dieser Seelenkrankheit oder mit der Erforschung ihres richtigen Namens will ich mich nicht befassen. Einmal deswegen nicht, weil darauf nichts ankommt und es mehr Sache der Wissenschaft ist, die Seelenkrankheit zu classificiren, dann aber auch darum nicht, weil die Gelehrten selbst in dieser Beziehung nicht mit sich einig sind, während sie im Wesen der Sache, wenigstens in Beziehung auf den vorliegenden Fall sicherlich darin einstimmig sein würden, daß der Inquisit nicht zurechnungsfähig sei, mag nun seine Krankheit mania sine delirio, monomania oder insania occulta heißen! — Auch der Vertheidiger hat nachgewiesen, daß überall ähnliche Fälle als Beispiele zu finden sind, und daß stets die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben betrachtet wurde. Einen diesem besonders ähnlichen Criminalfall habe ich im N. Archiv des Criminalrechts, (1835) dargestellt von Mittermaier, gefunden. Der Inquisit wurde dort vom Obergerichte zu Arau freigesprochen und Mittermaier billigte diese Entscheidung vollkommen.

Ich will nun noch einige Einwendungen berühren, welche theils gemacht worden sind, theils gemacht werden könnten.

1. Es ist schon oben bemerkt, daß die der That unmittelbar nachgefolgte Anzeige derselben dafür zu sprechen scheint, daß Inquisit neben der ihn beherrschenden fixen Idee von dem Bewußtsein der Verübung eines Verbrechens nicht frei war, und daß man also wenigstens in dieser Beziehung nicht behaupten könne, daß es dem Inquisiten an einem Erforderniß der Imputation gemangelt habe. Gerade dieselbe Erscheinung bemerken wir jedoch in allen ähnlichen von den Psychologen und Juristen erzählten Fällen. Hofbauer (a. a. O. S. 212) sagt hierüber: „Vor der That war die Aufmerksamkeit und das Nachdenken einzig und allein auf die Ausführung derselben gerichtet, wenn der unglückliche Entschluß einmal „in einem Zustande, wo der Mensch, wenigstens nicht ganz seiner „mächtig war, gefaßt worden. In diesem Zustande waren alle „seine Kräfte gleichsam wie gebunden. Nachdem er die That in's „Werk gerichtet, hört dieser Zustand auf, der Mensch ist wieder

„Herr seiner Kräfte, und im Stande, seine schreckliche That zu er-
„kennen. Seine Reue u. s. w. können ebensowenig aus dem Grunde,
„daß sie Beweise einer nicht ganz unterdrückten Gewissenshaftigkeit
„sind, ihm zu statten kommen, als sie auf der andern Seite etwas
„für die Zurechnungsfähigkeit jener Handlung beweisen, denn der
„Gebrauch des Verstandes, den der Mensch jetzt hat, hatte er vor-
„hin nicht." — Hiemit stimmt im Wesentlichen überein, was das Physikat über das Benehmen des Inquisiten, welches er während der Untersuchung überhaupt an den Tag legte, aussprach.

2) Das Physikat erhob gegen die gänzliche Zurechnungslosigkeit des Inquisiten aus dem Grunde Bedenken, weil er seinen Zustand doch gewissermaßen verschuldet habe. Schon der Medicinal-Referent hat dieses Bedenken (S. 79) gründlich widerlegt. Es könnte hier von einer Zurechnung aus diesem Grunde nur dann die Sprache sein, wenn der Inquisit seinen Zustand absichtlich herbeigeführt hätte, wovon jedoch gewiß keine Rede sein kann.*)

3. Endlich ist der vorliegende Fall nicht mit demjenigen zu verwechseln, wo der Thäter recht gut weiß, daß er eine von den Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung ausführt, sich aber dennoch zur Ausführung durch Motive verleiten läßt, die ihm edel zu sein scheinen und welche die Furcht vor der Strafe überwältigen, denn Wille und Bewußtsein ist hier frei und durch kein Leiden der Seele gebunden, welches die Motive hervorgerufen hat.

Aus diesen Gründen nun bin ich der Ueberzeugung, daß die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben zu erachten ist und keine Strafe gegen den Inquisiten verhängt werden darf.

Ob die Gemüthsstimmung des Inquisiten etwa anderweite Maaßregeln gegen seine künftige völlige Freiheit nothwendig macht, ist nicht unseres Amtes zu untersuchen und zu bestimmen. Wir müssen solches lediglich den polizeilichen Staatsbehörden anheim geben.

Sofern das Collegium mit meiner Ansicht übereinstimmen sollte, erlaube ich mir in Ansehung der Fassung der Entscheidungsgründe noch die Bemerkung, daß es mir passend erscheint, von dem Gemüthszustande des Inquisiten nur im Allgemeinen darin zu spre-

---

*) Darüber, daß es keine Abstufung der Unfreiheit gibt, mag der, unter der Ueberschrift: „Clara Clarissimi Clari" im 5. Band dieser „Annalen" S. 277 mitgetheilte Auszug eines Briefs von Hofrath Clarus in Leipzig an den Herausgeber nachgelesen werden.

chen, und sich nicht in eine nähere Erörterung, wie sie im Vortrage enthalten ist, einzulassen.

Mit diesem Antrag war nicht nur der Instructivvotant, sondern auch alle weitere Mitglieder des Plenum einverstanden und es wurde hiernach durch hofgerichtliches Urtheil vom 24ten April 1840 zu Recht erkannt: „Es sei Georg Bühler von Philippsburg der vorsätzlichen Tödtung seiner Kinder, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit für schuldlos zu erklären und mit den Kosten zu verschonen."

Gegen dieses Urtheil ergriff der Großherzogliche Staatsanwalt den Recurs. Derselbe glaubte, daß im vorliegenden Fall keine gänzliche Zurechnungslosigkeit, sondern nur eine geminderte Zurechnungsfähigkeit, welche nach §. 94, Abh. 6 des Strafedicts einen gesetzlichen Milderungsgrund bilde und den Inquisiten gegen die ordentliche Strafe schütze, als vorhanden angenommen werden dürfe. Er trug auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe und für den Fall der Bestätigung des hofgerichtlichen Urtheils, darauf an, in das zu erlassende Urtheil den Beisatz aufzunehmen: „daß Inquisit der öffentlichen Sicherheit wegen, der Staatsbehörde zur Aufbewahrung in einer Irrenhausanstalt zu überweisen,*) oder aber, daß der Oberpolizeibehörde zu überlassen sei, gegen den Inculpaten die geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu treffen." — Dieser letzte Antrag wurde durch den möglichen Wiederausbruch des Wahnsinnes, durch die davon zu besorgende Gefahr für Bühlers Familie und für das Publikum und die nothwendige Beseitigung derselben motivirt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil I. Instanz, und veranlaßte das Grosh. Hofgericht dem Bezirksamte Philippsburg als Polizeibehörde anheim zu geben, die geeigneten Sicherheitsmaaßregeln gegen Bühler zu ergreifen, beziehungsweise höhern Orts zu veranlassen, wobei jedoch dem gedachten Amte zu bemerken wäre, daß es dem Bühler, bevor ein Beschluß wegen der gedachten polizeilichen Vorkehr gefaßt worden, aus dem Arreste nicht zu entlassen habe.

Die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe, soweit sie nicht die einzelnen Ausführungen des Staatsanwalts widerlegen, sind folgende:

---

*) In einem ähnlichen Falle hatte der oberste Gerichtshof wirklich so erkannt. Vergl. Annalen der badischen Gerichte. Jahrg. 1833. Nr. 9. S. 55. Diese und die folgenden drei Noten verdanken die „Annalen" der Güte des Hrn. Staatsanwalts, Hofger.-Raths Bayer zu Mannheim.

„Wenn gleich unsere Spezialgesetzgebung nirgends den peinlichen Richter ausdrücklich anweist, bei zweifelhaftem Seelenzustande eines Angeschuldigten ein Gutachten der Gerichtsärzte zu erheben, und sich in Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit an dasselbe zu halten, so ist es doch nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Grundsätzen außer Zweifel, daß die Frage, ob ein Angeklagter zur Zeit der That, an einer seine Willkür störenden Seelenkrankheit gelitten habe, nur von den Aerzten, als denjenigen Technikern, welche sowohl nach ihren Vorbereitungsstudien, als nach ihrer Berufsthätigkeit, zu Beobachtung, Erkennung und Behandlung solcher Zustände die meiste Befähigung haben, regelmäßig entschieden werden kann, und daß der Ausspruch für den urtheilenden Richter insofern bindend sein muß, als einerseits die in demselben constatirten Thatsachen auf ärztlich artistischem Weg erhoben sind, und als andererseits die dabei angenommenen wissenschaftlichen Grundsätze, sowie die Subsumtion der Thatsachen unter dieselben, ärztlich technischer Natur sind.

Wenn nun im vorliegenden Falle die großherzogliche Sanitätscommission in Uebereinstimmung mit den andern Legalärzten in den richterlich constatirten Thatsachen sowohl die physischen, als psychischen Symptome einer krankhaften Seelenstörung erkannt, so ist dieses rein technische Gutachten für den Richter bindend, sofern sich bei dessen Prüfung nicht finden sollte, daß die Legalärzte entweder Thatsachen als wahr zu Grund gelegt haben, welche noch nicht in juristische Gewißheit gestellt sind, oder daß sie solche Grundsätze oder Folgerungen in Anwendung gebracht haben, welche nicht in den Bereich ihrer Technik gehören. — In einer und der andern Beziehung ist es aber dem recurrirenden Staatsanwalt nicht gelungen, seine Beschwerden zu begründen. rc. rc.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht, daß zwar dem Richter obliegt, die Polizeibehörde wegen der von ihr für die öffentliche Sicherheit zu treffenden Maßregeln zeitig genug von seinem freisprechenden Erkenntnisse zu benachrichtigen, daß aber dieses nicht einen Gegenstand des Urtheils selbst bildet *), wurde, wie geschehen erkannt."

Von Seiten der Votanten wurden dabei folgende Ansichten ausgesprochen:

---

*) Damit ist die frühere Ansicht, welche dem in der vorigen Note allegirten Urtheil zum Grunde liegt, für unrichtig erklärt. Bayer.

1) der Richter sei in Allem, was das Technische betreffe, an den Ausspruch der Gerichtsärzte gebunden. Diese hätten aber auch noch andre Momente in die Wagschaale gelegt, welche somit der richterlichen Beurtheilung unterlägen. Diese führe nun zu dem Resultate, daß man zwar nicht aus der Schauderhaftigkeit der That allein auf eine Störung des Seelenzustandes des Thäters schließen könne, wohl aber im Zusammenhange mit andern Umständen, insbesondere mit der von Zeugen bestätigten Liebe des Inculpaten zu seinen Kindern. Schon darum fehle es an der absoluten Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit und die bloße Zweifelhaftigkeit hierüber, müsse den Richter bestimmen, auf Schuldloserklärung zu erkennen.

2) Der Richter sei an die ärztlichen Gutachten darum gebunden, weil die Aerzte nicht blos zur Heilung der körperlichen, sondern auch der Seelenleiden berufen seien.

3) Die Aerzte seien allein competent über die Wechselwirkung der Körper- auf Seelenkrankheiten und dieser auf jene, den Ausspruch zu thun, weshalb der Richter ihre Ansicht seinem Urtheil zum Grunde legen müsse.*)

4) Der Richter sei nur insofern an den ärztlichen Ausspruch gebunden, als die Thatsachen, auf welche derselbe gebaut sei und welche er, der Richter, zu prüfen habe, sich als wahr und richtig ergäben **). Im vorliegenden Fall seien nun aber keine solche Thatsachen nachgewiesen, aus welchen sich eine Störung des Seelenzustandes des Inculpaten ergäbe. Im Gegentheil bewiesen alle erhobenen Umstände, daß er die That, so schauderhaft sie auch sei, mit dem vollen Bewußtsein ihrer Strafbarkeit vollbracht habe. Die Beweggründe zu derselben schienen nemlich keine andere gewesen zu

---

*) Durch die Aufstellung dieses weder in der Gesetzgebung, noch in der Wissenschaft adoptirten Grundsatzes ist zwar der gordische Knoten zerhauen, aber nicht gelöst. Man darf nur den Fall umkehren und die Frage stellen: ist der Richter auch dann an den Ausspruch der Aerzte gebunden, wenn sie einen Angeschuldigten für zurechnungsfähig erklären, welchen er (der Richter) für unzurechnungsfähig hält? um zu fühlen, daß es höchst fatal wäre, wenn der Richter einen nach seiner Ueberzeugung schuldlosen Inquisiten nach dem Dictat der Gerichtsärzte, für schuldig erklären müßte.

Bayer.

**) Gesetzt nun, der Richter findet diese Thatsachen nicht wahr und nicht richtig; ist er dann befugt, sich von dem Ausspruche der Aerzte loszusagen, um selbst über die technische Frage: ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig sei oder nicht, zu ertheilen?

Bayer.

sein, als seine Entlassung aus dem Tagelohn bei den hiesigen Hafenbauarbeiten, seine Mittellosigkeit und die daraus gefolgerte Unmöglichkeit, Frau und Kinder ferner zu ernähren. In der Verzweiflung habe er sich nun entschlossen, sich selbst und diejenigen seiner Kinder, welche die Mutter dann nicht mehr ernähren könne, um's Leben zu bringen. Bei der Ausführung dieses Entschlusses habe er Alles aufs Kleinste bezeichnet — er habe das Rasiermesser, welches er ergriffen, um seine Kinder damit umzubringen, aus dem von ihm selbst angegebenen Grunde wieder bei Seite gelegt und sie mit dem Holzschlägel erschlagen, damit jenes nicht abgestumpft wäre, wenn er es gebrauchen wolle, um sich selbst den Hals damit zu durchschneiden; er habe sorgfältig zu verhüten gesucht, daß keines der Kinder von der Ermordung des andern etwas gewahr geworden sei. — Alles dieses sowohl, als die genaue Erinnerung des Inculpaten von jedem einzelnen, selbst dem geringsten Umstande, beweise, daß Inculpat mit freier Willensbestimmung gehandelt habe. Nur der Umstand, daß die Aerzte in ihrem Gutachten das physische Leiden des Inculpaten mit ihrem Ausspruche in Verbindung gebracht hätten, obwohl ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen, könne den Richter zu Schuldloserklärung bestimmen, weil er an diesen Ausspruch der Aerzte gebunden sei. — Hingegen

5) die Erfahrung lehre, daß Handlungen, welche auf einer solchen fixen Idee beruhten, oft mit der sorgfältigsten und richtigsten Berechnung und Wahl der Mittel ausgeführt werden.

IV.

Königreich Preussen. — Grossherzogthum Posen.

Adelbert von ***ki, der 16jährige Ehebrecher und Mörder — und Isidor von †††ki, sein 17jähriger Mordhelfer.

Ein Rückblick auf Poln'sche Gesittungszustände nach dem letzten französischen Krieg.

Nach den vom Geheimen-Justizrath Dr. Neigebaur zu Bromberg, mitgetheilten Materialien, vom Herausgeber.

Geschichtserzählung.

Franz Proba zu L. hörte in der mondhellen Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli 1816, in der 1. Stunde nach Mitternacht, als er mit der Reparatur des Strohdachs seiner Wohnung beschäftigt war, in der nahen Schmiede einen Lärm und den mehrmaligen Ausruf: „Was ist Das — was ist Das." Andere Personen, die in den benachbarten Häusern davon erwacht waren und herauskamen, sprachen mit ihm die Besorgniß aus, der Schmied möge überfallen worden sein. Proba wollte in die Schmiede, wurde aber von seiner Frau zurückgehalten, und lief nun in das herrschaftliche Wohnhaus, um den Gutsherrn zu wecken. Von den Töchtern des Herrn von ***ki erfuhr er, daß derselbe verreist sei — der Sohn desselben, Adelbert von ***ki, war nicht in seinem Bette anzutreffen, eben so wenig auch der Wirthschaftsschreiber Isidor von †††ki.

Inzwischen stürzt die Ehefrau des Schmiedes aus ihrem Hause in bloßem Hemde mit dem unverkennbarsten Entsetzen heraus in

das Dorf und schreit: „um Gottes Willen versteckt mich — wer weiß ob mein Schmied noch lebt!"

Bald darauf kommen Gärtner und Bedienten vom Schlosse her — mit ihnen auch Isidor von †††ki. Jetzt ging man in die Schmiede, Isidor zuerst; schnell machte man Feuer an und erblickte nun den Schmied Joyda todt auf seinem Bette. Am Halse sah man auf der rechten Seite vier rothe Flecken, auf der linken Seite einen gleichen Fleck — diese Flecken sahen aus „wie rothe Kirschen" und sagten Die, welche sie sahen, sogleich: „das sind Mahle von fünf Fingern." Blutspuren im Bette führten zu der (von der späteren gerichts-ärztlichen Leichenschau bestätigten) Entdeckung, daß dem Schmied das Scrotum aufgeschnitten war, und die Testikel heraushingen. Bei dieser Besichtigung war der später hinzugekommene Adelbert von ***ki mit zugegen.

Die Ehefrau des Schmiedes, war inzwischen in der Wohnung des Gemeindevorstehers Czarnick gebracht worden. Man fragte sie: wer ihren Mann todt gemacht habe, und sie nannte vor mehren Zeugen Adelbert und Isidor.

Ungefähr um 7 Uhr Morgens schickte die Gutsfrau Isidor zu Pferde nach B., um die Behörde von dem Vorgang in Kenntniß zu setzen — und war es gegen Mittag, als Isidor zurückkam und die Wittwe Joyda mit Czarnick hierauf zu der Gutsfrau ging und dieser, sowie ihrem Sohn Adelbert und Isidor in's Gesicht sagte, daß sie, die beiden letzten, den Schmied getödtet hätten. Laut läugneten diese die That und schimpften noch lauter die Anklägerin, von der sie sagten, sie möchte wohl selbst ihren Mann ermordet haben. Auch der Gutsfrau kam sie jetzt verdächtig vor und sie ertheilte Befehl, die Joyda zu verhaften. Da erklärte Czarnick und der herbeikommende Probst, dem die Joyda umständlich erzählt hatte, wie jene Beiden den Schmied gemordet hätten, der Gutsfrau bestimmt, daß sie Adelbert und Isidor der That für höchst verdächtig hielten und die Festnehmung derselben beantragen müßten. Der Probst schritt mit Czarnick, bei offenbarer Gefahr im Verzug, weiter ein, ließ den Gutsherrnsohn und Wirthschaftsschreiber einstweilen bewachen und schrieb eiligst nach B. an die Behörde, worauf noch gegen Abend ein Husarencommando nach L. kam, und die Angeklagten nebst der Frau des Ermordeten nach J. in das Criminalgefängniß brachten. — Den Tag darauf begann die Untersuchung.

Das Wesentliche aus den Aussagen der Wittwe Rosalie Joyda geb. von Orlowska *) als Einleitung.

Sie ist 18 — 19 Jahre alt, römisch-katholischer Confession und in Wygowiz gebürtig. Noch nicht 15 Jahre alt mußte sie, nach dem Tode ihres Vaters, auf eindringendes Verlangen ihrer Mutter, die sich wieder verheirathen und deshalb die hierin genirende Tochter los sein wollte, den Schmied Joyda wieder Willen heirathen — ihre Mutter zwang sie dazu durch die Drohung: „sie bei beharrlicher Weigerung wie einen Hund zu erstechen." Im Anfange konnte sie den ihr aufgedrungenen Mann nicht ohne Widerwillen ansehen und erst später war sie dazu zu bringen, bei ihm zu schlafen — sie zwang sich in ihre Lage, die sie oft bitter beweinte. Im Frühjahr 1815 zog sie mit ihrem Mann nach L., wo dieser die Schmiede gekauft hatte. — Kurz nach ihrer Ankunft gebar sie ein Kind, das jedoch nur 9 Tage lebte. — Nicht lange darauf warf der noch nicht 15jährige, im Geschlechtsgenuß aber schon erfahrene Adelbert von ***ki seine lüsternen Augen auf die schöne, 17 — 18jährige Frau. — Obgleich sie ihn Anfangs vermied, gab sie sich ihm doch bald ganz hin. Adelbert verkehrte nun mit ihr ehebrecherisch in fast offener Schaamlosigkeit über ein Jahr bis zur Ermordung des Joyda.

Im Mai 1816 ward eine Entführung versucht. Die Schwester des Adelbert, Isaura von ***ka, die mit einem jungen Mann unter ihrem Stande ein heimliches Liebesverhältniß hatte, war entschlossen, mit ihrem Geliebten in die weite Welt zu gehen; ihr Bruder Adelbert wollte sie begleiten, wenn Rosalie mitging. Nun redeten beide dieser zu, ihren Ehemann zu verlassen und ihnen in die Fremde zu folgen. Rosalie wollte sich anfänglich nicht dazu verstehen — sie befürchtete, Adelbert werde ihrer überdrüssig werden und sie sitzen lassen — ja sie wohl gar, wenn er sie sonst nicht los werden könnte, ohne Weiters todtschlagen. Allein ihre Bedenken wurden mit Worten und Geschenken hinweg geschmeichelt und sie willigte ein. Die Entführung und Flucht wurde unternommen, aber nicht ausgeführt, indem sie bald entdeckt und vereitelt wurde. — Der beleidigte Ehemann nimmt die Treulose wieder zu sich, und es findet, nachdem sie ihm Alles gestanden, am Dienstage vor seiner Ermordung im Beisein der Verwandten eine feierliche Aussöhnung statt, wobei sie „für den gebrochenen Eid der Treue einen

*) Sie wurde schon am 2. November 1816 der Haft entlassen, und später von aller Schuld an der Ermordung ihres Mannes freigesprochen.

neuen schwört" — und nun, wie sie versichert, anfängt, mit ihrem Mann in der besten Eintracht und Liebe zu leben. Ihrem Buhlen will sie abgesagt haben und fest entschlossen gewesen sein, ihn fortan zu meiden.

In der Nacht des Mords schlief sie neben ihrem Manne in Einem Bette. Nach Mitternacht weckt sie ein „starker Druck" auf der Brust — sie bemerkt bei dem Mondlicht, daß Adelbert sie mit der rechten Hand an der Brust hält, mit der linken aber ihren Mann würgt, der nur noch schwach röchelt — sie ruft: „was ist das — was ist das" — will auf und ihrem Mann zur Hülfe, wird aber von Adelbert niedergedrückt — sie ringt mit ihm, wobei sie aus dem Bette zu Boden fällt, wo sie Adelbert liegen läßt — und sie einige Minuten bewußtlos liegen bleibt. Als sie sich etwas erholt hat, drückt sie sich in die Höhe und an die Wand hin zur Werkstätte, wo sie sich verbirgt; sie gewahrt hierbei Isidor, wie auch dieser Hand an den unglücklichen Schmied legt. Man hört jetzt Leute draußen laut reden und herankommen. — Adelbert nimmt eine Leiter von der Wand, durch die er mit Isidor auf den Hausboden und von hier, wie die Joyda hört, über das Dach von der hinteren Seite herunter entflieht. Jetzt öffnet sie eiligst die Hausthüre und läuft in das Dorf, wo sie die Mordthat anzeigt.

Umstände bei der Ermordung des Schmiedes Joyda, aus den Aussagen der beiden Inquisiten — objectiver Thatbestand der Tödtung.

Adelbert von ***ki wollte bei der ersten Vernehmung, auf Vorhalt der von der Wittwe gegen ihn abgegebenen Aussagen, nichts von der Sache wissen, indem er kalt behauptete, der ganze Handel gehe ihn nichts an, möge den Schmied todt gemacht haben, wer da wollte.

Isidor von †††ki dagegen bekannte sofort, daß er mit Adelbert den Schmied gemordet habe. — Jetzt gestand auch Adelbert.

Letzterer erzählt den Hergang der Sache in Bezug auf die Tödtung selbst also: In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli (Sonnabend zum Sonntag), ungefähr 1 Uhr, ging er mit Isidor in die Wohnung des Schmied Joyda und nachdem sie in die Stube gedrungen und den Schmied mit seiner Frau in Einem Bette schlafend getroffen, greift Adelbert sogleich dem Joyda mit der linken Hand an der Gurgel, während die rechte Hand die Brüste

der Frau „befühlt.“ — Isidor hält und zerrt den Schmied an den Testikeln. Die wach gewordene Frau fängt an zu schreien: „was ist das — was ist das“ — und springt aus dem Bette. Adelbert und Isidor lassen sich aber nicht stören, beide würgen und zerren so lange bis der Schmied todt ist. — Isidor löst einmal Adelbert bei der entsetzlichen Würgarbeit ab. — Das ganze Mordgeschäft ist in etwa 10 Minuten abgethan. — Adelbert hat ein Taschen- und ein Rasirmesser bei sich, will aber keines gegen den Schmied gebraucht haben. Auf dem Heimweg soll Isidor ihm erzählt haben, daß er dem Schmied das Scrotum zerdrückt habe, so daß „gleich die Eier herausgekommen wären.“

„Isidor erzählt im Wesentlichen den Hergang ebenso — nur will er von jenem Herausquetschen gegen Adelbert nichts gesagt, es auch nicht gethan haben; als er Adelbert beim Erdrosseln abgelöst, sei dieser an die Beine des Schmiedes gegangen und habe mit dem Rasirmesser den bei der Leichenschau bemerkten Schnitt gemacht.

Adelbert läugnet seiner Seits das Letztere. Die Confrontation Beider ist über diese Abweichungspuncte erfolglos geblieben.

Beide sind übrigens darin einig, daß die Rosalie Joyda durchaus keinen Antheil an der That genommen, auch nicht vorher darum gewußt habe.

Wenn man nun die Bekenntnisse beider Inquisiten für voll beweisend halten muß, weil sie gerichtlich und wiederholt, ernstlich und ausdrücklich — theils von freien Stücken, theils auf rechtmäßige Fragen und Vorhalte — abgelegt sind, die Hauptumstände der That enthalten, auch mit keinem anderen erwiesenen Umstand in Widerspruch stehen, so muß man durch sie für erwiesen annehmen,

daß die Inquisiten in mörderischer Absicht in der fragl. Nacht in Joydas Wohnung eindrangen und daß dieser unter den Händen derselben, an den von ihnen ihm zugefügten Mißhandlungen gestorben ist.

Diese Bekenntnisse erhalten aber auch noch, wenn es sonst nöthig sein sollte, in ihren wesentlichen factischen Bestandtheilen durch die Frau des Getödteten, sowie resp. durch mehre Zeugen und die hier zu übergehenden Ergebnisse der Leichenschau und Legalsection glaubhafte Bestätigung.

Der Obductionsbericht spricht das Gutachten dahin aus:

„rc. Denatus ist durch gewaltsame Erdrosselung apoplektisch „gestorben rc."

Jener mit besonderer Rohheit zugefügten zweiten Verletzung legten in Hinsicht auf Lethalität die Gerichtsärzte kein Gewicht bei.

Zerlegung der That nach ihren, aus den Umständen erkennbaren Motiven und deren factischer Veranlassung.

Voranstehe die Characteristik der Individualität beider Angeklagten, so weit solche in einzelnen Zügen gegeben werden kann.

Adelbert von ***ki, Sohn des Gutsbesitzers Stanislaus von ***ki auf L. u. Prz., römisch-katholischer Religion, war zur Zeit seiner That 16 Jahre alt. Es scheint nicht, daß im älterlichen Hause für die Ausbildung seines Herzens und seines Geistes gesorgt worden ist, eben so wenig konnte hierfür etwas in der Schule geschehen — denn er ist nur vom 10ten Lebensjahre ab ein halbes Jahr bei den Bernhardinern in Thoren gewesen, wo er nach seiner eigenen Versicherung nichts gelernt hat und ohne alle Aufsicht war; von den Bernhardinern kam er auf die deutsche und lateinische Schule der Reformaten in Pokosi. — Das erste Vierteljahr wohnte er bei den Reformaten, dann zog er in die Stadt, wo er sich selbst überlassen war und schon mannigfache Ausschweifungen beging. Er will hier nicht viel gelernt aber viel Schläge bekommen haben, die ihm nach zwei Jahren so unerträglich geworden, daß er, noch nicht 13 Jahre alt, die Schule eigenmächtig verließ und zu seinen Aeltern nach L. zurückkehrte. Hier lebte er nun bis zur Verübung seiner That, ohne Anleitung zu einer bestimmten Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne bildenden Umgang — kurz ohne Erziehung — nur auf das eigenthümliche Durcheinander einer polnischen Gutsherrnwirthschaft angewiesen und fast allen Ausschweifungen ergeben. Wer sollte sich darüber nun noch wundern, daß Adelbert unter solchen Umständen, — man kann nicht sagen: demoralisirt — daß er geradezu durch und durch unmoralisch wurde! Schon im Jahre 1814 entwendete er mit Hilfe Andrer seinem Vater eine beträchtliche Masse Waizen vom Speicher, die er verkaufte und den Erlös verschwelgte. So werden ihm auch in diesem Jahre mehre nicht unbedeutende Diebstähle (an Juden begangen) Schuld gegeben.

Aus diesem Allen wird erklärlich, wenn man Zeichen einer durch nach und nach gesteigerte Rohheit unverdrängbar gewordenen Unempfindlichkeit, welche jedes bessere Gefühl schlechthin ausschließt, an Adelbert von ***ki bemerkt. — Solche Zeichen waren es, wenn er, der sechszehnjährige Jüngling, während die eine Hand den Mordgriff an die Kehle des unglücklichen Joyda thut, mit der andern den Busen der schlafenden Frau befühlt*) — wenn er noch in den ersten 24 Stunden nach der That im Stande war, während des Transports ins Criminalgefängniß, unterwegs mit seiner Ehebruchsgenossin lasciv zu kosen, wenn er, wie beide eingestehen, über Nacht in Cabischin sie wieder zur Gestattung des vollkommenen Geschlechtsgenusses zu bringen versteht, was, wie er vor Gericht bemerkt, schon in Pakoso geschehen sein würde, wenn die Bürgerwache ihn nicht abgehalten hätte. — Fast unaufhörlich lachte er bei der Confrontation mit Rosalia Joyda, als die Sprache, auf ihre häufigen ehebrecherischen Orgien und jene Nacht in Cabischin und Pakoso kam. — Lachend antwortete er auf die Frage:

was er sich als die Folgen seiner That gedacht habe?

„was sollt' ich mir denken — ich dachte, daß ich hierher ins Gefängniß kommen würde und habe richtig gedacht!“ Auf die jetzt folgende Frage:

ob er sein Verbrechen bereue?

weinte er zwar, indem er Reue vorgab, sagte jedoch gleich darauf, als er gefragt wurde:

ob er etwas zu bitten habe?

nach einigem Nachsinnen, mit vielem Lachen: „ich würde bitten, mich loszulassen, allein Sie werden sich hüten, es zu thun.“

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß er ein grobsinnlicher Mensch von rohem und zugleich schlechtem Character ist, dem nichts in der Welt mehr heilig erscheint, obgleich er noch in den ersten Jünglingsjahren steht. Dieser letztere Umstand für sich allein genommen, erklärt sogar noch mehr, wie es möglich war, daß ihn zügellose Leidenschaft für Befriedigung des Geschlechtstriebes so weit führen konnte, daß er selbst Mörder wurde, und wichtig ist in dieser Hinsicht folgende Erklärung des Angeklagten:

---

*) Rosalia Joyda spricht von einem Druck auf der Brust, wovon sie erwacht sei — Adelbert selbst aber spricht wiederholt, und selbst in der Confrontation mit der Joyda, von „befühlen.“

„die Veranlassung zu meiner That war Buhlerei mit der Schmiedsfrau — sie war schön und dennoch liebte ich sie nur um des ...... willen, war dieses vorbei, so lachte ich über sie, daß sie so bereitwillig gewesen war. — Nie ist es mir eingefallen, sie etwa zu heirathen, wenn der Schmied todt sein würde, ich wollte dann nur ungestört meine Lust mit ihr büßen — die Entführungsgeschichte hatte ebenfalls keinen andern Zweck.“

Isidor von †††ki, Sohn des Poln'schen Obristen a. D., Thaddäus von †††ki *), römisch-katholischer Religion, beim Beginn der Untersuchung 17 Jahre alt, ist bis zu seinem 7ten Lebensjahre im Hause seiner Aeltern gewesen, welche ihn dann in die Militairschule zu Lawicz brachten, wo er fünf Jahre ununterbrochen blieb. Dann trat er, noch nicht ganz 12 Jahre alt, unter Obrist Coginski als Standartensergeant in das 3te Poln'sche Uhlanenregiment, in welchem er 1812 den französischen Feldzug gegen Rußland mitmachte; bei einem Gefecht verlor er, wodurch er kriegsgefangen wurde, das rechte Auge; mit Kühnheit entwich er der Gefangenschaft und focht in den Kriegen von 1813 und 1814 wieder gegen die Verbündeten. Bei Versailles wurde er von Russischen Truppen gefangen und mit Andren nach Sibirien transportirt, von da nach Grusien, dann nach Circassien, wo ein Theil der Gefangenen sich (zu Anfang des Jahres 1816) in das neue polnische Militair engagiren ließ. Unter denen, welche nicht eintraten, war Isidor von †††ki — er ging mit den übrigen, unter dem Vorgeben aus dem Großherzogthum Posen gebürtig zu sein, im Februar oder März nach dieser Preußischen Provinz ab. Im Departement Posen trennte er sich von seinen Gefährten, um sich zu seinen Aeltern im Königreich Polen zu begeben. Auf der Reise kam er nach Markowice. Er hatte nichts, wovon zu leben, und ging deshalb in das dortige Karmeliterkloster, wo er von den Mönchen aufgenommen wurde und 8—9 Wochen sich aufhielt. Von hier zog ihn der Gutsbesitzer von ***ki nach L. in seine Dienste, wo er als Wirthschaftsschreiber 5 Wochen bis zur Zeit seiner Arretirung gedient hat. Er entschloß sich zu diesem Dienste, weil er sich schämte, ohne gehörige Kleider zu seinen Eltern zu kommen. Er schrieb indessen von L. aus an dieselben und bat um Geld zur Bekleidung,

*) Bemerkenswerth für seine frühe militairische Laufbahn ist es, daß sein Vater, ein Waffenbruder Kosciuskos, die Feldzüge der Neunziger Jahre gegen Rußland und Preußen mitgemacht hatte.

mit dem Vorsatz, nach dessen Empfang sich in die Heimath zu begeben. Er will in seinem Leben sonst kein Verbrechen begangen haben, auch noch in keiner Untersuchung bis dahin gewesen sein.

Diese skizzirte Lebensgeschichte des Angeklagten zeigt, daß er nur während den ersten Jahren der Bildungsperiode eine Schule besuchte, wo für seine Geistes- und Herzensbildung etwas gethan werden konnte und hoffentlich auch gethan worden ist — daß er dann aber, und gerade in derjenigen Periode, in welcher äußere Eindrücke und Beispiele am Meisten auf das Gemüth und so auf die Bildung des Characters einwirken, in einem Stande lebte, der — wenigstens während des Kriegs, wo selbst der beste Mann in Blutvergießen und Lebensgefahren die Pflicht und die Ehre des Berufs mit Stolz erblickt — nicht geeignet ist, für menschliche Gefühle empfänglich zu machen, vielmehr — wenn es auch in der ursprünglichen Disposition nicht gelegen haben sollte — das Gemüth leicht zur Härte und selbst zur Grausamkeit reizt und gegen Menschenleiden und Leben gleichgültig macht — besonders wenn ein so ganz junger Mensch, wie Isidor damals bei seinem ersten Ausfluge in die Welt noch war, in jenen vom Nationalhaß noch gesteigerten Kampf blutiger Schlachten geführt, dann in die Verheerung des Rückzugs aus Rußland, mitten in das Chaos von Leichen besäeten Schneewüsten, Hungertod und Wahnsinn hervorbringender Kälte versetzt und hier unter Hunderttausenden erhalten wird, um aufs Neue dem Feind entgegenzutreten, den der Pole schon an der Mutterbrust haßt.

Leicht läßt sich denken, daß der unter solchen Verhältnissen und Einflüssen aufgewachsene Isidor die soldatische Verwildertheit, nachdem er kaum aus Russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, noch nicht abgelegt hatte. Diese Muthmaßung wird von verschiedenen Aeußerungen während seiner kurzen Dienstzeit auf L. bestätigt. — So gesteht er selbst zu, daß er etwa 8 Tage vor der That, bei Gelegenheit eines Gesprächs mit Adelbert über das Verhältniß des Herrn zum Diener, geäußert habe: bei dem Militair flößten die Offiziere die Subordination durch die Vorstellung ein: „wenn im Dienst befohlen wird, den Herrgott an den Ohren zu nehmen, so dürfe man nicht widersprechen." — So bezeugt die Wirthschafterin Theresa Kempinska, Isidor habe in ihrer und anderer Dienstleute Gegenwart geäußert: wenn ihm Hr. Adelbert befehlen sollte, den Herrgott bei den Ohren zu nehmen, so müsse er gehorchen — und wenn er auch nicht Hrn. Adelberts Diener sei, so

stehe er doch im Dienste von dessen Vater. Andere bekunden, daß er zu sagen gepflegt habe: „Das und Das ließ ich mir selbst vom Herrgott nicht gefallen." — Marianna Kempinska will gehört haben, daß dem Isidor von Adelbert erzählt worden sei, wie ihn sein Vater auf des Schmieds Klage über den Ehebruch mit seiner Frau gescholten und geschlagen habe; Isidor habe darauf die gottlosen Worte gesagt: „wenn ich solchen Vater hätte wie Sie, so würde ich ihn erdrosseln." Nach Adelberts Aussage jedoch: „wenn mir das von meinem Vater geschehen wäre, so würde ich das Theermaul, den Joyda, erdrosseln."

Unter solchen Umständen wurde Adelberts Rache an dem verhaßten Schmied besprochen — und Isidor versprach, zur Ausführung mitzugehen; die Zeit, wenn sie geschehen sollte, war noch nicht bestimmt. Da fiel es Adelbert (wie er selbst erzählt) in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli im schlaflosen Zustande ein, daß der Schmied noch in dieser Nacht fort müsse; er stand auf, zog sich an und ging, nachdem er die oben erwähnten zwei Messer zu sich genommen hatte, aus dem herrschaftlichen Wohnhause in das Gebäude, wo Isidor seine Schlafstelle hatte; er weckte den Schlafenden mit den Worten: „Da Du gesagt hast, daß Joyda zu tödten sei — und Du zu Allem entschlossen seist, so stehe auf, ihn zu erdrosseln." Isidor stand sogleich auf und beide gingen nun mit eiligen Schritten in der Absicht fort, den Schmied „schlechterdings zu tödten." Rasch wurde dabei von Adelbert bestimmt, daß dem Joyda von ihm die Gurgel, von Isidor die Hoden zusammengepreßt werden sollten. Als sie an die verschlossene Hausthüre der Schmiede kamen, machte Adelbert ein Loch mit dem Taschenmesser in die Lehmwand, hart an dem Ständer, wodurch er die Hand steckte und den Thürriegel aufzog — so war es auch Adelbert, der die verschlossene Stubenthür aushob, durch die nun beide in die Stube drangen und zu dem verabredeten Mordwerk schritten. Isidor erzählt diesen Hergang ganz übereinstimmend — fügt nur hinzu, daß er Adelbert vorgestellt habe, die Zeit sei nicht günstig gewählt — die Nacht mondhell, der Tagesanbruch zu nah — die Frau des Joyda werde sie erkennen und verrathen. — Adelbert habe hierauf entgegnet: „Du sagst, daß Du zu Allem bereit bist, und da ich mit Dir nicht Scherz treibe, so laß uns Das verrichten, was wir zu thun haben" — er, Isidor, habe nun mit den Worten eingewilligt: „wohlan, es ist gut." Adelbert bestätigt diese Aussage als richtig.

Mag nun die Frage:

Von wem die erste Idee, den Joyda zu tödten, ob von Adelbert oder von Isidor, ausgegangen?

nicht so geradezu und apodiotisch beantwortet werden können, da Beide darin uneinig sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die dießfällige Vermuthung gegen Adelbert spricht, der uns bei allen einzelnen Umständen der Verabredung und Vorbereitung als der beim Mord persönlich betheiligte Anführer erscheint.

Sehr natürlich, auch bei dem rohsten Character, war das Gefühl des Verdrusses, daß der Ehemann der Geliebten hinderlich sei, sie ganz nach Lust zu jeder Zeit geniessen zu können; so mußte der Gedanke entstehen, dieses Hinderniß zu beseitigen — anfänglich durch Entführung. Als aber diese vereitelt wurde, mußte sich jener Verdruß nur noch steigern — es kam der Unmuth über ein mißlungenes Unternehmen dazu. Vielleicht war in Adelbert auch eine Art von Eifersucht auf den Ehemann, von der auch die grobsinnlichsten Menschen wohl dann und wann befallen werden. Er wußte von der stattgehabten Aussöhnung und wurde zu seinem tiefsten Verdruß gewahr, daß Rosalie ihn jetzt mied. — Klar spricht er sich darüber aus, wie ingrimmig er geworden sei, daß der verhaßte Schmied wegen des zu vertrauten Umgangs mit seiner Frau ihn bei seinem Vater angeklagt habe, er sei hierüber nur um so ingrimmiger geworden, als doch der Schmied ihn über den Ehebruch selbst niemals ertappt und er demungeachtet von seinem Vater Scheltworte und Schläge erhalten habe. Unläugbar erzeugte dieses, bis zum tiefsten Ingrimm aufgewucherte Gefühl des Aergers und Unmuths den Trieb nach Rache, der besonders dadurch neue Nahrung bekam, daß der unglückliche Ehemann Adelbert nicht schonend behandelte, ihn öfters vor den Leuten schimpfte, und laut dabei schwor, ihm, wenn er ihn bei der Frau träfe, das Glied, womit er sündige, wegzuschneiden oder ihn daran (mit einem zu diesem Behufe zugespitzten und drohend emporgehobenen Ladestock) fest zu spießen. Diese Drohungen mußten Adelbert in die Alternative bringen, entweder seiner Liebe zu entsagen, die, wenn auch nur grobsinnlich, ihn, den Geschlechtsbrutalen mit thierischer Unbändigkeit doch ganz einnahm, oder bei jedem freventlichen Lustgenuß befürchten zu müssen, vom Schmied und seinem mörderischen Ladestock getroffen zu werden. Da er, der seinen Begierden noch nie etwas versagt hatte, auch diese Entsagung nicht leisten wollte,

so galt es ihm, der gedrohten Lebensgefahr durch blutiges Prävenirespiel sicher auszuweichen*).

Alle diese Motive erzeugten gemeinschaftlich — sich wechselseitig anregend und stärkend — den Vorsatz, durch den Tod des Joyda Rache und Eifersucht zu befriedigen und sich so zugleich ungestörten, durch keinen Gedanken an Lebensgefahr vergällten Wollustgenuß zu sichern. Die Erfahrung lehrt, daß die Gier nach Wollust, wenn sie die Dämme, die Sitte und positive Religion ihr entgegen setzten, einmal durchbrochen hat, dann wie im Zuge eines reissenden Stromes leicht zu den entsetzlichsten Verbrechen führt.

Die Richtigkeit dieser Motiventwickelung wird von der oben**) von Adelbert selbst gegebenen Erklärung auf das Sprechendste bestätigt.

Und Isidor von †††ki — was brachte ihn, der — noch ein Kind dem Alter nach — auf dem Felde der Ehre, unter den Fahnen des großen Kaisers, der die Polen an sich zog mit dem Zauberwort der Verheißung, tapfer neben Männer gegen Männer focht, was brachte ihn als Verbrecher an die Stufen des Schaffots, die er, ohne Zusammenbruch des Napoleon'schen Reichs, mit dem Aufgang zum Tempel des Ruhms vertauscht haben würde, der jetzt „Inquisit" heißt, während er ohne jene Weltereignisse den Namen „eines jungen Helden" in das an Kriegsruhm und Familienglanz so reiche älterliche Haus mitgebracht hätte? — Leider gewähren die Untersuchungsacten, deren Blätter sonst widrig-breite Nachricht z. B. von dem wüsten Verhältniß Adelberts zur Schmiedsfrau enthalten, von der Individualität Isidors — des auf den Schlachtfeldern unvergänglichen Ruhms zum Jüngling gewordenen Knaben, des braven Soldaten, der die Drangsale eines zur Heimath vagirenden Bettlers dem (wohl nicht ohne verführerische Aussicht) dargebotenen Eintritt in das vom Nationalfeind neu organisirte Militair vorzog — leider gewähren diese Acten von seiner Individualität nur die grobe rohe Hülse. Nichts von dem, wenn auch harten Kern, nichts von dem, wenn auch penetranten Aroma unter der letzten innersten Schale!

---

*) Selbst die Art, wie der Mord ausgeführt wurde, spricht hierfür. Durch jene Drohung kam Adelbert auf die Idee, daß auf einen gewissen Theil des Körpers beim Schmied ein Hauptangriff zu machen sei. Zeugen und Aerzte sprechen sich für eine Schnittwunde aus — und Adelbert scheint sie geführt zu haben. Vgl. S. 104. Abs. 2.

**) S. 107 die mit fetter Schrift gedruckte Stelle.

Ihm war maschinenmäßige Disciplin und das Getriebe militairischer Subordination das höchste Princip — herausgerissen aus diesen Fugen suchte er — der ganz auf sich gewiesene, freund- und rathlose, dem ersehnten Vaterhause, nach den Entbehrungsschrecken einer sibirischen Gefangenschaft, von unerbittlicher Noth noch fern gehaltene Jüngling — in einem adäquaten Verhältniß den gewohnten Richt- und Haltpunkt, und überredete sich, diesen im Hingeben an den Willen Adelberts, des ihm durch Lebensalter und Sittenrohheit nah gebrachten Sohnes seines Herrn, gefunden zu haben. Für die moralische Schlechtigkeit des Ehebruchsverhältnisses, das diesen in bedrängende Verwickelungen brachte, hatte Isidor, der selbst entsittete Zögling des Kriegs und verwildernder Soldatenzustände, keinen Begriff — in den Zornausbrüchen des beleidigten Ehemanns sah er nur die zu rächende Herausforderung eines lächerlichen elenden Hahnreihs, in dem Unwillen des Vaters über des Sohnes Ausschweifungen nur den Griesgram eines mürrischen Alten. Dagegen sagten ihm die Abentheuer und Conflicte Adelberts als Zeichen von Jugendkraft und rücksichtsloser Lebenslust zu — und um so leichter gab er sich nun ihm hin. Dabei war ihm das Zurückschaudern vor Menschenblut fremd, mithin die Verabredung und Ausführung einer That, wie die an dem schlafenden Schmied begangene, weniger schwer. Es ist, in Erwägung der natürliche menschliche Gefühle zurückstoßenden Eigenthümlichkeiten seiner Lebensgeschichte, nicht unwahrscheinlich, daß seine Ansicht über die Strafbarkeit einer Tödtung außerhalb des Kriegs sich nicht sowohl auf die Ueberzeugung vom innern Unrecht derselben gründete, als vielmehr und vorzüglich auf die Meinung, es dabei nur mit einer Marotte des pedantischen, dem *Militair* ohnehin fatalen, unbequemen *bürgerlichen* Gesetzgebers zu thun zu haben.

Isidor hatte nicht die geringste Veranlassung um seiner selbst willen den Schmied zu tödten — persönlich war der Ermordete ihm nicht verhaßt, ihm war für die Mitausführung des Mords nichts versprochen — kurz ihn bewog kein eigennütziges Motiv zur That. Sie war ihm, der wilde entsetzliche Scenen um ihrer selbst willen liebt, ein coup de main, der ihn, wegen der dabei zu übenden Gewaltthätigkeit ganz besonders ansprach — er sah in ihr eine für ihn reizende Gelegenheit zur Darlegung vermeintlicher Bravour — zur Begehung eines verwegenen Streichs.

Seine Zurechnungsfähigkeit kam zwar in Frage — wurde aber bestätigt. Er kannte und scheute das Strafgesetz, er kannte

und subsumirte den Character der That; ihn trieb zu ihr keine unwiderstehliche, den freien Willen unter sich bringende Gewalt. Er rieth ab, sie in der fraglichen Nacht zu begehen, weil er Entdeckung und die ihr folgende Strafe fürchtete. — Die Macht des Gehorsams gegen den Sohn seines Herrn war in der Wirklichkeit über ihn nicht da — er suchte zwar, nicht unwahrscheinlich, sich davon zu überreden, aber fürs Erste kannte er recht wohl den Unterschied zwischen seinem Herrn und dem noch so jungen Sohn desselben, der noch jünger als er selbst war, fürs Zweite war er viel zu sehr der Napoleon'schen Soldateska angehörig, um die imponirende Majestät militairischen blinden Gehorsams, ohne deren Anerkennung keine Armee auch nur einen Tag zusammengehalten werden kann, auf die Unbedeutenheit eines Privatdienstes überzutragen, den er jede Stunde, sobald er nur Kleider- und Reisegeld vom älterlichen Hause erhielt, willkürlich aufgeben konnte und auch in der That aufgegeben haben würde.

Entscheidung über die Kathegorie des Verbrechens und das strafrechtliche Verhältniß der Angeklagten zum Verbrechen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung eines Mörders

Allgem. L. Recht, Th. II., Tit. 20. §: 826.

entwickelt sich von selbst der Begriff eines Mordes dahin:

ein M o r d liegt vor, wenn eine Tödtung mit vorher überlegtem Vorsatz zu tödten verübt wurde —

und das Gesetz nennt als ein besonderes, in Rücksicht auf die höhere Strafe auch schwereres Verbrechen,

Allg. L. R. a. a. O. §. 839.

den v e r a b r e d e t e n Mord.

Und ein verabredeter Mord ist denn auch dasjenige Verbrechen, dessen sich die Angeklagten Adelbert und Isidor schuldig gemacht haben. Wurden in der Urtelsausführung auch beide, hinsichtlich des t ö d t l i c h e n E r f o l g s der von ihnen ausgegangenen Mißhandlungen, gleichmäßig als „p h y s i s c h e U r h e b e r" angesehen, so wurde doch Adelbert nicht allein — im Hinblick auf die oben (S. 109.) mitgetheilten, dem Mord kurz vorhergegangenen Momente — als „R ä d e l s-

führer" bei der Vollbringung des Mords, sondern auch in — Erwägung der Natur und des innern Zusammenhangs seiner Motive — als „moralischer Urheber" der ganzen That dem Strafgesetz unterstellt.

Beide wurden in zwei Instanzen zum Tode verurtheilt, und zwar gerädert zu werden — Adelbert von unten hinauf, Isidor von oben herunter*).

V.

Die Lebenslage des unehelichen Kindes als Pflanzstätte des Verbrechens.

Aus einer Vertheidigungsschrift von dem Herausgeber.

Christiane, von einem gewissen Wink mit der ledigen Justine N. (nachher verehlichten Tagelöhner Ackermann) in B. außerehelich erzeugt, ist jetzt 21 Jahre alt und ohne alles Vermögen. Ob und wo sie zur Schule gegangen, ob sie selbige fleißig besucht, was sie darin gelernt, wie sie sich darin betragen, ob ihr Stiefvater die durch seine Verheirathung übernommene Pflicht, für sie als Vater zu sorgen, erfüllt, ob ihr natürlicher Vater sich um sie bekümmert habe, in welchem Alter sie aus dem älterlichen Hause in Dienst gezogen, wie sie sich bei ihren verschiedenen Dienstherrschaften aufgeführt — hierüber geben die Acten keine oder nur unbestimmte Auskunft.

Sie ist bereits in frühern Untersuchungen befangen gewesen und zwar:

---

*) Wurden diese Strafen vollzogen? D. H.

1) im Jahre 1827 bei dem Kreisamte wegen beabsichtigter Betrügerei und Vagabundirens.

Die hierüber ergangenen Acten lassen die Frage, ob Inc. einen Betrug wirklich beabsichtigt habe, unentschieden, wohl ist aber aus ihnen zu entnehmen, daß der etwa von ihr intendirte Betrug nicht zur Ausführung gekommen. — Ebenso verhält es sich mit dem Vagabundiren, indem sie, mit Wissen ihrer Eltern, sich von Altenburg (freilich ohne Legitimation) entfernte, um Dienste zu suchen. Unter diesen Umständen wird ihr auch (Bl. 7.) „der erlittene Arrest als alleinige Strafe (?)" angerechnet, wozu merkwürdiger Weise durch einen, diese plötzliche richterliche Sinnesänderung freilich nicht motivirenden Bescheid (Bl. 7.) noch sechs Peitschenhiebe gethan wurden.

2) Im Jahre 1828 ebenfalls bei hiesigem Kreisamte wegen Diebstahls.

Sind nun auch in diesen dießfalls geführten Untersuchungsacten die entwendeten Gegenstände nicht taxirt, so ist doch nach der actenmäßigen Bezeichnung derselben der Fall nur als „kleiner gemeiner Diebstahl" zu nehmen. — Auch wurde er — in Betracht, daß er keineswegs unter qualifizirenden Nebenumständen begangen, daß die Bestohlenen die entwendeten Sachen wieder zurückerhalten — mit dem gleichzeitig gegen die Wink festgestellten Familien-Diebstahl unterschiedlicher Eßwaaren brevi manu nur mit 6 Peitschenhieben bestraft. Denn wenn sie auch jetzt auf „unbestimmte Zeit" in's Zwangsarbeitshaus gebracht wurde, so geschah doch dieses nicht in strafrechtlichem Bezug auf die begangenen Diebereien, sondern lediglich als polizeiliche Maßregel „zur Correction wegen ihrer geführten herumschweifenden Lebensweise."

(Es folgt nun der äußere Umriß vom Lebenslauf der Inc. bis zum Beginn der vorliegenden Untersuchung.)

Im August 1831 entwendete die Wink der Wilhelmine Jähnig, in deren Wohnung sie sich damals aufhielt, aus einer in der Stube befindlichen unverschlossenen Lade unterschiedliche (auf 3 Thlr. 14 gr. geschätzte) weibliche Kleidungsstücke.

Mit diesen Sachen begiebt sie sich nach Borna, wo sie aber schon am Tage darauf auf Anzeige der Bestohlenen eingezogen wird.

Am 3ten August ins Verhör genommen, gesteht sie den fragl. Kleiderdiebstahl unumwunden mit allen Nebenumständen ein.

Auf die indessen vom Stadtgericht zu A. auf gleichmäßige Anzeige der Bestohlenen erlassenen Requisition wird sie jedoch erst in Folge dießfälligen Rescripts der Königl. Sächs. Landesregierung zu Dresden, die trotz aller Evidenz der die Altenburgische Requisition unterstützenden Gründe, dennoch nach dortiger Gesetzvorschrift erst zu befragen war, an das Stadtgericht abgeliefert, wodurch es leider geschah, daß Inc., ohne Fortsetzung ihres Untersuchungsprocesses, vom 24. August bis zum 11. Sept. in Borna eingesessen hat.

In ihrer am 12. Sept. bei dem Stadtgericht zu A. stattgefundenen ersten Vernehmung wiederholt sie das schon in Borna abgegebene Geständniß, das in seinem Hauptinhalte sowohl als in seinen Nebenumständen durch die am 29. desselben Monats beendigte Untersuchung constatirt wird, auch an sich vollkommen legal und beweisgültig genommen wurde, wenn man auch nicht verkennen kann, daß die Untersuchung über die der Inc. günstigen Momente, über diejenigen Verhältnisse, in deren Erörterung ihre Handlungen in einem mildern Licht erschienen wären, zu leicht hinweggeglitten ist.

Der zweite kleine gemeine Diebstahl ist das Vergehen, dessen Strafe jetzt die Inc. erwartet. Denn offenbar bleibt ein an der Mutter einige Wochen vorher verübte, jetzt mit zur Sprache gekommener Familiendiebstahl hier außer allem Betracht. Seinetwegen ist der Richter nicht angerufen worden — er durfte deshalb auch nicht inquiriren, und kann mithin auch jetzt nicht strafen.

C. C. C. Art. 165.

Der Inc. stehen folgende gesetzliche Milderungsgründe zur Seite:

1. Schlechte Erziehung, Hülflosigkeit und Noth. — Unehelich geboren, entbehrte sie schon in frühster Jugend den wohlthätigen Einfluß, den das Zusammenleben der Eltern auf die Erziehung übt. — Leider machten ihre Eltern durch eine spätere Verheirathung mit einander Das, was sie an ihrer Tochter verschuldet, nicht wieder gut. Als Inc. 3 Jahre alt war, heirathete ihre Mutter einen andern Mann; der nach Natur der Verhältnisse in der ihm mitzugebrachten Stieftochter nicht allein ein ihm fremdes, sondern auch ein verhaßtes Wesen sehen mußte. Widrige Empfindungen drängen sich ihm an, wenn er das Denkmal von der

Schmach seiner Frau nur sieht, geschweige wenn er daran denkt, daß er für dieses Wesen mit sorgen und arbeiten soll. — Im Gefühl der Schuld, und um den Mann nicht von sich abzustoßen, nimmt sich nun auch die Mutter ihres Kindes nicht mehr in Liebe an. Auch ihr wird es ein widriger Gegenstand. — Sie sieht in ihm das Hinderniß einer vergnügten Ehe, eine stete ihr in dem ehlichen Verhältniß doppelt beschämend und lästig werdende Erinnerung an die größte Schande, der nach unsrer Sitte ihr Geschlecht verfallen kann. Glaube man nicht, daß die Frauen der niedern Volksklassen, die verlernt haben, vor Zoten zu erröthen, auch gleichgültig gegen weibliche Ehre, stumpf für den Vorwurf, sie verwirkt zu haben, geworden wären! Nicht so zart werden sie fühlen, aber nicht weniger aufrichtig. Anders prägt sich das Bild in feinem Metall, anders in rohem Material aus — doch Umriß und Haltung bleiben dieselben.

Ist nun anders das Loos eines Stiefkindes oft hart und traurig, so kann die Lage, in der durch Verheirathung der Mutter mit einem andern Mann das uneheliche Kind gesetzt wird, nur noch trauriger werden, entschieden unglücklich aber, wenn es (wie die Wink) ehlich geborne Geschwister bekommt. — Auf diese wendet sich die ganze, ausschließliche Liebe der Eltern, sie kann der Vater, ohne die peinigende Frage, ob er sich nicht durch Miterheirathung eines fremden Bastards beschimpft habe? — ansehen, die Mutter ohne Vorwürfe liebkosen. Daneben steht aber das arme, außer der Ehe geborne Kind, das überall zur Last ist, das alle Tage abkommen kann, dessen Tod, wie man anfängt, im Stillen sich zu gestehen, nur erleichtern und ausgleichen, nicht schmerzen und betrüben würde. — So ist und bleibt es überall nachgesetzt, verwahrlost an Geist und Gemüth. Der Keim zum Guten schießt auf zum Unkraut, das um so wilder wuchern wird, als das sich jedem Tage erneuernde Gefühl des unverdienten Unglücks den Wurzeln stets lockern Boden erhält.

Das ist unter solchen Umständen die Erziehung der unehelichen Kinder, die ihnen zur scharfen Bezeichnung ihres Unglücks den sprichwörtlich gewordenen Beinamen „verlorner Kinder" gebracht hat.

Für die Richtigkeit dieser Behauptungen steht die Erfahrung ein, sprechen die philantropischen Schriftsteller vergangener Zeitalter. — Auf sie nimmt der abwägende Criminalrichter Rücksicht. Denn kann die Erziehung die Begierde nach Verbrechen zurückdrängen und niederhalten, so regt sie die Lust darnach auch auf — lehrt

die Erziehung das verbrecherische Gelüste zu bekämpfen, so lehrt sie auch nur zu oft sich ihm hinzugeben, und erschwert und erleichtert auch das gesetzwidrige Handeln. —

Durch diese auf ihr frühestes Jugendleben mit erstickendem Gewicht drückenden Verhältnisse ward die Inculpatin der verbrecherischen Begierde zugänglicher, als sie es sonst gewesen sein würde; sie gab sich ihr hin und erlitt beschimpfende Strafe dafür. — Weit entfernt die Tochter auf den Weg des Rechten zurückzuführen, gestatten ihr ihre Eltern kaum den Aufenthalt in ihrer Wohnung. Die Mutter sagt sich los von ihr und tritt selbst als beeidigte Zeugin gegen ihr leibliches Kind auf. Man gewahrt nirgends eine Spur davon, daß die Mutter oder der Stiefvater sich bemüht habe, sie in einen Dienst zu bringen. — In Altenburg wo sie wegen erlittener Strafe und Aufenthalts auf dem Zwangsarbeitshaus anrüchig war, konnte sie nicht leicht unterkommen. — So war sie denn genöthigt, selbst sich nach einem Dienst umzusehen. Daher ihre Streifereien nach Leißnig und Borna, wo sie erwiesen sich stets nach einem Dienst erkundigt, und auch einen solchen angetreten hat. Sie hat sich auch, namentlich in Leißnig, zur Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaft betragen. Wären, wie schon oben bemerkt, die sie umgebenden und ihre Lebensweise bedingenden Verhältnisse, namentlich von ihrer Entlassung aus dem Zwangsarbeitshaus an bis zu ihrem zweiten Diebstahl genauer erhoben und festgestellt worden, so würde Unterzeichneter gewiß in den Stand gesetzt worden sein, seine Behauptungen speciell zu belegen, während er bei dieser mangelhaften Beschaffenheit der Untersuchungsacten genöthigt ist, durch Zusammenstellung einzelner hier und da verstreuter Andeutungen die Wahrscheinlichkeit möglichst zu verstärken. — Im Allgemeinen dürfte aber nachgewiesen sein, daß Inculpatin eine verfehlte Erziehung erhalten habe. Losgetrennt von den nächsten Blutsverwandten und ohne allen sonstigen Anhalt befindet sie sich, von Borna und aus einem dort von ihr löblich angetretenen Dienstverhältniß fortgewiesen, bei ihrer späteren Entlassung aus dem hiesigen Krankenhause in einer verzweifelten Lage. Das elterliche Haus ist ihr verschlossen, der Weg zum ehrlichen Verdienst von Neuem und um so mehr erschwert, als sie abgerissen von Kleidern, Wäsche und Schuhwerk ist.

Wer soll eine abgerissene Bettlerin, die sich zum Dienst anbietet, miethen? — Da vergreift sie sich in ihrer dringenden Noth und hülflosen Lage an fremden Kleidern, für deren Entwendung sich

eine ebenso günstige als verführerische Gelegenheit bietet. — Scheu vor den Folgen ihrer Handlung flieht sie als ungeübte Verbrecherin noch in derselben Nacht aus Altenburg und führt eben dadurch den Verdacht auf ihre Spur, die schnell zum Ziele führt. — Unumwunden und in Betreff der nähern Umstände wahrheitsgetreu bekennt sie das Vergehen. — Nicht befragt nach dem, was sie zu ihrer Entschuldigung anzuführen habe, kann sie, aus Unkunde ihrer Zuständigkeit, auch nichts deshalb angeben.

Außer diesen, eine mildere Strafe ihr herbeiführenden Rücksichten zeigt sich auch

II. unverschuldete Verlängerung des Arrestes in Folge der vom Amt Borna, nach Maaßgabe gesetzlicher Vorschrift eines fremden, von der Inculpatin nicht verletzten Staates verzögerten Auslieferung derselben an das forum delicti, und

III. vollständige Zurückerstattung der gestohlenen Sachen, und zwar in natura.

Findet sich nun auch nirgends in den Acten ein Strafverschärfungsgrund für den sog. zweiten kleinen Diebstahl, so dürfte bei den sich geltend machenden Milderungsgründen die dafür zu bestimmende Strafe, in Berücksichtigung der die Strenge der Carolina derogirenden Praxis, in nur etwa 2 Monaten Zuchthaus bestehen ꝛc.

Inculpatin wurde zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Altenburg im October 1831.

VI.

Oesterreich'sche Kaiserstaaten.

Die Strafe des Mordes auf „Beweis aus dem Zusammentreffen von Umständen," mit Erörterungen aus dem Gebiete der Inquirentenpolitik.

Von Dr. Joseph Tausch, k. k. innerösterreich-küstenländischem Appellationsrath zu Klagenfurth. *)

Michael K. hatte den Anton P. wegen einer Forderung von 100 fl. verklagt. Die wirthschaftsämtliche Tagsatzung wurde auf den 10. Junius 1820 angeordnet. Michael K. trat die Reise am 9. zur Obrigkeit an, entlehnte ein Pferd, und nahm seine Schriften mit; wie viel Geld er bei sich hatte, ist unbekannt. Sebastian M. warnte ihn, allein zu gehen, und rieth ihm, einen seiner Söhne mitzunehmen, weil Anton P., wenn der Spruch gegen denselben ausfiele, im Stande wäre, ihn auf dem Rückwege todt zu schlagen. Diese Warnung stützte er auf den Umstand, daß Anton P. einen wilden Blick habe, und ein solcher Mensch nicht viel werth sei. Michael K. kam von A., dem Sitze der Obrigkeit, nicht zurück. — Seine Söhne suchten ihn 6 Tage hindurch, und fragten in allen Dörfern nach; es gesellte sich auch der Eigenthümer des Pferdes Jacob J. und Martin Sch. zu ihnen. Sie erfuhren endlich, daß Michael K. am 10. Junius von A. nach seiner Heimath zurückge-

*) Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte, Wien 1837, aus denen ich in dem nächsten Bande ein Florilegium practicum mittheilen werde — nach dem Beispiel von meinem Vorgänger, Bd. 5 der älteren Annalen.

Der Herausgeber.

ritten sei. Jacob J. ging dann zu dem Anton P. und sagte: „Was hast du mit meinem Pferd, und dem Manne gethan, da keines von beiden zurückkömmt? dich werden die Leute fragen, denn dich hat Michael K. verklagt." Anton P. antwortete, daß er dem Michael K. nichts gethan, sondern ihn in der Amtskanzlei verlassen, und das Pferd vor dem Schlosse auf der Weide gesehen habe. — Nach langem vergeblichen Bemühen sein Schicksal zu erforschen, kamen die Söhne auf den Gedanken, daß ihr Vater irgendwo in eine Erdhöhle geworfen worden sei, und fingen an, in den Erdlöchern der Umgegend von S. zu suchen, wozu sie einen Burschen von dieser Gegend mitnahmen, doch ohne Erfolg; nun fiel es ihnen bei, es könnte Anton P. ihren Vater in ein Loch bei R. geworfen haben. Sie gingen deßhalb am 24. Junius zu dem Jacab B. und fragten ihn, ob nicht in jener Gegend ein Loch sei, in welches Anton P. ihren Vater vielleicht geworfen habe. Jacob B. sagte: er glaube nicht, daß Anton P. im Stande gewesen sei, dieses zu thun; er wisse wohl ein Erdloch bei R., würde es ihnen auch zeigen; doch fürchte er sich, daß Anton P. es erfahren könnte, und ihm dann zürnen würde, weil man von ihm nichts Böses wisse, und ihn dem ungeachtet für verdächtig halte. Die Söhne versicherten ihn, daß sie davon niemand etwas sagen würden; daher werde es auch Anton P. nicht erfahren. Darauf führte er sie zu einer Erdhöhle; als sie dahin kamen, bemerkten sie mehre Pferdetritte, die gerade gegen die Höhle führten, sie waren mit Laub bedeckt, das sie mit den Händen wegräumten. Auch sahen sie einen abgebrochenen Ast, der aus der Erdhöhle hervorragte; dann an einem, aus der Wand der Grotte hervorstehenden Felsen, einiges Roßhaar. Dieses alles überzeugte sie, daß ihr Vater samt dem Pferde in dieser Höhle liegen müsse. Am folgenden Tage riefen sie 10 Männer zusammen, mit welchen sie sich zu dieser Höhle begaben, um die Nachsuchung vorzunehmen. Martin M. wurde mit einem Stricke um den Leib hinabgelassen. Als er beiläufig 6 Klafter tief in die Erdhöhle kam, fand er zuerst den Mantel, dann 4 Klafter tiefer das Pferd, und endlich, beinahe 2 Klafter weiter unten, den Leichnam des Michael K., welcher auf einem hervorstehenden Felsen auf dem Bauche lag; Kopfe, Hände und Füße hingen herab. Martin M. band einen Strick um den Leichnam, und sie brachten ihn auf solche Art mit aller Vorsicht, daß er nicht an den Felsenwänden der Höhle anstoßen möchte, heraus; M. konnte aber nicht wahrnehmen, ob sonst noch etwas von den Sachen

des Ermordeten zurückgeblieben sei, weil das Licht, welches er bei sich hatte, nur einen matten Schein gab; er sah um und unter sich wenig; doch ist während des Herausziehens von dem Leichname nichts herabgefallen. — Nach dem gerichtlichen Augenscheine befindet sich das Erdloch auf einer Wiese des A. M., welche auf einer Anhöhe im Walde liegt, und von den zwei nächsten Dörfern eine halbe Stunde entfernt ist; zwei Fußwege führen in einer Entfernung von 30 Schritten vorbei, der eine links in das Dorf S., der andere rechts nach G. Der Rand der Höhle ist mit Buchen und Haselnußstauden bewachsen; nur an zwei Stellen, 1 bis 2 Klafter ganz offen und zugänglich. Die obere innere Rundung beträgt 4 Klafter im Umfange, die tiefere mehr. Fünf Klafter in der Tiefe ragt aus der Wand von der nördlichen gegen die südliche Seite ein flacher Felsen in schiefer Richtung hervor, zwischen welchem, und der entgegengesetzten Felsenwand sich der weitere Abgrund bei 2½ Klafter Weite zeigt. — Jacob L. wurde hinabgelassen, ihm eine Laterne mitgegeben, um die Schriften und die übrigen Sachen des Michael K. aufzusuchen; er verweilte ¾ Stunden darin, fand aber nichts anderes, als in einer Tiefe von 9 Klaftern ein Pferdgerippe, und darüber einen Sattel. Von der Stelle, wo sich das Gerippe befand, senkt sich die Grotte in schiefer Richtung; ihre Wände sind Felsen, die Tiefe beträgt 13½ Klafter. — Der herausgezogene Leichnam wurde von Allen als der des Michael K. anerkannt, die Kleidung war dieselbe, welche er 17 Tage vorher zur Reise anzog. Der Janker und das Hemd waren über den Kopf geworfen, und ober dem Scheitel desselben zusammengedreht, das weißleinene Beinkleid bis zu den Vorfüßen herabgedrückt; die Füße über den Fersen mit einer festen Winde gebunden, daran hing der Pferdzaum und ein Strick. Aeußerlich hatte der Leichnam am Kopfe eine große mit Blut unterlaufene Wunde; über dem rechten Auge zeigte sich eine solche Spalte, als wenn in die Stirne mit der Schneide einer Hacke gehauen worden wäre; der Mund war mit Gras und Erde verstopft; die Schriften wurden vermißt; in den Taschen des Jankers wurde, außer einem Stückchen schwarzes Brod, gar nichts gefunden. Der Leichnam mit den Kleidern wurde in eine Truhe gelegt, nach St. geführt, und dort die Obduction vorschriftmäßig vorgenommen. Am Kopfe in der Gegend des rechten Seitenbeines waren zwei gequetschte Wunden, beide durch die allgemeine Bedeckung der Schädelmütze und Beinhaut durchgedrungen, und mit dem in zwei Stücke gebrochenen

rechten Seitenwandbein vereinigt; wovon das erste Stück gänzlich los, und in das Gehirn eingedrückt war; 4 Rippen an der rechten, 3 an der linken Seite waren quer gebrochen. Die Blutgefäße des Gehirnes waren leer; der rechte Flügel des großen Gehirns welk, und zusammengedrückt; an der rechten Seite die Gehirnhaut zerrissen, und das erste Stück des Seitenwandbeines bis in die graue Hirnsubstanz eingedrungen. Das Gutachten war, daß Michael K. durch heftige Schläge auf das rechte Seitenwandbein des Lebens beraubt worden sei.

Der Verdacht fiel auf den Anton P. Die Bezirksobrigkeit nahm eine Hausdurchsuchung vor; er war damals nicht zu Hause, aber sein Weib, welche auf die Rechtswohlthat, sich der Aussage zu entschlagen, Verzicht leistete, wurde vernommen, und sagte aus: ihr Mann war am 10. Junius ungefähr um 5 Uhr Nachmittags nach Hause gekommen, begehrte etwas zu essen, damit er dann Stöcke zum Fisolensetzen hacken gehen könne; sie setzte ihm das Essen vor, und ging aufs Feld, weiß daher nicht, wie lange er sich zu Hause aufgehalten habe. — Beiläufig eine halbe Stunde, als es dunkel wurde, zur Zeit des Nachtessens, war ihr Mann wieder nach Hause gekommen, sprach aber nicht viel; nach dem Nachtessen gingen sie schlafen. Am 18. Junius war sie mit ihm in die Kirche gegangen, sie hörte die Leute sagen, daß ihr Mann den verlornen Michael K. erschlagen habe, und daß seine Nachbarn ihn ergreifen, binden, und der Bezirksobrigkeit überliefern würden. In der Kirche sagte sie ihm dieses, worauf er unwillig antwortete: „Sei still, was redest du davon; ich bin unschuldig; wenn du nicht schweigst, so schlage ich dir die Zähne ein; ich will von den Nachbarn nicht gebunden und eingeliefert werden, ich werde mich selbst stellen und vorher nach G. gehen, um 4 fl. zu entleihen.“ Er entfernte sich, sie hatte ihn dann nicht mehr gesehen.

Von den abgehörten Nachbarn gab einer an, daß er ihm traurig vorgekommen, der andere, daß es ihm geschienen habe, als ob ihn etwas im Innern beunruhige. Die Maria K. sagte aus, sie habe (doch erinnere sie sich nicht, von wem) erzählen gehört, daß Anton P. bei seiner Nachhausekunft von seinem Weibe zu essen verlangt, und gesagt habe, daß er den Michael K. erwarten, und ihm die Schriften abnehmen werde; daß er sich dann vom Hause mit einer Hacke entfernt, und von seinem Weibe gewarnt worden, den Michael K. nicht zu ermorden, worauf er ihr zur Arbeit zu gehen befohlen. Das Weib des Anton P. sagte aber, bei der wiederholten Vernehmung, daß

ihr Mann mit ihr nichts weiter geredet habe, als daß er zu essen begehrte.

Am 29. Junius Vormittags um 7 Uhr stellte sich Anton P. bei der Bezirksobrigkeit, und sagte: Es verbreite sich das Gerücht, daß er den in der Erdhöhle gefundenen Michael K. samt dem Pferde in diese Höhle geworfen habe; er erscheine daher sich zu rechtfertigen, und versichere, daß er an der Ermordung unschuldig sei. Wahrscheinlich hätte der in üblem Rufe stehende Johann B. Sohn des Jacob B. diese Mordthat verübt, und ihn dessen beschuldigt, weil die B. ihm schon längere Zeit feind wären. Er habe die gestern zu der Höhle abgeordnete Commission, so wie auch die Wache, die in sein Haus gekommen, gesehen, und alles gehört, was da und dort gesprochen worden, da er sich nicht weit davon unbemerkt aufgehalten; er sei schon gestern Abends nach A. gekommen, habe sich aber nicht gemeldet, weil er gehört habe, daß der Bezirkscommissär nicht zu Hause sei.

Die Bezirksobrigkeit ließ ihn verhaften, und nach 5 Tagen schritt sie zum summarischen Verhöre. Anton, 40 Jahre alt, seit 9 Jahren mit der Witwe Maria P. verehelicht, hat mit ihr 2 Kinder, außer diesen sind noch 3 Stiefkinder im Hause; er ist zeitlicher Fruchtnießer der Halbhube, welche dem ältesten Stiefsohne gehört. Als Ursache seiner Verhaftung gab er an, daß es vermuthlich wegen des erschlagenen Michael geschehen sein werde; er habe ihn aber nicht umgebracht; derselbe habe ihn verklagt wegen einer Forderung von 70 fl. für ein Paar Ochsen, welches von der Zeit herrühre, als die Bancozettel bei den Cassen nicht mehr angenommen worden; er sei ihm aber nichts schuldig, weil der Betrag bei dem Kaufe einer Halbhube zu V. von dem Kaufpreise, den er dem Michael zu bezahlen gehabt, abgerechnet (?) worden sei. Bei der letztens abgehaltenen Tagsatzung sei zwischen ihnen kein Vergleich zu Stande gekommen, weil er die Richtigkeit der Schuld widersprochen habe.

Die Bezirksobrigkeit hat in dem Protokolle bemerkt: 1) daß Anton bei dem Abbrechen des Verhöres sich geäußert habe, daß er wohl wisse, daß er nicht mehr frei werde, obgleich er unschuldig sei, er wünsche daher, bevor er nach L. (als dem Sitze des Criminalgerichtes) abgeführt werde, mit seinem Stiefsohne zu sprechen, um ihm ein Feiertagskleid übergeben zu können; 2) daß der todt gefundene Michael K. bei der wirthschaftsämtlichen Verhandlung, nebst einem Privatzeugnisse, welches er zum Beweise seiner Forde-

rung vorgelegt, mehre andere Schriften, die dort in der Kanzlei nicht gelesen, auch nicht gezählt wurden, in einem Tüchel eingewickelt bei sich hatte; 3) bei der Tagsatzung sei Anton P. gegen den Kläger sehr erbittert gewesen, und habe grobe Schimpfworte gebraucht, dieser aber sich still und ruhig betragen.

Nach 9 Tagen wurde das Verhör fortgesetzt, wobei Anton jede Wissenschaft von dem letzten Geschicke des Michael beharrlich in Abrede stellte. — Es wurde ihm die Aussage der Maria K., ohne ihren Namen zu nennen, vorgehalten, worauf er antwortete: man möchte ihm sagen, wer dieses ausgesagt habe. Auf das Bedeuten, er habe nicht zu fragen, sondern zu antworten, und die Wahrheit zu reden, gab er an: Ja, nun wolle er nicht weiter läugnen; er bekenne, daß er den Michael K. um's Leben gebracht habe. Der böse Geist und sein Jähzorn haben ihn zu dieser That verleitet, er bitte um's Himmelswillen sich seiner Kinder und seines Weibes zu erbarmen; er bereue sein Verbrechen; man verurtheile ihn zu jeder andern, nur nicht zur Todesstrafe; denn er sei kein Räuber, und habe bisher stets ehrlich unter seinen Mitmenschen gelebt ꝛc. Er sei, nachdem er zu Hause gegessen, mit seiner Handhacke unter dem Vorwande, Stöcke zum Fisolenstecken zu hacken, vom Hause gegangen, um seinem Kläger Michael K. die Briefschaften abzunehmen, damit er ihn nicht weiter verklagen könne; er erwartete ihn auf dem Wege, den derselbe auf seiner Rückreise von A. komen mußte, und zwar in der Gegend, wo sich die Höhle befindet, in welcher er gefunden wurde. Michael K. kam zu Fuß, sein Pferd vor sich treibend; er hielt ihn an und fragte, ob er die Klage schriftlich angebracht habe? „Du wirst schon sehen," antwortete derselbe; Anton griff nach der leinwandenen Tasche, nahm die Briefschaften heraus, und wie er sah, daß Michael K. außer dem, in der Kanzlei vorgewiesenen, Kaufbriefe keine anderen Schriften bei sich hatte, gab er ihm diesen zurück und ließ ihn fortgehen. Allein Michael drohte ihm, und sagte: „Warte du Räuber, ich werde dich anklagen, daß du mich umbringen wolltest." Ueber diese Drohung ist er in Zorn gerathen; es war ihm, als zupfe ihn jemand von rückwärts, und erwecke in ihm den Gedanken, den Michael zu tödten. Er ging auf ihn zu, und versetzte ihm mit der Hacke einen Hieb auf den Kopf, der ihn sogleich zu Boden streckte, hierauf brachte er ihn einige Schritte von dem Wege auf die Seite, ließ ihn liegen, und beobachtete, wie er mit dem Tode rang. Als er sich von seinem Tode überzeugte, dachte er nach, was er nun

thun sollte; er machte einige Schritte vorwärts, besann sich aber bald anders, kehrte zu dem Ermordeten zurück, und beschloß endlich, ihn weiter gegen seine Heimath zu bringen, und jenseits des Dorfes S., das eine halbe Stunde entfernt ist, auf dem Wege liegen zu lassen; er legte ihn daher auf das Pferd, welches inzwischen dort auf der Wiese weidete, und führte dasselbe bis zu den Feldern des Dorfes S.; hier fiel ihm bei, daß er ihn nicht unbemerkt durch das Dorf fortbringen könne, weil die Nacht sehr kurz, und die Leute im Dorfe immer wach seien; er wendete wieder um, brachte ihn zu der Höhle, warf zuerst das Pferd, sonach den Todten hinein, und ging sogleich nach Hause.

Auf die Frage, was ihn zu dieser That veranlaßt habe, antwortete er: Er würde es sagen, allein er befürchte, daß sein Weib und seine Kinder ihrer Herberge verlustig würden, daher wolle er es nicht bekennen, aber in L. bei dem Criminalgerichte werde er es thun. Auf die weitere Frage, ob sonst wer von diesem Verbrechen, bevor es bekannt wurde, gewußt hätte? sagte er, ja, noch eine Person habe davon gewußt; er dürfe jedoch diese Person nicht anzeigen, weil diese Anzeige seiner Familie die Herberge kosten würde; doch wolle er es eher thun, als sein Leben dahin geben. Diese Person sei auch bei der Ermordung des Michael werkthätig gewesen rc.

Die Bezirksobrigkeit hatte, statt das summarische Verhör zu beendigen, es weiter fortgesetzt. Anton sagte in der Folge aus: Er wolle offenherzig alles bekennen. Als er am 10. Junius nach Hause ging, traf er auf dem Wege mit einem Burschen zusammen, der in das Dorf K. zu Georgi desselben Jahres kam, sich bei Jacob B. heimlicher Weise aufhielt, und mit dem Sohne desselben, Johann B., herumzog. Er fragte diesen Burschen, wohin er gehe, dieser erwiederte, nach D. — Anton P. sagte, auch er wolle dahin gehen, hieß ihn ein wenig warten, da er nur einen Sprung nach Hause habe, und sogleich wieder kommen werde. Nachdem er zu Hause gegessen hatte, nahm er die Hacke, und folgte dem Fremdling, dessen Name ihm unbekannt ist (die Leute beim Jacob B. nannten ihn Joseph); er fand ihn an dem bestimmten Orte, und ersuchte ihn, daß er den Michael auf dem Wege erwarten, und ihm alle Schriften abnehmen möchte, die er bei sich habe, und setzte bei, er solle ihn dann derb abprügeln; der Bursche weigerte sich anfangs; er drang aber in ihn, gab ihm zwei Zwanziger und die Hacke, und sagte, er könne es ohne Bedenken thun,

da er unbekannt sei. Derselbe nahm hierauf das Geld und die Hacke, und begab sich auf den Weg, auf welchem Michael bald darauf kam; er fragte ihn, woher er sei, und wohin er gehe, und packte ihn sogleich an, beide fingen an zu wörteln, und sich herum zu tummeln. Als sie schon aus einander waren, schrie Michael: Warte Räuber, ich kenne dich schon, ich werde dich verklagen. Anton hatte sich inzwischen im Gebüsch versteckt, sah und hörte Alles, und deutete dem Burschen mit den Händen, daß er den Michael gehen lassen solle, doch derselbe verstand dieses Deuten irrig, setzte dem Michael nach, und schlug ihn mit der Hacke auf den Kopf, daß er sogleich zu Boden fiel. Darauf kam der Bursche zu ihm, sie flohen beide, der Bursche blieb zuerst stehen, weiter auch er, und sprach zu sich: „O Jesus was wird nun geschehen?" Nach einer Weile traten sie zusammen, gingen zu dem Erschlagenen, den sie noch lebend fanden, und brachten ihn 4 Klafter vom Wege; er mag noch zwei Stunden gelebt haben. Gegen Sonnenuntergang kamen sie wieder nachzusehen, er war bereits todt; sie berathschlagten, was sie nun thun sollten; er, Anton, machte den Antrag, ihn bei S. auf den Acker zu tragen, damit er bald gefunden werde; sie legten ihn daher auf das Pferd, und brachten ihn fort, doch unter Weges besorgten sie, daß sie von Jemanden gesehen werden könnten, und kehrten deshalb zurück; als sie wieder an dem Orte der Ermordung waren, fragte der Bursche, ob irgendwo ein Loch wäre, in welches sie den Todten werfen könnten; er sagte, daß in der Nähe eine Erdhöhle sei; sie trugen den Todten zur Höhle, in welche sie zuerst das Pferd, dann aber den Michael warfen. Er eilte dann nach Hause; den Burschen hatte er seit jener Zeit nicht mehr gesehen.

Weitere Aussagen des Anton vor dem Criminalgericht:

Sein Gespan kam seit diesem Vorfalle noch drei Mal zu ihm, aber nur in der Absicht, ihm zu drohen, daß er ihm sein Haus anzünden werde, wenn er ihn verrathen würde. Diese Drohung und die Furcht, daß seine Kinder dann heimathlos herumirren müßten, hatte ihn bewogen, daß er bei der Bezirksobrigkeit die Ermordung des Michael anfänglich ganz auf sich nahm; später hatte er alles überdacht, und den ganzen Vorgang angegeben. Nach Verübung der That ging er nach Hause, und blieb daselbst bis zu dem Tage, an welchem Michael aus der Höhle heraus-

gezogen wurde. An diesem Tage hörte er, daß er der That beschuldigt werde; er kehrte von seiner Wiese nicht mehr nach Hause zurück, und brachte die ganze Nacht vom Sonntage auf den Montag unter freiem Himmel zu. Am Montage stellte er sich selbst bei der Bezirksobrigkeit, sagte, daß er unschuldig sei und machte von dem eigentlichen Thäter keine Erwähnung, weil er besorgte, daß er sein Hab und Gut in Brand stecken würde. Als er die Söhne des Jacob B. dieser That verdächtig machen wollte, war er noch in keinem ordentlichen Verhöre gewesen; zu dem war er auf dieselben zornig, weil er hörte, daß der Sohn Johann die Höhle, in welcher der Leichnam gefunden wurde, angezeigt, und gesagt habe, daß man den vermißten Michael dort suchen möchte, was er leicht thun konnte, weil er mit dem Mitschuldigen Umgang hatte, und von diesem alles erfahren haben werde. — Der Bursche, mit dem er die Tödtung vollbrachte, war in dem Jahre 1819 zur Zeit der Heuernte im Hause des B. gewesen, hielt sich dort 14 Tage, auch 3 Wochen auf, verschwand und kam wieder auf einige Tage zum Vorscheine. Im Winter von 1819 auf 1820 war er nicht zu sehen, um die Zeit der That, 1820, war er dort wieder sichtbar. Dieser Bursche und Johann B. hielten sich verborgen, weil sie sich vor der Stellung zum Militair fürchteten. Den Burschen nannte man Joseph, er ist bei 27 Jahre alt. Am 24. Junius half er in dem Hause des B. Klee aufladen, der Knecht und die Magd waren auch bei dieser Arbeit.

Inquisit läugnete auch im Criminalverhöre, dem Michael die Schriften abgenommen zu haben, doch zeigte er bei dieser Frage eine solche Bedrängniß, daß er in der Antwort bei jedem Worte absetzen, und neu athmen mußte. Inquisit sagte weiter aus: er sei die Ursache des Todes des Michael K., weil er den Burschen gedungen habe, demselben die Papiere wegzunehmen, und ihn dabei abzuprügeln; jedoch habe er nicht gedacht, daß er getödtet werden würde; dieses gehe daraus hervor, weil er den unbekannten Burschen gedungen habe, was er nicht gethan haben würde, wenn er Willens gewesen wäre ihn zu tödten; dieses hätte er selbst thun können.

Die Personen, mit welchen der Inquisit am 10. Junius auf dem Wege von A. nach Hause gesprochen hatte, wurden ausfindig gemacht, und vernommen. Einige fragten ihn, wo er gewesen sei, er sagte: der verfluchte Michael K. habe ihn verklagt; auf die Frage, wie es ausgefallen sei, erwiederte er, daß er werde zahlen müssen;

und auf die weitere, wo derselbe sei, gab er zur Antwort, da rückwärts trägt ihn der Teufel, worauf bei dem Dorfe Z. der Zeuge einen kleinen alten Mann auf einem magern Pferde reitend begegnete.

Die Magd Maria G. und der Knecht Franz G., welche in dem Jahre 1820 im Hause des B. zu R. dienten, gaben an, daß in diesem Jahre ein gewisser Georg M. mehrmal im Hause des B. war, und mit Johann B. Umgang hatte, derselbe habe aber nie auf dem Felde gearbeitet und ausgeholfen. Außer diesem Georg M. sei kein Fremder in das Haus des B. gekommen. Es kam weiter vor, daß Johann B. ein Militairflüchtling sei, und sich zu R. mit dem fremden Burschen nur kurze Zeit aufgehalten habe. Johann B. und Georg M. wurden ausgeforscht, und dieser Letztere widersprach geradezu der Beschuldigung, und sagte: er sei am 10. Junius nicht zu R., sondern auf der Reise aus Hungarn nach Hause begriffen gewesen. Im Herbste desselben Jahres habe er gehört, daß ein Nachbar den Michael K. ermordet, die That gestanden, darauf aber sich auf einen unbekannten Menschen, der sich in dem Hause des B. aufhielt, ausgeredet habe, und daß er dießfalls im Verdachte sei. Johann B. gibt an, daß Georg beiläufig 6 Tage nach Johanni 1820 nach R. kam, sich in dem Hause seines Vaters durch 2 oder 3 Tage aufhielt, Eier einkaufte, und sie nach Triest zum Verkaufe trug. In dem Monate Junius habe er nur mit Georg M. Bekanntschaft gehabt und Umgang gepflogen. Dieser Georg wurde auch von den Dienstleuten als jener erkannt, der sich in dem Hause des B. einen Tag zu jener Zeit aufhielt.

Georg M. wurde dem Inquisiten vorgestellt: derselbe erklärte, daß er diesen Menschen nicht kenne. Die Aussage der Magd wurde ihm vorgehalten, worauf er sagte, er könne nicht wissen, ob Johann B. mit Georg M. oder einem andern fremden Menschen herumgezogen sei. Die Magd Maria G. sei eine herumziehende Hure, daher ihre Aussagen nicht glaubwürdig. Johann B. habe mit mehren Burschen Umgang und Bekanntschaft. Bei der Confrontation mit Johann B., der ihm gegenüber bestätigte, daß er in dem Jahre 1820, insbesondere im Monate Junius nur mit Georg M. Bekanntschaft und Umgang hatte, erklärte Inquisit diese Aussage für eine Lüge, und blieb bei seiner Behauptung, daß Johann B. mit mehren fremden Burschen Umgang hatte, und auch kein glaubwürdiger Zeuge sei, weil er schon mehrmahl in der Strafe

wàr; es seien zu seiner Zeit zwei Burschen in dem Hause des B. gewesen, wovon einer es war, der den Michael K. ermordete; er wisse nicht, wie er geheißen habe; den Georg M. habe er früher, bevor derselbe ihm vorgestellt wurde, nicht gekannt, er kenne auch nicht den fremden Burschen mehr, der den Michael K. umbrachte.

Bei der Frage, warum Inquisit jetzt von mehren Burschen rede, früher aber nur von einem gesprochen, sagte er: er habe später wegen des fremden Burschen mehr nachgedacht, und sich überzeugt, daß Johann B. im Jahre 1820 mit mehren Burschen Umgang hatte. Am 24. Junius habe er den fremden Burschen beim Kleeaufladen von der Ferne gesehen, er könne nicht wissen, ob es jener Bursche war, oder nicht, der den Michael K. ermordet habe, doch war es nicht Georg M. Dem Inquisiten wurde vorgehalten, daß Georg M. und kein anderer Bursche bei dem Kleeaufladen war, worauf er antwortete: als er am 24. Junius nach dem Felde geblickt, und dort einen fremden Menschen bemerkt, habe er geglaubt, daß es der nämliche Bursche gewesen sei, der später den Michael K. ermordete; er sehe nun, daß er sich in seiner Meinung geirrt habe. Die Entfernung, in welcher er ihn gesehen, betrage einen Flintenschuß. Dem Inquisiten wurde vorgestellt, daß er den Burschen kennen müsse, weil derselbe nach seiner eigenen Angabe vor und nach der That bei ihm war, und noch drei Mal darnach zu ihm kam. Inquisit sagte darauf, daß er im Inquisitionshause manchen Arrestanten schon über zwanzig Mal gesehen habe, und ihn doch nicht erkennen würde, wenn derselbe jetzt zu ihm käme. Auf die weiteren Fragen gab Inquisit theils unbestimmte, theils ausweichende Antworten; es kam endlich dahin, daß er sagte, er wisse nichts zu antworten, er erinnere sich dessen nicht mehr, er sei verwirrt, und sei es auch gewesen, als er bei der Bezirksobrigkeit angegeben, selbst den Michael K. ermordet zu haben. Die Ursache dieser Verwirrung sei die Drohung des fremden Menschen gewesen, daß er im Falle der Anzeige dieses Mordes sein Haus und Hof in Brand stecken werde.

Der Bezirkscommissär, der Actuar und die Beisitzer wurden vernommen, und alle erklärten, daß Inquisit nicht verwirrt war, sondern reuevoll knieend, mit aufgehobenen Händen das Geständniß ablegte. Bei dem fortgesetzten Criminalverhöre ging Inquisit endlich so weit, daß er angab: er sei schon über drei Jahre schuldlos im Arreste, und wünsche befreit zu werden; sollte ihn aber dennoch eine Strafe

treffen, so bitte er in Rücksicht seines Weibes und seiner Kinder mit ihm gnädig zu verfahren.

Die eingeholten Erkundigungen über den Lebenswandel des Inquisiten lauten dahin, daß er ein Mensch von heftiger Gemüthsart, zornig, unversöhnlich sei, und sogleich mit dem Todtschlagen drohe. Ursula P. hat angezeigt, daß Inquisit ihr den dreijährigen Dienstlohn nicht zahlen wollte, und da sie denselben forderte, so prügelte er sie derb, paßte ihr in dem Vorhause auf, wo es dunkel war, warf sie zu Boden, kniete auf ihrer Brust, würgte sie beim Halse, und mißhandelte sie in der Art, daß sie auf einem Auge zwei Tage nichts sah, und durch drei Wochen Blut auswarf; sie verklagte ihn bei der Herrschaft, wohin sie geführt wurde, weil sie nicht gehen konnte; er mußte ihr 12 fl. zahlen, und nebstbei den rückständigen Lohn geben. Weiter kam heraus, daß er vor 10 Jahren in dem Bezirk S. einen Burschen mit einem Messer schwer verwundete, deßwegen in Untersuchung gezogen wurde, aus dem Verhafte aber entfloh, und die That bei der eingetretenen Regierungsveränderung in Vergessenheit kam. Mathias G. hat insbesondere ausgesagt: daß Inquisit, wenn zwei Menschen zankten, zu äußern pflegte: wenn einer dem andern nur einen Schlag versetzte, daß er genug hätte; vor einem Jahre habe er wegen rückständiger Steuern Militärexecution gehabt, er wollte dem Soldaten nichts zu essen geben, dieser prügelte ihn, Inquisit sagte darauf zu seinem Nachbar, der über den Lärm herbeikam, daß er im Sinne habe, nach der Hacke zu greifen, um den Soldaten todt zu schlagen, ihn bei Tage unter die Bank zu verstecken, und bei Nacht wegzubringen und in eine Erdhöhle zu werfen. Der Nachbar erwiederte, daß wieder andere Soldaten kommen würden, worauf er sagte, daß auch diese todtgeschlagen werden würden, und wenn Alle so wie er gesinnt wären, so würde man alle Soldaten, die dahin kommen, todtschlagen, sodann über die Herrschaften in den Schlössern gehen, und auch diese umbringen, dann wären keine Abgaben zu entrichten; er äußerte auch, daß er das Dorf R. schon längst angezündet hätte, wenn die Häuser nicht so weit von einander ständen.—Es kam auch eine Aussage vor, daß Inquisit einen Aufseher in der Provinz Steyermark erschlagen habe. Die Nachforschung führte keinen Erfolg herbei, Inquisit läugnete diese That, und sagte: demjenigen, der dieses anzeigte, solle die Zunge vertrocknen. Ferner, daß er als Hirtenknabe dem Viehe, wenn es sich auf der Weide nicht folgsam zeigte, den Mund aufgeschnitten habe.— Wäh-

rend des Verhörs war in dem Blicke des Inquisiten Zorn und Wildheit bemerkbar, er zeigte keine Reue, blieb kalt, stumpf und gefühllos.

Erkenntniß:

Anton P. sei des Verbrechens des Mordes schuldig, und soll durch zwanzig Jahre in schwerem Kerker angehalten werden, weiter habe er die Entschädigung zu leisten, und die Criminalkosten zu ersetzen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das erste Geständniß des Inquisiten vor der Bezirksobrigkeit macht gegen ihn keinen rechtlichen Beweis, weil der Bezirkscommissär für das Criminalrichteramt nicht geprüft war (Hofdecret vom 14. September 1804.) Inquisit kann auch nicht unmittelbar durch Zeugen der That überwiesen werden, daher bleibt die dritte Beweisart übrig, nämlich aus dem Zusammentreffen der Umstände, in Ansehung welcher alle Erfordernisse vorhanden sind, die das Gesetz §. 412 des Gesetzbuches über Verbrechen zur rechtlichen Ueberweisung fordert; denn

1) Ist es durch beschworne Zeugenaussagen bewiesen, daß Michael K. mit dem Inquisiten wegen einer von dem Ersteren gegen Letztern eingeklagten Forderung am 10. Junius 1820 eine Tagsatzung bei der Bezirksobrigkeit A. hatte, sie beide dahin abgegangen sind, und daß Michael K. zu seinem Behufe Zeugnisse und Schriften bei sich hatte, und diese bei der Tagsatzung producirte. Inquisit gesteht in dem Criminalverhöre, daß er nach seiner Zurückkunft nach Hause eine Hacke nahm, und dem nachkommenden Michael K. auflauern ging, um ihm die Schriften abzunehmen, daß er den Michael K. wirklich getroffen, daß er ihn aus diesem Anlasse getödtet, und samt dem Pferde in die Erdhöhle geworfen habe. Die Identität des in der Erdhöhle bei R. vorgefundenen, und legal besichtigten Leichnams in der Person des vermißten Michael K. ist rechtlich bewiesen, ein Gleiches gilt in Ansehung der Erdhöhle, wo dieser Leichnam gefunden wurde, welche eben die von dem Inquisiten bezeichnete ist. Eben so ist es weiter durch den ärztlichen Kunstbefund rechtlich bewiesen, daß Michael K. durch heftige Schläge auf das rechte Seitenwandbein des Kopfes seines Lebens beraubt worden, und daß diese Verletzung durch eine bei Lebzeiten des Mi-

chael K. zugefügte starke Gewaltthätigkeit verursacht wurde; womit auch die Angabe des Inquisiten über die Art des Verfahrens gegen Michael K. übereinstimmt. Endlich ist es rechtlich gewiß, daß die Schriften bei dem aufgefundenen Leichnam nicht vorhanden waren, und zu Folge ihrer Verwahrung nicht anders, als durch gewaltsame Abnahme in Abgang kommen konnten. Hierdurch ist also der Thatbestand der gewaltsamen Abnahme der Schriften, worauf die Absicht gerichtet war, dann die Lebensberaubung oder Tödtung des Michael K. mit ihren Umständen vollkommen bewiesen; daher das erste Erforderniß vorhanden, §. 412, I.

2) Die Zurechnung der gewaltsamen Abnahme der Schriften und Lebensberaubung oder Tödtung, ergibt sich aus der Verbindung der von dem Inquisiten selbst in seinem Criminalverhöre gestandenen Umstände der That, und aus den durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnissen; denn der Inquisit hat von allen die That veranlassenden, sie begleitenden und ihr nachgefolgten Umständen, zusammenhängend, bestimmt und deutlich ausgesagt, und die That selbst verübt zu haben, vor der Bezirksobrigkeit gestanden. Seine spätere Aussage auf einen fremden Burschen, den er zur Abnahme der Schriften gedungen, und der den Michael K. getödtet habe, ist als falsch bewiesen, und schon an sich höchst unwahrscheinlich, da dieser Bursche als ein fremder Mensch, der den Michael K. nicht kannte, keinen Antrieb hatte, ihm die Schriften abzunehmen, und ihn sogar zu tödten; der das „Deuten mit den Händen“ des Inq. (S. 127) nicht so mißdeuten konnte, um daraus den Anlaß zu nehmen dem Michael K. die tödtlichen Schläge mit der Hacke auf den Kopf zu versetzen, wozu ihm Inq. keinen Auftrag gegeben haben will, da er ihm nur das Abprügeln geheißen; dem die Aeußerungen des Michael K. bei dem Angriffe, als einem unbekannten Menschen, gleichgiltig sein mußten, besonders da er nach der schwächlichen Körperbeschaffenheit keinen bedeutenden Widerstand von Seite des Michael K. erfahren konnte; der dem Inquisiten in solcher Art fremd war, daß er ihn gar nicht zu kennen wähnt; von welchem Burschen er solche Umstände seines Aufenthalts angibt, die den Georg M. ausschließend bezeichnen; daß Georg M. selbst aussagt, den Dienstleuten des B. den Klee aufladen geholfen zu haben, und zwar auf jenem Felde und an dem Tage, als Inquisit ihn gesehen zu haben angibt, und bei der Gegenstellung jedoch behauptet, daß er denselben nicht kenne, und er es auch nicht gewesen sei. Aus der Verbindung aller dieser Verhältnisse und Umstände zeigt sich demnach eine so deutliche Bezie-

hung der geschehenen That auf die Person des Inquisiten Anton P., daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer als eben der Inquisit diese That begangen habe, indem nur Inquisit nach seiner eigenen Angabe sich in so naher Gelegenheit, bei solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung befunden habe, besonders wenn in Erwägung genommen wird, daß, bei der bewiesenen Falschheit der Angabe des Inquisiten in Betreff des fremden Burschen, der Inquisit sich als der alleinige Thäter darstellt, da sonst keine andere thätige Ursache von der erfolgten Wirkung vorhanden zu sein scheint, und nach der Causalverbindung kein Anderer als Inquisit als der Thäter gedacht werden, und sein kann. Hieraus ergibt sich also, daß auch das zweite Erforderniß des §. 412 vorhanden ist.

3) Aus der vorliegenden Untersuchung erhellt auch, daß Inquisit schon bei der wirthschaftsämtlichen Tagsatzung in A. nach der Commissionsbemerkung gegen Michael K. sehr erbittert war, und grobe Schimpfworte gegen ihn gebrauchte; daß Inquisit auf dem Wege von A. nach Aussage mehrer Personen wider Michael K. Zorn und Unwillen äußerte; daß er in dieser Gemüthsstimmung zu Hause die Hacke nahm, seine Absicht auf die Schriften richtete, welche Michael K. zum Beweise seiner Forderung gegen den Inquisiten gebrauchte, daher durch die Wegnahme dieser Schriften den Michael K. außer Stand setzen wollte, ihn im Rechtswege zu belangen; demnach tritt auch das dritte Erforderniß ein.

Außerdem sind nicht nur zwei, sondern mehre Umstände des §. 412 (III. a — g) rechtlich bewiesen, die den Inquisiten treffen: a) die Entleibung ist mit des Inquisiten Hacke geschehen, die er bei sich hatte, was Inquisit selbst gesteht; b) ist Inquisit, nachdem der Leichnam des Ermordeten aufgefunden worden war, entflohen; c) hat derselbe sich an dem Orte der That an jenem Tage befunden, und ist sehr spät nach Hause zurückgekehrt. Ueberhaupt aber gründen sich alle diese und mehre Umstände auf das Geständniß des Inquisiten, und müssen in rechtlicher Hinsicht gleiche Wirkung haben, als wären sie durch Zeugenaussagen bewiesen worden; indem Inquisit nicht die Tödtung des Michael K. und die indirecte Mitwirkung läugnet, sondern nur widerspricht, die Tödtung unmittelbar unternommen zu haben; daher müssen, nach Vorschrift des §. 414,

alle Beweise sowohl für sich, als auch in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte betrachtet werden. In dieser Hinsicht ist also der rechtliche Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände vollkommen hergestellt. Inquisit ist demnach des Verbrechens überwiesen.

Es kommt nun in Erwägung, ob nach den aus der Untersuchung hervorgehenden Umständen die That als Mord, oder Todtschlag sich darstelle? Durch den ärztlichen Kunstbefund wird die Verletzung am Kopfe als der einzige und nothwendige Grund des erfolgten Todes aufgestellt; die Verstopfung des Mundes (S. 122, Z. 15 v. u.) an sich wird von der medicinischen Facultät in keine besondere Betrachtung gezogen. Diese Verletzung wurde erhobener Maßen mit der hier vorliegenden Hacke verursacht. Diese Hacke nahm Inquisit unter dem Vorwande, einige Stöcke zum Fisolensetzen abzuhauen, was jedoch in der Absicht geschah, seinem Gegner Michael K. die von diesem zum Proceß gebrauchten Schriften mit Gewalt abzunehmen. Inquisit ging daher geraden Weges dem Michael K. entgegen, erwartete ihn, griff bei seinem Eintreffen nach den Schriften, und als Michael K. ihn einen Räuber schalt, kam ihm der Gedanke, ihn umzubringen; er versetzte ihm einen Hieb mit der Hacke auf den Kopf, daß er ihn sogleich zu Boden streckte. Dieses ist sein erstes Geständniß, und es muß bei den vorhandenen rechtlichen Beweisen auch angenommen werden, daß die Tödtung in solcher Art mit Vorbedacht unternommen und vollführt wurde. Inquisit mag nach seiner individuellen Neigung zum Zorn über die Aeußerung des Michael K. erst an dem Orte, wo dieser zum Vorschein kam, plötzlich in einen solchen Affect versetzt worden sein, welcher ihn zur That getrieben hat; es mag das angebliche Zupfen am Leibe von rückwärts und die Erweckung des Gedankens Michael K. umzubringen (nichts anderes, als der innere Zuruf und ungestüme Drang des in Zorn entbrannten Gemüthes) den Inquisiten zur That bestimmt haben, so schließt dieser Zustand die Zurechnung nicht aus. Alle Umstände vereinigt, führen also zur Schlußfolge, daß Inquisit die That nicht anders als mit dem Entschlusse, den Michael K. zu tödten, begangen habe; die That ist also das Verbrechen des Mordes, §. 117 d. St. G. B.

Die Abnahme der Schriften, kann (wenn auch erwiesen angenommen wird, daß Inq. dem Michael K. die Schriften wirklich mit

Gewalt abgenommen habe) als das Verbrechen des Raubes nicht angesehen werden, indem die Absicht des Inq. blos auf die Vernichtung des darunter befindlichen Zeugnisses gehen konnte, und dieses unter dem Begriffe eines Gutes nicht enthalten ist. Das fragl. Zeugniß an sich konnte nichts anders sein, als die Bestätigung einer Thatsache von bestimmten Personen, und diese können in einer Rechtssache immer noch als Zeugen aufgeführt werden, wenn auch die von ihnen ausgestellte Schrift vernichtet wird. Die That hat vielmehr das Merkmal der öffentlichen Gewaltthätigkeit an sich, ohne jedoch unter diese als ein „Verbrechen" subsumirt werden zu können; begründet daher eine widerrechtliche Gewalt und das Recht auf Schädenersatz ꝛc.

Bei den sich darstellenden Umständen, ist die Gattung des Verbrechens der gemeine Mord §. 48, N. 4, und der Inquisit dieses Verbrechens des Mordes rechtlich überwiesen. Auf dieses Verbrechen ist nach dem §. 119 die Strafe des Todes; da jedoch die Ueberweisung blos aus dem Zusammentreffen der Umstände eintritt, so ist die Strafe — nach dem §. 430, und Hofdecret vom 4. Jänner 1818, Nr. 1404 — schwerer, und nach Beschaffenheit der Umstände, schwerster Kerker von 20 Jahren.

In Erwägung der erschwerenden und mildernden Umstände, ist gravirend für den Inquisiten: daß er durch Erdichtung falscher Umstände das Gericht zu hintergehen suchte, und in dieser Art den Verdacht auf Johann B. und Georg M. leitete, wodurch der Erstere durch 10 Monate 25 Tage schuldlos im Verhafte angehalten wurde. Als mildernd könnte der heftige Zorn, folglich der Zustand einer heftigen Gemüthsbewegung, nur dann angenommen werden, wenn solcher von dem Inquisiten nachgewiesen worden wäre, allein schon die Vorbereitung, daß Inquisit unter dem Vorwande, Stöcke zum Fisolensetzen zu hauen, eine Hacke nahm, und den Michael K. damit erwartete, widerstreitet dieser Annahme ꝛc.

Aus den über diesen Fall von Hr. Appellationsrath Dr. Tausch aus dem criminalprocessualischen Standpunct angestellten Betrachtungen theilen wir Folgendes mit:

Wenn man den Gang der Untersuchung wider Anton P. nur oberflächlich betrachtet, so zeigt sich, daß der Bezirkscommissär, der ihn bei der Selbststellung verhaften ließ, und das summarische Verhör vornahm, die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet hat. Anton P. hätte sogleich, als er sich stellte, vernommen werden sollen, schon die Erhebung des Thatbestandes führte auf ihn, als

den Thäter, und doch ließ man ihn 5 Tage im Verhafte, ohne zum Verhöre zu schreiten; dadurch gewann Anton P. Zeit und Gelegenheit über seinen Zustand nachzudenken. Das zweite Verhör wurde erst nach 9 Tagen darauf vorgenommen, und da der Verhaftete die That läugnete, wurde ihm die Aussage der Maria K. (S. 123) vorgehalten. Diese Aussage hat eine heftige Gemüthserschütterung in ihm hervorgebracht, welche ihn zu dem umständlichen Geständnisse bestimmte. Mit diesem Geständnisse hätte das summarische Verhör geschlossen, und der Verhaftete schleunig an das Criminalgericht abgeliefert werden sollen. Allein der Bezirkscommissär verhörte fort, und stellte ganz zweckwidrige Fragen, nämlich: was ihn zu dieser That veranlaßt habe — ob sonst wer von diesem Verbrechen, bevor es bekannt wurde, gewußt habe u. s. w. Die momentane Gemüthsbewegung, die edlere Stimmung der Reue, und die Kraft des Gewissens waren bereits in ihm erloschen, der Verstand erhielt die Oberhand und vernichtete die Folgen der Stimmung der Reue; der Umfang des Verbrechens, und die Todesstrafe als Folge desselben, erweckten den innern Kampf der Wahrheit mit der Verstellung, und jene Fragen führten ihn auf die Mittel, durch Läugnen der ursprünglichen Schuld, und Vorführung einer erdichteten Person, von welcher er die Ermordung verüben läßt, der Strafe zu entgehen. Der Widerruf und beziehungsweise die Einschränkung des Geständnisses ist ein reines Product seiner Schlauheit und die Furcht vor Strafe. (Schon Sebastian M., der den Michael K. warnte, zur Bezirksobrigkeit allein zu gehen, hat (S. 120) den Inquisiten ganz kurz und richtig bezeichnet.) Von nun an betrachtete der Inquisit Alles kalt und verständig, und zeigte dreiste Entschlossenheit, die so weit ging, daß er in der Folge auch sein beschränktes Geständniß der That zu läugnen versuchte. (S. 130. a. E.)

Jedes Verbrechen, dessen Jemand beschuldigt wird, ist ein individuelles, durchaus bestimmtes, und enthält mehre theils äußere, theils innere Merkmale, die ersten bilden die äußere Erscheinung des Verbrechens, die letzteren beziehen sich auf den Verstand und Willen. Alle Merkmale müssen eintreten, wenn das bestimmte Verbrechen vorhanden, und aus ihm die bestimmte Strafbarkeit hervorgehen soll. Unser Inquisit läugnet ein Merkmal des Verbrechens, das er früher selbst verübt zu haben gestand, und behauptet, daß nicht er, sondern eine dritte Person, die er bezeichnet, die Ermordung bewirkt habe. Dadurch erscheint die zuerst eingestandene That in Beziehung auf ihn (subjectiv) als eine andere. Unzeitiger Eifer

mag den Bezirkscommissär veranlaßt haben, das Verhör fortzusetzen. Die Erzählung von dem Burschen erscheint als eine reine Erdichtung, wie es aus den Verhören vor dem Criminalgerichte hervorgeht. Allein auch das Criminalverhör scheint ganz mechanisch geführt worden zu sein, der Inquirent hätte die Individualität des Inquisiten genau berücksichtigen sollen. Die eingeholten Erkundigungen über den Lebenswandel stellen den Inquisiten als einen Menschen von heftiger Gemüthsart dar, der zornig, unversöhnlich, sogleich mit dem Todtschlagen droht. Die Untersuchungscommission bemerkt am Schlusse des Verhörsprotokolls, daß in dem Blicke des Inquisiten Zorn und Wildheit bemerkbar war, und daß er während der Verhöre kalt, stumpf und gefühllos blieb. Allein der Inquisit war auch ein schlauer, in sich verschlossener, tückischer Mensch, dessen Verstand stets die Oberhand behielt, ungeachtet die Lüge oft in heftigen Kampf mit der Wahrheit gerieth. Der Sieg der Wahrheit gegen Verstellung und Lüge kann nur psychologisch bewirkt werden. Der Grund — der Verhörte mag aus Furcht vor Strafe, oder aus Schamgefühl nicht gestehen — kann nur im Verstande liegen, der dem Verhörten Muth und Kraft gibt, und das Läugnen als zweckmäßiges Mittel anräth; es muß also das Inquiriren auf die Bekämpfung der Kraft des Verstandes des Verhörten berechnet sein. Dieses geschieht durch unmittelbare Wirksamkeit auf den Verstand, oder auf das thätige Gefühl des Verbrechers, welches den Verstand erschüttert, und durch Einwirkung auf die Stimme des Bewußtseins, deren Kraft nie ganz zum Schweigen gebracht werden kann; der Inquirent muß den Verstand des Verhörten auf den höchsten Grad der Spannung, die er verträgt, bringen, und ihn dadurch ermüden*). Dieses geschieht 1) durch ernstes ununterbrochenes, jede Ausbeugung abschneidendes Vorhalten der Beschuldigungsgründe, d. i. der ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel, welche nach und nach immer mit mehr Stärke eingerückt werden, wodurch der Inquirent dem Beschuldigten das Gewicht der Beschuldigung und der Beweise zeigt, und durch das Vorhalten der Unmöglichkeit, durch Läugnen loszukommen, ihn auf die eigene Ueberzeugung führt, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sei, §. 355 lit. f. d. G. B. über Verbrechen. 2) Daß der Inquirent durch streng logisches Verfolgen und Zergliedern jeder Antwort des Beschuldigten, und durch

*) Vergl. Mittermaiers Strafverfahren (3. Aufl.) II., 165 f.

kluges Vorhalten der Widersprüche die Unwahrscheinlichkeit seiner Antworten ihm zeigt, und so jeden Ausweg abschneidet, §. 355 lit. d. 3) Daß er die Aufmerksamkeit des Verstandes täuscht, und durch scheinbar unwichtige Fragen, Geständnisse erhält, die wieder Stoff zu weiteren Vorhaltungen geben. 4) Daß er den Beschuldigten in seinem Plane stört, den Inquirenten zu täuschen, indem er zeigt, daß er den Beschuldigten durchschaue, und das wahre Sachverhältniß kenne.

Dieser Weg ist freilich langsam, wo es sich aber um ein großes Verbrechen handelt, wie das vorliegende ist, muß der Inquirent ihn betreten, und damit die öftere Wiederholung der nämlichen Fragen, oft mit veränderter Form, ferner ein vorsichtiges, nicht zu frühzeitiges Vorhalten von Widersprüchen, eine ununterbrochene Befragung, die keine Zeit zum Ersinnen von Entschuldigungen oder Lügen läßt, die Sorgfalt nicht zur Unzeit mit dem Verhöre abzubrechen, und logische Gewandtheit verbinden. Im vorliegenden Fall scheint der Inquirent zu viel Kraft und Zeit auf die von dem Inquisiten vorgebrachte Lüge verwendet und dabei zu lange verweilt zu haben, wodurch der Inquisit auf den Gedanken gebracht wurde, daß man viel Gewicht darauf lege, daher mag es auch kommen, daß der Inquisit aus seiner planmäßigen Gemüthsruhe nicht herausgebracht worden ist, ungeachtet sein Gemüth durch verschiedenartige Affecte bewegt wurde, die sein Verstand jedoch immer besiegte. Es geht aus der Inquisition nicht hervor, daß der Inquirent versucht habe, Affecte in ihm unmittelbar hervorzubringen, und die Kraft derselben zu steigern. Wenn schon das Vorhalten der Aussage der Maria K. sein Gemüth so stark ergriff, daß er die That umständlich gestand, so kommen noch mehre Umstände vor, von welchen ein gleicher Erfolg zu erwarten war, besonders wenn damit die Vorlegung der Kleidungsstücke des Ermordeten und des Pferdezeuges u. s. a. verbunden worden wäre. Ohne allen psychologischen Zwang kann man auf die Bewirkung des Geständnisses nicht rechnen*) — so weit wird man es niemals bringen, daß der

*) Pfister Cr. Fälle, III. 493 f.: „es läßt sich ohne moralischen Zwang, (d. h. ein überwiegendes Gefühl der Nothwendigkeit, die Wahrheit zu sagen) kein Eingeständniß denken. Dieses aber hindert die Willensfreiheit nicht, hat also auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Geständnisses in so lange keinen Einfluß, als die Mittel hierzu nicht unter die unerlaubten gehören und in Induction rc. ausarten.“ Vergl. Feuerbach Darstellung merkw. Verbr.

Beschuldigte gegenüber seinem Richter, in das unbefangene Verhältniß der freien Conversation träte, er wird immer in demselben den Richter, wenn auch den menschenfreundlichen erkennen, und sein Schuldbewußtsein wird ihn vor demselben als dem Vollzieher des Strafgesetzes schüchtern machen. Psychologisch wird der Inquisit gezwungen, wenn ihn Vorstellungen — es mögen dieses Ueberlegungen, Gefühle oder Affecte sein — zur Aussage der Wahrheit so nöthigen, daß das Gegentheil zu thun noch immer möglich bleibt; denn kein Mensch kann durch Vorstellungen zu irgend einer Handlung schlechterdings gezwungen werden, so lange er seiner selbst bewußt ist, indem sein Wille immer noch das Gegentheil thun kann.

Im Allgemeinen ist in dem Gesetze die Grenze genau angegeben, wo der erlaubte Zwang aufhört, und der unerlaubte anfängt; so kömmt die allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beim summarischen Verhöre in dem §. 300 vor: „Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gutgemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freiwillig sich versteht." Dann in dem §. 368: „Niemals darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bei Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung." Es liegt schon in den Principien des Inquisitionsprocesses, durch zweckmäßige Fragen, Vorhaltung der Anzeigungen und der Beweismittel, den Beschuldigten dahin zu bringen, daß er in Beziehung auf die verbrecherische That, welcher er beschuldigt ist, dasjenige eröffne, was in

---

II., 451 (auch Florilegium practicum daraus von Hitzig, Bd. 5 der älteren Annalen S. 421): „der Schuldige wird zur Ablegung des Bekenntnisses bestimmt.....aus Mangel an Kräften des Widerstandes gegen die Mittel, welche der Untersuchungsrichter wider ihn geltend macht, um ihn durch die Wahrheit zu überführen rc." Mittermaier a. a. O. II., 166 f. Bauer Anleitung zur Praxis §. 36, Nr. 5.

seinem Bewußtsein verborgen liegt; in der Absicht, den mangelhaften Beweis der auf die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung sich beziehenden Thatsache zu ergänzen, muß der Untersuchte dahin gebracht werden, daß er die Wahrheit sagen wolle. Nicht immer werden Vorstellungen ihn dazu bewegen, es müssen also Affecte zu Hilfe genommen werden. Wie Affecte erregt, oder wie durch Affecte diejenige Gemüthsstimmung hervorgebracht werden kann, in welcher der Untersuchte den Willen hat, die Wahrheit zu sagen, darüber finden wir die Anleitung in der vortrefflichen selbst von Schriftstellern des Auslandes ausgezeichneten Abhandlung: „Von den Affecten im Inquisitionsprocesse." *) Es wird darin richtig bemerkt, daß es durch die Einwirkung auf die Gemüthsstimmung des Untersuchten erst möglich wird, dem Schuldigen wider seinen Willen, und gegen sein Interesse ein Geständniß abzulocken, und daß ohne dieses Hinwirken auf das Gemüth, es in den meisten Fällen ganz vergeblich wäre, mit einem Schuldigen ein Untersuchungsverhör anzustellen. **) Die verstocktesten Verbrecher sind durch Vorstellungen gemeiniglich nicht aus ihrer ruhigen Fassung zu bringen, aber gegen die Macht der Affecte halten sie den Kampf nicht aus. Der Inquirent, der die Stärke des Geistes besitzt, Affecte zu erregen, ohne selbst von ihnen übermannt zu werden, wird immer den Beschuldigten zwingen, den schon das Schuldbewußtsein niederdrückt. ***)

---

*) Von *.* in Pratobeveras Materialien rc. III., 109. Siehe Mittermaiers Anerkennung dieses Aufsatzes „Strafverfahren" (3. Aufl. II., 165.

**) Der Verf. des in voriger Note gedachten herrlichen Aufsatzes nennt diesen Weg den „pathischen."

***) Selbst im Affecte wird ein Beschuldigter nichts eingestehen, was er nicht auf dem Herzen hat. Es ist nicht einzusehen, was die Vernunft gegen die Legalität eines solchen Geständnisses einzuwenden hätte, und aus welchem Grunde man die Bewirkung des Geständnisses auf solche Art inhuman nennen könnte. Selbst das Gesetz sagt, §. 362: „Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken." Kein Beschuldigter wird auf bloßes Geständniß verurtheilt, dasselbe muß sich durch die Untersuchung als wahr darstellen.

Diese Maxime des Verhöres erscheint keineswegs als unzuverlässig, sondern als ein erprobtes Mittel zum erlaubten, ja gesetzlich gebotenen Zweck und enthält daher keinen widerrechtlichen Zwang in sich. Das Geständniß ist

Anton P. hat sich gegen seinen Inquirenten in Vertheidigungsstand gesetzt. Mit der Inquisition ist man nicht rasch genug, und mit vieler Unterbrechung der Verhöre vorgegangen, da der Untersuchte selbst den Inquirenten darauf aufmerksam machte, daß er schon drei Jahre im Untersuchungsverhafte sich befindet. Nach der That war die bewegte Stimmung des Anton P. Unruhe, daher stellte er sich selbst bei der Bezirksobrigkeit, gleich nach dem Verhafte war aber ruhige Stimmung und deren Quelle: Resignation zu bemerken, denn nach dem ersten Verhöre, in welchem er die That läugnete, äußerte er (S. 124) nach dem Zeugnisse des Bezirkscommissärs, „er wisse wohl, daß er nicht mehr frei werde, obgleich er unschuldig sei, und wünsche mit seinem Stiefsohne zu sprechen, um ihm die Feiertagskleider übergeben zu können." Diese Aeußerung hätte zum Anlaß genommen werden sollen, das Verhör sogleich fortzusetzen. — Während der vieljährigen Inquisition mögen noch mehre Stimmungen hervorgetreten sein, die aber nicht wahrgenommen und beachtet wurden, ungeachtet in dem §. 362 ausdrücklich verordnet ist, daß, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regung beobachtet werde, diese Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken sei.

Die Ermordung des Michael K. geschah im Affecte, dieses geht aus dem zweiten Verhöre ausdrücklich hervor. Anton P. sagt: „als er dem Michael K. die Schriften aus der Tasche nahm, drohte ihm derselbe mit den Worten: „warte du Räuber, ich werde dich verklagen, daß du mich umbringen wolltest," worüber er in Zorn gerieth, und demselben mit der Hacke einen Hieb auf den Kopf versetzte, daß er ihn sogleich zu Boden streckte." Die That selbst hat er im Affecte verübt, worauf die Reue eintrat, das Gewissen erwachte — die Furcht stellte sich ein, sie trieben ihn an, sich selbst vor Gericht zu stellen. Es ist also kein Zweifel, daß Anton P. auch

---

schon seinem Begriffe nach die Aussage eines Beschuldigten, wodurch er eine ihm nachtheilige, auf eine gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung sich beziehende Thatsache als wahr angibt. Man müßte also auch jedes Verfahren gegen den Beschuldigten für unmenschlich halten, weil man ihn, wenn auch nur mittelbar, nöthigt, zu sagen, was ihm nachtheilig ist, was man doch nicht behaupten wird. So will es die rechtliche und sittliche Ordnung, und die Natur der Sache. Das Interesse des Verbrechers mag noch so stark und menschlich sein, sich der verdienten Strafe zu entziehen — aber ein Recht hat er nicht dazu." Tausch Rechtsfälle, I, 368.

während der Untersuchung hätte in Affecte gebracht werden können; besonders wenn man bedenkt, daß die Ungewißheit des Schicksals das Gemüth des Verhafteten in eine Spannung bringt, und fast jedem Affecte preisgibt, den man erregen will.

Ich will nicht diese Criminaluntersuchung einer weitern Kritik unterziehen — genug, der Inquisit hat sein Ziel erreicht, er entging der Todesstrafe.

Criminalistische Bücherschau.

II.

Hatte Ref. früher*) über einige umfassendere, meist dogmatische Arbeiten auf dem Gebiete des Criminalrechts, dem Wunsche der geehrten Redaction gemäß, kürzlich berichtet, so geht er jetzt zu mehren, an letztere gleichfalls eingesendeten, Monographien über, um in gleicher Weise, wie dort, derselben auch in d. Bl. zu gedenken.

An die Spitze dürften hier zwei Schriftsteller zu stellen sein, die denselben wichtigen Gegenstand ziemlich gleichzeitig zu behandeln anfingen, und deren Erörterungen als höchst fruchtbringend für die Förderung rechtswissenschaftlicher Behandlung des Criminalrechts anerkannt werden. Im J. 1836 erschien:

Dr. H. Luden: Ueber den Versuch des Verbrechens nach gemeinen teutschen Rechten. Göttingen, bei Vanderhoek und Ruprecht. XVI. u. 524 S. und

Dr. H. A. Zachariä: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Göttingen, Dietrich'sche Buchh. 1. Th. (Die Lehre vom Begriff und der absoluten Strafbarkeit des Versuchs enth.) XXII. u. 288. S. — Ein 2. Th. (enth. die relative Strafbarkeit des Versuchs) folgte im J. 1839, XII. u. 329 S. stark.

Die Verdienste beider Schriften, ihr Verhältniß, insbesondere ihr mannichfacher Gegensatz gegen einander, sind so mannichfach schon der Gegenstand ausführlicherer kritischer Besprechungen gewesen, daß Ref., zumal von dem Standpunkte gegenwärtigen Be-

*) S. Annalen Bd. 17, S. 215.

richts aus, es für überflüssig hält, Weiteres darüber zu bemerken. Dagegen ist nicht zu übergehen, daß der Verf. der erstgenannten Schrift, die zugleich mit dem Titel: „Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht. 1. Bd." erschienen war, noch einen 2. Bd. folgen ließ:

Ueber den Thatbestand des Verbrechens nach gemeinem teutschen Rechte. Göttingen, Vanderhoek u. Ruprecht 1840. XVI. u. 573 S.

Während der Verf. früher blos die Lehre von dolus und culpa, und die Urheberschaft und die verschiedenen Arten der Theilnahme in diesem 2. Bde. zu entwickeln beabsichtigt hatte, gelangt er später zu der Ueberzeugung, daß dolus und culpa nur als Bestandtheile des verbrecherischen Thatbestandes richtig aufgefaßt werden könnten, daher er sich der Bearbeitung dieser ganzen Lehre unterzog. Seine hier weiter entwickelte Ansicht geht dahin, daß Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit nicht in den Thatbestand des Verbrechens aufzunehmen seien, daß vielmehr der letztere blos 1) eine verbrecherische durch menschliche Handlungen hervorgebrachte Erscheinung, 2) die Rechtswidrigkeit dieser Handlung, 3) die dolose oder culpose Eigenschaft der letztern, als Merkmale begreife.

Einige andere, kleinere, in den allg. Theil des Criminalrechts einschlagende Schriften, welche dem Ref. vorliegen, behandeln mehr die philosophische oder die legislativ-politische, als die dogmatische oder geschichtliche Seite ihres Thema's. Dies gilt namentlich von der sehr scharfsinnigen und klar geschriebenen Monographie:

Von der Pflicht zur Denunciation von Verbrechen. Eine juristische Abhandlung von Frz. Hahn, Dr. jur., Procurator. Bern, Jenni Sohn, 1839. 88 S.

Des Verfassers Erörterungen sind mehr negativer Art, er bekämpft die Ansichten verschiedener Rechtslehrer, welche der Denunciationspflicht einen größern Umfang einräumen; er geht ferner auf Vorschläge für die Gesetzgebung in diesem Betracht ein; das Dogmatische des gemeinen Rechts tritt hierbei zurück und auch die geschichtlichen Entwickelungen sind, obwohl dankenswerth, doch nicht umfassend.

Leipzig im März 1842.

Dr. **Herrmann Schletter.**

(Forts. folgt.)

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.

VII.

Königreich Baiern.

Das Gewissen.

Ein schwerer Fall von der Peinlichkeit spruchrichterlicher Amtspflege*).

Zur Berücksichtigung für Gesetzgebung dargestellt vom App. Gerichtsrath Nepomuk von Clarmann zu Neuburg an der Donau.

Mit einem Anhange, zusammengestellt vom Herausgeber.

Der Ortsvorstand Michael Ziegelmair von Affalten begab sich am 7ten Febr. 1828 Morgens 8 Uhr in Begleitung des Gemeindepflegers Michael Lippert nach Wertingen, um die drei Tage vorher von ihm eingesammelte Steuer an das dortige Rentamt abzuliefern.

An einer Stelle, wo der Weg über einen Berg, der links und rechts mit Holz bewachsen ist, hinauf führt, und sich eine Ebene befindet, von der man vor- und rückwärts auf den Weg sehen kann, rief Jemand auf der rechten Seite aus dem Holze „Halt!" — Gleich darauf wurde auf der linken Seite „Halt!" gerufen.

Der Ortsvorstand sah nun rechts und links einen Mann mit geschwärztem Gesichte stehen; beide hatten Gewehre am Backen

*) Auch wichtig wegen des durch diesen Criminalfall begründeten Zweifels, ob nicht die Bestimmung des Art. 284. Theil II. des baier. Strafgesetzbuches, wonach ein reumüthig bekennender Mitschuldiger in Ansehung eines andern bereits verdächtigen Mitangeschuldigten die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen erlangt, von zwei verdorbenen Verbrechern zur Unterdrückung eines Unschuldigen mißbraucht worden ist.

liegen, die sie auf ihn und seinen Begleiter zuhielten. Derjenige, der rechts stand, rief dem vorausgehenden Gemeindepfleger zu: „Marsch, vorwärts!" dem Ortsvorsteher befahl er: „Du bleibst stehen", und als dieser noch ein paar Schritt fortgegangen war, rief er ihm zu, „keinen Schritt mehr, oder ich schieß Dich todt." Als er nun still stand, gingen Beide auf ihn zu. Der zur linken Hand blieb mit dem gespannten Gewehr am Backen zwei Schritte vor ihm stehen, der zur rechten Hand nahm ihm die in einem Armkorb befindlichen Steuergelder (125 fl. 35½ kr.), dann ein Säkel mit 8 fl. ab, und durchsuchte alle seine Kleidertaschen.

Beim Herausnehmen des Geldes aus dem Korb fiel ein darin befindliches Stückchen Leinwand, 30 kr. werth, zur Erde, das der Räuber ebenfalls zu sich nahm.

Der Ortsvorstand sagte: „So, mir das Tuch auch noch nehmen", der Räuber zur Linken äußerte sich: „wirf ihm seinen Dreck hin", der Andere aber achtete nicht darauf. Beide gingen nun in den Wald hinein und lachten.

Der Gemeindepfleger, der auf den an ihn ergangenen Ruf fortgegangen war, sah sich nach dem Ortsvorstand um, der rechts stehende Räuber aber schrie ihm zu: „wenn Du noch einmal umguckst, so schieß ich Dich nieder." Als er nach 50 bis 60 Schritten wieder umgesehen, hat er wahrgenommen, daß der Andere dem Ortsvorstand den auf der Schulter getragenen Korb herabgerissen, und genommen hat.

Verdacht fiel auf die Mühlknechte Johann Moser und Alois Weishaupt von Welden, auf welche die vom Ortsvorstand gemachte Beschreibung der Räuber so ziemlich paßte. Da sich bei der vorgenommenen Haussuchung auch ähnliche Kleidungsstücke und Kappen, wie sie die Räuber getragen, nebst einem Pulverhorn vorgefunden hatten, wurden sie zur Untersuchung gezogen, in die auch durch die Aussagen des Aloys Weishaupt der Söldner (Bauergutsbesitzer) Georg Lauter von Affalten verflochten wurde.

Der Ortsvorstand und der Gemeindepfleger erkannten zwar die ihnen vorgezeigten*) Moser und Weishaupt nicht bestimmt als die Räuber, doch sagten sie, Beide hätten „gleiche Positur" wie die Räuber.

---

*) **Vorgezeigten**, nicht Behufs einer Confrontation gegenübergestellten. (Vgl. Anhang 10. pos. [b]. Anh. 11. pos. 2.)

Joh. Moser betheuerte in allen Verhören seine Unschuld. — Die beiden andern Inculpaten aber legten Geständnisse ab.

Aloys Weishaupt hat wiederholt einbekannt: „Georg Lauter habe ihm und dem Joh. Moser die Gelegenheit zum Raube verrathen; am Abende vor der That sei in des L. Wohnung der schon einige Tage vorher verabredete Raub beschlossen worden. L. habe sich erboten, ihnen den Weg zu zeigen, den der Ortsvorstand gehen werde, und die ihnen unbekannte Person desselben zu bezeichnen. Am Tage der That seien sie alle Drei früh in den Wald gegangen, durch welchen der Ortsvorstand gehen mußte. An einer freien Stelle, die ihnen L. bezeichnet habe, hätten sie halt gemacht, bis der Ortsvorstand mit einem Begleiter gekommen sei. L. habe erstern ihnen kenntlich gemacht, und habe sich dann fortbegeben. Er und M. haben nun mit geschwärzten Gesichtern dem Ortsvorstand die Gelder abgefordert, und ihre Gewehre auf denselben angeschlagen. Hierauf hätten sie ihm den Korb mit den Steuergeldern abgenommen, und dieses in der Folge unter sich vertheilt. Seinen Antheil habe er theils in dem Hausgarten vergraben, theils in dem Taubenschlag versteckt." — Im Taubenschlage haben sich auch 28 fl. 15 kr. so wie in seiner Wohnung die dem Ortsvorstand abgenommene Leinwand und ein Gewehr vorgefunden.

Georg Lauter hat wiederholt bekannt: Weishaupt und Moser hätten zweimal bei ihm übernachtet, und damals sei der Raub beschlossen worden*). Er habe ihnen den Tag, an welchem der Ortsvorstand die Steuern zum Rentamte getragen, verrathen, und sie auf den Platz hingeführt, wo sie den Raub verüben konnten. Er habe ihnen die Person des Ortsvorstandes kenntlich gemacht. Von dem geraubten Gelde habe er einiges durch Moser als seinen Antheil erhalten.

Vom K. App. Gericht für den Ober-Donau-Kreis wurde Complott nach Art. 50. Theil I. des Strgb. angenommen, und da die Räuber den Beraubten zur Herausgabe des bei sich gehabten Geldes durch Drohungen mit tödtlichen Waffen genöthigt, und den Raub in verabredeter Verbindung, und mit geschwärzten Gesichtern verübt hatten, wurden nach Art. 237 und 238. Theil I. des Strgb. Weishaupt und Lauter des Verbrechens des Raubes dritten

*) Vergl. unten pos. 6. und die dort angezogenen Stellen aus Anhang 10 und 11.

Grads mit beschwerenden Umständen als Urheber für schuldig erklärt, und zur Kettenstrafe verurtheilt.

Die Kettenstrafe wurde jedoch in Folge der nothwendigen Revision für Lauter vom obersten Gerichtshofe ins Zuchthaus auf unbestimmte Zeit umgewandelt, weil er sich nicht zur gemeinschaftlichen Verübung des Raubes verpflichtet hatte, bei dem Angriff auf den Beraubten nicht selbst persönlich gegenwärtig war, und zu der (von W. und M. wechselseitig an sich vorgenommen) Einschwärzung der Gesichter der Räuber nicht mitgewirkt hatte, sonach in Bezug auf ihn weder Complott, noch die beschwerenden Umstände des Art. 237 Theil I. des Strgb. angenommen wurden.

Nachdem Lauter und Weishaupt, nach der ihnen geschehenen Verkündung des rechtskräftigen Strafurtheils, ihre früheren gegen Joh. Moser gemachten, und demselben bei der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholten Aussagen von neuem bekräftigt hatten, wurde auch Joh. Moser auf den Grund des Art. 284. Theil II. des Strgb., welcher in der erwähnten Voraussetzung einem reumüthig bekennenden Mitschuldigen in Ansehung eines andern bereits der That verdächtigen Mitschuldigen die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beilegt, und in Erwägung, daß Moser schon vor Begehung des Raubes bei dem Lauter übernachtet hatte; daß er im Arreste den Weishaupt zum Widerrufe seines abgelegten Geständnisses zu bewegen suchte; daß er ein Alibi darzuthun nicht vermochte; endlich daß er bereits wegen Diebstahls und Wilddiebstahls, und wegen müssigen Herumstreichens bestraft worden, sohin als ein Mensch erscheine, zu dem man sich der That versehen könne, (obgleich er fortwährend läugnete) vom App.G. für den O.-D.-K. als Urheber des Verbrechens des Raubes 3ten Grads mit beschwerenden Umständen schuldig erklärt, und mit der Kettenstrafe belegt. — Dieses Erkenntniß wurde vom obersten Gerichtshofe bestätigt. Joh. Moser hat auch seine Strafe am 3ten Aug. 1829 angetreten.

Am 14. Juli 1831 starb Lauter in der Strafanstalt an der Lungensucht; am 17. April 1832 machte Weishaupt, angeblich von Gewissensvorwürfen gepeinigt, die Anzeige, daß er und Lauter den Moser fälschlich angeklagt hätten, indem derselbe an dem Raub keinen Theil genommen habe. Er erklärte hierbei: er habe früher durch den Moser zum Diebstahl in einem Bierkeller verleitet, wofür er in Untersuchung und Strafe gezogen worden, gegen denselben einen Groll gefaßt, und nach dem Raube mit Lauter ver-

abredet, daß er, W., wenn etwas vom Raube auskommen sollte, statt des wegen Weib und Kind zu verschonenden L. den Moser als Theilnehmer des Raubes anzeigen sollte, was er auch gethan habe. Er fügte bei, L. sei sogleich nach dem Raube fortgegangen, um sich über die Abwesenheit vom Orte des Verbrechens ausweisen zu können, und er, W., habe die Hälfte des Geldes an 61 fl. für L. und dessen Gewehr im Walde vergraben, wo es noch liegen müsse, weil er hiervon den L. nicht mehr in Kenntniß habe setzen können. Doch Joh. Moser habe, obgleich er, W., ihn bei seinem Eintritt in ein und dasselbe Cachot, mit der Entschuldigung angeredet habe, daß nur L. an seinem (Mosers) Unglück Schuld trage, erwiedert, daß er, Moser, mit ihm, W., in der Strafanstalt kein Wort reden werde, und daß sie ihre Sache in der andern Welt vor Gott auszumachen hätten. Wirklich habe auch Moser von nun an mit ihm nie wieder geredet. (Anhang 1.)

Bei Mittheilung dieser Anzeige ward von der Direction der Strafanstalt mit bemerkt, daß das wechselseitige Benehmen der beiden Sträflinge W. und M. wirklich von der Art sei, wie W. angebe, zugleich wurde berichtet, daß das Verhalten beider Sträflinge sehr ruhig, gehorsam, und der Ordnung des Hauses vollkommen entsprechend sei.

Es warf sich hier vor Allem die Frage auf, ob ein Wiederaufnehmen der Untersuchung in Bezug auf M. stattfinde, da A. W., welcher selbe veranlaßt, als Kettensträfling nach Art. 7. Theil I. des Stgb. bürgerlich todt, und Zeugens untüchtig ist.

Diese Frage wurde vom App.-Gericht für den O.-D.-K. bejaht, und hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich nicht um ein Zeugniß, das W. ablegen solle, sondern um einen Widerruf eines frühern Zeugnisses handle, auf dessen Grund in Verbindung mit der Zeugschaft des L. der M. verurtheilt worden sei. — Daß dieses frühere Zeugniß seine gesetzliche Beweiskraft erst erhalten habe, nachdem solches W., als ihm bereits sein Urtheil auf Kettenstrafe verkündet war, wiederholt hatte, daß man sonach, wenn das Gesetz dem schon damals als bürgerlich todten W. die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen zum Nachtheil des M. beilegte, auch zulassen müsse, daß dieser Zeuge, insofern er eine falsche Angabe gemacht habe, zum Vortheil des M. sein früheres Zeugniß widerrufen dürfe*). Es wurde dabei in

*) Als Kettensträfling hat W. den M. fälschlich angeklagt, als Kettensträfling bekennt er die falsche Anklage, und muß mit diesem Bekenntniß

Erwägung gezogen, daß der Umstand, daß W. nunmehr allein auftrete, indem L. inzwischen gestorben, den M. der Wohlthat des Gesetzes durch Wiederaufnahme der Untersuchung nicht berauben könne, und daß ebensowenig relevire, daß L. ohne Zurücknahme seines Zeugnisses gestorben sei*).

Was den Widerruf des frühern Zeugnisses von Seite des W. betrifft, wurde solcher durch folgende Momente unterstützt: 1) W. gründet seine falsche Angabe gegen M. auf einen gegen diesen gefaßten Haß; 2) das fortgesetzte Schweigen des M. gegen W. in einem und demselben Gefängniß ist wirklich auffallend; 3) das Betragen des W. ist tadelfrei; 4) derselbe will die Schuld nicht von sich abwälzen, sondern nur sein Gewissen über die falsche Anklage gegen M. beruhigen.

Es wurde nun auf den Grund des Art. 396. Theil II. des Strgb. zu Recht erkannt, daß in Ansehung des M. die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinde**).

In Bezug auf den Haß, der den W. zur falschen Anklage verleitet haben soll, konnte nichts weiter erhoben werden, als daß M. und ein gewisser S., die sich verabredet hatten, sich in einen Keller zu begeben, um dort genug trinken zu können, wenige Stunden vor der Ausführung, unter einer falschen Vorgabe, den W. in dieses Unternehmen gezogen haben, daß sie hierbei überrascht, davon gelaufen sind und den W. im Stich gelassen haben (vergl. Anhang [1]), und daß sodann, nachdem alle drei vom Crim.-Gerichte des nächsten Versuchs des ausgezeichneten Diebstahls nicht als schuldig befunden, und von der Strafe freigesprochen worden, von der Polizeibehörde M. und S. zu 8tägigem geschärften, W. aber zu 4tägigem einfachen Polizei-Arreste verurtheilt worden sind.

Ueber die vorgebliche Anleitung, die W. vom L. erhalten haben will, und die ihn zur falschen Anklage bestimmt haben soll, konnte bei dem Tode des L. keine Erfahrung eingezogen werden.—

---

gehört werden." Aus dem Vortrag an das Collegium. Vergl. auch Anh. 13. pos. 2 u. 3.

*) Lauter hatte drei Tage vor seinem Tode die Sprache verloren.

**) Johann Moser wurde für die Dauer der wiederaufgenommenen Untersuchung von dem Strafort Lichtenau in das Untersuchungsgefängniß des in der Sache früher als Untersuchungsbehörde thätig gewesenen Land- und Stadtgerichts Augsburg versetzt.

L. konnte in seinen drei letzten Lebenstagen nicht mehr sprechen, und es bleibt daher zweifelhaft, ob nicht L., wenn ihm die Sprache nicht verfallen wäre, und seine Sinne sich nicht verwirrt hätten, in der Ueberzeugung, daß er sterben müsse, sein Zeugniß ebenfalls zurückgenommen hätte. (Anhang 3.)

Das Vorgeben des W., daß er den Antheil des L. an dem geraubten Gelde sammt dessen Gewehr im Walde unter einem Baumstock verborgen, bestätigte sich nicht, indem bei der genauesten Nachsuchung, die W. an Ort und Stelle selbst leitete, weder Geld, noch Gewehr an dem von ihm bezeichneten Platz aufgefunden werden konnten. (Anh. 1. Note.)

In dem über die wieder aufgenommene Untersuchung erstatteten Vortrag *) entwickelte Referent (Einsender dieses), folgende Ansicht:

Es liegt auf Seite des W. nicht ein Widerruf des Geständnisses, sondern nur ein Widerruf des Zeugnisses gegen M. vor. Es muß also der Widerruf nicht, wie der Art. 273 Theil II. des Str.G. bei einem Geständnisse fordert, durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt sein, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der

*) Aus den mir mitgetheilten Collegialacten, aus welchen ich die in dem Anhange unter Nr. 1 bis mit 13 beigegebenen Mittheilungen zusammenstellte, (und zwar wie ich hoffe, so daß die einzelnen Nummern hinter einander weggelesen auch ein Bild vom ganzen Fall gewähren) ist zu ersehen,

daß das Untersuchungsgericht, das Kr. und StG. zu Augsburg, mittelst ganz kurzen Berichts vom 7—13. Febr. 1833 die den Proceß der wiederaufgenommenen Untersuchung betreffenden Acten (in neun Bänden) dem App.-Gericht zu Neuburg an der Donau zum Spruch eingeschickt hatte und daß hierauf schon am 28. desselben Monats der (im fast ganz correcturfreien enggeschriebenen Concept 19 Bogen starke) Vortrag des Hrn. von Clarmann vollendet und am Tage darauf von ihm dem Collegio erstattet wurde. Noch am 1. März arbeitete Hr. v. Clarmann das Urtheil nebst Entscheidungsgründen aus, das, nachdem es dem Vertheidiger Mosers vom Untersuchungsgericht verkündet und nach eingelegtem Rechtsmittel der Revision mittelst Berichts vom 14—20 März nebst den Acten von Augsburg nach Neuburg a. D. zurückgeschickt worden war, schon unterm 26. März nach München an das Ob.App.Gericht für das Königreich Baiern befördert wurde, von wo schon auch unterm 6. April die Bestätigung erfolgte.

Am 27. April wurden die Erkenntnisse beider Instanzen dem Moser im Beisein seines Defensor publicirt. Ersterer verweigerte dem Protokoll darüber die Unterschrift, „weil er unschuldig leiden müsse.“ Der Verth. erbat sich Abschriften, „zu dem Zwecke, damit er den Gnadenweg betreten könne.“ Sein Gnadengesuch ist als Auszug im Anhange 8 mitgetheilt. D. H.

Inq. zur Zeit seines Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen; sondern W. erscheint nach Art. 279. II., welcher, da das Strgb. den Widerruf eines Zeugnisses nicht selbstständig behandelt, in Anwendung gebracht werden muß, als ein Zeuge, der in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, und deshalb auch in Ansehung aller andern Punkte seines Zeugnisses allen Glauben verliert.

Daß ein Kettensträfling (obgleich bürgerlich todt), ein früher abgelegtes Zeugniß zurücknehmen kann, und darf, wurde bereits (S. 149.) erörtert, ebenso, daß der Tod des L. die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht zu hindern vermag; da übrigens L. am 14. Juli 1831 gestorben ist, und W. sein Zeugniß erst am 17. April 1832 widerrufen hat, ist die Vermuthung, als habe W. den Tod des L. abgewartet, um für die Befreiung des M. wirken zu können, bei dem in Mitte liegenden längern Zwischenraum nicht begünstigt.

„Dem Einwurf, daß die Humanität zu weit getrieben würde, einem Verbrecher auf Angabe eines andern Verbrechers zur Gefährde des Publikums der gerechten Strafe zu entziehen, kann durch die Bemerkung begegnet werden, daß die Beweistheorie im Strafrechte auf den Grundsatz basirt ist, lieber mehre Schuldige ungestraft durchkommen zu lassen, als einen einzigen Unschuldigen zu bestrafen. — Theils zur Unterstützung des Widerrufs des Zeugnisses, theils für den Fall, daß ein Widerruf des Geständnisses angenommen werden wollte, hielt sich Ref. verpflichtet, näher auf die Gründe der Bezüchtigung und des Widerrufes einzugehen.

1) Es ist zwar der von W. behauptete Umstand beinahe zu kleinlich, um einen so tiefen Haß zu begründen, aus welchem W. den M. des Verbrechens des Raubes fälschlich angeklagt haben will, allein wenn man bedenkt, daß selbst in den gebildeten Ständen manchmal ein kleinliches Wort die Leidenschaft des Hasses und der Rache aufregt, und daß vielleicht W., wohl wissend, daß M. nichts gestehen werde, weil er nichts einzugestehen hatte, gegen denselben es mehr auf den Untersuchungsarrest, als auf dessen, zumal so schwere, Bestrafung, angelegt hatte, so läßt sich die Angabe, daß W. aus Haß gegen den M. falsch gezeugt habe, nicht geradezu verwerfen.

2) Weniger Glauben verdient die Behauptung des W., daß L. ihn zur falschen Anklage bewogen habe, damit er als Familien-

Vater geschont werde. Denn wäre dieses die Absicht gewesen, warum wurde L. nicht ganz aus der Untersuchung gelassen? — Der Damnificat und sein Begleiter haben nur zwei Räuber gesehen, als einen derselben bekannte sich W., als den andern bezeichnete er den M.; wer hätte einen intellectuellen Urheber in der Person des L. vermuthet, wenn er und W. es nicht verrathen hätten? — Daß L. sich selbst angeklagt hätte, um mit W. vollen Beweis gegen den M. liefern zu können, ist eine zu gewagte Vermuthung, da L. mit dem W. nicht einmal den angeblichen Haß gegen den M. theilte, und bis zu diesem Verbrechen einen unbescholtenen Lebenswandel führte*).

3) Es fällt zwar auf, daß wenn nicht M., sondern L. mit dem W. unmittelbaren Antheil am Raube selbst genommen hat, W. den Antheil des L. an Geld — statt ihm solchen sogleich auszuhändigen, oder wenigstens bei sich zu behalten — sammt dem Gewehr des L. vergraben hat; indessen ist dieses doch, so wie daß in der Zwischenzeit Jemand das Vergrabene gefunden hat, möglich.

4) Als Grund des Widerrufs gibt W. seine Gewissensbisse an; darüber läßt sich nicht richten — auffallend aber, und den Widerruf unterstützend bleibt immer, daß M. vom Anfange der Untersuchung an seine Unschuld behauptete, — daß er dem W. in der Strafanstalt ausgewichen ist, mit den Worten, er rede mit ihm

*) Wie aber nun, wenn L., nach der Ansicht, daß die Hinterbringung der Nachricht, wann der Zuberaubende des Wegs kommen werde, strafrechtlich nicht viel zu bedeuten habe, (vergl. Anh 1. S. 159 die mit lateinischer Schrift gedruckte Stelle, in dieser das Wörtchen: nur) — diese Bezüchtigung über sich ergehen ließ und eingestand, nur um daraufhin eine natürlich herauskommende Gelegenheit zum Zeugniß gegen Moser zu erhalten; nicht aus Haß gegen denselben, sondern um das Untersuchungsgericht von der Spur des Verdachts gegen ihn, Lauter, abzubringen, oder auch geradezu in der verworfenen Absicht, die ihm, dem Schuldigen, drohende Schlinge über das Haupt eines Unschuldigen zu bringen? — Soviel dürfte gewiß sein, daß Lauter ohne Uebernahme einiger Mitschuld in dieser Untersuchung zu einem directen Zeugniß über den Thäter nicht gelangt wäre. So aber bekam er die fügliche Gelegenheit dazu. In der Angabe des Grundes seiner Wissenschaft erhielt nun auch sein Zeugniß Grundlage und Zusammenhang, und durch die Bestätigung Weishaupts gesetzliche Glaubwürdigkeit. Lauter konnte von der leicht zu verstehenden, einfachen Bestimmung des Art. 284 („vom Zeugniß eines Mitschuldigen") unterrichtet sein, ohne deshalb auch die feinern complizirtern Gesetz-Distinctionen in der Theorie von Complott, intellectueller und physischer Urheberschaft, von nahen und entfernten Gehülfen rc. kennen gelernt und richtig verstanden zu haben. D. H.

hier kein Wort, sondern in der andern Welt wollten sie es vor Gott ausmachen, und daß er wirklich nachher mit dem W. nicht mehr gesprochen hat, — daß er einen vom W. ihm angebotenen Groschen zum Tabakkaufen zurückgewiesen — daß er den Zuchtdiener flehentlich gebeten, mit dem W. nicht auf einem und demselben Strohsacke schlafen zu müssen — (Anh. 2.) daß W. wiederholt gebeten, den unschuldigen M. doch einmal zu entlassen, — daß endlich sich nicht wohl annehmen läßt, W. habe durch seinen Widerruf den M. widerrechtlich zu befreien gesucht, weil er keinen Vortheil davon zu erwarten hatte, und überzeugt sein mußte, daß seine Kettenstrafe unabänderlich feststehe. (Anhang 4.)

5) Es sagen zwar der Damnificat und sein Begleiter, L. sei unter den Räubern nicht gewesen, sie hätten ihn an Rede und Positur gewiß erkannt; wenn sich aber auch beide — in ihrem Schrecken, und in Betracht, daß nur wenige Worte gewechselt worden sind, und die Gesichter der Räuber geschwärzt waren — diesfalls wirklich nicht getäuscht haben sollten, so folgt hieraus doch noch nicht, daß M. einer der Räuber gewesen sein müsse. Will man hierin eine Selbsttäuschung der beiden Ueberfallenen, in deren diesfalls zu bestimmt ausgesprochenen Aussagen man Zweifel setzen muß, nicht annehmen, so wäre es dann wenigstens eben so denkbar, daß ein dritter, der gegenwärtig noch ganz unbekannt ist, den Raub mit verübt hätte*). (Anhang 5, pos. 3 in Verb. mit Anh. 11. Note 3.)

6) Der schlechte Leumund des M. (Anhang [10] pos. i. u. k.), der überdies nur eine allgemeine Anzeigung bildet — der Umstand, daß M. vor dem Raube bei L. übernachtet hat, welcher, da W. seine Angabe zurücknimmt, und die Angehörigen des L. den M. nicht erkannt haben, nicht mehr erwiesen feststeht (Anh. 5. pos. 2. Note 3. Anh. 10. pos. a. Anh. 11. pos. 1.), der durch eine Zeugin erwiesene Rath, den M. dem W. im Arreste darüber, wie er widerrufen

*) Vielleicht ein Bruder von Aloys Weishaupt? — Vielleicht gerade der Joseph Weishaupt, der nach dem Schluß der wiederaufgenommenen Untersuchung die im Anhange 6 mitgetheilte Anzeige gegen Moser bewirkt, von welcher der Referent urtheilt, daß sie nicht „leidenschaftlos" sei, der Joseph Weishaupt, von welchem Moser bei der Anbringung seines 2. Restitutionsgesuchs (Anh. 10. pos. b) sagt, daß er mit ihm von gleicher Größe sei? — Vergl. Anh. 12. Abth. 2. Note 2. resp. in Verb. mit Note 3 daselbst. D. H.

solle, ertheilt hat (Anh. 5. pos. 5. Anh. 10. pos. h. Anh. 11. pos. 7.), endlich der Mangel des Beweises der Abwesenheit vom Orte der That, von dem man nicht sagen kann, daß er gänzlich mißlungen ist, (Anh. 5. pos. 4. Anh. 10. pos. c. Anh. 11. pos. 3. u. 4.) reichen übrigens nicht hin, den M. zu überweisen, und unterstützen nur die noch bestehende Angabe des verstorbenen L.

Da sonach nur noch L. allein gegen den M. zeugt, und durch den Widerruf des W. die vormalige volle Probe zum halben Beweis herabgesunken ist, so trägt Ref. nach Art. 356 Theil II. des Str.G.B. darauf an, zu erkennen, daß die wieder aufgenommene Untersuchung gegen M. mangelnden Beweises halber einzustellen. Derselbe aber, wenn er nicht eine Caution von 1000 fl. zu leisten vermag, nach Art. 390 — 392 II., in einem Zwangsarbeitshause fünf Jahre lang zu verwahren sei *). Vergl. Anh. 6. in Verbindung mit Anh. 11. Abth. 2. pos. 2.

Es wurde jedoch vom k. App.-G. für den O. D. Kr. unterm 1. März 1833 zu Recht erkannt, daß es der Wiederaufnahme der Untersuchung ungeachtet bei dem früheren Straferkenntnisse, wodurch M. als Urheber des Verbrechens des Raubes dritten Grads unter erschwerenden Umständen mit der Kettenstrafe belegt worden, sein Verbleiben habe.

In den Gründen wurde folgendes angeführt: Der Widerruf des Zeugnisses von Seite des W. entbehre alle Glaubwürdigkeit, weil derselbe nicht wahrscheinlich machen könne, daß, und warum er den M. fälschlich angeklagt habe. **) Die Keller-

---

*) Die in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses bisher in der Kettenstrafe verlebte Zeit, wollte man nicht in Abrechnung bringen, da die Strafe des Verbrechens mit der bei schweren Verbrechen, statt polizeilicher Aufsicht, gesetzlich verordnete Haft nicht identisch ist, und das nun zu fällende Erkenntniß nicht rückwirken kann. ꝛc. Aus der Relation des Herrn von Clarmann.

**) Moser stellt darüber in der wieder aufgenommenen Untersuchung folgende Vermuthung auf: W. und L. haben während der Untersuchung gehofft, sie würden durch diese Lüge gegen mich ihr Schicksal erleichtern, ohne mir, der ich im sichersten Schutz meiner Unschuld sei, so entsetzlich zu schaden; sie haben gewiß nicht geglaubt, daß ich überhaupt gestraft würde. Als sie zu Lichtenau ihren doppelten Irrthum eingesehen, hätten sie sich nicht mehr getraut, ihre Lüge zu bekennen, aus Furcht, für dieselbe noch besonders gestraft zu werden. Aloys Weishaupt giebt eine diese Vermuthung bestätigende Erklärung. Vergl. Anh. 1. Auszug aus dem Prot. d. d. Lichtenau 17/4. 1832 gegen d. E.

geschichte und der darauf erfolgte polizeiliche Arrest sei zu unbedeutend, einen so tiefen Haß zu begründen, aus welchem W. den M. eines so schweren Verbrechens fälschlich angeklagt haben wolle. Mit dem Vorgeben dieses Hasses stehe sogar der Umgang des W. mit dem M. in den ersten Tagen nach dem Raube, und ihr gemeinschaftliches Zechen im Widerspruche. (Anh. 5 pos. 5.) — Daß L. den W. zur falschen Anklage des M. bewogen haben solle, um sich selbst als Familienvater zu schonen, ist nicht wahrscheinlich, denn wäre dieses die Absicht gewesen, warum wurde L. bei der Anklage nicht ganz umgangen? Damnificat und sein Begleiter hätten nur 2 Räuber gesehen, als einen derselben bekenne sich W., als den andern bezeichne er den M., außer dem W. selbst und dem L. hätte Niemand den Letztern verrathen können. (Vergl. S. 153 Note.) Hiebei komme noch vorzüglich zu erwägen, daß Damnificat und sein Begleiter ausdrücklich anführen, daß Lauter, den sie an der Rede und Positur erkannt haben würden, nicht unter den 2 Räubern gewesen ist. — (Vergl. Anhang 5 in Verb. mit Anh. 11 pos. 2 Note.) Die Behauptung endlich, Gewehr und Geldantheil des L. im Walde verborgen zu haben, vermöchte W. nicht zu erweisen. (Vergl. Anhang 1 Note.) Der Widerruf des Zeugnisses des W. sei demnach nicht glaubwürdig, und im Gegentheil erscheine das Ganze als eine Verabredung, dem M. durchzuhelfen.

Dieses Erkenntniß wurde am 6. April 1833 vom obersten Gerichtshofe bestätigt. — Dem Polizeicommissariat der Strafanstalt wurde aufgetragen, die Sträflinge W. und M. künftig, „wie es gleich im Anfange (zu Folge des Str. G. B. I. Art 7. Abs. 2.) hätte geschehen sollen," am Straforte von einander abzusondern.

Da jedoch eine Absonderung nach der Localität der Anstalt nicht bewerkstelligt werden konnte, wurde W. in die Strafanstalt zu München abgeführt. *)

Auf ein vom Vertheidiger des M. eingereichtes Begnadigungsgesuch (Anh. 8) erklärten S. K. M. unterm 17. Januar 1834, daß Allerhöchstdieselben keine Gründe gefunden haben, die gegen M. we-

*) Nicht ohne vorher, nach Mosers Wiedereintritt in die Strafanstalt zu Lichtenau, bei dem dortigen Polizeicommissariat eine neue dringende Bitte, an Mosers Unschuld zu glauben (Vergl. Anhang 1 gegen das E.), in dem als Anhang 7 mitgeth. Protokoll niedergelegt zu haben. D. H.

gen Raub ausgesprochene Kettenstrafe aus allerhöchster Gnade zu mildern. *)

Unterm 9. Januar 1835 erneuerte M. sein Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung (Anhang 10), dasselbe wurde aber unterm 4. Aug. 1835 (Anhang 11) als unstatthaft erklärt, weil neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Beweismittel mangelten, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises, oder die gänzliche Unschuld dargethan werden könnte. **) — Auch dieses Erkenntniß wurde vom obersten Gerichtshof bestätigt. ***)

Im Januar 1839 wurde von dem Polizeicommissariat der Strafanstalt bezeugt, 1) daß M. mit der fortwährenden ruhigen, gelassenen und aufrichtigen Behauptung seiner Unschuld ein musterhaftes, ausgezeichnet gutes Betragen verbinde, und so lang er zu arbeiten vermocht, ausgezeichneten Fleiß bewiesen habe; 2) daß M. immer einen fest begründeten, aufrichtig religiösen Sinn, und ein gleichmäßig stilles, sittliches und friedliches Benehmen zu erkennen gegeben, in sein Schicksal, obgleich seinem Seelsorger stets betheuernd, daß er die Strafe nicht verdient habe, sich geduldig gefunden, und ungeachtet seiner Kränklichkeit mit Liebe und bestem Erfolg die Schule besucht habe, so daß er nun des Lesens und Schreibens vollkommen kundig geworden; 3) daß an M., der früher an chronischen Brustbeschwerden und Hämorrhoidalzufällen gelitten, eine bedeutende Abnahme seines Körperbaues und seiner Kräfte bemerkbar sei, weshalb durch eine baldige Entfernung aus den unvermeidlichen schädlichen Einflüssen der Gefangenschaft nicht nur sehr wohlthätig auf denselben eingewirkt, sondern auch einer gänzlichen Zerrüttung seiner Gesundheit vorgebeugt werden könne.

Auf den Grund dieser Zeugnisse wurde an des Königs Majestät im Gnadenwege berichtet (Anhang 13), worauf Allerhöchstdieselben sich unterm 8. März 1839 bewogen gefunden haben, die Kettenstrafe auf die Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit zu

---

*) Im Anhange 9 wird die gutachtliche Stelle des von des Justizministers Excellenz dem k. Appellationsgericht zu Neuburg über Mosers Begnadigungsgesuch abverlangten Berichts mitgetheilt.

**) Dem Rechtsantrag hatte der Referent Hr. von Clarmann eine amtliche Empfehlung zur Begnadigung beigefügt. Hierüber ist die 2. Abth. des Anhangs 11 nachzulesen. Das Collegium scheint diesem Antrag keine Folge gegeben zu haben.

***) Nachdem zuvor einige Ersetzungen angeordnet worden waren. Aus Anhang 12 ist das Nähere in Betreff dieser Instanz zu ersehen.

mildern und zu gestatten, daß bei fortgesetztem guten Betragen des M. im Zuchthause, nach Verlauf von 16 Jahren vom Tage des Antritts der Kettenstrafe an gerechnet (das ist im Jahre 1845), für denselben auf Entlassung aus dem Zuchthause angetragen werden dürfe.

Nicht uninteressant ist es, daß in diesem wichtigen Fall, diejenigen Behörden, welche mit Joh. Moser von Angesicht zu Angesicht zu thun hatten — a) Untersuchungsgericht und b) Vorstand der Strafanstalt — der Ansicht von seiner Unschuld das Wort reden. Vergl. ad a Anh. 6, ad b Anh. 4. 10. Note 2. 13, pos. 1. 2. 3. Daß auch der Referent aus dem Studium der Acten eine sich hierin annähernde Ansicht gewonnen hat, geht aus seinen Vorträgen hervor.

D. H.

Anhang, zusammengestellt vom Herausgeber.

Nr. I. Zu S. 148. geg. d. E.

Aus dem Protokoll des Polizeicommissariats Lichtenau d. d. 17. April 1832.

Gegen den katholischen Curatieverweser, Priester Jacob Förch hatte der Kettensträfling Aloys Weißhaupt die Aeußerung gemacht, daß ihn eine falsche Angabe gegen den Johann Moser schwer am Herzen liege, und er gern von dieser Gewissenslast durch die wahre Angabe der Sache sich befreien möchte. Er bat seinen Seelsorger, davon den Vorstand der Strafanstalt in Kenntniß zu setzen, nachdem ihm jener dieses als das einzige Mittel eröffnet hatte, um seinen Zweck, nämlich die Beruhigung seines Gewissens, zu erreichen. Nachdem der katholische Curat die Bitte des W. dem Vorstand der Strafanstalt eröffnet hatte, so wurde der letztere, (seit 2 Tagen wegen Uebelbefinden in der Krankenanstalt) vernommen.

W. sagt: „meine Gewissensvorwürfe werden immer mächtiger, da ich mit Moser in dem nämlichen Cachot liege. Derselbe hat, als ich ihn bei seinem Eintritte entschuldigend anredete: daß an seinem Unglück nur der verstorbene Georg Lauter schuld sei, mir entgegnet: daß er hier mit mir kein Wort rede, und er es in der andern Welt mit mir vor Gott ausmachen wollte. Wirklich hat auch M. nie mehr mit mir geredet. Ich habe ihm dieses auch

nicht übel gedeutet, weil ich und Lauter, nach gemeinschaftlicher Verabredung, gegen ihn eine durchaus falsche Angabe gemacht habe, in deren Folge er mit dem schweren lebenslänglichen Gefängnisse bestraft worden ist.

Die Sache verhält sich so: Im Jahre vorher, an einem Frauentage in der Fastenzeit, habe ich mit Moser beim Rollenwirth gezecht, und Moser sich mit mir verabredet, zur nahe wohnenden Bäckermagd zu gehen, und sie aus Spaß aufzuwecken; es war finstere Nacht und anstatt zu derselben zu kommen, fand ich mich auf einmal in einen Keller, wo viele Fässer waren, und ich mit Moser und Joseph Schönheil von Velden Bier trank, bis wir von dem Wirthssohne überrascht wurden, worauf jene entsprangen, ich aber verhaftet wurde. Darüber, daß ich in Untersuchung und in Schand und Spott kam, längere Zeit dienstlos war, und hierüber auch zu dem großen Verbrechen verleitet wurde, wofür ich jetzt hier büße, habe ich einen Groll gegen Moser gefaßt. Um so leichter war ich also von L. zu bereden, die Schuld an der fragl. Beraubung auf Moser zu wälzen. Ich muß vor Gott behaupten, daß dieser von jener Beraubung keine Wissenschaft hatte, daß also nichts mit ihm darüber verabredet wurde, noch weniger, daß er an dem Raube selbst Theil genommen habe, indem nur ich und L. dieses Verbrechen allein verübt haben. Ich und L. waren es, welche mit Gewehren und mit durch Pulver geschwärzte Gesichtern dem Zieglmaier aufpaßten, und beraubten (Vergl. S. 145f.). Das Geld habe ich zu mir genommen, und L. ist gleich fort gegen Wertingen gegangen, damit er sich ausweisen könne. Während der Zeit habe ich die L. zugetheilte Hälfte des Geldes, 61 fl., und das Gewehr des L. im Walde an der Weldischen und Fuggerischen Gränze vergraben, wo es noch liegen muß. Zwei Tage nach dem Raube bin ich mit L. an der Ziegelhütte im Walde verabredetermaaßen zusammen gekommen, und habe ihm von meinem Raubantheile 4 fl. gegeben. Bei dieser Zusammenkunft verabredeten wir, daß ich Moser als Theilnehmer, wenn etwas vom Raube auskommen sollte, angeben, den L. aber, in Hinsicht seines Weibes und seiner Kinder, verschonen müsse; es ward verabredet, seiner Zeit auszusagen, daß L. jene 4 fl. von Moser empfangen, und

L. nur derjenige gewesen sei, der es mir und Moser gesagt habe, dass um diese Zeit dem Ziegelmaier aufgepasst und das Geld genommen werden könne. *)

*) Vergl. S. 153 Note.

Davon, daß ich seinen Raubantheil und sein Gewehr vergraben, sagte ich ihm nichts. *)

W. bittet, ihm diese falsche Angabe gegen M. weniger schwer zuzurechnen; er habe sie, damals 21 Jahre alt, im jugendlichen Leichtsinn auf das Zureden seines Verführers L. begangen. Man möge ihm deshalb die schwere Kettenstrafe nicht noch mehr erschweren ꝛc." (Vergl. S. 155. Note **).)

Auf diese dem Appellationsgericht Neuburg a. D. mitgetheilte Anzeige erging die Verfügung: „daß zunächst Aloys Weishaupt vom Landgericht Heilbronn, umständlich zu vernehmen und derselbe insbesondere den Platz genau zu beschreiben habe, an welchem Geld und Gewehr vergraben sein solle." Aus der diesfalls aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung d. d. 21. Mai 1832 theilen wir folgendes mit: „ꝛc. An dem Gemeindewalde, ¼ Stunde von Welden, gränzt der Fugger'sche Wald. Ungefähr 40 Schritte in den Fugger'schen Wald hinein lag ein vom Wind umgerissener und dann abgesägter Baum und unter den Stock dieses Baumes legte ich das Gewehr und das Geld, und bedeckte beides mit Streu und Moos etwa 3 Zoll hoch. Näher kann ich diese Stelle nicht beschreiben, da ich selbst in jenem Wald nicht so genau bekannt bin, und es auch vorher nicht war." **) (Der Widerspruch mit der ersten

*) Bei der späteren Vernehmung vor dem Landgericht Heilbronn sagt W.: ich gab dem L. von meinem Antheil 4 fl. und sagte ihm hierbei, daß ich seinen Antheil mit seinem Gewehr im Holze vergraben hätte und daß ich ihm das Geld in einigen Tagen überliefern würde. Allein einige Tage darauf wurde ich schon verhaftet. ꝛc.

**) Aus dem, die Geschichte *) der diesfälligen Auffindungsversuche darstellenden Actenextract der von Clarmann'schen Relation:

„Das Untersuchungsgericht requirirte das Landgericht Wertingen, Gewehr und Geld zu suchen, und im Falle des Nichtfindens alle diejenigen Umstände zu erheben, aus welchen die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Vergrabens erkannt werden möchte ꝛc."

„Das Landgericht Wertingen ging mit der größten Umsicht zu Werk, und begab sich nach vorgängigem Benehmen mit dem Fugger'schen Controlleur Cavallo und unter Zuziehung der einschlägigen Forstwärter an den Rindelsberg, an welchem der Beschreibung nach Gewehr und Geld vergraben sein sollten. Auf dieser Fläche hatten zwar im Jahr 1828 mehre Windfälle stattgefunden, diese waren aber sämtlich verkauft, und die Käufer hatten auch alle Stöcke herausgethan. Im Jahr 1829 wurden die übrigen Stöcke herausgethan, die vom schlagbaren Holz da waren, und somach war der ganze Platz verändert. Dessen ungeachtet wurde er begangen, aber nichts

*) Hier mitgetheilt, weil die Darstellung einer in dieser Art nur selten vorkommenden Expedition manchem Inquirenten interessant sein dürfte.

Angabe, nach welcher er Geld und Gewehr wollte vergraben haben, scheint dem W. nicht vorgehalten worden zu sein). Frage: Womit kannst du deine Angabe, daß M. an jenem Raub keinen Theil genommen, näher noch beweisen? — „Bei meinem Gewissen kann ich nicht anders sagen, als daß M. nicht dabei war; nähere Beweise kann ich nicht angeben." ꝛc.

---

entdeckt. W. davon in Kenntniß gesetzt, sagte: der Rindelsberg sei ihm wohl bekannt, dort aber habe er das Gewehr und das Geld nicht vergraben; dieser Berg, so wie der dort befindliche Wasserfall sei ihm zur linken Seite geblieben, und er sei von Affalten nach Welden durch die Mitte des Waldes gegangen. Näher könne er die Stelle nicht bezeichnen, er getraue sich aber dieselbe noch aufzufinden. Das Landgericht Wertingen zog das Forstpersonal, so wie den Damnificaten Ziegelmair neuerdings zu Rath; sämtliche aber erklärten, auf diese Beschreibung hin, den Platz nicht zu erkennen. — Forstcontroleur Cavallo hielt die Angabe des W. auch für zu unbestimmt und meinte, derselbe könnte am ehesten die Stelle auffinden. Das Untersuchungsgericht fragte nun beim Gerichtshof an, ob W. an Ort und Stelle gebracht werden soll, und erhielt unterm 6. Nov. 1832 die Weisung, daß die wohlverwahrte Lieferung des Kettensträflings W. von Lichtenau an die von ihm im Walde bezeichnete Stelle, und das Aufsuchen des angeblich dort verborgenen Geldes und Gewehrs in der persönlichen Gegenwart desselben zu bewerkstelligen, und W. nachher wieder wohlverwahrt und mit aller erforderlichen Wachsamkeit gegen ein allenfallsiges Fluchtvorhaben nach Lichtenau zurückzuliefern sei. Zugleich wurde bemerkt, daß, wenn es sich zeigen sollte, daß an der von W. nachzuweisenden Stelle ebenfalls in der Zwischenzeit die Windfälle aufgeräumt, und die Stöcke herausgethan worden seien, dann die betreffenden Holzarbeiter und andern Personen, die das Versteckte gefunden haben könnten, vernommen werden müßten. Dieser Weisung gemäß wurde W. an das k. Landgericht Wertingen abgeliefert, und von der dortigen Komission nach der von ihm selbst angegebenen Richtung an den in Frage stehenden Platz geführt.

Man traf auf 2 Stöcke, bei welchen W. äußerte, man könne suchen, es wäre möglich, daß einer davon derjenige wäre, unter welchen er die Gegenstände von außen hineingeschoben und mit Moos bedeckt habe. Es fand sich aber nichts vor, obgleich die Stöcke selbst aufgerissen worden.

Das Forstpersonal beging den ganzen Rayon des bezeichneten Platzes und stieß noch auf 4 Stöcke, in welchen aber wieder nichts gefunden wurde. W. jammerte und äußerte sich, daß es doch in dieser Gegend sein müsse, obgleich damals das Holz viel rauher gewesen; auch fragte er die Kommission, wie weit es von der Weldner Gränze sei. Als das Forstpersonal bis zur Gränze 45 Schritte bezeichnete, glaubte W., daß er schon zu weit von der Gränze weggekommen sei. Man forderte ihn nun zurückgehend auf, der Kommission die Leitung zu geben, er aber erwiederte: Man habe ihn schon auf alle Plätze geführt, er könne jetzt wirklich keinen mehr benennen, sondern glaube, daß es schon einer der Stöcke sein müsse, die man heraus gegraben habe; er könne der Kommission keine weitere Anleitung geben, und erkläre, daß alles weitere

Am 6. August bat W. das Polizeicommissariat Lichtenau: zur Beruhigung seines Gewissens einen Erfolg seiner Angabe in Bälde zu erwirken, mit dem Bemerken, seine körperlichen Leiden nähmen immer mehr zu und er fühle, daß er immer schwächer werde, der Kummer, den ihm seine unwahre Aussage über M. verursache, nage um so stärker an seinem Herzen, als er diesen Menschen täglich vor sich sehe und sich überzeuge, wie schrecklich die unverdiente Strafe auf M. einwirke. (Vergl. W's. spätere Bemerkung über die Schuld, welche die Obrigkeit auf sich nehmen werde, wenn sie aus Mißtrauen gegen seine Anzeige, den unschuldigen M. nicht frei geben würde. 3) gegen das Ende.)

Nr. 2. Zu S. 154. Das Benehmen Johann Mosers in der Strafanstalt, insbesondere gegen den Aloys Weishaupt. (Aus der amtlichen Relation des Hrn. von Clarmann.)

Der Zuchtdiener Schilling bezeugt: W. sei im Frühjahr und M. im Sommer 1829 in die Anstalt gekommen. Als dem M. die Kugel angelegt worden, habe sich derselbe geäußert, er werde diese Kugel nicht lang tragen, denn er sei unschuldig. W. und M. seien Anfangs abgesondert untergebracht worden, in der Folge seien sie manchmal im Lazareth zusammen gekommen, später aber seien dieselben in Einem Cachot verwahrt worden. Sie seien sich aber stets entfernt geblieben, obschon sie Gelegenheit hatten, zusammen zu treten und sich zu unterhalten. — Als Deponent ihnen vor ohngefähr $\frac{3}{4}$ Jahren, ohne an ihr Verhältniß zu denken, einen gemeinschaftlichen Strohsack zum Lager angewiesen, habe ihn M. mit Thränen gebeten, ihn damit zu verschonen, weil er sich unmöglich dem W., der ihn unschuldigerweise in die Strafe gebracht habe,

---

Suchen vergebens sei. — Er lebe daher der festen Meinung, daß diese Gegenstände gefunden worden sein müssen.

Das Forstpersonal bemerkte noch, daß an diesem Platze seit vielen Jahren kein Windfall stattgefunden, und keine Stöcke herausgethan worden, daß der Platz im Jahre 1828 rauher gewesen, mittlerweile aber theils durch das Ausreissen des dürren Holzes, theils durch das Streurechen lichter geworden. W. wurde wieder nach Lichtenau zurückgeliefert. Es wurden übrigens noch einige Leute vom Forstcontroleur Cavallo bezeichnet, welche theils an dem in Frage stehenden Platz öfter beschäftigt waren, theils auch Holz gefrevelt haben, allein keines dieser Individuen wollte je etwas gefunden, oder von einem Fund gehört haben."

so nähern könne. Erst noch vor 14 Tagen habe ihn M. gebeten, Vorsorge zu treffen, daß er mit W. nicht mehr in Einem Cachot verweilen dürfe. — Lauter sei mit W. in gutem Verhältnisse gestanden, nicht so mit M., dieser habe sich von L. ebenso getrennt, wie von W.

Frank, Kettensträfling, jedoch wegen seinem ordentlichen Betragen in dem Gefängnisse, mit der Aufsicht über die übrigen Sträflinge beauftragt: Seit 3 Jahren habe er Gelegenheit gehabt, den W. und M., sowohl im Gefängnisse, als bei ihrer Aufstellung im Freien genau zu beobachten. Beide seien stets von einander entfernt geblieben; zur ersten Zeit ihres Strafantritts seien dieselben, dem äußern Anscheine nach, ganz feindselig gegen einander gesinnt gewesen, und M. habe zuweilen Vorwürfe gegen W. hören lassen, daß dieser ihn in die Strafe gebracht habe, worauf W. wenig oder gar nichts erwiederte. — Auch in der Folge seien sie sich fremd geblieben, so daß sie nicht mehr miteinander gesprochen, als was bei ihren gegenseitigen Verrichtungen allenfalls nothwendig gewesen.

Berghammer, ebenfalls als Kettensträfling zur Aufsicht der übrigen Sträflinge beauftragt: Schon beim Strafantritt Ms., welcher keinen Kreuzer Geld mitgebracht, habe W. denselben aussen auf dem Walle angeredet, und ihm einen Groschen zum Tabak angeboten. M. habe aber die Annahme mit der Erklärung verweigert, daß er mit einem Menschen nichts zu thun haben möge, der ihn durch eine falsche Anzeige hierher gebracht habe. Auch in der Folge habe M. jede Gelegenheit vermieden, sich dem W. zu nähern, und wenn dieser auch zuweilen den M. angeredet habe, so sei ihm nur darauf erwiedert worden, daß er, M., mit ihm nichts zu thun haben möge. M. habe sich schon vor einem Jahr einmal, in Abwesenheit des W., geäußert, er sei unschuldig; die Angabe beruhe auf einer Piquanterie des W.; M. habe bei seinem Vetter die Jägerei erlernt, W. sei auf das Wildern ausgegangen, und diesem habe sich M. widersetzt. — Auch mit Lauter habe M. niemals gesprochen.

Renze, ebenfalls Kettensträfling und Aufseher im Gefängnisse: M. und W. haben sich nie einander genähert, Keiner thue dem Andern etwas zu lieb, aber auch nichts zu leid.

Joh. Moser selbst giebt in dieser Beziehung an: seit seiner Anwesenheit in der Strafanstalt habe er an den W. noch kein Wort verloren, weil dieser seine Hände in seinem unschuldigen

Blute gewaschen habe; einmal habe derselbe ihm, M., einen Groschen zum Tabak angeboten, er habe aber die Annahme verweigert, mit den Worten: er wolle in diesem Leben nichts von ihm wissen, in jenem Leben wollten sie es mit einander ausmachen.

Nr. 3. Zu S. 151. Georg Lauter betreffend.

(Aus der amtlichen Relation des Herrn von Clarmann.)

Georg Lauter ist am 14. Juli 1831 Morgens 3 Uhr im Spital zu Lichtenau an der Lungensucht verstorben. Der Vorstand der Strafanstalt befand sich damals im Mineralbade Steben, konnte also selbst über die letzten Lebensmomente des Lauter keine Auskunft geben, verwies aber auf den damaligen Krankenwärter Lebrecht Sonnenkalb in Augsburg, und dieser gibt an. Er habe den L. sterben gesehen; dieser habe 3 Tage vor seinem Tode kein Wort mehr sprechen, so wie auch keine Nahrung mehr zu sich nehmen können. Früher habe er manchmal die Schuld seiner Strafe auf seine Kameraden M. und W. geworfen, allein er sei sich in seinen Aeußerungen nicht getreu geblieben, sei mit genannten Kameraden nicht gut gewesen, und diese hätten ihn auch nicht leiden können; am allerwenigsten M., welcher fortwährend behauptet habe, er sei unschuldig, und L. und W. hätten ihn unschuldig in die Strafe gebracht, daher er beide immer angefeindet.

Weishaupt schildert den L. als einen Menschen ohne alles Gewissen, mit dem Bemerken, daß er sonst nicht ihn in seiner unbesonnenen Jugend veranlaßt haben würde, das Verbrechen, dessen sich L. mit ihm schuldig gemacht, auf den ganz unschuldigen Moser hinüber zu wälzen. Er setzt übrigens hinzu, er glaube sicherlich, daß auch L. noch vor seinem Tode dieses einbekannt hätte, wenn er in den 3 letzten Lebenstagen nicht seine Sprache verloren hätte.

W. äußerte hierbei: daß er die Unschuld des Moser nunmehr der Obrigkeit übergebe, und nichts mehr diesfalls auf seinem Gewissen habe, und wenigstens für die Zukunft keine Schuld tragen wolle, wenn, wegen zu wenigem Vertrauen in seiner Angabe, M. die harte Strafe ferner erleiden sollte. (Vergl. Anh. 7.)

Nr. 4. Zu S. 154. Aus der amtlichen Relation des Hrn. von Clarmann.

Das Polizeicommissariat Lichtenau versichert, „daß die Verwandten des M., die diesen besucht haben, sich mit dem W. nicht besprochen, und somit auf denselben zu Gunsten des M. nicht einwirken konnten, und daß es der Ueberzeugung lebe, daß die Richtigkeit der Angabe des W. in Hinsicht der erklärten Nichttheilnahme des M. am Raube nicht zu bezweifeln sei, möge sich auch W. sonst des Glaubens unwürdig gemacht haben ꝛc.“ — Es scheint auch wirklich für das Gegentheil ein hinreichender Grund nicht darzuliegen, denn es läßt sich nicht wohl annehmen, daß W. von der Befreiung des M. ein Vortheil zu ziehen hoffen konnte. Was sollte M. in seiner Armuth geben, wie auf die eine oder die andere Art den Verwandten des W., (dessen Bruder selbst eine Sölde im Werthe zu 1000 fl. besitzt) helfen, oder wie vollends gar den W. aus der Gefangenschaft befreien? — Es läßt sich ferner nicht wohl annehmen, daß W. durch seinen Widerruf seine Flucht beabsichtigte, denn daß er an dem Platz im Walde, wo Geld und Gewehr verborgen sein sollten, hingeführt werde, konnte er nicht wohl berechnen, und jedenfalls mußte er voraussehen, daß es nur unter der wachsamsten Aufsicht geschehen werde; daß er im Gefühle seiner Strafbarkeit, in sein Schicksal sich ergebend, und vielleicht aus Mitleid für seinen Kameraden das frühere Zeugniß gegen denselben widerrufen, glaube ich wieder nicht annehmen zu können, indem ich diesen, unter gemeinen Leuten gewiß äußerst seltenen Zug weder in dem Character des W., noch in dem früheren Verhältnisse desselben zum M. gegründet finde. Der natürlichste Grund des Widerrufs wird immer Reue über die frühere falsche Anklage bleiben. (Vergl. Anh. 6.)

Nr. 5. Zu S. 154. f. Aus der amtlichen Relation des Herrn von Clarmann.

Lediglich das Zeugniß des Lauter besteht noch, welcher bei erfolgtem Tode nicht mehr vernommen werden kann, und dasselbe wird durch den Widerruf des W. nicht entkräftet oder aufgehoben; auch wird überhaupt der Art. 294 II. über Collision der Zeugen-Aussagen hier keine Anwendung finden, weil sich hier nicht zwei glaubwürdige Zeugen gegenüber stehen, sondern das Zeugniß des W. als ganz ungültig betrachtet werden muß. ꝛc. Noch glaube ich die

übrigen gegen den Moser bestandenen, und bestehenden Anzeigungen in Kurzem prüfen zu müssen.

Eine allgemeine Anzeigung gegen den Moser war, und ist leider! sein schlechter Leumund. *) Als vorausgehende Anzeigung wurde angesehen

1) daß während W. am Tage vor dem fragl. Raube in der Mühle zu Sallmanshofen Brod kaufte, ein Kamerad desselben in der Ferne stand, der Moser gewesen sein soll. Allein es wurde damals wohl W., aber nicht M. mit Bestimmtheit erkannt. **)

2) Die Anklage des Weishaupt, daß Moser mit ihm bei Lauter gewesen, und dort den Raub verabredet habe. Allein weder das gehörlose und halbblinde Weib des Lauter noch dessen

---

*) Bei Gelegenheit eines zweiten Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung spricht sich M. selbst darüber aus. Vergl. Anh. 10 pos. i. und k.

**) Am Tage vor dem Raube kaufte Weishaupt in der Mühle zu Sallmannshofen Brod; ein Kamerad von ihm blieb in der Ferne, welcher Moser gewesen sein soll. a) Viktoria Bertel, Müllerin von Sallmannshofen, gab an, es habe sie damals ein Mann, der vorgegeben, daß er mit noch 3 im Besenreißschneiden begriffen sei, und daß ihnen das Brod ausgegangen, ersucht, ihm Brod zu kaufen zu geben, und sie habe ihm um 4 kr. Brod gegeben. b) Anton Bertel, Müllerssohn, bestätigt dasselbe. c) Jos. Wiedemann, Bauer von Kiegenhofen, traf das Mannsbild in der Stube an. d) Dessen Dienstbub aber, Johann Geßler, 12 Jahre alt, sah zu gleicher Zeit ein Mannsbild aus dem Mühlholze über die Felder herab, und unterhalb der Mühle dem Bach zu gehen, und beim Bach hinter einem Erlenstock stehen bleiben. Geßler bemerkte, daß derselbe einen weißen Gestel, und wie er glaubt, lange graulichte Hosen, ein Schildkäppl und ein Jägerflintl an der Achsel getragen, und daß dann ein Mann aus der Mühle heraus und zu ihm hingegangen, und sich beide mit einander fortbegeben haben. e) Dittmar Hintermayr, Dienstknecht, beobachtete ebenfalls die 2 Mannsbilder. f) Weishaupt bekannte selbst in der Mühle gewesen zu sein, und bezeichnete den Moser als seinen Kameraden, der auf ihn mit beiden Gewehren gewartet. — Moser aber widersprach. Als den Zeugen Moser in seinen Alltagskleidern vorgezeigt wurde, äußerten dieselben: der Größe nach sei er wohl der Kamerad, den sie auf W. hätten warten sehen, sie könnten aber nicht sagen, ob es gewiß derselbe sei.

(Aus der von Clarmann'schen Relation 1833.)

Kinder haben den M. erkannt, und W. nahm seine diesfallsige Behauptung zurück. *)

3) Als gleichzeitige Anzeigung galt die Anwesenheit des M. am Orte, und zur Zeit der That, allein, abgesehen von der Anklage des L. und W., welche Letzterer eben zurückgenommen hat, konnte weder der Damnificat noch sein Begleiter den M. bestimmt erkennen, und es ist sogar auffallend, daß Lippert, als ihm M. zum Erstenmal vorgezeigt wurde, behauptete, denselben nie gesehen zu haben, dann aber als M. mit dem weißen Gestel begleitet ihm noch einmal vorgezeigt wurde, es für möglich hielt, daß M. einer der Räuber gewesen; — daß M., nachdem er mit dem weißen Gestel bekleidet, noch einmal in das Recognitionszimmer geführt wurde, verlegen war, läßt sich eben so durch das seltene Vor-

*) In der ersten Untersuchung hatte Weishaupt angegeben, Lauters Eheweib, Maria Anna, sei gegenwärtig gewesen, als er und Moser mit Lauter, in dessen Stube, den Raub verabredet hätten; sie habe aber nichts dazu gesagt; Morgens, wie sie auf den Raub ausgegangen, sei das Weib eben aufgestanden, und zur Thüre hereingegangen; sie habe aber auch damals nichts gesagt. Die Kinder hätten nichts davon gehört, weil sie, wie die Sache verabredet worden, schon im Bette gelegen.

Maria Anna Lauter gab an: „Es seien den Winter wohl einmal ein Paar Männer Nachts bei ihnen gewesen, sie wisse aber nicht, wann, warum und wo sie gewesen, denn sie höre nicht recht, und sei auf dem rechten Aug ganz blind, und auf dem linken sehe sie nicht mehr recht. Ihr Mann sei nicht mit ihnen gegangen, sondern erst eine Weile nachher von Hause fort, er habe eine Axt genommen, und zu ihr gesagt, er gehe in's Holz." Nach dem Gebährden Protokoll verrieth sie viele Beschränktheit sowohl des Geistes, als des Seh- und Gehörorgans. Auch der Gerichtsarzt bezeugte, daß die Lauter das Gesicht auf dem rechten Auge beinahe gänzlich verloren habe, und auf dem linken die Gegenstände nur sehr undeutlich sehe, dabei auch an Mangel des Gehörs leide.

Die 15jährige Stieftochter des Lauter, Afra Reichenmüller und der leibliche Sohn, Jos. Lauter, 12 Jahre alt, haben einmal am Abende; die Reichenmüller auch früher einmal am Morgen, 2 Männer bei ihrem Vater gesehen, wissen aber nicht, was sie wollten. Als ihnen Weishaupt und Moser vorgezeigt worden, äußerten sie sich, sie meinten wohl, daß es dieselben seien, ganz gewiß aber könnten sie es nicht sagen. Der Stiefsohn Sebastian Reichenmüller 18 Jahre alt, will gar nichts davon wissen.

(Aus der v. Clarmann'schen Relation 1833.)

gehen, als durch das Bewußtsein der Schuld erklären. *) (Vergl. S. 154. pos. 5.)

4) Daß dem M. der Beweis des Alibi nicht gelang, liefert noch nicht den Beweis der Schuld gegen ihn. Man kann aber auch nicht sagen, daß jener durchaus mißlungen ist. Mutter und Schwester, freilich höchst exceptionsmäßig, bezeugen seine Anwesenheit in Welden zur Zeit der That und am Tage

*) Gleichzeitige Anzeigungen: Anwesenheit am Orte der That. a. Der Zeuge der That rc. Lippert sagte: aa. in der ersten Untersuchung (als ihm Moser vorgezeigt wurde): „er könne sich nicht erinnern, daß er diesen je gesehen habe." — Als Moser mit der weißwollenen Gestel wiederholt vorgezeigt wurde: die Person, die links am Holze gewesen, habe so ein Gestel angehabt, und auch die Stärke, nur sei ihm diese Person ein klein bischen größer vorgekommen, was allenfalls daher kommen möge, weil sie eine Kopfbekleidung gehabt haben möge. Möglich sei es, daß diese Person (Moser) die nemliche sei, die damals auf der linken Seite am Holze gewesen sei. — Michael Lippert verrieth bei der Vernehmung schwache Geisteskräfte, bei Moser aber, als er das zweitemal mit dem weißen Gestel bekleidet, ins Recognitionszimmer gebracht wurde, „verwandelte sich seine frühere Keckheit in Verlegenheit, die er seines Bemühens ohngeachtet, nicht verbergen konnte," wie es im Geberdenprotok. heißt. bb. In der wiederaufgenommenen Untersuchung versicherte Lippert: Lauter sei nicht beim Raube gewesen, er hätte ihn gewiß an der Rede und Positur erkannt; er habe zwar gleich fort müssen, er habe aber doch die beiden Räuber in der Positur gesehen und ihre Stimmen gehört, und könne daher behaupten, daß Lauter unter den beiden Räubern nicht gewesen sei.

b. Damnificat selbst gab aa. in der ersten Untersuchung an (als ihm M. gezeigt wurde): „die nemliche Positur habe er wie der Räuber zur linken Seite, auch der Stimme nach gleiche er demselben, da er aber damals auch im Gesichte geschwärzt gewesen, könne er es mit Gewißheit nicht sagen." In Bezug auf Lauter gab Damnificat an: „er glaube, daß derselbe an seiner Beraubung einen Antheil haben könnte, daß er aber unter denjenigen 2 Personen, die ihm das Geld abgenommen hätten, nicht gewesen, wisse er gewiß, denn er, Lauter, sei größer und stärker, als jene von beiden Personen, und er hätte ihn gewiß auch am Reden erkannt." bb. In der wiederaufgenommenen Untersuchung wiederholte Damnificat seine Angabe, bezüglich auf den Lauter, und bemerkte noch weiter: den Weishaupt und Moser habe er früher nicht gekannt, sondern sie erst im Laufe der Untersuchung gesehen und erfahren, daß der etwas größere der Moser und der kleinere der Weishaupt sei. Den Größeren, (nemlich der Moser,) habe er, während ihm der Kleinere das Geld genommen, ins Gesicht gesehen und da habe dieser zu ihm gesagt: „Guck auf dich."

vorher. — Der Bader Reitstetter bezeugt M's. Uebelbefinden, das übrigens von den Zeugen mit verschiedenen Namen belegt wird, weiß aber den Tag nicht. — Maria Kobold hat ihn am 6. oder 7. Febr. zwischen ½ 7 und 7 Uhr Morgens gesehen. — Maria Krindl hat ihm am 7. Febr. zwischen 9 — 10 Uhr, oder 10 — 11 Uhr begegnet. — Sebastian Delatori und Sebastian Pröll haben ihn am 7. Febr. in der 10 Stunde gesehen. *) — Daraus, daß der Raub um 7½

*) Aus dem die Geschichte des Alibibeweises darstellenden Actenauszug der von Clarmann'schen Relation: M. behauptete in der ersten Untersuchung zur Zeit des Raubes in der Kirche zu Welden gewesen zu sein. (Welden ist 1½ Stunde von Affalten entfernt.) Insbesondere gab er an: Auf dem Wege zur Frühmesse in die Kirche sei die Barbara Kobold von Welden mit seiner Schwester Creszenz hinter ihm gegangen, und auf der Johannisbrücke sei er der Maria Anna Krindl begegnet. Nach der Messe sei er in die elterliche Wohnung zurückgekehrt, und dort bis gegen 10 Uhr Vormittag geblieben, dann sei er zum Schuhmacher Delatori gegangen, und gegen 1 Uhr Mittag zu der Wittwe Leir, wo er sich bis am andern Morgen aufgehalten. Bei der Confrontation mit Weishaupt und Lauter behauptete Moser fortwährend, am 7. Febr. nicht aus dem Orte Welden gekommen zu sein. In der wieder aufgenommenen Untersuchung gab Moser noch weiter an: Als er in die Frühmesse zu Welden gegangen, sei ihm auf der Johannisbrücke der ledige Schuhmacher Michael Käufle von Welden entgegen gekommen, er erinnere sich hieran noch recht gut, weil ihn derselbe darauf aufmerksam gemacht, daß er, sein rothes Sacktüchl auf dem Wege habe fallen lassen; in der frühern Untersuchung habe er jedoch diesen Zeugen nicht angegeben, weil derselbe damals mit seiner Baase, mit welcher er ausserehelich ein Kind erzeugt hatte, entzweit gewesen, und gefürchtet, Käufle möchte ihm entgegen sein. — Am Abend vorher sei er krank gewesen, man nenne es Hämorrhoiden verbunden mit einem Ausschlage, und da habe er sich bei seiner Mutter im Gemeindehaus befunden. Wer damals gerade ins Haus gekommen, wisse er freilich nicht mehr, es wäre möglich, daß der Bader von Adelsrieth da gewesen wäre.

Die hierüber vernommenen Zeugen sagten aus:

a. Barbara Kobold: Sie habe am 6. oder 7. Febr. Morgens zwischen ½ 7 und 7 Uhr, als sie ausgegangen, den M. Holz scheiten gesehen. Daß er am 6 Febr. krank gewesen, wisse sie nicht; obgleich sie im nämlichen Gemeindehaus wohnte, habe sie doch bei ihm nichts zu thun gehabt, und sei nicht in seine Stube gekommen.

b. Maria Krindl aa. in der ersten Untersuchung: M. sei ihr am 7. Febr. auf der Brücke begegnet und habe ein paar Stiefel in der Hand gehabt. Er habe mit ihr nichts gesprochen, und sei das

Uhr verübt, und Moser um 10 Uhr in Welden gesehen wurde, und daß man vom Orte der That in 1½ Stunde nach Welden laufen kann, folgt weder, daß M. dort war und zurück gelaufen ist, noch daß er nicht dort war.

Gäßchen gegen den Schuster Delatori hingegangen. Es werde gegen Mittag zu gewesen sein, sie könnte aber bei ihrem Gewissen nicht sagen, in welcher Stunde. bb. In der wiederaufgenommenen Untersuchung wiederholte Krindl ihre Angabe mit dem Beisatze, sie könne nicht bestimmt sagen, habe sie damals den M. zwischen 9 und 10 Uhr, oder zwischen 10 und 11 Uhr gesehen.

c. Anastasia Moser, Mutter, bezeugt in der wieder aufgenommenen Untersuchung: Am 6. Febr. sei ihr Sohn Johann zu Haus gewesen, sie wisse es gewiß, denn er sei die ganze dortige Zeit hindurch bis zum Frühjahr meistens krank gewesen, und habe an wildem Grimmen gelitten. Am 7. Febr. habe sie ihn in die Kirche geschickt, daß er beten möchte, indem er sich hierdurch vielleicht seine Leiden erleichtern könnte, was er auch gethan habe. Er habe also damals nicht in Affalten sein können.

d. Creszenz Moser, Schwester, aa. in der ersten Untersuchung: Am 7. Febr. sei sie in der Frühmesse zu Welden, und dann den ganzen Tag zu Haus gewesen, die Barbara Kobold sei mit ihr gegangen. Ihr Bruder Johann sei dazumal auch mit ihr aus der Kirche heimgegangen, und die Kobold hinter ihnen. bb. In der wiederaufgenommenen Untersuchung: Am 6. Febr. sei der Johann zu Haus krank gewesen, und habe an heftigen Zahnschmerzen gelitten. Nebst dem Zahnweh habe er auch das wilde Grimmen gehabt.

e. Anton Moser, Vater, weiß nichts, als was ihm sein Weib und seine Tochter bei seiner Rückkunft von einer Wanderschaft als Mühlknecht sagten, daß der Johann zur Zeit des vorgefallenen Raubs anhaltend an der „goldenen Ader“ gelitten habe.

f. Michael Reichstetter, Bader zu Adelsried, in der ersten und wiederaufgenommenen Untersuchung: An einem Donnerstage im Febr. habe er den Johann M. wegen Ausschlag in seinem Hause behandelt, und sei in der 7. und 8. Stunde Vormittags bei ihm gewesen. Ob aber an diesem Donnerstage der 7. Febr. gewesen, könne er nicht bestätigen.

g. Sebastian Delatori, Schuhmacher in Welden: Es sei nach Lichtmeß gewesen, daß J. M. mit Stiefeln zu ihm gekommen; bei der Verhaftung habe ihn sein Gesell Pröll aufmerksam gemacht, er werde wahrscheinlich wegen des J. M. vorgerufen werden, und solle sich nur erinnern, daß derselbe am Donnerstag den 7. Febr. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr bei ihm gewesen sei. Da derselbe wirklich um jene Zeit mit Stiefeln bei ihm gewesen, so glaube er, daß es am Donnerstag den 7. Febr. gewesen. Die Mutter des M.

5) Als nachfolgende Anzeigung:
das gemeinschaftliche Zechen des M. mit dem W. in den ersten Tagen nach dem Raube, wobei jedoch zu berücksichtigen kömmt, daß W. und M. früher schon Kameraden waren, und die vom M. gemachte Geldauslage eben nicht sehr bedeutend ist.

6) Der im Untersuchungs-Gefängnisse vom M. dem W. gemachte Vorwurf, daß er eingestanden habe, und der demselben ertheilte Rath, wie er sich weiter benehmen soll. Dieser

---

sei gestern Nachmittags zu ihm gekommen, habe Schuhe für ihr Mädchen machen lassen, nachdem sie schon zwei Jahre sein Haus nicht mehr betreten hatte, und habe zu ihm gesagt, er werde wegen ihres Sohnes gerufen werden, er solle fein sagen, wie es die Wahrheit sei. — Der Gesell sei damals nicht zu Haus, sondern bei der Tanzmusik gewesen.

h. Der Schuhmacher-Gesell Sebastian Pröll gab bei der ersten Vernehmung an: J. M. habe sich bei seinem Meister auf die Fastnacht Stiefel angefreimt(?), allein er könne nicht sagen, an welchem Tage; wohl haben er und sein Meister im Hinaufgehen zu Gericht mitsammen gesprochen und es sei ihm gewesen, als wäre M. am Donnerstag den 7. Febr. bei ihnen gewesen; allein er könne den Tag nicht mit Gewißheit angeben; nur erinnere er sich, daß M. dazumal um 11 Uhr, wo sie beim Essen waren, zu ihnen gekommen, und sich bei zwei Stunden dort aufgehalten habe. — Später erschien Pröll selbst wieder bei Gericht und erklärte: er habe jetzt recht nachgedacht, und es sei ihm nun bestimmt eingefallen, daß M. am Donnerstag den 7. Febr. Vormittags in der 10. Stunde zu seinem Meister mit Stiefeln gekommen, und sich bis Mittag 11 Uhr, wo sie aßen, bei ihnen aufgehalten habe.

Auf die Frage: „Wenn M. zwischen der 7. und 8. Stunde an demselben Tage bei Affalten gewesen wäre, hätte er nach Eurer Ueberzeugung um die 10. Stunde Vormittags bei Euerm Meister eintreffen können?" antwortete Pröll: „Ja, nachdem Einer laufen kann, möglich ist es allerdings; Welden ist von Affaltern eine und eine halbe Stunde entfernt."

i. Michael Käufle, Schuhmacher-Gesell, gibt in der wiederaufgenommenen Untersuchung an: Er könne nicht sagen, ob er den M. acht Tage vor, oder nach dem vorgefallenen Raube das Letztemal gesehen habe. Ob ihm M. am 7. Febr. um 7 Uhr Morgens auf der Johannisbrücke begegnet sei, könne er mit Bestimmtheit nicht sagen, es möchte möglich sein; daß er den M. auf sein verlornes Tüchl aufmerksam gemacht habe, wisse er nicht, sie hätten sich übrigens auf dem Kirchenwege oft begegnet.

Vergleiche das später wiederholte im Anhang mitgetheilte Restitutionsgesuch Mosers dd. 9/1 1835.

Umstand ist durch eine einzige Zeugin, die Magd des Gefängnißaufsehers, vorgebracht, und deutet auf ein Interesse hin, das M. an der That haben mag. *)

Nr. 6. Zu S. 151. Welche Ansicht über das rechtliche Resultat der wiederaufgenommenen Untersuchung hatte das Untersuchungsgericht?

(Aus der v. Clarmann'schen Relation.)

„Nachdem das Kr.= und St.=G. zu Augsburg die Acten der wiederaufgenommenen Untersuchung mit Bericht vom 7. Febr. 1832 hierher vorgelegt hatte, sendete dasselbe unterm 10. Febr. ein erst eingelaufenes Schreiben des Landgerichts Zusmershausen mit folgender freiwilliger Anzeige des Söldners Joseph Weishaupt von Welden, Bruder des Aloys Weishaupt, und den hierauf gefaßten Beschluß nach. Jos. Weishaupt erschien nämlich unaufgefordert beim Landgericht Zusmershausen am 8. Febr. und gab an: Er habe wichtige Entdeckungen über den wegen Raub zu Lichtenau befindlichen Kettensträfling Johann Moser zu machen; er wisse die ganze Geschichte, wie sich Moser aus dem Zuchthaus heraushelfen

*) Aus dem Actenauszug der von Clarmann'schen Relation: Juliana Kalt, Magd des Gerichtsdieners in Wertingen, gibt an: M. habe im Gefängniß dem W. zugerufen: „Wenn ich an deiner Stelle wäre, ich brächte es doch noch hinaus, es thät noch gern." — Wenn er, W., nach Augsburg ins Steinhäusel komme (habe M. fortgefahren), geschehe ihm nicht so weh, er kriege nur eine Kette; er solle dann sagen, er wäre im Wald draussen gewesen, und hätte Zwei reden hören, daß sie dem Ortsvorsteher das Geld abgenommen hätten, er wäre neugierig gewesen, was den Zweien nun geschehe, und wäre hineingegangen und hätte sich erkundigt, man habe ihn nun gleich behalten, eingesperrt, und gezwungen zur Unwahrheit, als wenn er es gethan hätte, denn man hätte ihn sonst umgebracht." Zugleich habe M. den W. gefragt, ob er sich noch erinnern könne, was er angegeben habe, und ihm bemerkt, daß er nichts hätte gestehen sollen. So brächten sie es noch hinaus, und dann kämen sie nur nach Kaisheim, so aber kämen sie auf Buchloe; in zwei Jahren wären sie in Kaisheim frei, so aber gehe es ihnen schlecht. W. habe etwas entgegengeredet, sie meine: wie es dem Manne von Affalten gehe? M. habe erwiedert: „für den sorge er nicht, wegen seiner komme er zum Teufel, oder seiner Mutter." — Als sie dieses Gespräch der Frau gemeldet und diese zur Ruhe des M. hineingerufen habe: „Lumpen, jetzt habe ich schön gehört, was ihr gesagt habt," habe M. entgegnet, er hätte nur mit sich selbst gesprochen.
W. und M. läugneten. (Vergl. Anh. 10. pos. h.)

wolle. Er sei am 11. Nov. 1832 bei seinem Bruder Aloys in Lichtenau gewesen und habe denselben im Spital getroffen, wo dieser ihm erzählt habe, daß der Moser immer in ihn bittlich gedrungen, wenn sie auf dem Abtritte zusammengekommen, er könne ihm Moser helfen, wenn er aussage, daß er Moser keinen Theil an dem Raub genommen habe, sondern bloß durch ihn aus arger Gehässigkeit als Mitgehilf angegeben worden sei. Der Lauter sei jetzt todt, und da er Weishaupt ohnehin den Raub eingestanden, sei es ihm nicht von Nutzen, ob er Moser auch in Lichtenau sitze, oder nicht. Gegentheilig könne er, Moser, wenn er herauskomme, ihm wohl besser helfen auf die eine oder andere Art, während so keiner von beiden etwas habe. Da ihm, Dep., sein Bruder dieses im Spital in Gegenwart des Eisenknechts im Stillen gesagt habe, sei er schon damals zornig hierüber geworden, weil er bemerkt habe, daß der Moser, der ohnedies der Verführer seines Bruders sei, diesen nun neuerlich hintergehen wolle, und sei nun laut vor dem Gefängnißwärter gegen seinen Bruder mit der Aeußerung aufgefahren: „Das geschieht nicht, dieser Moser hat dich in das Unglück gebracht, ist dein Anführer bei dem Raub gewesen, und ein Spitzbub, den ich eher selbst todtschießen würde, wenn er wieder herauskäme." Hierauf habe sein Bruder erwiedert (in höchster Niedergeschlagenheit): „Die Feindschaft hilft nichts, man muß wieder verzeihen." Der Gefängnißwärter aber habe zu Dep. gesagt: „Uns hier ist es gleich, ob wir einen mehr oder weniger haben, wenn ihn das App.-Gericht herausläßt — wenn aber Dep. den Moser bei seiner Zurückkunft erschießen würde, käme er selbst nach Lichtenau." Der Gefängnißwärter werde die Sache bestätigen müssen, wie er heiße, wisse Dep. nicht, er sei aber jeden Augenblick bereit, denselben unter den andern Gefangenwärtern herauszukennen und diese seine Angabe, sei sie zum Vortheil, oder Nachtheil seines Bruders, zu beschwören. Auch sei er gewiß, daß, wenn er zu seinem Bruder dürfe, derselbe gewiß gegenwärtige Angabe bestätigen werde. Sonst wisse er nichts mehr, als daß die Creszenz Moser so wie ihr Vater bei dem Moser in Lichtenau gewesen, und in dieser Geschichte mitgeholfen. — Dep. wurde hierauf beeidigt.

Der Beschluß des Kr. u. St. G. lautet hierauf wie folgt: „Nachdem Aloys Weishaupt sein gegen Moser gegebenes Zeugniß widerrufen hat, so erscheint er als ein sich in der Hauptsache widersprechender Zeuge, und verdient als solcher gar keinen Glauben mehr." Strgb. II. 279.

„Es bleibt also nunmehr das Zeugniß des Lauter, welches den Moser zur Entlassung von der Instanz führen dürfte. II. 356. Von der Prüfung der Wahrheit des Zeugnißwiderrufs, wie beim Geständnißwiderruf II. 273., kann hier die Rede nicht sein. Kein Gesetz ordnet sie an, und die Natur der Sache schließt sie aus, weil da, wo es keinen Glauben mehr gibt, von einer Wahrheit nicht mehr die Rede sein kann. Die durch diesen Zeugnißwiderruf — eigentlich Widerspruch — veranlaßte Wiederaufnahme der Untersuchung kann also diese Prüfung nicht bezielen, sondern, da neue Beweise der Schuld des Moser nicht angezeigt sind, blos den Zweck haben, zu untersuchen, ob das Zeugniß des Lauter nicht auch geschwächt, oder vernichtet werden könne, also Moser nicht blos von der Instanz entlassen, sondern allenfalls gar frei gesprochen, oder als unschuldig erkannt werden müsse. Daher ist die Verdächtigung des Zeugnißwiderrufs des Aloys Weishaupt nicht mehr so erheblich, daß darüber nun noch weitere, kostspielige und verzögerliche Untersuchungshandlungen gepflogen werden dürfen, sondern das Schreiben vom 8. Febr. mit Verhör ist dem Gerichtshof nachträglich zu senden, damit dieser, wenn diese Ansicht unrichtig wäre, darüber verfügen kann."

Der Referent des Gerichtshofs urtheilte hierüber: „ich halte die Acten für geschlossen. Die Anzeige des Bruders des Kettensträflings Weishaupt über das stattgefundene Gespräch näher zu recherchiren dürfte zwecklos sein, denn der als Denunciant, wie es scheint, nicht leidenschaftslos auftretende Jos. Weishaupt hat selbst angegeben, daß ihm sein Bruder Aloys das Anliegen des Moser zwar in Gegenwart des Eisenknechts, aber im Stillen anvertraut habe. Der Eisenknecht, wenn er auch auszumitteln wäre, kann demnach hierüber nicht deponiren, und was dann zwischen den beiden Brüdern laut verhandelt worden, konnte dem Eisenknecht keine volle Kenntniß des ganzen Gesprächs verschaffen. Wollte man aber auch aus der Aeußerung des Eisenknechts „Uns hier ist es gleich, ob wir einen mehr oder weniger haben, wenn ihn das App.-Gericht herausläßt, wenn aber Jos. Weishaupt den Moser bei seiner Zurückkunft erschießen würde, käme er selbst nach Lichtenau" schließen, daß er wohl wußte, wovon die Rede ging, käme zu bedenken, daß derselbe nur bezeugen könnte, was der Kettensträfling Weishaupt zu seinem Bruder gesagt hat; — daß Moser erstern bittlich darum angegangen, seine Befreiung zu erwirken, was mit dem erwiesenen Benehmen des Mosers gegen den Weishaupt im

Straforte im Widerspruch steht, und unwahrscheinlich ist, würde dadurch nicht erwiesen, und die diesfalsige Aeußerung des Kettensträflings Weishaupt selbst, wenn er sie nicht etwa, um nicht seinem Bruder gestehen zu müssen, daß er den Moser falsch anklagte, gemacht hat, wäre durch seine vielfältige wiederholte Behauptung der vollkommenen Unschuld des Mosers widerlegt."

„Eine Ausmittelung des betreffenden Eisenknechts, und dessen Vernehmung dürfte sonach nicht zum Zweck führen, und jedenfalls müsse in Betrachtung gezogen werden, daß von Seite des Kettensträflings Weishaupt nicht ein Widerruf seines Geständnisses, sondern ein Widerruf des Zeugnisses gegen Moser vorliegt, und daß Weishaupt, nachdem er nun einmal das frühere Zeugniß widerrufen hat, als ein sich widersprechender Zeuge keinen Glauben mehr verdient, demnach eine Erhebung, ob Kettensträfling Weishaupt seinem Bruder etwas anders, als was er dem Gerichte vorgetragen, gesagt hat, nicht releviren kann."

Später, unterm **1. Dec. 1835**, aus Anlaß des im Anhang **10 11** und **12** resp. vorgebrachten und zur rechtl. Erörterung gezogenen zweiten Gesuchs um Wiederaufnahme der Untersuchung wurde auch hierüber oberstrichterlich eine „Ersetzung" angeordnet. (Vergl. Anh. **12**. Abth. **1**. pos. **3**.)

Nr. 7. Zu S. 156. Note. Aloys Weishaupt beschwört, als Joh. Moser, nach unglücklichem Ausgang der wiederaufgenommenen Untersuchung, wieder nach Lichtenau gebracht wird, die Behörde, an Mosers Unschuld zu glauben.

(Aus der diesfälligen Niederschrift des Polizeicommissariats auf Lichtenau dd. 30. Mai 1833.)

rc. rc. Der Kettensträfling Weishaupt bittet dringend, dem königl. App.G. vorzustellen, wie er durch das Wiedereintreten des Johann Moser in den peinigendsten Gemüthszustand versetzt sei rc. Er beharre auf jenem Widerrufe, und hätte er dem Moser auf irgend eine Weise das Leben genommen, so hätte er dafür seine Strafe in der andern Welt zu gewärtigen, in gegenwärtigem Falle aber müsse noch zu helfen sein, und er glaube fest daran, noch den Weg, auf welchem Moser aus seinem unverschuldeten Elend herauszubringen sei, finden zu können. Alle Ruhe sei von ihm gewichen; eine schwere Strafe habe er zu erstehen, die Gewissensbisse über Mosers Schicksal seien aber tausendmal schwerer, drückten ihn fürchterlich

nieder ꝛc. Er wiederholt dringend seine Bitte, diese Erklärung dem App.G. vorzulegen ꝛc. (Vergl. Anh. 3. gegen das Ende, S. 164.)

Nr. 8. Zu S. 156. a. E. Aus dem vom Appellationsgerichts-Raths-Accessist Keyl zu Ansbach für Moser verfaßten Begnadigungsgesuch.

ꝛc. ꝛc. Aus den Entscheidungsgründen der wider Moser ergangenen Straferkenntnisse werden sich E. Majestät zu überzeugen geruhen, daß dessen Verurtheilung einzig auf dem Zeugnisse seiner (angeblichen) Mitschuldigen beruhte, da alle übrigen wider ihn vorliegenden Umstände zur selbstständigen Begründung eines auch nur entfernten Verdachtes nicht hinreichten, und kaum dazu dienen konnten, den, durch die wider ihn abgelegten Zeugnisse vorhandenen Verdacht zu unterstützen. Wenn nun gleich das Gesetz der Aussage eines bekennenden Angeschuldigten wider einen Mitangeschuldigten die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses beilegt, so ist doch gewiß nicht zu verkennen, daß ein solches Zeugniß unter diejenigen Beweismittel gehört, welche am leichtesten trügen können. Denn schon der allgemeine Character der Mehrzahl unter denjenigen, welche eines Verbrechens, und namentlich eines so schweren Verbrechens, wie das vorliegende, fähig sind, muß die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben im hohen Grade schwächen, kommt aber bei einem solchen Menschen das Gefühl des Hasses und der Rache, welches bessere Menschen schon zu manchen Unthaten verleitete, in Anregung, wie leicht kann er dann dahin geführt werden, den Gegenstand seines Hasses, welcher, seiner Meinung nach, nicht besser ist als er selbst, in sein unvermeidliches Unglück mit hinein zu reißen! ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Erst nachdem Aloys Weishaupt die Folgen seines falschen Zeugnisses erkannt hatte, als er sehen mußte, daß Moser gleich ihm verurtheilt worden war, sein Leben in Ketten zuzubringen, da erwachte sein Gewissen, und drängte ihn, durch den Widerruf seiner Aussage das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Daß Weishaupt so bestimmt wurde, wider Moser zu zeugen, und daß lediglich sein erwachtes Gewissen, nicht aber Verabredung mit Moser ihn zum Widerruf dieses Zeugnisses bewog, dafür sprechen weiter dessen am 6ten August 1832 (Anhang 1. gegen das E.) und 30sten Mai 1833 (Anh. 7.) bei dem Polizei-Commissariat Lichtenau zu Protokoll gegebenen dringenden Bitten, so wie die in dem Schreiben des Polizei-Commissariats an das Kreis- und St-

Augsburg vom 10ten Dezember 1832 niedergelegten Resultate der Beobachtung des M. und W. in der Strafanstalt (Anh. 4.) ꝛc.

Wenn nun gleich die wiederaufgenommene Untersuchung keine weiteren Umstände ergeben hat, welche den Widerruf des Zeugnisses unterstützen konnten ꝛc., so bieten sich doch gewiß für die subjective Ueberzeugung gewichtige Gründe des Zweifels an der Schuld des Moser dar, zumal es durchaus an einem Grunde mangelt, aus welchem Weishaupt — welcher bürgerlich todt ist, und keine Hoffnung auf eine Aenderung seines Schicksals hat — wenn Moser wirklich gleich ihm schuldig wäre, sich so angelegentlich bemühen sollte, dessen Loos zu verbessern. (Anh. 4.) — Furchtbar ergreifend aber ist schon der Gedanke an die Möglichkeit, daß ein Unschuldiger verurtheilt sein könnte, lebendig todt sein ganzes Leben in Ketten zubringen zu müssen, eine Möglichkeit, welche im vorliegenden Falle für die moralische Ueberzeugung fast zur Wahrscheinlichkeit wird — und wenn das Gesetz hier keinen Ausweg darbietet, sollte sich derselbe nicht in der allerhöchsten Gnade Eurer königlichen Majestät finden lassen? ꝛc.

Nr. 9. Zu S. 157. Note. Aus dem gutachtlichen, von Hr. v. Clarmann verfaßten Bericht dd. Neuburg d. 25/10. 33., über vorstehendes Begnadigungsgesuch, an das Staatsministerium der Justiz.

ꝛc. ꝛc. Die Möglichkeit berücksichtigend, daß die Bestimmung des Art. 284. Theil II. des Strg., wonach ein reumüthig bekennender Mitschuldiger in Ansehung eines andern bereits der That verdächtigen Mitangeschuldigten die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen erlangt, von zwei verdorbenen Menschen, wie Weishaupt und Lauter waren, zur Unterdrückung eines Unschuldigen mißbraucht werden konnte, und in Erwägung der einzelnen in der wiederaufgenommenen Untersuchung vorkommenden Umstände glaubten drei Stimmen des zum gutachtlichen Bericht über das in Frage stehende Begnadigungsgesuch versammelten Crim.-Senats auf allerhöchste Begnadigung des Kettensträflings Johann Moser in der Art antragen zu dürfen, daß die Kettenstrafe in achtjähriges Arbeitshaus, in welchem Moser durch unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart die volle Freiheit wieder zu erlangen, Hoffnung hat, umgewandelt werde, drei Stimmen aber erklärten, keinen Grund zu einer Begutachtung zur allerhöchsten Gnade zu finden. (Vergl. Anh. 11, Abth. 2. S. 191.)

(Unter dem 17. Januar 1834 wurde das Begnadigungsgesuch von des Königs Majestät abgeschlagen.)

Nr. 10. Zu S. 157. Aus den Acten des Polizeicommissariats der Strafanstalt Lichtenau über Mosers zweites Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, dd. 9. Januar 1835.

rc. rc. Der Kettensträfling Johann Moser erscheint am 5. d. M., als einem gewöhnlichen Anmeldungstage, und trägt die Bitte vor, ihm amtlich aus seinem Unglücke zu helfen, da er nach einem erstandenen Untersuchungsarreste von 1¼ Jahren bereits hier 5 Jahre 6 Monate detinirt sei. Man ließ ihn auf heute (9/1. 35.) vorführen, und ertheilte ihm, mit Hinweisung auf die vorliegenden allerhöchsten Entschließungen, eine sehr nachdrückliche Ermahnung, wie er nämlich, als ein sehr verwegener Mensch erscheinen müsse, wenn er, gegen alle während der Untersuchung aufgenommenen Beweise, nunmehr wieder mit einem grundlosen Vorgeben auftreten würde. — Hierauf sagt M:

[a] „Ich muß darauf bestehen, daß ich an dem angeschuldigten Raube keinen Antheil genommen habe.

Es ist als Beweisgrund angenommen worden die Aussage der Familie Lauter, daß ich in dessen Haus mehrmalen gekommen, und dort sei auch der fragl. Raub verabredet worden; allein ich bin in dieses Haus in meinem Leben nicht gekommen, und es wäre wohl möglich, daß ein dritter sich dort eingefunden hätte. (Vergl. S. 154. pos. 5.) Ich bin dem diesfallsigen Zeugen nicht vorgestellt worden; gegen sie, als zur Familie des Lauter gehörig, muß aber auch immer ein Zweifel bestehen. (S. 167, Note.)

[b] Ich bin, wie ich aus dem Erkenntnisse ersehen habe, von den Beraubten in soweit als mitschuldig angesprochen worden, „daß ich mit dem einen der Räuber, von gleicher Positur gewesen sei." Doch bin ich dem Beraubten, wie ich während der Untersuchung gebeten habe, nicht vorgestellt worden. Weishaupt hat noch zwei Brüder, wovon der eine von gleicher Größe mit mir ist. Da die drei Brüder Weishaupt schon einmal einen Raub an dem Seiler Kuntzmann von Welden [e] unternommen haben, möchte wohl ihre Theilnahme an jenem Raube auch denkbar sein, dessen ich fälschlich beschuldigt bin.

[c] Der Schuhmacher Delatori, auf welchen ich mich, zum Beweise der Abwesenheit am Ort und zur Zeit der That, berufen

habe, mag sich wohl durch die lange Zeit, welche bis zu seiner Vernehmung abgelaufen war, geirrt haben. Ich hatte bei ihm 1 Paar lange und 1 Paar kurze Stiefel in Arbeit. An dem fragl. Donnerstag, um 9 Uhr früh brachte ich ihm das Paar kurze Stiefel; ich kam damit von der Krämerin Anastasia Lumpert, wo ich mir etwa ¾ nach 9 Uhr Schnupftabak gekauft hatte. Ueber den andern Tag, dem darauf folgenden Samstag, kam ich, Vormittags um 10 Uhr, wieder zu Delatori, um nach meinen langen Stiefeln zu fragen. Während meines Untersuchungsarrests, und seit meiner Detention, sind mir diese Tage so genau im Gedächtniß geblieben, weil ich immer noch hoffte, das mir zugefügte Unrecht auf diese Art an den Tag zu bringen. Ich zweifle nicht, daß ich diese Umstände auch während meiner Untersuchung angegeben habe; aber bestimmt kann ich mich dessen nicht erinnern, weil ich im Untersuchungsarreste in eine schwere Krankheit verfallen bin, äußerst schwach mich fühlte, wenn ich zum Verhör vorgeführt wurde, und meiner großen Schwäche wegen immer froh war, wenn mich der Untersuchungsrichter wieder entließ. (Anh. 11. pos. 3. S. 186.)

[d] Wie ich vorstehend meinen Aufenthalt bei der Krämerin Anastasia Lumpert ungefähr um ¾ auf 9 Uhr Vormittag an jenem Tage, als der Raub begangen worden sein soll, angegeben habe, will ich auch noch des besondern Umstandes erwähnen, dessen sich die Krämerin allenfalls doch erinnern könnte. Ich hatte ihr nämlich damals ein Loth Marokko abgekauft, welches sie in meine ganz neue Dose eingefüllt, und beim Zumachen mir den Deckel hineingedrückt, folglich die Dose zerbrochen hat. Sie wollte mir dafür eine andere Dose verschaffen, welches ich aber nicht angenommen habe, weil ich die Dose doch noch brauchen konnte. Als ich diesen Tabak gekauft hatte, ging ich zum Schuhmacher Delatori, wie ich schon angegeben habe, um ihm die kurzen Stiefel zu bringen. Diese Stiefel hatte ich, damals als ich den Tabak von der Krämerin erhielt, in der Hand, welches die Krämerin selbst gesehen haben muß. (Anh. 11. pos. 4. S. 187.)

[e] Nachdem die Angabe über die Veranlassung des Hasses, welcher den Weishaupt veranlaßt haben konnte, mich der Theilnahme des Raubes zu beschuldigen, nämlich die Bierkellergeschichte (S. 159), nicht als hinreichend anerkannt wird, so will ich nun die wahre Ursache des Hasses der Weishauptischen

Brüder [Joseph*), Aloys und Anton] gegen mich, vortragen. — Der Rentamtsdiener-Gehülfe Sebast. Kobold, welcher mit mir in dem nämlichen Hause zu Welden gewohnt hat, erzählte mir einst, daß einer der drei Weishaupt den Seiler Kunzmann im Beistetterholz seines Geldes berauben wollte, indem er aus dem Walde auf ihn heraus geschrien habe: „gib das Geld her, oder ich schieße dich todt." Kunzmann verweigerte das Geld herzugeben, und der Weishaupt sprach ihn, als er näher kam, und wahrscheinlich sie sich wechselseitig erkannten, darum an, ob er Kunzmann, (welcher eben von Augsburg her kam) dort seine (Weishaupts) Verwandte nicht gesehen habe. Darüber habe sich Kunzmann sehr beklagt, daß er ihm Todesängsten eingejagt habe, und er darüber bei der Obrigkeit Anzeige machen werde. Kunzmanns Ehefrau beredete ihn, welche auch mit der Mutter der drei Weishaupt von Jugend auf bekannt war, daß er von dieser Anzeige abgestanden ist, und Letztere soll ihm auch deswegen einen Fußfall gemacht haben. Ich bezeugte gegen den Sebastian Kobold mein besonderes Befremden über diese Erzählung, und äußerte mich, wie doch diese drei Weishaupt die Handlungen anderer Leute so genau beobachteten, und selbst weit schlimmerer Handlungen fähig seien. Ich mag wohl mich auch gegen andere Leute so geäußert haben, daher es gekommen sein wird, daß mich unerwartet die Nagelschmiedin, Moos-Jakob genannt, wohlmeinend gewarnt hat, darüber still zu schweigen, weil die Weishaupts böse Leute seien. Bei dem Angriff auf den Seiler Kunzmann im Beistetterwalde hatte derselbe auf seinem Wagen seinen 14jährigen Sohn Hans Georg, welcher über den Schrecken stark geschrieen haben soll, bei sich. Ich zweifle nun nicht, daß die Brüder Weishaupt mich wegen meiner Wissenschaft von dem an Kunzmann versuchten Raub aufs Aeußerste angefeindet haben, und gewissenlos genug waren, mich unschuldiger Weise, als Theilnehmer an dem von Aloys, und allenfalls einem seiner Brüder, verübten Raub anzugeben. (S. 154. Note.)

[f] Es ist im höchsten Grade traurig für mich, daß ich für die Umstände, welche ich in aller Wahrheit für die Abwesenheit vom Orte der That, und meine Anwesenheit im Orte Welden 1½ Stunde

---

*) Dieser bewirkt die im Anh. 6. (S. 173) mitgetheilte Anzeige, von welcher S. 174 der Referent sagt: daß sie nicht „leidenschaftlos" erscheine. Vergl. pos. [b.] S. 178. u. S. 154, Note.

von jenem entfernt, angegeben habe, den Beweis durch die vorgeschlagenen Zeugen, nicht machen konnte. (Vergl. Anh. 5. S. 169. f. Note.) Allein so wenig als ich damals mir einbilden konnte, jemals veranlaßt zu werden, mich über den wirklichen Aufenthalt in meinem gewöhnlichen Wohnorte Welden ausweisen zu müssen, konnten die von mir genannten Zeugen zur nämlichen Zeit veranlaßt gewesen sein, auf mich so genaues Augenmerk zu haben, um, nach Verlauf längerer Zeit, meine Angaben zu bestätigen.

[g] Und so ist es besonders auch mit der Zeugschaft des Baders von Adelsried, Michael Reichsstätter, welcher mir an demselben Tage, als der Raub verübt wurde, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr in einem Gläschen ein Mittel zum Einreiben gegen den Ausschlag, mit dem ich damals behaftet war, gebracht hat. (Anh. 5. S. 170. Note.) So wie mir mein Defensor sagte, sei dessen Aussage dahin gegangen, daß er sich nicht mehr bestimmt erinnere, ob er mir an dem von mir angegebenen Tage, nämlich als der Raub geschehen, oder acht Tage früher oder später, jenes Mittel in das Haus gebracht habe. Letzteres konnte in keinem Fall geschehen sein, weil ich Donnerstag, acht Tage nach dem Raube, schon arretirt wurde, und ich mich bestimmt erinnern kann, daß er an diesem Tage nicht bei mir war. Der Bader traf mich damals im Hofe in der Arbeit an, wo ich auf Geheiß meiner Mutter Holz zerschlug, und sogleich mit ihm in unser Wohnhaus hinein ging. Zu gleicher Zeit fuhr der damalige Bürgermeister, den ich nur beim Hausnamen „zum Fest genannt" angeben kann, an unserm Hause vorbei, und muß mich auch gesehen haben, wie ich mit dem Bader in das Haus hinein ging.

[h] Es wird auch deßwegen ein größerer Verdacht auf mich gelegt, weil ich in der Frohnfeste zu Wertingen, dem Aloys Weishaupt soll zum Widerruf seines abgelegten Geständnisses zugeredet haben. Allein dieses ist unwahr, oder Das, was gegen mich gesagt worden ist, beruht auf einem Irrthum. Gegen einen solchen Verabredungs-Versuch mit Aloys Weishaupt obwaltet die Unmöglichkeit. Im ersten Augenblicke meiner Verhaftung, wurde ich in einen Arrestort auf dem Rathhause zu Wertingen gebracht. Nach zwei Stunden führte man mich in die Frohnfeste des Landgerichts ab, wo man mich allein in eine der Knuhen gesperrt hat, deren mehre in einer Reihe folgen. Nach 14 Tagen wurde ich in eine andere Knuhe gleichzeitig mit dem wegen Tödtung verhafteten Joseph Mülhauser von Binzwang gebracht, bei welchem ich mich vielleicht

3 Wochen befand. Dann kam ich in die allein stehende Knuhe zu ebener Erde, wo ich, wie in den andern zwei Knuhen, wieder kurz an den Boden angeschlossen wurde, und immer in liegender Stellung bleiben mußte. Den Ort, wo Weishaupt verhaftet war, habe ich nicht gewußt, also um so weniger eine Unterredung mit ihm halten können ꝛc. Der Gerichtsdiener in Wertingen war ein sehr böser und gefürchteter Mann; unsere Verpflegung im Arrest war kärglich, daher der Mühlhauser, als ich zu ihm in die nämliche Knuhe versetzt wurde, mich warnte, ja nichts über die Kost zu sagen, er habe deßwegen schon Schläge bekommen. Eben so hartherzig war die Magd des Gerichtsdieners, welche ich einmal aus heftigem Hunger anredete, sie solle mir doch etwas von Abfällen, wie man dem Vieh gibt, zukommen lassen, worauf sie erwiederte „für Euch ist Das zu viel, was man Euch gibt." (S. 172, Note.)

[i] Ich glaube nicht, daß mit Rechtsbestand mir ein schlechter Leumund zugeschrieben werden kann*) ꝛc. Das Vergehen, über das ich mich im Keller der Wittwe Leuchs betreten ließ, wurde nur polizeilich behandelt, und damals war ich im Zustande der Trunkenheit. Eines Wilddiebstahls war ich doch auch nicht überwiesen, und daß man mich als Vaganten aufgegriffen hatte, konnte der Gensdarm kaum rechtfertigen, weil ich für meine Mutter Flachs aufzukaufen im Begriffe, und nicht weiter als eine Stunde von meiner Heimath entfernt war, als mir derselbe begegnete, mir einen Paß abforderte, und da ich wie früher, auch diesmal keinen benöthigt zu sein meinte, mich sogleich nach Wertingen zum Landgericht führte, von wo aus ich nach Zusmarshausen an mein Landgericht transportirt, dort aber des andern Tages wieder entlassen wurde. Von einer Strafe ist mir nichts bekannt, es müßte denn als solche angesehen worden sein, daß ich von Nachmittags 3 Uhr, um welche Stunde ich von Wertingen her eingetroffen war, bis den andern Tag früh, in der Frohnfeste bleiben mußte. Ob aber dieses nicht darum geschehen ist, weil es an damaligen Wintertagen, schon sehr früh Nacht wurde, kann ich nicht bestimmen.

[k] Als vor mehren Jahren (ich mag damals ein Bube von 17 Jahren gewesen sein) zur Nachtzeit ungefähr um 10 Uhr, ein

---

*) Moser wurde wegen (Bier) Diebstahls bei der Wittwe Leuchs (S. 150.) und wegen Wilddiebstahls, so wie als Vagant 3mal bestraft und wegen Mords in eine Generaluntersuchung gezogen und diese gegen ihn nur einstweilen aufgehoben. (Aus der v. Clarmann-schen Relation.)

Schusterlehrjung, der mit des Polizeidieners Sohn die Nachtwache in Welden hielt, bei zwei hintereinander gefallenen Schüssen, getödtet wurde, fiel der Verdacht auf den Bruder meiner Mutter Georg Schaller, welcher bestimmungslos damals herumgelaufen, und sich, im Einverständnisse mit dem bald darauf eingebrachten Anastasius Branner, in der Gegend von Welden im Geheim aufgehalten hatte. Der Zufall wollte, daß ich als damaliger Lehrbursche in der Sägemühle zu Welden mich am nämlichen Tage, Nachts ½10 Uhr, zu meiner Mutter in ihre Wohnung begab, um bei ihr zu übernachten und des anderen Tages verabredeter Massen mit ihr in die 4 Stunden entfernte Stadt Augsburg zu gehen, um an meiner Uhrkette ein Rad, als das Zeichen eines Mühlburschen, machen zu lassen. Ich und meine Mutter waren des andern Tages sehr frühe auf dem Wege, wurden aber noch im Orte Welden von zwei Gensdarmen eingeholt, welche uns alsobald nach Zusmarshausen abgeführt haben. Dort saßen wir 3 Monate lang zu Verhaft, in welcher Zeit ich 3 oder 4 Mal zu Verhören vorgeführt wurde, welche Nachforschungen über den Aufenthalt meines Vetters Schaller zum Gegenstande hatten, und wobei ich gefragt wurde, ob ich den Branner nicht kenne; und dieses mußte ich verneinen, weil ich ihn hier in der Strafanstalt zum erstenmal gesehen habe. Auf Befehl des Appellationsgerichtes erhielt ich während dieser Haft Ruthenhiebe, ich weiß nicht wie viel, denn mir wurde bald so übel, daß ich nichts mehr von mir wußte, und links und rechts vom Gerichtsdiener und einem Gehülfen gehalten wurde, um so die bestimmte Zahl Ruthenstreiche zu fassen. Vor, wie nach dieser Züchtigung wurde ich strenge meines Vetters Schaller wegen befragt, indem ich meinen Aufenthalt auf der ¼ Stunde von Welden abgelegenen Mühle hätte, und als Mühlbursche auch zu verschiedenen Stunden in der Nacht, auf dem Sägmühlwerke handthieren müsse, folglich gesehen haben könnte, wer sich zu Nachtszeit verdächtiger Weise, in der Nähe von Welden aufhielte. — Nach 3 Monaten ungefähr wurde der Schaller arretirt, und wenige Tage darauf haben ich und meine Mutter die Entlassung aus dem Arrest erhalten; was uns damals eröffnet wurde, davon weiß ich nichts mehr. Daß ich an den gefallenen Schüssen, und der Tödtung des Lehrjungen, nicht den entferntesten Antheil hatte, muß sich von selbst ergeben haben. Der Zimmermann Urban Lumper war der Erste, welcher damals an unser Haus gekommen und meine Mutter gefragt hatte, ob sie nicht auch einen Schuß gehört, und wäh-

rend diese mit einander sprachen, war der zweite Schuß gefallen. Man wird mich also doch nicht eines Mordes schuldig und fähig halten, da die wahren Thäter bekannt geworden, und ihre Strafe zu erleiden hatten.

Frage: Gleich wie Du im Verlaufe gegenwärtiger Protokolar-Verhandlung*), bei jedem Umstande, den Du angegeben hast,

---

*) Eingeschickt an das die Strafanstalt beaufsichtigende Appellationsgericht zu Anspach mittels Berichts vom Amtsvorstand, Freiherr von Pechmann, dd. 13. Januar 1835, aus dem wir folgende Stellen hier aufnehmen:

2c. 2c. Mit Härte den J. M. auf die früheren, in seiner schon einmal wiederaufgenommenen Untersuchung erlassenen allerhöchsten Beschlüsse hinzuweisen — damit konnten seine Anbringen mit kürzester Hand abgethan sein. Aber der Vorstand glaubte, daß er dem mit Ruhe und Gelassenheit, fern von allem Ungestüm und anscheinend ganz ohne Heuchelei, inständig und so oft bittenden Johann Moser Gehör zu geben um so mehr nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als M. nur in dem Angehör des Vorstandes die einzige Hoffnung hat, zur köstlichen Freiheit, die nach seiner Behauptung ihm schuldlos entzogen wurde, zurückzukehren. Demnach erlaubt man sich, das von M. neuerdings Vorgetragene dem hohen Appellationsgericht zur Einsicht und zur weiteren Schlußfassung vorzulegen.

Um einem vagen Umhergreifen nach allen jenen Umständen vorzubeugen, welche die schwachen Seiten einer schlimmen Sache gleichsam in Nebel hüllen sollen, wie es gewöhnlich das Bestreben der Gefangenen für ähnliche Zwecke ist, mochte wohl die Aufgabe zu lösen gewesen sein, den M. in seinem Vortrage bei den Momenten festzuhalten, welche als die vorzüglich gravirenden Anzeigen in den gefällten Erkenntnissen erscheinen: er mußte zur möglichsten Beleuchtung derselben hingeführt, und seine Rede für solche Absicht unbemerkt geleitet werden. Mosers Vortrag, seine Antworten auf Das, was ihm schicklich entgegnet werden konnte, waren unbefangen, eine Spur obwaltender Verlegenheit, „wie zu antworten", das augenblickliche Besinnen, oder das Ausweichen von geäußerten Zweifeln — die gewöhnlichen Verräther von Verschmitztheit und Lüge — waren durchaus nicht zu bemerken. Mit bemessener Ruhe folgte man ihm in Beobachtungen, von welchen der Wunsch nicht ausgeschlossen bleiben konnte, die Untersuchungs-Acten zur Hand zu haben. Vergeblich hat man sich schon früher um diese beworben 2c.

Sie würden uns das Dunkel erleuchtet haben, das uns über die erste Veranlassung zu der Verhaftung und über den Verdacht wegen Mosers Theilnahme am Raube, worüber in den Erkenntnissen nichts enthalten ist, fortwährend obschwebt. Wir wünschten aus den fragl. Acten zu ersehen, in wie fern M. schon alle jene Indivi-

sehr ernstlich erinnert wurdest, daß jede falsche Angabe, wenn sie sich bei fernerer Untersuchung ergeben wird, Dich noch schuldhafter an dem Dir angeschuldeten Verbrechen darstellen, und gerade das Gegentheil, statt Deine Unschuld zu beweisen, daraus erfolgen wird, wirst Du auch gegenwärtig mit allem Nachdrucke über ein solches Verhältniß belehrt, und man wird Dir nunmehr Deine Aussagen, welche im gegenwärtigen Protokolle niedergelegt sind, deutlich vorlesen.

Nachdem dies geschehen, wurde M. befragt: „Beharrst Du auf den dir vorgelesenen Aussagen?" — Er antwortete: „So wie ich es angegeben habe, ist Alles niedergeschrieben, und so ist es die reine Wahrheit, worauf ich vor Gott beharre, und was ich in meiner letzten Sterbestunde behaupten muß. Sollte mein Unglück fernerhin so groß sein, daß auch die Personen, welche, in Folge meiner vorstehenden Angaben, gewiß werden vernommen werden, dieselbe nicht bestätigen, so möge man doch berücksichtigen und unterscheiden, ob sie dieselbe aus eigenem Wissen ganz bestimmt in Abrede stellen, oder ihre Bestätigung nur deßwegen mangeln wird, weil sie sich, wegen Länge der Zeit der vorkommenden Umstände nicht mehr erinnern konnten 2c.

---

duen, wie z. B. die Krämerin Anastasia Lumpert, die seinen Aufenthalt im Orte Welden zur Zeit des verübten Verbrechens bewähren sollen, so wie alle die im Protokolle vom 9. d. angezeigten Umstände bereits angegeben und in wie fern seine sonstigen Behelfe schon niedergelegt sind, um gegen eine versteckte Verwegenheit und gegen ein sträfliches Umtreiben des gefangenen M., wenn solche unter den hier berichtlich bezeigten Benehmen desselben noch obwalten und versucht worden sein sollten, mit amtlichem Nachdrucke ein für allemal verfahren zu können. Lediglich hierauf beschränkte sich die Tendenz, aus welcher man die Untersuchungsacten einzusehen wünschte. Anmassung konnte nicht die Tendenz eines solchen amtlichen Ansuchens sein, das von der Behörde ausgegangen war, welcher so viel an den möglichst vollständigen Aufschlüssen über die Characteristik der zu bewachenden, mehr oder weniger gefährlichen Individuen gelegen sein muß. Zuverlässig ist der Kettensträfling M. nach den Prämissen dann ein sehr bedeutungsvoller Gefangener, wenn die oben besprochene Verwegenheit und jene Umtriebe zur vollen Gewißheit erhoben sind, und dann thatbeständlich dem ernsten Streben des Verstandes bei Aufnahme des Protokolles vom 9. d., welcher sich durch die oft wiederholten Betheuerungen von Unschuld keineswegs täuschen ließ, gegenüber stehen 2c.

Nr. 11. Zu S. 157. Aus der von Clarmann'schen Relation, über den 2. Antrag Mosers auf Wiederaufnahme der Untersuchung.

(1. Abth.) Nach Art. 396. Theil II. des Strg. ist der Verurtheilte berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu seinem Vortheile zu verlangen, so fern neue, in den Acten noch nicht vorgekommene Beweismittel angegeben werden, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die gänzliche Unschuld dargethan werden kann. Nach Art. 398 muß übrigens das Gesuch mit den erforderlichen Belegen zur neuen Beweisführung versehen sein. In dem gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegenden Gesuch des M. um Wiederaufnahme der Untersuchung mangeln jedoch sowohl neue, in den Acten noch nicht vorgekommene Beweismittel, als auch die erforderlichen Belege zur neuen Beweisführung; es kann also auf Wiederaufnahme der Untersuchung nicht erkannt werden.

Moser will sein Gesuch folgendermassen begründen:

1) Er verdächtigt die Familie des Lauter, und läßt ihr Zeugniß, daß er im Lauter'schen Hause bei der Verabredung des Raubes gewesen, nicht gelten. (Anh. 10. pos. a.) Allein in dem frühern Vortrage (über das 1. Restitutionsgesuch) wurde bereits erwähnt, was diesfalls die Lauter'sche Familie ausgesagt hat*), und weder das gehörlose und halbblinde Weib des Lauter, noch dessen Kinder haben den M., der damals in ihrem Hause gewesen sein soll, erkannt, sonach ein Zeugniß gegen ihn nicht abgelegt.

2) Er bemerkt, daß der Beraubte, der ihn mit einem der Räuber von gleicher Positur gehalten, nicht vorgestellt worden, und daß ein Bruder des Weishaupt von gleicher Größe**) mit ihm sei. — Im frühern Vortrag (über das 1. Restitutionsgesuch) sind die diesfallsigen Aussagen des Damnificaten und seines Begleiters Lippert vorgetragen worden***), und diesen nach hat weder Damnificat noch sein Begleiter den Moser bestimmt erkannt, es konnte also keine Confrontation stattfinden.

3) Er will am kritischen Tage früh 9 Uhr beim Schuhmacher Delatori in Welden gewesen sein. Dieser und Sebastian Pröll, sein Gesell, haben aber bereits ausgesagt, (Anh. 5. pos. 4. S. 169. u. Note S. 170. Anh. 10. pos. c. S. 178.) daß sie ihn in der 10. Stunde

*) Vergl. Anhang 5. pos. 2. Note S. 167.
**) Vergl. Anhang 10. pos. b. S. 178.
***) Vergl. Anhang 5. pos. 3. Note S. 168.

gesehen haben, was möglich gewesen wäre, wenn auch Moser den Raub mitverübt hätte, weil Welden von Affalten, wo der Raub um $7\frac{1}{2}$ Uhr verübt wurde, nur $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernt ist.

4) Er beruft sich auf das Zeugniß der Krämerin Anastasia Lumpert, daß er an demselben Tage ungefähr um $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr Tabak gekauft habe. (Anh. 10. pos. d. S. 179.) Diese ist zwar bisher nicht vernommen worden*), allein abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft ist, daß sie sich nach so langer Zeit an Tag und Stunde genau erinnern kann, würde ihr Zeugniß allein um so weniger ein Alibi feststellen, als Moser selbst sagt, daß er von der Krämerin weg zum Schuhmacher Delatori gegangen sei, und dieser ihn erst in der 10ten Stunde gesehen zu haben behauptet.

5) Einen neuen Beweis, daß Weißhaupt ihn aus Haß anfänglich der Theilnahme am Raub falsch beschuldigt hat, glaubt Moser in der Erwähnung des Raubsversuchs an Seiler Kuntzmann im Beistetterholz, versucht von einem der drei Brüder Weishaupt, zu finden, indem er nicht zweifelt, daß die Brüder Weishaupt ihn, wegen seiner Wissenschaft von diesem Raubversuche und seinen gegen andere Leute diesfalls gemachten Aeußerungen, angefeindet haben. (Anh. 10. pos. e. S. 179.) Allein eine nähere Recherche dieses übrigens ganz unbescheinigten Umstandes würde dem Moser nicht frommen, weil es immer zweifelhaft bleiben würde, daß ein Gespräch über den angegebenen Vorfall bei Aloys Weishaupt einen so tiefen Haß erregt haben soll, daß er den Moser eines so schweren Verbrechens fälschlich anzuklagen vermochte**). Zudem hat Weishaupt selbst dieses Umstandes nie erwähnt, obgleich ihm daran liegen konnte, dem Widerruf seines Zeugnisses gegen Moser Glauben zu verschaffen, und lediglich seinen frühern ihn zur falschen Anklage des Mosers bewegenden Haß auf den Vorfall im Keller und die darauf erfolgte polizeiliche Strafe gegründet. Auch steht immer mit dem Vorgeben des Hasses der Umgang des Weishaupt mit dem Moser in den ersten Tagen nach dem Raube, und das gemeinschaftliche Zechen im Widerspruch. (Vergl. dagegen Anh. 5. pos. 5. S. 171. pos. 4. S. 171.)

---

*) Ihre später, vom Oberapp. Gericht angeordnete Vernehmung (Anhang 12. pos. 1.) konnte nicht stattfinden, da sie bereits gestorben war.

**) Sofort nachzulesen, was darüber S. 152. pos. 1. ausgeführt ist.

6) Moser beruft sich abermals auf das früher behauptete Alibi, und glaubt es, durch Wiederholung der Vernehmung der Zeugen herzustellen. (Anhang 10. pos. f. u. g.) Die vorgeschlagenen Zeugen sind aber längst vernommen, und haben das Alibi nicht zu erweisen vermocht. (Vergl. Anhang 5. pos. 4. Note S. 169.)

7) Moser widerspricht, daß er in der Frohnfeste zu Wertingen dem Weishaupt zum Widerruf seines Geständnisses zugeredet habe, und sucht die Unmöglichkeit einer Zusammenredung darzuthun (Anh. 10. pos. h.), allein es ist einmal durch einen Zeugen erwiesen, daß Moser sich im Gefängniß mit Weishaupt beredet, und ihm den Rath ertheilt hat, wie er sich weiter benehmen soll. (Vergl. Anhang 5. pos. 6.)

8) Moser sucht sich endlich gegen den Vorwurf schlechten Leumunds zu rechtfertigen (Anh. 10. pos. i. u. k.), allein aus den Acten geht unwidersprechlich hervor, daß er resp. wegen Diebstahl und Wilddiebstahl, so wie auch als Vagant bereits 3mal bestraft worden, und daß eine Generaluntersuchung gegen ihn wegen Mord nur einstweilen aufgehoben worden ist.

9) Was der Vertheidiger des Mosers in seiner Ausführung vorbringt*), daß der Widerruf des Zeugnisses von Seite des Weis-

*) Folgendes das Wesentliche dieser vom damaligen App. Ger. Accessist zu Anspach, Freiherr von Mulzer, als Offizialdefensor (12/7 1835) eingereichten Vertheidigungsschrift: „rc. rc. Das unausgesetzte und unermüdete Bemühen Mosers, seine Unschuld darzuthun, verbunden mit seiner guten Aufführung in der Strafanstalt, und der anscheinend innern Ueberzeugung seiner gerechten Sache, haben nicht nur das königliche Polizeicommissariat in Lichtenau, sondern auch das königliche Appellationsgericht für den Rezat-Kreis auf Moser besonders aufmerksam gemacht rc.

rc. rc. Mosers Verurtheilung erfolgte lediglich auf die Aussagen zweier Mitschuldigen, da die übrigen Verdachtsgründe, welche dem Moser entgegenstehen, so allgemein sind, daß durch sie das Zeugniß jener Mitschuldigen kaum unterstützt werden konnte. Wenn nun gleich der Aussage eines bekennenden Angeschuldigten gegen seinen Mitschuldigen gesetzlich die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses beigelegt ist, so ist doch gewiß nicht zu verkennen, daß unter allen Beweismitteln gerade dieses als das unsicherste und gefährlichste betrachtet werden muß, da hier das Gesetz die Glaubwürdigkeit eines Menschen, der nach seinem eigenen Geständnisse ein schweres Verbrechen zu begehen fähig war, mithin auf der tiefsten Stufe moralischer Verdorbenheit steht, eben so

haupt nicht so fest nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Widerruf eines Geständnisses, sondern vielmehr nach den Bestimmungen, daß ein widerrufender Zeuge durchaus keinen Glauben mehr verdient, beurtheilt werden müsse, erscheint als eine unzulässige

---

hoch gestellt hat, als die durch die heiligste Versicherung des Eides bekräftigte Angabe eines völlig einredefreien Zeugen. Noch weit gefährlicher aber wird die Anwendung jenes Beweismittels, wenn es, wie in dem vorliegenden Falle, die einzige Basis ist, auf welche der Richter die Verurtheilung gründen konnte, und wo er genöthigt ist, das Zeugniß eines moralisch unglaubwürdigen Menschen durch die Angabe eines zweiten eben so unglaubwürdigen Zeugen zu unterstützen. Allein nicht einmal dieser zwar im formellen Rechte gegründete, aber für die moralische Ueberzeugung so wenig genügende Beweis, liegt jetzt noch gegen Moser vor, da Aloys Weishaupt, einer der gegen ihn zeugenden angeblichen Mitschuldigen, sein Zeugniß förmlich widerrufen hat. Wenn nun gleich das hohe Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis vom 1. März 1833 in den Entscheidungsgründen die Ansicht ausgesprochen hat, daß der Widerruf eines solchen Zeugnisses nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Widerruf eines Geständnisses zu beurtheilen sei, so kann doch ohne Zweifel auch die Ansicht rechtlich begründet werden, daß Weishaupt gegenwärtig nur als ein widerrufender Zeuge beurtheilt werden müsse.

In diesem letztern Falle aber ist das Zeugniß des Weishaupt ohne alle Kraft, da ein Zeuge, welcher sich in seinen Angaben widerspricht, oder seine frühere Aussagen später, mit Angabe von Gründen, zurücknimmt, hierdurch, sowohl nach den Bestimmungen des Criminalrechts als des Civilrechts, alle Glaubwürdigkeit verliert ꝛc.

Nach dem bisher Angeführten dürfte wohl nicht zu verkennen sein, daß die nähere Untersuchung der von Moser in dem Protokolle vom 9. Jänner dies Jahrs (Anh. 10.) angegebenen neuen Thatsachen auf die Beurtheilung seiner Schuld oder Unschuld von wesentlichem Einflusse sein könne. Jene neuen Thatsachen beziehen sich theils auf die von Moser behauptete Abwesenheit vom Orte der That, theils auf die Gehässigkeit des Weishaupt gegen Moser, welche den erstern zur falschen Aussage verleitet hat. — Insbesondere ist dieser letztere Umstand von der größten Wichtigkeit; denn wenn es dem Moser gelingen sollte, eine wahrscheinliche Ursache von Weishaupts Feindschaft gegen ihn aufzufinden und darzuthun, so kann von einer Glaubwürdigkeit des Weishaupt nur noch weniger die Rede sein. Sollten aber auch die neuen Angaben des Moser zu keinem wesentlichen Resultate führen, so muß es doch für denselben von der höchsten Wichtigkeit sein, daß die Frage, ob das widerrufene Zeugniß des Weishaupt noch beweiskräftig sei? der richterlichen Beurtheilung noch einmal unterstellt werde. Es ist

Kritik der vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisse *), und kann sonach keinen Grund zur Wiederaufnahme der Untersuchung geben.

Ich trage demnach darauf an, zu erkennen, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinde, und die Kosten der Staatskasse in Aufrechnung zu bringen seien.

---

nicht nur die Möglichkeit, es ist sogar die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß bei einer nochmaligen Prüfung dieser Frage, die mildere Ansicht die Oberhand gewinnen, und Weishaupt als ein sich widersprechender, mithin als ein ungültiger Zeuge betrachtet werde. Es ist diese Möglichkeit um so mehr vorhanden, da gerade hierüber in den Entscheidungsgründen der frühern Erkenntnisse eine nähere Ausführung nicht enthalten ist. (Vergl. dagegen die in der nächsten Note aus der amtlichen von Clarmann'schen Relation (1833) mitgetheilte diesfällige Ausführung.) Bei diesen Verhältnissen ist ohne Zweifel für den hohen Richter eine Veranlassung zur Wiederaufnahme der Untersuchung gegeben; denn schrecklich wäre Mosers Schicksal, wenn er vielleicht nur deshalb — die furchtbare Strafe der lebenslänglichen Einkerkerung leiden müßte, weil eine zweifelhafte Rechtsfrage nach der strengern, und somit für ihn ungünstigen Ansicht entschieden wurde. Die Kettenstrafe kommt an Furchtbarkeit und Härte der Todesstrafe gleich und hat vor ihr allenfalls nur die Reparabilität voraus. Um so mehr ist es die Pflicht des Richters, nichts unberücksichtigt zu lassen, was auf Schuld oder Unschuld des Verurtheilten auch nur den entferntesten Einfluß äußern könnte" 2c.

*) Folgendes die betreffende Ausführung in der v. Clarmann'schen Relation (28/2. 33.): „Es frägt sich nun in der deshalb wieder aufgenommenen Untersuchung, ob ein Widerruf des Geständnisses, oder eines Zeugnisses vorliegt? Im ersten Falle müßte nach Art. 273. II. der Widerruf durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt sein, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß, und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen. Im zweiten Falle erscheint Weishaupt nach Art. 279. II. als ein Zeuge, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, und deshalb auch in Ansehung aller andern Punkte seines Zeugnisses allen Glauben verliert. (Den Widerruf eines Zeugnisses hat das Strg. nicht selbstständig behandelt, weshalb der angegebene Artikel 279. in Anwendung gebracht werden muß.)

Ich nehme nur einen Widerruf des Zeugnisses gegen den Moser an, weil Weishaupt sein auf sich selbst Bezug habendes Geständniß nicht widerruft, sondern nur statt dem Moser nun den Georg Lauter als physischen Miturheber des Verbrechens erklärt, sohin lediglich das

(2. Abth.) Ich glaube jedoch, in analoger Anwendung des Art. 96. I. auf Begnadigung antragen zu dürfen.

1) Nicht auf Indizien, sondern vorzüglich auf die Ueberweisung durch zwei Mitschuldige wurde Moser wegen Verbrechen des Raubes 3ten Grades zur Kettenstrafe verurtheilt.

2) Die Möglichkeit, daß der Art. 284. II. mißbraucht werden könne, ist gegeben, weshalb ich mir schon unterm 28. Febr. 1833. den Antrag erlaubte, diesen Fall zur allenfalsigen Berücksichtigung im Wege der Gesetzgebung zur Kenntniß des Staatsministeriums der Justiz zu bringen, worauf jedoch im hohen Senate nicht eingegangen wurde. (Vergl. S. 155.)

3) In concreto hat nun einer der den Moser anklagenden Mitschuldigen sein Zeugniß gegen denselben wirklich widerrufen,

---

gegen den Moser abgelegte Zeugniß zurücknimmt. Durch diesen Widerruf vernichtet er sein früheres Zeugniß, und verdient nunmehr, sich selbst widersprechend, keinen Glauben mehr. Er gibt wohl die Gründe an, die ihn zum Zeugniß, und nun zum Widerruf bewogen haben, diese Gründe aber müssen nicht, wie beim Widerrufe eines Geständnisses bis zur hohen Wahrscheinlichkeit darthun, daß, und warum zur Zeit des Geständnisses die Wahrheit nicht gesagt werden konnte, oder wollte; sondern es kömmt lediglich zu berücksichtigen, daß kein gültiges Zeugniß mehr von Seite des Weishaupt gegen den Moser vorliegt und daß sonach das frühere Erkenntniß gegen denselben nicht mehr bestehen kann. (Vergl. S. 192, pos. 5. auch Anh. 6, in Verb. mit Anh. 13. pos. 3.)

Eine zweite wichtigere Frage ist, ob ein Kettensträfling (bürgerlich todt), ein früher abgelegtes Zeugniß zurück nehmen kann, und darf rc. (Nachzulesen was hierüber S. 149. ausgeführt wurde, in Verbindung mit Anh. 13. pos. 1. u. 2.)

Folgendes dagegen die betreffende Stelle der Ausführung des, gegen den Antrag des Referenten, gefällten Erkenntnisses vom 1/3. 33.: „Wenn nun gleich der Widerruf des Zeugnisses eines Kettensträflings, obgleich er bürgerlich todt und als Zeuge untüchtig ist, um deswillen als gültig angenommen werden könnte, weil das Zeugniß, das er widerruft, ebenfalls von ihm, als er schon Kettensträfling und bürgerlich todt war, abgelegt worden ist, und zur Verurtheilung des Mitschuldigen beigetragen hat, muß doch, wie es die Natur der Sache erfordert, der Widerruf glaubwürdig sein, und ein wahrscheinlicher Grund der frühern falschen Ankage angegeben werden können. Da aber dieses hier der Fall nicht ist, und im Gegentheil das ganze Vorbringen des Weishaupt als eine Verabredung, dem Moser durchzuhelfen, erscheint, muß dem Widerruf aller Glaube versagt, und auf den Grund des frühern Zeugnisses des Lauter und Weishaupt, unterstützt von Anzeigungen, das frühere Straferkenntniß aufrecht erhalten werden. Vergl. dagegen Anhang 4.

und der andere, der ¾ Jahr zuvor an einer Lungenlähmung, die ihn in den letzten drei Tagen der Sprache beraubte, gestorben ist, kann nicht mehr vernommen werden.

4) Wenn der Kettensträfling, nach angehörtem Urtheil, obgleich bürgerlich todt, noch ein gültiges Zeugniß ablegen kann, muß auch sein Widerruf gültig sein. (S. 149.)

5) Nach meiner Ansicht ist ein großer Unterschied zwischen dem Widerruf eines Geständnisses und eines Zeugnisses, bei dem Widerruf eines Geständnisses muß nach Art. 273. II. durch glaubhaft erweisliche Gründe bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß, und warum Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen. Beim Widerruf eines Zeugnisses erscheint der Zeuge nach Art. 279. II. als ein solcher, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, und deshalb auch in Ansehung aller andern Punkte seines Zeugnisses allen Glauben verliert. Dieser letztere Fall dürfte hier eintreten, und da Weishaupt sein Zeugniß gegen den Moser widerrufen hat, ist nicht mehr volle Ueberweisung des Moser vorhanden, sondern nur noch die Instanz-Entlassung begründet.

6) Da die ganze Beweistheorie im Strg. auf den Grundsatz basirt ist, lieber mehre Schuldige durchkommen zu lassen, als einen einzigen Unschuldigen zu verdammen, wäre es äußerst hart, bei der Zweifelhaftigkeit des Falls gegen den Moser die größte Strenge bestehen zu lassen, und ihn in ewigen Fesseln zu halten.

7) Er hat während fünf Jahren sich gut aufgeführt.

Aus diesen Gründen wollte ich den Moser, consequent mit dem Gutachten vom 25. Octbr. 1833. (vergl. Anh. 9.), Sr. k. Maj. in der Art zur allerhöchsten Gnade empfehlen, daß die Kettenstrafe wenigstens vor der Hand in Arbeitshausstrafe umgewandelt, und dem Moser Hoffnung gegeben werde, bei fortgesetzter unverwerflicher Probe gebesserter (?) Gemüthsart die volle Freiheit wieder zu erlangen.

Nr. 12. Zu S. 157, Note ***). Die Oberappellations-Instanz, das von Moser erneuerte Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung betreffend.

(Abth. 1.) Aus der oberstrichterlichen „Entschließung", dd. 1. Dec. 1835, wegen gewissen Ersetzungen 2c. folgen die Acten zur Ersetzung zurück, bei deren Erhebung, zur Verhütung der besorg-

lichen Subornirung der Vertheidigungszeugen durch die Moser'sche Familie, welche sich derselben actenmäßig im hohen Grade verdächtig gemacht und an ihrem Wohnorte die Meinung der Unschuld ihres gedachten Sohnes zu verbreiten gesucht hat — mit der größtmöglichsten Umsicht zu verfahren und jede Suggestion sorgfältig zu vermeiden ist. Mit Rücksicht hierauf ist von dem Untersuchungsgerichte

1) nach erfolgter Ausmittelung des Familien-Namens des mit dem Hausnamen „zum Fest" (Anh. 10. pos. g.) bezeichneten Ortsvorstehers zu Welden im Februaur 1828, mit dessen und der Krämerin Anastasia Lumpert (Anh. 10. pos. d.) dortselbst eidlichen Abhör über die neuerlich angezeigten Thatumstände zu verfahren, wobei zur Ermittelung des genauen Zeitpunktes der behaupteten Anwesenheit des Moser an dem Wohnorte seiner Aeltern zur kritischen Zeit diese Zeugen erforderlichen Falles von Amtswegen über die deßfallsigen Nebenumstände zu befragen sind. Mit gleicher Umsicht ist

2) Der seit dem Jahre 1833 in die hiesige Strafanstalt abgelieferte Kettensträfling Aloys Weishaupt über seine näheren Beweggründe des angeblichen Hasses gegen den Moser, so wie über das rücksichtlich des Letztern mit seinem Bruder Joseph Weishaupt im Lazareth zu Lichtenau im Jahre 1832 (Anh. 6. S. 173.) geführte Gespräch, mit Vermeidung aller Suggestionen genau und umständlich zu vernehmen, wobei derselbe, falls er den Georg Lauter statt des Johann Moser, als den bei der Ausführung des Raubes gegenwärtigen Theilnehmer, wiederholt benennen sollte, auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe — unter Hinweisung auf die völlig bestimmten (vergl. dagegen S. 168. in Verb. mit S. 186. pos. 2.) gegentheiligen Angaben des Beraubten Ziegelmair und seines Begleiters Michael Lippert von Affalten — aufmerksam zu machen ist, welche Beide den mit ihnen am nämlichen Orte wohnenden Lauter sowohl an Statur als Sprache bestimmt erkannt haben würden, hätte derselbe den Raub ausführen helfen.

3) Der hierbei dem Namen nach zu ermittelnde Eisenknecht von Lichtenau, in dessen Gegenwart dieses angebliche Gespräch soll stattgefunden haben, ist über seine deßfallsige Wissenschaft von der Sache umständlich und eidlich zu vernehmen. (Vergl. S. 174.)

4) Die Entfernung des Ortes der That von dem Wohnorte des Moser, wohin mehre Wege führen, und die möglich schnellste Zurücklegung eines Ganges dahin, sowohl im gewöhnlichen Schritte,

als auch im Laufen, ist genau zu erforschen, und actenmäßig zu machen.

5) Die Acten über die gegen Moser wegen Verdachtes eines begangenen Mordes sowohl (Anh. 10. pos. k.), als auch die Verhandlungen wegen des von Moser in seinem neuerlichen Wiederaufnahmsgesuche (Anh. 10. pos. e.) erwähnten Raubversuches an dem Seiler Kuntzmann im Beistetterholze durch die Brüder Weishaupt, sind, so wie die sämmtlichen gegen den Moser ventilirten Voracten, puncto furti, fericidii ꝛc. den gegenwärtigen Untersuchungsacten zu adhibiren. (Anh. 10. pos. i. u. k.)

6) Nach vollständiger Erhebung dieser auf die behauptete negativa loci bezügigen Ersetzungsmomente sind die deßfallsigen Verhandlungen dem Defensor des Johann Moser zur Einsicht und zu einem allenfallsigen Nachtrage zur protokollarischen Revisionssuchung vorzulegen ꝛc. — Das Resultat dieser Ersetzungen ist aus

(Abth. 2.) den Entscheidungsgründen des unterm 10. Sept. 1836 gesprochenen Oberappellationsgerichtserkenntnisses zu ersehen:

„ꝛc. ꝛc. Das erneuerte Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung wird hauptsächlich auf die Voraussetzung gestützt, als sei der Mitschuldige Aloys Weishaupt, welcher seine früheren Aussagen gegen den Moser im Straforte, nach dem Ableben des Complicen Georg Lauter, widerrief, nunmehr als ein widersprechender Zeuge zu betrachten. Allein das Gegentheil hievon wurde bereits in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntniß*) über das frühere Wiederaufnahmsgesuch gezeigt, und ist in dem Strgb. Thl. I. Art. 7. vergl. 24. Thl. II. Art. 278. Nr. 5. Art. 279 u. 284. Absatz 2. gegründet. Auch ist bereits früher bemerkt worden, daß dieser Widerruf keineswegs wahrscheinlich gemacht wurde, und daher auch auf den Grund des Art. 273. Thl. II. a. a. O. keine rechtliche Rücksicht verdiene. Der Inquisit versuchte zwar solchen, bei dem wiederholten Gesuche, einigermassen zu bescheinigen. Allein theils sind die deßfallsigen Umstände bereits in dem rechtskräftig verworfenen früheren Gesuche vorgekommen, theils als ungegründet befunden worden.

Wenn daher Weishaupt vorgibt, einzig dadurch zur Erstattung seiner beschuldigenden Aussagen im Laufe der Untersuchung bewogen worden zu sein, daß ihm früherhin Moser die Bestrafung wegen

*) Vergl. Anhang 11, S. 191. Note.

einer polizeilich strafbaren Entwendung zugezogen habe, so ist dieses ebenfalls schon früher angebrachte Motiv, durch die eigene Handlungsweise desselben widerlegt, indem er selbst nach dieser Bestrafung und nach dem in Rede stehenden Raube, mit dem Moser einen vertrauten Umgang fortsetzte, so wie es überhaupt der gewöhnlichen menschlichen Denkweise widerspricht, wegen einer so unbedeutenden Veranlassung einen tödtlichen Haß zu fassen, (S. 152.) welcher geeignet wäre, dem Andern ein so empfindliches Loos zu bereiten. (Vergl. Anh. 5. pos. 5. in Verb. mit Anh. 11. pos. 5.)

Nicht minder unwahrscheinlich ist es, wenn Weishaupt lediglich aus Gewissensregung zu seinem Widerrufe vermocht worden sein will, und jetzt angibt, mit demselben um deswillen so spät hervorgetreten zu sein, weil er früherhin besorgt gehabt habe, damit keinen Glauben zu finden, vielmehr desfalls gemißhandelt zu werden. Die Grundlosigkeit und das Widersprechende dieses Vorgebens ist jedoch einleuchtend. Denn derselbe hätte sich im Gegentheile von einem vor dem Ableben seines Mitschuldigen, Lauter vorgebrachten Widerruf eher versprechen können, daß solcher werde berücksichtigt werden, indem dieser von der Sache genau unterrichtete, und in seinen Aussagen gegen den Moser bei seinen Lebzeiten sich gleichgebliebene Mitschuldige die neuerlichen Angaben des Weishaupt, falls sie wirklich in Wahrheit beruhet wären, hätte bekräftigen können. Eine Mißhandlung aber hatte der Letztere von einem Widerrufe in keinem Falle mit Grunde zu besorgen. Dieses neuerliche Vorbringen ist auch um so weniger glaubhaft, da Joseph Weishaupt, der leibliche Bruder des Widerrufenden, unter dem Widerspruche des Letztern, jedoch in Uebereinstimmung mit der beschworenen Aussage des damaligen Krankenwärters Lebrecht Sonnenkalb aus Augsburg eidlich (?) erhärtet hat, von seinem Bruder im Straforte erfahren zu haben, daß Moser selbst denselben zur Zurücknahme seiner früheren Beschuldigung verleitet habe. (S. 193. pos. 2. 3. in Verb. mit S. 173. Anh. 6.) Bei dem desfallsigen Vorhalte in seiner neuerlichen Vernehmlassung vermochte Aloys Weishaupt nichts zur Widerlegung dieses Umstandes vorzubringen, und bezeigte sich nachdenkend und kleinlaut*). Uebrigens bewähren die Untersuchungsacten einen

---

*) Vielleicht weil sein Bruder Joseph sein Mitschuldiger war und er mit seinem Gewissen zu Rathe ging, ob er ihn nennen solle. Zu vergleichen Anh. 6. S. 175. und sofort nachzulesen: S. 154. Note *) vergl. die nächste Note S. 197.

durch eine beschworne Zeugenaussage bescheinigten ähnlichen Versuch des Moser, noch während seiner Untersuchung; (S. 172, Note.) und was derselbe, hinsichtlich der angeblichen Unmöglichkeit einer Collusion der Art vorbrachte, (S. 181, h.) widerlegt sich durch die actenmäßigen, namentlich örtlichen Verhältnisse des Gefängnisses.

So wie bei dem ersten, so auch bei dem wiederholten Reassumtionsgesuch berief sich Moser fernerhin auf die Einrede der Abwesenheit vom Orte der That zur Zeit derselben. Allein so wenig sich der schon bei der Instruirung des frühern Gesuches vernommene Bader Michael Reitstetter des von dem Moser angegebenen Umstandes zu erinnern wußte, daß er ihm um die kritische Zeit ein Heilmittel nach Welden überbracht habe (S. 170 Note.), eben so wenig weiß sich der nunmehr, in Folge der diesseitigen Ersetzung ausgemittelte dortmalige Ortsvorsteher daselbst, Namens Johann Waldishofer (S. 181.) des Zeitpunktes zu erinnern, an welchem er bei der Wohnung des Moser vorüberfuhr, und daß dieses gerade zu der Zeit des in Rede stehenden Raubes geschehen war. Das Eheweib des Krämer zu Welden, Anastasia Lumpert konnte gar nicht vernommen werden, indem sie bereits im Jahre 1830 verstorben ist. Auch wurde durch die genauesten amtlichen Erhebungen gezeigt, daß bei der geringen Entfernung des Ortes Welden vom Orte des stattgefundenen Raubes (1½ Stunde) die Möglichkeit nicht ausgeschlossen blieb, daß der gedachte Inquisit an solchem persönlichen Antheil nahm, und dennoch sich am nämlichen Vormittage um 9 Uhr und später sich im Dorfe Welden sehen lassen konnte. Uebrigens wurde diese Ausflucht desselben bereits (?) durch die Aussagen der ihn überweisenden Mitschuldigen zur Genüge (?) widerlegt. Auch ist, Inhalts der Untersuchungsakten, außer dem Johann Moser kein Anderer als physischer Miturheber jenes Raubes angezeigt. Eine Verwechslung seiner Person mit der des Georg Lauter läßt sich daher um so weniger mit Verläßigkeit annehmen, als Damnificat. diesen, welcher mit ihm vom nämlichen Wohnorte gebürtig war, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, der Verstellung der Sprache und der Schwärzung des Gesichts ungeachtet, schon darum hätte erkennen müssen, (? — S. 186, 2.) weil er weit größer und stärker, als Moser, war. Hätte Weishaupt die Absicht gehabt, mit seiner Beschuldigung den Lauter aus Rücksicht für dessen Familie zu schonen; so hätte er zuverlässig den Letztern gar nicht als Theilnehmer an dieser That angegeben, indem lediglich durch diese An-

gabe die Bestrafung desselben möglich gemacht wurde. (Vergl. dagegen S. 153. Note.)

Wenn sich der Defensor auf den Leumund seines Clienten beziehet, so beruft er sich im Gegentheil auf einen die Anschuldigung gegen Moser unterstützenden Behelf, indem die Untersuchungsacten das müssige Herumschleifen desselben, und seinen Hang zur Entwendung, insbesondere bewähren, daß derselbe wegen Jagdstreunerei bereits bestraft wurde *). Es vermochte sonach Moser keine neuen, bisher in den Acten noch nicht vorgekommenen Umstände vorzubringen, woraus seine Unschuld und die völlige Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises hervorginge. (Strgb. Thl. II. Art. 395. Absatz 2. und Art. 396.) rc.

Nr. 13. Zu S. 157. Aus dem von Hr. v. Clarmann verfaßten gutachtlichen Bericht dd. 8. Januar 1839 über die von dem Polizeicommissariat zu Lichtenau in dems. M. 1838 in Anregung gebrachte Begnadigung Mosers.

Diese Untersuchung gibt dem Gedanken an die Möglichkeit Raum, daß die Bestimmung des Art. 284. Theil II. des Strgb., wonach ein reumüthig bekennender Mitschuldiger in Ansehung eines andern bereits der That verdächtigen Mitangeschuldigten die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen erlangt, von zwei verdorbenen Menschen zur Unterdrückung eines Unschuldigen mißbraucht werden könne, und sonach nicht im Einklange mit dem Grundsatz des Strgb. stehe, daß lieber mehre Schuldige freigesprochen, als ein Unschuldiger verurtheilt werde. — Zugleich wirft erwähnte Untersuchung die höchst wichtigen Fragen auf:

1) Liegt es im Sinne dieses („bedenklichen") Art. 284., welcher die in dem Art. 278. Nr. 5. u. 6. bestimmten Fälle ausnimmt, somit auch bürgerlich Todte vom Zeugnisse gegen Mitangeschuldigte auszuschließen scheint: solche Verbrecher, welche zur Kettenstrafe, die mit der Verkündung rechtskräftig wird, verurtheilt werden, und deshalb unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils als bürgerlich todt erscheinen, noch zum Zeugnisse gegen Mitangeschuldigte zuzulassen, und

---

*) Die im Anhang 10. pos. c. u. k. erwähnten und durch „Ersetzung" sub 5. S. 194. mit bedachten Untersuchungen werden hier nicht weiter berührt.

ihnen die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen einzuräumen? („Eine neue, aber sehr gewichtige Zweifelsfrage!" D. H.)

2) Warum soll, wenn der Art. 284. auch auf Kettensträflinge angewendet werden darf, nur dem nach dem verkündeten Urtheile, von Neuem bekräftigten Zeugniße des bereits bürgerlich Todten, und nicht auch einem nachherigen Widerrufe dieses Zeugnisses ein Werth beigelegt werden? (S. 149. 192. pos. 4.)

3) Ob ein solcher Widerruf, bei dem Mangel, daß das Strfg. den Widerruf eines Zeugnisses nicht selbstständig behandelt, nicht vielmehr nach Art. 279. II. — wonach ein Zeuge, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstand der Unwahrheit überführt ist, und deshalb auch in Ansehung aller andern Punkte seines Zeugnisses allen Glauben verliert — als nach Art. 273. II. — welcher vom Widerrufe eines Geständnisses handelt, und fordert, daß ein solcher Widerruf durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt werde, aus welchen wenigstens bis zur hohen Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß, und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen — beurtheilt werden muß?

Bei dieser Frage würde besonders zu erwägen sein, daß Aloys Weishaupt nicht das auf sich selbst Bezug habende Geständniß der That, sondern nur das gegen Moser abgelegte Zeugniß widerrufen hat. [S. 151. 173. a. E. 189, Note. 190, Note*). 192.]

Abgesehen von diesen Rechtsfragen dürften in den erwähnten Untersuchungsakten folgende Umstände wohl für die Wahrheit, daß Aloys Weishaupt und Georg Lauter den Moser fälschlich angeklagt haben, sprechen:

a) Weishaupt, zur Kettenstrafe verurtheilt, hat von dem Widerrufe seines Zeugnisses gegen Moser keinen Vortheil zu erwarten. (Anh. 4. S. 165.)

b) Er erklärt fortwährend die Unschuld desselben, und mußte sogar, um seinen fortgesetzten diesfallsigen Betheurungen und angeblichen Gewissensbissen ein Ziel zu setzen, in eine andere Strafanstalt versetzt werden. (S. 156, Note.)

c) Moser hat wie im Lauf der Untersuchung, so auch während seiner Strafzeit stets seine Unschuld behauptet.

d) Es ist nicht so unwahrscheinlich, daß zwei verdorbene Menschen, wie Weishaupt und Lauter, einen Unschuldigen fälschlich anklagten.

Ob die Anklage des Mosers durch Weishaupt, oder jetzt dessen Widerruf falsch ist, läßt sich nicht näher ermitteln, weil Lauter verstorben ist, und seine Sprachlosigkeit in den letzten Tagen und seine Sinnenverwirrung zweifelhaft machen, ob er nicht bei vollem Bewußtsein und bei voller Sprachfähigkeit in der Ueberzeugung, daß er sterben müsse, sein Zeugniß gegen Moser ebenfalls zurückgenommen hätte.

S. k. Majestät haben zwar unterm 17. Jenner 1834 allerhöchst zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben keine Gründe gefunden haben, die gegen Johann Moser aus Welden wegen Raubes ausgesprochene Kettenstrafe aus allerhöchster Gnade zu erlassen, oder zu mildern.

Da jedoch für den Moser, welcher seine Strafe am 31. Juli 1829 angetreten hat, neuerdings ein Bericht des k. Polizeikommissariats der Zucht- und Strafanstalt zu Lichtenau sich abermals günstig ausspricht, und die beigelegten Zeugnisse hervorheben,

1) Daß Moser mit der fortwährenden, ruhigen, gelassenen und aufrichtigen Behauptung seiner Unschuld ein musterhaftes, ausgezeichnet gutes Betragen verbindet, und so lang er zu arbeiten vermochte, ausgezeichneten Fleiß bewiesen hat,

2) daß Moser immer einen fest begründeten, aufrichtig religiösen Sinn, und ein gleichmäßig stilles, sittliches und friedliches Benehmen zu erkennen gab, in sein Schicksal, obgleich seinem Seelsorger stets betheuernd, daß er die Strafe nicht verdient habe, immer geduldig ergeben war, und ungeachtet seiner Kränklichkeit mit Liebe und bestem Erfolg die Schule besuchte, so daß er nun des Lesens und Schreibens völlig kundig ist;

3) daß an Moser, der früher an chronischen Brustbeschwerden und Hämorrhoidalzufällen litt, nunmehr eine bedeutende Abnahme seines Körperbaues und seiner Kräfte bemerkbar ist, weshalb durch eine baldige Entfernung aus den unvermeidlichen schädlichen Einflüssen der Gefangenschaft nicht nur sehr wohlthätig auf denselben eingewirkt, sondern auch einer gänzlichen Zerrüttung seiner Gesundheit vorgebeugt werden würde;

so glauben wir den erwähnten Bericht mit den Collegialacten um so mehr Sr. k. Maj. allerunterthänigst vorlegen zu müssen, als a) der Vertheidiger des Moser, obgleich ihm nach erfolgter Abweisung des erneuerten Gesuchs um Wiederaufnahme der Untersuchung eine oberstrichterliche Entschließung vom 10. Sept. 1836 anheim gestellt hatte, sich, wenn er Gründe zur Begnadigung anführen zu können vermeine, damit selbst an

die allerhöchste Stelle zu wenden (warum, wissen wir nicht), unterlassen hat, seine in der Vertheidigung entwickelten Gründe für die Begnadigung seines Clienten in einem gesonderten Begnadigungsgesuche S. k. Maj. vorzulegen, b) Moser in der Zwischenzeit sein musterhaftes Betragen fortgesetzt hat, und c) nunmehr krank ist, jedenfalls aber d) die Möglichkeit gegeben ist, daß er unschuldig der Kettenstrafe unterliegt. — Ob S. k. Maj. bei den vorgetragenen Umständen die Kettenstrafe des Moser zu erlassen, oder zu mildern aus allerhöchster Gnade geruhen wollen, müssen wir lediglich allerhöchstihrem weisesten Ermessen anheimstellen 2c. 2c. (Die Entschließung Sr. k. Majestät ward S. 157. a. E. mitgeth.)

VIII.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Verwandtenmord aus Verzweiflung.

Fortsetzung von der S. 66. dieses Bandes abgebrochenen Nummer.

Aus dem „Nachtrag" zu der S. 22 f. mitgetheilten Vertheidigungsschrift.

Die Gr. hohe Justizkanzlei zu Güstrow trug dem Criminalcollegium zu Bützow die weitere Erörterung solcher drei Momente auf, aus denen sich ergiebt, daß die hohe Behörde sich in der Untersuchungssache bis jetzt auf den richtigen Gesichtspunkt gestellt hat.

I. Es geht nemlich aus den bisherigen Acten hervor, daß der Entschluß zur That bei der Inc. durch die Aeußerung der Wittwe Krüger:

„in Rostock werde sie ihr Kind doch wohl nicht unterbringen „können"

zunächst hervorgebracht wurde, denn diese Aeußerung erzeugte in der Inc. plötzlich das Bewußtsein der Hülflosigkeit und letzteres wiederum nach ihrem Character die Verzweiflung, die in der Tödtung des Kindes ausbrach.

Speciell wegen dieser Aeußerung war die Krüger bisher nicht vernommen. Eine weitere dießfällige Erörterung erschien also unerläßlich.

II. Ein anderes Moment lag in der (S. 29 dieses Bandes) in der Defensionsschrift angeregten Thatsache, daß die Gemüthsstimmung der Inc. am frühen Morgen der That nicht weiter untersucht war. Diese nähere Untersuchung mußte allerdings eintreten. Je unbefangener, rechtlicher und mütterlicher die Inc. noch an dem Morgen gegen ihr Kind dachte, desto augenscheinlicher ergab sich, daß der verzweiflungsvolle plötzliche Entschluß hinterher die Wirkung eines mächtigen, die Besinnung raubenden, aber auch die Imputation ausschließenden, Eindrucks war.

III. Wenn gleich kein Grund vorlag, die Absicht der Inc., ihr Kind zu Rostock unterzubringen, im Geringsten zu bezweifeln, so mußte doch dem erkennenden Gericht sehr daran gelegen sein, die Pläne und Mittel, durch welche das Kind in Rostock untergebracht werden sollte, näher, als aus den Acten zu entnehmen war, kennen zu lernen.

So beauftragte denn die hohe Justizcanzlei das Gr. Criminalcollegium, die Untersuchung nach diesen drei Richtungen hin zu ergänzen ꝛc.

Das Gr. Criminalcollegium hätte das weitere Verfahren zweckmäßiger Weise strenge nach jenen drei Fragen trennen, und für jede der Fragen die Antworten einfach neben einander stellen müssen. So hätten sowohl das erkennende Gericht, als auch ich eine genaue Uebersicht der einzelnen Resultate gewonnen und der Zweck des Auftrages wäre vielleicht genügender erfüllt worden.

Anstatt dessen finden sich die Materialien der drei Fragen durch einander geworfen, so, daß es schwer wird, sie wieder zu trennen, und — was das Schlimmste ist — das Gr. Criminalcollegium hat sich berechtigt gehalten, Dinge, die gar nicht innerhalb der Grenzen des Auftrages liegen, und längst abgethan sind, von Neuem zum Gegenstande unbefugter Untersuchung zu machen.

Im entfernten Zusammenhange mit der speziellen Frage kann am Ende jede Thatsache der Untersuchung gedacht werden,

weil die ganze Untersuchung eine Einheit bildet; allein dieser entfernte Zusammenhang ist nicht relevant, und rechtfertigt nicht die von dem Herrn Inquirenten eingeleitete umfängliche Procedur! Das richtige Verfahren hätte sich an den speziellen, höchst einfachen, der Zeit und dem Inhalte nach scharf begrenzten Fragen, deren ausschließliche Erörterung die hohe Justizkanzlei befahl, gehalten.

Zu dem, die Grenze der committirten neusten Nachforschungen Uebersteigenden gehört z. B. Alles, was die Motivirung der That überhaupt und die derselben vorhergehenden Lebens- und sonstigen Verhältnisse betrifft, und ferner die Gedankenreihe, welche sich nach der Krügerschen Aeußerung in der Inc. bis zur That der Tödtung entwickelte. Alles dieses ist von der hohen Justizkanzlei schon für spruchreif erklärt, und durfte von dem Gr. Criminalcollegii unter allen Umständen nicht von Neuem behandelt werden. Das articulirte Verhör setzt diesem Allen den Schlußstein formellen Beweises auf. Die jetzige Wiederaufgreifung desselben übersteigt die Grenzen der Competenz des Criminalcollegii. Es ist vollkommen null. Ich verlange pflichtmäßig, daß es für nichtig erklärt werde. Verwirrung nur ward durch dasselbe in die Auffassung des Thatbestands gebracht. Zweck scheint jedoch gewesen zu sein, die Inc. dadurch zu anderweitigen Geständnissen über die Imputativität ihrer Handlungen zu bringen. Das Gr. Criminalcollegium hätte aber mit den hierüber schon gewonnenen Resultaten zufrieden sein sollen. — Wann und wie soll sonst eine Untersuchung zum Ende kommen?

Verzweiflung, geboren im Conflict der Individualität der Inc. mit den andringenden Verhältnissen ihrer trostlosen Lage, leitete ihre Gedanken, leitete ihre Hände — stürzte sie in die Bewußtlosigkeit! — Aber will man der Inc. ihr letztes Ehrenkleid — ihre Verzweiflung — nehmen, mit welcher sie eine That zudeckt, vor deren besonnener bloß verbrecherischer Vollbringung jeder Menschenseele grauen würde! Es ist sogar Pflicht des Criminalrichters, die Ehre der Menschheit zu vertreten, und am Webstuhle menschlich trüber Verhältnisse das Bild der Menschlichkeit nicht zu deformiren. — Zweck der Untersuchung ist Wahrheit, nicht Schuld rc. Der Stand dieser Untersuchung gab als Wahrheit: Verzweiflung. — Warum nun noch ein Mal wieder angefangen, um etwa Schuld zu finden?

Von der Untersuchungs=Methode der Gr. Criminalcollegii spreche ich am Schlusse mehr*).

*) Wegen der öftern Bezugnahme auf die Protocolle über die mit der Inc. zur Ergänzung der Untersuchung abgehaltenen Vernehmungen sind dieselben (übrigens an sich schon, sowohl in processualischer als psychologischer Hinsicht nicht uninteressant) hier in Extracten mitzutheilen.

(I.) d. d. 13. Januar 1832.

rc. Die Inc. Trost ward vorgeführt. — Man sagte ihr: man wisse nicht*), ob man sie in dem einen oder dem andern Punct ihrer Untersuchungssache nicht vielleicht mißverstanden habe. Diesen Zweifel wünsche man heute durch einige Befragungen zu lösen, man sei hierzu durch das Erfordern der Spruchbehörde, an welche, nach erledigtem Defensionsverfahren die Acten bereits zum Spruch versandt gewesen, besonders veranlaßt; man wünsche nichts sehnlicher, als daß sie, die Inc., sich über jene Fragen mit größter Aufrichtigkeit aussprechen möge; in der vorliegenden wichtigen Untersuchungssache seien es zwei wesentliche Gesichtspuncte, die ihr bei allen ihren Antworten vorschweben müßten; einmal der, daß wir alle als schwache Sterbliche Fehltritte und Vergehungen begehen könnten, aber nie zu absichtlicher Unwahrheit, zur Lüge, nach dem Vergehen hinabsinken dürfen; aber auch noch ein anderer eben so wichtiger: von der allergenauesten Ausmittelung der Sache nemlich hänge das bevorstehende Erkenntniß ab; jeder, der bisher in ihrer Untersuchungssache amtlich thätig gewesen sei, habe es in den Acten bethätigt, daß er von dem Bestreben ausgehe, mit größter Sorgfalt alles das auszuforschen, was zur Milderung der künftigen Strafbestimmung gereichen könne — sie, Inc., sei unfähig, bei den einzelnen Fragen, die man ihr vorlege, richtig zu beurtheilen, zu welchem Zwecke man diese Fragen vorlege; es sei also nicht blos ihre Pflicht, sondern es hänge auch für sie alles davon ab, daß sie mit dem innern Streben nach Aufrichtigkeit antworte; sie möge dabei aber zugleich mit Aufmerksamkeit und Besonnenheit antworten, sich genau an Alles zu erinnern suchen, und sich nur nach Maaßgabe dieser ihrer Erinnerung aussprechen. Nach dem Vorstehenden werde sie schon von selbst begreifen, daß sie sich auch durch den Gedanken: früher anders ausgesagt zu haben, heute durchaus nicht abhalten lassen möge, ihre Aussagen zu berichtigen, denn von einer Strafe für Abweichungen, namentlich Zurückhaltungen sei nicht die Rede. Sie möge daher mit vollem Vertrauen zu dem guten Willen ihrer Richter sich heute auf die Fragen aussprechen, die man ihr vorlegen werde, und sich namentlich auch durch einzelne Betrachtungen und Urtheile, die der Hr. Inquirent im Verlauf der Untersuchung über ihre Handluugen, beson-

*) Mariginalnotiz. Verbo: wisse == mißverstanden == Ist nicht der Fall gewesen, sondern nur zum Zweck passender heutiger Einleitung so ausgedrückt rc.

Die Wiederaufgreifung der Untersuchung, über die Motive rc. zur That im Allgemeinen, hat übrigens, wie ich hier nur kurz

ders über ihr Vergehen zu ihr ausgesprochen habe, nicht abhalten lassen, sich durchaus ganz frei zu äußern, denn auf seine, des Hrn. Inquirenten, Ansichten und Urtheile komme es für das künftige Erkenntniß gar nicht an, wohl aber darauf, daß sie auch zu ihm das Vertrauen eines redlichen Strebens für ihr Bestes hege.

Nachdem man, damit Inc. die eigentliche Intention des heutigen Verhörs nicht gradezu merken möge, das Verhör mit mehrfachen, jetzt aber nicht mehr zum speciellen Vorwurf stehenden Befragungen begonnen und resp. eine Weile fortgesetzt hatte, fragte man:

1) Warum sie am Abend ihrer Ankunft in Rostock aus dem Krügerschen Hause fortgegangen sei? — A. Um lieber in das Testorffsche Gasthaus einzukehren, weil dort die Appelhagener Wagen einkehren, und ich von da aus mich wegen Unterkommens meines Kindes umsehen wollte, und dann am Mittwoch oder Donnerstag mit den Appelhagener Wagen, die, wie ich in Appelhagen gehört hatte, dann mit Korn zur Stadt kommen würden, nach Appelhagen zurückzufahren.

2) Ob sie blos darum an dem gedachten Abend in die Stadt gegangen sei, um sich nach dem Testorffschen Wirthshause zu begeben? — A. Nein, um auch das Doctor Schulzsche Mädchen zu sprechen, die auch ein uneheliches Kind hatte; ich wollte mich bei ihr erkundigen, wegen des Unterbringens meines Kindes.

3) Ob sie an dem Abend während ihrer Anwesenheit in dem Krügerschen Gasthause mit der Krüger gesprochen habe? — A. Ich erinnere mich dessen nicht mehr, es waren noch mehre Leute in der Stube, ich war aber sehr erfroren und saß am Ofen und wärmte mich.

4) Ob vielleicht mit dem Krügerschen Sohn? — A. — So viel ich mich erinnere, nein.

5) Ob vielleicht mit andern Leuten daselbst? — A. Nein.

6) Ob sie an dem gedachten Abend vielleicht damals, als sie aus dem Krügerschen Hause fortgegangen um in das Testorffsche Haus zu gehen, mit der Krüger gesprochen habe? — A. Weiter nicht, als daß ich ihr sagte, ich wolle in die Stadt gehen und ich sie bat, mir einen Burschen mitzugeben.

7) Ob sie sich an dem gedachten Abend vielleicht zu der Krüger geäußert habe über das Unterkommen ihres Kindes? — A. Nein.

8) Ob vielleicht die Krüger an dem gedachten Abend sie gefragt habe: wo sie mit dem Kinde bleiben wolle? — A. Nein.

9) Ob sie an dem gedachten Abend vielleicht mit irgend einem Andern über das Unterkommen ihres Kindes gesprochen habe? — A. Nein.

10) Ob sie vielleicht von irgend einem Andern darnach gefragt sei? — A. Nein.

11) Ob die Krüger an dem gedachten Abend gewußt habe: welche Absichten die Inc. mit ihrem Kinde hege? — A. Das weiß ich nicht, ich habe ihr nichts davon gesagt.

bemerken will, zu **keinen** veränderten Resultaten geführt. Die frühern Aussagen wiederholten sich neuerdings, nur in veränderter

---

12) Am andern Morgen im Krügerschen Hause — wie ihr, der Inc. damals zu Muthe gewesen sei? — A. So beängstlich die ganze Nacht hindurch, wegen des Traumes, den ich zu Appelhagen gehabt hatte, wenn ich aufwachte, dachte ich immer an diesen Traum. (S. 28.)

13) Wie ihr nach dem Aufstehen zu Muth gewesen sei? — A. Auch so beängstlich.

14) Warum? — A. Auch wegen des Traumes, an den ich immer dachte.

15) Wie lange ihr nach dem Aufstehen noch so beängstlich zu Muthe gewesen sei? — A. Immer fort, mir war den ganzen Tag über ängstlich zu Muthe.

16) Welche Absichten sie mit dem Kinde gehabt habe nach dem Aufstehen — A. Ich wollte ausgehen und die Erlaubniß von der Polizei erbitten, daß ich es in Rostock unterbringen könne, und wenn ich es dann nicht in Rostock würde unterbringen können, versuchen, ob ich es in Dobberan unterbringen könne.

17) Bei wem in Dobberan sie denn habe versuchen wollen das Kind unterzubringen? — A. Ich dachte, daß sich dort ja wohl irgend eine Frau finden würde, welche? wußte ich selbst noch nicht.

18) Oder ob sie an dem gedachten Morgen über das, was sie eben zur vorhergehenden Frage angegeben habe (es ward ihr die Antwort wieder vorgehalten), vielleicht gar nicht nachgedacht habe? — A. Ja, es ist so, wie ich eben gesagt habe.

19) Ob sie an jenem Morgen mit dem Sohn der Krüger gesprochen habe? — Das weiß ich nicht mehr.

20) Ob er vielleicht mit ihr über das Kind gesprochen habe? — A. Nein, wenigstens weiß ich es nicht mehr.

21) Wann es ihr zuerst eingefallen sei, das Kind zu tödten? — An dem Morgen, in dem Augenblick da ich, um ein Bedürfniß zu verrichten, aus der Stube ging.

22) Wie damals die Gedanken eigentlich (?) gewesen seien? — A. Ich dachte über Alles so nach, es war mir, als solle und müsse ich es thun, als wenn jemand bei mir stand, der mich anfaßte, daß ich es thun solle.

23) Ueber was Alles sie denn damals so nachgedacht habe? — A. Ueber den Brief des Advocaten, den Lange mir hatte schreiben lassen, den hatte ich mir so in den Kopf gesetzt, den schlechten Brief.

24) Sie habe eben gesagt: daß sie „über Alles" so nachgedacht habe, wenn sie nun noch nicht Alles angegeben habe, so möge sie das Uebrige auch nennen. — A. Ueber meine Freundschaft, über meine Tante in Rostock, die immer so hart gegen mich gewesen war, und meine übrigen Rostockschen Verwandten, und über meine Pflegeeltern, die Wessels.

Form, unvollständiger, und in anderer Verbindung. (Vergl. S. 47 f.)

---

25) Was sie denn über diese Leute damals gedacht habe? — A. Ich dachte über die vielen Vorwürfe nach, die sie mir machen würden, wenn sie erführen, daß ich schon ein zweites Kind hätte, und meine Pflegemutter — die hatte mir schon bei der ersten Schwangerschaft gesagt: daß, wenn ich mich noch einmal schwängern ließe, so würde sie mich auf der Schreiberei auspeitschen lassen, und mein Pflegevater sagte mir damals auch, ich solle ihm nicht wieder ins Haus kommen, wenn ich nochmals schwanger würde.

26) Ob dies Alles sei, über das sie damals nachgedacht habe? — A. Weiter wisse sie nichts, aber alles Jenes sei ihr so durch den Kopf gegangen, und auch Das, daß das Kind so schwächlich gewesen sei, und doch wohl nicht lange mehr gelebt haben würde, und so sei ihr plötzlich eingefallen das Kind zu tödten.

27) Durch diese Tödtung würde sie aber ja doch den eben von ihr genannten Personen jene zweite Schwangerschaft schwerlich haben verheimlichen können? — A. Das freilich nicht, aber darüber dachte ich nicht weiter nach.

28) Der Hr. Inquirent meine, sich zu erinnern: daß sie sich in frühern hiesigen Verhören über die Gedanken, die sie in dem Augenblick als sie gedacht das Kind zu tödten, gehabt, anders ausgesprochen habe als heute? — A. Das könne vielleicht sein.

29) Sie möge diese frühern Angaben mal angeben. — A. Ich glaube, daß ich früher auch von Wiese gesprochen habe, allein das ist nicht der Fall.

30) Sie möge sich in Betreff des Wiese ganz aufrichtig und frei aussprechen. — A. Ich habe früher gesagt, daß ich gedacht hätte: nun würde er mich schwerlich heirathen, wenn er erführe, daß ich schon wieder schwanger gewesen sei; aber freilich gedacht habe ich damals auch an ihn.

31) Was sie denn damals so von ihm gedacht habe? — A. Ich dachte: daß er mir auch viele Vorwürfe machen würde, und daß er mich nun auch doch gewiß nicht heirathen würde.

32) Was sie, Inc., hier früher im Verhöre ausgesagt habe, sei für die heutigen Fragen und Antworten ganz gleich, aber man verstehe ihre Antwort auf Frage 31 nicht recht, indem diese zum Theil mit der Antwort auf Frage 30 in Widerspruch stände (die Antworten wurden ihr vorgehalten). — A. (nach einigem Besinnen) Ich habe nur sagen wollen: darum hätte ich das Kind nicht getödtet, um es los zu werden, damit Wiese mich, wenn ich noch ein zweites Kind hätte, nicht zurücksetze, und mich nicht heirathe, sondern ich habe nur sagen wollen: der Gedanke, daß Wiese mich, da ich nun ein zweites Kind hatte, doch wohl nicht heirathen würde, sei mir damals auch durch den Kopf gegangen.

33) Ob sie früher noch andere Gedanken angegeben habe, die

Hauptsächlich trat bei der Inc. hervor die Vorstellung über die Gesinnung ihrer Verwandten zu Rostock und Dobberan, welche ihr keine Hoffnung auf Unterstützung gab. rc.

---

ihr damals durch den Kopf gegangen? — A. Nein, ich weiß wenigstens keine weiter.

34) Ob die Krüger gewußt habe: wo sie mit ihrem Kinde bleiben wolle? — A. Ja, ich hatte ihr gesagt, daß ich es in Rostock unterbringen, und wenn das nicht gehe, in Dobberan unterbringen wolle.

35) Wie die Inc. zu dieser Aeußerung gekommen sei? — A. Das weiß ich nicht mehr, ich glaube, daß ich schon am Abend vorher es zu der Krüger sagte.

36) Was die Krüger hierauf geantwortet habe? — Ich erinnere mich nur, daß sie mir mehrmals sagte: wenn ich das Kind zu Dobberan unterbringen wolle, so müsse ich mich auch nicht lange aufhalten, sondern nach einem andern Gasthause in der Stadt gehen, wo die Dobberaner Fuhrgelegenheit sei.

37) Wann die Krüger dies gesagt habe? — A. Am andern Morgen.

38) Wie die Krüger zu dieser Aeußerung gekommen sei? — A. Das weiß ich nicht mehr.

39) Ob auch wohl von den Kosten der Unterbringung, daß es theuer werden würde, gesprochen sei? — A. Mir deucht fast, aber ich weiß es nicht genau.

40) Wie dies denn gekommen sei? — A. Das weiß ich nicht.

41) Die Krüger wolle davon, daß sie, die Inc., zu ihr gesagt: daß sie versuchen wolle, das Kind in Rostock unterzubringen, nichts wissen. — A. Ja wohl, das war mein Erstes, denn sie sagte zu mir ja noch darauf: die Polizei werde es nicht zugeben, und ich antwortete noch: wenn ich das nicht könne, so müsse ich nach Dobberan mit dem Kinde.

42) Auch diese Aeußerung, die nemlich: daß die Krüger gesagt habe, die Polizei werde es nicht zugeben, bestreite die Krüger, eben so wie die in der vorhergehenden Frage angeführte Aeußerung der Inc., wegen des Unterbringens in Rostock, und zwar auf ihren, der Krüger, geleisteten Eid. — A. Sie kann dies unmöglich leugnen, ich weiß es ganz bestimmt.

Inc. ward aufgefordert, sich mal genau auf die Sache zu besinnen, es sei ja leicht ein Irrthum möglich. Sie blieb aber dabei mit größter Bestimmtheit, auch nachdem man sie mit den abweichenden Aussagen der Krüger bekannt gemacht hatte.

43) Wann denn die Krüger gesagt habe, daß die Polizei es nicht erlauben würde? — A. Ich weiß es nicht mehr gewiß, ob sie dies am Abend zu mir sagte, oder am andern Morgen.

Auf näheres Befragen setzte die Inc. hinzu: Sie habe der Krüger gesagt, daß sie versuchen wolle, das Kind in Rostock unterzu-

Nicht die Absicht der Verheimlichung des Kindes vor ihren Verwandten trieb zur That, sondern das sich aufdringende Bewußt-

---

bringen, und wenn die Polizei dies nicht gestatte, dann in Dobberan, und darauf habe sofort die Krüger geantwortet: die Polizei werde es wohl nicht erlauben, daß sie es in Rostock unterbringe; Inc. wisse nicht genau, ob dieses Gespräch am Abend oder am andern Morgen statt gehabt hätte. Am andern Morgen aber habe die Krüger mehrmals zu ihr gesagt, sie, die Trost, möge sich beeilen, daß sie nach dem andern Wirthshause hingehe, wo die Dobberaner Fuhrgelegenheit sei.

44) Wann am andern Morgen die Krüger sie aufgefordert habe, sich zu beeilen nach dem Wirthshause hinzugehen, wo die Dobberaner Fuhrgelegenheit sei, damit die Inq. nach Dobberan hinkomme? — A. Kurz vorher ehe es mir einfiel das Kind zu tödten, sagte sie dies.

45) Was die Inc. nach dieser Aeußerung der Krüger: daß nemlich sie, die Inc., sich nach dem Gasthause beeilen möge, wo die Dobberaner Fuhrgelegenheit sei, gedacht habe? — A. Gleich darauf gingen mir die Gedanken in dem Kopf herum, daß meine Freundschaft mir viele Vorwürfe machen würde.

Die Inc. gab hierauf diejenigen Gedanken an, die sie im heutigen Protokoll, auf die Fragen 22. bis mit 26. umständlich angegeben hat.

46) Ob sie sich noch der Gedanken erinnere, die sie in Betreff der Unterbringung ihres Kindes gehegt habe, bevor die Krüger geäußert: die Polizei werde die Erlaubniß nicht geben zur Unterbringung in Rostock? — A. Sie habe versuchen wollen, es in Rostock unterzubringen.

47) Ob sie sich der Gedanken erinnere, die sie gehabt habe am andern Morgen, bevor die Krüger sie gedrängt habe, sich nach Dobberaner Fuhrgelegenheit umzusehen? — A. Bevor die Krüger dies gesagt, habe sie noch die Absicht gehabt, das Kind in Rostock unterzubringen.

48) Ob sie an dem gedachten Morgen, vor jener Aeußerung der Krüger, denn so ganz fest entschlossen gewesen sei, das Kind in Rostock unterzubringen? — A. Ja, diese feste Absicht habe sie gehabt.

49) In welcher Art sie denn diese Absicht habe ausführen wollen? — A. Ich wollte zuerst die Polizei um Erlaubniß bitten, und dann bei dem Dr. Schulzschen Mädchen mich nach Gelegenheit erkundigen.

50) Ob ihr besonders (?) zu Sinn geworden sei, als die Krüger sie nach Dobberan gedrängt habe? — A. Nein, nicht anders als mir bis dahin gewesen war, aber gleich darauf kriegte ich die Gedanken an meine Freundschaft und an das Uebrige, wie ich heute schon gesagt habe, und als ich diese Gedanken kriegte, und zwar beim Hinausgehen aus der Stube, fiel es mir ein, das Kind zu tödten.

Endlich ist ihr vorgehalten:

a) daß sie früher, besonders im articulirten Verhör ꝛc. nicht alle die

sein der Hülflosigkeit, in Erwägung der Gesinnung ihrer Verwandten. Der Herr Inquirent hätte einen Schritt weiter gehen

---

Gedanken angegeben habe, die nach ihren heutigen Aussagen auf Fragen 22. bis mit 26. und 50. sie zu dem Entschluß der Tödtung veranlaßt hätten. — A. Hiervon wisse sie auch keinen besondern Grund anzugeben.

b) Daß nach ihren frühern ganz bestimmten Aussagen ꝛc. die Krüger die Aeußerung in Betreff der polizeilichen Erlaubniß am Morgen gemacht habe, wogegen heute Inc. die Zeit dieser Aeußerung entweder in den Vorabend oder in den Morgen versetze. — A. Auch hierüber könne sie nichts weiter angeben, als daß sie sich jetzt der genauern Zeit nicht mehr zu erinnern wisse.

c) Daß nach ihrer frühern Vernehmlassung ꝛc. der Augenblick des Entschlusses zur That mit der Krügerschen Aeußerung wegen des polizeilichen Verbots fast zusammen falle, wogegen nach ihren heutigen Aussagen, jene Krügersche Aeußerung etwas früher statt gehabt hat und hierauf erst die übrigen Gedanken (vergl. Fr. 46), die sie auf Fragen 22. bis mit 26. angegeben hat, gefolgt sind. — A. Auch hierüber könne sie keine andere Aufschlüsse geben, als daß es so sei, wie sie heute gesagt.

d) Daß nach der Krügerschen Aussage sie am Abend bei ihrem Weggange aus dem Krügerschen Hause sich geäußert habe: sie wolle sich nach einer Gelegenheit nach Dobberan umsehen. — A. Dies müsse durchaus ein Irrthum sein. Sie habe nur gesagt, daß sie in die Stadt gehen wolle.

e) Daß sie nach derselben Aussage sie bei ihrer Ankunft in dem Krügerschen Wirthshause der Krüger gesagt habe: sie wolle mit dem Kinde nach Dobberan reisen. — A. Auch dies sei nicht richtig und habe sie das nicht gesagt.

f) Ob sie sich am Morgen im Krügerschen Gasthause noch mit irgend einem Andern, als mit der Krüger vor der Tödtung des Kindes über dessen Unterbringung, polizeiliche Schwierigkeiten, gesprochen, oder ob ein Anderer es zu ihr gesprochen habe? — A. Nein.

g) Die Vorhaltung, daß ihre Antwort auf Frage 7. und 8. zu ihren spätern Aussagen nicht passen. — Sie versicherte, daß die Antworten auf Frage 7. und 8. zu bestimmt, die spätern die richtigen seien.

ꝛc. Die oben S. 204 eingerückte (mit Nonpareille gesetzte) Stelle ist niedergeschrieben, ohne daß die Inc. den Inhalt erfahren hat, und eben so wenig verlesen; die Ermahnungen im Eingang des Protokolls versetzten die Inc. in Gemüthsbewegung und Thränen, und ihr Aeußeres trug, **wie immer**, die Zeichen der Aufrichtigkeit.

Die Frage 27. ward vorgelegt, um die Inc. zur weiteren und zwar unaufgeforderten freien Aussprache in Betreff ihrer Gedanken über die fraglichen Personen ꝛc. zu veranlassen ꝛc.

und durch nähere Fragen das, von diesen Gedanken an ihre Verwandten erzeugte, damalige Bewußtsein der Hülfslosigkeit reproduciren sollen. Vergl. Fr. 24. 25. 35. (I.)

(II.) d. d. 14. Januar 1832.

rc. Nach Prüfung des gestrigen Protocolls schien dem Herrn Inq. namentlich noch Eine Befragung erheblich, und das Gericht hatte sich heute versammelt, als der Gefangenwärter Vick mit der Meldung hereintrat, die Inc. wünsche den Hrn. Inq. zu sprechen. Man ließ sie vortreten; sie trug vor:

1) Ich habe es gestern nicht recht verstanden, ob die Krüger es wirklich beschworen hat: daß sie nicht zu mir gesagt habe: die Polizei werde die Unterbringung des Kindes in Rostock nicht erlauben.

2) Dann wünsche ich zu wissen, ob die Acten nun gleich wieder zum Spruch oder noch einmal an meinen Defensor versandt werden; ich wünsche meinen Defensor nochmals zu sprechen.

Man erwiederte ihr:

ad 1) Die Krüger habe einen Eid geleistet, daß sie in Allem, wornach sie in dieser Untersuchungssache vom Gericht werde befragt werden, die Wahrheit sprechen wolle, und sie habe auf diesen geleisteten Eid die von der Inc. oben ad 1) hervorgehobene Aussage bekräftigt, das gelte hier ebensoviel als eine neue Beeidigung. — Man befragte sie, ob sie vielleicht noch einen besonderen Grund zu dieser Erkundigung habe? Sie antwortetete: Weiter nicht, als weil ich es gar nicht begreifen kann, daß die Krüger so was auf ihren Eid versichern kann, ich habe die ganze Nacht daran gedacht, denn die Krüger hat Unrecht, die Sache verhält sich ganz so, wie ich gestern gesagt habe.

ad 2) eröffnete man ihr, daß schon heute Morgen eine gerichtliche Verordnung in die Expedition gegeben sei, wornach ihrem Defensor unter Mittheilung der Acten gesagt worden, er könne immer noch wiederholt persönlich mit der Inc. sprechen. — Sie dankte hierfür. (Hierauf ergingen folgende weitere Fragen und Antworten.)

1) Ob sie sonst noch irgend etwas in ihrer Untersuchungssache vorzutragen habe? — Nein, weiter nichts.

2) Ob sie die Absicht gehabt habe, ihr Kind in Rostock bei einem ihrer dortigen Verwandten unterzubringen? — Nein.

3) Namentlich, ob bei der Wittwe Trost daselbst, oder ob bei einer deren Töchter? — Nein.

4) Ob sie die Absicht gehabt habe, es etwa in Dobberan bei ihren dortigen früheren Pflegeeltern, den Wesselschen Eheleuten, unterzubringen? — Nein, denn die waren mir immer so hart gewesen.

Inc. wiederholte näher ihre Angabe in interr. 25. (S. 206.)

5) Ob sie vielleicht die Absicht gehabt habe, wenigstens die Wesselschen Eheleute zu *bitten*: das Kind anzunehmen, oder ihr bei Unterbringung des Kindes behülflich zu sein? — Nein, das wollte ich nicht, es war vielmehr meine Absicht, erst mein Kind in Dobberan

ꝛc. ꝛc. Zwar wird jetzt auch noch einmal das Verhältniß zu Wiese wiederaufgefrischt, indessen kann ich mich um so mehr ledig-

unterzubringen und erst dann zu ihnen zu gehen, und sie zu bitten, daß sie mir diesen neuen Fehltritt vergeben möchten.

6) Ob die Wessels ihr denn wohl die Sache würden vergeben haben? — Das weiß ich nicht, ich würde es wenigstens versucht haben, denn erfahren hätten sie diese zweite Schwangerschaft doch auf jeden Fall.

7) Sie habe gestern gesagt: die Wessel hätte ihr bei ihrer ersten Schwangerschaft erklärt: wenn sie, die Trost, nochmal schwanger würde, würde sie sie auf der Schreiberei auspeitschen lassen, ob die Wessel dies wohl so ernstlich gemeint gehabt habe? — Ja, wie sie es sprach, meinte sie es gewiß ernstlich, ob sie es aber wirklich gethan haben würde, das weiß ich nicht, darüber habe ich weiter nicht nachgedacht.

8) Wie die Wessel das aber hätte thun dürfen, nämlich das Auspeitschenlassen? — Daß sie das Recht dazu hätte, das habe ich geglaubt, denn ich habe immer gehört, Pflegeeltern wären so gut, wie leibliche Eltern, und leibliche Eltern hätten das Recht, ihre Kinder strafen zu lassen, wenn sie sich schwängern ließen.

9) Ob die Gerichtsherren denn wohl so auf den Antrag der Wessel sie würden haben auspeitschen lassen? — Ja, das weiß ich nicht, dazu kann ich nichts sagen.

10) Sie habe ja aber oben gesagt: daß sie geglaubt habe, die Wessel habe das Recht dazu? — Darüber, ob die Herren dies thun würden, habe ich nicht weiter nachgedacht.

11) Ob sie sich wohl eines Falles erinnere, daß ein schwangeres Mädchen zur Strafe, weil sie sich habe schwängern lassen, vom Gericht ausgepeitscht worden sei? — Nein, davon habe ich nie gehört.

12) Ob sie wirklich die Absicht gehabt habe, zu Wessels zu gehen, um sie um Vergebung zu bitten? sie möge nichts sagen als Das, dessen sie sich genau erinnere, und was wirklich wahr sei, man frage Alles nur zu ihrem Besten. — Jawohl! wollte ich das, aber erst dann, wenn ich mein Kind in Dobberan untergebracht haben würde.

13) Nach ihren obigen Antworten sei sie aber ja doch sehr ungewiß gewesen, ob die Wessel ihre Drohung wegen des Auspeitschens nicht würde ausgeführt haben, wie sie denn bei dieser Meinung die Absicht gehabt haben könne, zu ihnen zu gehen? — Ja, ich würde denn vorlieb genommen haben, was darnach gekommen wäre.

14) Warum sie denn gewünscht habe, daß die Wessels ihr den Fehltritt vergeben sollten? — Weil die Wessel sich früher öfter zu mir geäußert hatte, nämlich vor meiner ersten Schwangerschaft: daß sie, wenn sie und ihr Mann heute oder Morgen mal sterben würde, mir eine Kleinigkeit vermachen wolle, und da ich auch nur eine Waise bin, so wollte ich mir das doch gerne erhalten.

lich auf die in der Defensionsschrift S. 42. f. vorgetragenen 14 Gründe gegen den Einfluß der Vorstellung an die Verheirathung mit Wiese

---

15) Was sie denn wohl gemeint, was sie ihr vermachen würde? — Ja, das weiß ich nicht, darüber habe ich gerade nicht nachgedacht.

16) Ob die Wessels vermögende Leute seien? — Sie sind gerade nicht arm, sie haben ihr Brod.

17) Wovon sie leben? — Er ist ein Arbeitmann, und sie wäscht für Geld.

18) Ob sie ein eignes Haus haben? — Nein.

19) Ob Acker? — Nein.

20) Ob Geld ausstehen? — Nein, wenigstens weiß ich das nicht.

21) Ob sie wohl Geld bei sich liegen haben? — Das habe ich nie bemerkt.

22) Vorhaltung: Daß ihre Verwandte und resp. ihre Pflegeeltern, und auch Wiese ihre zweite Schwangerschaft erfahren haben würden, sei augenscheinlich, und habe sie selbst nicht bezweifeln können, um so weniger, als sie angeblich die Absicht gehabt habe, das Kind in Rostock oder Dobberan unterzubringen — die Absicht: das Kind bei ihren obgedachten Rostocker Verwandten oder bei den Wessels zu Dobberan unterzubringen, habe sie angeblich nicht gehabt, angeblich vielmehr habe sie sogar erst, nach der Unterbringung des Kindes zu Dobberan, die Absicht gehabt, zu Wessels zu gehen — man begreife daher nicht: wie sie gestern habe angegeben können, durch die Gedanken an ihre Mißverhältnisse zu obbemerkten Personen, an die Vorwürfe, die sie ihr machen würden &c., in einen solchen Kleinmuth versetzt worden zu sein, jeden Versuch zu Unterbringung des Kindes aufzugeben, und vielmehr den Entschluß zur Tödtung desselben zu fassen, namentlich auch, da sie ungeachtet der Wesselschen Drohung angeblich doch habe den Versuch machen wollen, Vergebung von ihnen zu erlangen. — Antw. Diese Gedanken allein seien es nicht gewesen, die sie so in Kleinmuth gebracht hätten, sondern es sei alles so zusammengekommen, wie sie gestern angegeben habe, sie in Verzweiflung zu bringen; sie wisse auch nicht, wie dies habe alles so kommen können, aber es sei doch wahr.

Man ging hierauf nochmals die gestrigen und heutigen Aussagen mit der Inc. speciell durch; sie bekannte sich wieder zu ihnen und zu der Wahrhaftigkeit derselben. Dann ward ihr das Protokoll langsam und deutlich verlesen, sie genehmigte es und ward zurückgeführt, nachdem sie noch mit Thränen gebeten hatte: sich brieflich über das Leben und die Gesundheit ihres ersten Kindes erkundigen zu dürfen. Es wird dieserhalb die behufige Instruction an den Herrn von Plessen ertheilt werden.

Der Herr Inquirent gab zu Protocoll:

auf den Entschluß zur That beziehen, als die Inc. jetzt auf Frage 32. (I.) unumwunden erklärt: „sie habe das Kind keineswegs umgebracht, um es loszuwerden und hinterher die Verheirathung mit Wiese zu bewirken.“

Auf die Schwächlichkeit des Kindes kommt die Inc. auch wieder. (Bei Gelegenheit ihrer Antwort auf Fr. 26. [I.])

I.) Die im Eingang des heutigen Protocolls angeregte Befragung bezweckte nur nähere Erörterung über die Wesselsche Drohung des Auspeitschenlassens, nämlich über die Ernstlichkeit derselben und über die Gedanken der Inc. über mögliche Ausführung.

II.) Die Sache scheint nun spruchreif zu sein:

1) Die Beweisführung der Prämeditation ist augenscheinlich völlig verfehlt; vielmehr scheint

2) nach allen Gesichtspunkten hin (Benehmen der Inquisitin vor, bei und nach der That, Individualität der Inquisitin, eine Reihe äußerer Thatumstände) — wirklich die Nuristenz des Affects ausgemittelt; für

3) Die Entschuldbarkeit dieses Affects aber scheint, nach den eigenen Geständnissen der Inquisitin,

a) die Frage weiterer Ausmittelung der angeregten Krügerschen Aeußerung durch Confrontation (dazu würde übrigens die Hinsendung der Trost nach Rostock nöthig sein) jetzt ebenso unerheblich, als

b) die Erörterung überflüssig: ob in dem bereits nachgewiesenen bedeutenden Mißverhältniß der Inc. zu den Wesselschen Eheleuten auch noch die Angabe, betreffend das Auspeitschenlassen rc. — gegründet ist.

Die Sache gestaltet sich nun so:

Die Inquisitin unterlag,

a) nach den Einwirkungen der Reise, in dem fremden Gasthause, in dem Hinblick auf ihr leidendes Kind,

b) bei ihrer Individualität,

c) in dem glaubhaften Gedanken an ihre persönlichen Mißverhältnisse:

α) in der Entfernung ihres Schwängerers, in dem ad acta befindlichen höchst unvorsichtig und inhuman abgefaßten, allemal aufregenden Brief desselben und

β) an die Mißverhältnisse zu Denen, die ihr in der Welt die Nächsten waren —

so daß eine richtige Reflexion über die Nichtexistenz einer wahren Hülfslosigkeit in ihr nicht aufgekommen ist.

III. Weitere Reflexionen liegen außer dem Bereich des untersuchenden Richters, und jene sind nur ausgedrückt, um die wesentlichen Gesichtspunkte anzudeuten, aus welchen die Untersuchung jetzt spruchreif scheint rc. rc.

Antwortete sie dies auf Befragen? Ich habe nie von ihr eine unangeregte Mittheilung der einzelnen in ihr damals arbeitenden Gedanken bewirken können. — Die Schwächlichkeit des Kindes mag indessen allerdings dazu beigetragen haben, das Gefühl der Verlassenheit und der Verzweiflung in der Inc. zu vergrößern. Die Verbindung des Gedankens an die Schwächlichkeit des Kindes mit dem „Einfall", das Kind zu tödten, ist in der Niederschrift der Antwort auf Fr. 26. (I.) ziemlich unvorsichtig und zweideutig geschehen. Nicht die Vorstellung von der Kränklichkeit reifte die Mordgedanken. Diese traten als das Resultat aller Eindrücke hervor. An welcher Stelle der Schmerz über die Kränklichkeit des Kindes eingriff, das ist weder ausgemittelt, noch überall nachzuweisen!

Wir werden stets darauf zurückkommen, daß die That und der Entschluß, — dieser bewirkt durch die verzweiflungsvolle Macht der auf die Individualität der Inc. eindringenden Verhältnisse — fast Ein Moment, Ein Akt des durch Verzweiflung geraubten Bewußtseins sind, und daß der Entschluß sogar eine physische Wirkung durch Einstellung eines körperlichen Bedürfnisses erzeugte. Das Miteintreten desselben zeigt sich in vielen Fällen leidenschaftlicher Aufregung durch Furcht, Freude, Seelen-Schmerz — Schmerz bis zur Verzweiflung. 2c.

Zwar sagt die Inc. auf Fr. 50 (I.): „Nicht gleich nach der Krügerschen Aeußerung sei ihr anders geworden", indessen setzt sie dieselbe Aussage dahin fort: „allein gleich darauf kriegte ich meine Gedanken an die Verwandtschaft". — Das Auseinander der Zeit in der Reihefolge der Anregung, des Eindrucks, des Entschlusses bis zur That läßt sich nie ganz genau mittheilen. Es ist möglich, daß nicht in der ersten Sekunde nach der Krügerschen Aeußerung das Räderwerk der verzweiflungsvollen Gedanken anfing, oder der Blitz der Verzweiflung einschlug, aber vielleicht schon in der zweiten oder dritten Sekunde war der unaufhaltsam bis zur That in immer wilderen Eile hindrängende Impuls gegeben!

Die Inc. „dachte" allerdings noch „nach", als die Krüger bereits die verhängnißvolle Aeußerung gemacht [vergl. Fr. 22. (I)]. — Welcher Mensch ist jedes Spiels willkürlicher Gedanken beraubt? — allein es war ihr sogleich:

„als solle und müsse sie es thun; als wenn Jemand bei ihr stehe, der sie anfasse, daß sie es thun solle".

Ungeachtet der nicht richtigen Vorhaltung des Hrn. Inquirenten [22. (II)],

weil allerdings aus ihrem Mißverhältnisse zu ihren Verwandten ihr Kleinmuth erklärlich wird —

gibt sie doch die treffende, den ganzen Criminalfall und sein Gebiet der Imputabilität richtig bezeichnende Antwort:

„die Gedanken (an ihre Verhältnisse zu den Verwandten) seien es nicht gewesen, die sie so in Kleinmuth gebracht hätten, sondern es sei Alles so zusammen gekommen, wie sie gestern angegeben, sie in Verzweiflung zu bringen; sie wisse auch nicht, wie dies Alles habe so kommen können, allein es sei doch wahr!"

Allein nicht blos aus der Prüfung der den Auftrag Großhr. Justizkanzlei überschreitenden neuen Erörterungen ergibt sich ein der Inc. nur günstiges Resultat, sondern auch aus der Abwägung der Ergebnisse der hohen Orts angeordneten Ergänzungen. (Vergl. oben I. II. u. III.) 2c.

Zu I. (S. 200.)

Zunächst betrachte ich die Frage: hat die Krüger am Morgen der That zu der Inc. gesagt: „in Rostock werde sie ihr Kind doch wohl nicht unterbringen?" Ich antworte: Nach den Acten — Ja, denn die Inc. behauptet dies; und die Umstände treten ihrer Behauptung nicht entgegen.

Die Inc. sagt zwar auf Fr. 43 (I.): sie wisse nicht mehr genau, ob die Krüger jene Worte, oder die Worte „die Polizei werde es nicht zugeben", an dem Abende ihrer Ankunft, oder am andern Morgen der That gesagt habe, allein dies Nichtwissen rührt theils von der ermüdenden Ausfragung der Inc. her, die am Ende schon verwirrt werden mußte, theils erklärt die Inc. auf Fr. 7 u. 8 (I.) ganz bestimmt und unbefangen und noch bei frischen Geistes- und Körperkräften: sie habe sich an dem Abend ihrer Ankunft gegen die Krüger über das Unterkommen ihres Kindes gar nicht geäußert, die Krüger habe sie auch nicht gefragt, wo sie mit dem Kinde bleiben wolle. Hieraus ergibt sich, im Beihalt sonstiger Momente, ganz bestimmt, daß die Krüger die Worte: „die Polizei werde die dortige Unterbringung des Kindes nicht gestatten", erst am andern Morgen zu ihr sprach.

Für die Aeußerung dieser Worte am Morgen der That läßt sich noch anführen:

1) daß sie so in dem articulirten Verhöre hingestellt ist.

2) daß die Inc. mir bei dem zweiten Colloquium betheuerte: die Sache verhalte sich so, wie sie sie früher bestimmt behauptet habe, obgleich sie jetzt die Zeiten verwechsle,

3) daß die Inc. selbst, der verfänglichen Frage **11** (**I.**) ungeachtet, unbefangen sofort bei der bisherigen Behauptung blieb, die Krüger habe an dem Abend durchaus nichts von der Unterbringung ihres Kindes gewußt, also auch jene trostnehmenden Worte damals nicht zu ihr sprechen können.

Ad 1) Im Conflict über die Wahrheit abweichender oder widersprechender Behauptungen haben die Behauptungen des articulirten Verhörs, als präsumtiv mit dem vollsten Bewußtsein ausgesprochen, den Vorzug vor andern spätern, nicht unaufgeforderten Mittheilungen.

Ad 2) Ich versichere es auf meinen Advocateneid, daß die Inc. mitten in der eindringlichsten Unterhaltung mit ihr, die ihr ganzes Zutrauen zu mir steigern mußte, wiederholter Vorstellung ungeachtet, betheuerte, es verhalte sich, so wie sie früher ausgesagt. Es ist nicht unmöglich, daß sie seitdem die Reihefolge der Krüger-schen Aeußerung gegen sonstige Vorgänge vergaß. Theils schwächt sich jedes Gedächtniß durch die Zeit, theils verwirrt sich die Ideen-association durch unaufhörliches kreuzweises Hin- und Herfragen.

Ad 3) Ungeachtet der gefährlich-verfänglichen Frage **11** (**I.**)
ob die Krüger an dem gedachten Abende gewußt habe, welche Absichten sie, Inquisitin, mit dem Kinde hege? —

antwortete doch die Inc.: „das wisse sie nicht, sie habe es ihr nicht gesagt.

In der That, wäre in der Inc. jemals ein Gedanke der Art gewesen, als könne die Krüger schon an dem Abend ihrer Ankunft die fragliche Aeußerung gegen sie gemacht haben, bei solch einer Frage würde dies zum Vorschein gekommen sein. Da nun aber ihre Antwort jeden Glauben an die Existenz der Aeußerung schon zur Abendzeit nimmt, so müssen wir juristisch in jeder Hinsicht dabei stehen bleiben, daß die Krüger erst am andern Morgen geäußert habe: in Rostock werde sie ihr Kind wohl nicht unterbringen können rc.

Ich erstaune, daß der Hr. Inquirent sich eine verfängliche Frage erlaubte, die ja unter allen Umständen gesetzlich streng verboten ist. Die Verfänglichkeit liegt allerdings vor; denn es hatte sich schon auf Fr. 6. 7. u. 9. (**I.**) entwickelt, daß die Inc. weder mit der Krüger noch mit Andern an dem Abend über die Unter-

bringung ihres Kindes gesprochen, und auf Fr. 8. u. 10. (I.): daß sie weder von der Krüger noch von sonst Jemanden an dem Abend nach dem Kinde gefragt worden sei. Wenn nun dennoch darauf die Frage an sie gerichtet wurde: ob die Krüger an dem Abend gewußt habe, welche Absichten sie, Inquisitin, mit dem Kinde hege? so war die Frage höchst verfänglich.

Den Worten nach war die Wissenschaft der Krüger über die Unterbringung des Kindes noch der Gegenstand einer selbstständigen Frage, aber nicht dem vernünftigen Sinne nach. Denn wenn die Inc. sich weder gegen die Krüger noch gegen Andere über die Unterbringung ihres Kindes geäußert hatte, weder von der Krüger noch von Andern über die Versorgung des Kindes gefragt war, so konnte die Krüger über das Kind und dessen Unterbringung nichts wissen; — oder auch die Inc. hatte eine der frühern Fragen, welche die Mittheilung über die Schicksale des Kindes betrafen, unwahr beantwortet. Dies sollte durch eine anscheinend selbstständig weitere Frage ausgemittelt werden, die nur versteckt die Wiederholung der frühern Frage enthielt, und damit befinden wir uns auf dem Gebiete der verbotenen verfänglichen Frage, die dem Inquisiten, ihm selbst unbewußt, Geständnisse oder Mittheilungen ablocken sollen!

Vergleichen wir die Depositionen der Krüger über die von ihr gemachte Aeußerung hinsichtlich der Unfüglichkeit der Unterbringung des Kindes mit den betreffenden, nur so eben von uns betrachteten Aussagen der Inc., so vermögen wir, in Erwägung folgender Momente, nicht, den Werth von diesen letztern herabzusetzen.

1. Die Krügerschen Depositionen entbehren zuvörderst der formellen Glaubwürdigkeit: sie sind unbeschworene Zeugenaussagen. Die Zurückführung der Krüger vor ihrer neuen Befragung auf ihren frühern Eid vermag ihre neuern Antworten, keineswegs zu beschworenen Zeugnissen zu erheben. Denn jenen Eid leistete sie nur über Das ab, was sie positiv und einzeln ausgesagt hatte, und nicht generell über Alles, was sie noch in Zukunft aussagen könnte. Wird sie daher in Zukunft über neue noch dazu wichtige Thatsachen vernommen, so muß sie non Neuem den körperlichen Eid ablegen, wenn ihre Aussagen auf formelle Glaubhaftigkeit Anspruch machen sollen. Das ist nicht geschehen, folglich entbehren ihre Depositionen die formelle Glaubwürdigkeit. Vergeblich wäre es, ihnen diese durch Nachholung des Eides verschaffen zu wollen. Denn es kömmt jetzt schon Leidenschaft bei der Krüger ins Spiel,

welche nach geistigen Naturgesetzen ihre Gewissenhaftigkeit mehr oder minder trüben muß.

2. Diese Depositionen sind aber auch durch innere, und zwar sehr wichtige, Widersprüche verdächtig. Früher behauptete sie:

„Die Inc. sei in die Stadt gegangen, um sich ein Unterkommen für die Nacht zu suchen",

und jetzt wird von ihr auf die Frage: zu welchem Zwecke die Trost nach ihrer Ankunft in die Stadt gegangen sei? — geantwortet:

„sie wollte sich nach einer Gelegenheit nach Dobberan umsehen!"

Diese der obigen widersprechende Antwort hat um so weniger irgend einen Werth, als aus den Depositionen der Inc. unzweideutig hervorleuchtet, sie habe an dem Abend ihrer Ankunft gar nicht an Dobberan, sondern nur an ein augenblicklich angemessenes nächtliches Unterkommen im Wirthshause gedacht! (Vergl. oben S. 29.)

Aus der frühern Deposition der Krüger scheint hervorzugehen, daß an dem Abend überhaupt nicht von der Unterbringung des Kindes, geschweige von einer in Dobberan beabsichtigten, die Rede gewesen sei, während nach den neuesten Depositionen der Krüger, die Trost schon am Abend zu ihr gesagt haben soll: sie wolle mit dem Kinde nach Dobberan reisen.

Jede Unterredung der Art kann, in Vergleichung der frühern Aussagen der Inc. und auch der neuesten auf Fr. 43. 47. 48. (I.), nur am andern Morgen geschehen sein. Denn bis zuletzt dachte die Inc. stets an die Unterbringnng des Kindes in Rostock.

3. Die Krüger hat die Aeußerungen und Handlungen der Inc., so wie ihre eigenen, in Bezug auf dieselbe, theils nicht genau beobachtet, theils nicht behalten. Es fehlt ihr also an der Fähigkeit, ein glaubwürdiges Zeugniß gegen die Aussagen der Inc. abzulegen. Dafür spricht

a) daß sie die Inc. sogar noch bei ihrem Weggang aus dem Hause, nach der That, sehr ruhig und besonnen fand. Einer sorgfältigen Beobachtung würde sich begreiflich die größte Unruhe dargestellt haben.

b) Die Krüger weiß nicht genau, ob sie in dem Augenblick mit der Inc. gesprochen, wo diese nach dem Hofe ging! Bei größerer Aufmerksamkeit mußte sie dies wissen. Allerdings sprach sie gerade die Secunde vorher die verhängnißvollen Worte zu ihr.

c) Sie glaubt sich auch nur zu erinnern, daß die Inc. beiläufig nach der Theurung der Subsistenz in Rostock gefragt habe.

4. Die Krüger räumt etwas ein, was ihre ganze fragliche Aeußerung über das Unterkommen des Kindes in Rostock höchst wahrscheinlich macht. Sie sagt nämlich, wie oben ad 3. c) angeführt ist:

> sie glaube sich dessen zu erinnern, daß die Inc. so beiläufig bemerkte, hier, (in Rostock) sei es wohl zu theuer.

Es ist also zwischen ihr und der Inc. [vergl. die Antw. derselben auf Fr. 39. (I.)] allerdings doch über Rostock, über den theuren Unterhalt daselbst gesprochen worden, dies Gespräch kann sich nur auf die Unterbringung des Kindes bezogen haben; denn überhaupt drehete sich die Unterredung zwischen Beiden lediglich um diesen Punkt. Wir fragen billig: antwortete die Krüger auf jene Frage der Inc. nichts? Lag nicht als nächste Antwort vor: „Allerdings, wohl sei es theuer in Rostock, indessen berühre dies die Inc. mit ihrem Kinde weniger, denn in Rostock werde sie dasselbe doch nicht unterbringen können, da die Polizei es nicht gestatten werde."

Die höchste innere Wahrscheinlichkeit redet der Annahme solch einer Erwiederung das Wort. Die Krüger gab sie, aber entweder vergaß sie späterhin, da sie für sie nicht solche Bedeutung hatte, als leider für die Inc., oder sie scheut sich jetzt, sie gegeben zu haben einzugestehen, nachdem dieselbe eine so schreckliche Wirkung erzeugt hatte, die vielleicht noch hätte vermieden werden können, indem ja eine polizeiliche Verstattung möglich war. Wir können sonach unbedenklich annehmen: die Krüger sprach zu der Inc., sie werde in Rostock wohl kein Unterkommen für ihr Kind finden.

Gesetzt aber auch, diese Worte wären nicht so buchstäblich vorgekommen, so ist doch nach den eigenen Aussagen der Krüger ganz gewiß Folgendes:

Der Gesichtskreis der Inc. hatte sich schon so eng zusammen gezogen, daß sich für ihr Kind nirgends ein Unterkommen mehr zeigte; ihre etwaigen Aeußerungen über Dobberan waren der furchtbare Wort-Trost eines Verzweifelnden, der ängstlich nach den Tönen des Trostes lauscht, wenn kein wirklicher Trost-Grund mehr für ihn vorhanden ist. Noch befand sie sich unter einem schützenden Obdach, noch trat ihr Fuß den Boden gegenwärtigen Unterkommens, noch umgab sie wenigstens der Schein vom Gegentheil einer ver-

zweiflungsvollen Lage. — Da griff die nicht wohlwollende, schon am Abend vorher rauh anfahrende Wirthin wiederholt in die Schicksalsstunde des geängstigten Mädchens ein. Sie selbst sagt bei ihrer jetzigen Vernehmung: „ich trieb sie immer nur an, sich nach einer Dobberaner Gelegenheit umzusehen, damit ich sie nur los würde." [Vergl. Antw. der Inc. auf Fr. 43. (I.)]

Da schlug die Verzweiflung mit voller Kraft gegenwärtiger Wirklichkeit über die Arme zusammen und riß sie mit sich fort! ꝛc.

Zu II. (S. 201.)

ꝛc. ꝛc. In dieser Hinsicht hat sich [Fr. 12. bis mit 15. (I.)] nur ergeben, daß der Inc. an dem Morgen, gleich nach dem Aufstehen, fortwährend, wie in der Nacht, „beängstlich zu Muthe war", und zwar wegen des ihr Kind bedrohenden, früheren Traumes, und daß diese Beängstigung sie bis zur That begleitet ꝛc.

Zu III.

ꝛc. ꝛc. Auf die Frage 16. (I.) antwortet die Inc., daß sie nach dem Aufstehen am Morgen der That die Absicht gehabt habe, von der Polizei zu Rostock die Erlaubniß zur Unterbringung des Kindes zu erbitten. Vergl. auch die Antw. auf die Fr. 46. 47. 48. 49. (I.)

ꝛc. ꝛc. Alle diese Aussagen sind lediglich Wiederholung des früher hierüber Angegeben; sie konnten der Wahrheit gemäß nicht anders ausfallen.

Allein es befremdet der zuweilen erfolgende Zusatz: „sonst müsse sie mit dem Kinde nach Dobberan." Vergl. die Antw. auf die Fr. 16. 34. 41. u. a. (I.)

Dem sonst so scharfsinnigen und rücksichtslos nachforschenden Herrn Inquirenten entging, daß dieser Zusatz sich mit der vorhergehenden definitiven Erklärung der Inc. nicht vereinigen lasse. Früher sagte sie nämlich: sie habe bis zur Aeußerung der Krüger nur an die Unterbringung des Kindes in Rostock gedacht ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Betrachten wir ihre Antwort auf Frage 1. (I.) genau, so erhellt daraus, daß sie an eine Weiterreise nach Dobberan nicht dachte, sondern daß auf der Distanz von Appelhagen bis Rostock nur Rostock ihr Endziel war ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Je mehr die an sich unglaubliche Aeußerung über die eventuelle Reise nach Dobberan von den frühern Aussagen abwich, und je entschiedener in thesi ihr Einfluß auf die Gravirung der Inc. war, desto nothwendiger lag dem Hrn. Inquirenten die Pflicht ob, die Inc. geradezu und sofort auf ihre Abstimmigkeit

mit ihren frühern Angaben hierüber und auf die Folgen dieser Abstimmigkeit aufmerksam zu machen, nicht aber sich auf die nackte Frage: bei wem sie das Kind in Dobberan unterzubringen gedacht habe? zu beschränken, und dieß um so weniger, als die Antwort auf diese Frage

„sie hätte gedacht, daß ja wohl irgend eine Frau gefunden werden würde — welche? — hätte sie selbst noch nicht gewußt." [Vergl. Fr. 17. (I.)]

nicht allein weit entfernt war, den Glauben an den dumm-dreisten Entschluß, das Kind in Dobberan unterzubringen, zu erhöhen, sondern auch und vielmehr eine große innere Unwahrscheinlichkeit bis zur offenbaren Unwahrheit enthielt rc.

Das erkennende Gericht muß mit mir dabei stehen bleiben, daß die Inc. ihre reelle Hoffnung für Unterbringung des Kindes auf Rostock beschränkte, und daß mit der Zertrümmerung dieser Hoffnung die Scherben ihrer Willensfreiheit in dem Strome der eindringenden Verzweiflung untergingen. Der Gedanke an Dobberan war und blieb nur ein Phantasiespiel, oder sein Reflex erschien gleichfalls als Hoffnungslosigkeit.

Wird die That der Inc. unter diesen Gesichtspunkt gestellt, so kehren wir mit Recht zu dem Ergebnisse der Defension zurück, (S. 63. f.) wonach entweder alle Zurechnungsfähigkeit wegfällt, oder doch sehr vermindert wird.

rc. rc. Das hohe Gericht wird den Umfang dieses Nachtrages gewiß mit der Wichtigkeit des Gegenstandes in angemessenem Verhältnisse finden. Es kommt darauf an, das Leben, oder die demselben nahe stehenden höchsten Güter eines Menschen zu retten, und der Wahrheit die Ehre zu verschaffen. Beiden kann kein zu großer Fleiß gewidmet werden. rc.

Möglich ist es, daß der hohe Richter manchem Punct der ergänzenden Untersuchung einen nachtheiligeren Einfluß auf das Schicksal der Inc. beilegt, als ich. — Für diesen Fall bin ich, nach meiner beschworenen Pflicht, verbunden, die formelle Gültigkeit des neuesten Verfahrens einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Ich werde gewiß deshalb nicht verkannt. Je offner ich rede, desto höher stelle ich Den, über welchen ich mein Urtheil fälle.

Der Herr Inquirent eröffnet die nachträgliche Untersuchung damit, daß er sagt: man wisse nicht, ob man die Inc. in dem

einen oder andern Punkte ihrer Untersuchungssache nicht vielleicht mißverstanden habe. Diese Zweifel wünsche man durch einige Befragungen zu lösen; man wünsche nichts sehnlicher, als daß die Inc. aufrichtig sei; wir seien alle schwache Sterbliche und könnten Fehltritte begehen, demnach dürfe man nicht lügen; die genaueste Ausmittlung der Thatsachen bedinge das Erkenntniß; Jeder habe in der Untersuchungssache seine Schuldigkeit gethan u. s. w. (Vergl. S. 203. Note.)

Was bezweckt diese Einleitung, der solche über Leben und Tod entscheidende Fragen folgen, wie wir sie hinterher lesen? — Eine solche Einleitung mußte in der Inc. keine ruhige, sondern eine bewegte — keine klare, sondern eine vielfach getrübte, durchkreuzte Stimmung erwecken. Sie konnte die Inc. nicht im Geringsten über den Zweck und die Bedeutung der kommenden Fragen aufklären, und setzte vielmehr alle Geisteskräfte derselben gleich Anfangs in eine das Gleichgewicht störende Bewegung. Die Inc. überschlug mit bald verwirrender Gespanntheit im Voraus die möglichen Mißverständnisse, welche sie veranlaßt haben könne. Es konnte ihr jedoch nicht gelingen, im Vertrauen auf die Gelehrsamkeit und den Scharfsinn ihres Herrn Inquirenten, aufzufinden, worin jene Mißverständnisse wohl bestehen möchten ꝛc. Ihr Herr Inquirent hatte Schritt vor Schritt während der Untersuchung die Gelegenheit und die Mittel gehabt, jedes Härchen von Mißverständnissen zu entfernen. War er ihrer nicht mächtig geworden, wie konnte sie jetzt dieselben aufklären! So mußte sie auf den Gedanken kommen, man wolle sie auf die Probe stellen. Jene überflügelnde Combination und diese ängstigende Vorstellung vermochten die Denkfreiheit eines selbstständigen, durchtriebenen und umsichtigen Characters, geschweige dann eine Individualität, wie die der Inc. war, herabzusetzen. Jede ihrer folgenden Aussagen ward nun in Angst und Ungewißheit geboren, und verliert dadurch allen criminalistischen Bekenntnißwerth.

Nach meiner Ueberzeugung muß der Staat in allen seinen Repräsentanten offen und gerade gegen seine Bürger sein. Von der Pflicht offner Wahrhaftigkeit ist aber am Allerwenigsten der Richter frei. Nur selten, sehr selten, da, wo er mit dem Abschaum menschlicher Characteren zu thun hat, oder ein geriebener Verkehr dem Angeklagten alle möglichen Waffen gegen die Wirksamkeit offner, gerechter Angriffe der Staatsgewalt in die Hände

gibt, darf der Richter, mit einigem Anspruch auf Nachsicht, bei seinem Verfahren etwas verdeckt zu Werke gehen.

Diese verdeckte Präparirung unserer Inc., mit ihrem weichen, gutmüthigen und beschränkten Charakter, läßt sich aber durch nichts rechtfertigen, um so weniger, da die ihr vorzulegenden Fragen auf Leben oder Tod Einfluß hatten.

Bei der einfachen Aufgabe des Herrn Inquirenten war das Protokoll mit der Bemerkung zu eröffnen: „Inc. möge ja überlegen, was sie auf die vorzulegenden Fragen zu antworten habe, dieselben hätten einen sehr wichtigen Einfluß auf den Inhalt des zukünftigen Erkenntnisses". Dadurch erfuhr sie bestimmt, woran sie war; sie vermochte sich nun frei zu bestimmen; und konnte alle Kraft auf die Prüfung ihrer Antworten zusammen drängen. Die Folge für den erkennenden Richter ward dann die, daß er die Befugniß und Verpflichtung erhielt, die so vorbereiteten Aussagen der Inc. für Das vollaus zu nehmen, was sie waren, also auch für gültige Bekenntnisse, falls diese darin lagen! So wie jetzt aber die Einleitung vorliegt, darf der Richter nicht eine einzige Deposition der Inc. für ein gültiges Geständniß halten, denn es fehlen die Haupterfordernisse der Geständnißkraft: ungetrübtes Bewußtsein und Willensfreiheit.

Freilich führt die ehrliche Methode dahin, daß zuweilen ein Schuldiger freigesprochen wird; indessen hier erhalten wir den besten Trost schon von dem römischen Kaiser Trajanus in lex 5 Dig. de poenis:

„Satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari."

An diesem Grundsatze geht kein Staat zu Grunde! Im Gegentheil erhöht dieses über einen starren Rigorismus erhabenen Princip, die Ehre jedes Staates. Soll denn der Richter nur auf die Schuld hinarbeiten, oder muß die Wahrheit ohne alle Nebenrücksichten sein Ziel sein? Ist sie es, wie sie es allerdings sein muß, so ist die Geradheit das einzige und beste Mittel, zu ihr zu gelangen! 2c.

2c. 2c. Ich weiß nicht zu erklären, daß der Hr. Inquirent die Inc. gleich Anfangs vor Lügen warnt, ob sie gleich sich stets aufrichtig geäußert hat [vergl. das Ende von dem oben in der Note mitgeth. Protok. vom 13/1. 1832. (I.) S. 209. Note.], ganz ihrem Character und der bewußtlosen Stimmung angemessen, in welcher sie sich zur Zeit der That befand. Ich halte es für eine Beleidi-

gung gegen jeden Inquisiten, den Argwohn der Lügenhaftigkeit auszusprechen, so lange keine Beweise oder Vermuthungen vergangener Lügen vorhanden sind. Man soll selbst in dem anscheinenden Verbrecher um so mehr den Menschen ehren, als die Unschuld desselben möglich ist. Unschuld darf nicht gleich mit der Warnung vor Lüge angegriffen werden. Bei solchen Angriffen wird also wiederum gemeinhin Schuld vorausgesetzt!

Der Herr Inquirent harangirt die Inquisitin mit den Worten: „wir seien alle schwache Sterbliche und könnten Fehltritte begehen!" Diese Worte passen aber durchaus nicht zu dem vorliegenden Verhältnisse. Von einem bloßen Fehltritt in thesi ist hier nicht die Rede. Die geläufigen Worte: „schwache Sterbliche" sind zu ehrend für die Bezeichnung einer verbrecherischen Handlung. So wurde die Inc. durch diese Bemerkung des Herrn Inquirenten zwar zutraulich gemacht, aber nach einer unrichtigen Seite hin. Sie mußte darnach glauben, es habe überhaupt mit ihrer That in thesi nicht so viel zu bedeuten, und dies wirkte nothwendig auf eine gewisse Unvorsichtigkeit in ihren Depositionen. — Sie ging dadurch vielleicht unbefangen und leichtsinnig ihrem Tode entgegen. — Welch ein Resultat! Wie sehr hat man sich bei der Wahl allgemeiner Anreden an Inc. in Acht zu nehmen, daß man nicht unbewußt die Grenzen strenger Unparteilichkeit und schuldiger Humanität überschreitet!

Der Herr Inquirent macht über seine Worte an die Inc., „er wisse nicht, ob man sie nicht vielleicht mißverstanden habe", am Rande die Bemerkung: „ist nicht der Fall gewesen, sondern nur zum Zwecke passender heutiger Einleitung so ausgedrückt. (Vergl. S. 203. Note zur Note.)

Wir sahen aber (S. 222.), welchen nachtheiligen, dem Zwecke des Verfahrens widersprechenden Eindruck diese Worte auf jeden Inc. machen, wenn sie wirklich so gemeint sind. Aber sie erscheinen um so tadelnswerther, wenn sie mit dem Bewußtsein ihrer completen Unwahrheit ausgesprochen werden! Darf irgend ein Gericht, geschweige denn ein Criminalgericht, sich jemals eine absichtliche Unwahrheit, eine — Vorspiegelung gegen den schon an sich in einer nachtheiligen Stellung befindlichen Inquisiten erlauben? Ist überhaupt Unwahrheit und Vorspiegelung in irgend einem Verhältniß gestattet? Die Gerechtigkeit, die Grundlage und der Zweck alles positiven Rechts, ist damit zu Grunde gerichtet!

Die Wahrheit verwandelt sich in ihr Gegentheil, wenn sie mit unerlaubten Mitteln gewonnen werden soll. Jede Vorbereitung einer protokollarischen Vernehmung, und jede protokollirte Frage selbst muß die nüchternste, ehrlichste Wahrheit athmen. Bei unserer geringen Kenntniß über die wahre Beschaffenheit einer Gemüthsstimmung haben wir keinen andern Leitstern, kein anderes Steuer auf dem Meere der Prüfung, als die ehrliche, einfache Wahrheit. Erlaubt der Staat sich gegen seine Mitglieder die geringste Unwahrheit, noch dazu mit klarem Bewußtsein, so greift er sich selbst in seiner Basis, dem Rechtsgesetz, freventlich an.

In jener Einleitung des Protokolls fährt der Herr Inquirent fort, die Verlegenheit und die Befangenheit der Inquisitin durch die Bemerkung zu steigern: „sie sei unfähig, bei den einzelnen Fragen, die man ihr vorlege, richtig zu beurtheilen, zu welchem Zwecke man diese Fragen stelle."

Eine in der That sehr befremdende Bemerkung! Von dem Augenblicke an zerfiel die Inc. vollends in sich, und wußte nun gar nicht mehr, was sie denken, was sie sagen, was sie verschweigen sollte. Sie mochte die beste oder die schlechteste Absicht haben, ihre Aeußerungen mochten anscheinend noch so unschuldig sein, so konnten sie Tod oder Leben über sie bringen.

Jene Bemerkung des Herrn Inquirenten stellt sich aber auch als völlig unrichtig, und falls sie richtig wäre, als eine solche dar, welche jeden Beweis, der auf ihre Beantwortung gegründet werden sollte, vollkommen ausschließt. — Jede an einen Inquisiten gerichtete Frage soll so klar und einfach eingerichtet sein, daß er sowohl sie richtig auffaßt, als auch die treffende Antwort darauf zu ertheilen vermag. Die Sprache würde in der That zur Mörderin an der Unschuld, wenn sie sich selbst bei deutlichen Fragen in den Hinterhalt gegen das Fassungsvermögen des Inquisiten legte! Vermöchte der Inquisit die Bedeutung einer klaren Frage rc. nicht durchzusehen, so könnten ja seine Aussagen niemals einen Bekenntnißwerth erlangen. Denn diesen erhalten sie erst aus der begründeten Voraussetzung, daß der Inc. der Macht der ihn drängenden Wahrheit mit völligem Bewußtsein gewichen sei. Er begreift nun aber nach jener Voraussetzung die Wahrheit nicht, folglich kann in seinen Aussagen auch nicht das Bewußtsein von ihr niedergelegt sein — sie können nichts Glaubhaftes — nichts Wahres — kein Bekenntniß enthalten! rc.

2c. 2c. Die weitere Aeußerung des Herrn Inquirenten in jener Einleitung, sie, die Inc., solle selbst im Falle der Unwahrheit — heute — nicht gestraft werden; kann leicht doch Furcht erzeugt haben, und damit ein Trübungsmittel gehöriger Geistesbeschaffenheit geworden sein. Der Herr Inquirent übertrat durch jene Aeußerung sogar den Kreis seiner Rechte. Denn, hatte die Inc. sich augenscheinliche Widersprüche und Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, so mußte sie dafür gestraft werden 2c.

2c. 2c. Mag der Staat sich rechtfertigen, der den Aussagen nach der Züchtigung den Werth materieller Wahrheit beilegt. Der Richter darf sich keine Abweichung von dem Gesetz erlauben 2c. Diese Vorausdispensation konnte wiederum nur ein unrichtiges Vertrauen erzeugen, und dem Interesse der Inc. schaden. Sie durfte daher keineswegs erwähnt werden.

Nicht minder störend, ja verwirrend mußte auf die Inc. die fernere Aeußerung des Herrn Inquirenten wirken: sie solle Vertrauen zu seinem guten Willen, zu seinem redlichen Streben für ihr Bestes haben. Bisher hatte die Inc. ja noch kein Mißtrauen gegen den Herrn Inquirenten in den Acten an den Tag gelegt. Wozu kann die Erwähnung jenes Strebens für das Beste der Inc. geschehen, als um eine ungewöhnliche, mißleitende Anhänglichkeit voll täuschender Resultate der Inc. an ihren Herrn Inquirenten zu erwecken? Jeder Inquisit soll ohne Weiteres voraussetzen, daß der Inquirent den Willen und die Fähigkeit hat, die Wahrheit zu erforschen.

Das erwähnte Beste des Inquisiten ist nur eine mittelbare, wenn gleich nothwendige Folge der gewonnenen Wahrheit. Worin besteht es? Nur der philosophische Criminalist findet es in der Eruirung der wahren Handlungen des Inquisiten, sie mögen direct Strafe oder Befreiung nach sich ziehen; sein Zweck ist stets die Handhabung des Rechtsgesetzes. Diesem, auch gestraft unterworfen zu sein, kann das Beste des Inquisiten genannt werden. Der Inquisit aber selbst, mit seiner populären Auffassung der Strafen und des individuellen Wohlseins, findet sein Bestes nur in seiner Entschuldigung, in der Herabsetzung seiner Strafe, in seiner Freisprechung.

Und so wurde die Inc. durch jene Worte des Herrn Inquirenten, nothwendig, wenn gleich gewiß absichtslos, getäuscht — zu einer verkehrten Richtung hingeführt, d. h. verführt, indem man ihr von dem richterlichen Streben für ihr Bestes zu einer Zeit

etwas sagte, deren nächste Folge Fragen aufstellte, die eben so leicht den Tod, als das Leben bereiten konnten. — Die Inc. ward hierdurch in das Eldorado ihrer Hoffnungen auf Befreiung und Entsühnung versetzt; alle ihre Antworten, Aeußerungen, Bewegungen, tragen das Gepräge ihres Glaubens, daß sie Bekenntnisse ihrer Unschuld seien. — Vergnügt gräbt sie sich so ihr Grab! — Doch, Gottlob, legt unser Rechtszustand den so gewonnenen Bekenntnissen keinen Werth bei! Die ganze Untersuchung war vergebens. Dem Staate wird am Meisten geschadet. Seine Bestrebungen für die Wahrheit scheiterten.

Daß der Herr Inquirent die Inquisitionsmethode auf unrichtigen Grundlagen aufbauet, geht auch aus seiner Erklärung im Protokoll hervor: man habe das Verhör mit mehrfachen, jetzt aber nicht mehr zum speziellen Vorwurfe stehenden Anfragungen begonnen, damit die Inc. die eigentliche Intention des heutigen Verhöres nicht geradezu bemerken möge! (Vergl. die der 1. Frage vorhergehende, mit nonpareille gesetzte Stelle des Protokolls vom 13/1. 1832, S. 204. Note.)

Die Folge solch einer Methode besteht nach dem Obigen natürlich in der Unglaubwürdigkeit aller von der Inc. abgelegten etwaigen Bekenntnisse. Der Staat soll und muß ja gegen die Inquisiten — namentlich gegen solche von der Natur unserer Inc. — offen und ehrlich sein, jede Mißdeutung in ihrem Gemüth verhüten, und jeder Trübung ihres Bewußtseins vorbeugen!

Ueber die Leitung und Richtung der Protokolle im Einzelnen erlaube ich mir nur noch zwei Bemerkungen, obgleich ich mehre machen könnte.

Erstens, der Herr Inquirent erwartet von der Inc. eine genaue, logisch geordnete, Entwickelung der Reihefolge ihrer Motive zur That, er hat sie in dem Verdachte der Verheimlichung, er glaubt, sie durch die Stellung mancher Fragen von der innern Unwahrscheinlichkeit ihrer Aussagen zu überführen. Bei dieser Ansicht ist vergessen, daß sich von einer That, wie die vorliegende, die in der bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerten Gemüthsbewegung vollbracht ward, hintenher durch den Handelnden keine detaillirte Entwickelung seiner Motive und seiner Gedanken vor, während, und nach der That geben läßt. Bei solch einem Thema der Untersuchung darf der Richter sich nur von der Vorstellung leiten lassen, daß er nach den Gesetzen der Psychologie den Inquisiten, durch lichtvolle Anregung der frühern Gedankenverbindung, zur möglichst

getreuen Erinnerung an das Wellenspiel seiner Vorstellungen vor und während der That hinführe.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf Frage 28 (I.), wo der Inquirent sich gleichsam in den Hinterhalt gegen die Inc. über die Gedanken legt, welche sie zur Zeit der beschlossenen Tödtung gehabt hat, indem er sagt: „er meine sich zu erinnern, daß sie sich in früheren Verhören über ihre Gedanken anders ausgesprochen habe, er wolle jetzt erwarten rc." (S. 206.)

Ein Inquirent darf bezüglich seiner Handlungen nicht „meinen", er muß „wissen" — er darf nicht „erwarten", was der Inc. nun sagen wird, sondern er muß ihm nach dem Stande der Untersuchung bestimmte Vorhaltungen machen. Am allerwenigsten darf er unrichtige Meinungen aussprechen.

Im Wesentlichen äußerte nun aber unsere Inc. früher dieselben Gedanken als jetzt, freilich wiederholt sie selbige jetzt gezwungen, in einer andern Form und Verbindung, wie das erste Mal.

Die wahre Theorie von der Ebenbürtigkeit eines Menschen für den Richterstuhl im Criminalsache setzt stets Güte und theilnehmendes Wohlwollen voraus. Nach ihr mußte der Herr Inquirent die schwache, gutmüthig leichtsinnige, geistig geängstigte Inc. in dem Streben ihrer Mittheilung unterstützen. Er durfte nicht umgekehrt sie der Trüglichkeit ihres mehrseitig im Verhör schon deprimirten Erinnerungsvermögens überlassen, und sie nicht dem Zittern über ihre Aussagen in der nächsten Zukunft preisstellen!

Das Resultat dieser Kritik des richterlichen Verfahrens besteht in der formellen Unglaubhaftigkeit aller in ihm etwa niedergelegten Bekenntnisse. Ich muß pflichtmäßig eventualiter auf die förmliche Erkennung dieser Unglaubhaftigkeit antragen. Doch hoffe ich, daß es dieser Erkennung kaum bedürfen wird. Denn auch der materielle Inhalt der beiden Protokolle vom 13. und 14. Januar 1832 (S. 203—213. Note.) vertritt und bestätigt — selbst unter den vielfachen Gefahren, welche das Bewußtsein und die Willensfreiheit der armen Inc. bestehen mußte — die in der Hauptdefension entwickelte Ansicht: daß die Inc. entweder von aller Strafe zu befreien, oder doch nur mit einem sehr geringen Strafmaaß zu belegen ist.

Meine aufrichtigsten Wünsche begleiten die Inc. auf ihrem fernern Gange durch die Verwickelung ihres Criminalprozesses. Sie werden gewiß um so weniger unerfüllt bleiben, als sich der scharfsinnige Herr Inquirent, namentlich auch am Schlusse des Protokolls vom 14. Januar 1832. (S. 213. Note.) ausspricht, daß die Inc. die Tödtung ihres Kindes nicht im Zustande normaler Willensfreiheit und des gehörigen Bewußtseins vollbracht habe ꝛc.

Schwerin am 2. April 1832.

☞ Wie wurde erkannt?

IX.

Königreich Sachsen.

Nachricht über die Praxis in Competenzfragen, in einer Besprechung der jüngst erschienenen Schrift des Präsidenten des k. S. Appellationsgerichtes zu Leipzig, Dr. Joh. Ludw. Beck: „Bemerkungen über den Criminalgerichtsstand im Königreiche Sachsen.“ Leipzig, 1842. (62. S.)

Vom Criminalamtmann Hofrath Lucius zu Dresden.

Eine Verordnung der früheren Landesregierung vom 7. Febr. 1820 ist zur Zeit noch die Norm, nach welcher im K. Sachsen der Gerichtsstand in Criminalsachen sich regulirt. Mehr noch, als einige auf diese Verordnung sich beziehende spätere gesetzliche Erläuterungen, hat die Praxis in den seitdem verlaufenen 22 Jahren diejenigen Unklarheiten und Lücken zu beseitigen gesucht, welche jenem Gesetze allerdings nicht abzusprechen waren, und der Verf. bezeich-

net in seinem Vorwort S. 9. als den Zweck seiner Schrift, durch sie „einigermaßen" zur Verminderung der daher rührenden, häufigen und immer wiederkehrenden Competenz-Conflicte beizutragen. Man kann ihm dafür nur dankbar sein, und es wird die von ihm gelieferte Zusammenstellung denjenigen Behörden, welchen die Ausübung der Strafrechtspflege im Königreiche Sachsen obliegt, nicht ohne Nutzen sein, obgleich leider noch immer eine große Anzahl Fragen hinsichtlich der Competenz in Criminalsachen offen bleiben, was auch von dem Verf. selbst dadurch anerkannt worden ist, daß er sich, wie oben gedacht, des Wortes „einigermaßen" bedient hat.

Ein Abdruck der Verordnung vom 7. Febr. 1820 und der zu §. 5. derselben unterm 20. Sept. 1828 gegebenen Erläuterung füllen die ersten 7 Seiten der Broschüre aus. Die Seiten 8. bis 59. geben einen Commentar zu den einzelnen §§. der Verordnung und S. 60. bis 62. einen Anhang, die Competenz der Justizbehörden in Bezug auf Uebertretungen der Verwaltungsgesetze betreffend.

Nachfolgende Bemerkungen, welche Ref. beim Durchlesen des Schriftchens gemacht hat, mögen wenigstens von dem Interesse zeugen, welches er an dessen Gegenstand nimmt.

S. 11. Nicht völlig einverstehen kann man sich mit der Bemerkung, daß auch bei kleineren Verbrechen der Richter am Orte der begangenen That in einzelnen Fällen, namentlich dann, wenn weder der Verbrecher, oder wenigstens dessen Aufenthaltsort bekannt, noch derselbe von einem Gericht bereits ergriffen worden, unaufgefordert thätig werden müsse und diese Thätigkeit vornehmlich die Erörterung des Thatbestandes, die öffenliche Bekanntmachung des Vorganges und die Erlassung von Steckbriefen zum Gegenstande habe, diese provisorische Thätigkeit aber mit der Ausmittelung oder Ergreifung des Thäters endige, indem sodann die Untersuchung auf das forum domicilii oder deprehensionis übergehe. Denn in der Regel wird bei solchen kleineren Verbrechen vor erfolgter Ausmittelung des Thäters die Erhebung des Thatbestandes nicht erforderlich; die öffentliche Bekanntmachung gehört in das Gebiet der polizeilichen Recherchen; die Erlassung von Steckbriefen aber, welche allerdings lediglich den Justizbehörden zustehen kann, setzt voraus, daß gegen eine bestimmte Person bereits hinlänglicher Verdacht vorliege, um gegen dieselbe mit der Untersuchung zu verfahren. Ist diese Person und deren Domicil bekannt, so wird der Richter am Orte der begangenen That nicht allein wohlthun, sondern selbst gehalten sein, dem foro domicilii zugleich mit der Unter-

suchung die Ausfertigung der Steckbriefe zu überlassen. Ist aber die Person ihrem Namen nach unbekannt oder ohne Domicil und daher der Richter am Orte der That in dem Falle, die Steckbriefe selbst erlassen zu müssen, so wird sich auch damit seine Thätigkeit nicht beendigen, sondern er nach erfolgter Ergreifung des Verbrechers die Untersuchung wider denselben selbst zu führen haben, weil die Ergreifung auf seine, durch die Steckbriefe bewirkte Requisition erfolgt und daher der Richter, unter dessen Jurisdiction sie stattfindet, durch dieselbe nicht für sich selbst, sondern für ihn, den requirirenden Richter, prävenirt. Einen Fall, welcher diese Ansicht zu bestätigen geeignet ist, theilt der Verf. selbst Seite 28. Note 17 mit.

S. 13. wird in der Note 11. mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es zwar dem Worte des Gesetzes entsprechend, aber durchaus unpassend sei, auch den kleinsten Diebstahl unter nahen Verwandten (Art. 237.) und den kleinsten einfachen Betrug ohne Zulässigkeit einer Schätzung (Art. 245.), dem foro delicti commissi deshalb, weil die Gradation des Strafmaßes nicht im Gesetze vorgeschrieben und abgegränzt, sondern dem Richter überlassen sei, zuzuweisen.

S. 14. ff. theilt der Verf. acht Fälle in Beziehung auf die Frage mit, in welchen Handlungen das Wesen der Verbrechen zu suchen sei. Sie beziehen sich auf Veruntreuung, Tödtung, Diebstahl, Verbreitung beunruhigender falscher Gerüchte und Fälschung. In Beziehung auf das zuerst gedachte Verbrechen kann sich Ref. mit der Entscheidung sub b. nicht einverstehen, nach welcher das Wesen der Veruntreuung des Kaufpreises für zum Verkauf anvertraute Waaren nicht an dem Orte, wo die Verwendung erfolgt ist, sondern da, wo die Ablieferung hätte erfolgen *sollen*, stattgefunden haben soll, weil der Principal (Auftraggeber) nur auf den Gesammtbetrag des Erlöses und nicht auf die vereinnahmten einzelnen Geldstücke Anspruch gehabt habe. Es kommt vielmehr bei Beurtheilung eines solchen Falles gewiß vor Allem darauf an, ob der Beschuldigte andere, als die beim Verkaufe empfangenen Geldstücke eigenthümlich besaß, um damit jene decken zu können. Ist dies der Fall und übrigens der Vorsatz der Unterschlagung weder erwiesener noch eingestandener Maßen vorhanden, so liegt überhaupt kein Grund zur Untersuchung vor. Besitzt aber der Angeschuldigte nicht die Mittel, die verwendete Summe zur Zeit der Ablieferung zu decken, so ist das Verbrechen auch wohl ohne Zweifel schon durch

die Verausgabung des Geldes selbst vollbracht, und der Umstand, daß es nicht abgeliefert werden kann, liegt gar nicht mehr innerhalb der zum Verbrechen gehörigen Thathandlungen, kann also auch noch weniger als das Wesen dieses Verbrechens angesehen werden. Nebenbei führt hier der Verf. in der Anmerkung 3. S. 15. ein Präjudiz des App.Ger. (wahrscheinlich desselben, dessen Vorstand er ist) an, nach welchem es für völlig gleichgültig gehalten wird, ob der Vorsatz der Unterschlagung bei der Empfangnahme des anvertrauten Gegenstandes, oder erst später entstanden sei. Ref. möchte indessen lieber der entgegengesetzten Meinung beitreten, daß gerade dieser Vorsatz das Wesen und die Vollendung des Verbrechens der Veruntreuung dergestalt involvire, daß es einer wirklichen Veräußerung der anvertrauten Sache sodann gar nicht mehr bedürfe, diese vielmehr nur als ein untrügliches äußeres Zeichen des verbrecherischen Entschlusses zu betrachten sei, das in vielen Fällen, z. B. bei vorhandenem Geständnisse, auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß habe.

S. 16. in der Anm. 5. scheint der Verf. selbst zuzugestehen, die Ansicht des App.Ger. (zu Leipzig), daß nicht der Richter des Orts, wo der Schießende, sondern der Richter des Orts, wo der Geschossene gestanden, die Untersuchung zu führen habe, sei nicht sachgemäß. Ref. tritt dieser Meinung, sowie der Ansicht des Ob.-App.Ger. in Beziehung auf den in derselben Anm. mitgetheilten Fall völlig bei. Dieser gehört zwar nicht unmittelbar zur Lehre der Competenz, ist aber zu interessant, um ihn den Lesern dieser Zeitschrift vorzuenthalten.

Es war durch Schießen eine geringe Verletzung beigebracht worden, welche nach Art. 132. 2. a. nur auf Antrag des Beschädigten zur Bestrafung gelangen konnte, da eine Absicht zu tödten, oder auch nur eine erheblichere Körperverletzung zu bewirken, nicht vorgelegen hatte. Obwohl nun der Antrag auf Bestrafung nicht gestellt worden war, so hatte dennoch das App.Ger. (zu Leipzig) unter analoger Anwendung des, die Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen betreffenden Art. 170., sich dahin entschieden, daß nicht die Größe der wirklichen Beschädigung allein, sondern zugleich auch die Gefährlichkeit der Handlung an sich in Betracht zu ziehen, folglich ein Antrag auf Untersuchung nicht erforderlich, vielmehr letztere Amtshalber zu führen würde gewesen sein. Das Ob.-App.Ger. hat jedoch diese Ansicht nicht theilen wollen.

S. 17. Anm. 6. sagt der Verf.: „wenn der Dieb nicht auf der That selbst, sondern erst später, nach deren Vollendung, vom Orte des Diebstahles entfernt (man sieht nicht recht wohl ein, welchen entscheidenden Einfluß der Ort haben soll?), betroffen worden wäre, z. B. der Holzdieb von einem Förster oder Holzaufseher, und sich der Verhaftung mit Gewalt widersetzt habe, so gelange Art. 233. nicht zur Anwendung, sondern handle es sich nur von einem gewöhnlichen Excesse." — Abgesehen davon, daß der Begriff des Excesses sehr unbestimmt und daher überhaupt im Criminalgesetzbuche gar nicht zu finden ist, so muß namentlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß Widersetzlichkeit gegen die, von Seiten der Forstbedienten beabsichtigte Verhaftung ohne Zweifel als Widersetzung gegen die öffentliche Autorität, in Gemäßheit des Art. 105. geahndet werden müßte.

S. 24. Note 8. stellt Verf. den Grundsatz auf, daß §. 24. des Forststrafgesetzes vom 2. April 1838., wodurch für jede Forstentwendung und jedes Forstpolizeivergehen das forum delicti commissi begründet wird, durch §. 25. für den Fall aufgehoben werde, wenn dergleichen Forstvergehen mit andern Vergehungen concurirten. Da indeß §. 25. nur bestimmt, daß bei der Concurrenz mehrer unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübter Forstverbrechen, oder bei dem Zusammentreffen derselben mit andern Verbrechen die allgemein gesetzlichen Vorschriften eintreten sollen, so kann damit auch nur die §. 5. der Verordnung vom 7. Febr. 1820. enthaltene Vorschrift, wonach in dem Falle, wenn Jemand mehre in foro delicti commissi zu untersuchende Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken verübt hat, die Untersuchung von demjenigen Richter geführt werden soll, in dessen Bezirken das letzte Verbrechen begangen worden ist, insofern in Verbindung gebracht werden, als das Forstvergehen, wenn es das letzte gewesen ist, die Competenz zur Untersuchung sämmtlicher übrigen Vergehungen begründet, vorausgesetzt, daß keines der Letzteren mit der Todesstrafe bedroht ist. Eine Aufhebung der Bestimmung im §. 24. würde ohne Zweifel mit deutlichern und ausdrücklichern Worten erfolgt sein, wenn sie im Sinne des Gesetzgebers gelegen hätte.

Da andere App.-Gerichte in dieser Beziehung nicht die Meinung des Leipz. App.Ger. theilen, so wäre eine Entscheidung der höchsten Justizbehörde deshalb sehr wünschenswerth.

Daß derjenige Richter, welchem das Handgelöbniß gebrochen worden, die Untersuchung wegen des Handgelöbnißbruches zu führen

hat, wie Seite 31. bemerkt wird, beruht lediglich auf einem sich bildenden Gerichtsbrauche, welcher praktisch vollkommen zu billigen, jedoch der gesetzlichen Bestimmung eigentlich entgegen ist.

S. 39. Anm. 10. Hier ist von besonderem Interesse die auf eine Ministerial-Verordnung an das App.Ger. (zu Leipz.) vom 20. Mai 1837. verweisende Bemerkung, daß für die K. Aemter und Justitiariate, so wie für die bei selbigen Angestellten das Justizministerium nicht blos Anstellungs- sondern auch die Dienstbehörde sei und daher auch alle Anzeigen und Anfragen in Betreff einer Untersuchung an dasselbe gehen. Wie sich diese Ansicht, welche dem Staatsdienergesetze §. 3. geradezu entgegensteht, aus dem dabei allegirten Gesetze vom 7. Novbr. 1831. §. 6. rechtfertigen lasse, ist nicht ganz klar, abgesehen davon, daß letztgedachtes Gesetz durch das neuere Staatsdienergesetz und dessen specielle Bestimmung in §. 3. und 23. jedenfalls als aufgehoben betrachtet werden müßte.

Wenn der Verf. S. 40. die Ansicht hinstellt, der eximirte Gerichtsstand der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener und anderer, §. 11. des Gesetzes C. vom 28. Jan. 1835. benannten Personen daure nur so lange fort, als diese Frauen in dem Gerichtsbezirke ihrer verstorbenen oder geschiedenen Ehemänner wohnen blieben, so scheint dies eine Verwechselung der politischen Bezirke mit den Gerichtsbezirken zu sein. Bekanntlich sind nämlich sämmtliche Municipal- und Patrimonialgerichte in die Bezirke der K. Justizämter und Justitiariate einbezirkt, während die Jurisdiction der letztern sich nur auf die unmittelbaren Ortschaften und Grundstücke beschränkt. Diese Einbezirkung der Städte und Vasallen beruht historisch eigentlich auf politischen Gründen,

cf. Weiße, Lehrbuch des K. S. Staatsrechtes, I. Bd. §. 113.

äußert aber ihren Einfluß auch insofern auf die Justizpflege, als selbige über die Exemten von den Justizämtern und Justitiariaten innerhalb dieser ihrer politischen Bezirke ausgeübt wird. Nun schreibt §. 14. sub 1. des gedachten Gesetzes C. ausdrücklich vor, daß den Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener &c. der ernannte Gerichtsstand so lange verbleibe, als sie in dem Bezirke desjenigen Justizamtes oder königl. Gerichtes wohnen bleiben, bei welchem ihre Ehemänner ihren Gerichtsstand gehabt haben. Daß damit nicht der Gerichtsbezirk, sondern der politische Bezirk gemeint sei, ergibt sich schon daraus, daß außerdem die ganze Bestimmung rein überflüssig sein würde und in Städten gemischter, theilweise königl. Jurisdiction die Witwen solcher Staatsdiener,

welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit gewohnt haben und verstorben sind, gleich nach ihres Ehemanns Tode, der Patrimonialgerichtsbarkeit zufallen müßten. Uebrigens hat man auch, so viel wenigstens dem Ref. bekannt geworden, in der Praxis niemals daran gezweifelt, daß die Wittwe eines Staatsdieners ihren Gerichtsstand beim Bezirksamte behält, wenn sie auch ihren Wohnort unter ein, in dasselbe Amt einbezirktes Patrimonialgericht verlegt.

S. 46. theilt der Verf. die Ansicht seines Gerichtshofes mit, daß die Untersuchung wegen der Verbrechen der Nothzucht, der Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande und mit Kindern unter 14 Jahren, ingleichen der Verführung zur Unzucht jeder Zeit vor das forum delicti commissi gehöre, weil diese Vergehungen den fleischlichen Verbrechen, welche die Verordnung vom 7. Febr. 1820. §. 7. B. jederzeit vor den Gerichtsstand des Wohnortes oder der Ergreifung weist, nicht beizuzählen, das Ergb. vielmehr bei den gedachten Verbrechen von dem Gesichtspuncte der Verletzung der persönlichen Freiheit ausgegangen sei. Andere App.Gerichte theilen jedoch diese Meinung keinesweges und in der That würde, wenn selbige richtig wäre, §. 7. B. der gedachten Verordnung für völlig aufgehoben zu betrachten sein, weil das Ergb. für die fleischlichen Verbrechen gar kein eigentliches Kapitel hat, sondern dieselben sämmtlich unter andere Kapitel subsumirt, zudem aber auch beim Verbrechen der Nothzucht offenbar die Absicht des Thäters nicht auf Verletzung der Freiheit, sondern auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet ist. Der Verf. erkennt selbst an, daß die Meinung seines Collegii folgerichtig nicht durchzuführen sei, wenn Kinder unter 14 Jahren sich freiwillig für Geld preisgegeben haben.

Dagegen theilt man völlig die Bemerkung des Verf. S. 53. Note 19., es stelle sich die ganze Theorie der fori deprehensionis, (wie sie sich freilich erst durch die S. 51. Anm. 13. allegirte Ministerial-Verordn. vom 17. Octbr. 1838. entwickelt hat und wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers bei der Verord. vom 7. Febr. 1820. gelegen haben mag), so unpractisch und störend dar, „daß dieses forum bei einer künftigen Gesetzgebung mit Nutzen höchstens nur theils für Ausländer, welche in Sachsen verbrochen haben, theils für Vagabonden, d. h. solche Personen, welchen ein Domicil fehlt, beizubehalten sein möchte."

Von großem Interesse ist endlich die S. 54. vom Verf. mitgetheilte, auf einen Bericht des vormal. Schöppenstuhles zu Leipzig

ergangene Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1832, nach welcher die in der Verfassungsurkunde des K. Sachsen §. 48. aufgestellte Regel, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, sich nur auf außerordentliche Auftragsertheilungen an solche Personen beziehe, welche überhaupt gar keine Gerichtsbarkeit haben und ausüben dürfen.

Es würde sonach die Beauftragung von Militair-Gerichten zur Führung von Untersuchungen gegen Personen des Civilstandes wegen gemeinen Verbrechen statthaft sein? —

Aus vorstehenden wenigen Bemerkungen ergibt sich wenigstens soviel, daß die Verschiedenheiten der Ansicht über die Competenz in Crim. Sachen nicht blos bei den unteren, sondern selbst bei den höhern Justizbehörden noch immer obwalten und daher zu einer Revision der bezüglichen Gesetzgebung hinlänglicher Stoff vorhanden ist.

X.

Grossbrittanien.

Die Ergebnisse der Criminalstatistik von England und Wales im Jahre 1840.

Nach den zu Ende April 1841 ausgegebenen officiellen Berichten und Tabellen.

Mitgeth. von dem Großh. Heff. Criminalrichter Fr. Noellner zu Gießen.

Die Wichtigkeit des Ergebnisses der Criminalstatistik hat man erst seit dem Beginne dieses Jahrhunderts in verschiedenen europäischen Staaten gehörig gewürdigt. Sie zeigt nicht allein dem Gesetzgeber, wo die Quelle der Verbrechen zu suchen sei, also nach welcher Seite hin er vorzüglich sein Augenmerk zu richten habe, um jene Quelle heilsam versiechen zu lassen, sondern sie ge-

währen auch der Staaatspolizei den sichersten Anhaltspunkt, dem Verbrechen zuvorzukommen. Selbst für die Culturgeschichte eines Volkes sind criminalistische Tabellen von höchster Bedeutung, sie sind der natürliche Maaßstab des Fortschrittes von dessen Civilisation oder Demoralisation.

Leider hat man in Deutschland den Werth solcher Tabellen noch nicht überall erkannt, man würde sonst schon längst den mathematischen Beweis der alljährlich in kaum geahntem Maaße anwachsenden Vermehrung der Verbrechen entdeckt und Mittel ergriffen haben, um so viel möglich dem Uebel in Zeiten zu steuern, namentlich durch genaue Prüfung der, selbst in den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern, so sehr mangelhaften Bestimmungen über die Strafarten und deren Folgen, sowie durch Errichtung zweckmäßiger, nach einem consequenten Strafsystem durchgeführten Straf- und Pönitentiar-Anstalten.

England, dessen common law, in Verbindung mit den trefflichen Arbeiten seiner practischen Juristen, im Gebiete des Strafrechts die größte Aufmerksamkeit verdient, kann auch in Rücksicht auf die Behandlung der Criminalstatistik Deutschland zum Muster dienen, denn in der jährlich aufgestellten Tabelle zeigt sich eine Genauigkeit und Gründlichkeit, welche in diesem Puncte noch von keinem andern Staate erreicht worden ist.

Unter all' diesen Verhältnissen erscheint es von allgemeinem Interesse, die neuesten Resultate der erwähnten Tabellen und der dazu gehörigen Berichte vom verflossenen Jahre ihrem Inhalte nach im Allgemeinen durch diese Zeitschrift zu veröffentlichen, wobei die Kenntniß der neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung in England als bekannt vorangesetzt werden muß*), weil die folgende Darstellung erst dadurch nach allen Seiten verständlich wird.

Während der letzten sieben Jahre ist die Zahl der beschuldigten Personen von 22,451 auf 27,187 gestiegen; oder in Vergleich der Durchschnittszahl der drei ersten mit dem letzten Jahre, um 27 Procent. Das Verhältniß dieser sieben Jahre ist folgendes: 1834: 22,451; 1835: 20,731; 1836: 20,984; 1837: 23,612; 1838: 23,094; 1839: 24,443; 1840: 27,187.

Der Zuwachs des letzten Jahres, mit 1839 verglichen, war 11·12 Procent, höchst bedeutend also, wenn man bedenkt, daß er

*) Vergl. im Allgemeinen Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung; erster Beitrag. 1841. Seite 125—131.

auf den Zuwachs vorher, von 5·8 Proc., folgt. Es sind 3103 Personen mehr als 1839.

Der Zuwachs ist, in Bezug auf das Vergehen, in 4 von den 6 Classen vorgekommen, in welche die Vergehen in den Tabellen eingetheilt sind.

In der ersten Classe, Verbrechen gegen die Person, war eine Abnahme von 6·37 Proc. In Verbrechen, auf denen die Todesstrafe steht, war ein Zuwachs von einem Morde; die Mordversuche aber, begleitet von lebensgefährlichen Verletzungen, haben von 34 auf 5 abgenommen. In Verbrechen des Raubes war eine bedeutende Abnahme. Nimmt man die Verbrechen des Mordes, Mord- und Verstümmelungs-Versuchs und (unvorsätzlichen) Todschlags zusammen, so ergibt sich eine Abnahme von 4·8 Proc. In Bigamie, Angriffen auf öffentliche Beamte findet sich ein Zuwachs. Die Hauptabnahme ist in den letzten wichtigen Vergehen dieser Classe bei den „common assaults" vorgekommen.

In der zweiten Classe, gewaltthätige Vergehen gegen das Eigenthum, ist der Zuwachs auf 35·05 Proc. gestiegen. In nächtlichem Einbruch mit Verletzung von Person, und Räuberei begleitet mit Verwundung, (den einzigen todeswürdigen Verbrechen in dieser Classe) war ein Zuwachs, und ebenso in jedem anderen Vergehen dieser Classe.

In der dritten Classe, Vergehen gegen das Eigenthum, ohne Gewalt, war der Zuwachs allgemein, und beträgt 2241 Personen oder 11·65 Proc. Diebereien durch Dienstboten sind wieder durch einen bedeutenden Zuwachs bezeichnet, und übersteigen, wenn man 1840 mit dem Durchschnitte von 1834, 35, 36 vergleicht, 60·0 Proc.

In der vierten Classe, boshafte Vergehen gegen Eigenthum, ist der Zuwachs 38·09 Proc. In den mit dem Tode bedrohten Verbrechen der Brandstiftung mit Gefährdung von Leben, ist nur ein Fall vorgekommen; aber in Brandstiftung und boshafter Feueranlegung überhaupt war ein bedeutender Zuwachs.

In der fünften Classe, Fälschung und Vergehen gegen das Papiergeld, war der Zuwachs, welcher sich über jedes Vergehen dieser Classe ausdehnt, 24·08

Proc. Das Ausgeben nachgemachter englischer Banknoten, welches ein seltner Vorfall geworden war, ist neuerdings angewachsen, und im letzten Jahre war es verdoppelt.

Die letzte, die gemischte Classe, hat 1·31 Proc. abgenommen. Sie umschließt 14 Personen, des Hochverraths beschuldigt, deren aller Vergehen mit dem „Chartism" zusammenhingen; und 212 Personen, welche des Tumults und Aufruhrs, gleichfalls mit dem Chartism zusammenhängend, schuldig waren. Diese Vergehen waren größtentheils im letzten Theile von 1839 vorgefallen, und waren Anfangs des Jahres 1840 noch zu prüfen.

Der politischen Vergehen von 1840 gab es in der Totalsumme: 230. Verurtheilt wurden — zum Tode 8; zur Deportation 2; die übrigen mehr oder weniger zu Gefängniß; alle Verurtheilte: 181. Entlassene: 49.

Die Totalsumme politischer Vergehen, die in 1839 und 1840 untersucht wurden, waren 467; davon überführt 379; also nur 18·84 Proc. entlassen — eine, mit der Zahl von Freisprechungen in Vergehen überhaupt verglichen, ungewöhnlich kleine Anzahl.

Die in den Tafeln des letzten Jahres — mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen der königlichen Verordnungen — aufgestellten Beobachtungen, so wie die Tabellen 1840 bestätigen es, daß die Gewißheit der Ueberführung seit der Verminderung der Todesstrafe zugenommen hat. Zu der früher gemachten Vergleichung des Verhältnisses der Ueberführungen im Hundert kommen hinzu die vom letzten Jahre, welche in allen Vergehen die Zunahme der Ueberführungen zeigt, mit Ausnahme des Kirchenraubes; und dies Verbrechen ist zu selten, um eine Vergleichung zuzulassen:

	$18\frac{35}{37}$.	1839.	1840.
Mordversuch	40·75	50·71	56·15
Kirchenraub . . .	73·68	77·77	68·75
Nächtlicher Einbruch . .	69·69	73·56	78·98
Räuberei . . .	56·08	62·98	64·71
Brandstiftung . .	16·56	29·73	27·00

Für obige Verbrechen fand bis zur Aufhebung der für sie bestimmten Todesstrafe Hinrichtung statt. Nun ist es interessant, die Zahlen der derselben Vergehen Beschuldigten vor und nach der Aufhebung zu zeigen.

	$18\frac{35}{37}$.	1839.	1840.
Mordversuch	124	211	208
Kirchenraub	13	9	16
Nächtlicher Einbruch . .	293	382	517
Räuberei	334	308	348
Brandstiftung	56	37	46

Macht man eine ähnliche Vergleichung zwischen den Verbrechen, für welche die Todesstrafe 1832 und 1833 abgeschafft wurde, für welche aber die Execution bei einigen schon zuvor nicht mehr statt hatte, so ergibt sich Folgendes:

	$18\frac{30}{32}$.	1833.	1841.
Diebstahl von Hornvieh . .	37	33	47
Pferdediebstahl	188	222	212
Schafdiebstahl	282	266	375
Dieberei in einem Wohnhause	161	173	168
Falschmünzerei	5		16
Fälschung (von St. Papieren)	55	72	140
Diebstahl durch Einbruch . .	716	679	693

In Bezug auf die Vergehen, wofür man die Todesstrafe abschaffte, zeigt sich ein Zunehmen in der Zahl der, wegen 4 von den 5 Arten von Verbrechen, Beschuldigten; der Zuwachs im Ganzen ist 38 Proc. Doch die Vergehen überhaupt haben in demselben Zeitraum um 25 Proc. zugenommen. Dies in Bezug auf die erste Berechnung.

In Bezug auf die zweite Berechnung hat unter den 7 Verbrechen, für welche die Todesstrafe 1832 und 33 abgeschafft wurde, nur eines abgenommen; diese Abnahme beträgt im Ganzen nur 14 Proc.; während die Zunahme von Vergehen überhaupt in der Hälfte dieser Periode auf 25 Proc. gestiegen ist.

Im Jahr 1839 wurden 54 Todesurtheile, im letzten Jahre 77 gefällt. Unter dieser letztern Zahl waren 3 Vergehen (einfacher nächtl. Einbruch, einfacher Raub, und boshafte Verstümmelung und Verwundung), welche vor Aufhebung der früher auf sie gesetzten Todesstrafe begangen wurden, und zur Zeit der Ueberführung nicht mehr capital waren; die Zahl wurde noch durch 8 Ueberführungen wegen Hochverraths verstärkt. Die Todesurtheile waren für Mord 18; Mordversuch 5; Verstümmelung und Verwundung 1; Sodomiterei 7; Raub 18; ferner (einfacher) Einbruch (nächtlicher) 1; nächtlicher Einbruch mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen 13; einfache Räuberei 1; Räuberei mit Begleitung von Wunden 5;

Hochverrath 8. Diesen 77 Verurtheilungen folgte die Execution in 9 Fällen, (Mordthaten von schwerer Natur). Folgende Tabelle zeigt alle in den 3 letzten Jahren ausgesprochenen Urtheile:

	1838.	1839.	1840.
Tod	116	56	77
Transportation, lebenslängliche .	266	205	238
„ „ über 15 Jahre .	19	11	18
„ „ auf 15 Jahre, u. üb. 10 J.	708	663	714
„ „ „ 10 Jahre, u. üb. 7 J.	880	943	1194
„ „ „ 7 Jahre . .	1862	1835	1941
Gefängniß über 3 Jahre	1	—	1
„ auf 3 Jahre, u. über 2 Jahre	24	21	35
„ „ 2 Jahre, u. über 1 Jahr	393	413	548
„ „ 1 Jahr, u. über 6 Monate	1718	1743	2064
„ „ 6 Monate und darunter	10,262	11,359	12,462
Gepeitscht, mit Geld gestraft u. s. w.	532	579	632

Die Zahl der auf die Untersuchung hin Entlassenen war 4914; Mangel an gesetzlichen Beweisgründen: 1947; keine weitere Folge gegeben: 374; macht im Ganzen 36·30 Proc.; mit dem vorhergehenden Jahre verglichen, ein geringer Zuwachs der Ueberführungen.

Bei der großen und stets wachsenden Zahl der jährlich zur Transportation Verurtheilten, und der Wichtigkeit dieser Sentenz für die Frage einer Rückfallsstrafe ist folgende Tabelle nützlich.

	Männl.	Weibl.	Verhältn. im 100.
Transportirte von 12 J. u. darunter alt	76	13	2·17
„ „ „ 16 J. und über 12	339	41	9·26
„ „ „ 21 „ „ 16	1292	161	35·39
„ „ „ 25 „ „ 21	636	99	17·91
„ „ „ 30 „ „ 25	500	76	14·03
„ „ „ 40 „ „ 30	482	61	13·23
„ „ „ 50 „ „ 40	163	36	4·85
„ „ „ 60 „ „ 50	87	12	2·41
„ „ „ über 60 . .	26	5	0·75

Unter den von 12 Jahren und darunter ist ein Knabe von 8, einer von 9, drei sind es von 10 und sieben von 11 Jahren.

Diese Berechnungen zeigen, daß 47 Proc. von den Transportirten nicht das 21ste Jahr überschreiten, und ein so großes Verhältniß von 64 Proc. vom 25 Lebensjahre an, während nur 20 Proc. über 30 Jahre alt sind. Die kleine Anzahl der Verurtheilten von

vorgeschrittenen Jahren ist vorzüglich die Wirkung von der Zahl Derer, welche jährlich zur Erleidung ihrer Strafe in die Colonien gebracht werden.

Wenn man die vorhergehenden Vergleichungen der Ab- und Zunahme der Verbrechen auf 20 Jahre zurückführt (zu welcher Zeit die Anzahl in 4 bis 5 Jahren beinahe stätig war), findet man, daß die Verbrechen sich verdoppelt haben. Zum Beweis ein Verzeichniß der ausgesprochenen Strafen:

	1820.	1840.
Zum Tode verurtheilt	1236	77
Verurtheilt zur Transportation auf Lebenszeit	221	238
„ „ „ auf andere Zeiträume	1997	3867
„ zu Gefängniß über 1 Jahr . .	340	584
„ „ „ von 1 Jahr u. weniger	5242	14,526
	9066	19,292

Wenn man das Resultat der Vergleichungen der zehn Grafschaften zusammenfaßt, zeigt sich ein in Bezug auf das Alter früherer Anfang des Verbrechens in den Manufactur-Districten, als in den Ackerbauenden:

	Ackerbauende:	Manufactur- u. Gemischte:
Alt 16 Jahre und darüber . .	9·22	12·42
„ 21 „ „ über 16 . .	27·47	28·52
„ 30 „ „ „ 21 . .	31·63	30·97
„ über 30 Jahre . . .	37·68	28·09

Auf dieselbe Weise wie die obigen Proportionen in Bezug auf das Alter ist auch der Grad der Bildung ausgerechnet worden; die allemeine Proportion des letzten, verglichen mit den vier vorhergehenden Jahren, war:

	1840.	1839.	1838.	1837.	1836.
Kann lesen und schreiben	33·32	33·53	34·40	35·85	33·52
Kann unvollständig lesen u. schreiben	55·57	53·48	53·41	52·08	52·33
Kann gut lesen und schreiben	8·29	10·07	9·77	9·46	10·56
Höhere Bildung, als gut lesen u. schreib.	0·37	0·32	0·34	0·43	0·91
Bildungsstufe konnte nicht best. werden	2·45	2·60	2·08	2·18	2·68

Die Proportion der zum Tode oder zur Transportation Verurtheilten, mit der obigen verglichen, war:

	Totalf. d. Verbr.	Zum Tode.	Transp.
Kann lesen und schreiben . . .	33·32	32·47	32·23
Kann unvollständig lesen und schreiben	55·57	58·44	58·27
Kann gut lesen und schreiben . .	8·29	9·99	9·13

	Totalf. d. Verbr.	Zum Tode.	Transp.
Höhere Bildung, als gut lesen u. schreiben	0·37	— —	0·37
Bildungsstufe konnte nicht bestimmt werden	2·45	— —	—

Das Verhältniß der Criminal-Verbrecher, die nicht lesen und schreiben können, ist genau 7 Proc. mehr in den Ackerbau-, als in den Manufactur- und gemischten Grafschaften, während es in Bezug auf das „gut lesen und schreiben können" 2½ Proc. weniger ist.

Das steigende Verhältniß von weiblichen Verbrechern ist in früheren Tabellen angemerkt, und im vergangenen Jahre fortgesetzt worden. Es war: 1834 18·8; 1835 20·0; 1836 21·6; 1837 21·6; 1838 22·1; 1839 23·2; 1840 23·7.

Die Proportion der weiblichen Transportirten war im letzten Jahre 13·91, und der zum Tode Verurtheilten 2·66.

XI.

Königreich Würtemberg.

Aus der, noch gemeinrechtlichen Spruchpraxis, vor Einführung des neuen Strafgesetzbuches.

1. Die Annahme eines strafbaren Versuchs.

a) Ein Bauer P. hatte der in Schulden steckenden Wittwe B., 14 Tage bevor er sich mit ihr verlobte, mündlich den Vorschlag gemacht, er wolle eine falsche Urkunde verfertigen, als ob er ihr und ihrem verstorbenen Ehemanne die Summe von 1200 fl. geliehen hätte, sie solle sich alsdann verganten lassen, damit ihre Gläubiger auf diese Weise betrogen würden. Sie nahm jedoch den

Vorschlag nicht an, und es unterblieb alles Weitere in Beziehung auf dieses Project. — Das betreffende Kreisgericht legte dem Angeschuldigten „einen entfernten Versuch der Fälschung einer Privat-Urkunde zum Zwecke eines großen Betruges" zur Last, und verurtheilte ihn deshalb, so wie wegen unter mildernden Umständen sich zur Schuld gebrachten Concubinats, zu einer 4½ monatlichen Arbeitshaus-Strafe.

Das königl. Ober-Tribunal dagegen sprach ihn von der erstgedachten Anschuldigung frei, und bemerkte in seinen Entscheidungsgründen: „In der blos wörtlichen Aeußerung der Geneigtheit, in Gemeinschaft mit der B. mittelst Fälschung eines Schuldscheins auf 1200 fl. ihre Gläubiger zu betrügen, vermochte man einen entfernten Versuch der Ausführung des Verbrechens oder eine äußere Handlung, durch welche die Vollbringung des bereits festbeschlossenen Verbrechens begonnen oder vorbereitet werden sollte (vergl. Art. 178. der CCC.) nicht zu erblicken. Nach den Aussagen der Zeugen erscheint vielmehr der gedachte Vorschlag lediglich als ein, sofort wieder aufgegebenes Project, als ein vielleicht augenblicklicher Einfall, zu dessen Realisirung vor Allem ein gemeinschaftlicher Entschluß des P. und der B. oder ein Complott erforderlich gewesen wäre, welches nicht zu Stande kam, nach dessen Eingehung aber erst die Ausführung des fragl. Verbrechens vorbereitet oder begonnen sein würde. Uebrigens wäre der Reccurrent, selbst wenn sein mehrerwähnter Vorschlag wirklich als ein erschwerter Versuch eines mittelst Fälschung zu verübenden Betruges anzusehen, darum straffrei zu lassen gewesen, weil er sogleich, und zwar — wie, der einzeln stehenden, somit nicht erwiesenen Aussage des Zeugen J. ungeachtet, in favorem defensionis anzunehmen — freiwillig wieder von demselben abgestanden ist."

b) Franz P. von H., ein 63 Jahre alter, gut prädicirter Handwerksmann, hatte seiner, an Ulrich L. verheiratheten Tochter, ein Heirathgut von 500 fl. versprochen, aber nur zum Theile bezahlt, weßhalb Ulrich L., nachdem seine Frau schon ein Jahr nach ihrer Verehelichung mit Hinterlassung eines mit L. gezeugten Kindes gestorben, und dieses ebenfalls bald darauf mit Tod abgegangen war, gegen P. auf Bezahlung des Restes des Heirathsguts, woran erst 170 fl. bezahlt sein sollten, klagte. P. behauptete, er habe seinen Tochtermann bis auf 30 fl. befriedigt, und producirte vor dem Oberamtsgericht eine Quittung, kraft welcher L. bezeugte, daß er 450 fl. und weitere 20 fl., empfangen habe. Dieser erkannte

zwar die Quittung als von ihm ausgestellt an, behauptete aber, dieselbe sei durch Umänderung der darauf befindlich gewesenen Zahl 150 fl. in 450 fl. gefälscht worden, und deferirte dem P. über die Richtigkeit der Quittung und die Zahlung von 470 fl. den Eid, den dieser annahm. In der, nach vorangegangener Belehrung, zu Abschwörung des Eides anberaumten Tagfahrt, und nachdem dem Franz P. bereits die Eides-Formel vorgelesen und ihm von dem Oberamtsrichter wiederholt nachdrückliche Vorstellung gemacht worden war, schob der Beklagte dem Kläger den Eid zurück, welcher ihn, ungeachtet er dazu nicht mehr verpflichtet gewesen wäre, annahm, worauf zu dessen Abschwörung Tagfahrt anberaumt wurde. Als jedoch die Gerichtssitzung, in welcher die Sache verhandelt wurde, bereits beendigt war, legte P. das unumwundene, sofort auch in der Untersuchung wiederholte Bekenntniß ab, daß er seinem Schwiegersohn blos 170 fl. bezahlt habe, und daß die Quittung, auf seine Veranlassung durch einen Dritten gefälscht worden sei. Dieses Bekenntniß widerrief er zwar, nachdem die Sache längere Zeit liegen geblieben und er auf ein, von dem Gerichtshof zu N., erlassenes Instructorium wieder vernommen worden war, unter der Behauptung, er habe seinem Schwiegersohn wirklich 470 fl. bezahlt und sei blos durch dessen Zureden „er solle sagen, die Quittung sei gefälscht, dann sei er draußen und das Geläufe habe ein Ende," zu dem unrichtigen Geständnisse veranlaßt worden.

Der Gerichtshof zu N. erklärte jedoch den Widerruf für unbegründet und verurtheilte den Franz P., wegen mittelst Fälschung einer Privat-Urkunde versuchten großen Betrugs und versuchten Meineids zu siebenmonatlicher Arbeitshaus-Strafe.

Der Criminal-Senat des königl. Ober-Tribunals verwarf zwar ebenfalls den Widerruf des Bekenntnisses, nahm aber keinen Versuch des Meineids, sondern einen Versuch des Betruges, und diesen durch das freiwillige Aufgeben des Unternehmens für sehr gemildert an, und verurtheilte den P., wegen mittelst Fälschung einer Privat-Urkunde versuchten großen Betrugs, zu dreimonatlicher Polizeihaus-Strafe. — Dabei ging man von folgenden Gründen aus:

Selbst wenn man nicht überhaupt den Parteien in einem Civil-Prozesse die Zurücknahme ihrer Erklärung für Ablegung eines sogenannten freiwilligen Eides, bis zum Momente der Abschwörung selbst, ohne allen Nachtheil in strafrechtlicher Hinsicht zulassen, somit in solchen Fällen den Versuch eines Meineids überall ausschließen wolle, sobald die Abschwörung des Eides nicht in Folge

anderweitiger Ergebnisse, sondern in Folge der veränderten Erklärung desjenigen, der schwören sollte, nicht ausgeführt wurde, so erscheine dennoch der Beweis des befragten Versuchs hier noch mangelhaft. Daß nämlich P. ohne die dringenden Vorstellungen des Oberamtsrichters, welche nach der Meinung des Letztern erst eine Willensänderung hervorbrachten, wirklich geschworen haben würde, sei keineswegs genügend dargethan. Daß er aber die Beschränkung, mit welcher er allein, seiner Behauptung nach, geschworen hätte, in mente behalten, nicht vor der Eides-Ablegung noch erklärt haben würde, lasse sich ohne Geständniß des Angeschuldigten nicht nachweisen, da dies aus dem Umstande allein, daß eine solche Erklärung für ihn hinsichtlich des Civilrechtsstreits von keiner Wirksamkeit mehr sein konnte, sich um so weniger folgern lasse, als P. ja auch erst damals — und also ebenfalls eigentlich zu spät — zum Zurückschieben des deferirten Eides schritt. Man könne deshalb in der Beharrlichkeit, womit P. sich den Schein gab, den deferirten Eid wirklich abschwören zu wollen, nur ein Moment für die Strafausmessung erkennen.

Den Versuch der Fälschung betreffend, so sei dieser als ein freiwillig aufgegebener zu betrachten. Die Praxis der würtembergischen Gerichte erkenne zwar eine Straflosigkeit solcher freiwillig aufgegebenen Versuche nicht an, wohl aber lasse sie in Bestrafung derselben dem richterlichen Ermessen einen größern Spielraum; es komme daher weniger die Summe, die den Gegenstand des vorgehabten Betrugs ausmacht, als das ganze Benehmen des Angeschuldigten in Betracht, und da nicht zu verkennen sei, daß P., ein früher ganz gut prädicirter Mann, welcher Vater von fünf Kindern ist und nach Abzug der Schulden nur im Besitz eines geringen Vermögens sein soll, das Beharren seines Schwiegersohnes auf der Forderung des ganzen zugesagten Heirathguts von 500 fl. für eine — seine übrigen Kinder beeinträchtigende Ungerechtigkeit jedenfalls erachten konnte, die vor dem Untersuchungsrichter unter Widerruf des Geständnisses erneuerte Behauptung geleisteter Zahlung und der Richtigkeit der Quittung sich aber nur noch aus der Absicht, die Criminal-Strafe zu vermeiden, erklären lasse, wurde die Verhängung einer Arbeitshaus-Strafe umgangen und die Verurtheilung zu dreimonatlicher Polizeihaus-Strafe als den Anforderungen der Gerechtigkeit genügend erachtet.

2. Ein Verbrecher, der mit seinen Verbrechens-Genossen dem Verletzten für den Schaden gesammtverbindlich ist, hat bei der Schadenszahlung an den Verletzten keine Befugniß zum Angriff der Genossen im Falle einer hierauf ihm vom Verletzten geschehenen Rechts-Abtretung.

A. hatte, um Rache auszuüben, seinen Lehrling B. und den C. und D. aufgeboten, den E. durchzuprügeln, was auch geschah. — A. hatte Vermögen; an ihn wandte sich der Geschlagene, um Kostenersatz zu bekommen, während alle als gesammtpflichtig durch das strafrichterliche Erkenntniß erklärt waren. Er zahlte außergerichtlich, ließ sich aber die Rechte des Verletzten, welche diesem das Urtheil gegen alle Verletzungs-Genossen auf Gesammt-Ersatz des Schadens gegeben hatte, abtreten.

C. und D. waren ganz unvermögend. Gegen B., welcher 88 fl. anerstorbenes Muttergut besitzt, klagte F. auf Einweisung in das Muttergut an Zahlungsstatt für die Hälfte der auf 245 nachgewiesenen Auslage an den Verletzten.

Den Beklagten konnte der Befehl, den ihm F. als Lehrherr zur That gab, nicht schützen; denn hiezu hatte der Lehrherr nicht das Befehlsrecht und der Lehrling nicht die Befolgungspflicht. Allein da unser Gerichtsbrauch, verglichen mit dem römischen, die Strafe und den Schadens-Ersatz getrennt hält, die Schadens-Erstattungsklage die Natur einer actio in factum annimmt, hiebei für Genossenschaftsfälle die Grundsätze der Stipulatio duorum reorum anzuwenden sind:

alter solvendo omnium perimit actionem et omnes liberat, (l. 1. 5 de duobus reis:)

und überdies das Gesetz sagt:

si ex dolo communi conventus praestiterit tutor, neque mandandae sunt actiones neque utilis competit, quia proprii delicti poenam subit, quae res indignum eum fecit, ut a ceteris quid consequatur doli participibus, nec enim ulla societas maleficiorum, vel communicatio justa damni ex maleficio est. (l. 1. §. 14. D. de tut. et ration.)

so ist Beklagter in zwei Instanzen freigesprochen worden.

3. Art. 165 der Carolina, so eyner etwas heymlich nimpt von Güttern, des er eyn nechster erb ist.

Nach Annahme des Criminal-Senats zu X. ist der Grundsatz dieses Art., daß Bestrafung nur auf Klage des Damnificaten ein-

tritt, nur auf Diebstähle und Unterschlagungen, nicht aber auch auf Betrügereien anzuwenden, da bei Betrügereien dieser Art die in dem genannten Artikel hervorgehobene „Leichtfertigkeit und Unverstand" nicht ebenso, wie bei Diebstählen oder Unterschlagungen an nächsten Verwandten, als Motiv zur That sich darzustellen pflegen.

XII.

Grossherzogthum Hessen.

Die Gränze zwischen „Kindesmord" und „Verwandtenmord".

Mittheilung vom Hofgerichts-Advocat Bopp in Darmstadt.

Am 8ten November 1812 zeigte die Ehefrau des Wirthes Schütz zu Kräkelbach, einem Dörfchen im Bezirk des Großherzoglich Hessischen Justiz-Amts Fürth im Odenwald, dieser Behörde an, daß eine, ihr unbekannte Weibsperson, welche sich Elisabetha Diehlin genannt habe und angegeben hätte, von Dirmstein, franz. Departement Donnersberg, gebürtig zu sein, vor zwei Tagen mit hohem Leib in ihre Stube getreten sei. Eine Viertelstunde darauf sei diese Person mit einem gesunden Knaben und so schnell niedergekommen, daß keine Zeit geblieben sei, die Hebamme, welche zu Fürth, eine Viertelstunde entfernt wohne, herbeizuholen. Sie habe daher deren Stelle vertreten, die Nabelschnur, welche dem Kind einigemal um den Hals geschlungen gewesen, losgewickelt, unterbunden und mit der Scheere abgeschnitten, das Kind sofort gewaschen, gewickelt, gekleidet und vor dem warmen Ofen auf ein Polster gelegt. Die

Wöchnerin hätte ihr hierauf erzählt, ihre Eltern seien gestorben. Vor 14 Tagen sei sie aus ihrem Geburtsort in die hiesige Gegend gekommen, um den Vater ihres Kindes, einen Küfnerburschen, welcher von der französischen Regierung zum Militairdienst gezogen worden sei, aufzusuchen. Wegen ihrer Armuth könne sie die Kosten der Taufe nicht bestreiten. Sie, die Schütz, habe sich hierdurch bewegen und durch ihren Sohn Johann das Kind zur Taufe, welche noch an demselben Tag in der Kirche zu Fürth stattgefunden, halten lassen. Den andern Tag, den 7ten November, sei der Neugeborne noch völlig gesund gewesen. Seine Mutter habe es aber nicht trinken lassen, vorgebend, es sei in ihrer Heimath gebräuchlich, die Kinder mit Kuhmilch aufzuziehen.

Den nämlichen Samstag des Nachmittags 2 Uhr sei sie, die Schütz, nach Fürth gegangen. Des Abends um 9 Uhr nach Hause zurückgekehrt, habe sie die Wöchnerin nicht mehr angetroffen und von ihrer Tochter erfahren, daß jene, ihr Kind in ihre Schürze gewickelt, mit der Aeußerung fortgegangen sei, die Daum'sche Ehefrau in Fürth zu besuchen. Da wirklich in Fürth eine Frau dieses Namens wohne, sie daher der Aeußerung der Weggegangenen Glauben geschenkt habe, auch die Nacht bereits eingebrochen gewesen, so hätte sie sich dabei beruhigt. Da sie sich aber am folgenden Tag, Sonntags den 8. Novbr., des Morgens bei der Daumin nach der Wöchnerin erkundigt und diese erklärt habe, sie wisse von dieser nichts, so habe sie Verdacht geschöpft und befürchtet, daß diese Person nichts Gutes im Schilde führe, ein Besorgniß, das um so näher gelegen, da sie derselben freiwillig das Anerbieten gethan habe, sie mit ihrem Kind neun Tage lang zu verpflegen, damit sie Kräfte gewinne, sich wieder auf den Weg zu machen.

Auf diese Anzeige hin glaubte das Justizamt Fürth die Verhaftung der angeblichen Diehlin verfügen zu müssen. Sie erfolgte den Tag darauf. Es stellte sich heraus, daß die Angeschuldigte Barbara Wingin hieß, 25 Jahre alt, und aus Rimbach ($1\frac{1}{2}$ Stunde von Fürth) gebürtig sei, wo ihre ganz vermögenslosen Eltern noch lebten; in der Jugend mußte sie das Vieh hüten, was sie hinderte, die Schule zu besuchen und Schreiben und Lesen zu lernen. Im Jahr 1807 war sie bereits mit einem unehelichen Kind, welches bald nach der Geburt starb, niedergekommen.

Nachdem die Angeschuldigte eine, mit der Angabe der Wirthsfrau Schütz im Wesentlichen übereinstimmende Deposition gemacht hatte, fügte sie, indem sie gestand, daß sie schon früh, als sie ihre

Schwängerschaft bemerkt habe, von ihrem Schwängerer, dem sie sich entdeckt, dazu ermuthigt, den Vorsatz gefaßt habe, ihr Kind aus der Welt zu schaffen, Folgendes hinzu: Als sie am 7. Novbr. gegen Abend mit ihrem Kind die Schütz'sche Wohnung verlassen, habe sie sich gleich vor dem Dorfe auf einen, neben dem Weg liegenden, Baumstamm gesetzt, dem Kind einen sogenannten Schlützen in den Mund gesteckt, demselben ihre beiden Schürzen fest um das Gesicht geschlungen, und, indem sie noch ihren dicken Rock darüber ausgebreitet habe, ihr Kind, das sie so eingewickelt und der Luft beraubt, fest wider ihre Brust gedrückt habe, vorsätzlich erstickt. Nachdem sie sich von seinem Tod überzeugt hätte, habe sie den Leichnam, in eine Schürze gewickelt, unweit des Wegs in einen Busch gelegt. Den folgenden Tag habe sie den Leichnam wieder geholt, nach Fürth getragen und auf dem dortigen Kirchhof begraben lassen.

Noch an demselben Tag wurde der Leichnam des Kindes dort wieder ausgegraben und daran Leichenschau und Section vorgenommen*).

---

*) Der äußere Habitus sowie das Gesicht hatte eine blaurothe Farbe. Die Augen und der Mund waren geschlossen. Bei Oeffnung des Letztern fand sich die Zunge in ihrer gehörigen Lage und nicht angeschwollen. Die Länge des Leichnams, welcher 7½ Pfund wog, betrug 1½ Schuh. Alle Theile waren vollkommen ausgebildet. Die Kopfhaare waren von gewöhnlicher Länge. Die Nabelschnur war regelmäßig unterbunden. Der Kopf war nach allen Seiten beweglich, ohne jedoch die geringste Verletzung zu zeigen. Das Gleiche war bei den übrigen Theilen des Leichnams der Fall. Nach Entblößung des Kopfs von den äußern Integumenten zeigte sich weder eine Sugillation, noch eine sonstige Geschwulst. Bei Oeffnung des Craniums fanden sich die Gefäße der dura mater mit Blut angefüllt. Unter dieser zeigte sich Extravasat in der Quantität von einer Unze. Die Substanz des Gehirns sowohl des großen, als des kleinen, zeigt einen normalen Zustand. Seine Blutgefäße waren mit Blut angefüllt. Im fundo cranii fand sich ebenfalls Extravasat in der Quantität von zwei Unzen. Die Rück- und Halbwirbelbeine waren, gleich dem verlängerten Rückenmark, unverletzt. Bei Oeffnung der Brusthöhle fanden sich die Lungen ausgedehnt. Sie nahmen den vorderen Theil der Brusthöhle ein, bedeckten gehörig das Herz, hatten ein bleichfarbiges Ansehen und strotzten von Blut. Sie schwammen sowohl ganz als stückweise im Wasser. Beim Zerschneiden drang die Luft mit einem zischenden Ton aus den bronchis hervor. Die rechte Herzhöhle war mit Blut angefüllt, die linke beinah blutleer. Die übrigen großen Blutgefäße waren

Das ärztliche Gutachten ging dahin, das Kind sei vollkommen ausgetragen und lebensfähig, habe gelebt und sei den Tod des Erstickens*) gestorben, ohne daß sich bestimmen lasse, welche Einwirkungen diese Todesart verursacht hätten.

---

ebenfalls mit Blut angefüllt. Bei Oeffnung des Unterleibs fand sich die Leber aufgetrieben, mit Blut angefüllt und von bleifarbigem Ansehen. Der Magen enthielt eine unbedeutende, speichelähnliche und schaumigte Feuchtigkeit. Die großen und kleinen Gedärme waren mit meconio angefüllt, die Gallenblase sowie die Urinblase entleert, alle übrigen Eingeweide in gehöriger Lage und in normalem Zustand. — Aus diesem Befund und namentlich aus dem Umstand, daß der Kopf des Kindes nach allen Seiten hin beweglich gewesen sei, was einen Mangel der gehörigen Ossification und eine gänzliche Erschlaffung der Bänder der Halswirbel beurkunde, (Henke, Abhandl. aus der gerichtl. Medizin I. 67.) suchte Vertheidiger darzuthun, daß das Kind nicht lebensfähig gewesen. Aus andern daraus hervorleuchtenden Momenten z. B. aus dem Umstand, daß die Lunge bleifarbig gewesen, während die Lunge eines erstickten Kindes dunkelbraun sei, daß in solchem Fall der Körper nicht blauroth, sondern voll blauer Flecken sei, (Wildberg, Versuch eines Lehrbuchs medizinischer Rechtsgelehrtheit §. 3. 18.) bemühte er sich nachzuzeigen, daß es nicht als erwiesen anzunehmen, daß das Kind diese Todesart gestorben sei, indem es auch durch das Erfrieren, welches von den meisten Aerzten dem Ersticken zugezählt werde, umgekommen sein könne, da es damals (im Novbr. 1812) ausnahmsweise schon sehr kalt gewesen sei.

Vergl. insbesond. den Rechtsfall in Geiger und Glücks merkwürdigen Rechtsfällen und Abhandlungen, Band I. Erlangen 1792. Nr. 12. (Ein Fall aus dem peinlichen Recht, betreffend eine Mutter, die ihr uneheliches Kind hatte erfrieren lassen.) Es heißt dort im §. 8. „Theils ist zu bemerken, daß es bei Kindern schwerer, als bei Erwachsenen, fällt, ein Urtheil über das Ersticken zu fällen, weil nicht nur die Zeichen der Erstickung an und für sich zweifelhaft sind, sondern man auch bei von sich selbst entstandenen Erstickungen Zeichen antrifft, die denen bei gewaltsamen ähnlich sind.“ Sodann steht aber auch das Gutachten des Arztes mit der Erzählung der Inquisitin in keinem wahren Widerspruch, indem er doch immer eine Erstickung annimmt, und solche von dem Orte herleitet, wo das Kind möchte hingebracht worden sein, nun aber kann durch die Erkältung des Kindes allerdings ein Stickfluß bewirkt worden sein. Denn es gibt Zeichen der Erstickung, die auch bei erfrornen Kindern vorhanden sein können. Insbesondere waren die in dem Sectionsbericht angegebenen Kennzeichen, worauf sich das medizinische Gutachten gründet, von der Art, daß sie auch bei einem Stickfluß, der durch die Erkältung verursacht worden, vorkommen können. Henke, a. a. O. I. 68.

*) Ein sehr vortreffliches Gutachten auch über die Frage, ob ein außereheliches neugebornes Kind den Tod des Erstickens gestorben sei,

Das von dem peinlichen Gericht an das Großherzogliche Hofgericht zum Zweck des von demselben zu erlassenden Urtheils erstattete Gutachten beschäftigt sich nach Beantwortung und Bejahung der Frage, ob das Verbrechen des Mords in subjectiver oder objectiver Hinsicht als erwiesen erscheine, mit der weiteren Frage, zu welcher Art von Mord das Verbrechen des Angeschuldigten gehöre, ob es sich als „Kindesmord" oder als „Verwandtenmord" characterisire. Es wird darüber folgende Erörterung angestellt:

Grolmann zähle (außer den allgemeinen Erfordernissen von Tödtung) zu den besondern Requisiten des Thatbestandes vom Kindsmord:

1) daß das Kind ein uneheliches sei;
2) daß die Existenz des Kindes noch Niemandem, als der Mutter selbst und Denjenigen, welche in das Geheimniß gezogen seien, bekannt sei, daher Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt vorausgegangen sein müsse;
3) daß das Kind neugeboren, d. h. daß der schreckliche Kampf zwischen den natürlichen Gefühlen einer Mutter und der Furcht vor der bevorstehenden Schande noch nicht ausgekämpft gewesen sei;
4) daß die Mutter überhaupt in einer Lage gewesen sei, in welcher für sie aus der Bekanntwerdung der unehelichen Geburt Schande, und aus Furcht vor dieser ein Motiv zu der Tödtung des Kindes hervorgehen könne;
5) daß die Mutter selbst die Urheberin der Tödtung sei;
6) daß das Kind nicht blos gelebt habe, sondern auch lebensfähig gewesen sei*).

---

enthält der zweite Band von Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten S. 409—428. Die Mutter des Kindes wurde in erster Instanz zum Tode verurtheilt, weil sie durch Vorhalten des Hemdes ihr Kind erstickt habe. Eine zweite Defension veranlaßt den Richter zweiter Instanz, vom Medicinalcolleg. in Königsberg ein Gutachten zu verlangen, welches die Frage verneinte. Vergl. Gans'sche Zeitschrift für Civil- und Cr.-Rechtspflege im K. Hannover. Nr. IX. „Beitrag zur Lehre von den Kennzeichen gewaltsamer Erstickung."

*) Ueber dieses Requisit vergl. Spangenberg im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 28. Martin: Lehrbuch des Criminalrechts. S. 167. Nr. 9. §. 122. Note 2. Mittermaier: Neues

Von diesen Bedingungen, von denen nach Grolmann keine einzige fehlen dürfe, sei in vorliegendem Fall die 1. 5. u. 6. gegeben, während die übrigen fehlten. Denn was die 2. Bedingung betreffe, so wäre die Existenz des von der Angeschuldigten zur Welt gebrachten Kindes nicht allein der Frau, bei welcher sie in die Wochen gekommen und deren Familie, sondern wohl auch dem ganzen Dorf Kröckelbach bekannt gewesen, zumal, da der öffentliche Act der Taufe des Kindes in der Kirche stattgefunden habe. Was die 3. u. 4. Bedingung angehe, so sei der Kampf zwischen den natürlichen Gefühlen der Mutter und der Furcht vor der bevorstehenden Schande nach einem Zeitraum von 24 Stunden*) und bei einer guten Aufnahme in dem Schütz'schen Hause wohl schon lange ausgekämpft gewesen. Dazu komme, daß die Geschlechtsehre der Angeschuldigten schon durch ihre frühere Niederkunft mit einem unehelichen Kind verloren gegangen sei, und mithin die Furcht vor der Schande keinen solchen Eindruck auf sie habe machen können, um als Motiv der Tödtung ihres Kindes zu erscheinen. — Bei diesem offenbaren Mangel der gesetzlichen Erfordernisse sei die von der Inquisitin begangene Tödtung kein Kindesmord im engeren Sinn, sondern Verwandtenmord. ꝛc.

Der Referent im Hofgericht trug vor: Da es nach dem Parere der Obducenten keinem Zweifel unterliege, daß das Kind der Angeschuldigten durch Erstickung umgekommen sei, diese wiederholt eingestanden habe, es auf diese Art absichtlich getödtet zu haben, auch aus keinem Grund die Glaubwürdigkeit dieses, mit dem ärztlichen Gutachten übereinstimmenden, Geständnisses geschwächt

---

Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. S. 316—323. Abegg in der Anzeige des 7—14. Hefts der (ältern) Annalen, in dem 16. Bd. der Schunk'schen Jahrbücher ꝛc. S. 15. Auch Bd. 13. dieser fortg. Annalen. S. 52.

*) S. Mittermaier im 10. Bd. des Neuen Archivs für Criminalrecht S. 292. „Wenn man auch wegen des Schwankens der Ansichten über Neugeborenheit einen gesetzlichen Termin annehmen will, so sollte dieses doch nicht so absolut geschehen und der Termin von 24 Stunden ist viel zu lang; denn die Nervenaufregung und der physische und psychische Zustand, welcher der Mutter mildernd zu Statten kommt, welche sogleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, hält wohl nicht 24 Stunden an.“ Mittermaier bezieht sich dabei auf den interessanten Aufsatz von Joul in Henkes Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1827. Heft 2. Nr. 13.

erscheine, so sei sie ohne Zweifel als die Mörderin ihres Kindes anzusehen. Ebenso klar sei es, daß das von ihr begangene Verbrechen nicht als infanticidium, sondern als parricidium im engeren Sinn des Worts zu betrachten sei, indem sie ihr Kind nicht heimlich zur Welt gebracht habe, auch erst ungefähr 24 Stunden nach seiner Geburt, als dessen Existenz durch die öffentlich geschehene Taufe ziemlich bekannt gewesen, zu dessen Ermordung geschritten sei. Er conformire sich daher mit dem Gutachten des peinlichen Gerichts und glaube, da es dem Richter nicht zustehe, Gesetze, auch wenn sie in einem concreten Fall zu streng erscheinen sollten, zu mildern und Umstände, welche nicht von den Gesetzen als Milderungsgründe anerkannt seien, zu berücksichtigen, daß die Inquisitin zur Strafe des Rades, verbunden mit äußerer Schärfung, zu verurtheilen sei.

Der Correferent sprach sich dahin aus, es scheine zweifelhaft, ob der Mord als Verwandtenmord zu bestrafen sei. Die Requisite, welche Grolmann für einen Kindesmord im engern Sinn verlange, erkenne auch er als mit einer richtigen Auslegung der Gesetze übereinstimmend an. Daß aber die, in dem Gutachten des peinlichen Gerichts unter 3. und 4. aufgeführten, sich in dem vorliegenden Fall nicht erkennen ließen, davon könne er sich nicht überzeugen. Es könne nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß in der Inquisitin die Gefühle der Mutter und die Furcht vor der Schande mit einander gekämpft hätten. Denn indem sie sich eines falschen Namens bedient und ein anderer Ort als den ihrer Heimath angegeben und sich so dahinter versteckt hätte, so habe sie die Hoffnung gehegt und gehabt, ihre Geschlechtsehre für gerettet zu halten, wenn sie das Kind aus der Welt schaffe. Zwar habe sie nicht ganz besonders Furcht vor der Schande als Bestimmungsgrund zur Verübung des Verbrechens angegeben — aber daraus könne der Richter nicht herleiten, daß dieses Gefühl bei ihr im Augenblick des Verbrechens nicht gewirkt haben könne, zumal, wenn man in Erwägung ziehe, daß die Angeschuldigte als Bestimmungsgrund den Umstand mitangebe: „daß ihr Bursche geläugnet habe, sie sei von ihm schwanger und es sei eine bekannte Wahrheit, daß eine Weibsperson, welche unehelich niederkomme, dann mit noch mehr Verachtung angesehen werde, wenn sie, wie man zu sagen pflege: keinen Vater zu ihrem Kind habe." Schon die Möglichkeit, daß Furcht vor der Schande mit ein Motiv zur Begehung der That sei, müsse hinreichen, auf die gelindere Todesstrafe zu erkennen,

Er trage daher auf die, nach der heutigen Praxis beim Kindesmord in engerm Sinn übliche Strafe des Schwertes an.

Diesem Antrag gemäß ward vom Hofgericht unterm 23. Dec. 1814 erkannt.

Auf Ergreifung des Rechtsmittels der Revision sprach das höchste Gericht am 17. Januar 1816 auf lebenslängliche Zuchthausstrafe. Im Jahr 1830 wurde die Verurtheilte begnadigt und lebt jetzt wieder in ihrer Gemeine.

XIII. Entgegnung.

(Verspätet in Folge der durch die Schneckenpost: „Buchhandel" gemachten Zusendung.)

In dem Decemberheft des Jahrgangs 1840 dieser Annalen, S. 437, war von dem Herrn Criminalrichter Nöllner in Giesen in einem an den Herrn Herausgeber gerichteten Schreiben ausgesprochen worden, daß in meiner in dem 2. und 3. Hefte des XI. Bandes derselben Zeitschrift (Mai- und Juni-Heft) abgedruckten Vertheidigungsschrift, in Betreff „der Theilnahme an s. g. revolutionairen Umtrieben," die Wahrheit mannichfach verletzt worden und daß darum eine actenmäßige Darstellung der gegen mich erhobenen Anklage, sowie der Gründe zur Haft gegeben werden solle, welche das Publicum von der Gerechtigkeit des Verfahrens, soweit es durch ihn (Herrn Nöllner) geleitet worden, vollständig überzeugen werde.

Diese actenmäßige Darstellung ist in dem 2. Hefte des XV. Bandes der Annalen S. 270 erschienen.

Die rechtliche Ueberzeugung von der Gesetzlichkeit des gerichtlichen Einschreitens gegen ein bestimmtes Individuum in einer Untersuchungssache, oder einer in derselben zur Anwendung gebrachten gerichtlichen Maasregel. kann bei Einem bestehen, während die entgegengesetzte juristische Ueberzeugung eines Andern nicht weniger Recht hat, ausgesprochen und vertheidigt zu werden. In diesem Bezug kann ich um so weniger Veranlassung haben, gegen Herrn Nöllner das Wort zu nehmen, als ich in seiner Darstellung nichts finde, was nicht schon in meiner Vertheidigungsschrift berührt und gewürdigt worden wäre.

Dagegen erfordert es meine Ehre, mich zu äußern gegen den Vorwurf: die Wahrheit in meiner Vertheidigungsschrift mannichfach verletzt zu haben.

Schon das Publicum, vor deren Forum die Entscheidung über die Behauptung des Herrn Nöllner gebracht wird, war berechtigt zu verlangen, daß ihm die Thatsachen bestimmt und genau bezeichnet würden, welche von mir mit Verletzung der Wahrheit oder entstellt

vorgebracht sein sollen. Noch mehr mußte ich dies erwarten, der ich der Verletzung der Wahrheit beschuldigt bin, um das Recht der Vertheidigung dagegen ausüben zu können.

Es ist jedoch keine specielle, keine bestimmte Bezeichnung der Puncte der Untersuchung angegeben worden, bei welchen die Wahrheit in der Vertheidigungsschrift verletzt worden sei; man überläßt vielmehr mir, (dem Angeklagten) und dem Publicum (dem Richter) die Punkte der Anklage und deren Beweise selbst zu suchen.*)

Insofern nun die von Herrn Nöllner mitgetheilten Auszüge und Abschriften aus den Untersuchungs-Acten die so allgemein ausgesprochene Beschuldigung rechtfertigen sollen, kann ich mit vollem Vertrauen dem Ausspruche des sachverständigen Publicums entgegensehen. Wer sich die Mühe nehmen will, die Acten-Auszüge mit der Vertheidigungsschrift zu vergleichen — ein Geschäft das durch die von verehrlicher Redaction in den Noten beigefügten Hinweisungen erleichtert ist — der wird finden, daß in dieser nichts verschwiegen ist, was jene enthalten und daß der Vorwurf verletzter Wahrheit oder der Entstellung richterlicher Amtshandlungen, mir ohne allen Grund gemacht worden ist.

Im Uebrigen will ich auch hier wiederholen, was bereits in meinem zu der „Reclamation" (Band 15, S. 284d, Note *) mit abgedruckten Schreiben vom 8. Jan. 1841 gesagt ist, daß ich dem Herrn Nöllner für seine sehr humane Behandlungsweise mich noch stets dankbar verpflichtet fühle, und daß ich demselben die längere Dauer meiner Haft durchaus nicht beimessen will und kann, wohl wissend, daß sein berichtlicher Antrag, nach der im Wesentlichen beendigten Untersuchung, auf Freilassung gerichtet war.

Gießen, im Decbr. 1841.

Dr. **Bansa.**

---

*) Wenn etwa der von Herrn Nöllner in der Anlage C. gegebene Auszug bei den Lesern der Annalen den Glauben erwecken soll, als ob der mir vom Gr. Hofgericht in Gießen ertheilte Verweis in Bezug auf den hier in Frage stehenden Gegenstand gegeben worden, so belehrt sie, daß dem nicht so sei, der hierher gehörige Theil der sogenannten Conclusionsnote unter dem schriftlich erstatteten Vortrage, den ich zu geben mir erlaube. Es heißt hier wörtlich: „Ferner wurde beschlossen, dem Angeklagten wegen seiner hier und da unpassenden Schreibart einen ernstlichen Verweis zu ertheilen; das Seite 17 dieses Vortrags näher beschriebene Verfahren des Inquirenten aber fand die Majorität des Collegs nicht tadelnswerth."

Lägen wahrheitswidrige Behauptungen in der Vertheidigungsschrift, so würde die erwähnte richterliche Behörde — davon darf man fest überzeugt sein — solche gerügt, ja geahndet haben. Es ist aber nur von unpassender Schreibart in dem Verweise die Rede, welche sich auf ganz andere Gegenstände bezieht, die ich jedoch, trotz des Verweises, bei dem rechten Namen genannt zu haben, nicht bereuen kann. B.

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.

XIV.

Königreich Preussen.

Mord aus Lebensüberdruß, verübt von einem Soldaten an seinem Compagnie-Chef.

Vertheidigungsvortrag des Divisionsauditeurs Weigelt zu Magdeburg*).

Es ist mir die traurige Pflicht geworden, den Mörder Ihres geachteten Kameraden und Freundes, und meines mehrjährigen Bekannten, des Premier-Lieutnants Bahnert, zu vertheidigen. In gewissen Fällen, und zu diesen gehört der vorliegende unstreitig, bedarf es, ich möchte sagen, eines glühenden Enthusiasmus für das Gesetz, um in einer schlechten Sache mit Sorgsamkeit und treuem Eifer, welchen die Pflicht auflegt, in den über das Verbrechen verhandelten Acten alle Momente aufzusuchen, welche zur Vertheidigung des Verbrechers gereichen, welche die Handlungen desselben in einem mildern Lichte zeigen und, wenn nicht alle Strafe ausschließen, doch einen geringern Grad derselben gesetzlich rechtfertigen. Es ist auch nach den Gesetzen aller Zeiten und aller gebildeten Völker die Defension des Angeschuldigten stets für einen unerläßlichen Haupttheil eines geregelten Criminal-Verfahrens erachtet worden, und es hat für ein untrügliches Zeichen verschwundener Freiheit und der Herrschaft der Leidenschaft gegolten, wenn

*) Der geehrte Hr. Einsender hat den „Annalen" eine pragmatische Darstellung des im Königreich Preußen gültigen kriegsgerichtlichen Verfahrens freundlich zugesagt — ein Versprechen, das mit freudigem Dank entgegengenommen worden ist.

man den Angeklagten das Recht der Vertheidigung genommen, oder die Stimme ihrer gewissenhaften Vertheidiger überhört hat.

So strafwürdig Ihnen, die Sie als Richter in dieser Sache berufen sind, daher die That des Inquisiten Ferdinand Liedteke erscheinen mag, so hören Sie doch diese zu seinen Gunsten gesprochenen Worte mit Aufmerksamkeit an, der Vertheidiger kann nicht das Verbrechen in Schutz nehmen, wohl aber den Verbrecher, insoweit es sich zeigt, daß er nicht ganz den Fluch, die Verabscheuung verdient, die ein leichtfertiges Urtheil der Welt rasch auf ihn wirft. Erwägen Sie, daß es weder für Sie, die Sie Kameraden des Getödteten waren, Pflicht ist, diesen zu rächen, noch für Sie, die Sie Standesgenossen des Mörders sind, Pflicht diesen zu retten. Ihre Stellung ist so schwierig als ehrenvoll; der Staat hat Sie vor Allen berufen, eins der empörendsten Verbrechen zu richten, weil er zu Ihnen das Vertrauen hegt, daß Sie alle Privatleidenschaften vergessen, Ihrem besten Wissen und Gewissen gemäß, und den Worten des eben geleisteten Eides getreu, fern von allen menschlichen Absichten, nur das Gesetz im Auge haben werden. Der Richter soll nicht dafür sorgen, daß gestraft werde, sondern daß dem Gesetze überhaupt ein Genüge geschehe — der Richter ist nicht berufen, neue Gesetze zu geben, sondern die bestehenden, sollten sie selbst mangelhaft sein, auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und er kann es nur der Weisheit des höchsten Gesetzgebers im Staate anheimstellen, dem erkannten Mangel für künftige Fälle abzuhelfen.

Doch es fragt sich, wie gestaltet sich die Sache des Liedteke? Erwarten Sie nicht aus seinem Munde absichtlich vorgebrachte Gründe der Vertheidigung zu vernehmen, Sie sehen den reuigen, zu Gott gewandten Verbrecher vor sich, der, wie Sie Selbst gehört haben, mehrmals zu den Acten erklärt hat:

„Er sei tief genug gesunken — er wolle nicht, daß man ihm helfe und ihm werde Keiner helfen."

Rufen Sie die von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung, in der er mit erstaunungswerther Offenheit und Selbstverläugnung zu Werke gegangen ist*), in Ihr Gedächtniß zurück, erwägen Sie seine sonstigen Geständisse, berücksichtigen Sie vor Allem, daß Er

---

*) Es ist uns die Hoffnung gegeben, dieses psychologisch merkwürdige Actenstück unsern Lesern mittheilen zu können. D. H.

selbst es war, der sich dem rächenden Arme der Gerechtigkeit überlieferte und Sie werden gestehen müssen, daß er weder Schonung verlangt, noch arglistig falsche Umstände vorgeschützt hat, um Sie in Anwendung der Gesetze irre zu führen.

Aber der Hergang selbst, die Reihefolge der Entschlüsse, die der That vorangingen und die Umstände, welche ihr folgten, sprechen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen, zu seinen Gunsten, sprechen für die Erhaltung seines Lebens. Und so handelt es sich hier allerdings um ein zweites Menschenleben, weil es nicht anzunehmen ist, daß Se. Majestät, wenn das Kriegsgericht auf den Tod des Inquisiten sprechen sollte, denselben, wie bei Verbrechen der Insubordination ja immer geschieht, begnadigen würde. Ihre auf die Gesetze gestützte Meinung wird also unabänderlich über die Zukunft des Inquisiten entscheiden.

Am 18. Januar d. J., Abends gegen halb 6 Uhr drang Inquisit, Musquetier Ferdinand Liedtke 2ter Compagnie 26sten Infanterie-Regiments, mit scharf geladenem Gewehr in das Zimmer seines interimistischen Compagnie-Chefs, des Lieutenant Bahnert, schoß auf diesen, in der bestimmten Absicht, ihn zu tödten, sein Gewehr ab, und brachte ihm, wie die Aerzte erklärt haben, (da die aus einer Kugel und sechs Rehposten bestandene Ladung alle äußeren Bedeckungen der Brust durchdrungen hatte) in dem rechten Lungenflügel eine absolut tödtliche Verletzung bei, in Folge deren, wenige Zeit nach der That, der Getroffene seinen Geist aufgab.

I. Das Obductions-Protokoll vom 19. Januar sowie das Visum repertum vom 16. März heben nämlich, als Resultat der ärztlichen Untersuchung, ausdrücklich hervor: „daß der Tod die unmittelbare und alleinige Folge unabwendbarer Verblutung des Verschiedenen gewesen sei, eventualiter, daß der Tod in Folge unausbleiblicher Erstickung (Suffocation) hätte eintreten müssen, weil durch den Schuß des Liedtke eine vom Herzen nach den Lungen gehende Arterie (arteria pulmonalis), deren Unterbindung nach unzweifelhafter Erfahrung unmöglich, völlig zerstört worden sei.“ Gerade in der Zerreißung jener Arterie lag also, jener Angabe nach, die unbedingte Tödtlichkeit jener Verletzung und es folgt aus dem Gegensatze, daß, wenn erwiesen werden könnte, daß jenes zerstörte Blutgefäß, welches eine Arterie genant wird,

nicht eine solche, sondern eine Vene gewesen wäre, dann auch angenommen werden müßte, daß die dem Denatus zugefügte Wunde hätte unterbunden, mithin der Tod durch Verblutung, und eventualiter durch Erstickung, hätte vermieden werden können und daß der wirklich erfolgte Tod nur aus Mangel schleuniger Hülfsleistung eingetreten sei (vulnus per accidens letale). §. 169 Nr. 3. der Criminal-Ordnung.

Wie wichtig ein solcher Nachweis in Bezug auf die über Liedteke zu verhängende Strafe wäre, können Sie daraus ermessen, daß der §. 837. Thl. II. Tit. 20. Allg. L. Rcht. in der Lehre vom Morde ausdrücklich bestimmt: „Wer, in der Absicht zu tödten, Jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar, oder unglücklich gemacht worden, mit 10, 20jähriger, oder lebenswieriger Festungsstrafe zu belegen." Den Inquisiten würde also, sobald (wie unten als wahrscheinlich gezeigt werden wird), nur ein zufälliger Umstand (die augenblickliche Abwesenheit eines Arztes, oder die Nichtanwendung der nöthigen Mittel) die Lebensrettung des Lieutenant Bahnert verhindert hat, schon aus diesem Gesichtspunkte nicht die Todesstrafe (des Räderns), sondern lebenswierige Freiheitsstrafe, oder nach §. 827. II. 20. Allgem. L. R. höchstens die Strafe des Beils treffen dürfen, zumal die Oeffnung der Brust-, Bauch- und Kopfhöhle des Denatus ergeben hat, daß derselbe durchaus gesund war, daß seine Organisation noch eine lange Lebensdauer versprach und überdies unzählige Beispiele vorhanden sind, daß bedeutende, von Außen kommende Verletzungen der Athmungswerkzeuge, unter gewissen Umständen, den Tod nicht zur Folge haben, sobald nur schleunige Hülfe zur Stelle ist. Statt andrer Fälle mag die Einigen von Ihnen bekannte Thatsache dienen, daß der General Graf Franz von Blücher (der Sohn des großen, vaterländischen Helden) mehre Jahre lang eine Pistolenkugel in seinem Körper herumgetragen, die bei der nach seinem Tode veranlaßten Section sich in seinen Lungen vorfand, welche sie bei ihrem Eindringen zum Theil zerstört hatte.

Die durch den Schuß des Liedteke angeblich zerissene Arterie, deren Zerstörung eben absolut letal gewesen sein soll, wird aber in dem Obductionsprotokoll vom 19. Januar unter Nr. 19. ausdrücklich nur eine Vene, unter Nr. 27 dagegen, sowie im Viso reperto, abwechselnd bald der „Ast einer Arterie", bald „eine Arterie selbst" genannt, ohne daß dieser Widerspruch im Ob-

ductionsprotokolle selbst, oder im Viso reperto, wie es seine Wichtigkeit erwarten ließ, genügend gelöst, oder auch nur die Veranlassung, die Möglichkeit eines Irrthums dargethan wird — ja die Angaben im Protokolle neigen mehr zu der Annahme sich hin, daß jenes Gefäß eine Vene gewesen und es wird im Zweifel nicht dem Viso reperto, sondern dem Obductionsprotokolle der Vorzug zu schenken sein. §. 143. der Criminal-Ordnung.

Der Defensor besitzt indessen selbst keine medizinisch-anatomischen Kenntnisse und besäße er sie auch, so könnte auf dieselben nichts ankommen; er kann also nicht entscheiden, wie weit ein solcher Irrthum über die Beschaffenheit einer Vene oder Arterie nur einen Augenblick möglich war und ebensowenig steht ihm die Entscheidung zu, ob jener Widerspruch durch die Ausführungen im Viso reperto völlig gehoben ist. Ist aber ein Irrthum vorgekommen, so kann er durch die im articulirten Verhöre vom Inquisiten abgegebene Erklärung, er glaube nicht, daß sich die Aerzte geirrt, keineswegs als gehoben angesehen werden. Jedenfalls war es aber nach §. 174. und §. 388. 453. der Criminal-Ordnung des Defensors unerläßliche Pflicht, auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen und es muß dem Kriegsgericht nach §. 169. der Criminal-Ordnung in fine und §. 175. ibid. überlassen bleiben, ob dasselbe entweder von dem Herrn Obducenten, oder dem Medizinal-Collegio der Provinz noch eine nachträgliche Erklärung erfordern will, oder ob dasselbe über jenes Bedenken fortgehen und schon jetzt definitiv entscheiden zu können glaubt.

Der Defensor wird, bei dem von einer solchen Anfrage überdies untrennbaren Zeitverlauf und der daraus folgenden Hinhaltung der Entscheidung des Schicksals des Inquisiten, indessen auf eine solche Ermittelung um deshalb nicht unbedingt bestehen, weil er

II. der vollen Ueberzeugung ist, daß Inquisit auch aus andern Gründen, nicht zur Todesstrafe verurtheilt werden kann.

Das Kriegsgericht wird sich nach Verlesung der Acten überzeugt haben, daß es die Verurtheilung des Inquisiten fast lediglich auf die eigenen Zugeständnisse desselben zu gründen hat. Es ist daher vom größten Gewicht, sich den wesentlichen Inhalt und die Verschiedenheiten der einzelnen, diesfälligen Angaben klar zu machen, um sich entweder für die höhere Wahrscheinlichkeit des einen, oder des andern Geständnisses zu erklären, oder alle als un-

wahr zu verwerfen und abgesondert von ihnen, ein anderes Motiv aufzustellen, welches die Handlungsweise des Inquisiten bestimmte und ihn zum Morde antrieb. Denn, daß Inquisit Liedtke der Mörder des Lieutenant Bahnert sei, darüber wird von Niemanden ein Zweifel erhoben werden. Das Gesetz verlangt aber gerade nach §. 264. Nr. 2. §. 276. und §. 300. der Criminal-Ordnung bei vorhandenem Geständnisse, die Ermittelung der gehabten Absicht des Verbrechers, um darnach die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter abzumessen und seine Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen. §. 122. Crim. O. über die Nothwendigkeit der Ermittelung der causa facionris. Hitzigs „Zeitschrift" Band 1. S. 267. 6. Heft. S. 316. Heft 18. S. 415.

Inquisit hat nun im Laufe der Untersuchnng 12 Verhöre bestanden und er hat in denselben viermal in der Art der Darstellung des Herganges vor und bei der That, und der Bewegungsgründe zu derselben gewechselt.

1) Nach dem ersten Geständniß nämlich schreibt er seine That einer übernatürlichen Einwirkung zu; sie ist die Eingebung beunruhigender Träume, das Werk einer unsichtbaren Stimme, die ihm nicht Ruhe noch Rast gelassen, bis er die That vollbracht. Vergl. die beiden Verhöre vom 19. und 22. Januar.

2) Nach dem dritten Geständniß, dessen ich früher erwähnen will (in dem 8. und 9. Verhöre vom 14. und 16. Mai.), wird Inquisit der unschuldige Urheber der That, ein Zufall hat den Tod des Denatus herbeigeführt, — nicht ihm, sondern dem Inquisiten (der aus einem gewissen Schauder, wie er es hier nennt, die Selbstentleibung ausgesetzt und wegen eines Vergehens die Verzeihung des Denatus angefleht hatte) war der Schuß zugedacht — er entlud sich, ohne daß der Inquisit es wollte, und traf den Denatus.

Dagegen nähern sich das 2. und 4. Geständniß einander; nach beiden erscheint Inquisit als der absichtliche Mörder, die That war das Resultat freier Entschließung, nur ihre Motive sind zum Theil verschieden angegeben.

3) Das zweite Geständniß nämlich, welches Inquisit aus freiem Antrieb und in fünf Verhören vom 23. Januar, 19., 20., 22. und 23. Februar völlig beibehielt, stellt den Hergang folgendermaßen dar:

Inquisit hatte am 18. Januar Morgens 11 Uhr, im Auftrage des Unteroffiziers Sch........ dessen Hosen versetzt und den Erlös von 23 sgr. in Empfang genommen. Angeblich durch seine Wollust und gegebene Gelegenheit verführt, indem er auf dem Rückwege bei einem Bordelle vorübergegangen und ein Mädchen vor der Thüre desselben stehen sehen, veruntreuete er dieses Geld ohne frühern Vorsatz, im Drang augenblicklicher Begierde. Inquisit gibt stufenweise nicht unwahrscheinlich zu verstehen, daß Reue darüber, die Unmöglichkeit des Ersatzes, Furcht vor Strafe und die Ueberzeugung, daß nun seine Wiederversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes nicht mehr stattfinden könne, ihn zum Entschluß des Selbstmordes gebracht habe. Er sagt nämlich anfangs mit Gewißheit: „die Veruntreuung des Geldes habe ihn dazu nicht bestimmt“ — später „glaubt er nur, daß sie ihn nicht dazu bestimmt habe“ und noch später „glaubt er umgekehrt, daß sie ihn bestimmt habe“. Vorzugsweise ist es aber nach diesem Geständniß, das drückende Gefühl der Armuth, welche ihm alle Lebensfreuden versagt, sowie das Gefühl der Verachtung, in welcher er als Soldat zweiter Classe lebt, welches nach dem zweimaligen Besuch des Freudenhauses noch auf dem Rückwege nach der Caserne seinen Entschluß zum Selbstmorde bestimmte. Er ladet deshalb bald nach seiner Rückkehr (zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags) mit einer dem Musquetier Wiere gehörigen scharfen Patrone sein Gewehr, führt aber die Entleibung nicht aus („weil er noch Zeit habe“) und verschiebt solches bis zur Dämmerung. Endlich will er in der „Putzstube“ zur That schreiten; er geht (gegen 5 Uhr) auf dem Corridor und nimmt sein Gewehr vom Waffengerüst — da fällt ihm ein, daß wenn er mit der großen Zehe, wie er gewollt, das Gewehr loszudrücken habe, er solches nicht in Stiefeln könne. Indem er hieran denkt, fällt ihm ein, daß der Lieutenant Bahnert mehre Neuerungen bei der Compagnie vorgenommen und kürzlich an einem Wachtage zum Verdruß seiner Kameraden, „blos um sie zu scheeren“, diesen in der Kälte das Putzen der Gewehrschäfte, ohne Anwendung von Lack, befohlen habe und daß also, wenn er sich doch einmal selbst erschießen wolle, er auch den Lieutenant Bahnert zuvor und sich dann hinterher erschießen könne. — Inquisit geht auch sofort zur Ausführung über, kommt zur Wohnung und in das Zimmer des Denatus und schießt auf diesen, „in der Absicht ihn zu tödten“, sein mit einer Kugel und 6 Rehposten geladenes Gewehr

ab. Der Lieutnant Bahnert verfolgt noch den Mörder einige Schritte. — Auf der Straße angekommen, faßt dieser nach der Tasche, um eine Patrone herauszunehmen, mit welcher er sich selbst erschießen will. Da sieht er erst, daß er keine Patrone habe und da er kein anderes Mittel „sich selbst zu tödten" weiß, auch schon „sein Gewissen erwacht", so beschließt er, sich selbst bei seinem Feldwebel als Mörder anzugeben, wie auch geschehen.

So lagen die Acten, als der Defensor zum ersten Male im Monat Mai dieselben zur Ausarbeitung der Vertheidigung erhielt. Er überzeugte sich, daß obige Angaben keineswegs die Handlung des Inquisiten und namentlich nicht den plötzlichen Uebergang von dem Vorhaben des Selbstmordes zum Entschluß des Mordes an einem dritten motivirten. Wenn den Inquisiten blos die augenblickliche Bekleidung mit Stiefeln an der Ausführung jenes Vorhabens hinderte, warum zog er sie nicht aus, es ist doch eine so große Sache nicht, einen Stiefel auszuziehen! — Dieser Grund konnte also jene Aenderung nicht bewirkt haben. Es ist hier eine Lücke in des Inquisiten Angabe, ein Ideensprung und die Verbindung seiner Ideen, wird erst durch das vierte Geständniß klar. — Und wenn es dem Inquisiten nach Ermordung des Denatus noch Ernst war, sich selbst zu tödten, wie er sagt, warum erstach er sich nicht mit dem Bajonette, welches er mitgenommen hatte? — Man muß es überdies für eine Lüge erkennen, wenn er sagt, er habe in die Tasche nach einer Patrone gegriffen, um sich nun selbst zu erschießen. Denn Inquisit hatte nie mehr, als Eine Patrone gehabt und er hatte auch sonst sich nicht mit Munition versehen.

Aber auch die übrigen Motive genügten bei damaliger Lage der Sache nicht, denn durch Zeugenabhörung ist erwiesen, daß Inquisit bei seinen Kameraden keinesweges in Verachtung gelebt und man ihm seine Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erweislich niemals vorgeworfen hatte. Daß dem Inquisiten aber das Gefühl der Armuth so drückend gewesen und daß ihn die Unmöglichkeit ausschweifenden Lebensgenusses zum Entschlusse der Selbstentleibung geführt, dies war damals um so weniger anzunehmen, als nicht nur alle Kameraden und Vorgesetzten dem Inquisiten das Zeugniß eines ordentlichen Lebenswandels gegeben hatten und von Hinneigung des Inquisiten zum Trunk, zur Wollust nichts wußten, sondern Inquisit selbst noch im Protokoll vom

23. Januar bestimmt versichert hatte, „daß sein früheres Leben ohne allen Vorwurf und Tadel sei.“

Wären daher in dieser Lage die Acten zum Spruch gekommen, so konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Kriegsgericht der Versicherung des Inquisiten, daß die Ermordung des Lieutenant Bahnert kein Act des Hasses gewesen, keinen Glauben schenken konnte, vielmehr annehmen mußte, daß der im März oder April 1834 auf der Citadelle stattgefundene Exceß, bei welchem Lieutenant Bahnert selbst den Degen gegen den Inquisiten gezogen, den Haß des Inquisiten erweckt, daß dieser Vorfall, in Verbindung mit der für die kurz darauf erfolgte Desertion des Inquisiten von demselben erlittenen Strafe, sein Rachegefühl erhöht und ihn so endlich zum Morde getrieben habe, nachdem durch geringfügige Anlässe — wie jener Befehl, die Gewehrschäfte in der Kälte ohne Lack zu putzen — der schlummernde Funken zur hellen Flamme angefacht worden sei. Ja, es konnte nicht fehlen, daß das Kriegsgericht selbst durch das, in Folge jener an den Unteroffizier Sch... verübten Geldunterschlagung, vom Inquisiten abgelegte dritte Geständniß, in dieser Ansicht bestärkt worden wäre. Denn wenn man schon nach der eigenen Darstellung jenes dritten Geständnisses (S. 262.) es für eine Lüge halten muß, daß ein bloßer Zufall die Tödtung den Lieutnants Bahnert herbeigeführt, so mochte auch das Kriegsgericht versucht werden, sowohl die Angabe des Inquisiten: daß er aus der Veruntreuung der 23 sgr. Strafe gefürchtet, als auch die damit vom Inquisiten in Beziehung gebrachte Behauptung:

> am Nachmittag des 18. Januars zum Lieutnant Bahnert gegangen zu sein, um ihm diese Unterschlagung zu bekennen und um Hergabe des Geldes zu bitten,

für wahr zu halten und daraus den Schluß zu ziehen, daß Inquisit, da ihm diese Bitte nicht nur nicht gewährt, sondern ihm sogar Züchtigung angedroht worden war, seine Rache und seinen alten Haß nunmehr in dem Blute des Lieutnant Bahnert abgekühlt habe.

Da erschien aber die eigene Lebensbeschreibung des Inquisiten und es folgte ihr das vierte Geständniß. Aus ihnen geht das Irrige jener Meinung hervor und werde ich aus actenmäßigen Thatsachen und aus dem Character des Inquisiten dieselbe vollends widerlegen, wenn ich zuvor:

4) das vierte Geständniß des Inquisiten, welches die drei letzten Verhöre vom 24. und 25. Mai und 18. Juli umfaßt, und wobei er verblieben ist, in Folgendem erwähnt haben werde.

Am 18. Januar 1836 beging Inquisit den Mord an dem Lieutnant Bahnert. Inquisit hatte aber bis den 6. Octbr. 1835 auf hiesiger Festung erst wegen Desertion und Diebstahls eine 14monatliche Freiheitsstrafe verbüßt und trat bei seiner Compagnie an demselben Tage wieder ein, an welchem sich der Lieutnant Bahnert zum Dienst meldete. Inquisit war auf der Festung in die schlechteste Gesellschaft gerathen, die den Rest seiner Moralität vollends untergraben hatte. Oefters hatte er äußern hören, man müsse, wenn man von einem Vorgesetzten beleidigt werde, diesen sogleich niederstechen, dann wisse man doch, warum man sterbe. Diese Saat schlechter Grundsätze war auf einen fruchtbaren Boden gefallen; denn nach den letzten Geständnissen des Liedtcke, nach seiner eigenen Lebensbeschreibung vom 19. Mai, und den Ergebnissen einer bestätigenden Beweisaufnahme haben wir es nicht mehr mit dem Verbrecher zu thun, welcher (heuchlerisch) von sich sagen konnte: „sein früheres Leben sei ohne allen Vorwurf und Tadel gewesen" — sondern wir sehen vor uns einen von den verderblichsten Leidenschaften gefolterten Menschen, dem der niedrigste Lebensgenuß in roher Wollust, im Spiel, im Trunk, für das Höchste galt — einen Dieb, einen Betrüger von Jugend auf, einen unersättlichen Wollüstling, der überdies die Scham und Natur so weit verläugnet hatte, daß er nicht nur in Gemeinschaft mit Andern sich selbst befleckte, sondern sogar Thiere mißbrauchte — einen Menschen, der von seinem 14ten Jahre an, bei manchen guten Eigenschaften und geistigen Anlagen, von Verbrechen in Verbrechen fiel, einen Verruchten endlich, der selbst seine Hinrichtung wünschen konnte, nur um „in den letzten drei Tagen seines Lebens" den Becher der irdischen Genüsse bis auf die schmutzigsten Hefen zu leeren, wie sein lasterhaftes Herz es wünsche.

So verließ Liedtcke die Festung, so trat er in die Compagnie zurück, Ihm ließen die Mordgedanken nicht Ruhe, mit donnernder Stimme rief er auf Posten jeden Rund-Offizier an, um ihn, wenn er nicht stehe, niederzustechen.

Diesem Liedtcke trug nun am 18. Januar der Unteroffizier Sch........ auf, ein Kleidungsstück zu versetzen und ihm den Erlös zur Wache zu bringen. Liedtcke fand die Frau, welche den

Versatz besorgen sollte, nicht zu Hause und kehrte zur Caserne zurück. Als er einsam in seiner Stube sich befand, trat — man kann es sagen — der Versucher wieder zu ihm; ihm kam der Gedanke, die zu erhebende Summe Geldes für sich zu verwenden, noch einmal nach Herzenslust der Wollust zu fröhnen und dann durch Selbstmord zu sterben. — Die Veruntreuung war also nicht rasch im Drange der Leidenschaft verschuldet, wie sie uns nach dem zweiten Geständnisse (S. 263.) erscheint, sondern eine vorsätzliche; Inquisit verschwieg sie bisher, um nicht schlechter zu erscheinen; sie motivirte nicht die Selbstentleibung, sondern sie ging dem Entschluß dazu voran; sie bewirkte nicht Furcht vor Strafe und wie Sie, meine Herrn, nach dem dritten Geständniß glauben mögen, den Mord des Lieutnants Bahnert, der, diese Strafe vom Liedtcke abzuwenden, angeblich sich weigerte, sondern sie verschaffte dem Inquisiten seinen letzten höchsten Lebensgenuß, mit dem Er, der Alles versuchte und genossen hatte, dem aber Armuth mehr und länger zu genießen nicht gestattete, ein Leben beschließen wollte, welches ihm nur eine trübe Jugend, böses Beispiel der Eltern und eine Reihe von Verbrechen und Lastern gezeigt hatte. Er erhob also mit jener Absicht das Geld, warf sich, wie die Emma Erfurt bestätigt, in dem kurzen Zeitraum einer halben Stunde zwei Mal der Wollust in die Arme, aß und trank, wie es seine Lust von Jugend auf gewesen, sich satt und voll, und kehrte nach Hause zurück, wo er, zur Vollbringung des Selbstmordes, zwischen 1 und 2 Uhr sein Gewehr lud.

Doch nun wurde er schwankend, der Muth und die Kraft versagte ihm, ein Selbstmörder zu werden. Da kam ihm plötzlich in jenen unheilvollen Momenten, der fürchterliche Gedanke:

> „So kannst Du nicht mehr leben und wenn Du doch einmal jetzt sterben willst, so mußt Du auch vorher noch einen Andern aus der Welt schaffen, dann weißt Du doch, weshalb Du stirbst."

Er dachte, wie er sagt:

> „ich würde, wenn ich Jemand umbrächte, gewiß hingerichtet werden, denn als ich dieses dachte, hatte ich mich selbst zu tödten, den Muth verloren."

Doch Wen er umbringen solle, wußte Inquisit damals noch nicht. Wohl eine Viertelstunde oder länger war er unschlüssig; da verfiel er, wie er selbst sagt, auf jenen unschuldig Hingemorde-

ten — auf den Lieutnant Bahnert — der ihm wohlgethan und auf den er, für sein Theil, keinen Haß hatte. Er glaubte nach seiner damaligen Einsicht, daß Lieutnant Bahnert die Compagnie chikanire — ihm fiel das Gewehrschäft-Putzen rc. ein und, indem er durch Bahnerts Ermordung seinen eigenen Tod herbeizuführen hoffte, wollte er zugleich der Compagnie mit seinem Leben ein Opfer bringen und sie von Dem befreien, der sie, nach seiner Meinung, „absichtlich geschoren hatte."

Als es dunkel geworden, führte Inquisit seinen Vorsatz aus. Er geht zum Lieutnant Bahnert, schießt in dessen Stube, in der Absicht, ihn zu tödten, sein Gewehr auf ihn ab und „meldete sich sofort als Mörder", ohne einmal den Gedanken gehabt zu haben, nach der That durch sich selbst den Tod zu finden, wie er uns im zweiten Geständniß (S. 264.) glauben machen wollte.

Dies ist das vierte Geständniß. Durch dasselbe sehen wir, ist die Lücke ausgefüllt, welche uns bei dem zweiten Geständniß aufstieß. Es ist ein glaublicher Uebergang von dem Entschluß des Selbstmordes zu dem Vorsatz, irgend einen Dritten zu morden, um den eigenen Tod zu finden. Es ist nicht „das Hinderniß des Stiefels", welches ihn von der Selbsttödtung abhält, sondern der Mangel an Muth; der Feige, der sich aufgegeben, der mit sich selbst zerfallen, der ein ganzes verlornes Leben hinter sich und keinen Genuß mehr vor sich sieht, sucht durch Anderer Verderben seinen Zweck zu erreichen. Nachdem er seinen Character enthüllt, nachdem er nichts, was sich Schlechtes in seinem Leben ereignet, verhehlt hat, steht er auch nicht mehr an, seinen Kameraden, die bisher die beste Meinung von ihm gehegt und die That sich nicht erklären konnten, nun zu gestehen, daß Ueberdruß an einem, ihnen bisher unbekannten lastervollen, Leben, das ihm nichts mehr bieten kann, ihn getrieben, es mit eigener Hand abzukürzen, daß aber Mangel an Muth, der größte Schimpf für einen Soldaten, die Ausführung verhindert habe — ein Bekenntniß, welches bis dahin ein gewisses Ehrgefühl zurückgehalten hatte.

Ich halte dieses vierte und letzte Geständniß sowol seinem innern Zusammenhange nach als auch um deswillen, weil es am meisten durch Beweis unterstützt ist, für das wahrscheinlichste. Es liegt mir daher zunächst ob, die Meinung Derer zu widerlegen,

welche die That in einem persönlichen Hasse des Inquisiten gegen Lieutnant Bahnert begründet, in einem er-

regten Rachegefühl das Motiv (die causa facinoris) finden zu müssen glauben.

Doch wie schon oben erwähnt, weder die Thatsachen, noch der Character des Inquisiten rechtfertigen diese Meinung.

I. Die Thatsachen anlangend,

so könnten möglicher Weise deren drei als Veranlassungen zu einem unversöhnlichen Hasse des Inquisiten gegen Lieutnant Bahnert aufgestellt werden:

1) Der Exceß auf der Citadelle im April 1834, bei welchem Bahnert selbst den Degen gegen Liedtke gezogen;
2) die dem Inquisiten wegen der am 9. Mai 1834 unternommenen Desertion auferlegte Freiheitsstrafe, insofern man diese Desertion als Folge jenes Excesses betrachten will, und
3) die im dritten Verhör von ihm selbst aufgestellte Angabe, daß, bevor er am Abend des 18. Januar seinen Compagnie-Chef erschossen, dieser ihm bei seinem ersten Besuch, die Bitte um Verzeihung und Ersatz der 23 sgr. abgeschlagen und mit körperlicher Züchtigung gedroht habe, welche von jeher dem Inquisiten höchst empfindlich gewesen.

Zu 1. Durch die Zeugen Hakeputh, Skasa, Klinkau, Schulz und Lehrmann ist festgestellt, daß in Folge der Trunkenheit des Unteroffiziers K. damals Unordnungen auf der Citadellwache stattgefunden, daß der Liedtke persönlich bei dem Lieutnant Bahnert als wachthabenden Offizier Beschwerde geführt, daß dieser, ohne die Sache zu untersuchen, die ganze Wache zwei Stunden lang zur Strafe mit Gewehr bei Fuß stehen, ihr die ganze Wache durch keine Ruhe gelassen, sogar am folgenden Tage den Vorfall beim Chef zur Sprache gebracht und dadurch Veranlassung gegeben hat, daß die ganze Wachmannschaft im Paradeanzuge mit Gepäck am 3ten Tage auf dem Casernenhofe zur Strafe antreten mußte.

Diese Zeugen wissen dagegen nichts von Dem, was zwischen Lieutnant Bahnert und Inquisiten insbesondere vorgefallen ist, und daß Jener den Degen gegen den Inquisiten gezogen habe.

Inquisit ist es also selbst gewesen, der diesen für wichtig erachteten Umstand zur Sprache gebracht hat. Wenn wir ihm daher die sonst unerwiesen gebliebene Thatsache, daß Bahnert den Degen gegen ihn gezogen und besonders gegen ihn erzürnt gewesen sei, glauben wollen, so müssen wir auch seiner Versicherung, daß er dieserhalb keinen Haß auf Jenen geworfen, Glauben bei-

messen. Es folgt aber selbst aus der üblen Meinung, die Inquisit dieses Vorfalls halber angeblich über seinen Offizier gehabt, keineswegs das ihm untergeschobene Gefühl der Rache. Denn, wie erwiesen, war nicht nur Inquisit, sondern die ganze Wachmannschaft im höchsten Grade über jene Uebereilung des Lieutnants Bahnert unzufrieden, und gerade Inquisit ist es, welcher allein dem verhängten Strafappell auf dem Casernenhofe durch seine Trunkenheit entging, ohne selbst für diese eine Strafe zu erleiden.

Mag er daher auch geweint und beklagt haben, daß seine Kameraden Strafe leiden müssen, (wie rc. rc. rc. rc. bekunden), so galt doch diese Aeußerung seines Zorns nicht einem persönlichen, sondern wie unten ad B. näher gezeigt werden wird, dem Interesse seiner Kameraden und folgt auch daraus, daß Inquisit in einem Zeitraum von fast zwei Jahren nur dreimal, und nie ohne besondere, außer ihm liegende Veranlassung, und stets ohne Gehässigkeit, dieses Vorfalls (gegen rc.) gedachte, unwiderleglich, wie wenig ihn persönlich jener Vorfall berührt hat.

Zu 2. ist aber eben so wenig Grund vorhanden, die Desertion des Inquisiten aus einem, durch den obigen Exceß herbeigeführten Mißbehagen herzuleiten, oder anzunehmen, daß er dadurch bewogen worden, den Lieutnant Bahnert für die mittelbare Ursache seiner später erfolgten Bestrafung anzusehen. Das Conduitenattest vom 19. Januar ergibt, daß Inquisit sogar drei Mal zu desertiren unternommen und daß er schon am 12. Januar 1834 (also wol zwei Monate vor dem Exceß auf der Citadelle), sein Vorhaben ins Werk setzte, jedoch freiwillig zurückkehrte, und, um der Strafe zu entgehen, sich wahnsinnig stellte. Die Idee zu desertiren durfte also nicht erst durch einen solchen Exceß, durch schlechte Behandlung, die ihm niemals geworden, erweckt werden — lediglich die fleischlichen Lüste sind es gewesen, die Inquisiten zu desertiren stets bewogen haben. An ein unregelmäßiges Leben, an's Vergeuden größerer Summen gewöhnt, war es ihm, wie er sagt, zuwider, mit seinem Tractament auskommen zu müssen; dies bestimmte ihn am 12. Januar 1834 die Garnison zu verlassen.

Später im Mai 1834 hatte er, um sich Geld zu machen und wiederum seinen Lüsten zu leben, seine am 1. April erhaltenen Commiß-Stiefel verkauft. — Er fürchtete, wegen dieser durch die Kriegsartikel verpönten Handlung, Strafe zu erhalten und desertirte von Neuem am 9. Mai ej. a., wofür ihn die mehrerwähnte Freiheitsstrafe traf.

Nachdem wir die Sucht des Inquisiten, zu genießen, kennen gelernt, nachdem wir gesehen, daß er, aus Trägheit und in der Hoffnung mehr zu erwerben und sich schwelgerischer vergnügen zu können, mehren Meistern aus der Lehre gelaufen und nur da längere Zeit geblieben, wo er sich auf unerlaubte Weise Nebenverdienste machen, und wo er spielen, trinken und Hurerei treiben konnte, — ist kein Grund vorhanden, die Wahrheit jener von ihm selbst angegebenen Motive seiner Desertionen in Zweifel zu stellen, und entferntere, außer dem Character des Inquisiten liegende Gründe derselben aufzusuchen.

Zu 3. scheint es allerdings nach dem dritten, vom Inquisiten abgelegten Geständnisse, als ob Furcht vor der Strafe der Veruntreuung und Rache, wegen der Verweigerung der an Lieutnant Bahnert gerichteten Bitte und der Androhung körperlicher Züchtigung, die Mordthat motivirt habe.

Nicht zu erwähnen aber, daß diese Meinung in den vorerwähnten beiden Thatsachen (ad 1. und 2.) keine Unterstützung mehr findet, so ist entscheidend, daß die Acten — außer seiner eigenen, übrigens widerrufenen Angabe (jenes dritten Geständnisses) — nirgends eine Spur davon enthalten, daß er wirklich am 18. Januar zu zwei verschiedenen Malen beim Denatus gewesen ist. Jenes Geständniß kann also (nach §. 300. 136. 394. 378. der Criminal-Ordnung) schon um deshalb nichts wider den Inquisiten beweisen. Es ist aber auch auf die Art und den Zusammenhang des Geständnisses selbst zu sehen und man darf nicht willkürlich diejenigen Thatsachen, welche für die eigene Ansicht förderlich sind, herausreißen und sie für wahr erklären, während man die andern für Lügen ausgibt.

Inquisit hat niemals ausdrücklich erklärt, daß er nach dem fehlgeschlagenen Versuch, von seinem Offizier jene unterschlagenen 23 sgr. zu erhalten, aus Rache denselben zu ermorden beschlossen, und bei dem (angeblich) zweiten Gang diesen Vorsatz ausgeführt habe, sondern er hat nur, nachdem er schon zwei anders lautende Geständnisse abgelegt, in seinem dritten die Behauptung aufgestellt: „er habe bei diesem zweiten Gange dem Lieutnant erklären wollen, daß er seinen Zweck, ihn zu bestrafen nicht erreichen, daß er nicht erleben solle, daß Inquisit ganz zu Schanden werde ꝛc.“ Er ist dann stets dabei stehen geblieben, daß er sich selbst erschießen wollen und hat nur noch darin seine bisherigen

Angaben geändert, daß ein Zufall dem Leben des Bahnert ein Ende gemacht habe.

Das Bekenntniß eines Mordes aus Rache liegt also in diesem seinem dritten Geständniß keineswegs und man kann es willkürlich nicht hineinlegen, ohne nicht zugleich den für den Inquisiten sprechenden favor defensionis zu vernichten. Vergl. §. 5. §. 390. der Crim.-Ordn.

Es ist nach den Acten aber einleuchtend, wie Inquisit darauf kommen konnte, das ganz abweichende dritte Geständniß zu ersinnen. Ich berufe mich hier, auf die selbst vom Herrn Inquirenten dem Liedteke im Verhör vom 16. Mai gemachten Vorhaltungen über die Unwahrscheinlichkeit seines dritten Geständnisses, und mache Sie, meine Herrn, um dasselbe zu erklären, auf die Gemüthsveränderung aufmerksam, welche inzwischen (nach dem zweiten Geständniß) in dem Inquisiten vorgegangen war.

Sie sehen ihn im Verhöre vom 23. Januar, worin er das zweite Geständniß begonnen hatte, reuig und in sein Schicksal ergeben, er erbietet sich seinen Lebenslauf mit allen Details aufzuzeichnen, er bekennt offen das Verbrechen des Mordes, er überzeugt sich, daß er ein höchst strafwürdiges Verbrechen begangen und gesteht seine, uns entsetzende Verhärtung beim Anblick der Leiche des Gemordeten ein.

Wie aber erscheint Inquisit am 14. und 16. Mai, als er sein drittes Geständniß ablegte? Die Verhörs-Commission, die bis dahin nur sein gutes Verhalten loben konnte, sieht sich zum ersten Male genöthigt, zu den Acten zu bemerken: „daß Inquisit sich fortwährend eigensinnig und störrisch benommen und mit den Worten:

> „Sie können machen, was Sie wollen — ich erwiedere jetzt gar nichts mehr"

jede weitere Auslassung verweigert habe."

Diese Veränderung des Benehmens muß einen Grund gehabt haben, und dieser ist in der Wiedererwachung der Liebe zum Leben zwanglos zu finden. Er suchte sich auf alle Weise zu retten, wie er schon beim ersten Geständnisse durch die Zuhülfnahme von Träumen, übernatürlicher Einwirkung, der Stimme des Bösen rc. versucht hatte. Dieser Trieb zum Leben war bei ihm durch die unvermuthete Erscheinung des Unteroffiziers Sch. in seinem Gefängniß aufgeregt worden. Der Auftrag Sch.s hatte allerdings am 18. Januar die Versuchung zum Bösen in ihm neu erweckt, er mußte einsehen, daß es anders mit ihm geworden wäre,

wenn nicht die Gier nach fremdem Gut seinen Sinn bethört hätte. Bis dahin hatte er aber auch den wahren Zusammenhang seiner Absichten und Entschließungen und ihrer Motive verschwiegen, es lag noch ein Schleier über seinem mit Verbrechen und Lastern bedeckten Leben, doch nun hatte sein plötzlich aufwallendes Gefühl gegen den Sch. ihn verrathen. Bis dahin hatte er diesem nur eine kleine Einwirkung auf die folgenreichste Handlung seines Lebens eingeräumt, er mußte nun sein Benehmen motiviren und er that dies im dritten Geständniß mit einer, uns an ihm nicht befremdenden Geschicklichkeit in Lug und Trug, die ihm ja schon von Jugend auf angelernt worden war. Oder ist etwa das erste Geständniß minder vollständig durchdacht, äußerlich weniger gut ausgestattet? Warum halten Sie dieses nicht für wahr? Lebten wir nicht in einem Zeitalter, in welchem der Glaube an Träume und Geisterstimmen zerstoben ist, so würde es diesem ersten Geständniß eben so wenig an innerer Wahrscheinlichkeit gebrechen. Mit diesem Märchen — ersonnen, als ihn, am Morgen nach der That, die Lust zum Leben zum ersten Mal erfaßte — fürchtete aber Inquisit, nicht mehr durchzukommen, und so mußte er eine andere Geschichte erdenken, er mußte sie auch wahrscheinlich machen, daß man sie glauben konnte, daß man ihn von der Strafe freisprechen mußte. So entstand zur Beseitigung des zweiten Geständnisses das dritte.

Die wieder erwachte Liebe zum Leben hat also das erste und dritte Geständniß dem Inquisiten eingegeben und eben so wenig aus ihnen, als aus den (S. 269.) aufgestellten drei Thatsachen rechtfertigt sich die Annahme, daß ihn persönlicher Haß und Rache zur vorsetzlichen Handlung des Mordes getrieben.

Bei erwiesen mangelnder Ursache zum Haß erscheinen aber auch die von ꝛc. ꝛc. bekundeten Aeußerungen des Inquisiten über den Lieutnant Bahnert:

„Dieser sei nicht vom Besten, er sei sehr strenge, es werde auch Zeit, daß der Hauptmann v. Seydewitz wieder komme,“

als völlig irrelevant, zumal der ꝛc. ꝛc. auch bekunden, daß die letztere Meinung in der 2ten Compagnie allgemein verbreitet gewesen sei und das Attest des Regiments-Commandos vom 12. April klar ausspricht: „daß der gemeine Mann leicht irrige Begriffe über den sonst so ausgezeichneten Lieutnant Bahnert habe bekommen können, indem sein äußeres Benehmen nicht geeignet gewesen sei, sich die Liebe seiner Untergebenen zu gewinnen.“

Eben so wenig liegt

II. dieses vermeintliche Motiv des Hasses und der Rache in dem Character des Inquisiten. — Im Laufe der Untersuchung sind an 50 Zeugen — und darunter viele Personen, die theils vor, theils nach dem Verbrechen der Desertion mit Inquisiten als Stubengenossen gelebt, die ihn als Vorgesetzte, in Korporalschaft oder im Quartier, oder sonst lange und vielfach zu beobachten Gelegenheit gehabt — näher über das Benehmen, die Gesinnungen, den Character des Inquisiten vernommen worden. Nach dem einstimmigen Urtheile Aller zeigte er sich, in welchen Lebensverhältnissen sie ihn auch kennen gelernt, als ein stets aufgeräumter, heiterer, thätiger Mensch, nie sah man ihn niedergeschlagen, stets war er gegen seine Kameraden freundlich, bereitwillig, gefällig und gutmüthig. So wie in seinen Sachen ordentlich, pünktlich, klug und verständig, so ertheilte er auch Andern gern seinen Rath; nie war er zanksüchtig; er konnte wohl, wenn ihm etwas im Augenblicke nicht recht war, böse werden, er wurde aber immer bald wieder gut und besaß so die allgemeine Liebe seiner Kameraden. Nicht minder hat er durch seine Gutmüthigkeit und sein reuevolles Benehmen die Meinung der Verhörscommission, wie deren mehrfache Registraturen erweisen, für sich gewonnen und auch das ihm unterm 19. Januar 1836 ertheilte Zeugniß seines Compagnie-Chefs hebt hervor, daß er sich seit der Zeit seiner Einstellung völlig tadellos aufgeführt, wiewohl er bei seinem sehr leicht reizbaren Temperament eine äußerst vorsichtige Behandlung verlangt habe. Dasselbe Urtheil fällt der Gefangenwärter Brennecke zu Salzwedel (der den Inquisiten drei Monate lang im Jahr 1833 beaufsichtigte) dahin: Liedtke habe sich stets gut aufgeführt, keinen Streit mit seinen Mitgefangenen gesucht, sei jedoch heftig und sehr reizbar und namentlich wegen der langsamen Heilung seiner Krätzgeschwüre sehr aufgeregt und böse gewesen.

Allen Kameraden war daher die Mordthat des Liedtke unerklärlich und nur ein Zeuge, der Musquetier Skasa, will dieselbe aus einem Haß des Inquisiten gegen Lieutnant Bahnert erklären, wofür er indessen keine Beweisgründe anzugeben vermocht hat, und auch dieser eine Kamerad ist es nur, nach dessen Meinung Inquisit nicht ein heiterer Mensch, sondern stets zurückgezogen und niedergeschlagen gewesen. Dieser Zeuge spricht indessen nur vom Jahre 1833 und insofern ist also sein Zeugniß unerheblich.

Das Urtheil des Predigers G. aber, welcher den Inquisiten für einen „Melancholicus" erklärt, kann, wie seine andern auf Unkenntniß des Inquisiten und sichtliche Parteilichkeit gegründeten Angaben, gleichfalls nicht in Betracht kommen.

So schwarz sich daher auch Inquisit selber in seiner Lebensbeschreibung schildert, so sehr seine That uns mit Abscheu gegen ihn erfüllt, so müssen wir doch nach obigen, durchaus glaubwürdigen Aussagen, von Neuem den Satz als wahr anerkennen, daß selbst der ärgste Verbrecher nicht ganz schlecht sei und doch eine oder die andere gute Seite habe. In Betreff des Inquisiten bestehen diese aber in seiner Gutmüthigkeit, seiner Versöhnlichkeit, seinem frohen, heiteren Sinn, mit welchem er Allen freundlich entgegenkam.

Wollen Sie, meine Herrn, bei diesen Eigenschaften noch die Rache als das leitende Motiv des Inquisiten bei seiner Blutthat annehmen? — Wenn ich Ihnen zugebe, daß Inquisit leicht zürnen konnte, so werden Sie mir nach diesem seinen Character zugestehen müssen, daß er auch leicht vergessen mußte. Der Zorn ist ein vorübergehender, heftiger Affect, die Rachsucht aber ist eine langdauernde, brütende Leidenschaft, — die unersättliche Begierde, dem Beleidiger Böses mit Bösem zu vergelten. Finden Sie in dem Ihnen bekannten Lebenslauf des Inquisiten Spuren dieser Leidenschaft? Liegt die Rachsucht überhaupt in dem Character des Cholerischen, wofür wir den Inquisiten nach seinem Temperamente erklären müssen? Ich appellire hier an den Ausspruch Kants, eines unserer größten Philosophen, der in seiner Anthropologie (edit. Königsberg 1820. S. 260.) vom Cholerischen wörtlich sagt:

> „Er ist hitzig, brennt schnell auf, wie Strohfeuer; läßt sich durch Nachgeben des Andern bald besänftigen, zürnt alsdann, ohne zu hassen und liebt wohl gar den noch desto mehr, der ihm bald nachgegeben hat. Seine Thätigkeit ist rasch, aber nicht anhaltend. Er nimmt gern in Schutz und ist dem Scheine nach großmüthig, aber nicht aus Liebe, sondern aus Stolz, denn er liebt sich selbst mehr. Er hält auf Ordnung und scheint deshalb klüger, als er ist."

Paßt nach obigen Zeugenaussagen nicht diese Beschreibung ganz auf das Temperament des Inquisiten und können wir ihm ohne Weiteres persönlichen Haß und Rache wegen an sich gering-

fügigen Strafen (denen überdies Inquisit sich zu entziehen wußte), selbst gegen denjenigen noch aufbürden, der sein Wohlthäter geworden war und den er also sogar zu lieben Ursache hatte? Denn es ist actenmäßig, daß der Lieutnant Bahnert dem Inquisiten, nach seiner Rückkehr von der Citadelle, mit Wohlwollen seinen Kameraden vorstellte, daß er ihn aus der 3ten in die 2te Exercier-Classe versetzte und ihm zur Versetzung in die 1ste Classe des Soldatenstandes Hoffnung machte. Es steht nicht minder fest, daß Denatus, so lange er interimistisch die 2te Compagnie geführt hat, den Inquisiten niemals mißhandelte, ihn selbst niemals tadelnd bei Namen rief, daß er im Gegentheil ihn anlobte und aus eigenen Mitteln nicht nur Reparaturen an des Inquisiten Fußbekleidung vornehmen, sondern ihm auch außer der Zeit ein Paar neue Stiefel verabreichen ließ und ihn noch am 9ten Januar 1836 bei der Feier des vom commandirenden General gegebenen Festes für seine Thätigkeit durch Ueberweisung einer Quantität Weins belohnte. Keine dieser Handlungen aber ist dem Inquisiten unanerkannt geblieben, ja er freute sich darüber, wie die Unteroffiziere Gärtner und Günther bekunden.

Es ist daher weder nach dem Character und dem Temperament des Inquisiten, noch nach den eben aufgestellten Thatsachen die Leidenschaft der Rachsucht als Motiv zu seiner schrecklichen That anzunehmen, und so arge Leidenschaften ihn sonst beherrscht haben, so waren doch actenmäßig eben so wenig Geldgierde, Eifersucht, Neid, gekränkter Ehrgeiz, Eigennutz, politische Meinungsverschiedenheit, die Triebfedern seiner That, noch machte ihn sein Handwerk mit Gedanken von Gift, Blut, Mord und Zerstörung vertraut, noch sehen wir in ihm einen bezahlten Banditen. Wenn daher die sorgfältigsten Nachforschungen eines thätigen, sichtbar von der entsetzlichen Thatsache ergriffenen Untersuchungsrichters, wenn die Aussagen von fast 50 Zeugen, wenn die Anstrengungen erklärter, und selbst bei der Sache als Vorgesetzte interessirter Freunde des Gemordeten nicht vermocht haben, ein bestimmtes anderes Motiv zur That als wahr herauszustellen, so wird man dem Inquisiten glauben und ihn nach seinem vierten Geständnisse verurtheilen müssen.

Ist dies gewiß, wie es nach einer dasselbe unterstützenden Beweisaufnahme nicht anders sein kann, so muß das Kriegsgericht auch

ihn mit der Todesstrafe des Mordes, welche Kriegsartikel 37. ausspricht, verschonen und ihn mit lebenswieriger Festungsstrafe und einer wiederkehrenden körperlichen Züchtigung belegen.

Die §. 831 ff. Thl. II. Tit. 20. Allg. L. R., auf die ich diesen Antrag, aus doppelten Gründen, stütze, verordnen nämlich:

§. 831. „Ist aber ausgemittelt, daß Jemand bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei oder sonst, in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todschlag begangen hat, so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen."

§. 832. „Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden."

Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, als ob diese Gesetzstelle von zwei verschiedenen Fällen handelt:

1) Von der Tödtung aus Schwärmerei, auch wenn die Absicht hingerichtet zu werden nicht vorhanden gewesen ist, (wo dann dieser Fall nichts weiter als eine Anwendung der in §. 16. 18. II. 20. Allg. L. R.) aufgestellten allgemeinen Grundsätze über die Zurechnungsfähigkeit und die verminderte Strafbarkeit bei eingeschränkter Willens- und Urtheilsfähigkeit, auf einen speciellen Fall wäre), und

2) Von der Tödtung, in der Absicht hingerichtet zu werden.

Wenn gleich diese Interpretation vortheilhafter für den Inquisiten ist, weil sie ad 1. dem Defensor den Nachweis gleichzeitig vorhandener Absicht zu sterben, erspart, so ist sie doch wider des Defensors juristische Ansicht. Nach richtiger Auslegung will jene Gesetzstelle vielmehr nur sagen:

Ist aber ausgemittelt, daß Jemand in der Absicht hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat, sei es nun, daß der Thäter sich in dem Zustande der Schwärmerei, oder sonst in einem andern Zustande befunden hat, so soll er, sofern er nur den ungestörten Gebrauch der Vernunft gehabt hat, seinen Endzweck, nämlich zu sterben, nicht erreichen, sondern lebenslängliche Freiheitsstrafe rc. erleiben.

Der Gesetzgeber nimmt also nur Einen Fall an, in welchem die gelindere Strafe des §. 832 eintreten soll, er gibt aber zu,

daß die durchaus nöthige Absicht des Thäters, zu sterben, entstanden sein könne:

1. aus Schwärmerei, oder
2. aus sonst irgend einem andern Zustande, oder andrer Ursache.

Vergl. Kleins Annalen der Gesetzgebung, Bd. 26. S. 152. 153. und 173 bis 178*).

Der Defensor wird aber nachweisen, daß Inquisit überall die Absicht zu sterben hatte, daß diese Absicht jedoch aus zwei Ursachen:

A. aus seinem Lebensüberdrusse,
B. aus einem Zustande von Schwärmerei, in welchem er sich zur Zeit der That und des gefaßten Entschlusses befand,

hervorgegangen, gleich wohl nicht zu verkennen ist, daß die Ursache des Lebensüberdrusses im Inquisiten beim fraglichen Morde vorherrschend gewesen ist, und das sub B. bezeichnete Motiv später nur den Ausschlag gegeben hat, gerade an dem Lieutnant Bahnert den Mord zu verüben.

A. Mord aus Lebensüberdruß, in der Absicht hingerichtet zu werden.

Die That des Inquisiten ist nun so abnorm, liegt so außer der gewöhnlichen Berechnung, daß anfänglich gewiß Jeder sie aus einem Mangel geistiger Kräfte und regelmäßigen Vernunftsgebrauchs herzuleiten sich verursacht gefühlt hat. Dazu schien auch um so mehr Grund vorhanden, als actenmäßig Inquisit vor und nach seiner Einstellung ins Militair fünf bis sechs Mal an einer bösartigen und langwierigen Hautkrankheit, der Krätze, gelitten und nicht sowohl das Urtheil der Aerzte von jeher unterdrückte, oder schlecht curirte Hautkrankheiten als dringende Veranlassung plötzlichen Wahnsinnes anerkannt hat,

Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg 1798. §. 417.

sondern auch in neuester Zeit von Sr. Majestät dem Könige der Mörder Schmolling auf Antrag seines Defensors, welcher nachwies, daß Schmolling — der längere Zeit gleichfalls an der Krätze gelitten hatte — den Mord in einem Anfalle von amentia occulta (ge-

*) Vergl. gegenwärtige Annalen Bd. 9. S. 167. f. Bd. 12. S. 348. f. — Der nächste Band theilt einen psychologisch-adäquaten Criminalfall aus Riga mit: „Mordattentat aus Sehnsucht nach den Verbrechercolonien Siberiens." D. H.

bundenem Vorsatz, manie sans délire) verübt habe, nur mit lebenswieriger Einsperrung belegt worden ist.

Hitzig, Zeitschrift für Criminalrechtspflege. Heft 2. S. 274. 280. 284. 263. 333. 349. 367.

Wir können jetzt jedoch weder Verstandesverwirrung, noch Aufhebung der Vernunftthätigkeit bei dem Inquisiten annehmen, nachdem weder der Richter bei der achtmonatlichen Untersuchung, noch der bei Heilung der Krätze und Syphilis zugezogen Militairarzt, Spuren von Wahnsinn an demselben bemerkt und Inquisit selbst jede Annahme der Art durch die Erklärung vernichtet hat, daß die an ihm nach der Desertion vom 12ten Januar 1834 angeblich bemerkte Gemüthsexaltation (derenthalben er vom 13. bis 25. Jan. ejd. im Lazareth gelegen), von ihm simulirt worden sei, um der Strafe zu entgehen.

Inquisit war also, wie §. 831. l. c. verlangt, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, ist mithin nicht zurechnungsunfähig, und es kommt nur auf den Nachweis an,

daß er in der Absicht hingerichtet zu werden am 18ten Januar den fraglichen Mord begangen hat.

Daß der menschliche Geist auf dergleichen Verirrungen gerathen könne, darüber, meine Herren, ist nach dem Inhalte der allegirten Gesetzstelle nicht mehr zu rechten; der Gesetzgeber kannte entweder dergleichen Fälle aus der Erfahrung, oder er sah sie in seiner Weisheit vorher. Die Praxis hat aber auch die Richtigkeit dieser Voraussicht bestätigt; denn das königl. Kammergericht zu Berlin beantragte in seinem Gutachten vom 2ten Januar 1795. (Kleins Annalen der Gesetzgebung XIV. S. 221—247)

die Kindesmörderin Dunckel wegen intendirten Selbstmordes durch vorsätzliche Tödtung Anderer,

damit sie die dabei gehabte Absicht, hingerichtet zu werden, nicht erreiche, im Sinne des §. 832 l. c. mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen, die Verschärfung jedoch nicht eintreten zu lassen, weil das Kammergericht überzeugt sei,

daß die wiederholte Züchtigung, so wie das enge Gefängniß, die Verzweiflung und den Lebensüberdruß nothwendig vermehren und dadurch diese Strafe härter, als die sonst verwirkte Todesstrafe machen,

und wie ich nach meiner Ueberzeugung in casu hinzusetzen muß:

den Inquisiten in seiner Leidenschaftlichkeit nur noch zu neuen verzweifelten Entschlüssen treiben würde.

Der Defensor hofft daher auch, daß Se. Majestät aus obigen Gründen in seiner Gnade und hohen Weisheit unserm Inquisiten bei dessen gefährlichen Reizbarkeit diese an sich gesetzliche Verschärfung zu erlassen geruhen werde.

Der Defensor verweist aber das versammelte Kriegsgericht auch noch in der Beziehung auf obige Entscheidung gegen die Dunekel, als daraus hervorgeht:

daß das Gesetz in dem §. 831. l. c. unter dem Ausdruck „hingerichtet" zu werden,

keineswegs bei dem Mörder ausschließlich die Vorliebe für die Eigenthümlichkeit einer Hinrichtung, oder die Sucht, oder die Eitelkeit voraussetzt, durch die Oeffentlichkeit der Hinrichtung auf eine auffallende, eine traurige Berühmtheit verschaffende Weise zu sterben, sondern daß dem Gesetze, die Absicht des Verbrechers durch Andere zu sterben genügt, mag deren Motiv sein, welches es will.

Die Gegner dieser Ansicht erinnere ich aber daran, wie Inquisit gerade durch Hinrichtung noch die letzten Tage seines Lebens in schwelgerischen Genüssen, wie sein Herz sie nur wünsche, hinzubringen hoffte und daß also auch nach ihrer Auslegung der §. 831. auf Inquisiten anzuwenden ist.

Wie aber der Wunsch zu sterben bei unserem Inquisiten entstehen konnte, daß jener Wunsch wirklich in ihm entstanden ist, habe ich bei Aufstellung des vierten Geständnisses und bei dem Gemälde seines frühern Lebens (einer würdigen Vorbereitung zu solchem Ausgang) genügend dargethan. Aus diesem vierten Geständnisse (dem wir, da nichts weiter gegen Inquisiten vorliegt, glauben müssen) geht aber auf nicht minder glaubwürdige Weise hervor,

daß Inquisit die Absicht zu sterben wegen Mangel an Muth durch Ermordung eines Andern erreichen wollte.

Indessen halte ich es nicht für überflüssig, folgende der That vorangegangenen und ihr nachgefolgten Aeußerungen des Inquisiten, welche durch Zeugen bekundet werden und gleich bedeutsam sind, hier noch besonders hervorzuheben.

Nach Angabe des rc. Schulz IX. äußerte Inquisit nämlich, als von der Patrone des Musquetiers Wiere auf der Stube 17. die Rede gewesen, sofort: „Wiere könne sich damit erschießen." Es geht daraus hervor, wie nahe dem Inquisiten überhaupt die Idee des Selbstmordes gelegen. Die Behauptung des Inquisiten, daß die ihm vor die Seele getretene Erinnerung so vieles Schänd-

lichen aus seinem Leben und das Gefühl drückender Armuth und versagten Lebensgenusses seinen Entschluß zum Selbstmord bestimmt habe, findet aber in der Deposition des ꝛc. Knaust schon ihre Bestätigung, da Inquisit gerade am 18. Januar Nachmittags 2 Uhr, nachdem er also schon den Entschluß der Selbstentleibung gefaßt und sein Gewehr geladen hatte, diesem *umständliche Mittheilungen aus seinem Leben* machte. Daß er solches im scherzhaften Tone that, daß er an jenem Nachmittage noch Karten legte, anscheinend mit Unbefangenheit die Rekruten exercirte, mit dem Beutlerschen Mädchen unzüchtige Reden führte — kann uns an Inquisiten, diesem Meister in der Verstellungskunst, nicht befremden, und jenem Umstande nicht die Beweiskraft nehmen. Mindestens sprechen diese letzten Thatsachen ebenso stark gegen die Behauptung des gewollten Selbstmordes, als gegen die Möglichkeit der Verübung einer Mordthat an einem Dritten und dennoch steht fest, daß Inquisit nach solchen Vorgängen gemordet hat. Nach des Defensors Meinung war aber nur ein Mensch, der vorsätzlich mitten in Verbrechen und im Genuß der Wollust aus der Welt zu gehen *beabsichtigte*, eines solchen Benehmens fähig. Uebrigens vermochte er auch diese feine trügerische Rolle nicht fortzuspielen und den in seiner Seele arbeitenden Entschluß äußerlich völlig zu unterdrücken. Es bestätigen dies die Beobachtungen des ꝛc. ꝛc ꝛc., nach welchen er gegen 5 Uhr auffallend still, nachdenkend wurde, sich aufs Bett legte, den Kopf in die Hand stützte und nachdem er eine Viertelstunde so zugebracht, plötzlich aufsprang, zur Stadt ging, und, wie wir wissen, den Mord vollzog.

Noch in den ersten fürchterlichen Momenten nach der That, (und darum verdienen die nachfolgenden Aeußerungen vollen Glauben) erklärte er eben dem Feldwebel Dannehl auf dessen Frage: Wenn du ihn aber todtgeschossen hast, was wird dann?

„Nun, dann muß ich auch sterben,"

und ebenso äußerte er gegen den Dannehl und Unteroffizier Günther bei erhaltener Gewißheit, daß Lieutnant Bahnert todt sei:

„Ich bin zwar jung, ich *kann* aber sterben!"

Gerade diese Worte sind für den hier zu führenden Beweis von der höchsten Bedeutung, denn sie geben klar zu erkennen, daß dem Inquisiten die Folge seiner Handlung gegenwärtig war und daß er — in Betracht einer mit Verbrechen und Lastern aller Art überhäuften Vergangenheit und einer reizlosen Zukunft — mit sich abgeschlossen hatte. *Er konnte und wollte* sterben, denn da

die Jugend bei seiner Armuth ihm nichts zu bieten vermochte, was sollte er vom Alter erwarten? Er hatte nach seiner Meinung seine Rolle ausgespielt, und er konnte also aus dieser, für ihn nur zur Entbehrung geschaffenen Welt abtreten.

Wenn sonach hinreichend der Lebensüberdruß des Inquisiten — der Wille desselben, diesen Schauplatz durch Selbstmord zu verlassen, erklärt ist, und er dennoch diesen nicht vollzog, so kann es uns bei der, in Fällen des beabsichtigten Selbstmordes nicht seltenen Muthlosigkeit nicht Wunder nehmen, daß auch Inquisit diese Schwäche zeigte. Wie er aber in seiner damaligen Gemüthsstimmung und bei seiner Muthlosigkeit den Tod nur durch Tödtung eines Andern finden zu können vermeinte, das müssen wir ihm nach dem innern Zusammenhange seines vierten Geständnisses und der Abwesenheit jedes andern Motivs unbedingt und um so mehr glauben, als die gerichtliche Seelenkunde unzweifelhaft bestätigt, daß Lebensüberdruß nicht selten die einzige Ursache des Selbstmordes und an Anderen begangener Mordthaten ist. Metzger, l. c. §. 238. 420. (§. 373. 375. 377. der Crim. Ordn.)

So ist denn auch die Anwendbarkeit des zweiten Falles des §. 831. Thl. II. Tit. 20. Allg. L. R. auf unsern Inquisiten unbedenklich und Ihr Ausspruch, meine Herren, kann nur, abgesehen von der zu erkennenden Züchtigung,

auf lebenswierige Festungsstrafe

lauten. Dieselbe Strafe werden Sie aber auch verhängen müssen, wenn ich nachweise

B. daß Inquisit, obwohl sonst im ungestörten Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, in der Absicht hingerichtet zu werden, Mörder geworden ist.

Einen Schwärmer müssen wir nämlich Jeden nennen, der sich an verworrenen, dunklen Vorstellungen in seinen Urtheilen, oder von dunklen, über die Vernunft herrschenden Gefühlen in seinen Handlungen beherrschen läßt, der also dem augenblicklichen Anstoße eines blinden Gefühls von Wahrheit folgt, der von der ganzen Heftigkeit gehäufter, dunkler Vorstellungen und Gefühle unwiderstehlich getrieben wird.

Daraus folgt natürlich, daß dem Schwärmer alle kalte Untersuchung und alle Beurtheilung der Vernunft verhaßt sein muß, weil sie seinen blinden Glauben erschüttert und daß er die plötz-

lichen Einfälle, die aus der Finsterniß seiner Seele hervorgehen und deren natürlichen Entstehens er sich nicht bewußt ist, für unumstößliche Wahrheit halten muß. Es folgt aber nicht minder daraus, daß es sowohl für Religion und Freiheit, als für jedes edlere Gefühl, für Freundschaft, für Liebe, für Recht, Schwärmer geben kann, wogegen der Sprachgebrauch Niemanden, der von unedlen Gefühlen, oder niedrigen Vorstellungen entflammt ist, mit dem Ausdruck „Schwärmer" bezeichnet.

Vergl. Synonymik von Eberhard und Maaß edit. Leipzig 1826. Bd. II. pag. 223—226. pag. 371. 372. Bd. IV. pag. 546.

Ein solcher Zustand von Schwärmerei für das Recht leitete aber den Inquisiten, bei der Wahl seines Schlachtopfers, gerade auf den für so brav und ehrenwerth erkannten Lieutnant Bahnert.

Inquisit hat nämlich, so weit wir ihn kennen gelernt — merkwürdiger Weise und im Widerspruch mit seinen vielen, dem Gesetze Hohn sprechenden Verbrechen — von jeher ein reges, lebendiges Gefühl für Ordnung, Recht und Gerechtigkeit blicken lassen. Man war auch in der Compagnie dieser Meinung und daher kam es, daß man gerade ihm am Tage der Feier des oben erwähnten Festes vom 9. Januar die Sorge für die Getränke übertrug, daher kam es, daß ihm für seine Sorgfalt eine Belohnung von dem Lieutnant Bahnert zugedacht wurde, daher kam es, daß ihm noch am 18. Januar die Sorge für das Essen der Stubenbewohner von Nr. 17. und 18. übertragen wurde. Mit besonderem Eifer nahm er sich stets der Rekruten an, wenn diesen zuviel geschah, und aus demselben Gefühl sehen wir, die uns überraschende, gewissenhafte Bezahlung einer so unbedeutenden Schuld 1 sgr. 3 pf. an den Friedrich Braun, noch am Tage der That und nach schon gefaßtem Entschluß des Selbstmordes, hervorgehen. Dieses Gefühl des Rechts brachte ihn nicht weniger dazu, an jenem Wachttage auf der Citadelle, Namens Aller, über den Unteroffizier K. Beschwerde beim Lieutnant Bahnert zu führen und in demselben Gefühle beweinte und beklagte er zwei Tage darauf seine Kameraden, daß sie seinethalben unschuldig leiden müßten, wie solches die Aussagen des rc. außer Zweifel gestellt haben.

Nach solchen Beweisen seiner Sinnesart werden wir die Angabe des Inquisiten glaublich finden, daß der wenige Tage vor dem Tode des Lieutnant Bahnert von diesem gegebene Befehl, (daß die

Leute der Compagnie an einem kalten Tage, an welchem sie obenein erst von Wache gekommen waren, ihre Gewehrschäfte mit einem bloßen Oel-Lappen so lange reiben sollten, bis sie, wenn man mit einem weißen Lappen darüber fahre, nicht mehr abfärbten), auf Inquisiten einen großen Eindruck gemacht habe, zumal, nach den Aussagen von neun Zeugen, mindestens ein sehr großer Theil der Compagnie über diesen Befehl gleichfalls unzufrieden gewesen ist, ihn „wunderlich", sogar „ungerecht" gefunden hat.

Gerade diese Thatsache ist es aber gewesen, die den noch über die Wahl seines Opfers unschlüssigen Inquisiten, in seinem so lebendigen Gefühl für das Recht, auf die Person des Gemordeten leitete.

Inquisit meinte darnach, und vielleicht auch in Betracht der früheren Vorfälle, daß Bahnert absichtlich die Compagnie scheere, sie muthwillig chicanire, und darum glaubte er, (nach den eigenen Worten des Geständnisses) „eine Heldenthat — „etwas Großes" für die Compagnie zu thun, wenn er den Verletzer ihres Rechts bei Seite schaffe und ihr mit seinem Leben ein Opfer bringe.

Diesen Worten zu mißtrauen, ist aber auch sonst kein Grund vorhanden. Denn 29 Zeugen sprechen es bestimmt aus, daß dem Inquisiten ein gutes kameradschaftliches Verhältniß über Alles gegangen, und diese kameradschaftliche Zuneigung, jenes erörterte Rechtsgefühl, machen es begreiflich, daß Inquisit nach seiner Eigenthümlichkeit, seinen Kameraden ein großes Opfer zu bringen, im Stande war. Es wurde ihm dies jetzt aber um so leichter, da es überdies, wie gezeigt, zu sterben sein Wille war, er also mit seinem egoistischen Zweck, zu tödten um getödtet zu werden, noch den Ruhm einer Heldenthat verbinden konnte, mit welcher er sich geständlich gegen den Feldwebel Dannehl noch groß machte und vorgab „er habe Lieutnant Bahnert zuvor noch gefordert."

Daher war es auch eine Lüge, wenn er in dem dritten Verhöre vorgab, sogleich nach der That sei sein Gewissen erwacht. Seine nächsten Aeußerungen gegen den Dannehl, Günther und gegen die „arrestirende Mannschaft" unmittelbar nach der That, und sein Benehmen im ersten Verhöre strafen ihn hier Lügen, wie er dies in seinem diesfälligen Widerruf selbst zugegeben hat. Nur aus dem schwärmerischen Gefühle des von ihm gerächten Rechts, aus dem vermeintlichen Märtyrerthume für seine der Willkür ausgesetz-

ten Kameraden, lassen sich, mit Unterstützung des Gesetzes in §. 122 der Crim. Ordn., die erfolgte Selbstgestellung des Inquisiten und die kurz nach der That „in feierlicher Weise" gethanen Aeußerungen des Inquisiten genügend erklären. Ruhig, ohne Trauer sprach er, bei der gewissen Todesnachricht des Bahnert, gegen seine sich entsetzenden Kameraden, die auf Ueberspannung deutenden Worte:

„Es ist vollbracht, so laßt ihn selig schlafen! Dann fahre wohl."

Ebenso bezeichnete er kaltblütig, gelassen, ohne Reue, gegen 11 Zeugen das Motiv und den Zweck seiner Handlung mit den Worten:

„Besser zwei sterben, als daß so Viele leiden, vielleicht hat es die Compagnie nach meinem Tode besser. — Es scheert Euch nun Keiner mehr."

Aber auch solche Ruhe und Selbstgenügsamkeit konnte nur aus dem excentrischen Zustande eines vermeintlichen Märtyrers, der vom Ungrund seiner Vorstellungen im Drange dunkler Gefühle sich augenblicklich nicht zu überzeugen vermochte, hervorgehen.

Wollten hiernach aber Einige von Ihnen, gestützt auf die Angaben der Zeugen auch noch auf die Träume des Inquisiten, die ihn angeblich gequält haben, Gewicht legen, so hätte man um so mehr Grund, den Inquisiten für einen abergläubischen Schwärmer und Kartenleger zu halten, der auf Träume hin handeln zu müssen glaubte. Inquisit stellt aber selbst die entscheidende Einwirkung dieser Träume in Abrede und wir werden daher seinen übrigen Angaben um so mehr Vertrauen schenken und uns überzeugen müssen, daß es dem Inquisiten in seinem Urtheil über den Lieutnant Bahnert und der endlichen Entschließung, an dem Hauptprinzip alles logischen Denkens, an dem ausreichenden Grunde für dieselben (principium rationis sufficientis) fehlte. Hätte Inquisit sich Alles damals klar gemacht und im Zustande jenes verkehrten Eifers klar machen können, so würde ihn auch jener Befehl des Gewehrputzens nicht mit Unwillen erfüllt, und im Interesse seiner Kameraden ihn nicht bestimmt haben, gerade den Lieutn. Bahnert zu seinem Opfer zu wählen, gegen den er, wie ad II. (S. 274. f.) gezeigt worden, überhaupt und auch wegen des Gewehrputzens insbesondere, für seine Person keinen Haß hegen konnte, weil jenes Gewehrputzen actenmäßig den Inquisiten gar nicht betroffen hat.

Es ist sonach evident, daß die aus Lebensüberdruß entsprungene Absicht, hingerichtet zu werden, den Inquisiten, weil er aus Feigheit den Tod sich selbst zu geben nicht vermochte, überhaupt zu seiner That getrieben hat, und es ist nicht minder evident, daß nur Schwärmerei den Inquisiten dazu bringen konnte, für die Kameraden als Opfer sein Leben einzusetzen und gerade an dem Lieutnant Bahnert jenen Mord zu verüben.

Das Kriegsgericht muß ihn daher nach §. 831. l. c., wie ich beantragt habe, aus doppelten Gründen mit der Todesstrafe verschonen und — indem dasselbe, wie gezeigt, nur einen schon von andern Gerichten betretenen Weg einschlägt — den Inquisiten wegen des am 18. Januar an dem Lieutnant Bahnert verübten Mordes mit lebenswierigem engen Gefängniß und einer zu bestimmten Zeiten zu wiederholenden öffentlichen Züchtigung belegen.

Sollte aber auch das Kriegsgericht die Ueberzeugung nicht haben gewinnen können, daß jene aus doppelten Gründen entsprungene Absicht den Inquisiten bei der That geleitet, sollte dasselbe dem vierten Geständnisse — seiner an Gewißheit grenzenden hohen Wahrscheinlichkeit ungeachtet und wider die Bestimmungen des §. 373. 375. 377. der Crim. Ordn. — nicht Glauben schenken wollen, obwohl zur Glaubwürdigkeit eines qualificirten Geständnisses dessen Wahrscheinlichkeit genügt, so wird das Kriegsgericht doch nicht willkürlich einer beliebigen, andern Ansicht folgen dürfen.

Der Preußische Richter darf nicht lediglich seiner moralischen Ueberzeugung, nicht bloßen Eindrücken folgen, die die That auf ihm zurückläßt, sondern er muß sich streng an den Acteninhalt binden, und nur auf die gesetzliche Beweistheorie sich stützende Gründe dürfen ihn zu einem Urtheil bestimmen. Um es kurz zu sagen, es ist die juristische Ueberzeugung, der Sie folgen müssen und der Sie in einer Sache folgen werden, wo es sich um ein zweites Leben, um die schuldige Rücksicht auf die ursprünglichen, unveräußerlichen Menschenrechte handelt, die der Staat durch die Todesstrafe vernichtet. Ja, wenn man selbst die letztere auszusprechen beabsichtigt hätte, so fehlt es doch an dem erforderlichen vollständigen Beweis durch Zeugen oder Urkunden, und zweifle ich, bei Existenz jenes qualificirten Geständnisses, keinen Augenblick, daß sich nicht ⅔ der Klassen des Kriegsgerichts finden werden, welche den Beweis zur Erkennung der Todesstrafe, für vollstän-

dig halten werden. (§. 395. der Crim. Ordn.) Man würde also auch hier extra-ordinarie höchstens auf lebenswierige Freiheitsstrafe sprechen können. Vergl. §. 408. der Crim. Ordn. Rescr. v. 15. October 1810. Mathis Bd. IX. S. 424.

Der Defensor darf aber auch nicht fürchten, daß man, blos um ein Exempel zu statuiren, über Inquisiten, so abscheulich auch sein Verbrechen ist, den Tod wird verhängen wollen! Jede Strafe hat auch den Zweck mit, daß sie die andern Bürger von Verbrechen abhalte und nicht blos durch die Todesstrafe erreicht man denselben. Es handelt sich vor Gericht niemals darum, daß, mit Hintenansetzung der bestehenden Gesetze, ein Exempel statuirt, sondern daß die Gerechtigkeit gehandhabt werde. Nicht, wie auf den Druck der Gegendruck, folgt auf den Tod — ohne Unterschied und ohne nähere Untersuchung der Motive und ohne Berücksichtigung der bestehenden Gesetze — die Todesstrafe. Die Justiz ist keine Handlangerin der Politik, ja wenn auch aus politischen Gründen die Hinrichtung eines Verbrechers wünschenswerth sein möchte, so darf diese Rücksicht den Richter nicht bestimmen, seine Hauptpflicht:

> ohne Rücksicht auf die Folgen seines Spruches, lediglich die Beobachtung der Gesetze im Auge zu haben,

zu verletzen. — Sollte denn aber wirklich, frage ich Sie, meine Herrn, von der Hinrichtung des Musquetiers Liedteke, von dem die Welt bisher nichts hörte, die Aufrechthaltung der Disciplin der preuß. Armee abhängen? Ist hier etwa von den ersten Symptomen eines Parteikampfes die Rede, welche alle Verhältnisse der Subordination, dieses nothwendigen Bindemittels der großen militairischen Masse, zu lösen droht und die gänzlich zu vernichten man sich, selbst mit Verletzung des bestehenden Rechts, beeilen müßte?

Nein, die That des Liedteke ist in der preuß. Armee eine so seltene und unerhörte, daß gerade diese Sensation, die ihr folgte, der Beweis einer besseren Gesinnung ist, ja der Mord des Liedteke hat gar nichts mit der Insubordination gemein, er ist nicht in Folge einer Widersetzlichkeit gegen die Befehle eines Vorgesetzten, sondern aus Motiven hervorgegangen, die Inquisit mit jedem Mörder des Civilstandes gemein haben konnte. — Darum widerspreche ich denn auch

III.

der nicht zu erwartenden Meinung Derer, die etwa sagen möchten, wenn man den Liedtke nicht als Mörder zum Schaffot bringen darf, so muß er wenigstens wegen thätlicher Insubordination nach Krgs. Art. 9. erschossen werden.

Hätte Inquisit, sich widersetzend, dem Compagnie-Chef mit dem Gewehre gedroht, hätte er ihm, um ihn zu etwas zu zwingen, Gewalt angethan, so würde die Todesstrafe des Krgs. Art. 9. unstreitig eintreten müssen, und vielleicht selbst dann, wenn Inquisit, ohne den Denatus zu treffen, sein Gewehr abschoß. Allein die auf den Mord gesetzte härtere Todesstrafe des Räderns absorbirt schon die gelindere Strafe des Erschießens, und schon diesem juristischen Grundsatze folgend, müßte man auf das Hauptverbrechen des Mordes sehen. Vergl. §. 57. Thl. II. Tit. 20. Allg. L. R.

Es ergäbe aber auch eine Vergleichung des Krgs. Art. 37. und des §. 826. Thl. II. Tit. 20. Allg. L. R., welche die Strafen des Mordes bestimmen, daß der Krgs. Art. 37. auch auf den Fall auszudehnen ist, wenn der Gemordete eine höhere Militairperson, als der Mörder, mithin dessen Vorgesetzter gewesen ist, indem nach den Worten des Art. 37. ausdrücklich

> „der Mörder nach Bewandtniß des Verhältnisses der ermordeten Person zu ihm, mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf“

bestraft werden soll, hierbei also die Verschiedenheit angewendet ist, welche nach Krgs. Art. 30., der Verhältnisse des Soldatenstandes halber, nothwendig berücksichtigt werden muß, während der §. 826. l. c. nur der Strafe des Rades von oben erwähnt.

Selbst im schlimmsten Fall würde aber den Inquisiten die härtere Strafe des Rades von unten, sowie das Flechten des Körpers auf das Rad nicht treffen können, weil diese Verschärfungen nach der Allerh. C. O. vom 19. Octbr. 1811 überhaupt wegfallen sollen, und dem Inquisiten anderseits seine Selbstmeldung als Mörder und sein freiwilliges Geständniß der That, deren er ohne dasselbe nach Lage der Acten schwerlich jemals hätte vollständig überführt werden können, als Milderungsgrund nach der Allerh. C. O. vom 9. Octbr. 1833 und 16. August 1834 zu statten kommen müßte.

Das Kriegsgericht kann aber aus dem ad III. berührten Gesichtspunkte, wie gezeigt, dem Inquisiten das Leben nicht absprechen, ja es erscheint auch für den Inquisiten der Tod keineswegs als die härteste Strafe, wenn man sich seiner Liebe zum Leben, seiner Sucht zu genießen erinnert.

Eine lange Einsamkeit ohne Freude, eine fortgesetzte Existenz ohne allen Genuß, das ist die Strafe, welche Sie über Inquisiten verhängen werden, welche den Gesetzen und den besonderen Umständen der That gemäß ist und welche nach der Persönlichkeit des Verbrechers diesem als ein so drückendes, fürchterliches Uebel erscheinen muß, daß er, bei freier Wahl, gewiß den Tod vorziehen würde — eine Strafe, geeignet, Gleichdenkende zittern zu machen und werth einer Handlung, die in Bezug auf den Gemordeten gewiß niemals unserem Gedächtnisse entschwinden wird.

Magdeburg, den 7. October 1836.

Inquisit wurde zum Tode verurtheilt und das Erkenntniß vollzogen.

XV.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Mordanschlag auf eine neugeborne Schwester als unwillkommene Miterbin zum künftigen elterlichen Nachlaß.

Zur Lehre vom Versuche.

Ausführung eines Erkenntnisses der Juristenfacultät zu **Berlin** in Untersuchungssachen wider Henriette Milius wegen versuchter Tödtung ihrer jüngsten Schwester.

Mitgetheilt vom Regierungsrath **von Röder** zu Bernburg.

Am 20. Dezbr. 1833 gebar die Ehefrau des Koßäthen Milius zu Stackelitz in ihrem fünf und vierzigsten Lebensjahre noch ein Kind weiblichen Geschlechts, nachdem seit der Geburt ihres vorletzten Kindes bereits 16 Jahre verflossen waren. Dieses die Ihrigen überraschende Ereigniß erregte besonders den Mißmuth der vier älteren Kinder, nämlich dreier Töchter von 23, 22 und 19 Jahren, so wie eines Sohnes von 16 Jahren, und zog häusliche Auftritte nach sich, die zur gegenwärtigen, mit Fleiß geführten und gehörig abgeschlossenen Untersuchung Veranlassung gaben.

Es kam nämlich zur amtlichen Anzeige, daß nicht blos alle vier älteren Kinder sich in Folge jener Begebenheit wider ihre Eltern auf eine unehrerbietige, ungeziemende Weise benommen, sondern daß auch vornämlich die Töchter ihrer Mutter jede Hilfleistung nach der Geburt verweigert hätten; ganz besonders aber, daß die jüngere Tochter Henriette bereits in der ersten Nacht, die unmittel-

bar auf der Mutter Niederkunft folgte, mit einer alten Tuchjacke nach der neugebornen Schwester geworfen, und derselben am 7ten Januar 1834 sog. Franzosenöl in den Mund geflößt habe, wodurch ein heftiges Erbrechen bewirkt, dem Kinde selbst jedoch kein länger dauernder Nachtheil zugefügt worden sei. Dieser Thatsachen halber wurde gegen die Henriette Milius, nachdem sie selbst eine tödtliche Absicht wider ihre jüngste Schwester eingeräumt hatte, die Specialuntersuchung oder das articulirte Verhör eingeleitet und von Amtswegen eine förmliche Vertheidigung veranlaßt, wogegen die beiden älteren Schwestern mit geeigneten Ermahnungen zu einem bessern Betragen wider ihre Eltern in die Heimath entlassen worden sind.

Daß Ergebniß der Untersuchung wider die Henriette Milius ist nun Folgendes:

Inquisitin, geboren am 16. Dezbr. 1814, von ihrem Vater früher gehörig zur Schule angehalten, und seit ihrem vierzehnten Jahre confirmirtes Mitglied der evangelischen Kirche, hat nach anfänglichem Leugnen wiederholentlich und besonders vor besetztem Criminalgericht eingestanden:

1) daß sie durch das obige unerwartete Ereigniß auf Vater und Mutter wegen des nun geschmälerten Erbtheils böse geworden und mit ihren Schwestern die Eltern geschimpft, nicht minder für die Mutter etwas zu kochen, die Stube warm zu machen und der Hebamme bei ihren Verrichtungen Hilfe zu leisten sich geweigert habe.

2) Daß sie noch am Abend der Niederkunft ihrer Mutter, als diese mit dem neugebornen Kinde in ihrem Bette lag, eine Tuchjacke derselben zusammengewickelt und nach dem Kinde geworfen habe in der Absicht, dasselbe zu treffen und damit es ersticken sollte, worauf jedoch die Mutter das zugeworfene Kleidungsstück sogleich scheltend wieder zum Bette hinausgeworfen hätte.

3) Daß sie späterhin durch das Schreien des Kindes immer wieder von Neuem zu dem Vorsatz gebracht worden sei, dasselbe umzubringen, daß sie jedoch die Ausführung erst beschlossen habe, als sie sich am 7ten Januar 1834 eines Vormittags mit dem Kinde ganz allein befand, und zwar durch Eingebung von sog. Franzosenöle, wovon sich ein Fläschchen im Brodschrank befand.

Das Weitere erzählt die Inquisitin so: „Ich nahm das Gläschen mit Franzosenöl aus dem Brodschrank, strich mir mit dem im

Glase steckenden Stäbchen auf den zweiten und dritten Finger der Rechten, und zwar auf das oberste Gelenk, etwas von dem Oel, und strich sodann dem Kinde, welches noch schrie und den Mund offen hatte, das an meinen Fingern sitzende Oel in den Mund, auf den Gaumen und auf die Zunge. Dann nahm ich das Glas wieder aus dem Schranke, wischte mir die Finger daran ab und setzte mich wieder an mein Spinnrad. In dem Augenblick kam meine Mutter in die Stube und ging an die Wiege, weil das Kind schrie. Sie sagte, das Kind hätte ja etwas im Munde und ich hätte dem Kinde Vitriolöl eingegeben; ich aber sagte gar nichts dazu. Da nahm sie das Kind auf, und wusch ihm mit einem nassen Lappen den Mund aus" u. s. f.

Soviel nun zuerst die Glaubwürdigkeit dieser Erklärungen betrifft, so kann sie weder nach der ganzen Erscheinung und Persönlichkeit der Inquisitin, noch auch nach andern Ausmittelungen in Zweifel gezogen werden. In ihrem Benehmen spricht sich deutlich ein hartes, störriges Wesen aus, bei welchem nicht leicht eine Inconsequenz auf dem einmal betretenen Wege ohne bedeutende Motive erwartet werden kann. Um so mehr wird man also auch ihren jetzigen Zugeständnissen Glauben beimessen können, da sie sich dazu durch ihr Gewissen — bei vorwaltender Ueberzeugung von ihrer Strafbarkeit — gedrungen erklärt hat.

Was das Factum des Hinwerfens der Jacke auf das neugeborne Kind betrifft, so behauptet die Schwester der Inquisitin, Friederike, daß sie selbige wenigstens Zeug auf das Bett der Mutter hinwerfen gesehen und daß sie dies ihr verwiesen habe. Letzteres behauptet auch die älteste Schwester Johanne gethan zu haben, als sie durch die Reden ihrer Mutter auf ein solches Beginnen der jüngern Schwester aufmerksam gemacht worden wäre. Ganz bestimmt versichert auch die Mutter der Inquisitin diese nämliche Thatsache.

Auf gleiche Weise bestätigen sich die obigen Aussagen der Inquisitin wegen des Vorfalls vom 7. Januar. Die Mutter derselben hat angegeben: „sie sei am gedachten Tage des Morgens einmal aus der Stube gegangen, um Feuer anzumachen, und bei ihrem Wiedereintritte sei die Inquisitin allein mit dem Kinde gewesen, welches in der Wiege gelegen und geschrieen habe. Näher gekommen, habe sie bemerkt, daß das Kind im Munde, namentlich auf der Zunge etwas Schmutziges und Schwarzes hätte, wenn auch nicht sehr viel, so wie, daß sich das Kind gebrochen hätte, was aber nur Milch gewesen. Sie habe nun dem Kinde den Mund

gereinigt, jedoch nicht allen Schmutz herausbekommen können, weil es so hackerig gewesen; dabei aber sogleich gedacht, daß es dem Geruch nach Franzosenöl sei und nun die Inquisitin zur Rede gesetzt. Diese habe geantwortet, sie hätte Nichts mit dem Kinde gemacht, das Zeug sei ja so dick, daß man es dem Kinde nicht in den Mund schmieren könne. Deponentin aber habe sich nun in Abwesenheit ihres Mannes zu dem Schulzen begeben und diesem die Sache angezeigt."

Die älteste Schwester der Inquisitin sagt aus: sie sei eben an jenem Tage aus dem Kuhstall wieder in die Stube gekommen, als ihr die Mutter gesagt: Jette (die Inquisitin) habe dem Kinde etwas eingegeben, die aber habe ruhig fortgesponnen, wenig auf der Mutter Reden geachtet, und erst nach dem Weggang der Mutter zum Schulzen, etwa gesagt: „was wird nun?" worauf sie, Deponentin, erwiedert: „warum machst Du solche Dummheiten!" Uebrigens will sie selbst an dem Kinde nichts gesehen, noch gerochen haben.

Der Viceschulze Hennig gab eidlich an: als er auf die Anforderung der verehelichten Milius zur Mittagszeit des mehrgedachten Tages in die Stube derselben gekommen sei, habe er das in der Wiege liegende Kind genau angesehen und auf der Seite des Mundes an der Oberlippe einen schmutzigen schwarzen Strich bemerkt, ungefähr wie einen Messerrücken breit. Es sei ihm auch von dem Kinde ein stinkender Geruch entgegengekommen, den er sogleich für Franzosenöl erkannt hätte. Als er nun später, am Abend, die bis dahin im Versteck gebliebene Inquisitin gefragt, was sie mit dem Kinde gemacht habe, so sei von ihr angegeben worden, sie hätte die Baumölflasche aus dem Schrank für ihr Spinnrad nehmen wollen, sich aber vergriffen, und das Franzosenöl bekommen, womit sie sich die Finger beschmutzt. In dem Augenblicke hätte das Kind geschrien und sie hätte nun mit den beschmutzten Fingern das Kind auf den Mund geschlagen, eine Behauptung, welche Inquisitin nachher noch öfters gegen verschiedene Personen, und vorzüglich im Anfang der Untersuchung wiederholt hat.

Noch mehre andere, eidlich oder auf ihren Diensteid vernommene Personen, welche sämmtlich am nämlichen Tage in das Milius'sche Haus gekommen sind, haben noch Spuren des fragl. Geruchs am Kinde und theilweise das Erbrechen desselben wahrgenommen.

Bleibt nun über die That selbst und deren unmittelbare Wirkung kein Zweifel übrig, erwägt man das Unwahrscheinliche der

von der Inquisitin anfänglich gemachten Behauptungen und das schlimme Bewußtsein, was sich in dem Versteckthalten vor den Dienern der Obrigkeit kund gibt, so darf man auch wohl den nachherigen damit in Einklang stehenden Bekenntnissen vollen Glauben beimessen. Es ist also nur noch zu untersuchen, ob und was für ein Verbrechen der Inquisitin zur Last fällt, und was für ein Grad der Strafbarkeit dabei anzunehmen ist. Jenes beschränkt sich aber im Wesentlichen darauf, ob und inwieweit sich die Inquisitin eines Versuchs zur Tödtung ihrer jüngsten Schwester schuldig gemacht habe, denn die That selbst hat keine weiteren nachtheiligen Folgen für diese gehabt, und die oben mitaufgenommene Beschuldigung, daß Inquisitin sich ungehorsam und pflichtwidrig gegen ihre Eltern verhalten habe, ist als kein selbstständiger Anklagepunct und Vorwurf eines richterlichen Erkenntnisses zu betrachten, indem dergleichen Benehmen der Kinder zuvörderst der häuslichen Zucht anheim fallen, und nur wo diese unzureichend, oder höherer Beistand in Anspruch genommen wird, die Hilfe der Obrigkeit eintritt. **L. 1. §. 2. D. de obseq. par.** vergl. mit **L. 3, 4. C. de patr. pot.**

Im gegenwärtigen Falle ist dazu keine Veranlassung, weil der Vater der Inquisitin nach Ausweis der Acten allerdings das Züchtigungsrecht gegen seine Kinder wirklich handhabt, von ihm auch kein Antrag auf Bestrafung gemacht ist, und das lieblose Benehmen der Inquisitin gegen ihre Mutter wenigstens nicht so schwer erscheint, daß eine obrigkeitliche Rüge für nothwendig und gerecht gehalten werden konnte. Bleibt man demnach lediglich bei den Handlungen der Inquisitin gegen ihre neugeborne Schwester stehen, so bietet sich vor Allem die Frage dar, ob wirklich der Thatbestand eines versuchten Verbrechens und insbesondere einer versuchten Tödtung vorhanden sei. Der Vertheidiger bestreitet dies, weil jeder verbrecherische Versuch dienliche Mittel zur Vollbringung der Missethat nach der P. H. G. O. erfordere, im vorliegenden Falle aber die Inquisitin offenbar ganz ungeeignete Mittel zur Ausführung der von ihr zugestandenen tödtlichen Absicht gegen ihre Schwester angewandt habe. Indeß kann ihm hierin, in **hypothesi** wenigstens, nicht beigestimmt werden. Nur soviel ist richtig, daß die Inquisitin nicht etwa einer versuchten Vergiftung im gesetzlichen Sinne dieses Verbrechens angeklagt werden kann, da das sog. Franzosenöl, dessen sich die Inquisitin geständlich und allen Ausmittelungen zufolge bedient hat, bei der angestellten chemischen Untersuchung sich als gewöhnliches stinkendes Thieröl (**oleum animale**

foetidum) ohne fremdartige Beimischung ergeben hat, und selbiges nach dem Physicatsgutachten keineswegs zu den eigentlichen Giften gerechnet wird, wie dies auch wohl in keiner Toxicologie vorkommen möchte, daher denn die Annahme einer Vergiftung nicht stattfindet, welche nach dem Buchstaben und richtiger Interpretation des Art. 130 der P. H. G. O. eben ein eigentliches Gift, d. h. eine unzweifelhaft für Gift technisch anzuerkennende Substanz, voraussetzt. Damit wird nun freilich nicht ausgeschlossen, daß eben mit jenem Oel auf das neugeborne Kind ein tödtlicher Angriff hätte gemacht werden können; wenn schon zugegeben werden muß, daß dies mit dem früher vorgekommenen Werfen der Jacke auf das Kind nicht zu erreichen stand. Diese Jacke ist von grünem Tuch mit langen Aermeln, und mit grober grauer Leinwand gefüttert, hat im Rücken vier Fischbeinstäbe und wiegt 1 Pfund 26 Loth. Das Physikatsgutachten bemerkt nun darüber auf eine gewiß sehr überzeugende Weise: „Nach physiologischen Grundsätzen würde nur dann, wenn die Jacke durch das Werfen eine solche Lage bekommen hätte, daß sie den Zugang der atmosphärischen Luft zu den Athmungswerkzeugen des Kindes ganz oder theilweise gehemmt hätte, der Erstickungstod damit haben bewirkt werden können. Einerseits sei nun aber in den Acten davon nirgends die Rede, daß die Jacke wirklich eine solche Lage auf dem Kinde gehabt hätte, noch weniger lasse es sich andrerseits vermuthen, daß Inculpatin im Stande gewesen wäre — bei der nächtlichen, wenig erhellten Dunkelheit — der Jacke (im Werfen) eine solche Lage zu geben," — und man kann hinzufügen, daß der ganze Wurf doch auf keinen Fall der bei dem Kinde liegenden, im wachen Zustande befindlichen Mutter entgehen und weitere Wirkungen haben konnte. Deshalb darf man auch dem Gutachten darin vollkommen beistimmen, daß die Handlung besonders mit Rücksicht auf die ermittelten Nebenumstände gar nicht geeignet war, eine tödtliche Absicht zu realisiren. Wenn nun, wie es der Art. 175. der P. H. G. O. klar erfordert, zu einem verbrecherischen Versuch, nicht blos eine „scheinliche", d. i. in der Wirklichkeit erkennbare Handlung, sondern auch „dienliche" Werke zur Vollbringung der Missethat gehören, so darf hier gewiß von dem Strafrichter auch kein strafbarer Tödtungsversuch angenommen werden. Denn aus der Wahl des in concreto von der Inquisitin ergriffenen Mittels läßt sich gar kein bestimmter, auf die wirkliche Vollbringung ihres eingestandenen, verbrecherischen Wollens gerichteter Entschluß abnehmen. Die ganze Thatsache des Jackenwerfens er-

scheint als die bloße Manifestation eines Gedankens, oder Wunsches, in einer wohl völlig unüberlegten, fast unwillkürlichen Handlung, so wie öfters in leidenschaftlicher Aufregung, in der Hitze des Zorns, eine Bewegung erfolgt, oder ein Gegenstand ergriffen wird, um auf eine analoge Weise das eigentlich Gewollte auszudrücken, ohne jedoch zu dessen Ausführung wirklich entschlossen oder im Stande zu sein. Erwägt man, daß jene Handlung der Inquisitin kurz nach der Entbindung der Mutter — also in den ersten Anwandlungen des Unmuths, den die Geschwister darüber empfanden — vorkam, so gewinnt jene Erklärungsweise ohne Zweifel eine genugsame Bestätigung.

Anders verhält es sich mit der Beibringung des Franzosenöls. Nach dem Physikatsgutachten ist nicht zu bezweifeln, daß das gedachte oleum animale foetidum, wofür sich die von der Inquisitin gebrauchte Substanz ergeben hat, giftige Wirkungen wenigstens dann zur Folge haben könne, wenn es in großer Menge Jemandem beigebracht würde*). Ebendaselbst wird sodann als ziemlich wahrscheinlich angenommen und aus der Analogie eines andern Falles zu rechtfertigen versucht, daß bei einem achtzehntägigen Kinde 1½ bis 2 Scrupel zu einem solchen Erfolge hingereicht; und daß selbst das längere Offenstehen der Oelflasche und die dadurch geschwächte Kraft des Inhalts jenen nicht verhindert haben würde, vorausgesetzt natürlich, daß das Kind die beigebrachte genügende Quantität verschluckt hätte und nicht davon auf andere Weise befreit worden wäre. Berücksichtigt man nun, daß in der Oelflasche, deren sich die Inquisitin bediente, noch bei der chemischen Untersuchung ein Inhalt von 6½ Drachmen des mehrgedachten Oels vorgefunden wurde; so stand der Inquisitin eine nach der ärztlichen Berechnung mehr als hinreichende Quantität zur Ausführung ihres verbrecherischen Vorsatzes zu Gebot. Muß man nun auch jene ärztliche Berechnung der in concreto zureichend gewesenen Quantität blos als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung — wofür sie sich auch nur ausgibt — und wohl gar für eine sehr problematische und ungewisse anerkennen; ist ferner nicht ermittelt und auch nicht füglich noch zu ermitteln, wie viel oder wie wenig dasjenige gewesen sei, was die Inquisitin auf die vordersten Gelenke zweier Finger gestrichen und dem Kinde bei-

*) Dies Gutachten befindet sich in Henkes Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Jahrg. 15. Heft 4. S. 425—438 mit der Ueberschrift: Gutachten über eine beabsichtigte Vergiftung mit oleum animale foetidum. Von Dr. Curtze, Herzogl. Anhaltischem Physikus in Coswig.

gebracht hat; so bleibt doch immer so viel gewiß, daß sich die Inquisitin zur Ausführung ihres verbrecherischen Entschlusses keines an sich ganz undienlichen oder ungeeigneten Mittels bedient hat, sondern eines solchen, dessen tödtliche Wirksamkeit nicht geläugnet werden kann, und dessen relative Tödtlichkeit für jeden einzelnen Fall gar nicht im Voraus bestimmbar, sondern höchst mannichfachen Umständen und Zufällen anheim gegeben ist, wie dies auch bei anerkannten Giften der Fall ist. Hier muß es denn auch zu einem verbrecherischen Versuch der Tödtung genügen, wenn der Thäter nur von einer solchen Substanz Anwendung gemacht hat, in einem Maaße und unter Umständen, unter welchen nicht offenbar nach entschiedenen Erfahrungen die Nichttödtlichkeit des Mittels vorlag, und wenn dabei der Thäter wenigstens dessen sich bewußt war, daß ein solches Mittel tödtliche Folgen haben könnte. Das Dasein des ersten objectiven Requisits ist in dem Obigen gezeigt; das zweite ergibt sich genugsam aus den Erklärungen der Inquisitin. Sie hat angegeben, daß sie geglaubt habe, das Kind werde an dem Oele sterben, wenn es etwas davon in den Mund bekomme, weil es so sehr stinke. Ein solches Glauben aber, oder man nenne es nur Vermuthen, ist schon ein genügendes Bewußtsein bei einem nicht offenbar ganz unschädlichen Benehmen gegen Andere, um die Handlung als eine dolose und in Uebereinstimmung mit dem verbrecherischen Willen stehende zu qualificiren; es ist wenigstens ein eventueller Dolus, wo man im Voraus die an sich problematische oder doch mögliche Wirkung billigt und als Zweck verfolgt, wie solches denn auch in der Regel selbst bei dem Gebrauch eines unleugbaren Giftes nicht anders der Fall sein wird.

Durch die vorausgeschickten Bemerkungen wird der Thatbestand einer versuchten Tödtung gerechtfertigt und dasjenige beseitigt, was der Vertheidiger wider das Dasein eines solchen Thatbestandes vorgebracht hat. Man hat hier einen fehlgeschlagenen Versuch wegen relativer Unmöglichkeit der Ausführung vor sich, sei es nun, daß diese Unmöglichkeit in dem nicht ganz gelungenen Beibringen, oder in dem sofortigen Wiederausbrechen des Kindes, oder endlich selbst in der zu geringen Quantität des Mittels gelegen hat. Für den Thatbestand des Versuchs macht dies keinen Unterschied, und selbst diejenigen, welche sonst keinen strafbaren Versuch bei absoluter Unwirksamkeit des Mittels annehmen, gestehen ihn in den Fällen relativer Unwirksamkeit ein, z. B. Rossi, traité de droit pénal tom. II. ch. 31. p. 315.

An der Ernstlichkeit des Vorsatzes der Inquisitin ist nicht zu zweifeln. Nach ihrer ganzen actenmäßigen Erscheinung, und nach den Aussagen ihrer eigenen Angehörigen ist ihr ein gewisses tückisches Wesen eigen, was sich weniger in Worten, als in Handlungen selbstständig äußert. Jedes Schreien des unschuldigen Kindes rief nach ihren Angaben immer von Neuem den Entschluß, das Kind umzubringen, zurück, den sie alsbald nach dessen Geburt gefaßt hatte, weil es ihr Erbtheil beeinträchtigte, ungeachtet dessen, daß sie bereits von den Ihrigen wegen des ersten Vorfalls mit der Jacke gewarnt, sowie von ihrem Pathen, dem Hüfner Niemitz in Köselitz „zu allem Guten und zur Besinnung" ermahnt worden war.

Auch die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin unterliegt endlich keinem Bedenken. Sie ist ordentlich zur Schule gegangen, hat sich mit ihren andern Geschwistern darin gut und fleißig gezeigt, und nur erst später, vielleicht durch eigene Mitschuld der Eltern, denen fast alle Zeugen eine verständige, gute Kinderzucht absprechen, mag eine sittliche Vernachlässigung und Verstockung bei der Inquisitin eingetreten sein. Sie hat übrigens laut den Acten kein Zeichen von Geistesverwirrung von sich gegeben, sie kennt die Gebote, deren Erfüllung die heilige Schrift, Kirche, Schule und Staat gegen Andere fordern, und sie befand sich endlich schon zur Zeit der That in einem Alter, wo die Begriffe über Recht oder Unrecht, vorzüglich wo es das Leben Anderer gilt, nicht mehr unklar oder verworren sein können.

Demzufolge ist Inquisitin eines (absichtlichen) Tödtungsversuchs gegen ihre jüngstgeborne Schwester schuldig zu erkennen; also einer versuchten Verwandtentödtung. Da nun auch in diesem Falle die Strafe des Versuchs nicht der des vollendeten Verbrechens nach deutschem Strafrecht gleich kommen darf,

> P. H. G. O. Art. 178. **Tittmann**, Strafrechts-Wissenschaft. §. 167. ed. 2. v. **Quistorp**. Grdf. §. 287.

mithin selbige, nach den allgemeinen Grundsätzen von der Strafbarkeit des Versuchs im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens, abgemessen werden muß, so ist dabei Folgendes zu erwägen:

1. Der Versuch ist laut der Acten ganz ohne schädliche Folge für die Gesundheit des Kindes geblieben, und theils wegen der so problematischen Schädlichkeit des angewandten Mittels, theils wegen der sehr geringen Quantität des Oels, welche nach den vorliegen-

den Beweisen dem Kinde beigebracht sein kann, blos einem entfernten Versuch gleichzustellen.

2. Der Entschluß der Thäterin kann zwar überhaupt und an sich nicht als in der Uebereilung gefaßt angesehen werden, da sie selbst die öftere Wiederkehr desselben eingesteht; wohl aber in Betreff der Ausführung. Man kann nicht annehmen, daß Inquisitin dieselbe irgendwie vorbereitet habe; die Behauptung der Mutter, daß ihr jüngstes Kind schon früher einige Male nach Franzosenöl gerochen habe, ist völlig unerwiesen geblieben, auch kann nach der Aussage des Vaters nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß erst die Inquisitin die Oelflasche aus dem Schafstalle, wo ihr gewöhnlicher Stand war*), nach der Stube herein geholt habe. Es gewinnt also allerdings mehr den Anschein, daß Inquisitin, durch das Herausgehen der Mutter und Schwester aus der Stube und durch das hinzukommende Schreien des Kindes, zu einem plötzlichen Entschluß der Ausführung eines schon öfters in ihr aufgestiegenen Gedankens vermocht worden sein möge, wie sie zu Art. 93. angegeben hat. Das Nichtdasein eines völlig überlegten Entschlusses zeigt sich sodann auch in der Wahl eines Mittels, dessen Schädlichkeit Inquisitin nur vermuthete, nicht bestimmt kannte; so wie der Mangel eines festen, die Erreichung des Zwecks beharrlich verfolgenden bösen Willens in dem Gebrauch einer nur sehr kleinen Quantität Oels, da sie doch mehr zu ihrer Verfügung hatte.

Andere der Inquisitin günstige Momente der Strafbarkeit bietet weder ihre That, noch ihre Persönlichkeit dar, und insbesondere kann bei einem Verbrechen, wie das beabsichtigte war, die Minderjährigkeit der Inquisitin in keinen Betracht kommen, so wenig als ihr früherer, äußerlich tadelloser Lebenswandel.

Da nun nach der gemeinrechtlichen Praxis schon die Strafe eines gemeinen versuchten Mordes sich auf zehnjährige Zuchthausstrafe erstrecken kann (Tittmann a. a. O. §. 158.), so hat uns im vorliegenden Falle eine zweijährige Zuchthausstrafe als wohl verdient und den Umständen angemessen erschienen.

Die Kosten der Untersuchung sind bei so bewandten Umständen allein der Inquisitin zur Last zu legen, und es kann nach Lage der Acten der Einwand des Vertheidigers, wegen der Kosten des

*) Dieses Oel wird zum Heilen von wunden Stellen in der Haut der Schafe verwendet.

Specialverhörs nicht für begründet erachtet werden, da auch der Conat eines peinlichen Verbrechens zu den peinlichen Sachen (causis criminalibus majoribus) gehört (P. H. G. O. Art. 178.), folglich auch in concreto der förmliche Untersuchungsprozeß zu beobachten war, wie solches selbst in den Anhalt'schen Gesetzen deutlich vorgesehen ist. Landes-Ordn. Tit 20. Reg. V. v. 29. Juni 1819.

Aus diesen Gründen war allenthalben, wie geschehen, zu erkennen. — Decbr. 1834.

XVI.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

(Vor Einführung des Strafgesetzbuches).

Der Raubmörder Adolph Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe.

Ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena, mitgetheilt von dem dasigen Geheimjustiz- und Oberappellationsrath, Professor Dr. Konopack*).

In Untersuchungssachen wider Adolph Hornstein aus Oßmannstädt, Inquisiten und Oberappellanten, wegen Tödtung des Bürgers

) Vergl. Bd. 17, S. 143 Note) u. S. 197 a. E. Aus Pietät gegen den hochverehrten, inzwischen verstorbenen Verfasser, und weil nicht jedem Leser das betreffende Heft des 17. Bandes, worin die Ausführung des Urtheils erster Instanz von uns gegeben wurde, zur Hand sein dürfte, haben wir die in den Entscheidungsgründen zweiter Instanz mitgetheilte kurze Geschichtserzählung hier ausnahmsweise mit abdrucken lassen. D. H.

Georg Haise aus Blankenhain erkennt das Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisennach'sche und gesammte Oberappellationsgericht zu Jena, für Recht: daß Inquisit auch in jetziger Instanz nichts ausgeführt, was ihn gegen die ihm zuerkannte Zuchthausstrafe auf Lebenszeit und Verurtheilung in die Untersuchungskosten zu Statten kommen könnte, daher es bei dem Urtheile der Großh. Landesregierung zu Weimar vom 4. December 1830 durchgehends sein Bewenden behält und dasselbe an dem Inquisiten gebührend zu vollstrecken ist rc. Beschlossen Jena, am 5. April 1832 rc.

Entscheidungsgründe:

Von dem Stadtgerichte zu Blankenhain wurde auf eine bei demselben am 23. November 1829 gemachte Anzeige, daß in der Nähe der Stadt Blankenhain unterhalb des Kalkberges eine Mannsperson mit zerschlagenem Gesicht und Kopfe in dem Chausseegraben liege, die vorliegende Untersuchung eingeleitet, der gefundene Leichnam, in welchem der Bürger Georg Haise von Blankenhain erkannt wurde, unter genauer Aufnahme der sich darbietenden Nebenumstände, legal aufgehoben und dem Criminalgericht zu Weimar unverzüglich Nachricht von diesem Vorfall ertheilt. Noch an demselben Tage traf diese Untersuchungsbehörde in Blankenhain ein, stellte den objectiven Thatbestand gehörig fest, ließ den Leichnam, nach vorgenommener Section beerdigen und traf inzwischen Verfügungen, um den ehemaligen Dienstknecht des entleibt gefundenen Haise, Namens Hornstein, welcher der That sehr verdächtig geworden war, einzuziehen.

Schon am 24. November wurde derselbe auch eingeliefert und er gestand sogleich bei seiner Arretirung, den Haise getödtet zu haben.

Adolph Hornstein ist den 24. November 1802 in Oßmannstädt geboren, wo sein Vater Gemeindebäcker war. In seinem dritten Jahre brachten ihn seine Eltern zu seiner Pathe, seines Vaters Schwester, Christiane Hornstein in Weimar, hier blieb er bis zu seinem eilften Jahre und empfing seinen ersten Unterricht von Seminaristen. Hierauf kam er zurück zu seiner Mutter — sein Vater war inzwischen gestorben — nach Tonndorf, wo er die Dorfschule besuchte, lesen, schreiben, rechnen lernte, und in seinem 14ten Jahre in dem lutherischen Glaubensbekenntnisse confirmirt wurde. Von nun an diente er mit kurzen Unterbrechungen bis zum Anfang gegenwärtiger Untersuchung als Knecht bei verschiede-

nen Herrschaften, leistete auch seinen Militairdienst in der Caserne zu Weimar.

Was in den Acten von Anschuldigungen gegen den Inquisiten wegen Diebstahls und Brandstiftung vorkommt, kann hier, als beseitigt, ohne näheres Anführen übergangen werden.

Drei Dienstmädchen sind von dem Inquisiten Mutter geworden, die Juliane Wassermann von Gügleben, die Elisabetha Berg von Berka und die Maria Rudolph von Kleinschwabhausen*).

Er diente zu zwei verschiedenen Malen, 1827 etwas über ein halbes Jahr und 1828 fünf Wochen lang, bei dem entleibt gefundenen Haise und lebte während dieser Zeit mit dessen Ehefrau in ehebrecherischem Umgange, welchen er auch noch nach seinem zweiten Wegzuge von Haise bis zur ersten Hälfte des Jahres 1828 fortsetzte.

Zuletzt diente er bei dem Fuhrmann Stachelrodt in Weimar. Von hier — so lautet des Inquisiten eigene Erzählung — sei er an jenem Sonntage, den 22. November 1829, nach Blankenhain gegangen, um bei seinem ehemaligen Dienstherrn, dem Haise, sich für Neujahr 1830 wieder zu vermiethen. Doch diese seine Absicht habe er zu verheimlichen gesucht, theils weil Haise es gewünscht, theils weil ihm selbst daran gelegen gewesen sei, daß weder sein dermaliger Dienstherr noch sein Mädchen, die Rudolph, etwas davon erfahre. Absichtlich habe er seinen Weg so eingerichtet, daß er gerade um die Zeit in Blankenhain eintreffe, wo Haise, wie ihm von seiner früheren Dienstzeit bekannt gewesen, den Gasthof zu besuchen pflege, indem er in dessen Haus nicht habe gehen wollen und er gehofft habe, denselben auf diese Weise unbemerkt sprechen zu können.

Abends nach 6 Uhr sei er in Blankenhain angekommen, hinter der Stadt weggegangen bis an die Schmiedegasse, über diese hinweg sei er in die Nonnengasse gelangt, und habe sich bei der Borngasse der Haiseschen Wohnung gegenüber gestellt, um zu sehen, ob der Knecht zu Hause sei. Nach einer Viertelstunde habe er bemerkt, daß die Mutter des Haise und dessen Tochter aus der Stube

*) Mit Keiner derselben brach er den Umgang ab. Die Rudolph begleitete ihn am Tage der That ein Stück Wegs nach Blankenhain; zur Berg nahm er seine erste Zuflucht nach der That und blieb bei ihr eine Nacht; hierauf wendete er sich zur Wassermann, wo er entdeckt und verhaftet wurde. D. H.

gegangen und seine Ehefrau, die Haise, allein darin sitze. Diese habe auf sein Pochen zum Fenster herausgesehen, er habe sich ihr zu erkennen gegeben und nach dem Knechte und ihrem Manne gefragt. Während der Antwort, daß der Knecht in Schwarza zur Kirmse und ihr Mann im Gasthofe sei, wäre eine Thür in Haises Hause geöffnet worden, und die Haise habe das Fenster zugemacht. Er sei hierauf durch die Borngasse in eine andere Gasse, welche ebenfalls die Nonnengasse heiße, nach Rottdorf zugegangen, sei aber alsbald wieder umgekehrt und habe denselben Weg wieder zurück in die Borngasse genommen, hier habe er sich auf einen Stein über dem Brunnen gesetzt und sei „eingedämmert". Wohl eine Stunde könne er geschlafen haben, dann sei er in die Nähe des Gasthofs zum Bären gegangen, sei auf einen diesem gegenüber liegenden Misthaufen getreten und habe durch das Fenster den Haise erblickt. Um nicht bemerkt zu werden, sei er hier wieder weggegangen und habe in der Borngasse den Haise über eine halbe Stunde lang erwartet.

Als dieser herangekommen sei, habe er ihm einen guten Abend geboten, sich ihm zu erkennen gegeben und gesagt, „daß er des Vermiethens wegen gekommen sei und deshalb mit ihm Richtigkeit machen wolle". Haise habe ihm die verlangten 25 Rthlr. Lohn zugesichert und sich nur dabei ausbedungen, daß er, Inquisit, es nicht wieder machen möge, wie das vorige Mal, womit derselbe den vertrauten Umgang mit seiner Frau gemeint habe. Während dieses Gesprächs wären sie bis zu Haise's Wohnung gekommen. Als Inquisit habe gute Nacht nehmen wollen, sei er von Haise gefragt worden, wohin er wolle? und auf seine Antwort, daß er wieder zurück nach Weimar wolle und seinen Weg über den Kalkberg zurücknehme, habe sich Haise erboten, ihn zu begleiten. Sie wären nun durch die Nonnengasse vor die Stadt auf dem Wege über die Wiesen, nach der Chaussee gegangen. Haise habe auf diesem Wege wohl zehmal wiederholt, daß Inquisit es nicht wieder mit seiner Frau halten sollte. Inquisit habe dieses versprochen, Haise, welcher Anfangs nicht leidenschaftlich gewesen, sei auf der Chaussee immer hitziger geworden und habe endlich zum Inquisiten gesagt: „siehest Du, wenn ich es wüßte, daß Du es wieder mit meiner Frau hieltest, so wärst Du werth, daß ich Dich gleich todt schlüge." Unmittelbar nach diesen Worten habe Haise ihn mit der Hand an dem Backen, wo er die bei seiner Verhaftung wahrgenommenen Grinder gehabt, gepackt und in den Chausseegraben geworfen; er

habe sich jedoch gleich wieder aufgerafft, den Haise vorn am Rocke an der Brust mit beiden Händen gepackt und an den Rand des Grabens hingeworfen. Haise, dem hierbei der Hut vom Kopfe gefallen, habe sich wieder auf die Füße gerichtet und mit einem Steine nach Inquisiten ausgeholt, in demselben Augenblick habe aber Inquisit dem Haise den Stein entrissen, und denselben damit 4—5, auch wohl mehrmal auf den Kopf geschlagen, so daß er in den Chausseegraben gestürzt sei; Haise habe geschrien „Mörder, Hurenkerl" und darauf habe Inquisit demselben das Halstuch so straff, als er nur gekonnt, zusammengezogen und noch einen zweiten Knoten davor gebunden. Ehe dieses geschehen, habe Haise noch gelebt und mit dem rechten Arme eine Bewegung nach dem Kopfe zu gemacht, nach dem Zusammenziehen des Halstuches aber habe er sich nicht mehr geregt. Inquisit habe nun dem Haise die Pfeife aus dem Rocke und ein Beutelchen aus der Hosentasche genommen. In diesem Beutelchen sei Geld, auch ein Schlüsselchen daran gewesen, welches, wie er von der frühern Dienstzeit her gewußt, das Wandschränkchen, worin Haise sein Geld aufzubewahren pflegte, geschlossen habe. Mit diesen Sachen sei er zurück nach Blankenhain gegangen, habe dieselben der Frau des Haise einhändigen und den Vorfall erzählen wollen.

An Haises Wohnung angekommen, habe er zweimal an das Fenster gepocht und von der heraussehenden Ehefrau des Haise verlangt, eingelassen zu werden, diese habe es ihm aber unter den Worten, er solle warten bis ihr Mann käme, verweigert. Er sei dann an das Fenster, welches nach der Thorfahrt zu führe, gegangen, habe dasselbe aufgemacht und der Haise gesagt, wenn sie ihm die Thüre nicht öffne, so würde er zum Fenster einsteigen. Darauf habe diese ihm erwiedert, er wolle wohl das Fenster einreißen, und sei, als er an dem Fenster in die Höhe und im Begriff gewesen, in die Stube hineinzusteigen, aus derselben hinaus gegangen. Hätte er — fährt Inquisit in seiner Erzählung fort — die Absicht gehabt, das Geld des Haise zu entwenden, so hätte er jetzt dazu die beste Gelegenheit gehabt *). Dagegen aber habe er in der Stube eine silberne Taschenuhr von der Wand an sich genommen, jedoch nicht

*) Wir erfuhren aus der Geschichtserzählung der Entscheidungsgründe erster Instanz, Band 17, S. 165, daß in dem Haiseschen Wandschrank an jenem Abend sich kein Geld befand. Vergl. a. a. O. Note.

in der Absicht, um solche zu entwenden, sondern um die Haise, welche in demselben Augenblicke mit ihrer Tochter die Treppe herunter gekommen sei, mit sich hinaus vor die Thür zu locken, und sie dort hinaus zu ihrem Manne zu schicken. Die Haise habe nun Licht machen wollen, dieses habe er aber verhindert, weil er besorgt habe, daß Blut an ihm sei und daß das Mädchen*) bei dessen Wahrnehmung Spectakel machen und er noch in Blankenhain verhaftet würde. Nachher hätten sich die Haise und deren Tochter zu Bette gelegt, und er habe sich neben jene gelegt, um ihr die Sache wegen ihres Mannes zu sagen, allein die Tochter sei zu nahe gewesen und er habe es deshalb nicht bewerkstelligen können.

Unterdessen habe die Haise die Uhr vermißt, und ihre Tochter, welche darnach an die Wand gefühlt, habe dieselbe nicht gefunden. Da nun die erstere die Uhr bei ihm habe gehen hören, so habe dieselbe ihn mit der Aufforderung, die Uhr herauszugeben, zur Rede gesetzt. Auf seine, des Inquisiten Erwiederung, daß er dies thun wolle, wenn sie mit ihm hinausgehe, habe die Haise ihm die Uhr mit Gewalt entreissen wollen; deshalb sei er hinausgegangen und die Haise mit ihrer Tochter seien ihm gefolgt. Einer von beiden habe er dann auf der Hausflur oder im Hofe die Uhr wiedergegeben, worauf sie wieder in die Stube gegangen wären, und sich wieder in das Bette gelegt hätten; er aber habe keine Ruhe gehabt, bald habe er sich mit in das Bett gelegt, bald vor dasselbe auf einen Stuhl gesetzt. Früh 2 Uhr sei der Knecht nach Hause gekommen. Er habe die Haise und deren Tochter gebeten, nicht zu sagen, daß er da sei. Dieses hätten sie auch unterlassen und der Knecht sei, ohne sich lange in der Stube aufzuhalten, schlafen gegangen. Auch er sei dann mit den Worten: „in das Haus komme ich nie wieder" fortgegangen und habe seinen Weg auf der Chaussee nach Berka zu genommen. Hier sei ihm der Gedanke gekommen, sich das Leben zu nehmen, weil er den Haise todt geschlagen habe. Dann aber habe er wieder gedacht „er habe das Leben sich nicht gegeben und könne es sich auch nicht nehmen"**). Früh gegen

*) Es fällt auf, daß er in dieser Beziehung nur die Tochter, nicht auch die Wittwe des Erschlagenen fürchtet. D. H.

**) Eine Reminiscenz aus seinen weidlich auswendig gelernten Liederversen (Band 17, S. 147). Diese Aeußerung klingt grauenvoll und unheimlich aus dem Munde eines Menschen, den ein öffentliches Geschwornen-Gericht nach rechtschaffner Ueberzeugung des vorbedachten

5 Uhr sei er an die Wohnung der Berg in Berka — einer seiner drei Geliebten — gekommen, diese habe ihm auf sein Pochen aufgemacht und er habe ihr auf die Frage, wo er her komme? gesagt, daß er den Haise erschlagen habe. Hier sei er nun den Montag, den 23. November über, bis Dinstag früh nach 5 Uhr geblieben, habe aber auch hier keine Ruhe gehabt, er habe im Gesangbuche gelesen, es sei ihm aber gegangen, wie einem, der kein gut Gewissen habe. An seinem Mantel und seiner Jacke habe er Blut gehabt, doch glaube er, daß die Berg davon nichts bemerkt habe. Von Berka sei er nach Tonndorf zu seiner Schwester gegangen, habe diese gebeten, zu seinem Dienstherrn Stachelrodt in Weimar zu gehen, seinen rückständigen Lohn und seine Sachen zu holen, da er — wie er glaube hinzugesetzt zu haben — nicht wieder nach Weimar kommen würde. Von hier sei er noch an demselben Tage nach Gügleben zu der Wassermann gegangen. Früh gegen 10 Uhr habe man ihn hier arretirt und in das Criminalgericht zu Weimar eingeliefert. Wo die dem Haise abgenommene Pfeife hingekommen sei, könne er nicht sagen, indem er zu jener Zeit gar nicht gewußt habe, was er thue; den abgenommenen Geldbeutel habe er, in der Gegend des Gasthofs zum Bären in Blankenhain, mit dem Gelde weggeworfen.

In den Verhören, in welchen Inquisit die Entleibung des Haise im Wesentlichen übereinstimmend auf die hier angegebene Weise erzählte, brach derselbe öfters in heftiges Weinen aus, sprach einige Liederverse aus dem Gesangbuche und gab die Ehefrau des Getödteten als die Ursache seines Unglücks an, denn, sagte er, wäre diese nicht gewesen, hätte er mit ihr nicht im ehebrecherischen Umgange gelebt, so wäre er nicht in Streit mit Haise gekommen.

Ein heftiges und leidenschaftliches Temperament des Inquisiten spricht sich in vielen Stellen der Acten aus und er selbst nennt sich „einen hitzigen Menschen." Einige seiner vernommenen Dienstherrn geben ihm zwar das Zeugniß, daß er ein guter fleißiger Arbeiter sei, andere hingegen widersprechen diesem und suchen auch seine Ehrlichkeit in Zweifel zu ziehen, fast alle aber stimmen darin überein, daß er „ein loses Maul habe," roh, auffahrend, grob und

---

Raubmordes für schuldig erklärt haben würde, und ist doch, wenn man das heillose Tractiren des dogmatischen sogenannten Religionsunterrichts in wahrhaft religiöse Erwägung zieht, so sehr natürlich! D. H.

brutal sei. Daß er kein wahrhafter Mensch ist, geht mehrfach aus den Acten hervor, daß er „flüchtig gelebt und Geld durchgebracht habe", gesteht er selbst, und daß er einem sinnlichen und wollüstigen Leben ergeben ist, dafür sprechen die drei von ihm geschwängerten Mädchen und sein ehebrecherischer Umgang mit der Ehefrau des Getödteten.

Nach beendigter Untersuchung verurtheilte ihn die Großherzogl. Landesregierung zu Weimar unterm 4ten December 1830 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. (S. 142. im 17. Bande dieser Annalen.)

Bei Eröffnung dieses Erkenntnisses fand Inquisit die Strafe zu hart, und belehrt über die ihm zustehenden Rechtsmittel, wünschte er ein zweites, vom hiesigen Tribunal einzuholendes Urtheil und bat, ihm einen zweiten Vertheidiger zu bestellen und seine einstweilige Ablieferung in das Zuchthaus zu verfügen.

Am 15. Januar 1831 wurde er in die Strafanstalt zu Weimar eingeliefert und, nachdem eine zweite Vertheidigungsschrift zu den Acten gekommen war, wurden dieselben, nebst fünf Attestaten, einem Riß und einem Stein mittelst Berichts der Großherzogl. Landesregierung zu Weimar vom 24. Febr. 1831 an das hiesige Gesammt-Ober-Appellations-Gericht eingesendet.

Die Competenz dieses Tribunals unterliegt bei der Größe der in Frage stehenden Strafe keinem Bedenken; auch gegen die Form und Rechtsbeständigkeit der Untersuchung, welche mit musterhafter Umsicht und Genauigkeit geführt ist, liegt kein Zweifel vor und es kommt demnächst auf die Materialien selbst an.

I. Was nun den objectiven Thatbestand (die That) betrifft, so kommt nicht allein das Verbrechen einer Menschentödtung, sondern auch der Entwendung des dem Getödteten abgenommenen Geldbeutels und einer Tabackspfeife, ferner endlich die mehrfache Uebertretung der Gesetze wegen Schwächung und Ehebruchs, in Frage.

Zunächst nun abgesehen von den letztern Verbrechen, so steht der objective Thatbestand des Hauptverbrechens der Menschentödtung unzweifelhaft fest.

Die entleibt gefundene Mannsperson ist als der Leichnam des Bürgers Georg Haise von Blankenhain von dessen Ehefrau und mehren andern Personen nach deren eidlich erhärteter Aussage recognoscirt worden.

Am Abend vorher gegen 6 Uhr hatte derselbe seine Familie gesund und wohl verlassen, hatte sich bis gegen 10 Uhr im Gast-

hause zum Bären aufgehalten, war auf dem Nachhausewege von mehren Personen gesehen worden und wurde am nächsten Morgen mit zwölf Wunden am Kopfe, mit zugeschnürtem Halse und mehren andern Verletzungen, im Chausseegraben am Fuße des Kalkberges gefunden. Das zu den Acten gekommene Visum repertum spricht sich über sämmtliche Verletzungen umständlich aus, und das Gutachten der Physikatspersonen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, thut die absolute Tödtlichkeit der Verletzungen mit Ueberzeugung selbst dem Laien dar.

II. Den subjectiven Thatbestand (die Thäterschaft) anlangend, so ist die oben angegebene Erzählung des Inquisiten von der Tödtung des Haise theils als wahr und mit dem Ergebniß der Untersuchung übereinstimmend, theils aber als unerwiesen, unwahrscheinlich und durch erwiesene Thatumstände widerlegt anzusprechen.

A. Als wahr ist anzunehmen, daß der Inquisit den Haise entleibt hat, und es verdient dessen Bekenntniß in dieser Beziehung volle Glaubwürdigkeit. Die dasselbe unterstützenden und zum vollen Beweis erhebenden Umstände sind folgende:

1. Des Inquisiten damaliger Dienstherr Stachelrodt zu Weimar, dessen Ehefrau, die damals vom Inquisiten schwangere Rudolph, der Nachtwächter Haine und dessen Ehefrau in Weimar bezeugen, daß Inquisit an jenem Sonntage, den 22. Novbr. 1829, in der Mittagszeit von Weimar weggegangen sei, auch bestätigt die Rudolph, daß sie denselben bis auf die Chaussee nach Berka begleitet habe;

2. An jenem Sonntage Abends ist in Blankenhain

a) von dem Böttchermeister Johann Christian Friedrich Riese um 7 Uhr in dem Borngäßchen,

b) von der Wilhelmine Henriette Schwarze geb. Kaufmann um 7½ Uhr vor dem Hause des getödteten Haise,

c) von Sophie Johanne Oetter geb. Müller um 10 Uhr in der Gegend der Gasthöfe zum Bären und Mohren,

d) von Rosine Wohlfeld um 10¾ Uhr bei Haise's Wohnhaus, und

e) von Christian Friedrich Butzer um 11½ Uhr in der Nonnengasse,

eine fremde verdächtige Mannsperson gesehen worden.

Riese, die Schwarze und Butzer bemerkten, da es an jenem Abend schneehelle war, daß jene Mannsperson von der Statur des Inquisiten sei, und die von ihnen bezeichnete Kleidung trifft mit

der des Inquisiten überein, ja Butzer will sogar gesehen haben, daß der Mantel dieser Person roth schimmerte. Die Wohlfeld gibt an, daß diese Person, welche mit Haise gegangen sei, die Statur des Inquisiten gehabt habe, doch trifft die angegebene Kleidung nicht mit der des Inquisiten überein, deren Aussage ist jedoch weiter unten näher hervorzuheben.

3. Daß der getödtete Haise an jenem Abend im Gasthofe zum Bären gewesen und gegen 10 Uhr aus demselben weggegangen, ist bereits oben bemerkt worden.

4. Daß der Inquisit an jenem Abend bei der Haise gegen 8 Uhr angepocht (eine hierbei vorkommende Verschiedenheit der Angaben ist S. 312, 2. zu prüfen), und später, nachdem er den Haise getödtet, wieder an das Fenster kam und Alles so, wie vom Inquisiten angegeben, sich zugetragen habe, wird von der Haise und deren 14jährigen Tochter im Wesentlichen übereinstimmend bestätiget.

5. Eben so wird die weitere Erzählung des Inquisiten von der Berg in Berka, seiner Schwester in Tonndorf und der Wassermann in Gügleben bestätigt, und es ist die Vernehmung der Berg besonders hier hervorzuheben, nach welcher der Inquisit am Montage Morgen früh 5 Uhr, wo noch Niemand als der Thäter um die That wissen konnte, zu ihr gekommen sei und gesagt habe: „Sei um Gotteswillen stille, ich habe den Haise in Blankenhain erschlagen."

6. In dem Gesichte des Inquisiten fand man auf der linken Backe fünf Hautschrunden, wovon die größte gegen ½ Zoll lang und ¼ Zoll breit, die kleinste von der Größe eines Stecknadelkopfs war; an der linken Seite der Oberlippe wurde eine Hautschrunde in der Größe einer Linse und am kleinen Finger der rechten Hand eine Blutblase gegen ¼ Zoll im Durchmesser bemerkt.

7. Der Matin, die Beinkleider, die Jacke, die Weste, das Hemd, die Mütze, welche Kleidungsstücke dem Inquisiten bei dessen Einschließung in das Gefängniß abgenommen wurden, waren mit Blut befleckt.

8. In der Haiseschen Wohnstube an dem Gewände eines nach Mittag zugehenden Fensters, unter demselben an der Wand, an einem hölzernen Stuhle und an der Hofthürpfoste des Haiseschen Wohnhauses, wurden Blutspuren bemerkt und Inquisit gibt hierzu an, daß die erstern von ihm herrühren könnten, weil er zum Fenster eingestiegen sei, auf dem Stuhle gesessen habe und an seinem

Mantel Blut gewesen wäre — ob er aber an der Hofthüre gewesen, will er nicht wissen.

9. Ein Pfeifenrohr, welches Inquisit bei der Berg, und ein Pfeifenkopf, welchen derselbe bei der Wassermann, zurückgelassen hatte, wurde herbeigeschafft. Die Haise erkannte die Pfeife als die ihrem Ehemann gehörige, und Inquisit erklärte, daß er diese demselben an jenem Abend abgenommen habe.

10. Am 5. Dezember 1829 fand der 10jährige Carl Seidel in Blankenhain an der Stelle, wo der Leichnam des Haise gefunden wurde, ein Messer, welches nach der Begutachtung des Hof-Chirurg Fischer am obern Theile des Griffs, da wo die Klinge eingeniedet war, und zwar an beiden Seiten Spuren von Blut an sich hatte. Stachelrodt, dessen Ehefrau und die Rudolph haben eidlich versichert, daß ein solches Messer Inquisit geführt habe, dieser selbst jedoch behauptet standhaft, daß dieses Messer ihm nicht gehöre und er ein Messer, als er nach Blankenhain gegangen, nicht bei sich gehabt habe. Spuren des wirklichen Gebrauchs desselben bei der Tödtung haben sich übrigens an dem Leichnam nicht gefunden.

11. Auch die legal vorgenommenen Localbesichtigungen stimmen mit den Angaben des Inquisiten überein. Derselbe hat auch nicht allein die ganze Localität, als er zu diesem Zwecke von dem Criminalgerichte nach Blankenhain geführt wurde, sondern auch die Kleidungsstücke des Haise und den Stein, womit er diesen erschlagen, recognoscirt.

12. Endlich wird durch des Inquisiten Unruhe nach der That das von ihm abgelegte Geständniß unterstützt.

Aus allen diesen Umständen geht genügend hervor, daß das gedachte Bekenntniß des Inquisiten: „er habe den Haise getödtet," volle Glaubwürdigkeit verdient. Und wenn einige Thatsachen, namentlich, daß nach der Angabe des Stadtgerichts Blankenhain, der Augenschein des Tummelplatzes im Schnee auf mehre Personen schließen lasse, daß von den aufgenommenen Fußstapfen zwar die eine sub A. zu dem Stiefel des Haise passe, die sub B. hingegen viel kleiner als der Stiefel des Inquisiten und des Haise sei, daß man in Blankenhain da, wo Inquisit nicht hingekommen sein will, mehre Blutspuren wahrgenommen habe, daß nach der Aussage der Wohlfeld der von ihr an jenem Abend mit Haise gesehene verdächtige fremde Mensch weiße Hosen getragen habe, welche bei Inquisiten nicht gefunden wurden, und daß die Schwarz zu jener

Zeit einen verdächtigen Menschen da, wo Inquisit nicht hingekommen sein will, gesehen habe, dafür sprechen möchten, daß wenigstens Zwei an der Tödtung des Haise Theil genommen, so ist doch bereits in den Entscheidungsgründen zu dem vorigen Erkenntnisse genügend gezeigt worden, daß alle diese Umstände gegenwärtig nicht weiter in Betracht zu ziehen sind. (Bd. 17. S. 182. f. 185. f.)

B. Folgende Angaben des Inquisiten in seiner Erzählung hingegen erscheinen theils als unerwiesen und unwahrscheinlich, theils als widerlegt und unwahr.

Inquisit behauptet:

1) er sei in der Absicht nach Blankenhain gegangen, um sich bei Haise zu vermiethen, dabei führt er an, Haise habe ihn hierzu am letzten Herbstjahrmarkt in Weimar aufgefordert, doch solle dessen Knecht nichts davon bemerken, auch dessen Ehefrau und Tochter, die verehel. Heckert in Buchfarth, hätten ihm diesen Antrag gemacht.

Dagegen aber spricht:

a) die Aussage des Haiseschen Knechtes Süßegut, nach welcher Haise diesen schon vor Michaeli 1829 auf das folgende Jahr wieder gemiethet hatte.

b) Der Sattler Schmalz zu Weimar hat ausgesagt: als Hornstein im Jahr 1828 bei ihm gedient, habe ihn ein Mann, dessen Beschreibung auf Haise paßt, gefragt, ob Hornstein bei ihm diene? und dabei gesagt, dieser habe zweimal bei ihm gedient und er, Schmalz, möge sich in Acht nehmen, denn dieser lüge und trüge.

c) Daniel Zorn aus Blankenhain hat bekräftigt, daß Haise zu ihm gesagt, er habe mit Schmalz über Inquisiten gesprochen und zu demselben geäußert, daß auch er seine Noth mit Inquisiten gehabt habe.

d) Margaretha Knopf aus Blankenhain hat eidlich erhärtet: als Inquisit bei Haise gedient, habe derselbe sie gebeten, dem Haise zuzureden, daß er ihn auf das folgende Jahr behalte; sie habe es auch gethan, allein Haise habe es mit den Worten abgelehnt, schon das erste Mal habe er seine Noth gehabt, und das zweite Mal habe er ihn nur wieder genommen, weil er ein guter Arbeiter gewesen.

e) Nach der hierher bezüglichen Aussage der Wittwe des erschlagenen Haise ist Letzterer von ihrem sträflichen Umgange mit dem Inquisiten, wenn auch nicht gleich in der ersten Zeit, unter-

richtet gewesen. — In seiner zweiten Dienstzeit hat Hornstein den Wunsch geäußert, auch für das folgende Jahr gemiethet zu werden, was aber wegen des schlechten Betragens desselben und weil der jetzige Knecht schon gemiethet worden, nicht geschehen sei.

f) Eben so widerspricht die Tochter des erschlagenen Haise, Johanne verehelichte Heckert von Buchfarth, dem Anführen des Inquisiten, daß sie ihn angeredet habe, zu ihren Eltern zu ziehen.

2. Der Inquisit will an jenem Sonntage Abends, als er zum ersten Mal die Haise gesprochen, sich nach deren Mann und Knecht erkundigt haben. — Die Haise behauptet dagegen, derselbe habe zu ihr gesagt, ihr Mann schicke ihn her und werde gleich selbst kommen.

3. Haise soll sich an jenem Abend erboten haben, den Inquisiten zu begleiten. — Dagegen spricht aber die eidlich erhärtete Aussage der Rosine Wohlfeld von Blankenhain, nach welcher an jenem Abend um $10\frac{3}{4}$ Uhr eine dem Inquisiten an Statur und Sprache gleichender Mann den Haise, welcher in seine Wohnung wollte, von der Thüre zurückzog, ihn dringend aufforderte, mit ihm zu gehen und ihn vor sich her schob. — Der Stiefvater dieser Zeugin, Heinrich Müller von Blankenhain, hat bestätigt, daß seine Tochter ihm noch an jenem Abend diesen Vorgang mit Haise erzählt habe.

4. Inquisit behauptet standhaft und beharrlich, die Absicht, den Haise zu tödten, nicht gehabt zu haben, allein dagegen spricht die That selbst.

Die dem Haise beigebrachten zahlreichen Kopfverletzungen durch Stöße und Schläge mit einem Steine von bedeutender Größe und Schwere, sodann die nachfolgende Erdrosselung, indem Inquisit nach seinem eigenen Anführen das Halstuch des Haise so fest, als er nur konnte, zusammenzog und knüpfte, sind Handlungen, welche nach der Einsicht des gemeinsten Menschenverstandes den Tod unfehlbar zur Folge haben mußten und woraus der verbrecherische Vorsatz genügend hervorgeht, wenn es gleich an einem desfallsigen Geständnisse des Inquisiten mangelt. In Fällen solcher Art liefern auch Indicien einen hinreichenden Beweis; dies beruht nicht allein auf der Natur der Sache und allgemeinen Grundsätzen, indem die Absicht, als etwas blos Inneres, durch eigentliche Beweismittel nicht dargethan werden kann, sondern es ist auch, theils gemeinrechtlich, theils particularrechtlich, anerkannt und sanctionirt worden. — Reichs Abschied von 1594. §. 69, Landesgesetz vom 7ten Mai

1819. §. 37.*) — und es würde im entgegengesetzten Falle einem jeden Uebelthäter auf eine dem gemeinen Wohl höchst nachtheilige Weise das Mittel in die Hand gegeben sein, sich höchstens als einen blos culposen Verbrecher darzustellen, um mit einer weit geringern, als der wahrhaft verwirkten, Strafe davon zu kommen.

5. Inquisit behauptet, dem Haise die Pfeife und das Geldbeutelchen abgenommen zu haben, um diese Sachen der Haise einzuhändigen, welche Behauptung sich jedoch dadurch, daß er es nicht gethan hat, hinreichend widerlegt.

6. Die Uhr will Inquisit in jener Nacht in der Haiseschen Wohnstube an sich genommen haben, nicht um sie entwenden, sondern um die Haise damit hinaus zu locken; allein erst dann, als die Haise die Uhr bei ihm picken hörte, sie an der Wand vermißte und ihm dieselbe mit Gewalt entreißen wollte, gab Inquisit sie zurück, so daß seine hierbei vorgespiegelte Absicht ganz den Charakter einer leeren Ausflucht hat.

7. Das dem Haise abgenommene Geldbeutelchen will Inquisit mit dem Gelde weggeworfen haben. — Bei der Berg hat aber Inquisit ein Kopfstück (24 kr. rh.) und zwei halbe Kopfstücke zurückgelassen, deren Erwerb er nicht nachzuweisen vermochte; denn nach seiner Angabe will er sie von der Rudolph bekommen haben — allein diese hat eidlich versichert, daß das dem Inquisiten von ihr gegebene Geld in Viergroschenstücken bestanden habe. — Endlich ist

8. die Behauptung, daß Inquisit bei Begehung der That sich im Zustande der Nothwehr befunden habe, welche lediglich die Grundlage der zweiten Vertheidigung ist, als unerwiesen und ungegründet hier noch hauptsächlich hervorzuheben. — Denn nimmt man auch die oben mitgetheilte Erzählung des Inquisiten von der Art, wie er an jenem Abend dazu gekommen, daß Haise ihn begleitet, von den gegen ihn angeblich ausgestoßenen Drohungen und den sodann verübten Thätlichkeiten — eine Erzählung, welche die unverkennbarsten Spuren einer Erdichtung an sich trägt — als wahr an, so war doch des Inquisiten Zustand einer rechten Nothwehr vorüber, als er dem Haise den Stein entwunden hatte, es konnte bei den folgenden Handlungen von Nothwehr gar nicht mehr die Rede sein. Nach des Inquisiten eigener Angabe sank Haise, als er den ersten Schlag mit dem Steine bekommen hatte, zurück und

---

*) Band 2. der fortgesetzten Annalen, S. 248.

wehrte sich nicht, sondern schrie nur „Mörder, Hurenkerl", und Inquisit schlug ihn doch noch vier, fünf und mehr Mal auf den Kopf und erdrosselte ihn sodann.

Die Hautschrunden in dem Gesichte des Inquisiten sind auf eine höchst natürliche Weise, nämlich so zu erklären, daß der von ihm mörderisch angefallene Haise bei der Gegenwehr ihn in das Gesicht gegriffen, und auf diese Art ihm Hautverletzungen zugefügt hat.

Soviel Gründe der Wahrscheinlichkeit nun auch, nach allen angeführten Umständen vorliegen, daß der Inquisit mit völliger Ueberlegung, nach vorher mit besonderer Ueberlegung gefaßtem Entschlusse gehandelt, daß er einen Mord, einen Raubmord verübt habe, so mag es dennoch, weil darüber völlige Gewißheit nicht zu erlangen gewesen ist, als begründet erscheinen, daß nicht auf die, einem solchen Verbrechen durch das Gesetz (C. C. C. Art. 137.) gedrohte Strafe gegen ihn erkannt worden ist.

Zweifellos aber ist es, daß er absichtlich den Haise getödtet hat, so daß sogar die Strafe des Schwertes gerechtfertigt gewesen wäre, und die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses, wodurch er zu der geringeren Strafe des lebenswierigen Zuchthauses verurtheilt worden ist, um so weniger irgend ein Bedenken finden konnte. rc.

Nachbemerkung.

Der Herausgeber hat sich mit Hornsteins Inquirenten, Herrn Criminalrath Heinemann, jetzt in Gera, über diesen Untersuchungsfall unterhalten und hat daraus erfahren, daß auch Er die Vermuthung theilt, Hornstein sei darauf ausgegangen, in jener Nacht die ganze Familie des Haise zu ermorden, um dann, im Besitz des dem Ermordeten abgenommenen Schlüssels zum Wandschrank, worin derselbe sein baares Geld zu bewahren pflegte, ungestört dieses rauben zu können. — Haise wurde bei seinem Weggang aus dem Wirthshause von H. aufs freie Feld gelockt, wahrscheinlich unter einem Vorwand, der in eine plausibel gemachte Beziehung auf ein dort dem Haise zugehöriges Feldgrundstück gebracht wurde — daher die dem Hornstein bei seiner Beschreibung des Ortes, wo er den Haise getödtet habe, entschlüpfte Bemerkung: „nicht weit davon ist Haise sein Acker" (vergl. Bd. 17. S. 153, die mit gesperrter Schrift gedruckte Stelle) — eine Bemerkung, die in ihrer Vereinzelung

gleichsam wie verloren dasteht, wenn man sie nicht in diesen Zusammenhang deutet.

Als Hornstein nun von Haise's Ermordung in das Haus desselben zurückgekehrt war — in welchem, da der Knecht, wie Hornstein wußte, nach einem benachbarten Dorf zur Kirchweih war, nur die (in einer Oberstube schlafende) bejahrte Mutter, die Frau und die Tochter des Haise, sich befanden — versuchte er mit Vorwänden, und als diese nicht zogen, mit Gewalt (Band 17. S. 163 u. 164 in Verbind. mit S. 156) die Frau des Haise von ihrer Tochter weg, außerhalb des Hauses in den Hof zu bringen; wäre ihm dieses gelungen, so konnte der, wie wir wissen, überaus starke H. wohl darauf rechnen, daß es ihm leicht sein werde, die einzelne Frau so umzubringen, daß sie keinen Laut von sich gebe. — Gleiches wäre ihm bei der Tochter gelungen; hätte er aber die Eine im Beisein der Andern getödtet, so wäre ihm das von der Andern erhobene Geschrei nach Hilfe um so gefährlicher geworden, als die Leute im Nachbarhaus noch auf waren — er hatte hier, wie er selbst sagt, noch Licht in den Fenstern bemerkt (Bd. 17. S. 155. geg. d. E.). Verschieben konnte er aber die Fortsetzung des Mordwerks nicht, denn die Rückkunft des Knechtes stand zu erwarten; und als dieser wirklich bald darauf kam, entfernte sich Hornstein.

Dieser nicht unwahrscheinlich gehegte Mordplan, der durch Haise's Tödtung nur begonnen war, erinnert an die in diesen Annalen (Bd. 2. S. 67 u. Bd. 3. S. 384) aus dem Großherzogthum Hessen, unter der Ueberschrift: „Shylok und sein Mörder" mitgetheilte Ermordung einer Judenfamilie von ihrem Miethsmann, dem Gensdarmen B.

Uebrigens hat Hr. Criminalrath Heinemann dem Herausgeber bemerkt, daß auch Er als Inquirent geglaubt habe und noch glaube, daß Hornstein nicht alleiniger Thäter sei, aber trotz aller Anstrengung habe sich dießfalls kein Verdachtsgrund, nicht einmal eine entfernte Anzeige gegen eine bestimmte Person auffinden lassen. (Vergl. Bd. 17. S. 182 f.)

XVII.

Königreich Preussen.

(Gemeinrechtlich.)

Tödtung, angenommen als Folge eines strafbaren Excesses gerechter Nothwehr*).

Mittheilung der Regierung zu Neuwied.

...... hiermit zu Recht erkannt: daß der Angeschuldigte, wegen der erwiesener und geständigermaßen verübten culposen Tödtung des Georg Runkel von Bonefeld in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren mit zur Lastsetzung der Kosten, die aber — bis auf die baaren, von dem Criminalfonds zu leistenden Ausgaben — wegen Unvermögenheit des Condemnaten niedergeschlagen werden, zu verurtheilen sei. — V. R. W.

Entscheidungsgründe:

In der geführten Untersuchung ziehen sich für Thatbestand und Thäterschaft folgende wesentliche und bewiesene Bestandtheile zusammen:

a) Der Inculpat Joseph Jaeck, 26 Jahre alt, ist aus dem Nassauischen gebürtig, katholisch und seiner Profession nach ein

---

*) Die fortgesetzten Annalen theilten bis jetzt zwei Fälle von Tödtung in Nothwehr mit: Bd. 9. S. 339 f. u. Bd. 15. S. 319 f. In dem letzten Fall wurde gleichfalls ein Exceß der Nothwehr angenommen.

Maurer. Er hat in seiner Jugend gehörigen Schul- und Religionsunterricht genossen und im Jahr 1833/34 im Nassauischen Militair gedient. Seit einigen Jahren arbeitet er als Geselle bei seinem in Oberraden wohnenden Bruder, Friedrich Jaeck, der ebenfalls Maurer ist. — Inculpat ist unverheirathet, besitzt kein Vermögen und war noch nie in Untersuchung.

b) Er befand sich am 10. October d. J., zur Zeit des Jahrsfelder Marktes, gegen Abend in der Behausung des Wirths Reinhard das. beim Tanz, als

c) in dem Hofe desselben zwischen den Brüdern Georg und Philipp Runkel von Bonefeld, und dem Friedrich Jaeck ein, zur Thätlichkeit übergegangener Streit vorfiel, wodurch

d) die Ehefrau des Letztern veranlaßt wurde, ihren Schwager Joseph Jaeck von dem Tanzboden seinem Bruder zur Hilfe herbeizurufen.

e) Dieser in einem nicht ganz nüchternen Zustande hatte sich kaum den Streitenden genaht, als er auf den Zuruf: „was wollt Ihr meinem Bruder" von den beiden Runkel mit Stockschlägen empfangen wurde, worauf

f) derselbe von den, in dem Hofe liegenden Backscheiten*) eines ergriff, und damit einen Schlag auf den Kopf des Georg Runkel führte, welcher

g) dessen Tod zur unbedingten Folge hatte.

In dieser Art stellen sich in den Untersuchungsacten die Vorkommenheiten in der successiven Fortschreitung heraus.

Sie sind durch die Aussagen der vereideten Zeugen und das Geständniß des Angeklagten vollständig erwiesen, und zwar:

(Es folgen nun zu jedem der oben unter a—g gestellten Punkte die betreffenden Nachweise, beziehungsweis aus dem ärztlichen Gutachten und den Verhören des Angeschuldigten und der Zeugen. — Zur Veranschaulichung des Falls, theilt der Herausg. aus den Angaben und Geständnissen des Angeschuldigten Folgendes mit:)

Am Nachmittag des 10. Octobers (1839) habe er sich auf dem Jahrsfelder Jahrmarkt befunden, wo er sich herumgetrieben,

*) Stücke Holz, von der Stärke eines Mannsarmes und der Länge eines Klafterscheites, von welchem es abgespalten ist.

und — wie dies an solchen Tagen zu gehen pflege — hier und dort ein Gläschen Schnaps getrunken habe. Beim Einbruch der Dämmerung sei er auf den Reinhard'schen Tanzsaal gegangen, wo er getanzt und zwischen durch noch ½ Schoppen „Doppelkümmel" getrunken habe.

Auf einmal habe ihn Jemand von hinten auf die Schulter geschlagen und ihm dabei zugerufen, daß sein Bruder unten im Hofe todt geschlagen würde.

„Sogleich sprang ich" — fährt Inculpat fort — „ohne zu sehen und zu wissen, wer mir dies zugerufen, aus dem Tanzsaale die Treppe hinunter in den Hof, und hier gewahrte ich alsbald, daß mein Bruder von mehren Männern umringt war, die auf ihn losschlugen. Auf meine Frage, wer ihn schlage, antwortete er, daß die Bonefelder an ihm seien. Ich eilte nun auf meinen Bruder zu und suchte ihn aus dem Gedränge herauszuziehen, erhielt hierbei aber selbst starke Schläge auf den Kopf. Hierdurch in Wuth gerathen, ergriff ich ein Stück Holz, welches nicht weit von mir auf der Erde lag, und führte damit einen Schlag nach dem mir zunächst stehenden Mann, der darauf augenblicklich zu Boden sank. Wer der Getroffene war, und wo ich denselben hingetroffen, habe ich nicht gesehen; auch weiß ich mich nicht mehr zu erinnern, ob das Holz, womit ich den Schlag führte, stark, und wie lang es gewesen ist und kann auch nicht sagen, ob das mir vorgezeigte dasselbe ist, womit ich geschlagen habe."

Nicht lange nach diesem Vorgang habe er Jahrsfeld in der Absicht verlassen, sich nach Oberraden zu begeben, wisse jedoch nicht mehr, wohin er sich zunächst gewendet, und erinnere sich nur noch, daß er zwischen 2 und 3 Uhr in dunkler Nacht auf dem Felde erwacht und nun nach Oberraden gegangen sei. Er entsinne sich durchaus nicht mehr, wie lange er nach der That noch in dem Reinhardt'schen Hofe verweilt, und was dort um ihn vorgegangen, indem er sich in einem beinahen bewußtlosen Zustande befunden.

„Am andern Tage" — sagt Inculpat — „erzählte mir mein Bruder beim Frühstück, daß er gestern Abends eine Schlägerei in Jahrsfeld gehabt, und ihm mehre Löcher in den Kopf geschlagen worden seien. Von Dem, was mit mir vorgefallen war, ward nicht gesprochen, ich selbst erinnerte mich dessen nicht mehr genau, und weiß auch nicht, ob meine Schwägerin und mein Bruder darum gewußt haben." — Erst in Jahrsfeld (wohin Inculpat am Morgen dieses Tages zur Arbeit ging, und wo er am Nachmittag ar-

retirt wurde) habe er erfahren, daß er am vorhergehenden Abend einen Mann von Bonefeld geschlagen hätte, und daß dieser gegen Morgen verschieden sei. Er habe den Verstorbenen nicht gekannt und seines Wissens nie vorher gesehen. Daß derselbe mit seinem, des Inculpaten Bruder schon am Nachmittag des 10. Octobers, wegen einer Schuldforderung auf dem Markte zu Jahrsfeld einen Wortwechsel gehabt habe, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Er versichert, daß, als er seinem Bruder zu Hülfe von dem Tanzboden in den Hof geeilt, er weder einen Stock, noch sonst ein Vertheidigungsmittel bei sich gehabt, und daß er mit dem von ihm erfaßten Stück Holz nur einen Schlag gethan; daß er ferner beim Ergreifen des Holzes nur die Absicht gehabt, seinem Bruder Hilfe zu leisten und sich zu vertheidigen; daß er aber in der Hitze des Augenblicks nicht überlegt, daß er mit dem ergriffenen Stück Holz ein solches Unglück herbeiführen könne — ein Unglück, was er nie beabsichtigt habe.

Da es sonach feststeht, daß Georg Runkel durch den Schlag des Angeschuldigten getödtet wurde, so ist nur noch die Zurechnung Gegenstand der Prüfung, und in dieser Hinsicht zu fragen: ob die That aus einem überlegten Vorsatz (ex dolo) oder aus einer Verschuldung (ex culpa) entsprungen ist, und ob dem Inculpaten — ist das letztere der Fall — die Verschuldung mehr, oder weniger zugerechnet werden kann?

Daß dieser nicht durch einen vorher gefaßten bösen Vorsatz geleitet worden ist, dafür sprechen folgende Thatsachen.

Zur Zeit, als sein Bruder mit dem Georg Runkel in Streit gerieth, war der Angeklagte nicht zugegen, sondern befand sich in fröhlicher Stimmung beim Tanz. Niemals hatte derselbe mit dem Getödteten einen Streit gehabt, und kannte diesen nicht einmal.

Nicht aus eigenem Antriebe, sondern durch das Abrufen seiner Schwägerin vom Tanze, war er auf dem Platze des Streites und zwar unbewaffnet, erschienen, bis das thätliche Andringen der Gebrüder Runkel ihn zufällig ein Stück Holz zu seiner Vertheidigung finden ließ.

Vorsatz und böse Absicht bleiben unter Erscheinungen dieser Art entfernt, und lassen hierüber eine Zurechnung gegen den Angeschuldigten nicht zu, welcher aber der Zurechnung einer culposen

Handlung sich nicht entziehen kann, weil einem Jeden die Verbindlichkeit obliegt, in seinen Handlungen den gehörigen Fleiß und die erforderliche Vorsicht zu beobachten, damit Niemand beschädigt werde.

Der Angeschuldigte konnte und mußte es wissen, daß durch seine Handlung eine schädliche Wirkung möglicher Weise eintreten konnte. Ließ er nun, als er den Schlag führte, Unbedachtsamkeit an die Stelle der gebotenen Vorsicht treten, deren Mangel culpa ist, so muß der Angeschuldigte allerdings dafür verantwortlich bleiben. Allein, in Hinsicht auf die Zurechnung, kann es nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß derselbe, nach den Aussagen der Zeugen, bei dem Tanze in einem durch Brantwein aufgeregten Zustande sich befand, bevor er zur Hilfe seines Bruders aufgerufen wurde; wobei es anzunehmen ist, daß nur die augenblickliche Vorstellung von der Gefahr des Bruders vorherrschend war, und eine besonnene Ueberlegung verdrängte, die noch weiter in dem Hintergrunde sich verlieren mußte, als er im unbewaffneten Stande sogleich von den Gegnern thätlich empfangen wurde.

Wenn nun auch unter diesen zusammenwirkenden Umständen die Verschuldung des Inculpaten sich nicht ganz aufheben läßt, so erscheint sie doch, wenn man die Lage und den Zustand seiner Geisteskräfte, worin er handelte, erwägt, (§. 276. der Crim. Ordn.), in einem milderen Licht, und bleibt nur eine große, wiewohl von jeder Böswilligkeit entfernte Unvorsichtigkeit zurück, welche die Caroline, Art. 146. bei solchen Entleibungen, „die ungefährlich aus Geilheit, oder Unvorsichtigkeit, doch, wider des Thäters Willen, geschehen", der Barmherzigkeit empfiehlt.

Außer diesen, auch von dem Vertheidiger geltend gemachten Momenten hat derselbe noch, im Hinblick auf §. 271 der Crim. Ordn. den moralisch und guten Lebenswandel des Angeschuldigten, dessen durch Zeugen und Behörden rühmlichst bezeichneten Charakter, und dessen offenes reumüthiges Geständniß, welches Alles sich in den Acten bewährt hat, herausgehoben, und auf eine Strafmilderung den Antrag gestellt.

Wenn es nun auch nicht zu verkennen ist, daß dem Inculpaten solche Milderungsgründe zur Seite stehen, welche Einfluß auf eine gemäßigte Strafe haben müssen, so ist es doch auch nicht ausser Acht zu lassen, daß hier ein Menschenleben verloren gegangen ist, welches die unvorsichtige Handlung des Angeschuldigten verschuldet und verursacht hat.

Diesem nach hat die hier eintretende Strafe auf 6 Jahre arbitrirt werden können, welche der Inculpat in dem Zuchthaus abzubüßen hat.

Neuwied 29. Novbr. 1839*).

F. W. Regierung, Abtheilung für Justizsachen.

In der zweiten Instanz ward vom Oberlandsgericht zu Arnsberg die Strafe des Inculpaten auf 2 Jahre Zuchthaus herabgesetzt, und zwar nach folgender Rechtsausführung:

Es kommt hier vorerst auf die Motive an, welche der Inculpat zur Begehung der That gehabt hat, daß das Motiv nicht in dolus oder Vorsatz bestanden, bedarf keiner Ausführung und ist auch, da für die Annahme eines dolus durchaus nichts vorliegt, mit Recht von den Richtern der vorigen Instanz angenommen worden. Das Motiv des Inculpaten, welches nachher die That

---

) Wir bemerken mit Freude die schnelle Beendigung dieser sieben Wochen vorher begonnenen Criminaluntersuchung. Im 17. Bd. theilten wir (Nr. XXXIII.) aus dem Rechenschaftsbericht des Gr. Baden'schen Justizministers unter anderm [S. 472 Note)] eine statistische Uebersicht von der durchschnittlichen Dauer wichtiger Cr. Untersuchungen mit. Daß sich das hieraus ergebende glänzende Resultat keineswegs durch den Vorwurf sachwidriger Eilfertigkeit trübt — dafür gibt nicht nur die Totalsumme der glücklichen Zustände des Landes zuverlässige Bürgschaft, sondern auch und insbesondere die aus litterarischen Veröffentlichungen und Landtagsverhandlungen europäisch bekannte hohe Intelligenz der Baden'schen Justizbeamten.

Wo der dem Inquirenten vorgesetzte Gerichtshof sich nicht im Pferch des Penalismus mit den Pfaufedern der Spursinnsüberfeinerung brüstet, sich nicht im Adeptenmantel der Infallibilität bläht, sich nicht auf der Mückenjagd des Disciplinarrigorismus ergeht, sondern durchdrungen von redlicher Rechtsliebe stets und nur den Kern der Sache im Auge hat — da wird das Untersuchungsgericht nicht mit sogenannten Ergänzungen gequält, und — um diese (wenn es irgend möglich!) zu verhüten — nicht genöthigt, prävenirend zur Papier und Zeit verwüstenden Tintenfontaine zu werden; da wird vielmehr eine tüchtige Pflanzschule guter Justizbeamten zum Segen des Vaterlandes emporwachsen und gedeihen, und dem jungen und kräftigen Mann von Talent und Kenntnissen keine Gefahr drohen, im Schreiben und im Wiederschreiben und im Immerundimmerschreiben in den lernäischen Actensumpf zu versinken, wo der zur Hyder gewordene verhängnißvolle Kiel die Federkraft der Seele zerdrückt und Geist und Gemüth verschlingt.

zur Folge gehabt hat, lag ursprünglich, wie aus den Vernehmungen der Zeugen hervorgeht, in dem Vorhaben desselben, seinem Bruder auf die ihm gewordene Kunde: „Dieser werde im Hofe todtgeschlagen," Hilfe zu leisten; als er nun aber in aller Eile wehrlos*) hinzutrat, und jetzt von den Gegnern seines Bruders mit Stöcken selbst angegriffen wurde, galt es seine eigene Vertheidigung, der er sich durch Entfernen darum nicht entziehen konnte, weil er sonst seinen Bruder den fernern Mißhandlungen ausgesetzt haben würde. Dem mißhandelten Bruder in der Art Hilfe zu leisten, um ihn, wie vom Inculpaten geschehen ist, aus dem Gedränge zu bringen, entspricht der Bruderliebe und ist nicht strafbar. Es läßt sich deswegen nicht behaupten, daß der wehrlos gewesene Inculpat den gegen ihn beim Beginnen seiner Hilfsleistung erfolgten Angriff durch unerlaubtes Benehmen sich selbst zugezogen habe, und daß insofern also dieser Angriff gegen ihn auf Seiten seiner Gegner kein unrechtmäßiger gewesen sei. Es kann ihm nicht zugemuthet werden, sich bei der guten Absicht, seinem Bruder zu helfen, mißhandeln zu lassen; sich zu entfernen, um der Mißhandlung auszuweichen, kann ihm schon wegen dieser Absicht eben so wenig zugemuthet werden; es blieb ihm daher nur übrig, sich gegen den ungerechten Angriff zu vertheidigen, und er würde nicht strafbar sein, aber auch die Tödtung des Runkel ohne Zweifel nicht stattgefunden haben, wenn er sich hierbei in den gesetzlichen Schranken gehalten hätte. Diese hat er indessen sehr gröblich überschritten rc. Er konnte und mußte**) einsehen, daß ein mit einem solchen dicken Stück Holz auf einen Menschen kräftig geführter Schlag, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, bedenkliche, ja wohl selbst lebensgefährliche Folgen haben werde; daß der Schlag mit Kraft geführt worden, beweist das Obductionsprotokoll, wonach durch den Schlag der Schädel des Getroffenen bis in die Grundfläche zerschmettert worden und hiervon der Tod unbedingt die Folge gewesen ist. Der Inculp. hat sich daher eines groben Excesses aus Fahrlässigkeit bei der Nothwehr schuldig gemacht.

In Beziehung auf die Bestrafung der bei der Nothwehr vorfallenden Excesse heißt es in Art. 142. der Halsgerichts-Ordnung:

---

*) Und, wie es scheint, mit unbedecktem Kopf. D. H.

**) Vergl. die Nachbemerkung des Herausgebers.

„Denn diese Fälle gar subtile Unterschied haben, darnach hierin anders und anders, schwerlicher und gelinder geurtheilt werden soll."

Die Rechtslehrer und die Praxis nehmen deswegen bei culposen Excessen in der Nothwehr nur eine außerordentliche Strafe an ꝛc. ꝛc.

Bei Bestimmung der Strafe des Inculpaten kommen folgende für ihn sprechende erhebliche Gründe in Berücksichtigung:

1) die Zeugnisse über seine vorzüglich gute Aufführung und guten Charakter;
2) das freimüthig abgelegte Geständniß;
3) seine Angetrunkenheit zur Zeit des Vorfalls;
4) der Umstand, daß er von dem Wortwechsel nichts wußte, welchen sein Bruder mit dem Getödteten am Nachmittage auf dem Markte gehabt hatte;
5) daß ihm auf dem Tanzboden plötzlich gesagt wurde, sein Bruder werde im Hofe todtgeschlagen, ein Umstand, der ihn sehr ergreifen und ihn bei seiner Angetrunkenheit um so mehr hindern mußte, seine Handlungen ruhig zu überlegen, und die Folgen klar einzusehen, da er wehrlos bei seinem Hinzutreten selbst angegriffen wurde, und in seiner hierdurch entstandenen Verwirrung den Schlag führte.

Diese die Strafe mildernden Umstände rechtfertigen die, auf zwei Jahre Zuchthausstrafe arbitrirte außerordentliche Strafe ꝛc.

Nachbemerkung des Herausgebers.

Wer durch gewaltthätigen, unrechtmäßigen Angriff mich zur Ergreifung der Nothwehr zwingt, hat durch diese seine eigene Handlung auch den Gemüthszustand hervorgebracht, in welchem ich — im Angesicht der Gefahr und im Drange des Kampfes — unfähig wurde

1) den Grad der wirklichen Gefahr zu erkennen, und
2) darnach meine Nothwehrhandlungen zu bemessen und zwar
   a) nicht allein in Hinsicht auf die Wahl, sondern auch
   b) in Hinsicht auf die Ausführung.

Die Frage: ob ein Angriff, wenn seine Gewaltthätigkeit einmal einen gewissen Punct erreicht hatte, lebensgefährlich war?

— wird sich in den meisten Fällen nur von dem subjectiven Standpunct des Angegriffenen aus entscheiden lassen.

In dem oben mitgetheilten Fall, wo wir den unbedeckten Kopf eines Menschen den mit der Kraft erbitterter Männer geführten Stockschlägen ausgesetzt sehen, dürfte jedoch die Lebensgefährlichkeit des Angriffs, selbst als objective Wahrheit erscheinen, Inculpat wenigstens, der schon durch die Nachricht: „sein Bruder werde todtgeschlagen" sofort auf die Idee von Lebensgefährlichkeit geführt wurde, war gewiß um so fester davon überzeugt, als die Stockschläge auf seinen Kopf niederfielen. Mit dem Glauben daran gerieth ihm das Backscheit, womit er zu seiner und seines Bruders Lebensvertheidigung den wider seine Absicht tödtlich gewordenen Streich führte, in die Hände.

Da nun der in den Nothwehrzustand versetzende Angreifer kein Recht hat, zu verlangen, daß der Angegriffene, ein so seltner Ausnahmsmensch von der Regel sei, als dazu gehört, sich, wider die Natur psychologischer Gesetze, die Fähigkeit zur Anstellung der oben unter 1. u. 2. (a. u. b.) erwähnten — ohne einige Gemüthsruhe nicht möglichen — geistigen Operationen*) zu erhalten, so muß er auch jede unmittelbare Folge der Nothwehrhandlung als eine Folge seiner eigenen Angriffshandlung hinnehmen, und das „volenti non fit injuria" zu Gunsten Dessen, der in der Nothwehr handelte, angewendet, sonach dieser, beim Mangel eines in seiner Handlung liegenden Unrechts, nicht weiter incriminirt werden.

Das Mehr oder Minder des Schlimmen der Folgen kann hierin nichts ändern, mithin auch nicht das Extrem des Schlimmsten, selbst wenn in einem solchen Falle die Ansicht des Angegriffenen von der Lebensgefährlichkeit des Angriffs sich nicht so objectiv bewähren sollte, wie sie es im Jaeck'schen Falle war, wo überdies der zur eigenen Vertheidigung und der des Bruders, im Zustand der Trunkenheit geführte, tödtliche Schlag ohne Absicht der Tödtung unternommen wurde.

Vergl. Welcker, über die Nothwehr Bd. 14. dieser Annalen, S. 52 f. S. 60 f. S. 65, und Tausch in dem aus seinen „Rechtsfällen rc." im nächsten Bande der Annalen mitgetheilten Florilegium practicum Nr. 23.

---

*) Wozu ihm der Angreifer in den meisten Fällen bei fortgesetzten Angriffshandlungen nicht einmal die Zeit läßt!

XIX.

Königreich Sachsen.

Aus der Spruchpraxis unter dem Strafgesetzbuch*).

Mitgetheilt vom K. Sächs. Advocat Lingke zu Pirna.
(Vergl. Bd. 16. S. 445.)

1. Den Begriff von Ersatz des Gestohlenen aus eigenem freien Antriebe (Art. 65.) betreffend.

In der wider Eleonore Kunze (im Jahre 1838) anhängigen Untersuchung, hatte der Vertheidiger die Ansicht aufgestellt, daß Inculpatin wegen des vor Anfang der Untersuchung geleisteten Ersatzes des Gestohlenen nach Art. 65. für völlig straflos zu achten und daher aus dem Arbeitshause, in welches sie in Folge des ersten Erkenntnisses bereits abgeführt worden, sofort zu entlassen sei.

Es erklärte jedoch das Oberappellationsgericht, daß diese Ansicht in Erwägung der angezogenen gesetzlichen Vorschrift und der Umstände, unter welchen der Ersatz von der Inc. geleistet worden, als unstatthaft erscheinen müsse.

Denn nach Art. 65. solle der Dieb nur dann mit aller Strafe verschont werden, wenn er aus eigenem freien Antriebe und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig ent-

*) Gleiche Mittheilungen, mit besonderer Hinsicht auf Präjudizien, wurden den Annalen vom Hofrath Lucius zu Dresden zugesagt.
D. H.

schädiget. — Im vorliegenden Fall sei nun zwar die Rückgabe des Gestohlenen von Seiten der Inc. vor Einschreiten der Behörde, aber keineswegs aus eigenem freien Antriebe der Inc., sondern wie letztere in Uebereinstimmung mit der Aussage der bestohlenen F. zugestanden, in Folge der von Letzterer wiederholt vorgenommenen Durchsuchung der Lade der Inc. geschehen und, wenn schon die Inc. nach der eidlichen Versicherung der Bestohlenen, das entwendete bei dieser Aussuchung nicht vorgefundene Papiergeld, der F. am folgenden Tage selbst zurückgegeben, so lasse sich doch, da Inc. die Entwendung des Geldes gegen die F. auf, bei jener Aussuchung geschehenes Vorhalten, geläugnet, nicht annehmen, daß die Zurückgabe dieses Geldes aus eigenem freien Antriebe im Sinne des Art. 65. geschehen sei*). Es habe daher der bewirkte Ersatz nur bei Bestimmung der verwirkten Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes berücksichtigt werden können 2c.

2. (Art. 105.)**) Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Johanne L. zu B. war, wenn sie an Gerichtsstelle sistirt werden sollte, nicht allemal gutwillig dahin gefolgt, vielmehr hatte

*) Uns scheint diese Nichtannahme bedenklich. Zugegeben, daß die Inc. ohne die vorgängige Privataussuchung ihrer Lade nicht zur Zurückgabe des Gestohlenen augetrieben worden sei — ja, daß man nur in der Nachwirkung der durch dieses Aussuchen in ihr entstandenen Gemüthsbewegung die Veranlassung zur Zurückgabe finden müsse — so war doch diese Zurückgabe selbst um so mehr die Frucht thätiger Reue, als die Inc. noch während der Aussuchung den Diebstahl beharrlich geleugnet hatte und sowohl hierdurch als durch die Erfolglosigkeit der Aussuchung, im Gegenüber der Anschuldigung, so zu sagen in eine Avantage gekommen war, die sie vor der Aussuchung nicht hatte. — Daß aber die hier vom Gesetzgeber beförderte Reue nur von der reinmoralischen Achtung vor der Majestät des Gesetzes erzeugt werden müsse — nicht auch aus Furcht vor der Strafe, der Schande 2c. entstehen könne, dies anzunehmen ist mit der Pragmatik eines Strafgesetzbuches, dessen Wirksamkeit eben von der Furcht vor Strafe hauptsächlich mit bedingt ist, nicht zu vereinigen. — An dieser Betrachtung sehen wir wieder, wie höchst unpolitisch für die Beförderung thätiger Reue die merkwürdig-eigenthümliche Fristsetzung von 24 Stunden ist, wovon in der „Mangel an Studien" überschriebenen Nummer der „legislativen Miscellen" aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg (Bd. 16. dieser Annalen S. 270 f.) gesprochen worden ist.

**) Art. 105. Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung

sie sich oftmals thätlich widersetzt, insbesondere auch am 6. Juni 1839 bei einer solchen Gelegenheit den Gerichtsdiener W. in die Hand gebissen. Dieser Widersetzlichkeiten halber wurde nun dieselbe durch ein Urthel des Appellationsgerichts zu Dresden zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Als nun dieselbe zu Publication dieses Urthels an Gerichtsstelle am 5. April 1840 sistirt werden sollte und der hierzu instruirte Gerichtsdiener sich ihrer durch Arretur bemächtigen wollte, hatte sie auf dessen Veranlassung, ihm zu folgen, erwiedert: „sie habe bei ihm nichts zu verrichten, sie gehe nicht mit", und auf sein nochmaliges Geheiß, mit ihm zu gehen, ergegnet: „Ihr, Luderzeug, ich gehe nicht mit, zum Possen nicht, Ihr könnt mich ꝛc.*).

Es hatte sich daher der Gerichtsdiener genöthigt gesehen, dieselbe zuvörderst durch eine körperliche Züchtigung zum Mitgehen zu bewegen**), und, in Mangel Erfolgs, mit Hülfe des dazu aufgebotenen Tr. mittelst eines Strickes an Händen und Füßen zu binden, und unter Zurücklassung des Tr. bei der Gebundenen zum Transport derselben einen Schiebebock zu holen***). Bei seiner Rückkunft in der Wohnung der L. war jedoch diese, da Tr. in dem Glauben, daß selbige sich nicht befreien könne, sie ebenfalls verlassen hatte, auf und davon gewesen, und da jedes Bemühen, sie auszukundschaften, von Seiten des Gerichts vergeblich geblieben, wurde

---

gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre, und, daferne er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu Zwei Jahren zu belegen.

*) Folgt die bekannte unannehmbare Einladung. D. H.

**) Lag dies in seiner gesetzlichen Macht? — D. H.

***) Wem kommt hier nicht das Bild des vom Metzgerknecht abzuholenden Stücks Schlachtvieh vor die Seele? — Mochte es auch eine Maßregel der Nothwendigkeit sein, das widerspenstige (nur von zwei Männern überwältigte) Weib zu binden, sie aber so, wie der Gerichtsdiener vorhatte, auf einen Schubkarren zu legen und in dieser Weise zu transportiren — hierzu war er gewiß nicht instruirt — das war das Zufahren des eigenen, vielleicht durch den Widerstand etwas ingrimmig gewordenen Diensteifers, und man mag es der L. Dank wissen, daß sie durch ihre Flucht das Zustandekommen eines widrigen Spectakelstücks verhinderte, das von einem Gerichtsdiener aufgeführt, leicht von Vorübergehenden auf die Rechnung der Justizpflege gesetzt worden wäre. D. H.

die Gensdarmerie angewiesen, die L. aufzusuchen. Als sie einige Zeit darauf von einem Gensdarme entdeckt und dem Gericht zur Verhaftung überliefert worden war, fand sich dieses bewogen, die Publication des Eingangs gedachten Urthels in suspenso zu lassen, zuvörderst aber wegen des wiederholten Vergehens der Auflehnung die Untersuchung fortzustellen.

Durch das in dessen Folge anderweit eingeholte am 18. Mai 1840 publicirte Urthel des App.Ger. zu Dresden wurde der dreimonatlichen Gefängnißstrafe des frühern Erkenntnisses noch ein Monat hinzugesetzt, und zugleich mit verordnet, daß die L. diese Strafe im Landesgefängnisse zu Hubertusburg verbüssen solle.

3. (Art. 127.)*) Tödtung aus Fahrlässigkeit.

In der wider Carl H. anhängigen Untersuchung erkannte das App.Ger. zu Dresden unterm 23. Novbr. 1840:

„rc. Weil Inculpat, daß er am 6. September 1840 eine mit Schrot geladene Flinte, um sie zu ihrem Eigenthümer zu schaffen, durch das Dorf Kr. getragen und selbige in Folge seiner unvorsichtigen Handhabung sich entladen habe, so daß dadurch der Dienstknecht W. getödtet worden — in Uebereinstimmung mit der Aussage des bei dem Vorfall zugegen gewesenen R. und dem ärztlichen Gutachten — eingeräumt hat, hiernächst dem Inculpaten, wenn schon seine Versicherung,

wie er nicht gewußt, daß erwähntes Gewehr geladen sei,

als unglaubwürdig sich nicht darstellt, doch jedenfalls obgelegen hätte, selbiges, bevor er es an sich nahm, zu untersuchen, auch sodann mit mehr Vorsicht, als er angewendet, damit umzugehen, dadurch aber, daß er solches unterlassen, Inc. den Tod besagten W—s verursacht hat, so ist ernannter H. sothaner Tödtung aus Fahrlässigkeit halber, auf Grund der im Art. 127. des Criminalgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen drei Monate lang mit Gefängniß oder zulässiger Handarbeit zu bestrafen rc.“

---

*) Art. 127. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren zu bestrafen.

Des Inculpaten Meister, der Böttcher F. zu Kr., hatte sich Behufs des Erdbirnhütens*) von dem Schirrmeister Kr. auf dem Vorwerke daselbst eine Flinte erborgt und solche anfänglich blind geladen, jedoch Sonnabends den 5. Septbr. 1840 (den Tag vor der Tödtung des W.) deshalb, weil an jenem Sonnabend in seinem Obste viel Elstern gewesen waren und jenes beschädigt hatten, sich bewogen gefunden, einige Schrot hineinzuladen, um jene Elstern zu schießen. Da diese aber fortgeflogen waren, ehe er zum Schuß gekommen, so hatte er den Schuß nicht gebraucht, sondern in der Flinte stecken lassen und das Gewehr auf das in seiner Werkstatt aufgestellte Regal gelegt und einige alte Dauben darüber gedeckt, ohne seinen Gesellen, den Inc., oder sonst Jemanden, namentlich seine Ehefrau, davon zu benachrichtigen, daß die Flinte geladen und deshalb alle Vorsicht nöthig sei. — Weder zu der Zeit als sein Meister das Gewehr blind geladen, noch auch zu der Zeit, als derselbe die Schrote aufgesetzt hatte, war Inc. gegenwärtig gewesen und hatte derselbe hiervon etwas nicht erfahren, und daher nach seiner Versicherung keine Ahnung, daß das Gewehr geladen sei, war auch seiner Betheurung zufolge in der Ueberzeugung, daß die Flinte nicht geladen sei, dadurch bestätigt worden, daß, als er in einer hellen Mondnacht, wo er mit dem Meister Erdbirnhüten gewesen, dieser von Schießen gesprochen und hierbei noch gesagt hatte: „wenn er nur heute das Gewehr mit hätte; heute könnten sie schießen; — doch habe er freilich noch kein Pulver."

Weil nun nach Angabe des Inc. diese Flinte von dem gedachten Regal einmal herunter gefallen war und er sie überhaupt nicht gern in seiner Nähe behalten mochte, so faßte er am 6. Septbr. den Entschluß, solche fortzuschaffen, und ging, nachdem er in Abwesenheit seines Meisters der Meisterin solches gesagt hatte, mit der Flinte auf dem Rücken durchs Dorf nach dem Vorwerke, um sie dort ihrem Eigenthümer einzuhändigen.

Als er an das J—sche Gehöfte kam, riefen ihn der Dienstknecht W. und der Pferdejunge R. an: er solle einmal stehen bleiben. Er that dies auch und sie kamen auf ihn zu und R. sagte: „zeige mir einmal Deine Flinte." Dies verweigerte ihm jedoch Inc. unter dem Bemerken, daß dieselbe aufs Vorwerk gehöre;

---

*) Unter Erdbirnen, auch Erdäpfel, werden Kartoffel verstanden. D. H.

hierbei beruhigten sich jene aber nicht, sondern kamen ihm immer näher, mit allen Zeichen, als ob sie die Flinte ihm nehmen wollten.

Deshalb nahm der Inc. die Flinte nun auch vom Rücken vor und hielt sie dem W., der nach ihr griff, entgegen, und zwar so, daß die Mündung in die Höhe und dem Kopfe des W. zu gerichtet war. In diesem Augenblicke ging die Flinte los; W. stürzte getroffen hin und hauchte nach wenigen Minuten sein Leben aus*).

Ueber das Wie und die nächste Veranlassung der Entladung des Gewehrs ist zu keiner Gewißheit zu gelangen gewesen. Denn seinen, resp. durch Zeugenaussagen bestätigten Betheurungen zu Folge hat der Angeschuldigte die Flinte weder aufgezogen noch losgedrückt, noch die Absicht gehabt, sie loszuschießen, auch sich das Ansehen hierzu nicht gegeben, indem er sie nicht angelegt und damit nach W. nicht ordentlich gezielt, vielmehr sie nur demselben entgegengehalten hat.

Es muß demnach, da, wie sich H. entsinnen konnte, im Augenblicke des Schusses seine Hand am Flintenschlosse gelegen, der Drücker von ihm unabsichtlich berührt und die Flinte losgegangen sein, und es hat derselbe nur den unglücklichen Zufall zu beklagen gehabt und bitterlich beklagt, welcher ihn die unvorsätzliche Tödtung begehen lassen.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß Inc. mit dem Getödteten fortwährend sehr gute Freundschaft gehalten, daß er die Gefährlichkeit der Gewehre und die anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln gar nicht kennt, daß er es weder versteht, wie ein Gewehr geladen, noch wie es abgeschossen oder losgedrückt wird, und daß er nach den übereinstimmenden Angaben seines Meisters **) und seiner Meisterin

---

*) Der Schuß hatte die Bedeckung des Oberkopfes abgelöst, so daß aus der Oeffnung viel Gehirnsubstanz herausgegangen und aus dem Hinterkopfe ein breiter Blutstrom hervorgeschossen war. Nicht weit von dem Orte, wo der Kopf des W. auf der Erde gelegen, war ein Stück Schädelknochen und unter dem Kopfe einige Gehirnsubstanz gefunden, die Mütze des Getödteten war völlig zerschossen weit weg geschleudert worden.

**) Wurde dieser wegen der von ihm verschuldeten Fahrlässigkeit (— leichtsinniges Verwahren eines geladenen Schießgewehrs in einer gangbaren Böttcher Werkstätte, leichtsinniges Unterlassen der seinen Hausgenossen schuldigen Anzeige, daß er das Gewehr geladen habe — beides um so fahrlässiger, als er selbst vom

durchaus nicht zu leichtsinnigen Spässen geneigt, vielmehr immer sehr still und ernst gewesen ist.

Inc. hat sich dem Straferkenntnisse sofort unterworfen und gebeten, ihn die Strafzeit hindurch mit Handarbeit zu beschäftigen.

4. (Art. 161.)*) Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren.

Dem wegen unzüchtigen Betastungen eines sechsjährigen Mädchens und demselben zugefügter Verletzung vor dem Kriegsgericht der Festung K. zur Untersuchung gezogenen Bäckergesellen R. ward am 9. März 1840 ein Urthel des K. S. Oberkriegsgerichts publicirt, welches denselben mit Einjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegte.

Inculpat hatte eines Tages, als er bei dem Destillateur H. im Städtchen K. mit mehren Bekannten zu Weine gewesen war im trunkenen Zustande einem im Hofe befindlichen sechsjährigen Mädchen unter die Röcke gegriffen und solches an den Geschlechtstheilen dergestalt verletzt, daß diese geblutet hatten und nach dem Gutachten des Arztes das hymen zerrissen war, ohne daß jedoch übrigens ein Nachtheil für ihr jetziges und zukünftiges Wohlbefinden ihr zugefügt worden war.

In den Entscheidungsgründen wurde im Wesentlichen angenommen, daß der fraglichen Handlung die zur Anwendbarkeit des Art. 161. erforderliche Absicht der Befriedigung oder Aufreizung der Geschlechtslust in der That zum Grunde gelegen habe, und

---

Hause abwesend war und, als Hausherr und Meister, bei seinem Gesellen die, indizirend einwirkende Vermuthung pflichtgetreuer Vorsicht für sich hatte, dergestalt, daß diesem die hieraus zu ziehende Folgerung: „die Flinte kann nicht geladen sein, denn sonst hätte der Meister mir davon gesagt und sie besser verwahrt“ — nicht zu verargen war —)

zur Verantwortung und Strafe gezogen? D. H.

*) Art. 161. Diejenigen, welche Kinder unter Zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andre unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades zu erhöhen.

daß die Trunkenheit des Inc. für eine den Vernunftgebrauch und die Zurechnung nach Art. 67. aufhebende, keineswegs angesehen werden könne.

Am Schlusse der Entscheidungsgründe war übrigens noch die Frage:

> ob nicht unter den vorliegenden Umständen eine noch geringere als die ausgesprochene Strafe dem Grade der moralischen Verschuldung angemessen sei?

aufgeworfen und solche deshalb verneinend beantwortet worden, weil es, ohne im Gesetz ausdrücklich bestimmte Milderungsgründe, unter das (in der einschlagenden Gesetzesstelle allerdings mit besonderer Strenge normirte) gesetzlich niedrigste Strafmaaß herabzugehen, dem Richter nicht gestattet sei.

Von dem Oberappellationsgericht wurde dieses Urthel bestätiget, durch die Gnade S. M. des Königs aber dem Inc., welcher im Uebrigen stets das Zeugniß eines sittlichen und guten Menschen für sich gehabt, verstattet, die Strafe in dem Gefängniß der Festung K. zu verbüssen.

5, (Art. 168.)*) Nöthigung.

Der Kanonier M. auf der Festung K. hatte ein Mädchen zum Tanze geführt und dadurch das Recht erlangt zu haben

---

*) Art. 168. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 166. Wer, ausser dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit den in den Art. 163, 164 angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist.

Art. 163. Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlnen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines

geglaubt, dasselbe nach Hause führen zu können. Dieses Recht war ihm durch den Schiffmann D. entzogen worden, welcher (auf die überwiegende Anzahl der Nichtmilitairs auf dem Tanzboden pochend) das Mädchen unter dem Bemerken, daß er mit dem M. schon fertig werden würde, zum Tanzen und zur Begleitung nach Hause veranlaßt hatte. M., darum sein Recht auf das Mädchen nicht aufgebend, beschloß, sich des Mädchens zu bemächtigen, wenn D. mit demselben, von seinen Bundesgenossen entfernt, zurückkehren würde, versteckte sich daher des Nachts (jedoch beim Mondschein), mit seinem Kameraden R. in einem nahe an der Elbe gelegenen Büschchen, versetzte dem D., als dieser bei ihnen mit dem Mädchen vorüber wollte, unter dem Zurufe „halt" eine Maulschelle und trieb ihn, als er die Flucht nach der Elbe nahm, in diese hinein und zwar an einer Stelle, wo die Elbe schon tiefer war, und ließ ihn „eine Weile lang", unter der Drohung: „daß D. ersaufen müsse", darin harren, ohne daß jedoch D. einen erheblichen oder bleibenden Nachtheil davon gehabt.

Dem M. wurde durch ein am 23. Novbr. 1840 eröffnetes kriegsgerichtliches Erkenntniß wegen Nöthigung durch Anwendung

---

solchen Verbrechens nach Art. 33 theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens Drei Personen verübt worden ist;

3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Acht bis zu Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

Art. 164. Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren erkannt werden.

körperlicher Gewalt und lebensgefährlicher Bedrohung eine sechsmonatliche Militairarbeitshausstrafe zweiten Grades aufgelegt.

6. Meineid — leichtsinniger Eid — zeitiger Widerruf. (Art. 183. 187. 188.)*).

a) In der von der verehel. Gr. wider die Dienstmagd Br. wegen kleiner Diebereien anhängig gemachten Denunciationssache waren einige der Letztern gravirliche Umstände auf die Wissenschaft der verw. Kl. gestellt worden. Bei ihrer Vernehmung als Zeuge hatte nun diese Kl. die fraglichen Umstände verneint und die diesfallsigen Angaben eidlich erhärtet. In Folge einer hierauf außergerichtlich von Seiten der Denunciantin geschehenen Vorstellung kam alsbald die Zeugin Kl. ins Gericht zurück und erklärte freiwillig, „daß sie sich bei ihrer Abhörung nicht überlegt, ob sie falsch geantwortet hätte, und daß sie demnach auch falsch geschworen habe."

Auf Grund dieser freiwilligen Anzeige wurde nunmehr wider Kl. die Untersuchung wegen Meineids eingeleitet, und als Resultat derselben am 14. Febr. 1840 ein Urthel des App.Gerichts zu Dresden publicirt, welches dieselbe mit einer dreimonatlichen Arbeitshausstrafe belegte.

Dieses Urthel ist von dem Königlichen Oberappellationsgericht bestätigt worden. (Es fragt sich, ob nicht der Fall als leichtsin-

---

*) Art. 183. Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von Zwei Jahren zu bestrafen.

Art 187. Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre, oder, insofern die Strafe Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Art. 188. Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

niger, zeitig widerrufener Meineid nach Art. 187 u. 188 zu beurtheilen war?)

b) In einem Proceß gegen die Erben des Joh. A., Beklagte, hatten die unter den Letztern befindlichen Gebrüder Gottfried und Traugott A. den ihnen zuerkannten Haupteid in der Maße, daß sie die Erbschaft ihres Vaters, weder ganz noch zum Theil angetreten, am 4. Octbr. 1838 unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wirklich geleistet. — Weil nun die als Zeugen aufgerufene B—schen Eheleute mit Bestimmtheit versichert und beschworen hatten, daß sowohl Gottfried als Traugott A., jeder für sich mehre (bestimmt angegebene) Gegenstände (meist alte Kleider) aus der väterlichen Erbschaft an sich genommen, und sich deren angemaßt hätten, so wurde die richterliche Ueberzeugung für begründet geachtet, daß sich diese Brüder eines Meineids schuldig gemacht hätten und jeder deshalb nach Maaßgabe des Art. 183. ein Jahr lang mit Arbeitshaus bestraft. (App.Ger. zu Dresden 6. Novbr. 1840.)

c) In Untersuchungssachen wider den Tischlerlehrling Louis &c. wegen Diebstahls &c., wurde durch ein von dem App.Ger. zu Dresden gefälltes und am 22. Juni 1840 publicirtes Straferkenntniß zugleich auch der Tischlermeister L. aus H. zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßiger Geldbuße verurtheilt, „weil dem L. bei der von ihm rücksichtlich des Eigenthums der entwendeten Effecten erstatteten eidlichen Aussage Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung zur Last falle."

Es hatte nämlich derselbe — während er früher versichert und beschworen, daß die von Louis entwendeten und ihm, L., zur Recognition vorgelegten, acht hölzernen Schraubenzwinger mit alleiniger Ausnahme eines einzigen, sein Eigenthum seien — späterhin (durch das Leugnen des Hauptinculpaten vorzüglich bewogen) zugestanden, daß er solches keineswegs mit Gewißheit behaupten könne.

Das Oberappellationsgericht fand sich zu einer Herabsetzung der erkannten Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes mit Hinsicht auf die, L—s, Verschuldung in einem mildern Lichte darstellenden Umstände bewogen und setzte die erkannte Strafe von sechs auf vier Wochen Gefängniß und resp. verhältnißmäßige Geldbuße herab.

7. Den Begriff von „Diebsinstrumenten" (Art. 130.) betreffend.

In der Untersuchung wider Steinborn aus K. hatte der Vertheidiger behauptet, „daß ein verbogener Nagel, dessen sich Inculpat zum Oeffnen des Behältnisses bedient, kein „Diebsinstrument" sei, zumal ihn der Inc. nicht mitgebracht, sondern in dem Hause des Bestohlenen aus der Wand gezogen habe."

Das Appellationsgericht zu Budissin bemerkte jedoch in den Entscheidungsgründen zu dem hierauf (1839) abgefaßten Urthel:

„Wie letzterer Umstand ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung bleibt, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der Begriff von Diebsinstrumenten auf die sogenannten Dietriche nicht zu beschränken,

vergl. Groß, Bemerkungen zu Art. 230. S. 30.

und daher ein Nagel, der zur Eröffnung eines Schlosses vorgerichtet worden, darunter mitbegriffen sei"*).

8. Ausgezeichneter Betrug (Art. 33. und 249.)**).

Der Mühlbursche Wilhelm benutzte die zwischen seinem Meister E. in G. und dem Holzhändler Sp. zu P. bestehende Ge-

*) Das App.Ger. Zwickau hat einen Dieb, der die Thür mit einem Drücker, welcher in die Thüre paßte, ohne für dieselbe bestimmt zu sein, geöffnet hatte, für keinen ausgezeichneten Dieb gehalten, „weil das **ohne künstliche Vorrichtung** anwendbar, nicht anders woher mitgebrachte", sondern von ihm an Ort und Stelle aufgefundene Werkzeug nicht für ein „Diebsinstrument" anzusehen sei. — Vergl. übrigens die in den Walzdorf-Siebdratischen „Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht" Bd. 1. S. 389. mitgetheilten Präjudizien.

**) Art. 33. Haben mehre Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind.

Art. 249. Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, oder die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht, ist mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahr zu bestrafen.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist, bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit Funfzig Thalern, auf Gefäng-

schäftsverbindung und ließ, als er von seinem Meister hinwegging, durch den Schmiedegesellen N. N. einen mit dem Namen des Müllermeisters Eis unterschriebenen Brief an Spir, in welchem die Bitte um Uebersendung von 24 Thlr. ausgesprochen war, anfertigen; er verlangte unter Vorzeigung dieses Briefes jene Summe für Eis bei Spir, erhielt solche in Abwesenheit des Letzteren von dessen Ehefrau sofort ausgezahlt und quittirte über deren Empfang unter dem fälschlich angenommenen Namen „Gottlob Wächtler."

In dem von dem App. Gerichte zu Dresden hierauf unterm 19. Juni 1840 abgefaßten Urthel wurde nun, „weil Inculpat die besagten Umstände eingeräumt, hiernächst die Behauptung des Vertheidigers,

daß dem Angeschuldigten seinem Bekenntnisse zufolge, lediglich ein einfacher nach Art. 243 des Criminalgesetzbuches zu beurtheilender Betrug zur Last zu legen sei,

als irrig sich darstelle, da selbst abgesehen von der durch den Inc. bewirkten Fälschung der Quittung, demselben doch jedenfalls auch hinsichtlich der Fälschung des Briefes nach Art. 33. eine gleiche Theilnahme zur Last falle," der Inculpat sothanen ausgezeichneten Betrugs halber, nach Maßgabe des Art. 249. des Criminalgesetzbuches, Ein Jahr und Drei Monate lang mit Arbeitshaus bestraft, dieses Urthel auch von dem Ober.App.Ger. bestätigt und das von dem Inculpaten bei Sr. Majestät dem König angebrachte Begnadigungsgesuch abgeschlagen.

Der Verfasser der zweiten Vertheidigung hatte unter Anderm vorgestellt, daß in der Art und Weise der Quittung, wie sie Inculpat bewirkt habe, nicht eine Fälschung im eigentlichen Sinne liege, vielmehr solche, nur die in Form der Schrift ausgesprochene unwahre Versicherung rücksichtlich seines Namens und seiner Person sei, und hierunter auf einige Bemerkungen Mittermaiers in seiner Abhandlung: „über die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung u. s. w."

Demme, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. III. S. 30.

---

niß oder Arbeitshaus bis zu Drei Jahren, bei einem Betrage über Funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Vier Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren zu erkennen.

(Zu bemerken, daß dieser Artikel mit andern unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift: „Ausgezeichneter Betrug" steht.)

hingewiesen, nach welchen eine Handlung als ein strafbarer schriftlicher Betrug erscheinen könne, ohne deßwegen in eine Fälschung überzugehen, ingleichen derjenige, welcher falsche Vorspiegelungen in betrüglicher Absicht mache und diese in einem Briefe niederlege, noch keiner Fälschung, vielmehr nur einer geschriebenen Lüge schuldig sei, da die Schrift nur die Stelle der mündlichen Versicherung vertrete.

In den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse zweiter Instanz wurde jedoch die Ansicht festgehalten, daß kein einfacher, sondern ein ausgezeichneter Betrug vorliege und gesagt, es bedürften die dagegen gemachten Einwendungen des zweiten Vertheidigers keiner weitern Widerlegung; das nach Art. 249 erkannte Strafquantum sei dem Betrage des Betrugs, dessen beabsichtigter Erfolg erreicht worden, völlig angemessen und ein Grund, auf das in jenem Articel bestimmte Strafminimum herabzugehen, um so weniger aufzufinden, als Inc. selbst zur Entschuldigung dieser That gar nichts anzuführen vermocht habe, vielmehr zugestehen müssen, daß er in keiner Geldverlegenheit gewesen.

9. Falschmünzerei (Art. 33. 42. 44. 268.) *).

Die Gebrüder Traugott und Gottlieb Kl. aus B. sind am 29. Aug. dieses Jahres in M. zur Haft gebracht worden, weil

*) Art. 42. In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade oder nach dem letztern allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besondern Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Art. 44. Bei mehren gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42 angegebenen Rücksicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maaße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen.

Art. 268. Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Acht Jahren zu belegen, hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren zu erkennen.

sie sich der Verausgabung falscher preußischer Viergroschenstücke schuldig gemacht hatten. Bei der Durchsuchung ihrer Kleidungsstücke fand man bei ihnen drei preußische Thaler und zweiundsechszig preußische Viergroschenstücke, und es sind beide, nach anfänglichem Läugnen, vor Gericht wiederholt geständig gewesen, daß sie diese Münzen aus Zinn gefertigt.

Die erste Idee hierzu ist von dem Jüngern der Brüder, Gottlieb Kl., ausgegangen, der schon seit längerer Zeit mit Versuchen, falsches Geld zu fertigen, sich abgegeben, und seinen, anfänglich widerstrebenden, Bruder Traugott durch Zureden für seine Absichten zu gewinnen gewußt hat.

Hierauf haben dieselben durch den Abdruck ächter Geldstücke in Lehm sich eine Form angeschafft, in solche Zinn gegossen, und dadurch die falschen Münzen erlangt. Daß solche falsch sind, lehrt schon die Substanz, aus der sie bestehen, ist aber auch zum Ueberflusse durch den königl. preuß. General-Wardein bestätigt worden.

Mit diesen Münzen, von denen sie an Thalerstücken nur die bei ihnen gefundenen drei, an Viergroschenstücken dagegen nur 66 gefertigt haben wollen, obwohl sie deren, wie die Acten nachweisen, mehr als 70 Stücke nothwendig gefertigt haben müssen, haben sich beide Inculpaten auf den Weg nach Dr. und M. gemacht, woselbst sie zehn Viergroschenstücke wirklich ausgegeben zu haben einräumen.

Nach dem bisher Bemerkten ist es nicht zweifelhaft, daß Beide als gleiche Theilnehmer (Art. 33.)*) an dem Verbrechen der Falschmünzerei zu betrachten sind. Zwar glaubt der Vertheidiger Traugott Kl—s, für diesen eine mildere Rücksicht in Anspruch nehmen zu können, weil dessen Bruder, der in diesen Dingen bereits einige Erfahrung hatte, das Geschäft der Fabrication des Geldes vorzüglich geleitet und jener nur hülfreiche Hand geleistet hat; allein da Beide sich zuvor über die Begehung dieses Verbrechens einverstanden hatten, und Traugott Kl. geständlich bei dessen Verübung thätig war, so kann von einem gegründeten Bedenken gegen obige Annahme nicht die Rede sein. Wenn aber auch Beide als gleiche Theilnehmer zu betrachten sind, so ergibt sich doch, bei der nach Art. 42 des Criminal-Gesetzbuchs eintretenden Erwägung der einschlagenden Verhältnisse, Behufs der Strafzumessung, daß Gottlieb Kl. allerdings strafbarer erscheint,

*) S. Note zu Nr. 8.

als Traugott. Denn er hat nicht nur seit längerer Zeit sich bereits mit Versuchen der Fabrication falschen Geldes abgegeben, sondern es fällt ihm auch die Verleitung seines Bruders zu diesem Verbrechen zur Last, und er erscheint, den beigelegten Acten zufolge, als ein zu Verbrechen, besonders gegen das Eigenthum, sehr geneigtes Subject, ein Umstand, der nach Art. 61, bei der Zumessung der Strafe nicht unberücksichtigt zu lassen ist.

Da Beide die gefertigten falschen Münzen theilweis ausgegeben haben, so würde nach Art. 268, auf eine Strafe von weniger als zwei Jahren Zuchthaus zweiten Grades nicht haben erkannt werden können.

Es erschien aber auch, da der Betrag des gefertigten falschen Geldes nicht ganz unbedeutend ist, nicht angemessen, selbst hinsichtlich Traugott Kl—s bei dem gesetzlichen minimo der Strafe stehen zu bleiben, vielmehr erachtete man wegen dieses Inculpaten eine dreijährige, und wegen Gottlieb Kl—s, bei welchem obige Verhältnisse noch in Betracht kommen, eine vierjährige Zuchthausstrafe entsprechend. (Erk. vom App.Gericht Dresden, vom 3. Decbr. 1838.)

Das Ob.App.Gericht bestätigte dieses Erkenntniß — sowie des Königs Majestät die wiederholt nachgesuchte Begnadigung verweigerte.

10. Diebstahl (Versuch und Vollbringung).

Friedrich und Wilhelm gestehen, nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung in der Nacht vom 22. bis zum 23. Mai 1840 einen Diebstahl in der Art gemeinschaftlich unternommen zu haben, daß Friedrich auf einer von ihnen mitgebrachten Leiter in den Getreideboden des Gutes K., nach vorheriger Herausnahme eines Fensters, eingestiegen ist, von dem daselbst befindlichen Korn in die ebenfalls mitgebrachten Säcke, eingerafft und dieselben hierauf dem Wilhelm zugereicht, dieser aber solche hinunter auf die Erde befördert und neben die Leiter hingestellt habe, wo sie von den, jetzt plötzlich gestörten und entfliehenden Dieben zurückgelassen werden mußten.

Das App.Gericht Dresden sah hierin nur einen Diebstahlsversuch. — Der Einsender findet dies jedoch bedenklich, da die Inculpaten das Korn von dem Boden des Eigenthümers hinweg in ihre Säcke außerhalb des Gebäudes gebracht hatten und Art. 225 bestimmt: „Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat."

XX.

Herzogthum Nassau.

Ueber das Forststrafgesetz vom Jahre 1839.

Von Dr. Friedrich Freiherr von Preuschen von und zu Liebenstein.

Die Bestimmungen des am 9ten November 1816 erlassenen Forststrafgesetzes waren in mancher Rücksicht, besonders was den Rückfall anbetraf, übermäßig hart.

Man überzeugte sich, daß die in diesem Edict angedrohten Strafen mit dem Verschulden nicht in richtigem Verhältnisse standen, und so wurde durch Verordnung vom 29. Mai 1839 unter Aufhebung des früheren Forststrafgesetzes, ein neues an dessen Stelle gesetzt.

Die Forstvergehen werden wie früher, in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt. Forstdiebstahl ist nach dem Edict jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern eine solche Handlung nicht ausnahmsweise zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Ein solcher Diebstahl wird demnächst an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe zum ersten Verkauf aus der Hand des Waldeigenthümers, als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz, zugerichtet, oder zum Handwerksgebrauche, als zu Diehlen, Latten, handwerksmäßig bearbeitet ist. Der Forstdiebstahl ist vollendet mit dem Abhauen, Abbrechen oder der diebischen Besitz-Er-

greifung eines Gegenstandes*), obgleich der Thäter denselben in seinen Gewahrsam zu bringen verhindert wurde.

Der Forstdiebstahl, welcher nicht durch besondere Umstände erschwert ist, wird neben der Verbindlichkeit des Thäters zum Schadensersatz im ersten Falle mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthe der gestohlnen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als 15 kr. betragen kann, und bei Zahlungsunfähigen in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt.

Bei dieser Strafe bleibt es auch in Wiederholungsfällen von Diebstählen, welche an Waldfrüchten, Gras, Leseholz, Kienholz, Streulaub, Moos, Heidelbeerstöcken und sonstigen Waldkräutern, an Rasen, an Erdstücken, an Ginster-, Wachholder-, Dorn- und dergleichen Gesträuchen, an Kalk und andern Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und anderen Erdarten, und endlich an Bienenstöcken in Waldbäumen begangen werden.

Bestraft werden dagegen alle Diebstähle, welche an Stämmen, Pflanzen, Aesten, Haselstauden und Reisern, gefälltem Holze, Lohrinden und Kohlen verübt werden:

beim ersten Rückfall mit einer Geldbuße, gleich dem drei bis vierfachen Werthe des Gestohlenen, jedoch nie unter dem Betrag von 15 kr., oder bei Zahlungsunfähigen mit einer verhältnißmäßigen Arbeits- oder Gefängnißstrafe,

beim zweiten Rückfalle mit mindestens 14tägiger bis sechswöchiger Gefängnißstrafe, nach Umständen durch Abwechslung warmer Speise mit Wasser und Brod geschärft,

beim dritten Rückfalle mit dreimonatlicher Correctionshausstrafe, nach Umständen geschärft durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionaire, und

beim vierten Rückfall mit 3—6monatlicher Correctionshaus-

---

*) Das Sachsen Altenburg'sche Gesetz zum Schutz der Holzungen ꝛc. dd. 7. Mai 1841, bestimmt in seinem 21. §., daß der Holzdiebstahl auch dann für „vollendet" zu halten sei, „wenn der Baum, Busch oder Strauch dergestalt, daß dessen Fortwachsen zurückgehalten oder verhindert wird, beschädigt worden ist." — Im 15. Bd. dieser Annalen (Maiheft 1841) ward in Nr. XVIII. („Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung") das Unwissenschaftliche (S. 304) und das Unanwendbare dieser Ansicht, vom Herausgeber nachgewiesen, und zwar zu einer Zeit, als sie nur noch bloße „Landtagsmittheilung" war.

strafe, nach Umständen ebenfalls geschärft durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionaire.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine 2tägige Arbeitsstrafe, oder eine eintägige (24stündige) Gefängnißstrafe — je den anderen Tag bei Wasser und Brod, abwechselnd mit warmer Speise — angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, welche daher auch für die geringste Geldbuße von 15 kr. eintritt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als acht Wochen werden im Correctionshause abgebüßt, und zwar nie unter einem Vierteljahr, als geringste Dauer dieser Strafart.

Hierbei ist bestimmt, daß bei dem zweiten und jedem folgenden Rückfall, nach richterlichem Ermessen, bis zu einer Gefängnißstrafe erkannt werden kann, welche dem vierfachen Werthe des gestohlnen Gegenstandes entspricht, falls dadurch die Strafe höher, als das festgesetzte gewöhnliche Maximum steigen sollte.

Zum Dasein des Rückfalls gehört, daß die Strafen des oder der früheren Forstdiebstähle dem Thäter bereits verkündigt worden sind.

Die um des Rückfalls willen steigenden Strafen werden stets nur nach der Zahl der während der drei letzten Jahre abgeurtheilten Forstdiebstähle angesetzt, und es soll diese Verjährungszeit jedesmal nach den Tagen berechnet werden, an welchen die früheren Straferkenntnisse dem Thäter verkündigt worden sind.

Die vor erreichtem 14ten Lebensjahre begangenen Forstdiebstähle kommen im Falle des Rückfalls nach Erreichung dieses Alters nicht zur Berechnung.

Der Diebstahl, welcher im Walde an solchem Holze verübt wird, welches daselbst bereits eine handwerksmäßige Bearbeitung zu Dielen, Brettern rc. erhalten hat, soll auch zugleich gemeiner Diebstahl sein; derselbe soll daher peinlich untersucht, und von den Hof- und Appellationsgerichten oder Militairgerichten bestraft werden, welche darauf nicht nur die in dem Forstedict enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, sondern alsdann die Strafe des gemeinen Diebstahls zu erkennen haben, wenn dieselbe höher ausfällt und die Erfordernisse peinlicher Bestrafung vorliegen.

Zu den in dem Edict angedrohten Geldstrafen, sowie zu den daselbst verordneten Gefängnißstrafen soll als Straffchärfung eine 3—14tägige Gefängnißstrafe oder entsprechende Geldstrafe hinzukommen: 1) wenn der Forstdiebstahl bei Nacht, d. h. zwischen

Sonnen-Auf- und Untergang, oder an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage begangen; 2) wenn er mit Hilfe der Säge vollendet worden; 3) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht beauftragten Personen seinen Namen zu sagen verweigert, einen falschen angegeben, oder denselben, auf ihr Verlangen, ein Pfand abzugeben oder zu folgen, verweigert, oder sich wörtliche Beleidigungen gegen diese Personen erlaubt hat.

Eine Straffchärfung von 14tägigem Gefängniß bis ¼jährigem Correctionshaus findet Statt: 1) wenn der Forstdiebstahl mit Widersetzlichkeit oder Drohung gegen die zur Waldaufsicht bestellten Personen verübt worden ist; 2) wenn der Thäter sich vermummt, oder sich auf irgend eine Weise unkenntlich gemacht hat; 3) wenn mehre Frevler ihr Zusammentreffen im Walde, zum Behuf der gegenseitigen Erleichterung eines Forstdiebstahls, erwiesener Maßen durch vorgängige Verabredung herbeigeführt haben.

Eine Straffchärfung von vierwöchentlicher Gefängniß- bis sechsmonatlicher Correctionshausstrafe soll stattfinden: 1) wenn der Diebstahl mit thätlicher Mißhandlung der zum Forstschutz angestellten Personen verbunden gewesen ist; 2) wenn mehre Frevler ein Complott zur Widersetzlichkeit gemacht haben; 3) wenn der Thäter solche Waffen mit sich geführt hat, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten. Aus dergleichen Bewaffnung wird so lange auf die Absicht gefährlicher Widersetzlichkeit geschlossen, bis das Gegentheil mit Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann.

Endlich soll jeder Forstdiebstahl, welcher von Widersetzlichkeit mit eben solchen Waffen gegen die zum Forstschutz angestellten Personen begleitet, oder mit Verwundung, oder mit sonstiger schwerer Körperverletzung verbunden ist, peinlich untersucht, und mit angemessener Corrections- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Bei der Bestrafung eines Vergehens, bei welchem Mehre gemeinschaftlich, als Consortium, gehandelt haben, wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung unter den Thätern stattgefunden hat. Ein Consortium wird als vorhanden angenommen, wenn Einer oder Mehre einen Andern in Begehung des Diebstahls durch körperliche Mitwirkung, als: durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wacheausstellen 2c. unterstützen. Eltern und Pflegeltern, welche ihre Kinder, ehe sie das 14te Jahr erreicht haben, zum Werkzeug eines Forstdiebstahls

gebrauchen, werden mit Geld=, Gefängniß= oder Arbeits=Strafe ebenso bestraft und bei Verurtheilung wiederholter Forstdiebstähle ebenso behandelt, als hätten sie ein solches Vergehen selbst begangen. Andere Arten der Betheiligung an Forstdiebstählen werden nach Verhältniß des für die Hauptthäter selbst gegebenen Strafmaßes, nach den allgemeinen Grundsätzen über Beihülfe zu Verbrechen, bestraft.

Es ist allerdings unverkennbar, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafedicts in Ansehung der Bestrafung den früheren bei Weitem vorzuziehen sind, denn, während diejenigen Forstdiebstähle, bei welchen jetzt für den Rückfall keine Erhöhung der Strafbarkeit eintritt, damals als einfache Forstdiebstähle,

und zwar im ersten Falle nur mit Bezahlung des doppelten Werthes der gestohlnen Sache, dagegen beim ersten Rückfall schon mit achttägigem Gefängniß unter Abwechslung der warmen Speise über den andern Tag mit Wasser und Brod, dem noch so viele Tage zugesetzt wurden, als um wie vielmal 20 kr. der Werth des Gestohlnen 1 fl. überstieg, beim zweiten Rückfall mit vierwöchentlichem Gefängniß, welches noch um so viele Tage wachsen sollte, als um wie vielmal 30 kr. der Werth des Gestohlnen 3 fl. überstieg, beim dritten und jedem weiteren Rückfall mit dreimonatlicher Correctionshausstrafe, der noch so viele Wochen zugesetzt werden sollten, als um wie vielmal 1 fl. der Werth des Gestohlnen 10 fl. überstieg, gestraft wurden, und diejenigen Forstdiebstähle, bei welchen jetzt für den Rückfall eine Straferhöhung eintritt, größtentheils in die Classe der erschwerten gehörten, und daher im ersten Fall mit Bezahlung des doppelten Werthes der gestohlnen Sache, jedoch nicht weniger als Einen Gulden, beim ersten Rückfall schon mit 14tägigem Gefängniß unter Abwechslung der warmen Speise über den andern Tag mit Wasser und Brod, welchem so viele Tage zugesetzt wurden, als um wie vielmal 30 kr. der Werth des Gestohlnen 1 fl. überstieg, beim zweiten Rückfall mit dreimonatlichen Correctionshausstrafe, welcher noch so viele Wochen zugesetzt wurden, als wie vielmal 1 fl. der Werth des Gestohlnen 10 fl. überstieg, und beim dritten und jedem weiteren Rückfall sogar als peinliches Verbrechen mit Zuchthausstrafe von wenigstens zweijähriger Dauer

bestraft wurden, so sind diese unverhältnißmäßig strengen Strafen für den Rückfall nicht nur jetzt sehr gemildert, sondern es ist auch hier der Grundsatz anerkannt worden, daß die um des Rückfalls willen steigenden Strafen stets nur nach den innerhalb einer gewissen Zeit abgeurtheilten Vergehen angesetzt werden sollen, — ein Princip, das im Allgemeinen gewiß Billigung verdient, da

auf der einen Seite der Grund der Strafschärfung wegen Rückfalls nicht in der That an sich liegt, sondern nur in der aus der Wiederholung hervorgehenden, größeren subjectiven Strafbarkeit, weil Derjenige, welcher nach vorhergegangener Bestrafung in dasselbe Verbrechen zurückfällt, eine besondere Stärke und Festigkeit seines rechtswidrigen Willens an den Tag legt, indem er dadurch beweist, daß die frühere Bestrafung nicht den gehörigen Eindruck auf ihn gemacht hat, und es auf der andern Seite klar ist, daß Derjenige, welcher sich erst geraume Zeit nach erlittener Strafe desselben Verbrechens schuldig macht, keine solche Stärke und Festigkeit des rechtswidrigen Willens an den Tag legt, und von ihm sich nicht in gleichem Maße behaupten läßt, daß die erste Strafe keinen Eindruck auf ihn gemacht habe.

Indessen finde ich doch auch bei den Bestimmungen des neuen Forstedicts in Ansehung der Bestrafung der Forstdiebstähle Folgendes zu erinnern:

Wiewohl der erste Forstdiebstahl nur mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthe des entwendeten Gegenstandes gleichkommt, bestraft werden soll; der erste Rückfall dagegen (in den oben angeführten Fällen) mit einer dem drei bis vierfachen Werthe des entwendeten Gegenstandes gleichkommenden Geldstrafe; so ist doch das minimum der Geldstrafe in beiden Fällen auf 15 kr. gesetzt; und wenn der Werth des Gestohlnen daher unter 4 kr. beträgt, so findet gar keine Straf-Erhöhung statt. Es könnte also das zweite Mal Jemand selbst für einen höhern Werth entwendet haben, als das erste Mal, und doch träfe ihn dieselbe Strafe, z. B. das erste Mal im Betrag von Einem, das zweite Mal von drei kr.

Soll aber der Rückfall überhaupt als Straferhöhungsgrund gelten, so müßte auch consequent das minimum der Strafe beim Rückfall erhöht werden, zumal da man dieses Prinzip bei dem zweiten Rückfall auf eine so auffallende Weise befolgt hat, indem hier das minimum der Strafe in 14 Tagen Gefängniß besteht, und also, wenn man eintägige Gefängnißstrafe selbst nur einem Gulden Geldbuße gleichachtet, um das 56fache, während bei dem ersten Rückfall das minimum der Strafe gar nicht erhöht ist.

Während nun bei einem unbedeutenden Forstdiebstahl die Strafe beim zweiten Rückfall sich so sehr steigert, ist diese Strafe bei einem bedeutenderen nicht nur nicht höher als beim er-

sten Rückfall, sondern dieselbe kann nach Umständen selbst noch geringer ausfallen, als bei dem ersten Forstdiebstahl. Denn, wer z. B. im Werthe von 24 fl. stiehlt, den trifft, wenn er sich das erstemal eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hätte, eine Geldstrafe von 48 fl., und wenn er dieselben nicht bezahlen kann, eine 48tägige Gefängnißstrafe, ohne, daß es hier nach richterlichem Ermessen gestattet wäre, eine geringere Strafe zu erkennen. Dagegen könnte beim zweiten Rückfall wegen eines Forstdiebstahls im angegebenen Werthe selbst noch unter 6 Wochen Gefängniß erkannt werden, denn es heißt zwar, daß bei dem zweiten und jedem folgenden Rückfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Gefängnißstrafe erkannt werden könne, welche dem vierfachen Werthe des gestohlenen Gegenstandes entspräche, falls dadurch im einzelnen Falle die Strafe höher als das gewöhnliche Maximum steigen solle. Inzwischen liegt gerade in dem gebrauchten Ausdrucke „können", daß dieses dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, eine solche Strafe auszusprechen, daß also dieses nicht stets geschehen müsse. Aber auch selbst dann, wenn der Richter von dieser Befugniß Gebrauch macht, so kann doch bei einem bedeutenden Forstdiebstahl die Strafe nie höher steigen, als bei einem Zahlungsunfähigen das Maximum der für den ersten Rückfall festgesetzten Strafe. Ist es schon überhaupt nicht zu billigen, wenn bei dem Diebstahl nach der Größe des Werthes eine absolut bestimmte Strafe gedroht ist, ohne daß es dem Richter gestattet ist, nach den übrigen dabei vorkommenden Umständen die Strafe im einzelnen Fall nach der Größe des Verschuldens auszumessen, so verdient die für den dritten Rückfall gedrohte dreimonatliche Correctionshausstrafe (wobei die einzige Abstufung vorkommt, daß sie nach Umständen durch Versetzung in die zweite Classe geschärft werden kann) gewiß um so weniger Billigung, da hier nicht einmal die Strafe nach dem größern oder geringern Werthe des Gestohlnen abgestuft werden kann. Mögen also hier mildernde, oder die Strafbarkeit erhöhende Umstände vorkommen, mag der Dieb viel oder wenig entwendet haben; so tritt (ausgenommen den bereits erwähnten Fall, wo der vierfache Werth des Gestohlnen einer höhern Freiheitsstrafe entspricht) mit Ausschluß alles richterlichen Ermessens stets eine vierteljährige Correctionshausstrafe ein.

Ueberhaupt herrscht in der ganzen Vorschrift über Bestrafung des ersten und wiederholten Forstdiebstahls keine Einheit des Princips.

Einmal ist dem richterlichen Ermessen einiger Spielraum eröffnet, wie dies bei Bestrafung des 1sten, 2ten, 4ten und jedes folgenden Rückfalls der Fall ist; dann ist wieder alles richterliche Ermessen ausgeschlossen, und die Strafe nur nach der Größe des Werthes bestimmt wie bei dem ersten Forstdiebstahl.

Endlich tritt eine absolut bestimmte, nicht einmal nach der Größe des Werths abgestufte Strafe bei dem 3ten Rückfall ein. Ferner hinsichtlich der Steigerung der Strafe für den Rückfall, ist das Minimum der Strafe beim ersten Rückfall gar nicht gesteigert, wohl aber das Maximum, dagegen ist das Minimum gesteigert, nicht aber das Maximum beim 2ten und 3ten Rückfall, endlich wieder das Maximum beim 4ten Rückfall.

Wiewohl bereits oben der Grundsatz, wonach die um des Rückfalls willen steigenden Strafen stets nur nach den innerhalb einer gewissen Zeit abgeurtheilten Vergehen angesetzt werden sollen, gebilligt worden ist, so verdient doch, wie derselbe im Nassauischen Forststrafedict angewendet worden ist,

> nämlich daß die um der Wiederholung willen steigenden Strafen nur nach der Zahl der während der drei letzten Jahre abgeurtheilten Forstdiebstähle angesetzt, und die Verjährungszeit jedesmal nach den Tagen zu berechnen, an welchen die früheren Straferkenntnisse dem Thäter verkündigt worden sind,

durchaus keine Billigung, denn diese Modification kann zu den größten Ungleichheiten führen; hätte sich z. B. Jemand zu Anfang des Jahres 1844 kurz hinter einander drei bestrafter Forstdiebstähle schuldig gemacht und das Erkenntniß wegen des letzten wäre ihm zu Ende März desselben Jahres verkündigt worden, so müßte er wegen eines gleichen im December 1846 begangenen Vergehens zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe verurtheilt werden. Machte er sich nun gleich nach Verbüßung derselben im April 1847 eines gleichen Vergehens schuldig, so könnte er, da die im Jahre 1844 vorgefallenen Forstdiebstähle bei Bestimmung der Rückfalls-Strafe nicht in Betracht gezogen werden könnten, nur mit der Strafe des zweiten Forstdiebstahls belegt werden, und diese bestände, wenn der Werth des Gestohlnen unter 4 kr. betrüge, in 15 kr. Also eine 360mal geringere Strafe für ein Vergehen, was dem frühern an Strafbarkeit gewiß keinen Falls nachsteht!

Angemessener wäre es daher gewesen, die Verjährungsfrist erst von dem zuletzt bestraften Forstdiebstahl an zu rechnen — wenig-

stens auf die Zeit, wann dieser begangen, und auf die Art, wie dieser bestraft worden, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

Was die eintretende Strafschärfung von 3 bis 14tägigem Gefängniß für den Fall, wenn Jemand bei Nacht einen Forstdiebstahl verübt, so ist die Nachtzeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang etwas weit ausgedehnt. Häufig bleiben zur Herbstzeit die Landleute bis nach Sonnenuntergang im Felde, und wenn sich alsdann Jemand, beim nach Hause Gehen — also nur gelegentlich — ein wenig Holz mitnimmt, so muß derselbe mit der angegebenen Strafschärfung belegt werden, wiewohl der gesetzliche Grund der Strafschärfung auf ihn nicht paßt.

Daß gerade bei einem mit Hülfe einer Säge begangenen Forstdiebstahl die angegebene Strafschärfung eintreten soll, dazu scheint kein Grund vorhanden.

Schließlich verdient es getadelt zu werden, daß der Werth nur nach dem Durchmesser des entwendeten Stammes nach einer in der Verordnung hierüber gegebenen Bestimmung beurtheilt werden soll, so daß z. B. der Werth eines Eichenstammes von 20 Zoll Durchmesser stets zu 9 fl., von 14 Zoll Durchmesser zu 6 fl., von 3 Zoll Durchmesser zu 30 kr., der Werth eines Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eschen-, Kastanien-, Vogelbeer-Stammes ꝛc. bei einem Durchmesser von 20 Zoll zu 6 fl. 30 kr., eines Nadelholz-Stammes bei einem Durchmesser von 20 Zoll zu 7 fl. 30 kr., von 12 Zoll zu 3 fl. ꝛc., und daß keine Rücksicht darauf genommen wird, der Stamm mag weit oben oder an der Erde abgehauen sein, der Stamm mag beschädigt oder unbeschädigt, grün oder dürr gewesen sein.

XXI.

Königreich Preussen.

(Provinz Westphalen.)

Psychologische Fragmente.

Aus den Acten einer nach Publication des ersten und zwar Straf-Erkenntnisses von dem Inquirenten und dem Gerichtsarzt gepflogenen Untersuchung des Seelenzustandes eines 17—18jährigen Hirtenjungen, der „aus Lust am Feuer" Brandstifter geworden.

(Eine Aufforderung an den Gesetzgeber in Bezug auf den, der richterlichen Arbitrirung bei der Maturitätsfrage freizugebenden Spielraum.)

Nach den Mittheilungen des Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamm *).

Andreas Schremmer, bereits zum Antritt der Zuchthausstrafe, wozu er in 1. Instanz auf sechs Jahre verurtheilt war, nach Herford abgeführt, war, in Folge eines Interlocuts des in 2ter Instanz erkennenden Gerichtshofes, zur Anstellung der in der Ueberschrift gedachten Exploration von dort wieder an das Inquisitoriat nach Hamm zurückgebracht worden.

Er ist 4 Fuß 8 Zoll groß; der Kopf im Verhältniß zum Körper mehr klein als groß, nach dem Hinterhaupte zu besonders schmal, sonst aber ohne Spur von Bildungsfehlern oder erlittenen

*) Vergl. die im nächsten Bd. S. 252 Note besprochene Schrift desselben: „Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung" rc.

mechanischen Verletzungen, mit starkem, dunkelbraunem, struppigem Haare besetzt, das dem Schremmer unordentlich, und theilweise bis über die Augen herüber, die Stirn herunterhängt. Das Gesicht ist ziemlich voll, die Backen geröthet — trägt aber ganz den Ausdruck eines dummen Jungens von 8 bis 10 Jahren. Von einem etwa aufkeimenden Barte macht sich auch noch nicht die geringste Spur bemerklich. — Der übrige Körper ist im Ganzen wohlgenährt; das Muskelfleisch fest, indessen die Gliedmaßen noch mehr gerundet, wie beim Kinde; die Geschlechtstheile, ohne allen Haarwuchs, haben ein rein pueriles und s. z. s. jungfräuliches Ansehen; der Penis, etwa einen Zoll lang und kaum einen halben Zoll im Durchmesser haltend, ist noch ganz unentwickelt, von der Vorhaut, die wie bei Kindern in eine längliche Spitze ausläuft, vollständig bedeckt.

Die Lebensverrichtungen, sowie die sog. „natürlichen", gehen seiner Angabe nach, und so weit man selbst es wahrnehmen konnte, regelmäßig und ungestört von Statten. Nur soll er nach Aussage seiner Mitgefangenen des Nachts im Schlafe oft gewaltig gejammert und geächzt haben 2c. Auch wird mehrfach von Mitgefangenen bestätigt, daß er einen „furchtbaren" Hunger habe.

Wegen etwa früher überstandener Krankheiten, die von Einfluß auf Beurtheilung seines Gemüthszustandes sein könnten, wurden keine weitern Aufschlüsse gewonnen.

Man suchte sich davon zu vergewissern, ob und was für Begriffe Schremmer überhaupt von Recht und Unrecht habe, und in wiefern das Gefühl für dasselbe entwickelt und ausgebildet sei. Man mußte sich aber bald überzeugen, daß dieselben nur auf der allerniedrigsten Culturstufe bei ihm standen. Was man gewöhnlich unter der „Stimme des Gewissens" versteht, davon scheint bei ihm kaum irgend etwas Statt zu finden. Er will sie so wenig bei dieser Brandstiftung, als je in seinem Leben verspürt haben. Wenn man z. B. ihn auf andere unerlaubte Handlungen, und zwar auf die gröbsten derselben, als Todtschlag, Diebstahl 2c. aufmerksam machte, so war mitunter schon schwer von ihm herauszubringen, daß dieselben überhaupt böse und unerlaubt seien. Wenn man ihn weiter frug: Woher er es wisse (daß solche unerlaubt seien), so räumte er höchstens ein, daß es andere Leute, oder etwa der Pastor gesagt habe — nie aber war auf die vielfach wiederholten und ihm möglichst einfach und klar vorgeleg-

ten Fragen von ihm herauszubringen, daß das sonst jedem Menschen inwohnende und angeborne Sittlichkeitsgesetz warnend ihm solches angebe. Nicht minder gab sich seine religiöse Cultur als auf einer ungemein niedern Stufe kund. Obwohl er seiner Angabe nach 6 bis 7 Jahre die Schule besucht hat, so wußte er doch die 10 Gebote nicht nur nicht auswendig richtig herzusagen, geschweige denn von ihrem Inhalte Rechenschaft zu geben. 2c.

Befragt: was das Abendmahl sei? wußte er durchaus keine Auskunft zu geben. Weshalb man zum Abendmahl gehe? „Weil die andern Leute auch hingingen." — Was bei der Austheilung des Abendmahls vorfalle? „Der Pastor habe ihm etwas zu trinken gegeben." — Was dieses gewesen sei? „Er glaube Bier." — Ob er auch etwas zu essen bekommen habe? „Ja! es sei etwas Weißes gewesen." — Ob er beabsichtige, bald wieder zum Abendmahl zu gehen? „Wenn er in Herford geblieben wäre, würde er wohl zu Weihnachten wieder zum Abendmahl gegangen sein." — Warum er dies gethan haben würde? „Weil die Andern dann auch hingingen."

Schremmer behauptete, Lesen und etwas Weniges vom Schreiben in der Schule gelernt zu haben. Man ließ ihn zur Probe aus dem Gesangbuch folgenden Passus lesen (was sehr holperig und incorrect von Statten ging): „Gott sorget, daß uns nimmermehr Gefahr und Unfall schade!" — Er vermochte nicht diesen einfachen Satz zu fassen, obwohl man ihm denselben auf mannigfache Weise erläuterte und umschrieb. Unter mehren seiner Versuche, anzugeben, was er darunter verstehe, kam auch der zum Vorschein: „Es sei zu besorgen, daß der liebe Gott umfalle!" — 2c.

Ob er in der Schule gute Fortschritte im Lernen gemacht habe? „Er sei sehr hartlernig gewesen." — Woher er dieses wisse? „Die Andern seien ihm immer voraus und höher in den Bänken gewesen." — Woher dies denn gekommen? „Er habe immer auf die Buchstaben geguckt, und gerne lernen wollen, es aber nicht wohl begreifen können." — Womit er sich beim Viehhüten beschäftigt habe? „Er habe dann das Vieh weiden lassen, sich aber mit etwas Weiterm gar nicht beschäftigt." — Ob er denn gar keine Langeweile verspürt? „Wohl, wenn es schlechtes Wetter gewesen sei." — Ob und was er gewöhnlich gedacht habe, wenn er so hinter dem Vieh hergegangen sei? „Er habe gar nicht gedacht." — 2c.

Er erklärte, daß er sich mit Handarbeiten dabei die Zeit nicht habe vertreiben können; Stricken verstehe er gar nicht, etwas Spinnen

habe er hier im Inquisitoriate erst erlernt, und in Herford habe man ihm Unterricht im Cattunweben ertheilt. Es sei ihm dies angenehm, er arbeite gern, und sei überhaupt, obgleich er allein grade keine Langeweile verspüre, doch lieber in Gesellschaft von Menschen.

In Herford habe er sich besser gefallen, als hier in Hamm, und äußerte er Verlangen, wieder dahin zu kommen, vorzüglich, weil das Essen da besser sei, namentlich der Brei dicker, was hier im Hamm alles jetzt erbärmlich dünn, und viel schlechter, als im verwichenen Sommer sei. ꝛc.

Schon gleich nach diesem ersten Termin gab der Herr Inquirent eine drei Bogen starke Schrift ad Acta, worin er, seiner frühern Ansicht consequent, in einem Raisonnement auszuführen bemüht ist, „daß der Schremmer bei seiner That mit vieler Ueberlegung gehandelt, sich in den nachherigen Verhören, um der wohlverdienten Strafe zu entgehen, sehr schlau benommen, — und in dem letzten Termine auf eine arglistige Weise, jedoch mit unverkennbar plumper Dummheit, Blödsinn simulirt habe, um sich unzurechnungsfähig darzustellen.“ ꝛc.

In dem folgenden Termine, der nur drei Tage später abgehalten wurde, unterhielt man sich mit dem Schremmer (grade um Gewißheit über den Punct der Verstellung zu erhalten) über die allergewöhnlichsten Gegenstände des Lebens, von denen man mit Grund erwarten konnte, daß sie ihm nicht ganz fremd sein konnten. So z. B. fragte man ihn: Womit er sich im Gefängniß beschäftige? Auf die Antwort: daß er sich im Hede- (Werg-) Spinnen übe, erkundigte man sich nach dem Unterschiede zwischen Hede und Flachs. Der kleine Inculpat wußte den Unterschied in abstracto nur dahin anzugeben: daß Flachs lang, Hede kurz sei. Als man sich aber nach der Gewinnung desselben erkundigte, gab er alle verschiedenen Instanzen dieses Prozesses, namentlich das Wachsen des Flachses auf dem Felde, das Teichen, Trocknen an der freien Luft, das Brechen, Schwingen und Hecheln, durch welche beide letztere Proceduren die Hede vom Flachse getrennt werde, nach kurzem Nachdenken ganz richtig an. Als er aber befragt wurde: Was man alsdann mit dem durch Spinnen gewonnenen Garne vornehme, erklärte er zwar: Man verfertige daraus Laken, nie aber habe er gesehen, auf welche Weise dies vorgenommen werde, und habe es auch sonst nicht erfahren.

Man fuhr dann fragend fort: Womit er früher sich beschäftigt habe? „Mit Viehhüten.“ — Ob er immer Vieh gehütet habe?

„Mit Ausnahme der Winterszeit immer." — Was er im Winter gemacht? „Er sei mit Holzhacken beschäftigt worden, und des Morgens früh mit Dreschen." — Was für Vieh er gehütet habe? „Blos die Kühe." — Wie viel Kühe? „Fünf Stück, worunter ein Rind." — Ob kein Ochse dabei gewesen? „Den habe er mitgezählt." 2c.

Ob er wohl Neigung habe, zu seiner Mutter zurückzukehren? Er erklärte: „daß er sich sehr darnach sehne und selbe sehr lieb habe." — (Hierbei fing ihm die Unterlippe an zu zittern, und Thränen liefen ihm über die Wangen.) — Warum er weine und betrübt sei? „Weil er zur Strafe gefangen gehalten werde." — Ob er wisse, wie lange er werde sitzen müssen? „Sechs Jahre." — Woher er dies wisse? „Man habe es ihm in Herford vorgelesen." — Ob man ihm dabei noch etwas Weiteres gesagt? „Ja! er könne appelliren." — Was er darunter verstehe? „Daß man dann weniger bekomme. In Herford hätten sie auch gesagt, das wäre zu viel." — Ob er, wenn er entlassen würde, auch wieder Feuer anlegen, oder sonst etwas Uebles thun würde? Mit reuigem Gesichte: „Gewiß nie wieder." — Warum nicht? „Er würde dann wieder Strafe bekommen." — Ob sein Vater noch lebe?*) „Nein! er habe ihn nicht gekannt." — Ob er nichts über ihn erfahren habe? „Die Leute im Dorfe sagten: er habe sich erhängt." — Warum er sich erhängt habe? „Das wisse er nicht." — Wo? „Wisse er auch nicht."

Ob er Geschwister habe? „Drei Halbgeschwister." — Was für ein Unterschied zwischen rechten Geschwistern und Halbgeschwistern sei? — Auf diese Frage wußte er, obwohl man vielfach versuchte, sie anders zu stellen, und sie ihm einfacher und klarer zu machen, durchaus nicht zu antworten. Er erklärte blos, dies von seiner Mutter erfahren zu haben. Nur als man die ganz concrete Frage stellte: Wer der Vater seiner Halbgeschwister sei? erklärte er: „Gerstemeyer, sein Stiefvater." Als man ihn aber fragte: Ob die Halbgeschwister etwa nur halbe Menschen seien? mußte er recht herzlich lachen und erklärte: „Sie hätten einen ganzen Kopf und zwei Beine gehabt." 2c.

*) Derselbe hatte ihn unehlich erzeugt und sich vor 10—11 Jahren, der Brandstiftung und des Diebstahls beschuldigt, im Gefängniß erhängt. Der Herausgeber kann nicht leugnen, daß er wünsche, man hätte das Experimentiren nicht mit auf diesen Punkt erstreckt.

Wie er mit Vornamen heiße? „Andreas." — Wann er diesen erhalten habe? „Als kleines Kind." — Wer ihm denselben gegeben habe? „Seine Mutter." — Ob sonst Niemand dabei thätig gewesen sei? „Das wisse er nicht." — Wo man den kleinen Kindern den Namen gebe? „Man bringe sie in die Kirche." — Wer sie in die Kirche bringe? „Das könne Jeder thun." — Ob er es denn auch könne? „Nein." — Warum nicht? „Das wisse er nicht." — Was man mit den kleinen Kindern in der Kirche mache? „Das wisse er nicht, er sei nie dabei gewesen." — Ob er es sonst nicht erfahren habe? „Nein! er habe seine Mutter einmal gefragt, die habe aber gesagt: das sei eine dumme Frage." — Was Taufen sei? „Das wisse er nicht." — Ob der Pastor im Religionsunterricht es ihm nicht gesagt habe? „Das könne wohl sein, er habe es aber wieder vergessen." — Ob er getauft sei? „Er wisse es nicht mehr." — Was Heirathen sei? „Dann gingen zwei, die sich wollten, zusammen in die Kirche." — Was dort geschehe? „Der Pastor bete über sie." — Was der Zweck des Heirathens sei? „Das wisse er nicht." — Was die Folge des Heirathens sei? „Die Frau wohne dann in dem Hause des Mannes, sie koche und befehle auch." — Ob sie nicht auch der Kinderzucht sich annehme? „Ja! allerdings." — Wo die Kinder herkämen? (Lachend) „Das wisse er nicht." — Ob er nichts darüber von Andern vernommen habe? (Lachend) „Er habe allerdings gehört, daß sie aus einem Pütt (Brunnen) hervorkämen." — Ob er dieses glaube? „O ja!" — Warum er es glaube? „Die Großen und selbst seine Mutter habe es ihm gesagt." — Ob er nie etwas Anderes darüber gehört habe, namentlich von andern Jungen? „Nein!" — Man nahm hier Veranlassung, ihm ernstlich vorzuhalten, daß er sich jetzt der Lüge dringend verdächtig mache, und ermahnte ihn, offen und frei herauszusagen, was er sonst noch darüber wisse, gehört habe, oder sich denke. Er brach darauf in lautes Weinen aus, und erklärte nochmals: „er wisse es nicht!"

Was für ein Unterschied zwischen einem Knaben und einem Mädchen sei? „Letzteres trage einen Rock und ersterer eine Hose." — Wodurch sich beide unterschieden, wenn sie nackt seien? „Er wisse es nicht, er habe nie einen nackten Menschen gesehen." — Ob er nie gesehen, wenn die kleinen Kinder an- und ausgekleidet worden seien? „Nein! auf den Bauernhöfen, wo er gewohnt, seien keine Kinder gewesen." — Ob er keinen Unterschied zwischen einem Knechte und einer Magd kenne? „O ja! die Knechte trügen Hosen,

die Mägde Röcke." — Wenn man einer Magd eine Hose anzüge, ob sie dann auch ein Knecht sei? „Allerdings!" — Ob die Mägde auch Bärte hätten? „O ja! er habe deren gesehen, die tüchtig Haare am Bart hätten, namentlich sei dies bei ihrer ersten Magd, der Gertrud der Fall gewesen." — Ob sich selbe auch habe rasiren lassen? „Nein!" — Warum die Knechte sich hätten rasiren lassen und die Mägde nicht? „Sie würden sich wohl schämen." — Warum sollten sie sich schämen? „Weil sie es nicht gerne thun wollten."

Weil Inculpat angegeben hatte, daß er sich häufig, besonders am Abende, mit Kartenspielen, namentlich mit dem **101**= und Schafskopf=Spiele beschäftigt habe, so glaubte man auch den Versuch machen zu müssen, seine intellectuellen Kräfte an diesen Spielen zu erproben. — Obgleich er selbst erklärte, daß er es noch nicht weit darin gebracht habe, so konnte er doch practisch das **101**=Spiel mitmachen, kannte die verschiedenen Verfahrungsweisen dabei ziemlich weit, ohne daß er jedoch im Stande gewesen wäre, die Regeln desselben mit Worten einem Andern mitzutheilen. Das Schafskopf=Spiel war den Commissarien unbekannt, und Schremmer war auch nicht derjenige, der ihnen, wiewohl der Versuch gemacht wurde, es zu spielen, eine Idee davon hätte beibringen können.

Die meisten der vorstehenden Unterhaltungen schienen ihn nicht sonderlich gemüthlich in Anspruch zu nehmen; blos bei dem Kartenspielen war er redseliger, machte ein vergnügtes Gesicht, und lachte sogar bisweilen laut auf. Nichts schien ihn aber mehr in dieser Hinsicht in Anspruch zu nehmen, als wie man ihn nochmals fragte: Ob der Brei sich seit dem letzten Termine gebessert habe? Mit unwilligem, aufgeregtem Tone erklärte er in einem Flusse fort: „Im Gegentheile, er wird immer schlechter! Im Sommer war es noch was, jetzt muß man förmlich schmachten; ich bin jung und habe guten Appetit, aber kein Geld, um mir etwas zu essen anzuschaffen!" — Hier wurde ihm eine Hand voll Kupfergeld gereicht, und er bedeutet, er möge einen Silbergroschen heraussuchen, man wolle ihm stracks dafür ein Brod holen lassen! Nach langem und plumpem Durcheinanderarbeiten der einzelnen Kupfermünzen hatte er endlich **11** Pfennige zusammengelesen, und erklärte, diese in einem Päckchen hingebend, „das mache einen Silbergroschen aus!" Aufgefordert, aus dem Reste der noch in seinen Händen befindlichen Münzen nochmals einen Silbergroschen auszulesen, geschah dies mit demselben Resultate.

Nach Abhaltung dieses Termins wurde die gerichtsärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes von dem Inquirenten abgebrochen, und der Unterzeichnete nicht eher als nach Ablauf von mehr als drei Monaten, wieder ad terminum eingeladen. In dieser Zeit wurden von dem Hrn. Inquirenten sehr ausführlich schriftliche Erkundigungen eingezogen und Vernehmungen vorgenommen, um die Ansicht, daß Schremmer sich verstelle, objectiv zu bewahrheiten.*)

---

*) Aus diesen Erörterungen theilt der Herausg. folgende Correspondenz mit, da dieselbe eine eigenthümliche Erscheinung geistlicher Amtspflege darstellt. Der Inquirent schrieb zunächst an den Pastor loci M. K. zu H.: „Der einer vorsätzlichen Brandstiftung geständige und daher in erster Instanz zu 6 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilte Andr. Schremmer, welcher in erster Instanz gar keine irgend auffallende Geistesschwäche gezeigt hat, gibt jetzt in letzter Instanz eine derartige Beschränktheit zu erkennen, daß solche kaum glaublich erscheint, und kaum bei einem 6jährigen Kinde denkbar ist. Er will beispielsweise nicht wissen, wodurch sich das männliche und weibliche Geschlecht unterscheiden, und daß Stehlen, Tödten und Brennen verboten sind" [in dem Protokolle vom 10. Decbr. heißt es blos: es war mitunter schon schwer, von ihm herauszubringen, daß dieselben überhaupt böse und unerlaubt seien]. „Er behauptet, daß Männer und Weiber Bärte hätten, daß er nicht wisse, daß Kinder in der Taufe ihren Vornamen erhielten, und daß bei dem Abendmahle Wein verabreicht werde, glaubt vielmehr, daß ihm von Ew. Hochehrw., als er vor drei Jahren bei seiner Confirmation das Abendmahl gefeiert, Bier zu trinken gegeben sei, und bringt er dergleichen Absurditäten nunmehr in Menge vor. — Ew. ꝛc. ersuchen wir daher, uns schleunigst Auskunft darüber zu geben: Ob während des Religionsunterrichtes eine Geistesschwäche, oder übertriebene (?) Dummheit bei dem Schr. wahrzunehmen gewesen sei, oder vielmehr gewöhnliche Verstandeskräfte? Ob er gute Religionskenntnisse zu erkennen gegeben habe? Ob er seit seiner Confirmation, wie er angibt, nicht mehr, oder wie oft er der Abendmahlsfeier beigewohnt habe? und wann zuletzt?

Schließlich wurde der Pastor K., da er bei Schr.'s erstem Geständniß zugegen gewesen sein solle, gebeten, auch darüber Auskunft zu ertheilen: Ob der Schr. die Brandstiftung Anfangs hartnäckig geläugnet; durch welche Angaben er den gegen ihn vorhandenen Verdacht zuerst zu entfernen gesucht habe, und durch welche Mittel und Vorstellungen er dennoch an dem nämlichen Morgen zum Eingeständniß vermocht worden sei?

Schon wenige Tage nachher lief die Antwort des Pastors ein: daß der Schr. Religionsunterricht von ihm empfangen habe. Derselbe habe keine Geistesschwäche, und eben so wenig eine übertriebene

Die Vernehmungen selbst erstreckten sich hauptsächlich theils auf verschiedene Mitgefangene — meistens höchst unnütze Subjecte — theils auf den Inculpaten selbst. &c.

Durch „recht ernstliche" Vorhaltungen, ist Schr. nun dahin gebracht worden, über manche Dinge, die er in den frühern Terminen, bei denen Unterzeichneter gegenwärtig gewesen war, ignorirte oder unrichtig angab, bessere und vollständigere Antworten zu

---

Dummheit zu erkennen gegeben, obgleich seine Verstandeskräfte sehr gewöhnlich gewesen seien. In Ansehung seiner Religionskenntnisse, die er sich gesammelt, könne er ihm nicht das beste Zeugniß geben. Indeß habe er doch bei seiner Confirmation die Hauptwahrheiten des Christenthums gekannt, und recht gut gewußt, was recht und unrecht, gut und böse sei. Seit seiner Confirmation habe der junge Bösewicht wenigstens drei Mal, und zwar zuletzt im Herbste 1837, der Abendmahlsfeier beigewohnt. Die Behauptung, statt Wein Bier empfangen zu haben, empöre sein Innerstes, und nur die raffinirteste Bosheit, — wenn anders hier keine complete Verrücktheit zum Grunde liege, — sei fähig, eine solche Lüge zu Tage zu fördern."

Der Pastor erzählt dann, wie er gleich zur Brandstätte geeilt, und durch die Momente*), welche den Verdacht der Thäterschaft auf den Schr. leiteten, bewogen, diesen förmlich und anhaltend inquirirt habe, um ihn zum Geständniß zu bewegen, da er an seiner Verlegenheit gleich den Thäter, und in seinen Augen den jugendlichen Bösewicht erkannt habe. Dies habe zwar Anfangs nicht zum Ziele geführt, am Ende habe man ihm mit Fragen so lange zugesetzt, bis er verstummt die Hände gerungen habe, und in Thränen ausgebrochen sei. In diesem Augenblicke sei der Lehrer B. aufgetreten, und habe den Verbrecher ihm in den Schooß geschoben unter den Worten: „Da! dein Religionslehrer! bekenne ihm, und er wird Alles thun, um deine Strafe zu mildern! Willst du nicht, — denn der Brandstifter bist du gewiß, — dann das Gegentheil!" — Darauf soll unter einem Strome von Thränen das Geständniß erfolgt sein: „Ja! ja! ich habe es gethan!"

Der Pastor schließt mit der liebreichen Bemerkung, daß der Vater des Inquisiten auch ein Brandstifter gewesen sei, der Apfel falle nicht weit vom Stamme! — Es würde ihm lieb sein, wenn der kleine Bösewicht statt 6jähriger Zuchthausstrafe, wenigstens zu 24jähriger verurtheilt würde; denn er (der Pastor), weil er Inquirent gewesen sei, verliere alle Gemüthsruhe, wenn der Schr. zurückkomme! —

---

*) Darunter war besonders der Umstand, daß Schr. kurz vor dem Ausbruch des Feuers einen seiner Esel, den er besonders liebte, aus dem Stalle getrieben hatte.

geben, — und selbst zu gestehen, daß er sich auf Anrathen seiner Mitgefangenen absichtlich dumm und einfältig angestellt habe. Es sind in den Verhören die einzelnen früher vorgenommenen Punkte theilweise mit ihm durchgegangen worden, und wenn eine richtigere Antwort (wohl nicht ohne Mühe) zu Tage gefördert ist, so ist der immer sich wiederholende Refrain: Warum hast du dies damals nicht so gesagt, als der Herr Kreisphysikus gegenwärtig war? Antwort: dies that ich blos, weil die Mitgefangenen mir gesagt hatten, ich müsse von nichts wissen! Einmal setzt er hinzu: „er sehe wohl ein, daß er sich durch dieses Benehmen von Neuem versündigt und mehrfach gelogen habe, und verspreche sich jetzt zu bessern."

Wer diesen Theil der Verhandlungen mit Aufmerksamkeit durchliest, wird finden, daß auch bei ihnen Schr. sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Antworten sind auch hier höchst defect und holprig, und wie sie geboren sind, davon mögen einige Proben Zeugniß ablegen: Wie diejenigen genannt werden, die an Christum glauben? „Christen." — Die Katholiken sind aber auch Christen; wir heißen lutherische Christen. Warum nennt man uns lutherische Christen? „Weil wir an Gott und Jesum glauben." — Es wurde der Inc. bedeutet, daß dieses nichts mit der Bezeichnung „lutherisch" gemein habe. Er gab aber dennoch keine genügende Antwort. — Ob er wohl von einem Manne gehört habe, welcher in der ersten Silbe mit Lu- seinen Namen anfange? „Ja! von Luther. Er hat die heil. Schrift gelehrt, und daher heißen wir Lutherische. Luther war ein Gelehrter. Ich habe dieses, ich weiß nicht von wem gehört."

In einer Registratur am Schlusse eines Verhörs wird eingeräumt, daß auch hier Schr. von einem Leben jenseits des Grabes, oder der ewigen Seligkeit, auch nicht eine Idee (gehabt habe) „habe haben wollen!"

Bei dem letzten Verhöre ist dem Schr. vor Beginn desselben vom Inquirenten ein Brod versprochen worden, wenn er ordentlich auf die vorgelegten Fragen antworten werde. „Man hoffte dadurch desto besser seine Verstandeskräfte und Begriffe gewahr zu werden!"

Diese mit dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung anscheinend so sehr in Widerspruch stehenden Ermittelungen machten eine neue sorgfältige, und möglichst auf den Punkt der Verstellung, gerichtete Untersuchung des Gemüthszustandes nothwendig, deren

große Weitläufigkeit in dieser Divergenz der Ansichten ihre Entschuldigung finden muß. In dem Termine am 21. März 1839, zu dem der Kreisphysikus wieder zugezogen ward, wurde dem Schr. zunächst ernstlich zugeredet, diesem die Wahrheit nach seinem besten Wissen und seiner innern Ueberzeugung unverholen, ganz und unentstellt zu sagen. Seine Antworten wurden möglichst wörtlich und genau so aufgezeichnet, wie sie aus ihm hervorgingen, wobei indeß bemerkt werden muß, daß es äußerst schwierig zu verhüten ist, daß bei der Protokollirung der Geist des Dictanten nicht ordnend und ergänzend sich einmische, wie Niemanden unbekannt sein kann, der je mit der Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände praktisch sich beschäftigt hat.

Der Schr. wurde zunächst befragt: Ob er wirklich öfterer zum heil. Abendmahl, denn ein Mal, wie er dem Hrn. Inquirenten gestanden, gewesen sei? „Er glaube, daß er öfterer hin gewesen sei." — Ob er dies bei seiner frühern Vernehmung bereits gewußt, und sonach gelogen habe? „Nein, er habe sich des nicht mehr erinnert." — Woher er es denn jetzt wisse? „Er habe es vom Herrn Richter gehört."

Wer das heil. Abendmahl eingesetzt? „Jesus." — Wann? Schr. sagte zuerst: „Jesus habe es eingesetzt, als er gestorben sei;" — dann: „als er geboren sei," — und auf weiteres Inihndringen und Vorhalten der Gründe der Unwahrscheinlichkeit seiner Angabe: „als er von den Todten wieder aufgestanden sei." Als ihm unter diesen drei Meinungen nun nochmals die Wahl freigelassen wurde, beharrte er bei der letzten.

Wo Jesus das Abendmahl eingesetzt habe? „Das wisse er nicht." Auf Inihndringen erklärte er stotternd: „Im Garten Gethsemane." — Wer dabei gegenwärtig gewesen sei? „Seine Jünger." — Wie er die Einsetzung vorgenommen? „Das wisse er nicht." — Was dabei geschehen sei? Nach einigem Bedenken erfolgte unter einer gewissen Verlegenheit die Antwort: „Man habe das Osterlamm gegessen!" — Was er unter Osterlamm verstehe? „Das kenne er nicht." — Als man in ihn drang, sich näher darüber auszulassen, kam er endlich mit der Antwort „Gotteslamm" zum Vorschein. Befragt: Was ein Gotteslamm sei? erklärte er, auch darüber keine weitere Antwort geben zu können*). — Ob er überhaupt

*) Nach den Protokollen über die von dem Inquirenten, nicht im Beisein des Physikus, angestellten Zwischenvernehmungen hat Schr.

Lämmer kenne? Er antwortete sofort unter freundlichem Lachen: „Recht wohl, aber keine Osterlämmer." — Wie der Pastor in der Kirche das Abendmahl austheile? „Er gebe weißes Brod zu essen, und Wein zu trinken." — Warum er denn letzthin erklärt habe, daß er Bier bekommen habe in der Kirche? „Sein Mitgefangener Jansen habe ihm gesagt, er müsse sich dumm anstellen, dann bekomme er weniger Strafe." — Wodurch sich Bier und Wein von einander unterschieden? „Wein sei sauer, Bier sei bitter." rc.

Wie aus Trauben Wein bereitet werde? „Man werde sie wohl auskochen." — Wie er dies wisse? „Er denke es sich so, wie wollten sie es anders machen?" — Ob er je gesehen oder gehört habe, wie aus Trauben Wein bereitet werde? „Nein! das wisse er nicht." — Wie Bier bereitet werde? Es erfolgte so ziemlich in einem Flusse die Antwort: „man nehme Roggen, lasse ihn malen, koche dann das Mehl mit Wasser, menge Hopfen hinzu, giesse es auf Stroh, so daß das Dünne ablaufe, lasse es erkalten, trage es in den Keller und fülle es auf Stangen." — Was man weiter damit anfange? (Lachend) „Man trinke es." — Ob man es nun gleich trinken könne? „O ja! aber es sei kein recht Bier, wie in der Stadt." — Wodurch dies Bier sich von dem städtischen unterscheide? „Dieses schmecke besser." — Woher dies rühre? „Das wisse er nicht, aber man werde wohl mehr daran thun, vielleicht auch die Bereitung besser verstehen." — rc.

Wo bleibt der Mensch, wenn er todt ist? „Er wird in die Erde gesteckt." — Wodurch unterscheidet sich der Todte von dem Lebenden? (Stotternd) „Dadurch, daß er nicht lebendig ist." — Aufgefordert, die Unterschiede zwischen einem todten und lebendigen Menschen einzeln anzugeben, erklärte er zunächst: „der Todte könne nicht gehen! — Ob denn ein Mensch, dem die Beine zusammen gebunden seien, so daß er nicht gehen könne, todt sei? (Rasch) „Nein!" — „Der Todte kann auch nicht essen," setzte er mit lachendem Munde hinzu, erklärte aber, ohnerachtet alles Zuredens, keine weitern Unterscheidungszeichen angeben zu können, brach vielmehr wie gewöhnlich, wenn ihm beharrlich zugesetzt wurde, in Thrä-

---

nicht allein die Bedeutung des Abendmahls genau gekannt, und sogar die Einsetzungsworte gewußt, sondern war auch mit den Hauptlehren der christlichen Religion, namentlich mit der Bedeutung der Hauptfeste, der Sacramente, besonders der Taufe, mit Christi Lehramt, mit dem Wesen des Eides rc. genau bekannt.

nen aus. Endlich gab er jedoch noch an: „die Todten seien in der Erde und die Lebenden auf der Erde.“ — Was eine Seele sei? „Das wisse er nicht.“ — Was man unter dem menschlichen Geiste verstehe? „Er kenne ihn nicht.“ — Was denn aus dem Menschen werde, wenn er in die Erde gesteckt sei? „Da blieben sie liegen, denn aufstehen könnten sie ja nicht.“ — Trotz aller Bemühungen war es nicht möglich, ihm irgend eine Aeußerung zu entlocken, die auf Fortdauer nach dem Tode, geschweige denn auf die Art dieser Fortdauer hingedeutet hätte; es war auch nicht zu gewahren, daß er irgend eine Idee von dem menschlichen Geiste gehabt hätte; ja! selbst der Umstand, daß die Leiche in der Erde durch Verwesung zerstört wird, schien ihm völlig unbekannt.

Wo der Himmel sei? Schr. zeigte nach oben. — Wer darin sei? „Gott.“ — Wer mehr darin sei? „Jesus, Gottes Sohn.“ — Ob weiter Niemand darin sei? „So viel er wisse, nein!“ — Woher er dies Alles denn wisse? „Das habe er wohl so gehört; das stehe in einem Buche.“ — Ob auch wohl Menschen in den Himmel kämen? (Rasch) „Nein!“ — Wie er das wisse? „Das sei ja unmöglich! Wie wollten sie denn hineinkommen?“ — Ob der liebe Gott mächtig sei? „Ja, er sei viel mächtiger als der Mensch, namentlich könne er Korn und Alles wachsen lassen.“ — Was er noch mehr könne? „Das wisse er nicht.“ — (Die Idee der Allmacht Gottes war trotz aller Bemühungen auf keine Weise bei ihm zu gewahren.) Ob der liebe Gott wohl einen Menschen in den Himmel aufnehmen könne? „Nein!“ — Ob der liebe Gott auch sündigen könne? „Nein!“ — Warum nicht? „Weil er allmächtig, allwissend und überall gegenwärtig sei.“ — Was das sagen wolle, der liebe Gott sei allmächtig? „Weil er Alles erschaffen habe.“ — Ob er ihn auch erschaffen habe? „Ja.“ — Wie er dies gemacht habe? „Das wisse er nicht*).“ — Wo er denn hergekommen sei? „Aus dem Mutterleibe.“ — Woher die Kinder überhaupt kämen? „Ebenfalls aus dem Mutterleibe.“ — Warum er denn letzthin gesagt, daß sie aus dem Pütt kämen? „Ja! die Andern hätten ihm gesagt, so müsse er sagen, und seine Mutter habe ihm übrigens auch gesagt, daß sie aus dem Pütt kämen.“ — Wie die

*) Hierin theilt freilich Andreas Schremmer die Ansicht der gelehrtesten Physiologen. D. H.

Kinder in den Mutterleib hineinkämen? „Dadurch, daß sie mit einem Manne in einem Bette schliefen*).“ — ꝛc.

Dem Inculpaten wurde zu Schlusse des Termins das Vorstehende langsam und deutlich vorgelesen, und er wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß er wohl aufmerken möge, um es demnächst vollziehen zu können. Um aber zu erproben, welcher Werth überhaupt auf seine Vollziehung der Protokolle zu legen sei, wurde inmitten der Vorlesung die Phrase eingeschaltet: „Endlich erklärte der Schr. auch, daß er bei dem Brande einen Mann todtgeschlagen habe.“ — Desohnerachtet nahm Schr. nicht den mindesten Anstand, am Schlusse der Frage: Ob er Alles wohl verstanden habe? zu bejahen, und das Protokoll ohne alle Umstände zu vollziehen. — Flehendlich und unter Weinen bat er schließlich, ihn nur nicht wieder allein einzuschließen, sondern ihm einen Kerkergenossen zu geben.

Am 25. März ward unter Zuziehung des Kr. Physikus die Untersuchung fortgesetzt. Nachdem Schr. nochmals von dem Inquirenten verwarnt worden war, nicht in seinen frühern Fehler der Verstellung zurück zu verfallen, vielmehr über Alles, worüber er werde befragt werden, sich so zu äußern, wie er darüber denke und wie es wahr sei, wurde von dem Physikus in nachstehender Art mit Fragen fortgefahren: Ob er bereits aufgefordert sei, Soldat zu werden? „Nein!“ — Ob er Lust trage, Soldat zu werden? „O ja!“ — Bei welchen Truppen? „Bei denen, die keine Pferde haben.“ — Warum er dies vorziehe? „Weil er herunterfallen könne.“ — Hier wurde ihm vorgehalten, daß die mit Pferden versehenen Soldaten es doch viel bequemer hätten, indem sie nicht zu gehen und kein Gepäck zu tragen hätten; er wurde dadurch aber nicht bestimmt, von seiner Wahl abzugehen.

Wer die Soldaten commandire? „Der König.“ — Ob der König noch etwas Weiteres zu befehlen habe, als die Soldaten?

---

*) Der Inquirent hatte in seinen alleinigen Vernehmungen aus dem Schr. folgende Angaben hierüber, laut Protokoll, herausgebracht: „Der Mann habe eine Pfeifenwurzel zwischen den Beinen, die Frauenzimmer hätten dagegen keine Pfeifenwurzel. — Die Kinder kämen aus dem Leibe eines Weibes, dadurch daß das Weib schwanger werde. Schwanger werde ein Weib dadurch, daß der Mann bei dem Weibe schlafe, und mit ihr in einem Bette liege. Was sie hier zusammen machten, daß das Weib schwanger werde, wisse er nicht, er habe es nicht gesehen!“

„Nein!“ — Wie er heiße? „Das wisse er nicht.“ — Ob es mehre Könige in der Welt gebe? „Das wisse er nicht!“ — Auf Ihnindringen sich zu bedenken, geradezu: „Nein!“ —

Was sein Wohnort H. sei? „Ein Dorf.“ — Ob mehre Orte in der Nähe lägen? „Ja! N., das sei ein Kirchdorf.“ — Wodurch ein Dorf sich von einem Kirchdorfe unterscheide? „Letzteres habe eine Kirche, ersteres nicht.“ — Ob keine größern Orte in der Nähe seien? „O ja! S.“ — Was S. sei? „Eine Stadt.“ — Wodurch sich eine Stadt von einem Dorfe unterscheide? „In der Stadt wohnten Kaufleute.“ — Aufmerksam gemacht, daß auch in einem Dorfe Kaufleute zu wohnen pflegten: „eine Stadt sei größer.“ — Wer in H. zu befehlen habe? „Der Bürgermeister von L.“ — Ob auch Jemand sei, der wieder über dem Bürgermeister stehe, und diesem zu befehlen habe? Auf diese Frage war trotz aller Bemühungen, ihn auf die Spur zu führen, keine Antwort weiter zu erlangen, als: „Nein!“ oder: „das wisse er nicht.“

Wie groß die Erde sei? „Sie sei sehr groß.“ — Wie die einzelnen Länder der Erde hießen? (Stotternd) „Europa!“ weiter war keins herauszubringen. — Wie groß Europa sei? „Das wisse er nicht, er sei noch nicht drinne gewesen.“ — Was die Sonne sei? „Es sei Gottes Sonne.“ — Für was er sie halte? „Sie sei die Sonne, weiter wisse er das nicht.“ — Wie groß er sie schätze? „Wie eine Kappe groß!“ — Wie weit er glaube, daß sie entfernt sei? „Es sei weit.“ — Auf wiederholtes Zureden, seine Meinung darüber einmal ungefähr anzugeben, erklärte er endlich: „es möchten wohl hundert Stunden Weges sein.“ — Ob er denn glaube, daß man einen Gegenstand, der nicht größer wie eine Kappe sei, hundert Stunden weit sehen könne? „Das komme daher, weil die Sonne hell sei!“

Diese, so viel möglich, mit den eigenen Worten des Inculpaten niedergelegten Antworten erfolgten indeß im Ganzen sehr höckerig; es kostete häufig Mühe, seine Aufmerksamkeit zu fixiren, man mußte ihm die vorgelegten Fragen nicht selten wiederholen, umschreiben oder sonst erläutern, um überhaupt nur eine Antwort darauf zu gewinnen. Nicht selten ereignete es sich, daß diese Anfangs kurz und rein negativ ausfiel, — nach öfterm Zusetzen dennoch aber eine etwas gehaltreichere (? — weniger gehaltlose) gewonnen wurde. Schr. war dabei ungemein wortfaul, und nur selten ereignete es sich, daß er etwas mehr von sich gab, als die Antwort

eben nothdürftig erforderte. Dies war hauptsächlich der Fall, wenn die Rede aufs Essen oder Alleinsitzen kam.

Während dieser beiden letzten Termine bewahrte er fast ohne alle Ausnahme eine ganz eigenthümliche, einförmige Stellung. Den Holzschuh des rechten Fußes hatte er mit der Spitze auf den des linken gestützt; eben so stützte er die rechte Hand mit der linken, und lehnte sich dabei mit dem rechten Ellenbogen und der rechten Kniespitze an die Mauer. Das Auge war dabei, wenn er gerade nicht angeredet wurde, beständig und unbeweglich auf eine und dieselbe Stelle des Fußbodens gerichtet. Dabei waren die Augen nur sehr wenig geöffnet, das rechte indessen noch viel weniger, als das linke; und bildete der ganze Knabe, wenn man ihn so ansah, namentlich was sein Auge anlangt, die Attitüde von Jemandem, der eben im Begriffe ist, einzuschlafen.

Zu Zeiten lachte er wie ein Geck, ohne daß man irgend einen erheblichen Anlaß dazu hätte gewahren können; noch viel lockerer saß ihm aber das Weinen. Er durfte nur etwas hart angeredet, oder es durfte nur etwas beharrlich in ihn gedrungen werden, so fing die Unterlippe an zu zittern, und er brach in Thränen aus.

Zum Schlusse der Untersuchung beschloß man, einmal den Versuch zu machen, ob ihm ohne erhebliche Anstrengung wohl etwa noch ein Geständniß abzupressen sei, von dessen Falschheit man jedenfalls überzeugt sein konnte. Es wurde ihm zu dem Ende vorgehalten, daß man den wohlbegründetsten Verdacht gegen ihn hege, daß er auch der Anstifter des mehrfach in den Acten erwähnten Brandes in N. sei, ja, daß man dafür die Beweismittel in Händen habe. Man drang in ihn, daß er auch dieses gestehen möge, indem er im entgegengesetzten Falle seinen Untersuchungsarrest unnützer Weise verlängere, und drohte, daß man ihn einsam einsperren würde, um ihm Zeit zum Bedenken zu lassen. Hiergegen sträubte er sich ganz entschieden, er schien sehr ärgerlich über diese falsche Anschuldigung zu werden, und vergoß bittere Thränen. Er suchte dabei zu beweisen — und zwar in einem Flusse der Rede, den man sonst bei ihm nicht gewahrte, — daß er nicht der Thäter sein könne*).

---

*) Dieses Experiment müssen wir durchaus mißbilligen. Was von der Anwendung somatisch-schmerzhafter Prüfungsmittel (Bd. 8. S. 170 f. dieser Annalen) gilt, muß natürlich auch von psychisch-schmerzhaften Prüfungsversuchen gelten. Vergl. Annalen a. a. O. S. 179 Note. D. H.

Man las nun dem Schr. die ihm vorgelegten Fragen und seine Antworten darauf ganz langsam und deutlich vor, nachdem man ihn vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß, wenn er etwas nicht verstehe, er nachfragen, und wenn er etwas unrichtig finde, es gleich angeben möge, und ihn zugleich bedeutet hatte, daß er demnächst das Protokoll, wenn er nichts dagegen zu erinnern finde, unterschreiben solle. Man hatte auch nicht unterlassen, ihn auf die Wichtigkeit dieser Unterschrift und die Folgen, die in Bezug auf seine Bestrafung daraus für ihn hervorgehen könnten, besonders aufmerksam zu machen; und um seine Aufmerksamkeit mehr anzuregen, ihn aus seiner apathischen Stellung an der Mauer heraus, an den Tisch in die unmittelbare Nähe des Vorlesers treten lassen. Während der Vorlesung schaltete man nun da, wo von den Ortsverhältnissen von H., S. und N. die Rede ist — also fast noch zu Anfange des Protokolls — nachstehende Phrase, die mit deutlicher Stimme verlesen wurde, ein: „Nunmehr erklärte Schr. auch, daß er auch das Feuer in N. angelegt habe, und zwar auf dem Boden des Hauses, mittelst Zunder und Schwefelhölzer!“ Er nahm aber nicht den mindesten Anstand, dem Vorgelesenen seine volle Genehmigung zu ertheilen, und war nicht minder ganz bereit, dies durch seine Namensunterschrift zu bekräftigen, obwohl man mehrfach auf die Wichtigkeit dieses Actes ihn aufmerksam machte, und nochmals ihn aufforderte, wenn ihm irgend etwas aufgefallen sei, oder er irgend etwas unrichtig finde, es vorher anzugeben.

Auch wurde nochmals ein Versuch angestellt, in wiefern er „Gelesenes“ verstehe, und dazu ein Vers aus einem für die untersten Classen bestimmten Schulbüchlein ausgewählt, der also hieß: „Zu des Lebens Freuden schuf Gott die Natur, aber Gram und Leiden schaffen wir uns nur, kümmern uns, und haben unsre große Noth, und doch gibt den Raben täglich Gott ihr Brod!“ Obgleich Schr. vielfache und sichtlich mit dem größten Eifer vorgenommene Versuche machte, den Inhalt zu erklären, so fielen diese doch, mit Ausnahme des Passus: „daß Gott den Raben ihr Brod gebe!“ ganz verkehrt aus. Nur, als man endlich die Bedeutung der einzelnen Worte mit ihm durchging, und ihm namentlich das Wort „Natur“, was ihm völlig unbekannt war, erläutert hatte, brachte er auf viele wiederholte Fragen endlich einiges zu Tage, das — zwar bei Weitem nicht vollständig und richtig — dennoch einigermaßen dem Sinne glich.

Auch diese letzten Verhandlungen über die Gemüthszustands-Untersuchung sind von dem Inquirenten abermals mehrfacher Gegen-Untersuchung (Contre-Examination) unterzogen worden. Zunächst fügte derselbe ihnen ein additionelles Protokoll hinzu, das Bemerkungen enthält, die derselbe allein gemacht hat. So soll namentlich 1) Schr. verschiedentlich nach Vorlegung einzelner Fragen, wenn der Unterzeichnete ihm den Rücken zugewendet hatte, gelacht haben. In dem letzten Termine ist es indeß vom Inquirenten nicht bemerkt worden. 2) Das Herausstottern und Herausdrücken einzelner Worte, wie es in dem Termine am 21. März verschiedentlich bemerkt sei, habe in den von demselben allein vorgenommenen Terminen gar nicht Statt gefunden, wiewohl Inculpat stets genau beobachtet worden sei. 3) Auch das in dem letzten Termin häufig wahrgenommene Lachen und Weinen ohne Anlaß, habe der Inq. in den von ihm allein vorgenommenen Terminen gar nicht beobachtet; auch habe sich Schr. in den frühern Verhören nicht so wortkarg wie heute, vielmehr aufgeweckt und beredt gezeigt.

Am 27. März ist Schr. abermals allein vernommen worden, indem er sich hauptsächlich darüber beschwert haben soll, daß er mit einem Gefangenen zusammen eingesperrt sei, der Läuse habe. Auch wünschte er deshalb von diesem Gefangenen getrennt zu werden, weil er befürchte, von diesem wieder zu Unwahrheiten verführt zu werden. Es ist ein kurzes Protokoll darüber aufgenommen, das mit einer angehängten langen Registratur versehen ist, wornach „Schr. im Stande war, nach Vorlesung desselben seinen Inhalt durchgängig richtig wieder zu erzählen. Auch hat er nach Inhalt derselben die in den letzten Terminen beschriebene apathische Stellung an der Mauer auch nicht auf einen Augenblick angenommen. Der stiere, auf einen Punkt des Fußbodens gerichtete Blick ist nicht einen Augenblick bemerkt worden. Vielmehr hat er sich stets frei und unbefangen umgesehen, und alles dies soll auch der Fall gewesen sein, als man ihn etwa eine halbe Stunde lang sich selbst überlassen und der Inquirent sich mit Dictiren anderer Sachen beschäftigt hat."

Außerdem enthalten die Verhandlungen noch mehre Vernehmungen von Mitgefangenen und abermals die ausführlich motivirte Ansicht des Inquirenten über die Verstellung des Schr.; erhebliche neue Data zu Beurtheilung des zweifelhaften Gemüthszustandes aber nicht.

Aus dem Gutachten Dr. Brefelds: Die Ermittelung und richtige Beurtheilung zweifelhafter Gemüthszustände ist unbestritten die schwierigste Aufgabe praktischer gerichtsärztlicher Wirksamkeit. Sehr erleichtert wird die Aufgabe, wenn der richterliche und ärztliche Inquirent über die Hauptsache einig, und, Einen Strang ziehend, ihr Bemühen nur dahin zu richten haben, ihre subjective Ueberzeugung dem erkennenden Richter auch objectiv als eine richtige anschaulich zu machen und zu erweisen.

Im vorliegenden Falle fand nicht dies günstige, sondern ein völlig entgegengesetztes Verhältniß statt, das die Untersuchung sehr erschwerte, und auf eine ungewöhnliche Weise in die Länge gezogen hat. Schon im ersten Termine, zu dem Unterzeichneter, der den Schr. noch gar nicht kannte, und sonach gar kein Urtheil über dessen Gemüthszustand in den Termin mit hineinbrachte, zugezogen ward, stellte sich ihm bis zur entschiedensten Ueberzeugung heraus, daß derselbe in der körperlichen und geistigen Entwickelung sehr zurück, und in hohem Maße von der Natur geistig kärglich ausgestattet, und in der Erziehung verwahrlost sei. Entschieden legte der Inquirent, der auch in erster Instanz in Bezug auf den Gemüthszustand des Schr., so wie dessen volle Zurechnungsfähigkeit nicht die mindesten Scrupel gehabt hatte, gleich nach diesem Termine seine Ansicht zu Protokoll nieder, daß der Implorat sich nur verstelle. Höchst achtungswerth ist gewiß diese Sorge desselben, daß dem beleidigten Rechte nichts vergeben werde, und wenn auch die Arbeit dadurch außerordentlich verweitläufigt und erschwert ist, so kann doch eine so vielseitig und nach ganz divergirenden Gesichtspunkten durchgeführte Untersuchung der Ermittelung der Wahrheit nur förderlich sein.

Wir haben hier einen jungen Menschen vor uns, der eine Uebelthat verübt hat, die ein jedes unverdorbene Gemüth mit Abscheu erfüllt, die den gerechtesten Unwillen gegen die Person des Thäters anregt, und wenig geeignet ist, ein Gefühl des Mitleids und nachsichtiger Beurtheilung aufkommen zu lassen. Dieser junge Mensch hat das Alter erfüllt, wo die volle Zurechnungsfähigkeit gesetzlich präsumirt wird. Dennoch liegen so manche Verhältnisse und Umstände in den Acten, die wohl geeignet waren, Zweifel gegen diese seine volle Zurechnungsfähigkeit anzuregen, daß gewiß nicht mit Unrecht diese Vorfrage in zweiter Instanz einer nähern Erörterung unterworfen worden ist. Bestände auch nicht jene allgemeine Verordnung v. J. 1824, wornach bei jugendlichen Brand-

stiftern, welche sich gerade in den Jahren der Geschlechts-Entwickelung befinden, der Gemüthszustand immer einer nähern Exploration unterzogen werden soll, so hätte hier die Eigenthümlichkeit des Inquisiten bei gänzlichem Abgange einer causa facinoris doch schon hinreichenden Anlaß dazu darbieten müssen. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Schr., obgleich zur Zeit seiner That 17, und jetzt 18 Jahre alt, ist dermaßen in der körperlichen und geistigen Entwickelung zurückgeblieben, und geistig so dürftig von der Natur ausgestattet, daß er einem Kinde von 8 bis höchstens 10 Jahren in Bezug auf Geist und Imputabilität gleichzustellen ist. Die Acten enthalten eine solche Masse von Belegen dafür, daß es in der That nur als eine höchst unnütze Weitschweifigkeit angesehen werden könnte, wollte ich die einzelnen dies bekundenden Data hier wieder recapituliren. Faßt man den ganzen Inhalt derselben, besonders auch das Benehmen des Schr. in den Untersuchungsterminen, so wie seine Haltung und sein Exterieur ins Auge, so kann blos die Frage zweifelhaft erscheinen: ob man seinen geistigen Zustand für eine niedere Stufe von Blödsinn, als Geisteskrankheit, oder aber nur für Dummheit in Folge mangelnder Ausbildung bei geringen Anlagen zu halten habe? — Obwohl die Grenze zwischen beiden nicht durch spezifische Kriterien kenntlich zu machen ist, so glaube ich doch, mich für den letzten Theil dieser Alternativfrage aussprechen zu müssen. Ich halte ihn, wenn auch nur in beschränkterm Maße, doch noch für culturfähig, worin allein der spezifische Unterschied zwischen ihm und einem Blödsinnigen liegen dürfte.

Ich könnte hier ganz füglich meine Arbeit schließen, — denn in der That dürfte einem aufmerksamen Leser der Verhandlungen die Ansicht des Inquirenten, daß Schr. sich verstelle, und seine Geistesschwäche simulire, kaum irgend plausibel erscheinen. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Was die Ermittelungen des Inquirenten, wornach Schr. viel geistreicher erscheint, als er wirklich ist, und selbst einräumt, daß er sich verstellt habe, um sich den Anschein der Dummheit und Geistesschwäche zu geben, anlangt, so kann und darf ich mir darüber nur einige sehr allgemeine Bemerkungen erlauben. Es kommt bei allen derartigen Untersuchungen erstens sehr auf's Fragen, und zweitens auf's möglichst (denn ganz ist's kaum möglich) wörtliche Niederlegen der Antworten in's Protokoll an. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Das gewöhnliche inquisitorische Verfahren ist überhaupt mehr ein gewaltsamer Egestiv- (ich will nicht sagen Suggestiv-) Prozeß, der sich für Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände

nur höchst selten, und dann mit vieler Vorsicht eignet, wodurch bei Geistesschwachen leicht Producte statt Educte zu Tage gefördert werden. Dieser Art von Untersuchungen sagt im Ganzen mehr ein contemplatives Verfahren zu. Der wahre Zustand der Seelenkräfte und des Gemüths ist nur in ihren freiwilligen, oder durch sanftes, Zutrauen erweckendes, Zureden hervorgelockten, Aeußerungen zu gewahren und zu erkennen, nicht hervorzupressen. Ein Mensch von so geringen geistigen Kräften, wie Schr., sagt, wenn er geistig ermüdet und erschöpft wird, zu Allem „Amen", und unterschreibt am Ende, wie wir gesehen haben, die tollsten Dinge; ja! die öftere und ihn geistig sehr bald erschöpfende Wiederholung derselben Dinge kann ihn sehr leicht dahin bringen, allmählig Etwas, von dessen Ungrunde er zu Anfange überzeugt war, nach und nach für zweifelhaft, und am Ende selbst für Wahrheit zu halten, wie psychologisch nicht schwer erklärlich sein dürfte. So würde auch nicht sehr schwer erklärlich erscheinen, wie es möglich war, bei einem „recht ernstlichen" Inquiriren rc., einige alte Reminiscenzen wieder hervorzuziehen. Ohne Zweifel hat er etwas vom Katechismus auswendig gelernt gehabt, als der Pastor ihn zur Confirmation admittirte. Schwerlich aber hat er etwas Erhebliches davon begriffen. Denn wenn gleich durch ein eigenthümliches Frage-Verfahren (S. 359), wovon ein Paar Proben im Eingange aufgeführt sind, einige alte Erinnerungen wieder aufgetaucht sein mögen, so darf man doch auch selbst diese nur einigermaßen aufmerksam betrachten, um sich völlig davon zu überzeugen, daß des eigentlich Begriffenen nicht viel darin enthalten ist, und kann mit Grund daraus erschließen, daß auch bei ihrer ursprünglichen Eintrichterung sie nur unvollkommen dem Gedächtniß, nicht dem Verstande beigebracht sind. Von dem Fundament aller Religion, einer Fortdauer nach dem Tode, von Unsterblichkeit und ewigem Leben weiß er ja auch jetzt noch nichts.

Setzen wir aber auch ein Mal den Fall, dieser in der Entwickelung so zurückgebliebene Knabe, der seine Tage fast nur hinter dem lieben Viehe verlebte, dem seine Lehrer das Zeugniß der Hartlernigkeit nicht versagen konnten, habe wirklich die heroische Arbeit, Blödsinn zu simuliren, unternommen, so ließe sich doch in der That eine unglaubliche, an Blödsinn grenzende Dummheit im Simuliren selbst nicht verkennen. Gleich im ersten — nach den Terminen, denen Unterzeichneter beiwohnte — Statt gefundenen,

auf Ermittelung der Simulation gerichteten Verhöre — spottwohlfeil schon nach den paar ersten Fragen — räumt er ein, daß er in den frühern Terminen simulirt, daß er sich absichtlich dumm gestellt habe, um gelindere Strafe zu bekommen. Wie ein Erztropf wiederholt er dies fast um die andere Antwort, und der beständige Refrain ist der: Warum hast du dies neulich nicht in Gegenwart des Hrn. Kreis-Physikus gesagt? „Weil mir die Andern gesagt haben, ich müsse von nichts wissen:" Ja er setzt ganz reumüthig hinzu, „daß er durch dieses Benehmen sich von Neuem versündigt habe, und verspreche nun sich zu bessern." — Und in Folge dessen soll er denn nun auch vom Simuliren abgestanden, und sich gebessert haben.

Wie aber nun nach langem Zeitraume Unterzeichneter wieder zugezogen ward, da zeigt er sich, obwohl er abermals verspricht, nicht simuliren zu wollen, wieder ganz als der alte einfältige Tropf, und wo möglich noch schlimmer. Nach den Registraturen des Inquirenten hat er wieder simulirt. Also, mit dem Inquirenten allein, sagt er diesem die Wahrheit und deckt sein Licht auf, blos beim Unterzeichneten simulirt er, wo der Inquirent doch auch gegenwärtig ist! Was soll das für einen Zweck haben? ist es einer schlauen Simulation entsprechend? Hält ihn der Inquirent, der ihm auch in der Untersuchung der That noch das Zeugniß gab, daß sein Auftreten Offenheit und Unbefangenheit verrathe, im Innersten seiner Seele wirklich für geistesstark, wenn er ihn mit einem Silbergroschenbrode bewegen will, ordentlich auf die vorgelegten Fragen zu antworten, um desto besser seine Verstandeskräfte und Begriffe gewahr zu werden? — Wenn man aber — vorausgesetzt auf einen Augenblick, Schr. habe wirklich simulirt — eine unglaubliche Dummheit im Simuliren nicht wird in Abrede stellen können, so würde dies immer nur einen Beweis mehr für die vom Unterzeichneten aufgestellte Behauptung, daß Schr. in hohem Maße an Geistesschwäche leide, abgeben.

Er hat aber, meiner vollen Ueberzeugung nach, nie Geistesschwäche simulirt, weder simuliren wollen noch können. Wie wollte ein Mensch, der nicht im Stande ist, auf wenige Augenblicke über seine Aufmerksamkeit so zu gebieten, um der Vorlesung eines kurzen Protokolls geistig beizuwohnen, und zu gewahren, daß man ihm fälschlich darin Todtschlag und Brandstiftung zur Last legt, der nichts von diesem Inhalte bemerkte, obgleich man alle möglichen Mittel angewandt hatte, seine Aufmerksamkeit auf eine kurze Zeit dahin anzuregen — wie wollte und könnte der im Stande

sein, eine Geisteskrankheit und zudem Blödsinn zu simuliren, wo er mit der angespanntesten Aufmerksamkeit jeder Frage und Verhandlung würde folgen müssen, um nicht augenblicklich gefangen zu werden? Oder soll er etwa dabei auch den Mangel an Aufmerksamkeit nur simulirt haben? Es ist später speciell darauf inquirirt worden. Er stellt entschieden die von ihm unter schriftlich genehmigte Brandstiftung und Todtschlag in Abrede und erklärt: „er sei ja noch klein, und könne Keinen todtschlagen. Wenn ihm solches vorgelesen und von ihm unterschrieben sei, so habe er es nicht gehört."

Er hat meiner vollen Ueberzeugung nach nicht so viel Geist, um der Idee des Gedankens einer derartigen Simulation fähig zu sein. Wenn je ein solcher in ihm aufgekommen ist, so ist er ihm gewiß von Außen insinuirt worden. Damit soll indeß gar nicht behauptet sein, daß er immer der Wahrheit getreu geblieben sei, daß er nie gelogen habe; keinesweges! ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Wenn der dumme Schuljunge in der Patsche sitzt, sucht er sich erfahrungsgemäß gern loszulügen, lügt sich aber gewöhnlich so rund darin fest, daß er bald mit der Wahrheit heraus muß. Grade so steht's mit unserm Imploraten. So glaube ich auch, daß, als er nach dem Unterschied der Geschlechter und der Herkunft der Kinder befragt wurde, und die Antwort gab, daß sie aus dem Pütt kämen, er allerdings hinterm Berge hielt. Es sprach sich dies in seinem Exterieur schon ziemlich unzweifelhaft aus. Er hielt aber nicht damit zurück, um dadurch Geisteseinfalt zu simuliren, sondern aus einem natürlichen, angebornen Schamgefühle, das bei Kindern noch am Lebhaftesten ist. Zudem hatte er über den wirklichen Hergang wohl nur sehr unsichere und unvollkommene Kenntniß — der Pütt aber war so zu sagen das Officielle, wie seine Mutter es ihm gelehrt hatte. Mit dieser Antwort glaubte er recht wohl durchzukommen.

Es mangelt aber auch gar nicht an directen Beweisen, daß er nicht simulirte. Der Hauptbeweis liegt in der Uebereinstimmung des ganzen Acten-Inhaltes mit dem Benehmen und der äußern Haltung ꝛc. Ein Garrick möchte vielleicht im Stande sein, einen dummen Jungen in Schrs. Manier auf eine kurze Zeit darzustellen, Schr. aber bleibt sich immer gleich; wo er mir im Inquisitoriate auch begegnen mag, was kürzlich noch mehre Male der Fall war, ich finde ihn nie anders. — Die Acten liefern an vielen Stellen den Erweis, daß auch Andere ihn im Ganzen nur

als einen Knaben, und außer Stande, seine Rechte selbst wahrzunehmen, angesehen haben. Zeugen nennen ihn häufig einen „Knaben", seine Mutter miethet ihn aus, accordirt seinen Lohn, nimmt für ihn ein, und sorgt für seine kleinen Bedürfnisse. rc.

Was aber vorzugsweise den Verdacht der Simulation beseitigen muß, ist der Umstand, daß er bei gewöhnlichen Dingen, die in den Bereich seiner unmittelbaren Erfahrung und eigenen Anschauung fallen, immer sehr wohl unterrichtet ist, und seine Wissenschaft flott und in einem Flusse von sich giebt, so wie aber abstractere Gegenstände, oder solche berührt wurden, die er nicht selbst gesehen, sondern nur durch Unterricht und Umgang mit Andern erfahren haben konnte, fand der Kreis seines Wissens seine Grenze. Diesen Umstand wird der aufmerksame Leser durchgängig in den über die Gemüthszustands-Untersuchung vom Unterzeichneten aufgenommenen Protokollen bewahrheitet finden, und sind häufig, um ihn über allen Zweifel erhaben in's Licht zu stellen, die Fragen grade danach gestellt worden. So wußte er die verschiedenen Instanzen des Prozesses der Flachsgewinnung ganz richtig anzugeben. Es waren Gegenstände, die ihm auf den Bauernhöfen nothwendig häufig zu Gesichte gekommen, und daher dem Geiste fester imprägnirt waren. Als er nun aber nach der Bereitungsart des Lakens befragt wurde, da standen die Ochsen am Berge, und er gab die ganz natürliche Antwort: „er habe nie gesehen, wie es verfertigt werde, und es auch sonst nicht erfahren." (Ein Schluß von der Kattunweberei, worin er unterrichtet worden ist, auf die Lakenweberei, wäre für jeden geisteskräftigen Menschen sehr natürlich gewesen, ihm lag er zu hoch.) Er kennt die Bedeutung eines Dorfes, weiß Dorf, Kirchdorf und Stadt zu unterscheiden — von der ganzen übrigen Erde aber nichts, als den Namen Europa, von dem er aber weiter nichts anzugeben weiß, weil er noch nicht drinne gewesen ist. Er weiß, daß der Bürgermeister von L. der Ortscommandant von seinem Geburtsdorfe H. ist — das ist aber auch seine ganze Kenntniß von der politischen Einrichtung des Landes, wenn man ausnimmt, daß es Einen König in der Welt gibt, der die Soldaten commandirt. U. dgl. m.

Soll man nun etwa annehmen, daß dieser Schr., wie er vor uns steht, es in der Kunst des Simulirens so weit gebracht habe, daß er Das, womit er zunächst in Berührung kam, schlauer Weise flott und rasch angibt, seine angebliche Wissenschaft von den übrigen Gegenständen aber verhehle? Daß er sonach nicht Dummheit

und Geisteseinfalt überhaupt simulire, sondern wohl zu unterscheiden wisse, wo er offen sein, wo er simuliren müsse? Das wäre in der That etwas sehr stark! Diesen Argwohn dürfte so wenig wie ich irgend ein Anderer hegen! Selbst der Inquirent kann ihn nicht hegen, der ihm (S. 353) nur „plumpe Dummheit im Simuliren" zur Last legt.

Muß ich aber glauben, den vorliegenden Fall über den angeregten Verdacht der Simulation sattsam erhoben zu haben, so dürfte Hinsichts der Sache selbst kaum ein Zweifel weiter obwalten. Nach Ausweis der Verhandlungen gehen Schrs. Wahrnehmungen, Erfahrungen und Kenntnisse nicht weiter, als seine Nase reicht. Was er erlernt hat, besteht in etwas gänzlich unverdautem Gedächtnißkram, der dem Verstande völlig fremd geblieben ist, und daher vom Gedächtnisse schwer, und nur in den confusesten Formen und Zusammenstellungen reproduzirt wird. Seine Aufmerksamkeit steht auf der niedrigsten Stufe, die sich wohl mit Annahme einer grade nicht blödsinnigen Geistesschwäche verträgt; sie ist nur mit Mühe für Momente, nie auf die Dauer, ja! nicht einmal auf eine nur einigermaßen längere Frist anzuregen und zu fesseln, selbst nicht mit Hülfe der auffallendsten Themas. Er ist im höchsten Maße geistesfaul; nicht selten müssen die an ihn gerichteten Fragen mehrfach wiederholt werden, um ihn zum Aufmerken auf selbe zu bewegen, und wenn er irgend mit einem „das weiß ich nicht" sich glaubt loshelfen zu können, so zieht er es aus Trägheit allem Andern vor. Die Antworten erfolgen häufig stotternd und stammelnd, weil es seinen geistigen Operationen an Fertigkeit fehlt, und die Gedanken ihm nicht zur Hand sind. Manches weiß er nach vielfachem Nachfragen am Ende besser, als zu Anfange; warum? „er hat nicht gleich daran gedacht," wie er sich häufig sehr richtig ausdrückt. — Seine Phantasie ist eine terra incognita, man gewahrt kaum Spuren von ihrem Vorhandensein. Ein Mensch von 18 Jahren, der die Sonne noch nicht größer schätzt, als eine Kappe, ist in der That in möglichst geringem Grade damit ausgestattet. Die Antwort auf die Frage: wie es denn komme, daß man die Sonne, die er wohl auf 100 Stunden Weges weit geschätzt hatte, bei dieser ihrer Kleinheit so weit sehen könne? „dies komme daher, weil sie hell sei!" ist so ziemlich der geistreichste Gedanke, den ich von ihm vernommen habe. — Bis zur Begriffsbildung und Abstraction, ja! bis zu Schlüssen bei etwas entfernt liegenden Prämissen hat er sich nie erhoben, nirgends ist eine Spur auch nur von einem Versuche

dazu zu gewahren, — auf's Uebersinnliche läßt er sich nie ein. In allen seinen Handlungen verräth sich ein entsetzliches Maß von Einfalt und Dummheit, was auch selbst bei seiner Uebelthat nicht zu verkennen ist. Durch das ungewohnte Wegführen des Esels aus dem angezündeten Stalle, durch das Hinschauen über die Thür der Dreschtenne nach dem angezündeten Speicher u. s. w. zog er gleich sich dringenden Verdacht zu, und wurde beim ersten Angriffe durch den Pastor zum Geständnisse gebracht. Ebenso einfältig gesteht er in der Regel bald ein, daß er gelogen habe. — Sein Begehren beschränkt sich fast auf's Essen und Trinken: die Dicke des Brei's, der Vergleich zwischen dem schönen Brei in Herford, und dem dünnen und miserabeln hier in Hamm, der alle Tage an Magerkeit zunimmt, ist das Einzige*), was ihn irgend ein Mal warm machte. Ich glaube, er ließe sich aus diesem Grunde 6 Jahre in Herford für eins hier gefallen. Damit steht sein ganzes Aeußere im Einklange. Er erscheint immer und überall als Kind. Er ist körperlich, — er ist geistig ein Kind. Alle Welt hat ihn als Kind behandelt und betrachtet. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht seine Aeußerung auf die Frage: ob er Lust habe Soldat zu werden, und bei welcher Truppengattung? „O ja! aber nur bei denen, welche keine Pferde hätten, und zwar, weil er herunterfallen könne!" wovon er nicht abzubringen war, obwohl ihm die sonstigen Bequemlichkeiten und Vorzüge der mit Pferden versehenen Soldaten vorgehalten wurden.

Würde man ihn für zurechnungsfähig halten können, wenn er die That aus einem bösen Motiv begangen hätte? Diesen Jüngling, der wahrhaftig als Knabe von 8 bis 10 Jahren noch zu hoch austarirt würde? — Was hat er dem verbrecherischen Anreize moralisch entgegenzustemmen, er, der keine Idee von Himmel und Hölle, noch von Unsterblichkeit hat? Der bei seinen auf niedrigster Stufe stehenden intellectuellen Kräften nicht im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen? Dem es schon an Aufmerksamkeit und Phantasie fehlt, um das pro und contra seiner Handlungen sich vorhalten, geschweige denn im Geiste erwägen und abwägen zu können? Der sonach jedem momentanen Impuls hingegeben ist? Ich glaube nicht. Die gesetzliche venia aetatis ist

---

*) Außer dem Unwillen über die ihm zum Schein gemachte Beschuldigung der Brandstiftung in N. S. 365 a. E. D. H.

auf das Gewöhnliche und Alltägliche, auf den Durchschnitt basirt. Ihm hat die Natur die Alters-Imbezillität viel weiter hinausgerückt — der Richter muß ihm auch die Venia verlängern.

Erwägt man nun aber noch, daß hier kein verbrecherisches Motiv zum Grunde liegt, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach eine Petulanz, begründet in einer unregelmäßigen verspäteten Entwickelung, so dürfte das gutachtliche Urtheil nicht zweifelhaft erscheinen:

„daß Schr. unzurechnungsfähig — und allenfalls in eine Anstalt zur Erziehung verwahrloster Kinder gehöre!"

Der (an die landrechtliche Bestimmung über die Termine der Altersfreiheit gebundene) Gerichtshof minderte die erkannte Zuchthausstrafe von 6 auf 5 Jahre.

Aus Anlaß dieser Mittheilung habe ich in dem folgenden Bande S. 204 f. einen psychologisch verwandten Fall aufgenommen. D. H.

XXII.

Königreich Baiern.

Vorläufige Nachricht von der Unterschiebung eines Kindes.

In der Mitte des vorigen Jahres ward der Landgerichtsarzt Dr. Albert zu Euerdorf im Untermainkreis zu einem kranken Mädchen in N. gerufen, das Tags zuvor todtkrank dahin zu ihren Eltern von X. gebracht worden war. Sie erzählte ihm, im Beisein des Ortsgeistlichen — unter Weinen und Schluchzen, und unter häufigen, durch Schwäche und Ohnmachten herbeigeführten Unterbrechungen — folgende Geschichte:

„Ich trat ($19\frac{1}{2}$ J. alt) vor etwa 18 Monaten in X. bei einer Herrschaft, die erst kurz zuvor dahin gezogen war, in den Dienst. Mein Herr, ein noch junger, hübscher Mann, der sich Baron Cearbier nannte, brachte mich durch Liebkosungen und Geschenke bald dahin, daß ich mit ihm einen unerlaubten geschlechtlichen Umgang pflog. Nachdem dieses Verhältniß ohngefähr $\frac{1}{2}$ Jahr lang bestanden hatte, eröffnete mir der Baron, daß er mit seiner Frau bereits 5 Jahre kinderlos verheirathet sei; er habe von einem Onkel derselben das Versprechen erhalten, daß er ihm, sobald die Ehe mit einem Erben gesegnet sein würde, 100,000 Franken und nach seinem Tode die Hälfte seines noch übrigen bedeutenden Vermögens zukommen, im entgegengesetzten Falle aber das Ganze an die verheirathete Schwester der Frau des Barons übergehen lassen wolle. Da nun sein kleines Vermögen bereits zu Ende sei, und nunmehr die weitere Subsistenz seiner Familie von einem Erben abhänge, er diesen aber von seiner Frau nimmermehr erwarten könne, so mache er mir, unter Beistimmung dieser, den Vorschlag, mich von ihm schwängern, und das Kind, das ich gebären würde, bei der Geburt seiner Frau unterschieben zu lassen; dafür solle ich eine bedeutende Summe erhalten, lebenslänglich bei ihnen, und sonach auch bei meinem Kinde leben, und so die besten Tage genießen. Leichtsinnig willigte ich in den Vorschlag ein. Unser Geschlechtsverhältniß wurde nun ohne Rückhalt gegen die Frau fortgesetzt, und ich nach dem nächsten Beischlafe schon schwanger. Als ich dies meiner Herrschaft eröffnete, mußte ich mich im Hause verborgen halten, während meine Dienstfrau statt meiner die Rolle der Schwangerschaft übernahm. Sie schob sich Wolle und Tücher unter das Hemd, und vergrößerte so allmählig den Umfang ihres Leibes; betastete und rieb sich häufig die Brüste, damit sie recht stark werden sollten; verließ einigemal, vorgeblich wegen Anwandlung einer Ohnmacht, die Kirche; kränkelte viel, ließ öfter die Hebamme rufen, um sich mit ihr über das Verhalten während der Schwangerschaft zu berathen 2c. Auch wurden alte Weiber und einige Geburtshelfer zu Rathe gezogen, so daß dieses, für die Familie so glückliche Ereigniß allenthalben bekannt wurde und Niemand mehr daran zweifelte.

Unter dieser Vorbereitung war die Schwangerschaftszeit verstrichen, und begannen bei mir schon die Wehen sich einzustellen. Erst nachdem die Wasser abgegangen, und das Kind schon weit vorgetreten war, wurde nach der Hebamme geschickt, ich aber zuvor zu meiner Dienstfrau in ein Bett gebracht, das auf folgende

Art eingerichtet worden war. Aus dem Boden war ein Brett herausgenommen und, dieser Oeffnung entsprechend, in der Matratze und dem Strohsack ein Loch gemacht worden, so daß eine erwachsene Person die Füsse hindurch stecken konnte. Das Lager war oberhalb dieser Oeffnung, gegen das Kopfende des Bettes zu, tiefer und unterhalb desselben etwas erhöht. In diese Oeffnung stellte nun meine Dienstfrau die Beine, und lehnte sich sitzend an das Kopflager des Bettes. Auf das, über die Schenkel derselben und die Oeffnung gedeckte Unterbett legte ich mich mit auseinandergespreitzten Schenkeln. Mein Oberkörper wurde ganz, und der der Baronin bis an den Hals mit einem Oberbette bedeckt, doch so, daß ich durch eine Oeffnung von der Wand her hinlänglich Luft zum Athmen erhielt.

In dieser Stellung, und scheinbar die Baronin in Kindsnöthen, fand uns die Hebamme. Sie untersuchte die Lage des Kindes, erklärte die Geburt als bald beendigt und sprach der Baronin den nöthigen Trost zu; diese aber schrie bei jeder Wehe, deren Herannahen sie jedesmal an dem verabredeten Zeichen — dem Zurückschlagen meines Kopfes an ihre Brust — erkannte, aus vollem Halse, so daß auch ich meine Klagen, die ich so viel als möglich unterdrückte, bisweilen unbemerkt mit einmischen konnte. Nach vier solchen Stürmen, die schnell aufeinander folgten, war das Kind geboren. Es war ein Knabe, lebend und gesund. Die Nachgeburt folgte unmittelbar darauf, so daß die Hebamme nicht Zeit hatte, zuvor erst das Kind zu besorgen. Als sie nun mit diesem in einem andern Zimmer beschäftigt war, schlich ich mich durch die Thür an der Wand, an der das Geburtslager stand, hinweg in mein neben anstoßendes Zimmer zu Bette. Die Baronin zog die kurz vor der Ankunft der Hebamme stark mit Rindsblut besudelten Beine aus der Oeffnung hervor, schloß diese mit einem Deckel und dem Unterbette, legte sich gestreckt, mit geschlossenen Schenkeln auf das Lager, und verbot der Hebamme, sie zu berühren, indem sie wegen der überstandenen Schmerzen so empfindlich sei, daß sie nicht einmal ihre Annäherung ertragen könne, duldete übrigens aus guten Gründen, daß ihr solche die Schenkel nach vorne vom anklebenden Blute etwas reinigte. Das Kind wurde sogleich getauft, und am zweiten Tage von der Hebamme der Baronin an die Brust gelegt, die es aber natürlich nicht annahm. Am dritten Tage wurde die Hebamme, unter dem Vorwande, daß eine eigene Wartfrau ins Haus genommen würde, entlassen.

Von dieser Zeit an ließ ich das Kind an mir trinken und war 11 Tage lang recht gesund und munter. Am 12ten Tage stieg ich Morgens aus dem Bette, mit bloßen Füßen auf den kalten Stubenboden und bekam in demselben Augenblicke einen Schüttelfrost, darauf Hitze, heftiges Reißen im Unterleibe, Brechneigung rc. Mein Leib war aufgetrieben und äußerst schmerzhaft bei der leisesten Berührung; die Milch verging und die Wochenreinigung stockte. Es wurde ein Arzt zu Rathe gezogen, der, ohne mich zu sehen, Ueberschläge rc. verordnete, worauf ich nach 6 Tagen fast wieder ganz wohl wurde rc. Die Wochenreinigung trat wieder ein, die Milch aber blieb weg und es mußte mein Kind aufgefüttert werden.

Nach 8tägigem Wohlbefinden traten aufs Neue Schmerzen ein. Da ich nicht sehr klagte, achtete man auf mich nicht viel, und es wurden blos Hausmittel gebraucht. So ward ich immer elender, bis ich eines Morgens entdeckte, daß meine Herrschaft mit dem Kinde auf und davon sei — Niemand wußte wohin.

Die Polizeibehörde brachte am folgenden Tage mich zu Wagen hierher, wo ich nun bald mein Leben enden werde, diese Begebenheit aber nicht mit in die Ewigkeit nehmen, sondern sie Ihnen, meine Herrn, mit der Bitte anvertrauen will, dem Betrüger nachzuspüren, und so wenigstens mein armes Kind zu retten."

Nach dieser Erzählung wurde die Kranke von Augenblick zu Augenblick schwächer und starb nach 3 Stunden, nachdem sie zuvor dem Ortsgeistlichen reumüthig gebeichtet, und die Wahrheit dieser Aussage noch einmal betheuert hatte.

Die Behörde traf geeignete Nachforschungen, die jedoch bis jetzt noch kein befriedigendes Resultat gewinnen ließen. Der (in X. vorgezeigte) Reisepaß, auf „Baron Carl Ceurbier aus Ussel zum Zweck einer Badereise" ausgestellt, erwies sich als falsch; ein ganz neues Hemde, welches die Verstorbene im Wochenbette von der Baronin erhalten hatte, war mit den Buchstaben **F. B.**, und ein von derselben ihr gegebener alter Unterrock mit **F. L.** bezeichnet; in einem kleinen goldenen Ring, der auf dem Nachttische zurückgeblieben, stand **C. | 18 | C.**

Zur vollen Durchbringung des mit Scharfsinn und Feinheit angelegten und bis zum Ende seines ersten Aufzugs — der Taufe des untergeschobeen Kindes — mit der möglichsten Umsicht aus=

geführten Plans scheint die Beibehaltung des wahren Familiennamens unerläßlich nothwendig gewesen zu sein. Was hätte ein auf die angenommenen Namen des Vaters und der (vorgeblichen) Mutter für das Kind ausgestelltes Geburtszeugniß dem Baron wohl genützt? — Und wozu die Beflissenheit, das Publicum in X. zu überzeugen, daß seine Gemahlin sich guter Hoffnung befinde, wenn nicht die Absicht dabei zu Grunde gelegen, den Umstand, daß die Baronin von Scarbier, geboren so u. so 1840/1841 in X. schwanger geworden und daselbst eines Kindes genesen sei, so sehr als nur möglich notorisch zu machen und so der (vorgespiegelten) Mutterschaft den Stempel einer öffentlichen Thatsache aufzudrücken, wichtig für den etwa voraussichtlichen Fall, daß der Vorweis des Taufscheins allein nicht genügen werde, sondern es wohl kommen könne, daß Seiten der Betheiligten nähere Erkundigungen an Ort und Stelle eingezogen würden.

Gleichwohl war der Paß — wenigstens in Bezug auf die als ausfertigend darin angegebene Behörde — falsch! Das Imstichlassen der Hauptactrice des gespielten Betrugs, einer so wichtigen Mitwisserin, die bisdahin im Hause verborgen war, die als getäuschte Speculantin und als gereizte Mutter der ferneren Geheimhaltung des Plans gefährlich werden mußte; das mit unausbleiblichem Aufsehen verbundene Verschwinden aus einer Stadt, wo man über 1½ Jahr gelebt und ein Haus gemacht hatte rc. — dies Alles erscheint, wenn man die bis dahin so gewandt und umsichtig bewirkte Lösung der überaus schwierigen Aufgabe in Vergleich hiermit bringt, als höchst räthselhaft, würde sich aber durch die Hypothese erklären lassen, daß man zur Beiseiteschaffung der unbequemen Mitwisserin einen mißlungenen Vergiftungsversuch gemacht, dessen Entdeckung man fürchtete und deshalb außer Fassung gekommen entfloh; wäre er gelungen, so hätte das Verbergen der Leiche einer heimlich versteckt gehaltenen Hausgenossin, solchen intriguenreichen Köpfen wohl keine große Schwierigkeit gemacht. — Der Herausgeber erinnert an Feuerbachs: „die Mörder auf der Reise."

Uebrigens bietet die obige Mittheilung — den Umständen, unter welchen sie von einer Sterbenden gemacht wurde, ganz entsprechend — kein für Vermuthungen geeignetes Fundament und eine nähere Mittheilung, die manche Lücke ausfüllen, manches Dunkel aufklären würde, könnte nur von der Behörde gemacht werden, wozu jetzt noch nicht Zeit ist.

Der Herausgeber wird jedoch diesen Fall im Auge behalten und später weitere Nachricht über ihn mittheilen. — Bei dieser Gelegenheit zeigt er seinen Lesern an, daß er gegründete Hoffnung hat, Actenstücke über einen in Dr. unlängst zur Untersuchung gekommenen Fall einer Kindesunterschiebung, die erst nach einer langen Reihe von Jahren entdeckt wurde, zum Gebrauch für die „Annalen" nächstens zu erhalten.

XXIII. Rückblick auf ältere Strafrechtspflege.

Rettung eines in zwei Erkenntnissen, auf erzwungenes fälschliches Geständniß, als angebliche Kindesmörderin zum Tode verurtheilten Mädchens, durch die edle Pastoralklugheit ihres Beichtvaters.

Aus einer Defensionsschrift vor hundert Jahren.

Motto: Juva tandem Jesu!

Von dem gerührtesten Gefühl vom Mitleiden über armer Inquisitin erbarmungswürdigen Zustand durchdrungen, und von Menschenliebe und Religion geleitet, unternehme ich ein Werk, welches ich wohl billig der Ausarbeitung einer geübteren Feder überlassen möchte; ein Werk, wodurch ich — unter Anrufung göttlichen Segens und Beistandes — dieser dem Anscheine nach von aller menschlichen Hilfe und Trost verlassenen Person, die ihr verurtheiltes Haupt der Schärfe des Schwerdts, durch welches Menschenblut gerochen werden soll, bereits willig darbietet, wo möglich ihre völlige Unschuld zu retten mich beeifern werde. ꝛc.

Mitleidenswürdige Inquisitin, Maria Siehl aus Jena gebürtig, eine Vater- und Mutterlose Waise, deren Eltern ihr nichts als das liebe Leben hinterlassen, und welche von Jugend auf ihr Brod auf eine sehr armselige Art mit Spinnen und Stricken verdienen

müssen, findet sich, nachdem sie zwei Jahre in Naumburg gedient, weil sie aber mit der Epilepsie behaftet ist, bei keiner Herrschaft geduldet werden können, wider ihren Willen genöthigt, sich nach Cölleda zu wenden, und ihren kümmerlichen Unterhalt durch Spinnen zu erwerben, wird aber, weil sie die ihr als einem blutarmen Mensch angesonnene Kopfsteuer, so sie bei jetzigen nahrlosen Zeiten nicht aufbringen können, und weil ihr, selbst nach dem Eingeständnisse und Zeugnisse des dasigen Stadtrathes, wegen angeforderter Quatembersteuern, und daß sie sich vermiethen solle, mit Gefängniß gedrohet worden, abermals gedrungen, sich von Cölleda zu entfernen, und das Bettelbrod zu suchen. In diesem ihrem betrübten Zustande findet sich vor Michaelis 1740 ein Husar zu ihr, welcher sie, unter dem Versprechen der Ehe, und daß er sie nicht verlassen wolle, auch sie ganz neu gekleidet, zum Beischlaf verleitet und geschwängert, dann aber hinwiederum verlässet. Bei der verschwundenen Hoffnung, durch einen Mann ernährt zu werden, findet sich nun arme verlassene Inquisitin wieder in dem elenden Zustande, daß sie ihren Hunger mit Bettelbrode stillen muß, und ihre mitleidenswürdige Lebensart verschlimmert sich dergestalt, daß sie und zwar in der strengsten Kälte und rauhesten Jahreszeit, nämlich nach dem Ober-Neuen Jahre 1741 zu Jena auf dem Graben hinter der Stadtmauer, unter freiem Himmel liegen muß, da denn der dasige Magistrat, nachdem Inquisitin selbigem ihre unglückliche Schwangerschaft und elenden Zustand zu verstehen gegeben, aus christlichem Mitleiden, und durch ihr Bitten, und weil sie noch nicht wisse, wie es in Ansehung ihrer Schwangerschaft mit ihr stünde, bewogen wird, selbige 14 Tage lang in dem dasigen Spital verpflegen zu lassen, nach Verfluß dieser Zeit aber ihr zu erkennen gibt, daß man in Jena selbst arme Leute genug hätte, und sie daher wieder dimittirt. Arme, auf den äußersten Grad des Elendes getriebene Inquisitin muß hierauf ihren Bettelstab weiter setzen, erlangt endlich bei ihrer am 2ten März 1741 erfolgten Ankunft zu Kösen das ihr so seltene Glück, daß sie eine einzige Nacht nicht unter freiem Himmel, sondern im Gasthofe schlafen darf, und siehet sich, nachdem sie auch aus dem Gasthofe verwiesen worden, der betrübten Nothwendigkeit ausgesetzt, in eine, bei Kösen gelegene Weinbergshütte zu kriechen, und des Nachts ihren traurigen Aufenthalt darinnen zu suchen, am Tage aber sich hinter einen Zaun in die Sonne zu setzen, um ihre vor Frost erstarreten Glieder nur einigermaßen wieder zu erwärmen.

Hier trägt sichs nun zu, daß mitleidenswürdige Inquisitin, nachdem sie so in der rauhesten Jahreszeit etliche Tage und Nächte elendiglich liegen müssen, am 6. März des Abends um 8 Uhr, in der größten Dunkelheit, und unter den unerträglichsten Geburtsschmerzen, wider ihre Erwartung, dasjenige Unglückskind, welches wahrscheinlicher Weise wenigstens zwei Monate zu frühzeitig gekommen, und selbst nach dem medicinischen Zeugnisse von schwächlicher Leibesconstitution gewesen, zur Welt bringet, da sie denn von demselben die Nabelschnur dergestalt ablöset, daß solche ohngefähr 9 Zoll lang an dem Kinde hangen bleibt, das Unterbinden der Nabelschnur selbst aber aus Unwissenheit unterläßt, da denn das Kind, nachdem es nach Inquisitin Brust, welche keine Milch gehabt, vergeblich geschmachtet, von Inquisitin aber in ihre Schürze gewickelt, und, um solches vor der Kälte zu verwahren, an ihre Brust, in der Absicht, es so viel möglich zu erwärmen, angelegt wird. Allein aller dieser gebrauchten mütterlichen Vorsorge ungeachtet, stirbt das Kind, nachdem es ohngefähr vier Stunden gelebt, der Mutter in den Armen dahin.

Arme Inquisitin bittet hierauf sogleich des Morgens früh die Einwohner zu Langfeld um die Vergünstigung, ihr Kind auf den dasigen Gottesacker begraben zu dürfen, weil ihr aber dieses abgeschlagen, zugleich aber von den dasigen Einwohnern gerathen wird, daß sie es in der Schulpforte begraben lassen solle, so holt Inquisitin ihr in der Weinbergshütte zurückgelassenes Kind, legt sich damit, weil sie Mattigkeit halber nicht weiter fort kommen können, unweit der Pforte, hinter einen Gartenzaun, wird daselbst von den vorbeigehenden Leuten bemerkt und in das Amt Pforte in Arrest gebracht.

Nach vorgenommener Section des todten Kindes — wobei das medicinische Gutachten, weil nicht die mindeste äußerliche Verletzung wahrzunehmen gewesen, dahin ausgefallen: daß die Todesart, in einer Verblutung, durch den nicht unterbundenen funiculum umbilicalem bestanden — und nach geendigter Special-Inquisition, wird erkannt: daß, wenn Inquisitin ihr Bekenntniß anderweit in Güte richtig nicht thun wolle, man wohl befugt sei, sie dem Scharfrichter vorzustellen, und durch denselben befragen zu lassen:

1) Ob nicht ihr Vorwand: „als ob sie, daß des Kindes Nabelschnur nach der Geburt verbunden werden müsse, bei dessen Unterbleibung aber solches sich verblute, und dadurch ums Leben komme, weder verstanden noch gewußt habe," falsch und erdichtet?

2) Ob sie nicht vielmehr ihres zu Anfange des Märzmonats 1741 zur Welt gebornen Kindes Nabelschnur, in der Absicht, damit es sich verbluten solle und ums Leben kommen möchte, unverbunden gelassen?

3) Was sie allenthalben mehr dabei gethan, und ihr darum bewußt sei?

Worauf denn Inquisitin, als sie wieder fortgeführt werden soll, und da sie, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, geglaubt, daß man nunmehro die angedrohte Marter an ihr vollstrecken lassen werde, bekennt, daß sie ihr Kind aus Vorsatz so stark an ihre Brust gedrückt, daß solches keine Luft kriegen und ersticken sollen.

Allein die Herren Scabini Lipsienses, welche nach einer medicinischen Facultät diesfalls eingeholten Gutachten, besage Urthels selbst an der Wahrheit dieses Geständnisses gezweifelt, sprechen hierauf: daß, wenn Inquisitin ihr Bekenntniß anderweit in Güte richtig nicht thun wolle, man wohl befugt, sie dem Scharfrichter wirklich zu untergeben, wobei die Fragstücke und gradus torturae vorgeschrieben werden.

Diese Fragen beantwortet unglückliche Inquisitin zu Aller Erstaunen dergestalt zu ihrem Präjudiz, daß sie nicht nur den ganzen Inhalt derselben bejahet, sondern auch diese ihre Aussage durchgängig ratificirt, da ihr denn durch das hierauf eingelangte Urthel, die Strafe des Rades mit Flechtung des Körpers auf dasselbe — nach der geführten Defension*) aber, durch das a Facultate Juridica zu Leipzig gesprochene Urthel, anstatt der Strafe des Rades und Flechtens des Körpers auf dasselbe das Schwerdt zuerkannt wird. ꝛc.

Zwar dürfte es nun wohl scheinen, daß Defensor etwas Unnützes und Seltsames unternehmen werde, da es nunmehro mit armer Inquisitin schon soweit gediehen, daß selbige nicht nur ein unumwundenes Bekenntniß des von ihr ausgeübten vorsetzlichen Kindesmordes, und zwar unter Anführung specieller Umstände gethan, sondern auch nachhero die Urgicht in Güte ratificirt; allein die Triebfedern zu dieser Unternehmung sind nachfolgende zween Bewegungsgründe:

---

*) Vor dem Todesurthel wurde Inq., seltsam genug, gar nicht vertheidigt — wohl aber in dem Todesurthel, am Ende desselben fast naiv bestimmt: „Jedoch wird vor Vollstreckung der zuerkannten Todesstrafe eine Defension billig verstattet und ist hierzu dem Defensori eine Monatsfrist einzuräumen.“ D. H.

A. Ist Inquisitin pro avertenda tortura mit keiner Defension gehöret worden.

B. Haben sich die Umstände des gegenwärtigen Inquisitionalprozesses gar sehr verändert, und es gibt Inquisitin nunmehro die Furcht vor der Marter als die wahre Ursache zu ihrem gethanen Bekenntnisse an, mit der Erklärung, daß sie an dem ihr beigemessenen Kindesmorde gänzlich unschuldig sei.

Denn quoad A. hat man gar sehr Ursache sich zu verwundern, daß die Herren Scabini Lipsienses, welches man, jedoch mit Vorbehalt des diesen hocherleuchteten Herren Urthelsverfassern schuldigsten Respects, aus wahrer Nothdurft erinnern muß, in einer so wichtigen, Menschenblut betreffenden Sache, in dem Urthel, sogleich auf die Strafe des Rads so schlechterdings erkannt, und die Defension allererst hinterdrein verstattet, immaßen denn, wenn arme Inquisitin sogleich nach erfolgter Vernehmung ad articulos inquisitionales, als demjenigen Zeitpuncte, in welchem ihr solche am allernöthigsten, ja am allerunentbehrlichsten gewesen, eine Defension pro avertenda tortura verstattet worden wäre, es allem Ansehen nach mit ihr nun und nimmermehr soweit gekommen sein würde, als es nunmehro leider gekommen ist.

Diese Nothwendigkeit, daß Inquisitin pro declinanda tortura mit einer Defension vor allen Dingen hätte gehört werden sollen, gründet sich hiernächst nicht etwa blos auf opiniones Doctorum, sondern sie ist vielmehr nicht allein juris naturalis, und gehört ad officium judicis,

> argum. L. 19. de poen. it. Carpz. quaest. crim. 115. no. 13. adeo ut ne bestiis quidem, nedum homini, immo nec diabolo denegari debeat, Carpz. quaest. 105. sit L. 3. §. 7. de re milit. L. 7. C. de Jur. fisc. lib. 10. vid. Berger. El. jurispr. crim. pag. 170.

sondern es schreibt auch Const. crim. Carol. V. art. XLVII., als welcher Articul von Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frage insbesondere handelt, dies ausdrücklich vor.

Wie denn auch eben dieses aus art. XXIX. und zwar in fine aus den Worten:

> „alsdann soll dieselbe Entschuldigung, vor aller peinlichen Frage zu erfahren, fürgenommen werden,"

gar sehr deutlich erhellet.

Wollte man nun gleich hierbei einwenden, es habe ja Inquisitin um keine Defension pro avertenda tortura nachgesucht, und mithin habe sie sichs selbst zuzuschreiben, daß sie damit nicht gehört worden sei; so dient hierauf zur Antwort, daß es demungeachtet zum richterlichen Amte gehöre, ex officio dafür Sorge zu tragen, je bekannter es ist, daß ein Delinquent sich nicht einmal der Defension begeben könne. Ja es beweiset Kayser in praxi criminali Part. I. cap. VII. weitläufig, daß die Acta, wenn Inquisit nicht zuvor mit seiner Defension gehört worden, nicht einmal absque vitio nullitatis, wenn auch das Delictum manifestissimum, auch von Inquisiten bereits eingestanden worden sei, nach rechtlichem Erkenntniß versendet werden können, wenn auch sogar der Römische Kayser, oder ein Landesfürst ein widriges befehlen möchte, als welche Meinung derselbe sowohl durch leges als andere berühmter Rechtslehrer Beifall unterstützt.

Hiernächst ist auch wohl zu erwägen, daß armer Inquisitin, welche mit der Epilepsie behaftet ist, nicht einmal die Tortur zugesprochen werden kann. Epileptici enim neque territionem, neque ipsam torturam, sine notabili morbi exacerbatione, perferre possunt. vid. Teychmeyeri medic. legal. cap. XXV. pag. 251.

Quoad B. legt die Inquisitin, durch ihr betrübtes Beispiel, einen deutlichen Beweis ab, wie wenig man sich auf ein Geständniß, welches durch die Marter ausgepreßt ist, zu verlassen habe, maxime cum tortura sit res fragilis et periculosa, et quae veritatem fallat. vid. Zanger Tract. de quaest. pag. 767.

Und wem ist wohl unbekannt, daß sonderlich in den ältern, und noch nicht so aufgeklärten Zeiten, gar sehr Viele, denen man durch die Marter das Geständniß einer nie verübten That abgenöthigt, zum Tode verurtheilt worden sind?

Die Hexenprocesse in denen vorigen Jahrhunderten, wovon man gar seltsame Geschichten liest, die bei der jetztlebenden Welt ein billiges Erstaunen erregen, geben sattsam zu erkennen, daß dergleichen elenden und armen Menschen entweder aus Furcht vor der Tortur, oder durch die grausamsten Martern selbst, nicht nur Geständnisse über an und für sich selbst unmögliche Thaten ausgepresset, sondern auch selbige sogar zum Scheiterhaufen verdammt worden.

Was kann auch wohl in der That Schrecklicheres gedacht werden als die Marter? — Der bloße Anblick des Scharfrichters, der auf die grausamste Zerreißung der Glieder eines in Inquisition sich befindenden armen Menschens mit geschäftigen Händen zu war-

ten scheint, ist schon fähig, auch bei den allergesetztesten Gemüthern einen eiskalten Schauer zu erregen. Wannenhero sich denn auch Zanger alleg. loco ausdrücket: quod nihil tam severum, tam crudele et inhumanum esse videatur, quam hominem, conditum ad imaginem Dei, quique propterea pecudibus, omnibusque bestiis antecellit, tormentis lacerare, et quasi carnificare. — Jedoch man lässet dieses Mittel, wodurch auch viele Verbrechen entdeckt und zu ihrer wohlverdienten Strafe gebracht werden, in seinem Werthe, will aber bemerken, daß es sehr zu bewundern sei, wie so viele große und helle Köpfe, die an den Gesetzen und der Rechtslehre mit gearbeitet und gekünstelt haben, in allen Theilen Europens so viele Jahrhunderte hindurch zween Stücke, die sie bei bürgerlichen Fällen als unzulässig, ungerecht, und alle Wahrheit, alle Aussagen, und Bekenntnisse, und alle Versprechungen vernichtend — ich meine Zwang und Furcht — haben verwerfen müssen, dennoch in peinlichen Fällen, wo es auf das Unschätzbarste und Unersetzlichste der Menschen, auf Leben, Ehre und Freiheit, ankommt, bei den Aussagen und den Bekenntnissen der Angeschuldigten, billigen und statt finden lassen können. rc.

Inq. befand sich, nach der von ihrem Herrn Seelsorger Gewissens halber eingereichten Specie facti*), als sie des Nachts um

*) (Note des Herausgebers.) Hiermit hatte es folgende Bewandtniß: Als die auf das Schwerdt lautende Sentenz publizirt war, verlangte die Inqisitin nach dem Genuß des heiligen Abendmahls, und dies hatte die aus nachstehendem Schreiben des geistlichen Hr. Inspectors in Schulpforte an das dasige Amt ersichtliche Entwickelung zur Folge:

„Am Sonnabende vor dem vierten Sonntage nach Trinitatis, als den 3ten Jul. a. c. meldete mir der hiesige Kirchner gegen Abend, daß die allhier gefangen sitzende Siehl mich bitten ließ, ihr das heilige Abendmahl auf den nächstfolgenden Sonntag zu reichen, weil sie ein sehnliches Verlangen darnach habe. Ich hatte dieserwegen desto weniger einiges Bedenken, jemehr ich vorher äußerliche Merkmale der Buße an ihr wahrgenommen, und sie oftmals in meinem Garten mit andächtiger Stimme singen gehört hatte. Es war mir vielmehr lieb, daß sie solchergestalt einen selbst eignen Trieb zum Genusse des Sacraments an den Tag gelegt, und mich dadurch überhoben hatte, sie, wie ich vorgehabt, fragen zu lassen: Ob sie nicht ein Verlangen nach dem Abendmahle habe? Ich ließ ihr daher zurück sagen: daß ich nach der Frühkirche zu ihr in die Frohnveste kommen, und ihr das Sacrament reichen wolle. An gedachtem Sonntage ging ich, nach vollendetem

10 Uhr an Amtsstelle gebracht worden, und sich folglich — nachdem ihr vorhero das Urthel, in welchem des Scharfrichters Erwähnung gethan wird, bereits publicirt gewesen, nicht anders habe vorstellen können, als daß nunmehro der actus torturae an ihr werde voll=

Früh=Gottesdienste, sogleich aus der Kirche in die Frohnveste, und trat in die Unterstube, worin die Siehl bald darauf kam. Nachdem der Kirchner die vasa sacra auf den Tisch gesetzt hatte, und wieder abgetreten war, daß ich mich also mit der Siehl allein in der Unterstube befand, vermahnte ich sie, daß sie nun mit bußfertigem Herzen beichten solle. Sie legte ihre Beichte mit äußerlicher Bezeugung einer wahren Reue über ihre Sünden, jedoch nur in generalen Ausdrücken, ab. Nachdem sie solches gethan hatte, ging ich an die Stubenthüre, machte sie auf, und sah hinaus, ob etwa Jemand so nahe an derselben stünde, daß er hören könnte, was wir beide in der Unterstube mit einander redeten. Da ich Niemanden sah, machte ich die Thür wieder zu, und ging zu der am Tische sitzenden Siehl. Weil mir zu Ohren gekommen war, daß sich eine Vermuthung äußern wolle, als ob gedachte Siehl nur aus Furcht vor der Marter vor Gericht ausgesagt habe, daß sie ihr Kind vorsetzlich ums Leben gebracht habe; so erachtete ich meinem beichtväterlichen Amte gemäß zu sein, ihr, vor dem Zuspruch des evangelischen Trostes, ins Gewissen zu reden, damit sie nicht mit der Sünde einer wissentlich vor Gerichte geredeten Unwahrheit das Abendmahl nähme. Ich stellte ihr daher vor, daß, wenn sie das Sacrament recht würdiglich, zu ihrer Seelen wahrem und ewigem Heile, empfangen wolle, sie mit Wissen und Willen nicht das geringste auf ihrem Herzen behalten dürfe, sondern durch ein Bekenntniß der rechten, reinen Wahrheit, ihr Herz völlig entledigen müsse; sie solle mir daher, ehe sie die Absolution und das hochwürdige Abendmahl empfinge, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auf Das antworten, was ich sie fragen würde. Hierauf fragte ich sie: Ob es wahr sei, daß sie ihr Kind vorsetzlich umgebracht habe? Ihre Antwort war: Sie habe sich vor der Marter so sehr entsetzt, daß sie lieber habe ungemartert sterben wollen, als sich vorher martern lassen, und doch darauf sterben; sie habe ihr Kind nicht umgebracht, es möge wohl erfroren sein und sich verblutet haben; von der Nothwendigkeit der Nabelschnurunterbindung habe sie nichts gewußt. Ich redete ihr darauf ins Gewissen, daß, wenn Das, was sie jetzo sage, in der Wahrheit gegründet sei, sie unrecht gethan, daß sie eine Unwahrheit vor Gericht gesagt habe; sie würde eine Art des Selbstmordes an sich begangen haben, wenn das Todesurtheil an ihr wäre vollstreckt worden; Ein Christ sei nicht Herr über sein Leben, es sich selbst zu nehmen, oder von andern mit seinem Wissen und Willen, ohne sein Verschulden, nehmen zu lassen; er habe sein Leben von Gott, folglich müsse er es so lange be= und erhalten, bis es Gott gefalle, dasselbe, als der Herr, der es ihm gegeben, ihm wieder

streckt werden, zumal als eine mit der Epilepsie behaftete Person — ganz natürlicher Weise in einer so allarmirten und desperaten Gemüthsverfassung, daß sie sich entschloß, tausendmal lieber zu sterben, als sich martern zu lassen, und erdichtet nun so offenbar den Mord ihres Kindes, daß die hocherleuchteten Leipziger Schöppen selbst an der Wahrheit dieses Vorgebens zweifeln und die darum befragte medicinische Facultät die von der Inquisitin angegebene Todesart der Erstickung im Vergleich mit dem Leichenbefund schlechterdings für unmöglich hält. — Da denn endlich arme Inquisitin, nachdem sie erfährt, daß sie dennoch gemartert werden solle, wenn sie nicht Das, was man sie fragen würde, bekennen wolle, eingestehet, daß sie die Nabelschnur des Kindes nur darum nicht unterbunden habe, damit sich das Kind verbluten solle.

Nun bittet man die künftigen hocherleuchteten Herren Sententionantes auf das Beweglichste, und um des theuren Menschenbluts willen, das mit keinen Kostbarkeiten der Welt in eine Vergleichung zu setzen ist, diesen in der That wichtigen Umstand recht genau zu beherzigen. Denn nothwendig muß eine der von armer in Verzweiflung gebrachter Inquisitin angegebenen Todesarten falsch sein. Beide sind von ihr eingestanden worden, welche von beiden ist nun die wahre? Ob nun wohl die Herren Sententionantes diese Frage dadurch zu erörtern scheinen, wenn sie dafür halten, daß, da nunmehro Inquisitin anderweites Bekenntniß mit den im Sections-Berichte bemerkten Umständen übereinstimme, eine weitere Bedenklichkeit, Inquisitin mit

---

zu nehmen, und das ewige dafür zu schenken; sie solle dahero solches Unrecht für Sünde erkennen, und herzlich bereuen, da sie itzo im Namen des Dreieinigen Gottes, von allen ihren Sünden absolvirt werden wolle. Sie hörte dieses aufmerksam an, und ging, nachdem ich ausgeredet hatte, also heraus: Der Scharfrichter habe, da er sie gesehen, zu ihr gesagt: „Ihr gutes Mensch, ich habe viele gehabt, welche die Marter nicht haben ausstehen können, ich sehe es Euch an, daß Ihr sie nicht ausstehen könnet und werdet.“ Bei Anhörung dieser Worte sei sie mit einem solchen Schrecken und Entsetzen vor der Marter überfallen und eingenommen worden, daß sie sich entschlossen gehabt, lieber zu sterben, als sich martern zu lassen. rc.

Ew. überlasse ich lediglich, ob und wie viel von dieser Eröffnung ein Gebrauch zu machen, und beharre allstets rc.

Schulpforte am 14. Juli 1741.“

Diesem Schreiben war eine kurze Deduction beigegeben, worin der Hr. Inspector darthut, daß durch diese Anzeige das Beichtsiegel nicht strafbar verletzt worden sei.

der auf dergleichen Verbrechen gesetzten Strafe zu belegen, nicht vorwalte; so ist doch höchst wahrscheinlich, daß die letztere angegebene Todesart, die Verblutung des Kindes, eben so unwahr, als die erstere, und allem Ansehn nach blos ob formitudinem torturae et ex taedio vitae erdichtet sei. — Warum hatte Inquisitin, wenn sie etwas wegen der Kindestödtung überhaupt zu gestehen gehabt hätte, die sie mehr gravirende in einer Handlung bestehende Todesart der Erstickung erdichtet und, da sie nun einmal zum Geständniß schritt, nicht gleich die weniger grausame, in einer Unterlassung bestehende Todesart des absichtlichen Verblutenlassens angegeben? Sie wäre ja dann mit der Aussage der Wahrheit besser weggekommen als mit der Lüge? Dazu wurde ihr ja die Angabe der zweiten Todesart gleichsam in den Mund gelegt, weil sie obige Frage (S. 384. 2.) eben nur zu bejahen brauchte. rc.

(Es wird nun ausgeführt, daß der Thatbestand eines Kindesmords nicht legal festgestellt sei — und zu diesem Ende das physikatliche Gutachten rc. angegriffen, und wahrscheinlich zu machen gesucht, daß das Kind wegen Mangel an Lebensfähigkeit rc. gestorben sei.)

Ist es nun also wohl ein Wunder, daß sich nunmehro, da es mit Inquisitin auf dem Punkte steht, daß der ihr zuerkannte Schwerdtstreich an ihr vollstreckt werden soll, Umstände hervor thun, welche diese momenta defensionis bestens unterstützen? —

Denn da ergibt sich aus dem Zeugenrotul, daß Inquisitin eine dermaßen große Furcht vor der Marter geäußert, daß sie sich zu vielen Malen erklärt: Sie wolle zu Allem Ja sagen, martern ließe sie sich aber nicht; sie wolle lieber sterben, ehe sie sich martern ließe; auch hat sie sogar aus der Besorgniß, daß wenn sie solches beim wohllöblichen Amte erinnern wolle, es wohl wieder verschickt werden, und ihr alsdann doch wohl die Marter bringen könne, nicht das Mindeste davon (daß sie nämlich ihr Geständniß blos ob der Furcht vor der Tortur gethan) an Amtsstelle gesagt, wie sie denn auch durchaus nicht gewollt, daß Zeuge dieserwegen etwas beim Amte erwähnen solle; ferner erhellt auch aus dem Berichte ihres Herrn Seelensorgers, daß arme Inquisitin bei Empfahung des heiligen Abendmahls zu erkennen gegeben, daß sie sich vor der Marter so sehr entsetzet, daß sie lieber habe ungemartert sterben wollen, als sich vorher martern lassen und doch darauf sterben (vergl. S. 388, Note); und obwohl der geistliche Herr Inspector ihr hierbei zu Gemüthe geführt, daß, wenn sie des vorsetzlichen Kindesmords

nicht schuldig sei, so könnte und werde sie Gott in der Marter stärken, so hat sie dennoch abermals erklärt: Sie wollte lieber den Tod als die Marter ausstehen, denn die Marter könnte sie, wenn sie gleich wollte, doch nicht aushalten.

Ueber dieses hat Inquisitin bei der am 12. Juli a. c. mit mir in Gegenwart des Herrn Landrichters B. in custodia gehaltenen Unterredung (wie man den gedachten Herrn Landrichter ad marginem zu attestiren bittet), als ich unter andern die Frage an sie gethan: Ob sie aus wahrer Ueberzeugung, daß sie ihr Kind wirklich umgebracht, solches Geständniß gethan? sich heraus gelassen: „Sie habe es aus Furcht vor der Marter gestanden, als sie des Nachts ins Amt geführt worden, habe der Scharfrichter gesagt: daß sie gestehen solle; die Marter die sie krigen würde, würde sie nicht im Stande sein auszustehen, wenn sie nur die Instrumente sehen sollte — und da hätte sie Gott angerufen, daß er ihr eingeben möchte, was sie vorm Amte reden solle, und da habe sie es so erzählt, wie es niedergeschrieben wäre, sie wäre aber gewiß unschuldig." — Und als ich weiter gefragt: Ob sie wohl wünsche beim Leben erhalten zu werden? so hat sie sich weiter erklärt: „Sie stelle es dem lieben Gott anheim, sie wolle gerne sterben, nur martern ließe sie sich nicht. Sie habe sich vorgestellt, wenn sie die Marter unschuldig ausstünde, so würden ihr doch ihre Gliedmaßen zu Schande gemacht, und sie außer Stand gesetzt worden sein, weiter Jemand zu dienen, und da hätte sie geglaubt, wenn sie stürbe, so hätte doch ihre Noth auf einmal ein Ende."

Ob nun wohl der bloße Widerruf an und für sich selbst keine Attention zu verdienen scheint, da nach der Meinung vieler Doctorum der extortae und postea ratificatae confessioni, eben um deswillen, weil solche pro spontanea anzunehmen, der effectus, daß deren Widerruf die Condemnation nicht hindere, beigelegt wird; so ist doch wohl zu bedenken, daß dieses Anführen blos auf opinionibus Doctorum beruhen dürfte, immaßen ja selbst C. C. C. art. LVII. disponirt, verbis: „Es wäre denn, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens fürgewendet, dadurch der Richter bewegt würde zu glauben, daß der Gefangene solche Bekenntniß aus Irrsal gethan, alsdenn mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen." — Hieraus folgt nun, daß die bloße Ratification eines Geständnisses nach der Tortur, wie einige Doctores statuiren, nicht hinlänglich sei, daß ein Todesurtheil nicht wieder aufgehoben werden könnte.

In der Meinung von Inquisitin völliger Unschuld wird man sich nun noch weit mehr bestärken, wenn man diejenigen Indicia. welche zu der erkannten Tortur Anlaß gegeben, nunmehro in eine genaue Betrachtung ziehen wird. Diese ihr zur Last gelegten Indicia sind folgende, daß

I. Inquisitin, wenige Tage vor ihrer erfolgten Niederkunft, dem Wirthe zu Kösen, da selbiger ihr den Aufenthalt versagt, ihre Schwangerschaft nicht eröffnet, vielmehr,

II. An einen von Menschen abgelegenen Ort sich begeben, daselbst über Nacht alleine verblieben, und sodann ohne Jemands Beisein geboren.

Zu I. wird dargethan, daß Inquisitin ihre Schwangerschaft nicht verhehlt, zwar angegeben, daß sie erst im 6—7. Monate sich schwanger befinde, dies aber selbst nicht besser gewußt habe und wird auch hier wieder von der kurz darauf erfolgten Geburt als von einer wenigstens zwei Monate zu frühen gesprochen.

Zu II. wird unter anderm besonders ausgeführt, daß sie, die vor allen Thüren abgewiesene, zerlumpte, heimathlose Bettlerin, keine andre Zuflucht für die Winternacht als jene Weinbergshütte gefunden, mithin in Hinsicht auf den Ort ihrer Entbindung keine Wahl gehabt habe — zudem sei sie selbst von der Niederkunft überrascht worden, daß überhaupt in ihrer Lage ihr unmöglich gewesen sei, vorsorgliche Vorbereitungen zu treffen — ferner habe sie die Geburt und den Tod des Kindes keineswegs verheimlicht, vielmehr davon öffentlich in Langefeld und Saaleck gesprochen und die Leiche am hellen Tage offen auf der Straße zum Begräbniß nach Schulpforte getragen, da sie doch, wär sie sich der Tödtung bewußt gewesen, die Kindesleiche in den nahen Saalstrom zu werfen und die Gegend zu verlassen die beste Gelegenheit gehabt hätte. rc. — Vertheidiger fährt fort:)

Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung art. XXXV. ist, wenn auf Tortur erkannt werden soll, unumgänglich nöthig, daß man sich zu der Person der verdachten That versehen mag, und nach dem art. CXXXI. muß die ohnhülfliche Geburt mit tödtlicher Verdächtlichkeit geschehen. Allein wer wollte nun wohl nach den deducirten momentis defensionis behaupten, daß die arme Inquisitin aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden könne? rc.

Die Zeugnisse von ihren Dienstherren legen ihr das Lob bei, daß sie sich während ihrer Dienstzeit arbeitsam, treu, ehrlich, folgsam, christlich, und als eine rechtschaffene Magd aufgeführet, und

niemals mit Mannesleuten einen verdächtigen Umgang gepflogen. Was kann unglückliche Inquisitin übrigens dafür, daß man sie wegen des von Gott durch Krankheit zugeschickten Kreuzes nicht länger in Diensten behalten können? Was kann sie für ihre Armuth, und daß sie dadurch genöthigt worden bei jetzigen betrübten Zeiten das Brod vor den Thüren zu suchen? Was kann sie endlich dafür, daß sie bei sogestalten Sachen, zu ihrem größten Leidwesen, eine Landstreicherin werden müssen, und daher in die Umstände gesetzt worden, daß sie Niemand aufnehmen können und wollen? Alles dieses macht noch lange nicht aus, daß man sich einer so verabscheuungswürdigen That von ihr versehen könne. Das einzige Verbrechen, das sie vielleicht in ihrem Leben begangen, und dafür sie nun so lange Zeit in squalore carceris büssen müssen, ist dieses, daß sie sich von dem obgedachten Husaren zum Beischlaf verleiten lassen, und auch diesen Fehltritt würde sie, allem Ansehen nach, nicht begangen haben, wenn ihr der Husar nicht die Ehe versprochen, und um ihr dieses desto glaublicher zu machen, sie zu dem Ende neu gekleidet hätte. Dieses Versprechen, durch welches sie sich aus ihrem Elende herausgerissen, und künftig ernährt zu sehen geglaubt, hat sie daher veranlaßt, etwas menschliches zu begehen, das sie außerdem wohl schwerlich gethan haben würde.

Und woraus will man übrigens das in dem angezogenen Articul der P. H. G. O. zur Tortur erforderliche Indicium der tödtlichen Verdächtlichkeit herleiten, da sich bei ihr weder zur Ermordung dienliche Instrumente, noch an dem Kinde selbst die geringsten Merkmale einer äußerlichen Laesion gefunden? Daß sie aus Unwissenheit des Kindes Nabelschnur ununterbunden gelassen, um deswillen wird sie die Todesstrafe nicht verdienen.

Daß der Inquisitin auch die der zu befürchtenden Marter halber, auf zweierlei Art gethane Geständnisse nicht nachtheilig sein können, ist bereits deducirt worden, zumal da sie, wie aus dem inducirten Rotulo und erstatteten Berichte ihres Herrn Seelsorgers erhellet, eben um deswillen ihre Geständnisse ratificirt, weil sie sich außerdem der Wiederholung der Marter befürchtet. Was bleibt also übrig? — Nichts, als armer Inquisitin offenbare Unschuld.

Nam si quis fateatur homicidium, furtum, vel aliud quodvis delictum, ex hac sola et nuda confessione Sententia capitalis in eum ferenda non est. Fieri enim potest, ut vel taedio vitae, vel metu tormentorum, quibus judex eum lacerare minatur, vel impatientia tormentorum, vel alia de causa fateatur. Quapropter

valde periculosum erit, quem ex sola confessione capitali Sententia condemnare. vid. Zanger. Tract. de quaest. seu tortura cap. V. pag. 864. — Es würde daher auf dem Fall, wenn ihr auch, welches aber doch gar nicht zu vermuthen ist, die Tortur anderweit zuerkannt werden sollte, gar sehr zu befürchten sein, daß sie, weil sie steif und fest dabei bleibt, daß sie lieber sterben, als sich martern lassen wolle, zwar Alles, was man sie fragen sollte, eingestehen würde, sie würde aber auch wohl, allem Ansehen nach, gewiß unschuldig sterben.

Endlich so haben die künftigen Herrn Sententionantes auch sehr wohl zu beherzigen, daß es unserm allergnädigsten Landesherrn selbst bedenklich gefallen, das letzte Todesurthel vollstrecken zu lassen. Und obgleich im sothanen Urthel keine anderweite Defension verstattet, sondern absolute und definitive die Strafe des Schwerdts erkannt worden; so hat es doch Allerhöchstdenselben in allerhuldreichsten Gnaden gefallen, armer Inquisitin, aus eigener höchster Bewegung, noch eine Defension zu verstatten, und zwar NB. mit den in dem diesfalls erlassenen allergnädigsten Befehle enthaltenen bedenklichen Ausdrücken: „Du wollest dieselbe, wider nurangeregte Sentenz, bewandten Umständen nach, mit einer anderweiten Defension hören rc.", woraus allerdings zu schließen, daß man allerhöchsten Orts gar wohl eingesehen, daß es bewandten Umständen nach zweifelhaft und bedenklich sei, die erkannte Todesstrafe zu vollstrecken.

Ich hoffe soviel ausgeführt zu haben, daß Inquisitin, sogestalten Sachen nach, weder mit der Tortur, noch mit der Todesstrafe zu belegen, und wenn ja wider Verhoffen noch einiger Zweifel übrig bleiben sollte, allenfalls auf das Purgatorium zu sprechen sei, da ihr bei allen anscheinenden Indiciis, welche verhoffentlich durch die angeführten Gründe, woraus sich ihre Unschuld urtheilen läßt, abgelehnt worden, weder einiger dolus noch culpa beizumessen ist, und hiernächst sattsam dargethan worden, daß die wahre Todes-Ursache des Kindes aus der damaligen strengen Jahreszeit und kalten Witterung, in welcher ein nackendes, zu frühzeitiges, und unter freiem Himmel gelegenes Kind schlechterdings erfrieren müssen, herzuleiten sei.

Der Allerhöchste, unter dessen Anrufung gegenwärtige Schutzschrift ausgearbeitet worden, erwecke übrigens die Herzen der Herrn Urthels-Verfasser, daß selbige diese momenta defensionis wohl er-

wägen, und bedenken mögen, daß es besser sei, zehn Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zum Tode zu verdammen.

Inquisitin aber, deren Seufzer über ihre Unschuld gewiß zum Throne des allergerechtesten und allwissenden Gottes dringen, und welche, nach dem Zeugnisse ihres Seelsorgers, und dem oft angeführten **Rotulo** in ihrer betrübten Gefangenschaft, sich ungemein gottesfürchtig bezeigt, und sich mit nichts als unablässigem Gebet und Gesängen zu Gott und ihrem Erlöser, der sein theuerstes Blut auch um ihrentwillen vergossen hat, beschäftigt, ruft in dem zuversichtlichsten Vertrauen auf diesen ihren Erlöser und allerkräftigsten Fürsprecher, aus der Tiefe ihres Gefängnisses, zu dem Herrn:

Denn der kann mich bei dir vertreten
Mit Seufzern, die ganz unaussprechlich sind;
Der lehret mich recht gläubig beten,
Gibt Zeugniß meinem Geist, daß ich dein Kind
Und ein Miterbe Jesu Christi sei,
Daher ich Abba, lieber Vater schrei.

Von der Juristenfacultät zu Wittenberg wurde hierauf der Inquisitin der Reinigungseid zuerkannt — und als sie diesen abgeleistet, sie zwei Jahre des Landes verwiesen.

XXIV. Strafanstalten,

deren Leitung vorherrschend auf die Einwirkung moralischer Kraft berechnet ist*).

Nicht wenig erstaunt war ich, als mir, durchdrungen von der Vorliebe für die Classificationsmethode, wie ich sie kurz zuvor in

*) Aus der, dem Herausg. freundlich für die Annalen mitgetheilten Schrift von Emil Riecke: „über Strafanstalten für jugendliche

Holland so glänzend durchgeführt gesehen hatte, in Rhein-Baiern (Hr. Obermaier), der rühmlichst bekannte Vorstand des Arbeitshauses zu Kaiserslautern, alle Classificationsmethoden als nutzlos darstellte, mit dem für ihn allerdings sehr erlaubten Einwurfe, daß er ganz gut ohne dieselbe auskomme. Ich staunte um so mehr, als mir Kaiserslautern schon lange als das Muster einer Strafanstalt vorschwebte, und ziemlich einsilbig ließ ich mich durch die Räume der Anstalt führen. Man erlaube mir den ganzen Eindruck zu schildern, den diese Anstalt auf mich machte, und urtheile dann selbst.

Bisher war ich gewöhnt, an den Strafhäusern von Schildwachen angerufen, von Soldaten bis zum Vorstand begleitet zu werden und mich von einer Menge Zwangsmaßregeln umringt zu sehen. Wie angenehm wurde ich daher in Kaiserslautern überrascht. Die Einfahrt gegen die Straße war ganz geöffnet, und nur den hinteren Ausgang gegen den Hof schloß ein starkes Thor. An einer schwarzen Tafel stand eine kurze Anweisung, wo sich der Fremde hinzuwenden habe, der die Anstalt besuchen wolle. Von dem freundlichen Vorstande alsbald umhergeführt, trat ich zuerst in einen geräumigen, mit Bäumen besetzten Hof, in dessen Hintergrunde sich das in Hufeisenform erbaute, dreistockige Gefängnißgebäude erhob, während ihn auf beiden Seiten einstockige Gebäude begränzten, in welchen sich theils Werkstätten, theils Küchen, Wasch- und Backhaus befanden. Ueberall traf ich friedliche Arbeiter in schlichter, einfacher Kleidung, und Alles glich mehr einem freiwilligen Zusammenleben, als einem Gefängnisse. Weder in noch außer dem Hause fand ich eine militärische Wache. Tiefe Stille herrschte überall,

---

Verbrecher mit vorausgeschickter kritischer Uebersicht der gegenwärtig bestehenden Strafanstalt-Systeme im Allgemeinen. (Mit einer Lithographie.) Heilbronn 1841 bei Drechsler." 8. (XV. u. 167.) Der auf dem Titel erwähnten „kritischen Uebersicht" ist die hier gegebene Mittheilung entnommen; der Verf. betrachtet die bestehenden, von ihm größtentheils selbst besuchten Strafanstalten von drei Gesichtspunkten, die er in folgenden Ueberschriften zu den drei Hauptabtheilungen aufstellt: I. „Strafanstalten, bei welchen die Rücksicht auf Bewachung des Gefangenen vor Entweichung und Excessen vorherrscht." II. „Strafanst., bei welchen neben strenger Anwendung von physischer Gewalt auch durch moralische Mittel zu wirken gesucht wird." III. „Strafanst., bei welchen die moralische Kraft vorherrscht, und die physische Gewalt möglichst entfernt wird."

auch da, wo kein Aufseher war. Die Sträflinge befanden sich in Zimmern zu je 24—30 Personen. Ordnung und Reinlichkeit war überall sichtbar. Jeder lag emsig seiner Arbeit ob, und es war kein nur scheinbarer Fleiß, denn die Resultate sollen bei allen Unternehmungen glänzend ausfallen. So versicherte man mich allgemein, daß im Arbeitshaus das beste Bier der Umgegend gebraut werde.

Hart neben jedem Zimmer befindet sich die Schlafkammer. Im Arbeitszimmer wird auch gespeist. Es findet somit hier kein heerdenweises Abspeisen der Gefangenen in großen Sälen statt.

Mir war es, als wehete mich hier ein ganz besonderer Geist an; um so mehr, als ich noch erfuhr, wie sehr Obermaier, ungeachtet er es nicht an gerechter Strenge fehlen läßt, die Liebe des größeren Theils der Sträflinge besitze. Das Gesehene hatte mein Gemüth tief ergriffen, und ich schied ungern von dem Manne, der in seiner schlichten Weise, wie er vor mir stand, meine Bewunderung erregte. Die nächsten Tage und Wochen suchte ich die Räthsel und Widersprüche, welche zwischen Obermaiers Behandlungsweise und den gepriesensten Methoden anderer Länder zu liegen schienen, zu lösen, und der Leser möge entscheiden, ob und wie weit mir dieses gelang, wenn ich es nun versuche, die Grundbedingungen zusammenzustellen, welche dem Verfahren Obermaiers zu Grunde liegen und welche jeder guten Strafanstalt, die zugleich den Zweck der Besserung erfüllen soll, zur Stütze dienen müssen.

Die geheimnißvolle Macht, deren wunderbare Wirkungen ich sah, ist die moralische Kraft. Ohne sie wird keine Strafanstalt ersprießliche Früchte tragen. Sie ist der Saamen, der unter die Züchtlinge gesäet werden muß, um neues Leben hervorzurufen. Aber auch hier, wie in der Natur, muß der Boden für die Aufnahme der Saat zuvor zubereitet — zertheilt — werden. Unter dieser Grundbedingung verstehe ich die Zerstückelung der großen Masse der Gefangenen in kleinere Zimmerabtheilungen von je 18—25 Gefangenen, und zwar abweichend von der sogenannten Classifikationsmethode, ohne Ausscheidung nach Besseren oder Schlimmeren.

Ist nun auf solche Weise der Boden urbar gemacht, so gehört zur gedeihlichen Wirksamkeit der moralischen Kraft eine sorgfältige Pflege. Sie wird gepflegt durch die Persönlichkeit der Angestellten, insbesondere des Vorstandes der Anstalt und durch den ganzen Geist der Verwaltung.

1) Durch die Persönlichkeit des Vorstandes, welcher von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß von einem wohlthätigen Einfluß auf das Gemüth des Sträflings hauptsächlich dessen gründliche Besserung abhänge, dieser somit stets Hand in Hand mit den äußeren Maßregeln gehen müsse, und daß Letzteren also nie ein überwiegendes Gewicht gegeben werden dürfe. Hier erst wird es dem Gefängniß-Besuchenden recht fühlbar, wie bei der Wahl der Vorstände von Strafanstalten allgemein mehr auf Männer gesehen werden sollte, welche mit dem Leben und Charakter der Menschenklasse, die unter ihre Aufsicht kommt, genau bekannt und dabei mit Intelligenz und sittlicher Kraft ausgerüstet sind, während bis jetzt noch meist Krieger und Rechtsgelehrte als diejenigen Stände angesehen werden, aus welchen vorzugsweise die Beamten von Strafanstalten gewählt werden müßten.

2) Durch den Geist, der die Verwaltung durchdringt und beseelt. Er wird zwar großentheils wieder ein Ausfluß jener Persönlichkeit des Vorstandes und seiner Untergebenen sein, allein er ist nicht nothwendig identisch mit dieser. Dieser Geist kann hineingelegt sein in die Normen, welche den Beamten als Anhaltspunkte ihrer Handlungsweise gegeben sind: Verordnungen, Instructionen, Hausordnungen &c. Schwer wird es jedoch immerhin bleiben, daß ein solcher von außen gegebener Geist zum Leben hindurchdringe, da, wo die günstige Persönlichkeit oder gar der gute Wille des Beamten fehlt. Aber auch der mit der günstigsten Persönlichkeit ausgestattete Beamte kann oft seine Mühe vergeuden, wenn er nicht vor Allem eine Stütze seiner Handlungsweise in den Vorschriften, welche von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausgehen, findet, und wenn seinen Bestrebungen von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde nicht die gehörige Würdigung zu Theil wird, namentlich aber, wenn ihm nicht einige Freiheit in seinen Unternehmungen eingeräumt ist.

Es genügt für unsern Zweck, hier nur die Grundgedanken anzudeuten, auf welchen sowohl diese einzelnen Einrichtungen und Maßregeln der Verwaltung, als auch die Denk- und Handlungsweise des Vorstandes ruhen müssen.

a) Von großer Wichtigkeit für die Behandlung der Gefangenen ist vor Allem die Kenntniß und Beachtung ihrer Individualitäten. Es können Menschen, deren Charaktere ganz gleichen Werth haben, dennoch durchaus im Leben nicht zusammenpassen, wenn ihre Persönlichkeit sich abstößt; ein gezwungenes Zu-

sammenleben solcher ist oft von ungünstigem Einflusse auf den Charakter des einen oder des andern und vermag zum Mindesten die gute Ordnung einer Anstalt, wo hierauf keine Rücksicht genommen wird, zu stören, und manche schöne Bemühungen der Angestellten wirkungslos zu machen. Eine in diesem Gesichtspunkte angeordnete zweckmäßige Vertheilung der Gefangenen in die verschiedenen Zimmer wird gewiß nie unbelohnt bleiben, wobei aber durchaus nothwendige Bedingung ist, daß man die einzelnen Gefangenen ihrer Individualität nach hinreichend kennt. Obermaier versteht sich trefflich auf Handhabung dieses Besserungsmittels, indem er seine Leute ganz nach ihren Individualitäten mischt, wobei er sich sehr gut befindet. Er ordnet sie so, daß auf jedem Zimmer soviel möglich immer der gute Geist obsiegt. Es sind hierbei natürlich viele Zimmerversetzungen nothwendig, was daher auch nie als Strafe angesehen oder mit Drohungen begleitet werden darf.

b) Der Behandlung der Sträflinge selbst muß immer das Vertrauen zu Grunde liegen, das man auch dem tiefgefallenen Menschen nie ganz versagen sollte, und die Achtung, welche ihm als Menschen gebührt*).

---

*) Alexander Andryane gibt in seinen „Erinnerungen aus Genf (souvenirs de Genève par Alexandre Andryane) eine ihm von dem bekannten (damals — 1820 — in Genf lebenden) Republikaner Buonarotti mitgetheilte Erzählung aus der Belagerung von Toulon, welcher derselbe als Convents-Commissär beiwohnte. „Als die Engländer bei ihrem Abzuge von Toulon das Arsenal in Brand steckten, sprengten die Galeerensklaven, 3—4000 an der Zahl, ihre Ketten und eilten, die brennenden Schiffe zu retten. Sie waren im Besitze des Hafens, sie waren frei. Wie nun sie bewegen, in ihren Kerker zurückzukehren? Und doch mußte es sein — mir wurde der gefährliche Auftrag. Ich ging, ich sprach zu ihnen im Namen der Republik und der Freiheit, ich dankte ihnen für den aufopfernden Patriotismus, womit sie die Schiffe der Republik gerettet, ich ermahnte sie, nun auch den Gesetzen derselben Folge zu leisten — und siehe da, diese Elenden, diese Verbrecher, sonst jedem tugendhaften Gefühle unzugänglich, drängten sich um mich her, mit dem Rufe: „Es lebe die Republik! Es lebe der Convent!" — Sie kehrten freiwillig in ihren Kerker zurück, ohne den mindesten Widerstand, ohne daß es einen Tropfen Bluts gekostet hätte."

Ebenfalls ein merkwürdiges Resultat lieferte in dieser Beziehung eine von dem Vorstande des württembergischen Kreisgefängnisses in Hall, Justizassessors Roos, vorläufig versuchsweise eingeführte

Werden diese zwei Hebel in der Behandlung der Gefangenen mit Vorsicht und Umsicht gebraucht, so wird man stets eines glänzenden Erfolges gewiß sein.

Einrichtung bei den aus den männlichen Gefangenen bisher von den Aufsehern unter Genehmigung des Vorstandes ausgewählten Ordnern (Censoren), welche bei einer Abwesenheit des Aufsehers die Ordnung im Zimmer erhalten sollten. Roos machte bei der bestehenden Einrichtung die Wahrnehmung, daß, da mit dieser Stelle eine kleine Arbeitserleichterung verbunden war, (indem diese Ordner zugleich die Obliegenheit haben, die Arbeitsleistungen der Uebrigen zu notiren), die zu Ordnern ernannten Sträflinge stets mit Mißgunst betrachtet wurden. Folge davon war, daß ein solcher Ordner nie die allgemeine Zufriedenheit sich erwerben konnte; entweder beschuldigten ihn die Sträflinge ungerechter Bedrückungen, oder die Aufseher der Nachlässigkeit. Weitere natürliche Folge hiervon war, daß sich die Besseren unter den Sträflingen gar nicht mehr zu diesem Amte hergaben, was die Klagen und Reibungen stets vermehrte. Roos suchte daher diesem Amte dadurch wieder Achtung und Wirksamkeit zu verschaffen, daß er auf die Sträflinge vertrauend, ihnen selbst die Wahl eines Ordners gestattete, indem er gerade hiermit ihnen seine Ueberzeugung zu erkennen gab, daß sie den würdigsten so gut als er wählen würden. Um aber die Wahrheit dieses Actes des Vertrauens noch zu bestätigen und das Amt zu einem Ehrenamte zu erheben, übertrug er sogar diesen Ordnern eine kleine Strafgewalt, was noch den weiteren Zweck hatte, denselben ein eigenes Interesse für die Ordnung des Hauses beizubringen, und insbesondere sie über die etwaigen Verdächtigungen der Aufseher hinwegzuheben. Diese Strafgewalt besteht nämlich in dem Rechte, bei kleineren Vergehungen gegen die Ordnung, Reinlichkeit rc., dem betreffenden Sträflinge die Geschäfte der täglichen Zimmerreinigung, des Kleiderreinigens, Wassertragens rc. bis auf 3 Tage auflegen zu dürfen. Jedoch ist jeden Abend dem Vorstande ein Verzeichniß der den Tag über auferlegten Strafen (deren Vollzug in der Regel erst den darauffolgenden Tag beginnt) zur Einsicht vorzulegen. Wer schon eine Disciplinarstrafe erstanden hat, wurde activ und passiv für wahlunfähig erklärt. Die Wahl selbst wird nicht von den Bewohnern eines Zimmers allein, sondern von sämmtlichen männlichen Gefangenen von einerlei Beschäftigung vorgenommen, um den Gewählten zu keiner Nachsicht aus Rücksicht für seine Wähler zu veranlassen.

Als Resultat ergab sich nun nach Verfluß der ersten zwei Monate: 1) daß immer die tüchtigsten Personen gewählt wurden; 2) daß die Zahl der Disciplinarstrafen um mehr als die Hälfte abnahm und manche Vergehen gar nicht mehr vorkamen, ja in einem der Zimmer (der Erstlinge) gar keine Verfehlung vorkam; 3) daß die Gefangenen zufriedener und williger waren als vorher, und die Reibungen der Ordner mit den Aufsehern aufhörten.

Ein anderes Mittel, sich das Vertrauen und die Achtung seiner

Hierin scheint nun Obermaier Meister zu sein. Sogar bei Strafverfügungen weiß er die Mehrheit der Sträflinge auf seine Seite zu bringen; so daß sein Ausspruch als der Wille der Mehrheit erscheint. Die Faulheit, diesen Krebsschaden der Strafanstalten, läßt z. B. Obermaier stets als Entwürdigung der ganzen Gesellschaft erscheinen. Dieses Vertrauen auf ihr eigenes besseres Bewußtsein und die Achtung, die er bei Bestrafung des Einzelnen gegen die Uebrigen an den Tag legt, weckt in ihnen ein Hochgefühl, wodurch sie gleichsam selbst Theil an der Verurtheilung nehmen, und sich so als Glieder eines ehrenwerthen Körpers fühlen. Auf diese Weise weiß Obermaier einen Funken moralischer Kraft in diese Masse zu werfen, der den guten Geist weckt und die bösen Keime mächtig unterdrückt. Er stellt sich bei Strafverfügungen über derlei Vergehen dem Bestraften weniger als Director gegenüber, sondern mehr als denjenigen, der hier die Gesammtheit vertritt, indem er öffentlich den Faulen, Ungesitteten &c. zu erkennen gibt, wie wenig sie es verdienen, unter fleißigen, geordneten Arbeitern zu sitzen, da sie den Werth der Arbeit, eines geordneten Betragens &c. nicht zu schätzen verstehen, so sollen sie die Qualen des Müssigganges, eines auf sich selbst beschränkten Lebens (Einsperren in eine Einzelzelle, Dunkelkammer &c.) kennen lernen.

c) Was nun endlich insbesondere die religiöse Behandlung der Sträflinge betrifft, so muß diese nach vielfachen Erfahrungen so ungezwungen als nur immer möglich gehandhabt werden. Sie kann hier hauptsächlich nur wirken in der Form der Unterredung und des Beispieles, welch' erstere sich ganz den einzelnen Umständen und den Individualitäten anpassen muß. Hierin besteht hauptsächlich die Kunst der Behandlung der Sträflinge von Seiten der Vorstände und Geistlichen, denn es läßt sich nur dann auf die moralische und religiöse Entwicklung eines Menschen gründlich einwirken, wenn man ganz mit seinen individuellen Anlagen und seiner Denkungsweise bekannt ist, und sich dieser völlig anpaßt. Man kann von dem Rohen nicht das gleiche feine Gefühl für Anstand &c. verlangen, wie von dem Gebildeten*). Gewöhnlich

Sträflinge zu erwerben, sucht Roos unter Anderem auch darin, daß er in denjenigen Zimmern, in welchen die Woche hindurch keinerlei Excesse vorkommen, Sonntag Abends dem Vorlesen aus moralisch religiösen Volksschriften selbst beiwohnt.

*) Vergleiche Dr. Gotthilf Heinrich Schubert: Altes und Neues aus dem Gebiete der inneren Seelenkunde. 2. Bd. Leipzig 1824. S. 420.

stellt man, als in einer ganz andern Sphäre sich befindend, seine Anforderungen viel zu hoch, und verfehlt daher bei seinen Bemühungen vielfach den Zweck. Man muß sich auch hier, wie ein guter Arzt der Natur des Einzelnen, accomodiren und diese nur zu unterstützen suchen. Das Gute an der moralischen Natur des Menschen, welches den Bösewicht aus seinem Schlamme noch herauszureißen vermag, ist das Gewissen, — der beste Pädagog, der allein sich ganz nach den gegebenen Verhältnissen richtet, und stets den günstigsten Zeitpunkt sich ersieht, seinen Mann zu fassen und zu erschüttern. Es ist daher eine Hauptaufgabe der Verwaltung, alles zu vermeiden, was die Regungen des Gewissens unterdrücken könnte, und alles zu begünstigen, was dieselben wach erhält. Dies hängt wiederum ganz von den einzelnen Umständen ab, und erfordert daher die volle Aufmerksamkeit des Vorstandes und des ihm zur Seite stehenden Seelsorgers. Eine zweckmäßige Unterstützung der Bemühungen des letzteren, welche der ganzen Verwaltung Geist und Leben geben müssen, ist offenbar eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes, so lange man die moralische Besserung als einen Hauptzweck der Gefängnisse anerkennt, und deren Verwaltung etwa nicht einer Magazinsverwaltung gleichstellt, welche blos die finanziellen Interessen zu wahren hat, und wo Menschen wie Waaren aufbewahrt werden. Hierher gehört der schon oben erwähnte Versuch, den der württembergische Verein für entlassene Strafgefangene in der Aufstellung zweier Personen für beide Geschlechter machte, welche, als Mittelspersonen zwischen den Gefangenen und den Vorstehern und Geistlichen stehend, die erwachenden Vorsätze der Besserung beleben, jeder Versuchung zum Rückfall entgegen treten und hierdurch die zweckmäßige Unterbringung derselben nach erstandener Strafzeit vorbereiten sollen*). Diese Personen, welche aus innerer Neigung sich zu diesem menschenfreundlichen Wirken hergeben, leben den ganzen Tag unter den Gefangenen, arbeiten theilweise mit ihnen, theilen vielfach ihr Loos und knüpfen ihre Belehrungen und Tröstungen im täglichen einfachen Umgange mit den Gefangenen an die vom Augenblicke dargebotenen äußeren Anlässe. Beider Wirken ist mit schönem Erfolge gekrönt worden, je schwieriger sich auch das Unternehmen je länger je mehr herausstellte.

*) Diese sehr zweckmäßige Einrichtung scheint Württemberg ganz eigenthümlich zu sein, da ich sie in keiner andern ausländischen Strafanstalt vorfand.

Sie arbeiten nicht nur den Bemühungen des Vereins in die Hände, sondern sind auch dem Geistlichen eine Unterstützung, da sie ihm eine Hauptschwierigkeit hinwegräumen, nämlich die überhaupt unter dem Volk oft herrschende Scheue und Zurückhaltung gegen höher Gestellte und Gebildete, die ihn oft selten, und meistens erst spät tiefere Blicke in die Individualität des Einzelnen thun läßt*).

Dies sind die Hebel, mit deren Anwendung eine Zucht- und Besserungs-Anstalt, meiner Ansicht nach, ihrem Ziele am nächsten zu kommen vermag. Ich möchte dieses System das System der moralischen Macht nennen. Man glaube aber nur ja nicht, daß in solchen Besserungsanstalten die Gefangenen es zu gut bekommen würden**). Sehr treffend sagt Georgii (Oberjustizprocurator) über Straf- und Besserungs-Anstalten in besonderer Beziehung auf Württemberg (1839) S. 30 von ähnlichen Verbesserungsvorschlägen: „Eine solche Einrichtung, ob sie gleich viel menschlicher, als die bis jetzt gewöhnliche ist, lockt keinen Verbrecher; er erblickt darin das Grab seiner Leidenschaften, und da er nur durch sie indessen gelebt hat, gleichsam seine eigene Vernichtung; wogegen unsere Zuchthäuser schon Viele als willkommene Zufluchtsorte gegen größern Mangel und Elend, worin sie dennoch unter gleicher Gesellschaft ihren Neigungen Nahrung geben konnten, mehr angelockt, als abgeschreckt, und manchen ehrlosen, verdorbenen Menschen bewogen haben, ein Verbrechen zu begehen, um auf die

---

*) Mit großer Bereitwilligkeit trat die Brüdergemeinde zu Königsfeld an das Arbeitshaus zu Ludwigsburg eines ihrer Mitglieder ab. Die Berichte des ersten Abgesandten von dort, Johs Graf, der jedoch bald wieder abgerufen wurde, sind äußerst inhaltreich, und zeugen von großem Scharfsinn und glücklicher Beobachtungsgabe. Auch sein Nachfolger, ein schlichter anspruchsloser Mann soll mit glücklichem Erfolge wirken, so wie bei den weiblichen Sträflingen Pauline Flad, Tochter eines Geistlichen, welche ihren Lebenszweck darin findet, unter diesen Verirrten zu leben und sie auf einen bessern Weg zu führen.

**) „Zur Beruhigung für solche" — sagt Obermaier in seiner Schrift: „Anleitung zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten" (1835) — „welche etwa meinen möchten, daß ohne Kopfabrasieren, Kettenanschmieden und verschiedenartiges Kleidertragen die Strafe keinen Werth und keine Kraft mehr habe, diene die Bemerkung, daß die Freiheitentziehung an und für sich schon drückend genug sei, denn es gibt für den sonst ungebunden gewesenen Verbrecher anfangs und oft lange Zeit keine größere Qual, als daß er sich in die enthaltsame gezwungene Lebensweise einer Besserungs-Anstalt fügen muß.

Festung oder in das Zuchthaus gebracht zu werden. Wenn aber die Strafanstalten eine solche Einrichtung und einen solchen Standpunkt erhalten haben, daß durch sie ihr edelster Zweck — Besserung des Einzelnen, die Schonung der Würde der Menschheit und die Erhaltung des Rechtszustandes — erfüllt wird, dann werden sie als ehrwürdige Institute, nicht wie bisher, als Anstalten betrachtet werden, die den Schatten des Spottes und der Verachtung auf diejenigen werfen, welche das Unglück getroffen, in sie verurtheilt zu werden; sondern sie werden menschliche Theilnahme und Hoffnung erregen, daß der Verurtheilte, als ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft aus denselben wieder hervorgehe."

Der Herausgeber theilt aus der Rieck'schen Schrift in Folgendem kürzlich noch Das mit, was darin 1) über Prügel, 2) Gebot des Schweigens, 3) über Arbeit — beherzigenswerth gesagt wird:

An den meisten Straf-Anstalten, welche ich zu besuchen Gelegenheit hatte, fand ich, daß dem Director der Straf-Anstalt die Erkennung wenigstens bis auf 30 Prügel als Disciplinarstrafe zugestanden war; und nur zwei der mir bekannten Directoren versuchten es, ohne Prügel auszukommen. Der Eine, Vorstand einer königl. preußischen Strafanstalt, hielt bei seinem Eintritt in sein neues Amt eine Rede an die Züchtlinge, worin er die Unterlassung aller Schläge erklärte, indem er auf ihr Betragen rechne, daß er sie nicht gleich Thieren werde behandeln müssen. Auf diese Erklärung hinein wurden jedoch eigentlich auf die muthwilligste Weise zwei Monate lang Excesse begangen. Er sah sich deshalb gezwungen, wieder Schläge als Strafe zu erkennen, mußte aber dabei den Schmerz erleben, daß es hierbei einen Aufstand gab, der nur mit militairischer Gewalt gedämpft werden konnte. Jetzt gilt er als einer der strengsten, aber auch bei den Züchtlingen selbst für einen der gerechtesten Zuchthaus-Vorstände.

Besser gelang der Humanitätsversuch dem Vorstand des Arbeitshauses in Kaiserslautern, Herrn Obermaier. Dieser hatte einen sehr strengen und harten Vorgänger, so daß zu öftern mit den traurigsten Ereignissen verknüpfte Empörungen vorkamen und das Arbeitshaus in allgemeinem Mißcredit stand. Obermaier eröffnete zwar den Gefangenen nichts von einer Aufhebung der Prügel, allein seit der Zeit seines Amtsantritts (er ist jetzt schon über 12 Jahre an der Anstalt) wurde auch nicht ein Prügel von

ihm erkannt, noch viel weniger ein sogenannter Fanghieb von einem Aufseher ausgetheilt.

Bei Beurtheilung dieser so verschiedenen Thatsachen darf vor Allem nicht übersehen werden, daß Obermaier von den charakteristischen Anlagen, Sitten und Gebräuchen, sowie der hierauf berechneten bürgerlichen Gesetzgebung seines Landes sehr unterstützt wurde. Rheinbaiern hat noch die französische Verfassung, in Folge deren sogar in der Schule kein Kind ohne Einwilligung der Eltern geschlagen werden darf. Schläge erscheinen somit diesem Volke von Jugend auf als etwas höchst entwürdigendes und es wird dadurch empfänglich gemacht, andere Strafgattungen höher anzuschlagen, als dies vielleicht da der Fall ist, wo die Schläge für natürlich gefunden werden. Uebrigens hält Obermaier die Strafe der einsamen Haft, insbesondere der Dunkelkammer, für ein allen Schlägen gleichkommendes Strafmittel. Er verfügt diese Strafe immer auf die möglichst würdige und wirksame Weise, indem er sie in einen natürlichen Zusammenhang bringt mit dem Vergehen.

Ein allgemeines Urtheil läßt sich vorerst durchaus nicht fällen, da, wie bereits erwähnt, es soviel auf äußere Einflüsse ankommt, welche auf das Ehrgefühl eines Volkes einwirken. So erhält Yeserich in Spandau einzig den Abschaum Berlins, die verwahrlosesten, im Gefühl für Ehre abgestumpftesten, in der Schule schon hart geschlagenen Subjecte. Ja ich hörte als allgemeinen Satz in Berlin selbst aufstellen, daß das Berliner Volk die Prügel in Beziehung auf die Ehre fast zu nichts mehr anschlage; blos das Schmerzhafte daran sei ihm noch unangenehm.

Daß das Gebot des Stillschweigens für die Sicherheit nicht den großen Nutzen gewährt, den man sich Anfangs davon versprach, ist zur Genüge jetzt erwiesen und man versicherte mich in allen Gefängnissen, daß ein geheimes Verständniß auch beim strengsten Gebot des Stillschweigens nicht zu verhindern sei. Dr. Julius führt auch in seinen Werken die schlagendsten Beispiele hierfür an. Dessen ungeachtet ist es fast allgemein mehr oder minder noch eingeführt, und nur da, wo vermöge der Persönlichkeit des Beamten eine humanere Behandlung der Gefangenen bezweckt wird, legt man keinen großen Werth auf dieses Gebot.

Ein Vortheil, der dem Gebot des Stillschweigens allerdings nicht ganz abgesprochen werden kann, ist die Unterdrückung so viel-

fältiger roher Ausbrüche eines demoralisirten Gemüths. Das Gebot des Schweigens steigert bei den Einzelnen die Sehnsucht zu sprechen und gerade dieser Moment des innern Seelenzustandes kann benutzt werden, um dem Gefangenen heilsame Gespräche wünschenswerther zu machen, — die Grundbedingung alles Besserwerdens.

Allein eben so wichtig sind auch die Einwendungen dagegen. So sieht Obermaier in diesem Gebot und den durch dasselbe hervorgerufenen Strafe eine Härte, die sich steigert, je strenger darauf gehalten wird. Die Sprache ist bei Leuten dieser Classe (die Mehrzahl besteht denn doch aus ungebildeten) der einzige Leiter des Gedankens; raubt man erstere ihnen, so geht auch der letztere zu Grunde. Eine strenge Durchführung widerspricht so sehr dem Gefühle auch der ungebildetsten Menschen, daß die zu Aufsehern der Gefangenen bestimmten Individuen, wie man mir fast überall, besonders von Seiten der Seelsorger, zugestand, meistens dennoch mehr oder weniger sprechen lassen und so lange ein Auge zudrücken, als es ihnen keine Verantwortung bringt, was zu Vernachlässigung der amtlichen Pflichten sowie zu willkürlichen Handlungen Anlaß in Menge gibt und das Ansehen der Verwaltung bei den Sträflingen in ihren Wurzeln angreift. Endlich hindert es die natürliche Entfaltung der Charaktere der einzelnen Sträflinge und gefährdet dadurch die Sicherheit, denn bei erlaubtem Sprechen wird man einem Unheil zuvorkommen können, das jetzt leise und unbemerkt ausgebrütet wird. Blos gegen offene Gegner kann man die geeignetsten Maßregeln ergreifen. Ein im Verborgenen schleichendes Gift ist immer gefährlicher.

Die Arbeit wirkt schon an und für sich wohlthätig auf jedes verstörte Gemüth, theils durch die stärkenden körperlichen Einflüsse, theils durch den geistigen Einfluß des Bewußtseins, etwas Nützliches geschaffen zu haben, und des erwachten Selbstgefühls, durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt sich erwerben zu können. Die Verwaltung einer Strafanstalt hat diese Wirkungen deshalb sich stets zu vergegenwärtigen und bei Austheilung der Arbeit hierauf Rücksicht zu nehmen, und, insbesondere anfangs, die Individualität des einzelnen Sträflings hierbei zu beachten. Dr. Julius schlägt z. B. vor, dem Gauner, dem Kniffe und Ränke übenden Betrüger rc. zunächst auf sein Leibliches eindringende ermüdende Arbeit im Freien zu geben; dem Straßenräuber, Vaganten rc. sitzende,

eingeschlossene, seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmende Beschäftigung am Schusterblock 2c. Es ist jedoch eine große Frage, ob diese Curmethode psychologisch die richtige wäre; ob dieser erzwungene Gegensatz zum früheren Leben je die Liebe zur Arbeit aufkommen ließe, ohne welche der Verbrecher nach seiner Entlassung doch wieder seiner alten Lebensweise verfallen würde 2c.

Arbeit ist einestheils das einzige rechtmäßige Mittel für sie, ihr späteres Auskommen zu sichern und anderntheils ein wahrer Talisman gegen Entsittlichung, und wurde dem Menschen von Gott als allgemeines Gesetz gegeben, als er sprach: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen."

Daß man sie nöthigen kann, so lange sie in der Anstalt sind, sich der Arbeit zu unterziehen, unterliegt keinem Zweifel. Der Stock verfehlt hier seine Wirkung nicht, allein das Interesse, das er für die Arbeit zu erwecken vermag, ist erzwungen und somit nicht andauernd 2c. — Das „Prügelsystem" läßt dem wirklich Arbeitsscheuen blos die Wahl zwischen zwei Uebeln, der Arbeit und den Prügeln, was natürlich den Wunsch zur Folge hat, beiden zu entgehen, und dies ist blos möglich durch ein drittes, dem Sträflinge zwar nicht so lästiges, aber nur desto gefährlicheres Uebel, nämlich die Zuflucht zu Lug und Trug. Will man daher, daß der Sträfling auch nach seiner Entlassung fortarbeite, so muß nothwendig Liebe zur Arbeit in ihm geweckt werden. Die Mittel dazu liegen in der Natur der Arbeit selbst.

Zwei Hebel gibt es, welche auf die Gesittigung des Menschen am Mächtigsten einwirken, es sind dies die Gefühle für Eigenthum und Heimath. An ihren Besitz setzt der Mensch gern alle Kräfte seines Geistes und seines Körpers. Sie fesseln ihn oft mit unendlichem Zauber an ein ehrbares Leben. Um insbesondere das Gefühl für Eigenthum zu wecken, ist nichts geeigneter als die Arbeit; denn sie macht dem Arbeitenden das mit Mühe Erworbene theuer und lieb 2c.

Wenn aber auch diese Reize ihren Eindruck nicht verfehlen, so vermögen sie doch oft nicht den dem Menschen angebornen Hang zum Müssigang, zur Bequemlichkeit 2c. für längere Zeit zu überwältigen. Hier gibt es am Ende nur noch zwei Mittel, wovon jedoch nur das Eine wahrhafte Liebe zur Arbeit einzuflößen vermag, während das Andere eine mehr nur negative Wirksamkeit zu äußern im Stande ist, indem es den Einfluß der Arbeitsscheue mindert. Ich verstehe unter letzterem die Gewohnheit, sie muß zu

Hülfe genommen werden, um den insbesondere noch zarteren Körper der jugendlichen Verbrecher für Strapazen aller Art fähig zu machen; denn die Gewohnheit macht auch die härteste Arbeit leicht. Arbeit muß daher stets Regel in der Anstalt sein, während Unterrichtsstunden mehr eine Zeit der Erholung bilden. Bei der Arbeit selbst ist eine stete Aufsicht und Wachsamkeit nöthig; denn es nützt nichts weniger und schadet nichts mehr, als eine mit Nachlässigkeit und Strenge willkürlich wechselnde Aufsicht, die heute hingehen läßt, was sie morgen nicht duldet rc.

Da das einzige nachhaltige Mittel, die innere Besserung des Menschen, gerade zu einem Hauptzwecke der Anstalt gehört, und dieser wiederum durch die Liebe zur Arbeit gefördert werden soll, so bedingen sie sich gegenseitig. Ohne Liebe zur Arbeit keine sittliche Besserung, und ohne sittliche Besserung keine wahrhafte Liebe zur Arbeit. Man würde aber doch die Wirkungen der Arbeit sehr überschätzen, wenn man sie in Beziehung auf die Umänderung des Charakters anders als blos vorbereitend betrachten wollte. Ihre Wirkung ist eher mit dem Umpflügen des Boden zu vergleichen, in dessen Furchen dann der Saame zum Keimen gebracht wird. Die Wirkung ist zwar nur äußerlich, aber durchaus nothwendig.

XXV. Vergiftung der Stiefmutter, verübt von einem 12jährigen Mädchen aus Verzweifelung der Angst vor grausamer Züchtigung.

(Aus W. Reinhardts „Lehnchen im Zuchthaus." Carlsruhe 1840.)

(Beiträge zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife enthalten die Annalen im 15. Bd. S. 286 f. — in diesem Bd. S. 350 f. und im nächsten Bd. S. 204. f.)

Minchen, von wohlhabenden Eltern geboren, war bis zum zwölften Jahre ein heiteres, durch Einwirkung auf seinen hellen Verstand lenksames, wiewohl etwas herzloses Kind; nachher aber änderte es sich merkbar; es verlor seine Mutter und bekam eine Stiefmutter, von der es mit ganz hervorstechender Abneigung behandelt und bei dem geringsten Versehen mit wahrer Grausamkeit gezüchtiget wurde. Das Kind trat nach und nach aus seinem heitern fröhlichen Wesen in eine Art von Trübsinn, und zeigte einen für sein Alter ungewöhnlichen Ernst, ja ein misteriöses Aeußeres, das auf heimliches Sinnen,

auf versteckte Pläne hinzudeuten schien. Eines Tages wurde Minchen beauftragt, in der nahegelegenen Stadt, wo gerade Markt war, Mäusegift einzukaufen. Der Mann, der ihr das Gift gab, ermahnte sie zur Vorsicht, indem es unter Speisen gebracht auch Menschen zu tödten vermöge; es schmecke süß. Das arme Mädchen verspätete sich auf der Messe, und kam erst in später Nacht nach Hause. Schon stand das Nachtessen — unter anderem gekochte Pflaumen — auf dem Tische, die Stiefmutter empfing sie mit Zorn und Scheltworten, und kündigte ihr auf den nächsten Morgen eine grausame Ruthenzüchtigung an (mit im Wasser eingeweichten Gerten wurde sie schon mehrmals bis aufs Blut gehauen, so daß sie mehre Tage lang das Bett hatte hüten müssen). Mit Entsetzen sah das Mädchen dieser Züchtigung entgegen, denn die Stiefmutter verkündigte ihr, daß sie die Ruthe die ganze Nacht hindurch im schärfsten Essig liegen lassen wolle, und daß es ihr nicht darauf ankomme, sie acht Tage lang im Bett füttern zu müssen. Minchen fiel ihr zu Füßen und bat um Verzeihung und Barmherzigkeit; ein Fußtritt war der Bescheid. Sie sann auf Flucht, aber das Haus war bereits geschlossen. Da fielen ihr die Worte des Gifthändlers ein. „Soll ich mich langsam unter grausamen Martern tödten lassen? — — Es schmeckt ja süß, hat der Mann gesagt, so kann mir wohl geholfen werden, ohne daß ich Schmerzen zufüge — ich will ein Bischen von dem Pulver unter die Pflaumen thun." — Sie that's, und aß dann nur ein wenig Suppe. — Bald nach dem Essen empfand die Mutter schreckliche Kolik, wälzte sich auf dem Boden und sagte: „Minchen, du hast mir von dem Rattengift gegeben; Gott sei dir gnädig und barmherzig! — ich bin zwar hart gegen dich gewesen, aber das hättest du doch nicht thun sollen." — Und nun erst erwachte bei dem Mädchen das Gewissen — sie warf sich über die Frau, weinte, schluchzte und gestand, daß sie in der entsetzlichen Angst vor der bevorstehenden Züchtigung etwas Pulver unter die Pflaumen gethan habe, und daß die Worte des Verkäufers ihr stets eingefallen seien, so oft sie an die schreckliche Ruthe gedacht habe. — Nach diesen Worten sprang sie auf, lief in das nahe Dorf zum Barbier (das Haus lag einsam, vom Dorfe entfernt), dieser jedoch wandte nicht die rechten, sondern allzuschwache Mittel an; die Mutter starb.

XXVI. Criminalistische Bücherschau.

II. *)

Andeutungen, in Reform der Freiheitsstrafen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein

*) Konnte wegen Mangel an Raum in dem 1. Heft dieses Bandes nicht mitgetheilt werden, ob es schon mit dem dort S. 143 f. von Hrn. Dr. Schletter in Leipzig Gegebenen Ein Manuscript bildete.

betr. von C. J. Graba, Justitiarius zu Kiel. Kiel. Schwers'sche Buchhandlung 1840. 36 S.

sprechen sich gegen die Einführung des amerikanischen Pönitentiarsystem aus und empfehlen, unter besonderer Berücksichtigung der vorwaltenden Localverhältnisse, ein mehrfach gegliedertes System von Freiheitsstrafen. Endlich eine Schrift:

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Als Antwort auf Dr. H. Zöpfl's Denkschrift. Von C. Ph. Reidel. Heidelberg, Groos 1829. 110 S.

ist in der Hauptsache nur polemisch gegen Z.'s Schrift, an welche sie sich nach Seiten- und Zeilen-Zahl anschließt.

Aus dem besondern Theile des Criminalrechts liegt zunächst mir eine historische Abhandlung vor:

Die Perduellio unter den römischen Königen. Abhandlung von Chr. Reinhold Köstlin. Tübingen. Laupp'sche Buchh. 1841. 144 S.

in welcher zugleich über altrömischen Criminalproceß manche gute Bemerkungen niedergelegt sind.

Dem Gebiete der Annalen weit näher steht eine kleine aber gedankenreiche Schrift:

Die Kunstfehler der Medizinalpersonen in strafrechtlicher, gerichtlich-medizinischer und medizinisch-polizeilicher Beziehung. Von Ign. H. Schürmeyer, der Arzneiwissenschaft Dr., der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausübendem Arzte, Großherz. Badischem O.-A.-Physicus zu Emmendingen. Freiburg, Wagnersche Buchh. 1838. 69 S.

Der Verf. entwickelt die Gründe für die Straflosigkeit der Kunstfehler unter Eingehung auf mehre Bestimmungen neuerer Strafgesetzbücher, sowie unter Berücksichtigung der von Kreß und Böhmer aufgestellten entgegengesetzten Sätze. Auch historische Andeutungen sind vorausgeschickt. Die Schrift zeugt durchweg von vieler Belesenheit, Einsicht und unbefangener, echt wissenschaftlichen Würdigung der Sache, wenn gleich der Standpunkt des Arztes den Verf. bisweilen dem juristischen Gesichtspunkte zu fern hält. Einige zu weite Excurse, namentlich die in der Einleitung über die historische Rechtsschule und ein späterer über die Strafrechtstheorien, beeinträchtigen den consequenten Gang der Entwickelung. Am Schlusse kündigt der Verf. eine von ihm demnächst dem Druck zu übergebenden Schrift „über das Verhältniß ärztlicher Kunstfehler zur medicinischen Polizei" an.

Leipzig. Dr. **Schletter.**

Inhalt.

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.



